Mühler

Königl. Preuß. Geheimer Staats- und Justiz-Minister.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

Hundert und neun und sechzigster Theil,
welcher die Art. **Stahlwasser** bis **Stärke** enthält.
Mit zwei Kupfertafeln und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1838.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Subscriptionspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 11/37

Coburger
Landes-
Bücherei

S. S.

Stahlwasser, Stahlbrunnen, Eisenwasser, Aqua martialis, Fr. Eau martiale, ein Mineralwasser, welches Eisen enthält oder dessen vorzüglichster Bestandtheil das Eisen ist. Es bildet unter den Mineralwassern eine eigene Gattung, welche unter dem zuerst angeführten Namen am bekanntesten ist. Die Stahlwasser, Aquae martiales, haben folgende Hauptkennzeichen, oder vielmehr folgendes Charakteristisches: Sie haben alle einen zusammenziehenden, oft Dintengeschmack, und werden mit allen zusammenziehenden vegetabilischen Körpern mehr oder minder röthlich bis zur Schwärze. Sie färben meistens den Violensaft grün, und wenn sie offen an der Luft stehen, so sondert sich das Eisen ab und fällt zu Boden, oder setzt sich an die Seitenwände der Gefäße, und dann ist der zusammenziehende Geschmack meistens in einen fauligten verändert. Sie enthalten meistens Kohlenstoffgas, auch wohl schwefelsaures Gas. An den Röhren setzen sie vielen gelbröthlichen Eisenkalk ab. Mit Wein brausen sie zum Theil eben so gut, als die Sauerbrunnen oder Säuerlinge, welches

von dem entwichenen Kohlenstoffgas entsteht. Alle Stahlwasser besitzen eine stärkende Eigenschaft, und weil sie immer mit Mittelsalzen und Kohlenstoffgase vermischt sind, so wirken sie auch auflösend und zertheilend Man hat die Bemerkung gemacht, daß sie an der Quelle getrunken weniger laxiren, als wenn man sie im Wohnorte aus Flaschen oder Krügen von der Versendung trinkt. Die Ursache davon soll seyn, daß kein versandtes Wasser so viel Kohlenstoffgas hat, als das, was aus der Quelle geschöpft und gleich getrunken wird. Von diesem Gase geht beim Füllen der Gefäße immer etwas verloren; ja es ist bekannt, daß man, um das Zerspringen der Gefäße zu verhüten, dieselben eine Zeitlang gefüllt offen stehen läßt. Das Eisen, was das entwichene Kohlenstoffgas aufgelöst hatte, setzt sich zu Boden, welches man auch an den Gefäßen bemerkt, die das Wasser enthalten, dadurch wird der Eisengehalt im Wasser und auch das Laxiren vermindert. Menschen, welche stark gespannte Fasern haben, werden vom Stahlwasser weniger laxirt, wie diejenigen, welche erschlaffte Fasern haben. Daß das Stahlwasser seine Wirkung äußert, beweisen die meistentheils schwarz gefärbten Excremente von den Stahlwassertrinkern. Von dem in diesen Wassern befindlichen Kohlenstoffgas hängt auch oft die Wirkung ab, daß Menschen, die bei der Quelle dergleichen Wasser trinken, oft wie berauscht, schwindlicht und taumelnd werden; diese Wirkung soll jedoch auch von dem Eisengehalte dieser Wasser oder Brunnen entstehen, und wenn daher dieser Schwindel anhält, soll es gerathner seyn, den Gebrauch des Wassers auszusetzen, weil sonst nachtheilige Wirkungen erfolgen können; auch die oft bemerkten apoplektischen Anfälle bei dem Gebrauche eines eisenhaltigen Wassers sollen daher rühren. Man empfiehlt die Stahlwasser in periodischem Kopfschmerz, Schwindel, Fallsucht, aber nur dann, wenn sie

von Nervenschwäche entstanden; in allen Katarrhen und Rheumatismen; Fehlern des Gesichts, Gehörs, Geruchs und Geschmacks; in Gicht und Podagra; Mangel der monatlichen Reinigung, im weißen Fluß, Bleichsucht, Erschlaffung der Mutter, und auch in der Auszehrung, worin sie besonders Seip, Hoffmann, Morton und andere Aerzte empfehlen; allein wiederum andere, unter ihnen auch Hufeland, wollen sie darin nicht anrathen; denn das Eisen, das sie enthalten, verursacht, daß das Blut seinen Kreislauf schneller wie gewöhnlich verrichtet, und dieses ist bei keiner Art der Auszehrung nützlich. Hufeland sagt über die eisenhaltigen Mineralwasser in seiner praktischen Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschlands, S. 302 u. f.:

Die Grundwirkung der eisenhaltigen Mineralwasser ist im hohen Grade reitzend, erhitzend, Blutconjestionen erregend, anhaltend, zusammenziehend, den Ton der Faser vermehrend, bindend, sowohl das Organische, als auch das Fremdartige, die Lebenskraft erhöhend und stärkend, das Blut selbst unmittelbar belebend, seine Wärme, seinen Cruor, seine Plasticität vermehrend. Die Organe, worauf sie zunächst und am stärksten wirken, sind: das Verdauungs- und ganze Assimilitionssystem, das Blutsystem, die Lungen, das Nervensystem, bis in seine höchsten und feinsten Thätigkeiten. Die Krankheiten, worin sie am ausgezeichnetsten wirken, sind: die höheren Grade der Nervenschwäche, Hypochondrie, Hysterie, alle Arten von Krämpfen aus dieser Ursache, Lähmungen, Blutmangel, wässrige Beschaffenheit desselben, Mangel an rothem Blut, an Gerinnbarkeit, Wärme, Leben in demselben (chlorotische Dyskrasie), Schlafheit der Faser überhaupt, Schwäche des Gefäßsystems und erhöhete oder verminderte Reizbarkeit desselben aus dieser Ursache, alle Arten von passiven Hämorrhagien, Blutergießungen, mit Ausnahme des Bluthustens; Schwäche des Magens und der Verdauung, Magenkrampf, Kolikschmerzen, Fla-

tulenz aus dieser Ursache, langwierige Diarrhöe, Schleimhämorrhoiden, die Wurmerzeugung, selbst der Bandwurm; Schwäche des lymphatischen und Drüsensystems; Anlage zur Skrofelkrankheit, Englische Krankheit, Atrophie der Kinder; atonische Gichtbeschwerden und Rheumatismen, besonders Schwäche des Zeugungssystems, weißer Fluß, Kälte, Unfruchtbarkeit, Impotenz aus dieser Ursache. Nachtheilig sind sie, vor allem in allen Lungenkrankheiten, die zur Blutcongestion und entzündlichen Zustand, zum Bluthusten oder Hektik hinneigen; bei Vollblütigen und überhaupt zu Erhitzungen und Entzündungen geneigten; bei Neigung zu Blutschlagflüssen oder schon dagewesenen; bei festen Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes, der Lungen (Tuberkeln), und der äußeren Drüsen, welche dadurch in Verhärtungen verwandelt und unheilbar gemacht werden können; wovon mir traurige Beispiele bekannt sind. Doch diese Nachtheile sind nur bei den stärkern wenig salinischen Stahlwassern und ihrem starken Gebrauche zu besorgen. Auch ist bei eisenhaltigen Mineralwassern die größte Vorsicht in Absicht ihres Gebrauchs bei Schwangern, vorzüglich in den ersten Monaten zu empfehlen, da sehr leicht dadurch Abortus bewirkt werden kann. Sehr verschieden und mannigfaltig modificirt wird aber die Wirkung durch die verschiedenen Mischungen und Zusätze, welche die Stahlwasser erhalten. Je mehr sie nämlich reine und starke Stahlwasser sind, das heißt, je mehr sie Eisen und Kohlensäure und wenige salinische Bestandtheile enthalten, desto mehr gilt das, was von ihren Vortheilen und Nachtheilen hier gesagt ist. Je mehr aber die salinischen Theile die Oberhand erhalten und der Eisengehalt sich mindert, desto mehr verlieren sie einer Seits an den stärkenden, belebenden und erhitzenden Eigenschaften, aber desto mehr gewinnen sie an eröffnenden und auflösenden Kräften, und verlieren die Nachtheile der zu starken Zusammenziehung und Verstopfung, welches der Fall bei dem Egerwasser ist. Eine ganz vorzügliche Modifikation erhalten sie durch den überwiegenden Antheil vom Laugensalz, wie in Töplitz, Karlsbad, Geilnau, Fachingen, wodurch dem Eisen am meisten seine strenge

zusammenziehende Eigenschaft geraubt und seine tonisch-stärkende Kraft aufgehoben, aber eben durch die innigere Verbindung mit dem Alkali ein ganz neues und herrliches tonisches Auflösungsmittel erzeugt wird, das bei Verstopfungen und Verschleimungen der Eingeweide einzig in seiner Art und von unschätzbarem Werthe ist. — Merkwürdig ist es, daß manche Wasser, z. B. Liebenstein, Selkenbrünnen, bei einem geringen Antheile von kohlensaurem Gase mehr Eisen enthalten, als andere an Kohlensäure reichere. Stärker in medizinischer Hinsicht können wir sie deshalb nicht nennen, da unstreitig die Kraft, im Allgemeinen auf den Mechanismus zu wirken, durch das beiwohnende Geistige am meisten bestimmt wird; aber dennoch entsteht dadurch eine Modifikation der Wirkung, die diese Klasse für manche Arten des krankhaften Zustandes besonders passend und höchst schätzbar macht. Für solche Kranke nämlich, welche an Nervenschwäche, dabei aber eine große Erregbarkeit des Blutsystems und Schlaffheit ihrer Mündungen, oder atonischer Erschlaffung einzelner Organe leiden, wodurch es also geschieht, daß Alles, was aufregend und erhitzend auf das Blutsystem wirkt, sogleich Blutungen erregt, als da sind: Gebährmutterblutung, Lungenblutung, Hämorrhoidalblutung, solchen bekommen die sehr geistigen kohlensauren Eisenwasser nicht, eben weil sie das Blut zu sehr aufregen, und doch bedürfen sie des Eisens höchst dringend. Hier also ist der Gebrauch dieser weniger geistigen, aber eisenreichen Wasser vorzüglicher und heilbringender.

Auch Boerhave sagt, daß dem Eisen etwas Göttliches beiwohne, und daß keine künstliche Zubereitung desselben wirksamer sey oder mehr Wirksamkeit habe, als die eisenhaltigen Sauerbrunnen*). Wenn das Eisen im Stahlwasser sehr vortheilhaft wirkt, so erfordert es doch Vorsicht, noch bei diesem Mineral-

*] In Ferre est aliquid divinum, sed nunquam praeparata ejus artificialia id operantur, quod Acidulae martiales. Boerhave de Morb. nerv.

wasser Eisen als Arzneimittel anzuwenden; es soll daher besser seyn, oder vielmehr das Mineralwasser mehr Wirksamkeit haben, wenn man alle andern Eisenmittel hierbei aussetzt, da man das Eisen schon mit dem Wasser in den Körper bringt. Bittere Extrakte, Fieberrinde, Mittelsalze, gelinde laxirende Mittel, guter Wein, leichte Speisen sind Hülfsmittel, die, nebst einer mäßigen Bewegung, sich mit dem Gebrauche des Stahlwassers gut vertragen. Man theilt die Stahlwasser in alkalisch-erdige, alkalisch-salinische, in salinische, und in muriatisch-salinische Stahlwasser, oder auch, nach einer andern Eintheilung, in natronisirte, in natronisirte-salinische, in reine, und in salinische Stahlsauerbrunnen. Diese Eintheilungen sind zwar recht gut, allein nicht bestimmt, weil die Analysen des Wassers nicht immer damit übereinstimmen, und daher ein Chemiker nach dem, was er darin, das heißt, in einer besonderen Art dieser Brunnen, z. B. im Pyrmonter, Fachinger, Liebensteiner u. s. w., entdeckt, sie zu dieser, und ein Anderer wieder zu jener Klasse zählt. Da nun schon mehrere Stahlwasser in der Encyklopädie, theils unter ihren Namen, theils unter dem Artikel Sauerbrunnen, Th. 137., abgehandelt worden sind, so können hier nur die hierher verwiesenen, und die noch nicht abgehandelten reinen Stahlbrunnen einen Platz finden, und auf diejenigen, die schon, wie oben bemerkt worden, hier und da in der Encyklopädie abgehandelt worden, soll hier dahin verwiesen werden.

1) Das Driburger Stahlwasser in dem Regierungsbezirke von Minden, in der Provinz Westphalen des Preußischen Staats. Es besteht aus zwei Quellen, aus dem Trink- und aus dem Badebrunnen. Beide Quellen liegen eine Viertelstunde

von Driburg, mehrere Schritte von einander, in einem angenehmen Thale, welches überall durch Kalkflötze begrenzt wird. Diese Flötzgebirge sind aber nicht so hoch und laufen auch nicht so steil ins Thal hinab, als die Pyrmonter- Mergel-, Schiefer- und Kalkflötze. Die Quellen liegen im moorigten Wiesengrunde, der Boden des Kessels ist bis auf vier Fuß Tiefe torfartig, daher hier und da morigt und sumpfigt. Unter dieser Torflage stößt man auf eine sehr feste Lage Kalk und Thon. Der blasenwerfende Sprung der Quellen ist rasch und schnell; sie geben in einer Stunde 3915 Pfund Wasser, welches Sommer und Winter kalt ist. Der Dunstkreis der Quelle ist viel stärker, als in Pyrmont, er besteht über der Quelle aus kohlensaurem Gase, und der Bodensatz beim Ausflusse ist Ocher oder Eisenoxid. — Der Trinkbrunnen wird durch ein niedliches achteckiges Gebäude eingeschlossen, welches die Inschrift führt: Aegrotis Medelae sanis Deliciae. Die Quelle selbst ist durch eine zirkelrunde Einfassung von starken eichenen Bohlen eingeschlossen; die Einfassung hat etwa 5 Fuß im Durchmesser, ihre Tiefe beträgt 14 Fuß, und eben so weit ist der Spiegel des Wassers von dem Boden der Quelle entfernt. Der Boden, woraus die Quelle zu Tage geht, besteht, wie schon oben bemerkt worden, aus einer Lage Torf, dann folgt eine Lage von festem Kalk und Thon. Das Bassin ist 14 Fuß tief. Auf 7 Fuß Tiefe ist im Bassin ein Rost von dreizölligen von einander abstehenden Stäben. Das Wasser fließt aus dem Bassin etwa 20 Schritte unter der Erde in einer Röhre fort, fällt hier in einen hölzernen Kasten, und von da stürzt es in einen tiefen Graben. Dieser Kasten liegt etwa 3 Fuß tiefer als der Spiegel des Wassers, und ist 25 Zoll Lebenbergisches Maaß hoch, 37 Zoll breit, und 4 Fuß 8 Zoll lang. In einer Stunde giebt diese

Quelle viel Wasser. Die Badequelle ist 200 Schritte von der Trinkquelle entfernt, entspringt in weitem Erdgeschosse im Vorsaale des Gebäudes, und ist gleichfalls mit einer Einfassung von Holz, und diese mit einem geräumigen Gemach umgeben. Von diesem wird das Wasser durch Röhren in ein auf dem Hofe des Hauptgebäudes erbautes Bassin geleitet, und von da durch Pumpen in den zum Erwärmen des Wassers bestimmten Kessel gebracht. Nahe am Hauptgebäude, etwa 600 Schritte vom Trinkbrunnen entfernt, finden sich, in einiger Entfernung von einander, noch zwei eisenführende Säuerlinge, davon der eine durch eine Tonne abgesenkt und mit einem Deckel bedeckt ist, der andere aber offen liegt. Mehr nach Driburg hin und mehrere tausend Schritte von dem Brunnengebäude springen auf einer sumpfigen Wiese noch zwei andere Mineralquellen; die eine stark quellende hält Eisen, Kalkerde und kohlensaures Gas; die andere quillt nicht so stark. Das Wasser der Letzteren opalisirt, und enthält, außer Eisen, Kalkerde und kohlensaurem Gase, auch viele Thonerde. Nicht weit von Schmechlingen springen noch zwei eisenhaltige Mineralquellen. — Das Driburger Wasser ist klar und kocht unter mäßigem Blasenwerfen. Es hat einen scharfen und eisenhaltigen Geschmack, ist ohne Geruch, und setzt an den Orten, wo es fließt, viel Eisenoxid (gelben Ocher) ab, ja in einer Entfernung von mehr als tausend Schritten ist es noch so reich an Eisen, daß es Alles, was es berührt, mit dem genannten Eisenoxide überzieht. Es behält lange seinen säuerlichen und stechenden Geschmack. Die specifische Schwere zum destillirten Wasser ist = 1,00,401 : 1,00000, und hatte es einiges kohlensaures Gas verloren = 1,005 : 1,000. Es kommt dem Clevischen, Hofgeismarschen und Quedlinburger Stahlwasser nahe, dem Pyrmonter aber am nächsten. Ein Pfund des Dri-

burger Stahlwassers enthält 14 Gran Kohlensäure. In 25 Pfund dieses Wassers fand man:

Salzsaures Natrum (Kochsalz)	6	Gran,
Salzsauren Kalk	6	"
" " Talk	12	"
Schwefelsaures Natrum (Glaubersalz)	300	"
Schwefelsauren Talk (Bittersalz)	65	"
" " Kalk (Gyps)	275	"
Kohlensaures Eisen	33	"
Kohlensauren Kalk	175	"
" " Talk	7	"
Erdharz	6	"
	885	Gran.

In 16 Kubikzoll Wasser fand Westrumb 28 Kubikzoll Kohlensäure. Der genannte Chemiker fand zwar auch Kieselerde, allein diese rechnete er nicht mit zu den Bestandtheilen. Das Driburger Wasser enthält also 1) an der Quelle mehr Kohlensäure, als das Pyrmonter; 2) ist in demselben die Kohlensäure stärker gebunden; 3) kommt die Menge der festen Bestandtheile nicht immer überein; denn der genannte Chemiker fand sie von $27\frac{7}{23}$ Gran bis $28\frac{4}{15}$ Gran; 4) bemerkte derselbe bei wiederholten Versuchen doch einigen Unterschied; denn in sechs Versuchsreihen fehlte die salzsaure Kalkerde ganz; 5) die Menge des Eisens war zwischen 32 bis 34, kohlengesäuertes 24 bis $26\frac{1}{2}$ dem Magnete folgsames; 6) Selenit oder schwefelsaurer Kalk 11 Gran in einem Pfunde nach folgender Tabelle.

Ueber die Menge und das Verhältniß der Bestandtheile im Driburger Wasser.

	In 25 Pfd. nach der 2ten Versuchsreihe.	In 50 Pfd. nach der 4ten Versuchsreihe.	In 25 Pfd. nach der 2ten Versuchsreihe.	In 100 Pfd.	In 1 Pfd.
Harzstoff	6 Gran	6 Gran	1 Gran	13 Gran	$\frac{13}{100}$ Gr.
Salzsaures Natrum . .	6 "	9 "	8 "	23 "	$\frac{23}{100}$ "
Salzsaurer Kalk . . .	6 "	0 "	0 "	6 "	$\frac{6}{100}$ "
Salzsaurer Talk	12 "	62 "	19 "	93 "	$\frac{93}{100}$ "
Schwefelsaures Natrum .	300 "	618 "	250 "	1168 "	11 $\frac{17}{25}$ "
Schwefelsaurer Talk . .	65 "	110 "	110 "	285 "	2 $\frac{17}{20}$ "
Schwefelsaurer Kalk . .	270 "	550 "	265 "	1085 "	10 $\frac{11}{25}$ "
Kohlensaures Eisen . .	33 "	68 "	32 "	133 "	1 $\frac{33}{100}$ "
Kohlensaurer Kalk . .	175 "	344 "	170 "	689 "	6 $\frac{89}{100}$ "
Kohlensaure Bittererde .	(7) "	(12) "	(10) "	24 "	$\frac{6}{25}$ "
Kohlensaurer Thon . . .	0 "	0 "	0 "	5 "	$\frac{1}{20}$ "

Nach Westrumb's späterhin angestellten Versuchen enthält jedes Pfund Wasser 1 Gran Eisen, u. 100 Schwedische Kubikzoll halten 194 Kubikzoll Kohlensäure, 1 Pfd. Wasser giebt $23\frac{1}{2}$ trocknen Rückstand. Nach dem Hofrath Gmelin enthält dieses vortreffliche Stahlwasser bei $\frac{6}{23}$ Rückstand

Kohlensäure	$\frac{15243}{52208}$
Schwefelsauren Kalk	$\frac{9769}{52208}$
Schwefelsauren Talk	$\frac{7579}{52208}$
Kalkerde	$\frac{7579}{52208}$
Eisen	$\frac{6179}{52208}$
Schwefelsaures Natron . . .	$\frac{4279}{52208}$
Talk	$\frac{1263}{52208}$
Thon	$\frac{610}{52208}$
Andere Bestandtheile . . .	$\frac{610}{52208}$
Fixen Salmiak	$\frac{305}{52208}$

Nach dem Brunnenarzte in Driburg, dem Dr. Brandis, stärkt das Driburger Stahlwasser nicht nur, sondern wirkt auch auf den Darmkanal und die Urinwege. Die lauen Bäder sind bei diesem Wasser am thätigsten, um so mehr, da das kohlensaure Gas durch das Erwärmen des Wassers zuweilen nicht ganz entweicht. Die niedergeschlagene Erde dient als Seife. Das Eisenoxid wird durch die absorbierenden Gefäße der Haut eingesogen, mit den Säften vermischt, und wirkt daher vortheilhaft auf den Körper. Die beste Zeit zum Baden ist früh Morgens, oder $1\frac{1}{2}$ Stunden nach dem Brunnentrinken, oder fünf Stunden nach dem Essen. Im lauwarmen Bade muß man länger, am besten eine Stunde, bleiben, in den andern kürzer. Trinken muß man langsam und unter gelinder Bewegung. Man fängt mit fünf Bechern an und steigt auf neun bis zwölf. Nach dem Trinken hat man nicht nöthig mit dem Frühstücke zu warten. Man ißt leichte Fleischspeisen. Dasjenige, was über den Pyrmon-

ter Stahlbrunnen in Hinsicht seiner Heilkräfte (s. unter Pyrmont, Th. 119, S. 120 u. f.) gesagt worden, gilt auch von diesem Wasser im vollkommensten Grade, und da es nach der chemischen Untersuchung noch etwas mehr an Eisen, salinischen Bestandtheilen und an kohlensaurem Gase enthält, welches sich auch schon dadurch zu erkennen giebt, daß die Quelle noch weit stärker sprudelt und kocht, als die zu Pyrmont, so ist dessen Wirkung noch kräftiger, indem der Geschmack des frisch geschöpften Wassers noch geistiger ausfällt. Hieraus folgt also, nach Hufeland, daß die Eigenschaften dieses Wassers in der Hauptsache ganz die nämlichen sind, wie die des Pyrmonter Wassers, welches auch die Erfahrung bestätiget; denn nach Brandis soll es in der Hypochondrie, Verstopfung, Schwäche des Unterleibes, Magenkrampf, atonischer Gicht, wo aber die Diät strenger seyn muß, als gewöhnlich, bei Nervenkrankheiten, Lähmungen, Unordnungen der Menstruation, Neigung zu Fehlgeburten von Schwäche, weißem Fluß von Schlaffheit, Schwäche der Muskelkraft und männlichen Zeugungstheile vorzügliche Wirkung thun. — Nach Hufelands Untersuchung des Driburger Wassers steht dasselbe an Gehalt von Kohlensäure und Eisen, diesen beiden Hauptbestandtheilen ächter Gesundbrunnen, weder dem Pyrmonter, noch sonst einem andern bekannten Mineralwasser der ersten Klasse nach, ja es soll das Erstere (Pyrmonter) zuweilen übertreffen, und sich für manche Naturen noch mehr geeigneter und wohlthätiger zeigen, als jenes. Der Grund hiervon soll in dem reichern Antheile des kohlensauren Gases liegen, wodurch es mehr den Charakter der Flüchtigkeit erhält, als das Pyrmonter-Wasser, und daher eignet es sich mehr für diejenige Klasse nervenschwacher Magen, die nur flüchtige Mittel vertragen, und da es ferner mehr sa-

linischen Antheil hat, so ist es für solche Personen, die zur Verschleimung des Magens und zu Verstopfungen geneigt sind, wohin der größte Theil der Hypochondristen gehört, vorzüglich geeignet, wie solches auch die Erfahrung bestätiget. Auch bei Nervenschwächen, welche von angestrengten Geisteskräften entstehen, ist es heilsam. — Was aber hauptsächlich mit zur Heilung bei dem Gebrauche dieses Wassers wirkt, ist die romantische Gegend, wo eine reizende Wildniß mit einer sorgsamen Kultur abwechselt. Die schön belaubten Berge mit ihren Ruinen, worunter auch die Ruine des von Karl dem Großen eroberten Schlosses Iburg, einer alten Sachsen-Veste, geben dem Ganzen auch ein geschichtliches Interesse; dann sind auch in der Nähe Eisenbergwerke, Glashütten und andere Anstalten der Industrie und Gewerbsamkeit. — Die Badeanstalten und Wohnungen sind zweckmäßig und gut, nur sollen sie für die immer mehr zunehmende Menge der Brunnengäste nicht hinreichend seyn; denn sie sollen in den Badehäusern und in der Nähe derselben nur einige hundert Badegäste fassen können. Für die Brunnentrinker besteht eine 250 Fuß lange Gallerie, und dann ein Krankenhaus für arme Badegäste. Nach Hufeland ist der Ton in diesem Badeorte gesellig und ungezwungen, und für den, der friedliche Erholung sucht, insbesondere für den Mittelstand, der häusliches Familienleben gewohnt ist, behaglicher, als das geräuschvolle Pyrmont. Die zweckmäßigen Anstalten, so wie die Aufnahme, verdankt dieser Brunnen dem Herrn von Siersdorff und dem Brunnenarzte Doktor Brandis, der ihn dabei unterstützte.

E. Nesselii Examen fontis salubris Driburgensis in Episcopatu Paderbornensi. 1714.
B. W. Rödder, gründliche Beschreibung des zu Dri-

burg im Hochstifte Paderborn gelegenen Gesund- und Stahlbrunnens. Hanau, 1757.

Göttingisches Magazin von Meiners und Spittler, Bd. 6, St. 9, S. 138.

G. F. Gmelini Descriptio aquae mineralis Paderborn. prope Driburg. Novae Comm. Soc. reg. Goett.

J. A. E. von Beroldinger, physisch-chemische Beschreibung des Gesundbrunnens zu Driburg, mit Bemerkungen über die mineralischen Wasser überhaupt. Hildesheim, 1783, 1786. — v. Crell, chemische Annalen, 1786. I. 85.

Westrumbs Beschreibung des Mineralwassers zu Driburg. Erfurt, 1788. — v. Crell, chemische Annalen 1788 I. 126—134. II. 511.

Brandis, Anleitung zum Gebrauche des Driburger Bades und Brunnens, nebst einer kurzen Beschreibung der dortigen Anlagen und Gegend. Münster, 1792. Nach Hufelands Urtheil ist dieses Werk nicht bloß für diesen Gegenstand, sondern für Eisenmittel überhaupt klassisch.

2) Das Steckniţer Stahlwasser im Saazer Kreise in Böhmen, das in einer Entfernung von einigen hundert Schritten von dem gleichnamigen Schlosse am Fuße eines gegen Norden abfallenden Hügelrükkens aus der Erde hervorquillt. Die Erdlage, woraus es quillt, ist ein eisenschüssiger Thon, und die einzige hier vorhandene Quelle ist in einen Kranz von zugehauenem Sandsteine gefaßt, der mit einem hübschen Häuschen gedeckt ist. Das Reservoir ist 36 Zoll lang, 26 Zoll breit, und 40 Zoll tief, und hat also einen Inhalt von $21\frac{2}{3}$ Kubikfußen. Diese Quelle hat folgende Eigenschaften: 1) Sie versiegt im Sommer, selbst bei anhaltender großer Trockenheit, nicht, auch wird keine Abnahme der Wassermenge, die sie liefert, in dieser Jahreszeit verspürt. Diese beträgt in vier und zwanzig Stunden vierzehn Eymer, oder nimmt man den Eymer Oesterreichischen Maßes zu 2851 Pariser Kubikzollen an, etwa 23 Kubikfuß Wasser. —

2] Sie scheint dem Gefühle nach im Winter wärmer, als im Sommer, und gefriert nur bei einer sehr strengen Kälte, und zwar nur an der Oberfläche. Ihre eigenthümliche Temperatur ist im Winter +1½ Grad R., da der Wärmemesser in der freien Luft — ½ Grad Reaum. zeigt. — 3] Das Wasser in dem Reservoir ist klar und hell, aber an dem Abflusse, wo es langsamer fließt, deckt die Oberfläche desselben ein Häutchen mit buntem Farbenspiele. — 4] Wirft es nur sparsame Bläschen; 5] hat es keinen fremdartigen Geruch; 6] ist der Geschmack zusammenziehend und herbe; 7] setzt es am Abflusse vielen gelblichbraunen Eisenoxid ab; 8] hält es sich auf Flaschen und Krügen gefüllt sehr lange, wenn diese anders gut verkorkt sind; denn man fand das Wasser nach einem Jahre, auf Krüge gefüllt, noch klar und hell, es hatte bloß einen sparsamen Niederschlag vom Eisenoxide an dem Boden abgesetzt; und 9] verhält sich das eigenthümliche Gewicht des Stecknitzer Wassers zu jenem des destillirten Wassers wie 10,045 zu 10,000.

Der Doktor Reuß, der dieses Mineralwasser untersuchte, hat vor der Analyse desselben einige vorläufige Versuche angestellt, um sich über die Natur der in demselben enthaltenen Bestandtheile die nöthigen Aufschlüsse zu verschaffen. Ein mit destillirtem Wasser verdünnter Lackmusaufguß, der fast farbelos erschien, wurde mit dem Stecknitzer Wasser vermischt, und dadurch gleich sattsam geröthet, welche Färbung noch nach einer Stunde blieb. Dieselbe Röthung des Aufgusses hatte Statt, wenn das Wasser lange Zeit in offenen Gefäßen der atmosphärischen Luft ausgesetzt war, oder selbst eine Viertelstunde gekocht wurde, wodurch die in dem Stecknitzer Wasser enthaltene Mineralsäure sich kund gab. — Ein Theil des Mineralwassers mit drei Theilen eines sehr starken Kalkwassers versetzt, bewirkte sogleich einen Nieder-

schlag, der durchs Filtrum abgeschieden, in den Mineralsäuren kaum bemerklich auflösbar war. Um die Wirkung der ungebundenen oder halbgebundenen Schwefelsäure auf das Kalkwasser zu hindern, wurde diese mittelst des salzsauren Barytes ausgeschieden; aber es hatte auch dann noch ein, obgleich sparsamer Niederschlag Statt, der von dem im Mineralwasser enthaltenen Thone abzuleiten seyn soll. Dieser Versuch bestätigte das Daseyn der Schwefelsäure in diesem Wasser, eben so die Gegenwart des kohlensauern Thons. Mit der Auflösung des salpetersauren Silbers opalisirte das frische Mineralwasser sogleich, und nach einigen Stunden fand sich auf dem Boden des Glases ein weißer Bodensatz. Eben so verhielt sich das Wasser mit einer Auflösung des salpetersauren Bleyes. Diese beiden Versuche bewiesen die Abwesenheit des geschwefelten Wasserstoffgases, da sonst im ersteren Falle das Silber braun oder röthlich, im zweiten das Bley schwarz niedergefallen wäre. — Die Versuche mit der Curcumey- und Fernambuktinktur bezeugten die Abwesenheit des Natrums oder der Alkalien, indem sich diese beiden Tinkturen durch die Beimischung des Steckhitzer-Wassers nicht verdunkelten, da sonst die Erstere braun oder röthlichbraun, die Letztere oder Fernambuktinktur aber blau gefärbt worden wären. — Der salzsaure Baryt, in eine verdünnete Auflösung gebracht, trübte das frischgeschöpfte Mineralwasser, und in kurzer Zeit hatte sich ein häufiger weißer Niederschlag abgesetzt. Dieselbe Wirkung und derselbe Niederschlag erfolgte auch in dem abgekochten Mineralwasser, welches den Beweis von der Schwefelsäure in diesem Wasser gab. — Essigsaures Bley verursachte sowohl in dem frischen, als abgekochten Mineralwasser, welches Erstere, um die kohlenstoffsaure Erde und das Eisen zu hindern, auf dasselbe zu wirken, mit destillirtem Weinessig ver-

setzt werden, einen weißen, in destillirtem Weinessig auflösbaren Niederschlag. — Salpetersaures Bley erlitt unter denselben Vorsichtsmaaßregeln von dem frischen und abgekochten Mineralwasser dieselbe Farbeänderung und denselben Niederschlag. Diese beiden letztern Versuche dienen dem mit der salzsauren Baryterde zur Bestätigung. Derjenige mit dem essigsauren Bley bezeigt zugleich die Abwesenheit des geschwefelten Wasserstoffgases u. der geschwefelten Alkalien und Erden, da sonst der Bleyniederschlag eine schwarze Farbe hätte machen müssen. — Salpetersaures Queckſilber, welches eines der schwächeren Reagentien auf Schwefelsäure ist, bewirkte in dem frischen Mineralwasser selbst nach vier und zwanzig Stunden keine Veränderung der Farbe oder irgend einen Niederschlag. Da aber die Wirksamkeit der schwächeren Probemittel durch die Wärme beschleuniget, und ihre Zerlegung, wenn ja eine erfolgt, durch den Alkohol sichtbar gemacht wird, so wurde das frische Mineralwasser ein wenig erwärmt, und dem Alkohol, dessen specifisches Gewicht 0,835 war, hinzugesetzt, und in wenigen Minuten erschien ein angehender Niederschlag von gelblicher Farbe. Dieser Versuch setzt das Daseyn der Schwefelsäure oder der schwefelsauren Salze um so mehr außer Zweifel, als bei der durch dieses Reagens hervorgebrachten gelben Farbe die meisten Zweideutigkeiten, die bei den übrigen Reagentien Statt haben, wegfallen.—Salpetersaures Silber diesem Mineralwasser zugesetzt, verursachte ein schwaches opalisiren, stärker das abgekochte. Wurden aber die in dem Mineralwasser enthaltenen schwefelsauren Salze, deren Daseyn durch die vorhergehenden Versuche erwiesen war, durch salzsauren Baryt zersetzt, so hatte weder eine Trübung, noch ein Niederschlag Statt. Durch diesen Versuch wurde die Abwesenheit der

Salzsäure und der salzsauren Salze bewiesen, und da der Niederschlag in dem Versuche a] weiß war, so ward nochmals der Verdacht des an die Erden, Alkalien oder das Wasserstoffgas gebundenen Schwefels entfernt, da sonst der Niederschlag des schwefelsauren Silbers hätte schwarz gefärbt seyn müssen. — Was die Versuche zur Bestimmung der mit den Mineralsäuren verbundenen Erden betrifft, so wurden, um die Irrungen, die durch die in dem frischen Mineralwasser enthaltenen kohlenstoffsauren Erden und das Eisen Statt haben können, zu vermeiden, diese durch die Wärme abgeschieden, und zu den folgenden Versuchen das eingekochte Mineralwasser genommen. Man versetzte nämlich mit dem Mineralwasser das in dem ätzenden Zustande befindliche Natrum, und es zeigte sich ein häufiger lockerer und flockiger Niederschlag. Das reine Kali verhielt sich mit dem Mineralwasser auf dieselbe Art, wie das Natrum. — Da bei der Anwendung der vollkommenen kohlenstoffsauren Alkalien, die aus diesen mittelst der an die Erden vorher gebundenen Mineralsäuren entbundene Kohlenstoffsäure, die gefällten Erden wieder aufzulösen fähig ist, wenn die in dem Wasser enthaltenen erdigen Salze nur in geringer Menge vorhanden seyn sollten, so wurden diese in einem halbgesättigten Zustande genommen, und beide Alkalien, das Natrum und Kali, bewirkten gleichfalls einen gelblichweißen leichten und flockigen Niederschlag. Aus allen diesen Versuchen ergiebt sich die Gegenwart der an die Mineralsäure, und hier an die Schwefelsäure gebundenen Erden, vorzüglich des Talks und des Thons. — Um das Eisen zu erforschen nahm man einige Tropfen der mit Alkohol bereiteten Gallapfeltinktur zu einigen Unzen des frischen Mineralwassers. Diese Vermischung bewirkte in dem Wasser keine auffallende Farbenveränderung; in

einem größern Verhältnisse hinzugesetzt, brachte sie eine Purpurfarbe hervor, die sich in das Schwarze zog. Dieselbe Tinktur verursachte auch in dem abgekochten Mineralwasser, in größerer Menge hinzugesetzt, dieselbe Farbenveränderung. Die Auflösung des blausauren Kalis bewirkte in dem frischen Mineralwasser sogleich eine blaue Farbe, und nach einigen Stunden lag ein blauer Präcipitat am Boden des Glases. Dasselbe hatte in dem abgekochten Mineralwasser Statt, nur war die blaue Farbe weniger satt, der Niederschlag etwas sparsamer. Diese beiden Versuche bewiesen das Daseyn des Eisens in dem Stecknitzer Mineralwasser, das aber theils mittelst der Kohlenstoffsäure, theils mittelst der Schwefelsäure darin aufgelöst seyn muß, da auch in dem abgekochten Mineralwasser eine Farbenveränderung durch die Gallapfeltinktur und die Auflösung des blausauren Kalis, und der dem Eisen eigenthümliche blaue Niederschlag durch Letztere entstand, obschon dieses hier sparsamer, als in dem frischen Mineralwasser, war. Es wurden nun noch Versuche zur Bestimmung der Erden in dem Mineralwasser mit Zuckersäure, zuckersaurem Kali, und mit Ammonium angestellt, wodurch das Daseyn des Talks, des Thons, und auch zugleich des Eisens bestätiget wurde. Es wurden nun auch Versuche zur Bestimmung des quantitativen Verhältnisses der Bestandtheile in dem Stecknitzer Mineralwasser angestellt, die aber hier übergangen werden müssen; das Resultat davon war, daß das Stecknitzer Wasser an sämmtlichen Bestandtheilen in 20 Pfunden des Deutschen Apothekergewichts enthielt:

Schwefelsaures Natrum (Glaubersalz)	20	Gran
Schwefelsauren Talk (Bittersalz) .	47,500	"
" " Kalk (Selenit) . .	81	"
" " Thon (Alaun) . .	21,225	"
Schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol)	8	"

Kohlenstoffsaures Eisen	10,440	Gran
Thon	21,824	„
in Allem	209,989	Gran

Und ein Pfund desselben Mineralwassers enthielt an:

Schwefelsaurem Natrum . . .	1,000	Gran
„ „ Talke	2,372	„
„ „ Kalke	4,050	„
„ „ Thone	1,091	„
„ „ Eisen	0,400	„
Kohlenstoffsaurem Eisen	0,522	„
Thone	1,061	„
in Allem	10,499	Gran

Was die Heilkräfte des Steckniţer Stahlwassers betrifft, so sagt darüber der oben angeführte Doctor Reuß Folgendes:

Obgleich die Erfahrung der eigentliche Weg ist, auf welchem die Wirksamkeit jedes Arzneimittels, also auch der Mineralwasser, bestimmt werden soll, und sie also der eigentliche Richterstuhl ist, vor welchem die Entscheidung der Fälle, in welchen das Mineralwasser mit Erfolg angewendet werden könne, gehört, und welche allein über den Werth oder Unwerth desselben den Ausspruch wagen darf, so kann man sich doch da, wo die praktischen Erfahrungen entweder gänzlich fehlen, oder doch nur sparsam zu Gebote stehen, einzig und allein an die Scheidekunst halten, da sie es dann allein ist, welche uns einige Aufklärung geben kann; denn die analytische Prüfung zeigt uns die Bestandtheile, welche ein Mineralwasser enthält, und aus der durch Versuche bestätigten Wirkung jedes einzelnen in dem Mineralwasser durch sie aufgefundenen Bestandtheils läßt sich auf die Gesammtwirkung aller in demselben enthaltenen Bestandtheile, und so auf dessen Wirksamkeit analogisch zurückschließen. Diese

sind: das Eisen, die Salze und das Wasser. Das Eisen ist gar nicht in Hinsicht der Menge der vorzüglichste Bestandtheil bei dem Stecknitzer Mineralwasser, aber doch in Hinsicht der Wirksamkeit derjenige, der die meiste Rücksicht verdient. Es ist hier in einem doppelten Zustande: nämlich an die Kohlenstoffsäure und an die Schwefelsäure gebunden; denn 1 Pfd. Wasser nach Deutschem Apothekergewichte nimmt von diesem $\frac{2}{5}$ Gran, von jenem etwas über $\frac{1}{2}$ Gran auf. So geringe die Menge des kohlenstoff- und schwefelsauren Eisens bei dem ersten Anblicke seyn mag, so ist sie doch nicht unbedeutend, sondern größer, als in vielen andern, selbst den berühmtesten Deutschen Mineralwassern. Da nun das Eisen, es mag an die Kohlenstoffsäure oder an die Schwefelsäure allein oder an beide zugleich gebunden seyn, seine tonische Eigenschaft nicht verliert, so wird der Gebrauch desselben, und daher des Stecknitzer Gesundbrunnens sowohl äußerlich, als auch innerlich in allen Fällen, wo eine allgemeine Erschlaffung des Körpers oder eine partielle des Magens und Darmkanals Statt hat, angezeigt seyn. Es wird daher die von Erschlaffung des Magens herrührende Schwäche der Verdauung, die Neigung zu Blähungen heben, die krankhafte Reizbarkeit dieser Theile in vielen Fällen tilgen; aber seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht bloß auf die ersten Wege; denn dadurch, daß es, besonders in Verbindung mit der Kohlenstoffsäure, nach Wright und Percival, in das Blut aufgenommen wird, verbreitet es auch auf den Blutumlauf seine Wirksamkeit, befördert die Einwirkung der flüssigen Theile auf die starren, und ertheilt dem Blute eine größere Dichtigkeit und eine höhere Röthe. Es dürfte daher in allen jenen Krankheiten, mit welchen ein zu träger Umlauf der Säfte verbunden ist, welche Erschlaffung und daher rührende Schwäche der starren Theile zum Grunde haben, sehr heilsam seyn, ja selbst die von dieser Erschlaffung herrührende krankhafte Empfindlichkeit und Reizbarkeit des Körpers heben. Angezeigt wird daher sein Gebrauch in allen denjenigen Blutflüssen seyn, die in der Atonie der Gefäße ihren Grund haben, in dem Blutharnen und den Mutterblutflüssen von dieser Ursache,

oder welche die Folge von Mißfällen oder zu schnellen Entbindungen sind. Wirksam dürfte es ferner in der Harnruhr von Erschlaffung des Blasenhalses, in dem freiwilligen Saamenflusse, im Nachtripper und der Bleichsucht, und der daher rührenden Verhaltung der monatlichen Reinigung, in der Kachexie seyn. Da, nach Veirac, van de Kinkhöft, der Gebrauch des schwefelsauren Eisens sich in der Englischen Krankheit sehr wirksam gezeigt hat; da ferner dieses metallische Mittelsalz schon lange von Boerhave, van Swieten, von Rosenstein und van Doeveren als ein vorzügliches Wurmmittel empfohlen wird, wenn es in einer großen Menge Wasser aufgelöst ist, und die wurmtreibende Eigenschaft durch die Gegenwart des schwefelsauren Talks unterstützt wird, so wird der Nutzen unseres Mineralwassers auch in diesen Krankheiten mehr als wahrscheinlich. — Unter den Salzen werden hier der schwefelsaure Talk, Kalk und Thon begriffen. Der schwefelsaure Thon beträgt in einem Pfunde des Stecknitzer Gesundbrunnens etwas weniges über einen Grau. Die heilsamen Wirkungen des Alauns beruhen nicht sowohl auf seiner mittelsalzigen Eigenschaft, als vielmehr auf der halbgebundenen Schwefelsäure. Diese kommen daher mit jenen der Schwefelsäure überein. Die Schwefelsäure befördert aber vorzüglich das Geschäft der Einsaugung und der Harnabsonderung auf eine kräftige Art, vermindert und heilt dadurch krankliche Sekretionen. Durch Erfahrung hat es sich bestätiget, daß sie, und die Auflösung des Alauns, sich heilsam in der Krätze und allen Räudigkeiten der Haut, im Kopfgrinde, Milchschorfe, stark eiternden und phagadänischen Geschwüren, im Blutspeyen, von Trägheit der einsaugenden Gefäße, in colliquativen Schweißen und langwierigen Durchfällen, in passiven Blutflüssen, im weißen Flusse, bei unwillkührlichen Saamenergießungen beweiset. In allen diesen Krankheiten kann also das Stecknitzer Wasser mit vollem Rechte empfohlen werden; aber auch äußerlich wird es als ein zusammenziehendes und stärkendes Mittel bei Erschlaffung des Zäpfchens, bei Augenschwäche und bei Augenentzündungen von zu großer Schwäche und An-

ſtrengung der Augen dienen. Von ſchwefelſaurem Talke nimmt es in einem Pfunde $2\frac{1}{3}$ Gran, von ſchwefelſaurem Natrum 1 Gran, und von ſchwefelſaurem Kalke 4 Gran auf. Von dieſen Salzen erhält das Stecknitzer Waſſer eine auflöſende und gelinde reitzende Eigenſchaft. Mittelſt derſelben wird es, von dem Eiſen unterſtützt, die zu ſchlaff und unvollkommen wirkenden, verſchleimten Verdauungsorgane zu lebhaften Reactionen reitzen, die Einwirkung der Gefäße auf die enthaltenen Flüſſigkeiten verſtärken, und ſo einen lebhaften Umlauf der Säfte in den erſten Wegen verurſachen, durch eben dieſen Reiz das Verdickte auflöſen, das Stockende wegſchaffen, zugleich mit dem erhaltenen kohlenſtoff- u. ſchwefelſauren Eiſen der Unthätigkeit und Erſchlaffung der ſecernirenden Organe in den erſten Wegen abhelfen, und die Abſonderung, Anhäufung dicker, zäher Stoffe für die Folge hindern. — Das Waſſer dieſes Geſundbrunnens nimmt endlich an allen jenen wohlthätigen Eigenſchaften Theil, welche dem reinen Waſſer beigemeſſen werden. Dadurch wird es die Säfte verdünnen, durchſpühlen, die Wirkſamkeit der Salze in Auflöſung der zähen, ſchleimigten Säfte unterſtützen, und die ſtockenden in Bewegung ſetzen. Aus den angeführten Wirkungen der einzelnen Beſtandtheile ergiebt ſich folgende Totalwirkung des Stecknitzer Mineralwaſſers. Es wird als ſtärkendes und zugleich gelinde auflöſendes Mittel den Blutumlauf beſchleunigen, die ſtockenden Säfte fortſchaffen, ſie in den allgemeinen Kreislauf zurückbringen, und ſie durch ſchickliche Ausleerungsorgane aus dem Körper ſchaffen. Es giebt den Faſern mehr Ton, den Organen mehr Thätigkeit und Energie; es befördert die Verdauung, und verbeſſert ſo die Zubereitung der Säfte; es reiniget die erſten Wege, ſchafft die zähen und ſcharfen Unreinigkeiten aus, und öffnet die verſtopften Drüſen und Kanäle. Aber ſeine Wirkſamkeit dehnt ſich auch auf die flüſſigen Theile aus. Es verbeſſert die vorhandenen Schärfen, und theilt dadurch, daß ein Theil des Eiſens in die zweiten Wege übergeht, dem Blute eine größere Dichtigkeit und eine höhere Röthe mit. Es befördert den Umlauf der lymphatiſchen und ſeröſen Feuchtigkeiten,

hindert ihre Stockung, löset die etwa schon stockenden auf, verbessert die verdorbenen oder schafft sie aus dem Körper; daher läßt sich auf die wahrscheinliche Wirksamkeit des Stecknitzer Mineralwassers in allerlei chronischen Hautausschlägen, als Flechten, Krätze u. s. w. in chronischen Rheumatismen, in gichtischen Beschwerden und deren Folgen, in der Wassersucht ꝛc. mit Wahrscheinlichkeit zurückschließen. Endlich wird die Wirksamkeit des Mineralwassers auf das Nervensystem nicht zu vernachlässigen seyn; denn mittelst des enthaltenen Eisens wird es den verlorenen Ton der starren Theile wieder herstellen, den verminderten erhöhen, die krankhafte Reizbarkeit und Empfindlichkeit einzelner Theile oder des ganzen Körpers heben, und so zur Entfernung mehrerer Nervenzufälle beitragen.

Viele dieser angegebenen Wirkungen, welche der Doktor Reuß aus den Bestandtheilen des Mineralwassers hier nur theoretisch ableitete, sind zum Theil bereits durch die Erfahrung bestätiget worden. So fand es der Doktor o Reilly in den hysterischen Beschwerden, im chronischen Erbrechen, in der Ohnmacht, der Melancholie, dem Wahnsinne, der Epilepsie, der Bleichsucht und darauf folgenden Wassersucht, im weißen Flusse, in der Unfruchtbarkeit und der Verhaltung der monatlichen Reinigung; der Doktor Albrecht Emanuel Wolf in der Hypochondrie, deren Sitz im Unterleibe war; der Wundarzt de la Acqua in der Auszehrung sehr heilsam, und so hat sich der Nutzen desselben in den übrigen angegebenen Krankheit bewährt befunden. Dieses Mineralwasser ist aber bis jetzt wegen der schon berühmten Böhmischen Stahlwasser nicht sehr in Ruf gekommen.

Jacob ô Reilly, Tractatus de ortu ac indole, contentis, viribus medicis, ac debito usu aquarum mineralium Stecknicensium. Ponti, 1766. — Desselben Abhandlung von dem Ursprunge und Beschaffenheit, den

Bestandtheilen, Kraft und Wirkung und rechten Gebrauch des Steckniker Mineralgesundbrunnens. Prag, 1769. — Physikalische Belustigungen, 1r Bd., 1ste Abtheil. Prag, 1770. S. 1—64.

Andreas Sigismund Marggraf, in seinen chymischen Schriften, 2r. Bd., S. 1—194.

Christian Friedrich Pörner (nach Cranz soll dieser Pseudoanonymus derselbe Doktor o. Reilly seyn) kurze Nachricht von dem Mineralwasser zu Steckniz. Prag, 1770. — In den Beiträgen zur Wassergeschichte Böhmens. 1r Bd., S. 1—43.

Leonh. Thonhauser, Dissertatio sistens analysin aquarum Egranae, Montis Falconis, Veneti, Pouhon, Stecknicensis. Viennae, 1772.

Krankengeschichte vom Nutzen des Steckniker Wassers, im Neuen Hamburger Magazin, 114, S. 557.

Joh. Heinr. Cranz, Gesundbrunnen der Oesterreichischen Monarchie. Wien, 1774, S. 166.

Anleitung zum Gebrauche des Steckniker Gesundbrunnens, 1788.

Joh. Gottl. Kühn, systematische Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands. Breslau und Hirschberg, 1789, 8. S. 567.

Fr. Christ. Gottl. Scheidemantel, Anleitung zum vernünftigen Gebrauche aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands. Gotha, 1792, S. 109.

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands. 1r Bd. Jena und Leipzig, 1798. S. 315.

Franz Ambros. Reuß, physisch-chemische Untersuchung des Steckniker Gesundbrunnens im Saazer Kreise, nebst einigen medizinischen Bemerkungen über den Nutzen desselben in verschiedenen Krankheiten des menschlichen Körpers. Prag, 1802.

3] Das Imnauer Stahlwasser im Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen. Die bei dem Dorfe Imnau befindlichen Quellen waren schon zu Tabernämontanus Zeiten bekannt und wurden 1694 entdeckt. Der Hohenzollern Sigmaringische

Hofrath und Leibarzt Doktor Metzler schickte zu Anfang der 1790ger Jahre das Wasser der fünf gefaßten Quellen zur Untersuchung an Klaproth. Dieser Chemiker fand das Wasser hell und klar; es perlte stark beim Ausgießen, und schmeckt angenehm und stark nach Kohlensäure. Bei der Untersuchung fand Klaproth in Nr. 1.:

Schwefelsauren Talk [Bittersalz]	5,75	Gran
Salzsaures Natrum [Kochsalz]	0,30	"
Salzsauren Talk [Bittererde]	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	25,00	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	32,55	Gran
Kohlensäure	104	Kubikzoll.

Nr. 2.

Schwefelsauren Talk . .	5,00	Gran
Salzsaures Natrum . . .	0,30	"
Salzsauren Talk . . .	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	27,75	"
Eisenerde	0,75	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	35,30	Grad
Kohlensäure . . .	105	Kubikzoll.

Nr. 3.

Schwefelsauren Talk . .	5,50	Gran
Salzsaures Natrum . .	0,30	"
Salzsauren Talk . . .	0,20	"
Kohlensaure Kalkerde . .	28,25	"
Kohlensaures Eisen . .	1,00	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	36,55	Gran
Kohlensäure . . .	104	Kubikzoll.

Nr. 4.

Schwefelsauren Talk	6,00	Gran
Salzsaures Natrum	0,30	"
Salzsauren Talk	0,20	"
Kohlensauren Kalk	31,60	"
Kohlensaures Eisen	1,50	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	40,30	Gran
Kohlensäure	112	Kubikzoll.

Nr. 5.

Schwefelsauren Talk	5,75	Gran
Salzsaures Natrum	0,30	"
Salzsauren Talk	0,20	"
Kohlensauren Kalk	29,75	"
Kohlensaures Eisen	1,50	"
Kieselerde	1,00	"
Harzstoff	0,30	"
	38,80	Gran
Kohlensäure	115	Kubikzoll.

Nach des Hofrath Metzlers Bemerkungen enthält dieses Wasser an der Quelle weit mehr Luftsäure [Kohlensäure] als in den oben angeführten Untersuchungen, welche von der Quelle entfernt angestellt wurden, angegeben werden konnte. Der genannte Hofrath hat noch eine andere Quelle fassen lassen, die an Menge und Stärke der Kohlensäure die oben angeführten weit übertrifft, und der er deshalb zum Unterschiede der andern den Namen Fürstenquelle gegeben hat. Beim Trinken des Wassers fühlt man im Magen eine Wärme, und stößt derselbe dann etwas Luft aus, so fühlt man in der Nase eben die Empfindung, die man nach genossenem Champagner hat. Das Imnauer Mineralwasser macht demnach durch die Menge Kohlensäure mit dem Weine

ein herrliches Getränk, und soll hier das Selterwasser weit übertreffen, welches durch seinen salziaen Geschmack jeden Wein unangenehm macht. Es wurden noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts (1794) mehr als 12,000 Flaschen gefüllt und versendet, und von 600 gefüllten Flaschen, die nach dem Füllen nicht gleich verstopft, sondern eine Viertelstunde offen gelassen wurden, sprangen siebzig, welches vorzüglich geschieht, wenn die Sonne auf eine Flasche scheint, oder dieselbe an einen Ort gestellt wird, den die Sonne vorher erwärmt hat; auch durch das Schütteln im Fahren werden die Pfropfe herausgestoßen und oft die Flaschen selbst gesprengt. An warmen Tagen knallt jede auf den Tisch der Kurgäste gestellte Flasche, wenn sie gut verkorkt ist, ja man hat sie schon wie den Champagner dampfen sehn. An der Quelle selbst wird diese Kohlensäure oft so stark, daß Niemand, ohne Gefahr zu ersticken, an derselben bleiben kann. Der Schwaden oder dicke Dunst erhebt sich dann 3 bis 6 Fuß über den Niveau des Wassers, und dann ist nicht nur Verbrennen daselbst leicht möglich, sondern auch das Athmen ganz unmöglich. Dieses erfolgt hauptsächlich, wenn die Süd- und Südwestluft bläßt, und dieserhalb ist dieser Schwaden ein sicherer Beweis für Wetterveränderung, die der Brunnenmeister stets vorher sagen kann. Aus den wenigen festen Bestandtheilen in diesem Wasser, wodurch die Kohlensäure nicht gehörig gebunden werden kann, erklärt sich Metzler das leichte Verfliegen derselben. Nach demselben grenzt dieses Wasser mehr ans Pyrmonter und Fachinger, nur daß die Kohlensäure nicht so, wie in jenen Wassern, gebunden ist. Lange wurde in diesem Badeorte in den Zimmern in hölzernen Wannen gebadet, weil der Badende hierbei mehr Bequemlichkeit haben sollte; allein man hat doch gefunden, daß es für die Kur-

gäste sehr viel Unbequemes und selbst Nachtheiliges hat, daher hat man in neuerer Zeit in Imnau ein schönes Badehaus errichtet, worin, außer dreißig Wohnungen, zehn sehr schöne Badezimmer sind, in welchen man in steinernen Wannen badet, von denen hin und wieder zwei in einem Zimmer stehen; einige in der Größe der Wannen von Pyrmont und Nenndorf. Das warme und kalte Wasser wird durch Hähne in dieselben gelassen, und durch einen am Boden befindlichen Zapfen kann dasselbe sogleich wieder ablaufen. Auch ein Dampfbad ist seit 1794 errichtet worden. Nach Metzler sollen die Schwitzkasten in vieler Hinsicht brauchbarer seyn, als wenn der Dampf mittelst eines offenen Kessels durch das ganze Zimmer verbreitet wird; Andere wollen jedoch Letzteres vorziehen, welches auch in neuester Zeit, nämlich die Russischen Dampfbäder, überall Eingang fand. Die Wirkungen der Dampfbäder nach Russischer Art, wo der Dampf sich im ganzen Gemache verbreitet, haben sich in vielen Krankheiten bewährt befunden, und dieses hat ihre Einführung und Verbreitung in Deutschland bewirkt. Auch zwei Tauchbäder sind im Badehause angebracht worden, die bis 36 Fuß hoch Fall haben. Die Anlagen in diesem Badeorte sind schön und sind von Jahr zu Jahr nach der Vermehrung der Brunnengäste verbessert worden. Am Anfange dieses Jahrhunderts waren schon über sechzig Wohnungen zu bekommen, auch wurden Ställe und Remisen für Pferde und Wagen gebauet. Ein Hofkoch ist Traiteur, und der Brunnenmeister sorgt, daß alle Gäste mit Wasser nach der Vorschrift des Brunnenarztes versehen werden. Eine gedruckte Taxordnung über Alles, was bei dem Brunnen zu haben ist, und wie es dabei gehalten werden soll, ist überall im Badeorte angeschlagen. Ein Wundarzt besorgt unter der Leitung des Leibarztes und Hofraths

Metzler die natürlichen und künstlichen Bäder, und zugleich auch eine kleine Apotheke. Die Anlagen, wie schon bemerkt worden, sind schön, und besonders, da Imnau an der Donau liegt, und auch kleine Excursionen nach Haigerloch, Tübingen ꝛc. gemacht werden können. Dieses Mineralwasser wird größtentheils nur von den Einwohnern der Umgegend besucht, besonders von Würtembergern. Auch werden die mit diesem Wasser gefüllten Flaschen nur nach dem südlichen und westlichen Deutschland verschickt, nach dem nördlichen Deutschland haben große Versendungen desselben noch nicht Statt gefunden, wenigstens haben die Mineralbrunnen-Händler in Berlin weder versuchsweise dieses Wasser kommen lassen, noch ist es von Fuhrleuten auf diesen Ort verladen worden, welches vielleicht daher kommt, daß dieser Brunnen noch keine besondere Berühmtheit erlangt hat, um die Aufmerksamkeit der Aerzte des nördlichen Deutschlands darauf zu leiten, und das Wasser den Kranken zu empfehlen; aber auch wohl, und noch eher, daß andere Stahlwasser, die im Rufe sind, und bei allen großen Brunnen-Händlern Deutschlands zu haben sind, wie das Pyrmonter-, Driburger-, Fachinger-, Spaa-, Cudowaer- ꝛc. Wasser dasselbe hinlänglich ersetzen. Das Imnauer Wasser kostet die Flasche an der Quelle, doppelt verharzt, sechs Kreuzer. — Nach Metzler macht dieses Wosser im Trinken munter und heiter, schärft den Appetit oder die Eßlust, befördert die monatliche Reinigung der Frauenzimmer, so wie alle Blutflüsse; auch erscheinen die verschwundenen Hautausschläge wieder, so wie die unterdrückten Fieber und Krisen derselben weit reger werden. — Die Leibesöffnung, wenn sie von Schwachheit der Gedärme unterdrückt ist, wird befördert, und angehalten, wenn sie aus Schwäche übermäßig ist; auch in Bleichsucht, Skrofeln und andern Krankheiten, von

Schwäche nach überstandenen Krankheiten, wirkt dieses Wasser sehr wohlthätig, nur darf man nicht unvorbereitet an den Kurort kommen, weil man fast auch eben so schlimme Wirkungen von diesem Wasser zu erwarten hat, wie dieses bei örtlichen Vollblütigkeiten, Congestionen bei verdorbenen Eingeweiden, bei innerlichen Eiterungen, und bei allen entzündlichen Krankheiten geschehen kann. Diese entgegengesetzten Wirkungen haben unter dem Volke der dortigen Gegend den Glauben veranlaßt, daß Jeder erst das Wasser probiren müsse, ob es auch nicht zu stark sey. Die Einwohner des Dorfes Imnau trinken das ganze Jahr hindurch meistens von dieser Mineralquelle; sie sind auch so sehr an dieses Mineralwasser gewöhnt, daß sie eine gewisse Unbehaglichkeit fühlen, wenn sie dasselbe entbehren müssen. Von der Wirkung des Eisens auf den Magen und den ganzen übrigen Körper, so wie von jener des schwefelsauren Talks, wird es abführend und stärkend, und vermöge des kohlensauren Kalks fand es der oben genannte Arzt sehr gut in arthritischen Krankheiten, vorzüglich in jenen der Harnwege.

S. Caspars Beschreibung des Sauerbrunnens zu Imnau. Ulm, 1730.

Klaproth's Untersuchungen der Mineralquellen zu Imnau; in von Crell's chemischen Annalen, 1792, St. 4, S. 333—345.

Metzler, Ueber das Mineralwasser zu Imnau. Neues Magazin für Aerzte. I. St., S. 388.

4) Das Bibraer- oder Bebraer-Stahlwasser im Kreise Eckartsberga der Provinz Sachsen des Königreichs Preußen. Dieses Wasser soll schon an 240 Jahre bekannt seyn. Nach einer Sage soll ein Geistlicher des Orts Bibra am Saubache die Quelle entdeckt haben, dessen schwindende Füße sie ge-

heilt hat. Man nannte sie wegen des vorkommenden Eisenoxids Kupferbrunnen, wegen ihrer Kraft die Eßlust zu vermehren, Hungerbrunnen, und wegen ihrer Kraft Fieber zu heilen, Fieberbrunnen, so wie ein anderer Brunnen, der nicht weit davon in eben diesem Thale entspringt, Heiland heißt. Im Jahre 1675 untersuchte D. Siebold diese Quelle, welche auf Befehl des Herzogs August von Sachsen gefaßt und gereiniget werden sollte; da derselbe aber 1680 starb, so unterblieb die Fassung des Brunnens. Indessen fand man diese Quelle doch schon so wirksam, daß sie der Herzog Johann Adolph 1682 fassen, und 1684 einweihen ließ. Die Quelle war 9 Ellen tief und gab in vier und zwanzig Stunden 400 Eimer Wasser. Das Wasser ist hell, hat einen piquanten oder reizenden Geruch, einen eisenhaften Geschmack, und setzt an alle Körper, die es berührt, einen Ocher ab, der zerrieben schwefelicht riecht. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1713 wurde dieser Brunnen häufig besucht; aber im gedachten Jahre riß das wilde Wasser die Ringmauer der Einfassung nieder; im darauf folgenden Jahre 1714 brannte fast ganz Bibra ab, und auch 1718 brannte fast der dritte Theil davon ab, wodurch der Brunnen in Verfall gerieth, da er überdies durch Ueberschwemmung bei jedem Gewitter noch unbrauchbarer wurde. Im Jahr 1727, nach Teichmeier 1731, brauchte ihn Herzog Christian von Weißenfels für seine schlimmen Augen als Bad, nebst dem Badeschlamme, als ein stärkendes und zertheilendes Mittel mit gutem Erfolge, und ließ ihn daher wieder fassen, feierlich einweihen, und besuchte ihn von 1728 an jährlich bis an seinen Tod. Nach dieser Zeit brannte Bibra wieder verschiedene Male ab; das Bad wurde immer weniger, und 1756, wo der Krieg mit Preußen ausbrach, gar nicht mehr besucht. Im Jahre 1766 beschrieb der

Rath Hesse: das wiederbelebende Bibra, und eignete diese Schrift dem Landesherrn zu; allein schon vor demselben haben Hoffmann, Wedel, und Bauer diesen Brunnen in eigenen Schriften bekannt gemacht, und Siebold und Teichmeier haben eigene Beschreibungen von ihm, theils herausgegeben, theils bloß schriftlich abgefaßt. Der Brunnen wurde nun wieder von Aerzten untersucht und gut befunden; allein der Bau zog sich bis 1776 hin, in welchem Jahre das Wasser bei einem Frauenzimmer seine schnell heilende Wirkung bewies. Der Brunnen wurde nun 1776 bis 1779 gebauet, und ward nun jährlich von der Zeit an bis jetzt besucht, wenn auch nicht aus weiter Ferne, doch von den Einwohnern des Kreises, worin er liegt, und von den Kreisen Merseburg, Naumburg, Weißenfels ꝛc. Eine nähere Analyse dieses Wassers findet man nicht, daß es aber ein sehr wirksames eisenhaltiges Wasser ist, wird von mehreren Aerzten versichert. Es wird vorzüglich angerathen: 1) bei Schwäche des Magens und der Gedärme; 2) bei Blähungen und anfangender Windsucht; 3) bei Verschleimung und Verstopfung der kleinen Adern des Mesenteriums, auch der Leber und Milz; 4) in hypochondrischen Zufällen; 5) in Mutterbeschwerungen; 6) in der Bleichsucht und im unordentlichen Monats- und weißen Flusse; 7) in der Unfruchtbarkeit; 8) als Stärkungsmittel der Wöchnerinnen nach den Wochen; 9) in krampf- und schmerzhafter Bewegung des Blutes von der güldnen Ader; 10) in Gliederkrankheiten und Gicht in allen Theilen des Körpers; 11) bei verdorbenem Blute und Säften; 12) in alten Schäden und Geschwüren; 13) in Augenkrankheiten, trüben, fließenden Augen, welche von Schwäche derselben, auch von Schärfe im Blute und in den Säften entstehen; 14) bei Verrenkungen der Glieder. Man braucht

die Kur drei Wochen. Einige steigen im Trinken die erste Woche aufwärts, fahren die zweite Woche in gleicher Menge fort, und lassen die dritte Woche wieder nach, so daß sie gleich am ersten Tage zwei, den zweiten drei, den dritten vier, den vierten fünf, den fünften sechs, den sechsten sieben, den siebenten acht Gläser trinken, und damit vom achten bis zum funfzehnten fortfahren. Nachher wird die Menge vermindert; man trinkt den sechzehnten sieben, den siebzehnten sechs, den achtzehnten fünf, den neunzehnten vier, den zwanzigsten drei, den ein und zwanzigsten zwei Gläser, so, daß acht etwa 2 Quart oder Maaß ausmachen. Man badet sich die Woche ein paarmal Nachmittags um vier Uhr, wozu man das Mineralwasser, nebst der rothgelben Materie[Eisenoxid], die sich im Ablaufe ansetzt, wenn man sie nämlich erhalten kann, anwendet, und bleibt etwa eine halbe Stunde im Bade. Man macht sich dabei gelinde Bewegung, braucht stärkende Mittel, und auch zuweilen ein abführendes.

Siebold's Beschreibung des Brunnens zu Bibra, 1694.
Teichmeiers, Beschreibung von dem Brunnen zu Bibra. Manuscript in der Bibliothek zu Weissenfels.
H. W. W., kurzer Bericht zum Gebrauche des Sauerbrunnens zu Bibra. Jena, 1718.
Fabri neues geographisches Magazin, Bd. 1, St. 1., S. 174—79.
Waitz, Schreibeu an den Hrn. Grafen von W. Ein Beitrag zur Geschichte des Gesundbrunnens zu Bibra. Journal von und für Deutschland. 1788, St. 5., S. 444.
Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands, sowohl nach ihrer physisch-chemischen Beschaffenheit, als auch ihrem medizinischen Gebrauch u. s. w. Jena und Leipzig, 1798, S. 242 u. f.

5) Das Helmstädter Stahlwasser, sowohl

der Karlsbrunnen, als auch das Amalienbad im Distrikt Schöningen, im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Quelle wurde eine Stunde von Helmstädt bei der Holzmühle im Jahre 1751 entdeckt. Es enthält in einem Pfunde 2 Gran Natrum und 3 bis 4 Gran kohlensaures Eisen. Kühn hält es für das beste Stahlwasser. Es wird sowohl getrunken, als auch zum Baden gebraucht. Es soll besonders wirksam in der Gicht seyn, Der Brunnen liegt in einem angenehmen Thale, und wird von den Einwohnern der Umgegend besucht. Der interessanteste Spaziergang dabei ist Harbke. Für die Badegäste, überhaupt Kurgäste, ist durch gute Anstalten gesorgt; denn nicht nur befindet sich das Badehaus in einem sehr guten Stande, sondern es ist auch zum Vergnügen der Besuchenden dieses Bades ein neues Schauspielhaus errichtet. Auch Helmstädts Nähe macht den Aufenthalt in diesem Bade angenehm.

H. Conring, de aquis Helmstadiensibus. Helmst., 1680.
J. G. Krüger, vom Helmstädter Gesundbrunnen. Helmstädt, 1755.
Ph. C. Fabricius, de Fonte medicato Helmstadiensi. Helmst., 1756.
C. H. Thedel von Hagen Beschreibung des Helmstädter Gesundbrunnens. Halle, 1756.
F. E. Brückmann, de fonte soterico Helmstadiensi. Commerc. litterar. Noric. Vol. II.
Reichards Passagier, 4te Aufl., 2te Abtheil. Berlin 1811. S. 987.
— Taschenbuch für Reisende durch Deutschland ꝛc. von Engelmann und Reichard. 3te Aufl. Frankfurt a. M., 1826, S. 126.

6) Das Stadthagener Stahlwasser in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. Dieser Gesundbrunnen wurde im Jahre 1734 in dem Gräflichen

Garten entdeckt. Es sind drei Quellen, die nicht weit von einander liegen, und also auch in Ansehung der Bestandtheile mit einander überein kommen. Vier Pfund dieses Wassers gaben, bei einer, wie es scheint, nur oberflächlichen Untersuchung, 8 Gran Rückstand, wovon ein kleiner Theil salzsaures Natrum oder Kochsalz, und das Uebrige kohlensaures Eisen war. Auch zeigte sich das Eisen im Wasser durch das röthliche Oxid um die Einfassung des Brunnens, auch wird der Sand vom Wasser röthlich gefärbt. Alle drei Brunnen geben in einer Minute 33 Pfd. Wasser, so, daß es täglich sechshundert und sechzig Personen brauchen können. Nach Kühn soll dieses Wasser, sowohl innerlich, als äußerlich gebraucht, sehr wirksam seyn.

Rabe, vorläufige Nachricht von dem Mineralwasser zu Stadthagen in der Grafschaft Schaumburg. Lemgo, 1735, 1737. — Derselbe, de fonte medicato Hagae Schauenburgicae. Lemgo, 1740. Deutsch, 1740.

7) Das Freudenthaler Stahlwasser in Oesterreichisch-Schlesien im Troppauer Kreise. Dieses Wasser entspringt an einem jäh aufsteigenden Berge, und enthält, nach Dürer, in 72 Unzen oder $4\frac{1}{2}$ Pfunden 50 Kubikzoll kohlensaures Gas, $6\frac{1}{2}$ Gran Eisen, 3 Gran Schwefelsauren Kalk (Gyps) und 20 Gran schwefelsauren Talk (Bittersalz); nach Andern kohlensauren Talk (Bittererde). Nach dem genannten Schriftsteller soll dieses Wasser zwischen dem Spaa- und Pyrmonter-Wasser stehen. Nach dem Herrn von Well enthält dieses Wasser in 1 Pfunde zu 16 Unzen oder 32 Loth:

Schwefelsauren Kalk . . .	$\frac{2}{3}$ Gran
Kohlensaure Bittererde . . .	$4\frac{5}{9}$ "
Kohlensaures Eisen . . .	$1\frac{4}{9}$ "

Kohlensäure . . . $11\frac{1}{9}$ Kubikzoll.

Einige Versuche, die man mit dem Wasser anstellte, gaben in chemischer Hinsicht eben keine befriedigende Resultate; sie scheinen daher nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gemacht worden zu seyn. So z. B. setzte sich von diesem Stahlwasser, welches mit vier Theilen Berlinerblau und einem Theile reinen Natrums gekocht, und nachher mit verdünnter Schwefelsäure gesättiget wurde, nichts zu Boden (wahrscheinlich weil es noch etwas Berlinerblau in sich aufgelöst enthielt); und salpetersaure, mit etwas Wasser verdünnte Auflösung des Queckſilbers, schlug einen grauen Staub nieder, der nach zehn bis zwölf Stunden Ruhe schön blau wurde, welches daher rühren soll, daß jene Lauge schon einige Wochen alt war. — Dieses Stahlwasser dient in Steinschmerzen, bei Schwachheit der Glieder, Krämpfen, Geschwülsten, bei Schwäche der ersten Wege, in der Hypochondrie und Hysterie ꝛc.

In den neuesten geographisch-statistischen Werken findet man den Stahlbrunnen zu Freudenthal nicht aufgeführt, wohl aber einen Karlsbrunnen, als berühmten Kur- und Badeort, in einem waldigen Thale, unweit des hohen Berges Altvater, auf dessen 4500 Fuß hohen Gipfel ein Haus zum Schutze der Reisenden steht, wo man eine unbegrenzte Aussicht hat; auch ist noch ein Mineralbrunnen zu Würbenthal in demselben oben angeführten Kreise. Ob nun einer von diesen eben angeführten Brunnen der Freudenthaler ist, weil man unter Freudenthal die ganze Herrschaft, worin die Stadt gleichen Namens liegt, begreift, die eine Zeitlang den Titel eines Fürstenthums führte, oder ob der Freudenthaler Gesundbrunnen, der bei der Stadt vielleicht gelegen hat, vernachläßiget worden und eingegangen ist, welches Letztere jedoch nicht zu vermuthen steht, da er nach den Berichten einige Berühmheit erlangt haben muß, weil er noch in den neuesten Taschen-

büchern für Reisende angeführt wird, ist unbestimmt, wahrscheinlich ist es einer der zuletzt angeführten Brunnen, die in der Herrschaft Freudenthal liegen, wenn auch nicht bei dem Orte selbst. Der oben erwähnte Würbenthaler Sauerbrunnen, der eine Meile von dem Marktflecken Würbenthal in der Herrschaft Freudenthal liegt, hat seine Quelle in dem so genannten Unter-Hinnewieder, so wie eine in Ober-Hinnewieder und in Lobesthal. Das Wasser enthält Eisen, absorbirende Erde, salzsaures Natrum, und kohlensaures Natrum. Es stärkt, eröffnet und macht Eßlust; man rühmt es in der rothen Ruhr, Melancholie, Herzklopfen und in andern Krankheiten.

Dürer, Examen physico-chemicum acidularum Freudenthalensium in Silesia. Vienn., 1782. v. Crell, chemische Annalen, I., 1785, S. 263.

Physikalisch-chemische Untersuchung des Freudenthaler Sauerbrunnens in Schlesien. Unternommen auf Verlangen des Erzherzogs Maximilian. Wien, 1782.

8) Das Freudenthaler Stahlwasser in Krain, welches im Herzogthume Krain im Königreiche Illyrien am Fuße eines Berges entspringt, an welchem das Karthäuser Kloster Freudenthal liegt. Es enthält Kohlensäure, Kalkerde, Eisen und schwefelsauren Talk. Es wird gleich den übrigen Stahlwassern als ein stärkendes Mittel empfohlen

9) Das Alacher Stahlwasser unweit Erfurt in Thüringen. Es wurde im Jahre 1783 zu Alach, einem Erfurtischen Dorfe, entdeckt, und ist frisch aus der Quelle geschöpft oder auch in gut verwahrten Krügen verschickt, ziemlich klar, jedoch an Farbe etwas gelblich, hat einen widrigen Geruch und einen zusammenziehenden Geschmack. Die Schwere desselben zum destillirten Wasser ist $= 1000\frac{1}{2} : 1000$. In

12 Unzen oder 24 Loth fand man bei der Untersuchung $10\frac{1}{2}$ Kubikzoll kohlensaures Gas. Vier Maaß oder Quart dieses Wassers, langsam abgedampft, gaben einen gelben Rückstand von 73 Gran, welcher enthielt:

Kohlensaures Gas	. . .	$6\frac{1}{2}$ Gran
Schwefelsauren Thon	. . .	4 "
" " Kalk	. . .	3 "
Salzsauren Kalk	. . .	1 "
Kohlensauren Kalk	. . .	22 "
Salzsauren Talk	. . .	$1\frac{1}{2}$ "
Kieselerde . .	. . .	1 "
Alaunerde . .	. . .	22 "
Kohlensaures Eisen	. . .	12 "
		73 Gran

Wenn man dieses Wasser in Gefäße, die nicht gut verstopft sind, gießt, und es darin derb schüttelt, oder es auch ganz ruhig in offenen Gefäßen der freien Luft aussetzt, so wird es gleich trübe, und es fällt ein gelber Präcipitat in ziemlicher Menge zu Boden, der sich durch mineralische Säuren, aber nicht durch destillirten Essig auflöst. — Man hat in neuester Zeit nichts von diesem Mineralwasser gehört, ob die Quelle besucht wird, oder ob sie vernachläßiget und aufgegeben worden.

Osburg, in Act. Mogunt. ad 1784—85. Erf., 1286, N. 3; besonders gedruckt. Erfurt, 1786, S. 141. 4.

10) Der Gasbrunnen zu Rodenberg in der Provinz Nieder-Hessen des Churfürstenthums Hessen-Cassel. Die Quelle entspringt nahe bei dem Städtchen Rodenberg. Das Wasser hat viel Aehnliches mit dem Rehburger Brunnen, und wird theils getrunken, theils zum Baden gebraucht; es ist

so krystallhell und durchsichtig, daß man, wenn gleich die Wassersäule 6 Fuß beträgt, doch bis auf den Grund sehen kann. Es hat eine starke mit Luftblasen beständig aufsteigende Quelle, und enthält salzsaures Natrum (Kochsalz), schwefelsaures Natrum, schwefelsauren Talk, kohlensauren Kalk und kohlensauren Talk. Gleich bei diesem Brunnen, der mit einem viereckigen Brunnenhause bedeckt ist, in welchem man, um zu dem anderen mit Holz eingefaßten Brunnen zu gelangen, etliche Stufen niedersteigen muß, sind seit dem Jahre 1738 verschiedene, mit großen Rasenstücken durchschnittene, und in gutem Stande erhaltene, Linden- und Kastanien-Alleen angelegt, und schon 1785 war die Frequenz des Brunnes so groß, daß die ersten Brunnenlisten von den Kranken oder den Brunnen Besuchenden zu Rinteln gedruckt wurden, und seit dieser Zeit ist er bis auf die neueste Zeit von Kranken der Umgegend besucht worden.

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands, ꝛc. Jena und Leipzig, 1798, S. 228.

11) Das Bellbergsche Stahlwasser in der Provinz Sachsen des Königreichs Preußen. Dieses Stahlwasser entspringt zwischen dem Amte Glaucha bei Halle und dem Dorfe Bellberg; es ist klar und farbenlos, verbreitet an der Quelle einen leichten stechenden Geruch, und sprudelt, wenn man es bewegt. Der Geschmack desselben ist tintenhaft; im Winter soll es nicht gefrieren, und wenn es ruhig ist, so erhält es auf der Oberfläche ein schillerndes Häutchen. Nach Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises*) soll dieses Wasser schon vor hundert Jahren unter dem Namen: der heilige Born bekannt

*) Halle, 1749, Th. 1, S. 628.

gewesen seyn, auch sich daselbst eine Kapelle befunden haben, wohin Wallfahrten angestellt worden. Alle Jahre geschah in der Pfingstwoche eine Wallfahrt von dem Thalgerichte auf dem Fluß dahin. Im Jahre 1640 erhielt der Brunnen auf's Neue einen Ruf, wurde aber wieder vergessen, bis ihn D. J. C. Abel im Jahre 1696 in einer kleinen Schrift bekannt machte. — Der Professor Gren, der ihn untersuchte, fand in zehn Kannen oder Maaß dieses Wassers:

Kohlensäure . .	15,568	Rheinl. Kubikzoll.
Schwefelsauren Talk .	9	Gran
Salzsaures Natrum .	116	"
Schwefelsauren Kalk .	62	"
Kohlensauren Kalk .	9	"
Kohlensaures Eisen .	15	"

Ob dieses Wasser noch in neuester Zeit gebraucht wird, davon fehlen die Nachrichten; es verdient aber schon darum alle Aufmerksamkeit, da man es mit dem Soolwasser gut vereinigen kann. Neuere geographisch-statistische Schriften erwähnen zwar des eisenhaltigen Mineralwassers bei Halle, ob dieses aber die eben angeführte Quelle ist, da es nicht näher bezeichnet wird, ist ungewiß.

J. Chr. Stisser, kurze Nachricht vom Anfange und Aufnahme, auch rechtmäßigem Gebrauche des zwischen Halle und Bellberg entstandenen Gesundbrunnens. Halle, 1710.

Gren, in von Crells Beiträgen zu den chemischen Annalen. Bd. 1, St. 3., 1786. Nr. 6. S. 60—77.

12) Das Stahlwasser zu Kösen an der Saale im Kreise Nauenburg der Preußischen Provinz Sachsen, welches auch schon Th. 46, S. 279 unter Kösen erwähnt worden. Von den fünf Quellen, die man entdeckte, wurde nur eine in einem Garten gefaßt; denn die andern wurden bald mit wil-

dem Wasser vermischt, und mußten aufgegeben werden. Nach Gerhard's Untersuchung enthält das Wasser schwefelsaures Eisen, kohlensauren Kalk und Eisen. Nach einer Untersuchung dieses Wassers, jedoch entfernt von der Quelle, wurde 1) durch Salpetersäure ein weißer Niederschlag bemerkt, der sich an den Wänden des Glases angesetzt hatte; 2) der Cochenillenaufguß wurde violett; 3) das schwefelsaure Kupfer (Kupfervitriol) zersetzt; 4) die Lackmußtinktur roth; 5) die Fernambucktinktur blieb unverändert; 6) die geistige Gallapfeltinktur färbte das Wasser pfirsichblütfarben, und gab einen ähnlich gefärbten Niederschlag; 7) frisches Kalkwasser gab nach vierundzwanzig Stunden etwas Niederschlag, und hatte oben auf eine Haut; 8) salzsaure Schwererde gab einen weißgelben Niederschlag, 9) eben so das salpetersaure Queckfilber; 10) salpetersaures Silber; gab einen fast violetten Niederschlag; 11) Bleyessig in das mit Salpetersäure versetzte Wasser getröpfelt, gab einen weißen Niederschlag, welcher sich nicht ganz wieder auflösete; 12) reine Schwefelsäure entwickelte sogleich einige Luftblasen, und 13) Salmiakgeist gab einen geringen weißgelben Niederschlag, welcher sich an die Wände des Glases ansetzte. Zu jedem dieser Versuche wurden 2 Unzen oder 4 Loth Wasser genommen, und das Resultat war: daß dieses Wasser Kohlensäure, kohlensauren Kalk, Eisen, gebundenes Natrum, salzsaures Natrum, und schwefelsäurehaltige Mittelsalze enthielt. $7\frac{3}{4}$ Pfd. des Kösener Stahlwassers (das Pfd. zu 16 Unzen oder 32 Loth) gaben 27 Gran trocknen Rückstand, welcher enthielt:

Salzsaures Natrum	2	Gran
Natrum	2	"
Kohlensauren Kalk	12	"

Gyps oder schwefelsauren Kalk . .	6 .
Kohlensaures Eisen . . .	$2\frac{1}{2}$ Gran
Harzstoff	$2\frac{1}{2}$.
	27 Gran

Nach diesen Bestandtheilen zu schließen, wäre dieses Wasser auflösend, reizend und stärkend; auch ist es bis zu Anfange dieses Jahrhunderts von einigen Personen der Umgegend als Heilmittel benutzt worden. Nur in neuester Zeit geschieht dieses Wassers nirgends mehr Erwähnung; es scheint daher, daß der Brunnen nicht mehr besucht wird, oder wilde Wasser denselben überfluthet haben.

13] Das Ottlawische Stahlwasser in der Provinz Westpreußen, im Regierungsbezirke Marienwerder. Das Wasser entspringt $\frac{1}{4}$ Meile von Marienwerder. der Bankensprint genannt, in einem von anmuthigen Hügeln umgebenen Thale, in welchem es vielen röthlich gelben Ocher um sich her anhäuft. Das Wasser friert bei dem größten Froste weder in der Einfassung, noch in den Röhren, welches auch bei anderen Quellen in Preußen geschieht. Das geschöpfte Wasser ist klar, hat einen geistigen Geruch, der sich jedoch bald verliert, wirft kleine Bläschen in die Höhe, und an die Seiten des Glases, wird durch zerflossenes Weinsteinsalz (Oleum tartari per deliquium) milchweiß, und durch Galläpfel purpurfarben, schwärzlich. Nach schnellem Kochen auf grünen Thee gegossen wird es zuweilen schwarz, und färbt den Veilchensaft grün. Den geistigen schwefelhaften Geruch merkt man schon in einiger Entfernung, der auch beim Trinken des Wassers den Kopf einnimmt. Es macht übrigens kein Drücken, Leibweh und Blähung, und geht bald ab. Hierin ist es dem Eger-, Emser-, Freienwalder-, Lauchstädter- Teplitzer- und andern Gesundbrunnen ähnlich, vorzüglich aber dem Wildunger darin, daß das Wasser

im Sommer kälter ist, als im Winter, dabei stets hell, klar, perlend und berauschend; auch setzt es viel Ocher ab. In der Lage und Beschaffenheit ist es der Verdner Quelle ähnlich (s. unten das Register), auch so, wie diese, untersucht und doch vergessen. Nach Hagen hat das Wasser frisch einen sehr schwefelartigen Geruch, schmeckt aber auch angenehm, stechend und zusammenziehend, hat etwas kohlensaures Eisen, Salzsäure, absorbirende Erden, Harz und kohlensaures Gas; indessen soll 1 Pfd. dieses Wassers kaum 2 Gran dieser Bestandtheile enthalten.

Tenning, de fonte medicato Ottlaviensi in Borussia, 1727.
Fr. Todestempel, S. 204.
Der Preußische Sammler XII., S. 359.
Hagen, de aquis fontanae Ottlaviensis disquisitione Regiom. 1788. Allg. Lit. Zeit. 1789 Nr. 336, S. 255.

14] Das Karls- oder Carlsbader Stahlwasser im Ellenbogner Kreise des Königreichs Böhmen. Berühmte Trinkquellen und warme Bäder. Das Karlsbaderwasser gehört zu den natronisirten oder alkalisch-salinischen Stahlwassern, und entspringt aus sieben Quellen, oder es giebt vielmehr in Karlsbad sieben Quellen, als 1] der Sprudel, als die Hauptquelle und die heißeste, und der im Jahre 1809 entstandene neue Sprudel oder die Hygia-Quelle. — 2] Das Mühl- oder Mühlenbad, welches im Jahre 1762 von der Kaiserin Maria Theresia mit einem schönen Badehause versehen worden. — 3] Der Bernhardsbrunnen, welcher bei dem Vorhergenannten liegt. Beide werden mehr zum Baden gebraucht. — 4] Der Neubrunnen, dessen Wasser nicht so heiß ist, als das des Sprudels, und welches seit dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts sehr stark getrunken wird, ja fast

allgemein. — 5] Der Schloßbrunnen, der durch einen terrassenartigen Weg mit dem Neubrunnen in Verbindung gesetzt ist. Er wurde zuletzt entdeckt und stark getrunken, blieb aber bei der Erdrevolution von 1809 ganz aus, und verschwand, bis er am 15ten Oktober 1823 in voriger Kraft und Fülle zurückkehrte. — 6] Der Theresienbrunnen, mit einem auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia erbaueten Badehause, welches im Erdgeschoß schöne Bäder und Badezimmer enthält. Seit der Revolution von 1809 ist das Wasser dieses Brunnens 2 bis 3 Grad temperirter geworden, und ersetzte bis 1823 den ausgebliebenen Schloßbrunnen. — 7] Der kalte Säuerling oder Felsenbrunnen, welcher hinter dem Brauhause am Abhange eines Granitfelsens entspringt. Er ist mit einer 4 bis 6 Zoll hohen Schicht Kohlensäure bedeckt. Diese noch bis zum Befreiungskriege 1813 wenig geachtete ungefaßte Quelle, ist auch jetzt gefaßt und wird getrunken. — Was die Sprudelquelle, als die älteste der sieben angeführten Quellen betrifft, so soll sie, einer Sage nach, Kaiser Karl der Vierte aus dem Hause Luxemburg im Jahre 1370 auf der Jagd bei Verfolgung eines Hirsches entdeckt haben; deshalb heißt auch noch ein hoher Felsen, von welchem der Hirsch herabsprang, der Hirschsprung. Als sich nun der gedachte Kaiser noch einige Zeit in Neuellenbogen aufhielt, so veranlaßte derselbe, daß die Einwohner eines Dorfes, Ward genannt, in der Nähe der Quelle, und von welchem man noch $\frac{1}{4}$ Meile von Karlsbad Ueberbleibsel in dem dortigen Walde antrifft, sich bei der Quelle ansiedelten und ihren alten Wohnort verließen, und so die ersten Einwohner Karlsbads wurden, welcher Ort schon von dem erwähnten Kaiser zu einer Stadt erhoben und mit ansehnlichen Privilegien beschenkt wor-

den seyn soll. Bis zum Jahre 1554 waren die Einwohner Karlsbads römisch-katholisch, von welcher Zeit an sie sich zur evangelischen Religion bekannten, bis im Jahre 1628 den 25sten März auf einmal alle Mannspersonen wieder das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, welches aber von Seiten der Frauen größeren Schwierigkeiten ausgesetzt war. — Dieser Badeort hat auch verschiedene Unglücksfälle erfahren. So erfolgte im Jahre 1582 am 9ten Mai bei dem geistlichen Stifte Tepel ein solcher Wolkenbruch, daß dadurch vierzig Häuser zerstört wurden. Im Jahre 1604 legte ein großer Brand die Stadt in Asche; der Ort wurde zwar weit schöner wieder aufgebaut, allein 1759 am 23sten Mai brannte er nochmals ab. Man schätzte den Schaden auf 300,000 Gulden. Im Jahre 1809 litt Karlsbad durch eine Erderschütterung, bei welcher der Schloßbrunnen gänzlich versiegte; aber vierzehn Jahre nachher, 1823, mit erneueter Kraft, wie oben angeführt worden, wieder zurückkehrte; und im Jahre 1821 litt es an einer Ueberschwemmung, von welcher die Spuren auch schon wieder getilgt worden. Klaproth in seiner chemischen Untersuchung der Mineralquellen des Karlsbades (Berlin, 1790) hält den Sprudelkessel für einen in seiner Art einzigen Wasserbehälter, welchen die Natur selbst aus den kalkerdigen Bestandtheilen der Quelle gebildet, mit einem dreifachen, oft drei Ellen dicken Marmorgewölbe überdeckt, und zur Ansammlung des in der nahegelegenen unterirdischen Werkstätte ausgearbeiteten Mineralwassers, eingerichtet hat. Der Sprudel bricht mitten in der Stadt am Ufer des Tepelflusses, am Fuße eines Gebirges, das sich hoch über die im Thale liegende Stadt gegen Morgen erhebt, hervor. Der Ort, wo der Sprudel hervorquillt, liegt tiefer, als das Land, welches ihn umgiebt; man hat ihn deshalb mit einer Mauer umgeben, in deren Um-

fang 3 Ellen über der Quelle ein bretterner Boden angebracht ist, auf welchem man zu der Quelle, die durch eine senkrecht stehende Röhre in die Höhe springt, gelangen kann. Die Quelle wird der Springer genannt, auch führt diesen Namen die in der Sprudelschale befindliche Röhre, welche das nöthige Wasser liefert. Die übrigen Sprudelöffnungen kann man nur dann sehen, wenn der bretterne Boden abgenommen wird, um sie von dem sich ansetzenden Sprudelsteine zu reinigen. Die Sprudelschale ist, wie schon oben bemerkt worden, von Stein und von großem Umfange. Man gewahrt die obere Rinde des Wasserbehälters am Ufer des Tepelflusses gleich unter dem Springer, und von da abwärts bei dem Gemeinbade hervorragen, von da weicht sie in die Tiefe, und verbreitet sich queer durch unter dem ganzen Tepelflusse, so daß derselbe eine gute Strecke bloß diese Schale zum Bette hat, und sogar den nahe am Sprudel und jenseits des Flusses gebaueten Häusern zum Grunde dient, und sich wohl durch die halbe Stadt erstreckt. Die Untersuchung der Sprudelschale blieb bis zum Jahre 1713 ausgesetzt, wo man, weil man dem Ausbruche des Wassers keinen Einhalt thun konnte, so weit durchschlug, daß man endlich den großen Wasserbehälter entdeckte, welchen die Einwohner noch jetzt den Kessel nennen. Die Ursache von dem Sprunge des Wassers ist die zusammengepreßte elastische Luft, die nun auf einmal frei wird. Oft erfolgen Ausbrüche des Sprudels, das heißt, das Wasser verläßt seinen gewöhnlichen Ort, weil es sich in einer andern Gegend der Sprudelschale einen Ausgang verschafft hat. Solche Nebenöffnungen werden nun entweder mit größeren oder kleineren Holzkeilen genau verschlagen, oder wenn sie größer sind, so umfaßt man die Oeffnung mit einem Bretterkästchen, in welches man Säcke mit Sand,

Ziegeln, Eisenschlacken und ungelöschtem Kalk gefüllt, drückt. Der Sprudel ist die heißeste von den drei Quellen. Die Wärme beträgt im Durchschnitt 165 Grad der Fahrenheitschen Skala. Nach der Berechnung des Doktors Becher drangen aus dem Springer 165, und aus den fünf Sprudelöffnungen in einer Stunde 705 Eymer Wasser hervor, welches täglich 16,920, also in einem Jahre 6,175,800 Eymer beträgt. Bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts gab man dem Sprudel den Vorzug, das Mühlbad und der Neubrunnen wurden nicht geachtet, und daher auch nicht angewendet; nur erst zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts rieth Friedrich Hoffmann zuerst das Wasser vom Mühlbade zum innerlichen Gebrauche an, und zog dieses in verschiedenen Fällen dem Sprudel vor, weil es einen geringeren Grad von Wärme besitzt. Im Jahre 1749 empfahl Springsfeld den Neubrunnen, und Tralles behauptete, daß das Mühlbad stärker, als der Sprudel sey. Das Verhältniß der Wärme aller Quellen ist:

	nach Reaumür.	Fahrenheit.
Sprudel	58 bis 59 Grad	162 bis 165 Grad
Neubrunnen	50 =	145 =
Mühlbad	45 = 47 =	135 = 138 =
Theresienbrunn.	45 =	135 =
Schloßbrunnen	40½ =	124 =

Das Wasser des Sprudels macht hineingelegte frische Eyer hart, und man kann damit die Federn beim Geflügel und die Borsten der Schweine abbrühen. Jahreszeit, Veränderung des Wassers, größerer oder geringerer Grad der Wärme des Luftkreises tragen zu der Veränderung der Temperatur des Wassers, daß es nämlich, wie der Sprudel, von 58 auf 59, auch 60 Grad steigt, nichts bei. Bei dem Springer findet man immer einen auch mehrere Grad

weniger, weil hier durch den heftigen Trieb, mit welchem das Wasser in die Luft steigt, ein auch mehrere Grade der Wärme verloren gehen; denn das Sprudelwasser verliert in einer Minute 10 von seinem höchsten Grade Wärme nach Fahrenheit, die geringeren Grade gehen weit langsamer verloren. Der Geschmack des Sprudelwassers ist nicht unangenehm, er ist sehr gelinde gesalzen, etwas laugenhaft und herb oder zusammenziehend. Nach einigen Chemikern ist das Wasser dintenhaft, nach andern nicht. Um den wahren Geschmack desselben zu finden, muß man es an der Quelle selbst kosten. — An der Quelle ist der Sprudel hell und klar, läßt man das Wasser aber in einem durchsichtigen Glase in freier Luft ruhig stehen, so wird es noch vor dem Abkühlen weißlicht. Auf der Oberfläche zeigt sich eine sehr feine weiße Erde, die anfangs wie ein zarter Staub aussieht, sich aber nach und nach, wenn zu dem Versuche die erforderliche Menge Wasser genommen worden, zu einer weißen Haut bildet. Zu gleicher Zeit gewahrt man, daß der Boden des durchsichtigen Gefäßes mit einem blaßgelben Satze bedeckt wird, der aus dem Wasser niederfällt. Dieser Satz vermehrt sich, wenn das Wasser einige Tage ruhig steht, und dasselbe verliert dadurch seinen mineralischen Geschmack. Zur Bestimmung der Schwere des Sprudelwassers bediente sich Becher der Branderschen hydrostatischen Senkwage, nach welcher ein Wiener Kubikschuh kühles Regenwasser 56 Wiener Pfund wiegt; im Sprudelwasser, das in einer verschlossenen Flasche bis zum 15ten Grade kalt geworden, zeigte diese Senkwage $56\frac{1}{8}$ Pfd. Branders hydrostatische Soolenwage, nach welcher ein Pariser Kubikschuh Regenwasser 70 Pariser Pfund wiegt (welches Muschenbröck für 1000 annimmt) zeigte, in dem bis zum 15ten Grade abgekühlten Sprudelwasser die Schwere

eines Kubikfußes von 70⅕ Pfd., nach der Decimalskala eben dieser Wage verhält sich das Regenwasser zu dem Sprudelwasser in 50 Graden der Kühle = 1000: 1008, in seinem natürlichen Wärmegrade von 58 Graden Reaumür, wog ein Pariser Kubikfuß Sprudelwasser 69¼ Pfd., das Regenwasser in eben diesem Grade 68⅘ Pfd., und das gemeine Brunnenwasser in Karlsbad 69 Pfd. — Nach Klaproths Untersuchungen der Bestandtheile der Karlsbader Quellen, enthält 1) das heiße Sprudelwasser in 1 Pfd. zu 16 Unzen oder 32 Loth:

Kohlensaures Natrum . . .	17⅕ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	26⅖ „
Salzsaures Natrum	5⅕ „
Kohlensauren Kalk	2 „
Kohlensaures Eisen	1/50 „
Kohlensäure	5⅒ Kubkz.
Kieselerde	⅖ Gran

2) Der Neubrunnen in derselben Quantität Wasser:

Kohlensaures Natrum . . .	17⅛ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	24⅘ „
Salzsaures Natrum	5⅕ „
Kohlensaure Kalkerde . . .	1⅘ „
Kohlensaures Eisen	1/50 „
Kohlensäure	8 Kubkz.
Kieselerde	9/25 Gran

3) Das Mühlwasser in demselben Quantum nach Bechers Untersuchung:

Kohlensaures Natrum . .	10⅔ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	46 „
Salzsaures Natrum	6 „
Kohlensauren Kalk	4 „
Kohlensaures Eisen	1/12 „
Kohlensäure	8/9 Kubkz.

4) Der Theresienbrunnen in demselben Quantum Wasser nach Bechers Untersuchung:

Kohlensaures Natrum . .	$10\frac{2}{3}$ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	$42\frac{8}{9}$ "
Salzsaures Natrum . . .	6 "
Kohlensauren Kalk . . .	$4\frac{4}{9}$ "
Kohlensaures Eisen . . .	$1\frac{1}{12}$ "
Kohlensäure	$1\frac{1}{2}$ Kubkz.

5) Der Schloßbrunnen in demselben Quantum Wasser nach Klaproths Untersuchung:

Kohlensaures Natrum . . .	17 Gran
Schwefelsaures Natrum . .	$24\frac{3}{5}$ "
Salzsaures Natrum . . .	$5\frac{7}{23}$ "
Kohlensauren Kalk . . .	$2\frac{1}{25}$ "
Kohlensaures Eisen . . .	$\frac{1}{100}$ "
Kohlensäure	$8\frac{1}{2}$ Kubkz.
Kieselerde	$\frac{1}{2}\frac{7}{5}$ Gran

6) Der Felsenbrunnen in demselben Quantum Wasser nach Becher:

Kohlensaures Natrum . . .	$10\frac{7}{9}$ Gran
Schwefelsaures Natrum . .	$44\frac{1}{9}$ "
Salzsaures Natrum . . .	$3\frac{5}{9}$ "
Kohlensauren Kalk und Talk	$4\frac{8}{9}$ "

Kohlensaures Eisen und Kohlensäure sind hier nicht bestimmt. — Die Wärme der Karlsbader Quellen leitet Klaproth von entzündeten tiefliegenden Steinkohlenflötzen, Ueberbleibseln der Trümmer des Pflanzenreichs der Urwelt, ab. Dieses soll der Brennstoff seyn, der diesem unterirdischen Feuer Nahrung giebt und die Quellen bis auf den heutigen Tag erhitzt. Spuren davon trifft man bei Hohdorf, Lissa, und an mehreren Orten an.

Was den Nutzen und die Heilkräfte des Karlsbader Wassers betrifft, so verbessert es 1] die Schwäche der ersten Wege und befreit sie von allen daselbst erzeugten, angehäuften und oft verhaltenen

Unreinigkeiten. — Löset es auf und öffnet die Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes; es zeigt sich daher vorzüglich wirksam a] bei Verstopfungen der Gallengänge, b] in der Hypochondrie, c] in Verstopfung der Drüsen des Gekröses, d] in Verstopfung der Gefäße des Unterleibes. — 3) Befreit es das Blut von den scharfen Theilen, die es umändert, abführt, oder in die äußerlichen Glieder und in des Körpers Oberfläche stößt. — 4) Reiniget es die Harnwege von Gries, Sand und Stein. — 5) Es hat oft großen Nutzen in wichtigen Krankheiten geschafft, deren verborgene Ursachen schwer zu bestimmen waren, wohin vorzüglich die mancherlei Nervenkrankheiten gehören. Becher sagt jedoch sehr richtig, daß man keinem dieser Kranken mit Gewißheit voraus sagen könne, ob er durch das Karlsbad werde geheilt werden, da die Ursachen der Krankheiten so verschieden sind. Die erste angeführte Wirkung findet immer Statt, ausgenommen in den Zufällen, die man von Unreinigkeiten ableitet, und die nicht davon entstehen. Die Krankheiten Nr. 2. werden nur dann oft nicht gehoben, wenn z. B. die Gelbsucht von Steinen entstand; so werden auch Verstopfungen der Eingeweide, wenn Letztere gänzlich verhärtet sind, nicht gehoben, eben so wenig heilt es den verborgnen Krebs, bei Wiederherstellung des Monatlichen hilft es nichts, wenn diese stärkende Mittel, Stahl und treibende Mittel fordert; so hilft es auch nicht in eingewurzeltem Podagra, auch nicht im Blasensteine, wenn dieser zu groß ist, auch nicht in hartneckiger Epilepsie; auch thut es gar nichts in Lähmungen, die nach Schlagflüssen, oder von unrecht gebrauchtem Queckssilber, oder von der Selbstbefleckung entstanden sind. Der Staatsrath Hufeland sagt in seiner praktischen Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschlands nach eigenen Erfah-

rungen (Berlin, 1815, S. 235 u. f.) von Karlsbad Folgendes:

Diese alte ehrwürdige Quelle gehört, so gut wie Pyrmont und Driburg, wiewohl in einer ganz verschiedenen Art, zu den ersten Mineralwassern Teutschlands, und ist ein merkwürdiges Beispiel, daß das, was wahren inneren Werth hat, über allen Wechsel der Zeit, der Mode und der Theorie erhaben ist. Unangenehm von Geschmack, ohne jenen Reiz der unmittelbaren Belebung, den die geistigen kohlensauren Wasser haben, nicht viel versprechend nach chemischen Analysen, purgirend in seinen Wirkungen — mithin weder anziehend durch Sinnesreiz, noch durch bedeutende Bestandtheile, vielmehr in der letzten Zeit gänzlich widerstreitend der herrschenden Theorie, hat es dennoch unveränderlich seinen großen Ruf behauptet, aus dem ganz einfachen Grunde: — es heilte Krankheiten, die kein anderes Mittel heilen konnte, ja sogar der Theorie zum Trotz. — Und so wird es ewig bleiben: Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat. — Mit Verwunderung stehen wir an diesem Quell und staunen die Gewölbe von Sprudelstein an, die er in Jahrtausenden erzeugt hat, und auf denen sogar ein großer Theil der Stadt ruhet. Wir sehen ihn sieden, und kochendheiß aus der Erde sprudeln, schmecken nichts, als ein fades Laugenwasser, entdecken durch chemische Kunst nichts, als mineralisches Laugensalz (Natrum) und Glaubersalz (schwefelsaures Natrum). — Die übrigen erdigen Bestandtheile sind so unbedeutend, und der Eisengehalt so geringe, daß er chemisch kaum in Betracht kommt, — und erstaunen dann über die wundervollen Wirkungen, die wir um und neben uns davon wahrnehmen. Wir versuchen es, dies so einfach scheinende Wasser nachzumachen, indem wir alle chemisch darin entdeckten Bestandtheile in ihren genauesten Verhältnissen verbinden, und wie wenig entspricht der Erfolg unserer Erwartung! — Was bleibt uns nach allem diesen, wenn wir ehrlich seyn wollen, übrig, als das Geständniß, was dem Menschen so schwer auszusprechen wird:

Wir wissen es nicht!*). Fürwahr, wenn irgendwo, so zeigt sich hier das Mangelhafte unserer Erkenntniß in Beziehung der äußeren Natur auf das Lebende, und die Nothwendigkeit entweder einer höheren Physik**), oder das Festhalten an reiner rationell benutzter Erfahrung. So viel ist gewiß, daß ein Hauptagens dieses Wassers das Mineralalkali (Natrum) ist. Viele von seinen Wirkungen gehören offenbar der Kraft dieses Naturprodukts zu, welches an sich schon ein höchst wirksames, kräftig in den Organismus eingreifendes Mittel ist. Aber welcher auffallende Unterschied zeigt

---

*) Die Türken pflegen ans Ende ihrer rechtlichen Erkenntnisse die Worte zu setzen: Gott weiß es besser. — Wäre dieser Gebrauch nicht auch bei unseren physisch-medicinischen Deduktionen und Constructionen zu empfehlen? Der Verf.

**) Das Bestreben der Naturphilosophen, uns diese höhere Physik zu verschaffen, ist daher gewiß höchst achtungswerth und auf alle Weise zu befördern. — Daß es eine höhere Sphäre der Verbindung und des Aufeinanderwirkens der Körper gebe, als die gewöhnliche prüfbare physisch-chemische, dies kann wohl für Niemanden zweifelhaft seyn, der gewohnt ist, die Natur in den Regionen des Lebens zu beobachten, und folglich am wenigsten für den Arzt, der, als Naturforscher betrachtet, der einzige ist, dessen ganzes Geschäft nichts anderes ist, als ein ewiges Experimentiren in der Sphäre des Lebens. — So ist es auch immer gewesen. Jeder denkende Arzt hat von jeher in seinem Geschäfte das Daseyn einer solchen höheren Natur gefühlt und fühlen müssen. Daher von Hippokrates an bis jetzt die beständigen Andeutungen des Divinum, des Enormon, des Archaion, der Lebenskraft, genug des Unbekannten und des Alles Wirkenden in der organischen Natur; daher das ewige Kämpfen mit der todten Chemie und ihren Systemen; daher der feine Mysticismus, der bei allen großen und tiefblickenden Aerzten durchschimmert; daher selbst die eigene Sprache, die sich die Aerzte für diese höheren Naturverhältnisse zu bilden genöthiget waren. — Mögen nur jene Bestrebungen sich hüten, nicht in phantastische Schwärmereien auszuarten! Möge sie immer der Genius der Wahrheit und der Natur leiten! Und möge man besonders bei Bildung der Jugend nicht damit anfangen, sondern dieselbe erst hinlänglich in dem sinnlich erkennbaren unterrichten und befestigen, ehe man sie zu den höheren Ansichten aufsteigen läßt! Diese finden sich dann von selbst, wenn der Geist nur da ist, und ist der nicht vorhanden, so bleiben es doch nur auswendig gelernte Formeln, denen gerade die Hauptsache fehlt, das, was die Formeln macht; — denn der Geist läßt sich nicht auswendig lernen. Daher das ächte reine empirische Wissen in meinen Augen einen unendlich höheren Werth hat, als ein solches Nachbeten spekulativer Formeln ohne Geist, gewiß die erbärmlichste Leerheit aller Leerheiten. Der Verf.

sich wieder in der viel flüchtigern belebenden Reizkraft, und in der Abwesenheit der schädlichen Eigenschaften, welche jenes Mittel sonst zu haben pflegt? Alle Alkalien haben nämlich die Qualität, bei fortgesetztem Gebrauche chemisch die Energie des Organismus, und besonders die des arteriösen (irritablen) Systems herunter zu stimmen, dadurch Disposition zu Blutflüssen zu geben, ja selbst die innere Cohäsion und Plastik des Blutes zu schwächen, und einen skorbutischen Zustand hervorzubringen; auch schwächen sie sehr das Verdauungssystem. Das Karlsbader Wasser kann man hingegen Wochen und Monate lang fortsetzen, ohne diese Wirkungen zu bemerken; ja es wirkt allgemein belebend, erhöhet sichtbar Appetit, Verdauungskraft und allgemeines Wohlbefinden. — Es ist also kein Zweifel, daß das Natrum sich hier in einer Verbindung befinde (wahrscheinlich die Verbindung mit dem fein aufgelöseten Eisen, kohlensauren Gase, der innig beigemischen unterirdischen Wärme, und manchen uns noch unbekannten flüchtigen Stoffen), wodurch seine reizend-durchdringende Kraft erhöhet, und seine schwächende Eigenschaft vermindert wird. — Was die allgemeine Wirkung des Karlsbader Wassers auf den Organismus betrifft, so lehrt uns die Erfahrung hierüber Folgendes: Es wirkt reizend auf den Magen und Darmkanal und alle Sekretionsorgane, besonders Nieren, Leber und die Eingeweide des Unterleibes, und vermehrt demnach alle Absonderungen, am merklichsten die des Darmkanals, bei etwas starkem Gebrauche bis zum Purgiren. Es reizt auch das Blutsystem, so, daß bei reizbaren Subjekten Wallungen, Blutergießungen, besonders nach Kopf und Brust, die Folge sind. Vorzüglich scheint es die Thätigkeit des lymphatischen Systems zu erhöhen wie sich aus den sekundairen Wirkungen schließen läßt. Doch vermehrt es den Ton (die Spannkraft und Energie) des Organismus nicht, wie die Stahlwässer *), sondern mit dem Nachlaße der

*) Hier sind wahrscheinlich die natronisirten, die salinischen, und die reinen Stahlsauerbrunnen gemeint, hauptsächlich die Letzteren; denn zu den natronisirten salinischen Stahlsauerbrunnen wird Karlsbad gerechnet. K.

Aufregung hört auch die erhöhte Thätigkeit auf, und bei schwächlichen Subjekten folgt leicht eine Abspannung hinterdrein. — In Absicht der speciellen Wirkungen verdient zuerst, als das, was dieses Wasser vor allen anderen auszeichnet, und ihm einen so hohen Werth giebt, genannt zu werden: seine außerordentliche Kraft, Verstopfungen, Auftreibungen und anfangende Desorganisationen der Abdominaleingeweide, besonders der Leber, zu heilen. Ich muß bei den in neuerer Zeit über diesen Gegenstand entstandenen Verwirrungen der Begriffe einige erläuternde Worte vorausschicken. Wenn durch irgend eine Ursache die Fortbewegung der Säfte in einem Gefäße oder Organe erschwert wird, so entsteht örtliche Anhäufung, Auftreibung und Stockung (Stagnatio, der geringere Grad des Uebels); dauert die Ursache fort, so erfolgt völlige Hemmung der Fortbewegung, und damit verbundene Verdickung und Unbeweglichkeit der Materie, wirkliche Verstopfung (Obstructio). Hieraus entstehen nach und nach Anomalien der Reproduktion, und, nach Verschiedenheit der Organe, mannigfaltige Desorganisationen. Sie äußern sich durch ungewöhnliche Vergrößerungen, Veränderungen der Substanz, entweder in zu großer Dichtigkeit oder Mürbigkeit, Verhärtung, entweder des Ganzen oder einzelner Stellen, varicösen Gefäßen, endlich durch Steatome, Balggeschwülste, Hydatiden, Ossescenzen ꝛc. Sie erzeugen sich am häufigsten in den Eingeweiden des Unterleibes, und unter diesen ist die Leber ihnen am meisten unterworfen. — Ihre Ursache ist am häufigsten geschwächte Thätigkeit der Gefäße, oder Unterdrückung derselben (durch) mechanischen Druck, specifische Metastasen, z. B. gichtische, venerische, skrofulöse), oder auch ursprüngliche Ausartung der Reproduktionskraft, z. B. durch vorhergegangene Entzündung, oder spezifische Krankheitsstoffe, die dazu besonders geneigt sind, anomalische Produktionen zu veranlassen, vorzüglich der gichtische, venerische, skrofulöse Stoff. Ihre Wirkungen sind nicht bloß störend und verderblich für die Funktion des Theils, den sie unmittelbar betreffen, sondern auch, und oft noch mehr, für entfernte und für das Ganze, und zwar auf doppelte Art, einmal durch die Verbindungen des Consensus und Antago-

nismus, und dann durch die mechanischen Hemmungen des Blutumlaufs, und die dadurch erzeugten Blutcongestionen in anderen Theilen. — Dieses gilt nun ganz vorzüglich von den Verstopfungen und organischen Fehlern des Unterleibes, welche außer der Störung der Verdauung und Nutrition, vermöge der großen Nervensympathie desselben mit dem Gehirne, allgemeine Verstimmung des Nervensystems, Krämpfe, Hypochondrie, ja selbst Geistesstörungen, Melancholie, so wie andere Krankheiten hervorbringen können. — Die Kur besteht überhaupt in eine angemessene Beförderung der Thätigkeit der leidenden Organe, und wenn unterdrückende Ursachen vorhanden sind, in Entfernung derselben, daher zuweilen eine specifische Kur, z. B. die antisyphilitische, antiarthritische ꝛc. das beste Heilmittel der Verstopfungen wird. Aber die Erfahrung lehrt uns, daß nicht die allgemeinen Reizmittel nach dem Grade ihrer Reizkraft auch die besten Auflösungs- und Eröffnungsmittel sind, sondern, daß manche an sich nicht so starke Reizmittel eine ungleich bestimmtere und eingreifendere Wirkung in dieser Hinsicht haben, und es läßt sich dies auf keine andere Weise, als durch ihre qualitative Kraft auf die Stoffe und die Reproduktionskraft mancher Systeme, so wie auf die Materie der Stockung selbst, erklären. Daher der Begriff, und von Alters her die Unterscheidung dieser Mittel unter dem Namen: Resolventia, eine Benennung, welche, ohne hier über ihre theoretische Richtigkeit zu streiten, gewiß für den praktischen Gebrauch großen Werth hat, und indem sie dazu dient, eine Klasse von Mitteln von bestimmter Wirksamkeit aus dem Chaos der allgemeinen Reizmittel herauszuheben, gewiß zum praktischen Gebrauche beibehalten zu werden verdient. Zu dieser Klasse gehören nun alle Mittelsalze, besonders aber die Alkalien, und im ausgezeichnetsten Grade das Karlsbader Wasser. Ueber alle Erwartung sieht man oft in der That die deutlich fühlbarsten Verhärtungen und Auftreibungen der Unterleibseingeweide unter seinem Gebrauche schmelzen, und die daraus entstehenden Uebel verschwinden. Ich erinnere mich noch eines Kranken, der mit einem sehr aufgetriebenen, mit Verhärtungen angefüllten, Unterleibe nach Karlsbad kam, und

dessen Leib schon nach vier Wochen um die Hälfte an Umfang und Härte verloren hatte. — Aber, wie schon erwähnt, am wirksamsten ist diese Kraft, wenn die Leber der Sitz solcher Fehler ist, und ich behaupte dreist, daß ich unter allen Mitteln, selbst das Quecksilber nicht ausgenommen, keines kenne, was dabei so viel leistet, als dieses. — Die hartnäckigsten Gelbsuchten und Cachexien, die keinem Mittel wichen, wurden dadurch noch oft bezwungen; doch ist hierbei wohl zu bemerken, so lange wahre Verstopfungen der Eingeweide die Ursache sind. Ist ihr Grund bloß Schwäche, oder dauern sie nach gehobenen Verstopfungen nur noch durch Schwäche fort, dann hilft es nicht, ja es kann sogar schaden, und nur stärkende Mittel bewirken alsdann die Kur. Ich habe mehrere solcher Fälle beobachtet, wo anfangs die Wirkung des Karlsbads gegen die Gelbsucht vortrefflich war, aber nur bis zu einem gewissen Punkte, und weiter konnte es der noch so lange fortgesetzte Gebrauch desselben nicht bringen. Ich ließ nun Pyrmonter Brunnen trinken, und dieser hob den Ueberrest der Gelbsucht sehr schnell. — Ich kann hierbei unmöglich unterlassen, auch der Infarkten zu erwähnen, obgleich dieses Wort so verschrieen ist, daß ich in Gefahr bin, dadurch manchen meiner Leser zu verscheuchen; aber auch hier, ohne mich an Kämpfs oder eine andere Theorie davon zu kehren, halte ich mich rein an die Erfahrung; und das Faktum, was nicht bloß ich, sondern vor und nach Kämpf, viele der achtungswürdigsten Praktiker beobachtet haben, ist: Es giebt einen pathologischen Zustand der Gedärme und der damit verbundenen Eingeweide, besonders des venösen Systems des Unterleibs, wo die in ihnen enthaltenen oder abgesonderten Materien eine solche Geneigtheit zur Verdickung haben, daß sie sich in Häute, unförmliche oder auch polypöse, röhrenartige, und die Gestalt der ihnen zum Aufenthalte dienenden Gefäße und Organe annehmenden Massen bilden, und in dieser Gestalt entweder durch Naturkraft oder künstliche Hülfe mit der Darmausleerung zum Vorschein kommen. Ihrer Natur nach sind sie theils von schleimiger, theils gallertartiger, theils gallichter, theils atrabilairer und feculenter Materie. Sie bringen die mannigfaltigsten

Uebel hervor, theils und zunächst im Unterleibe (Verdauungsfehler, harter, aufgetriebener Leib, bald Verstopfung, bald Diarrhoe ꝛc.), theils in entfernteren Theilen durch den Nervenconsensus, und im ganzen Organismus durch den großen Einfluß, den der Unterleib auf Sanguifikation und Reproduktion hat, und so können Nervenkrankheiten, Brustkrankheiten, Hautkrankheiten, allgemeine Cachexien die Folge seyn. Der Beweis ist ebenfalls der durch aufmerksame Praktiker bestätigte Erfahrungssatz, daß alle diese Krankheiten zuweilen nach vergeblichem Gebrauche anderer Mittel nur dann erst sich verloren, wenn entweder durch Naturkrisen oder durch Kunsthülfe ein Abgang dieser Massen, und zwar oft in unglaublicher Menge, erfolgt war. Hierbei ist nun der Gebrauch des Karlsbades von ausgezeichnetem Nutzen, und es sind mir Beispiele von den hartnäckigsten Nervenkrankheiten, selbst Epilepsien, von den langwierigsten Verdauungsbeschwerden, Atrophien ꝛc. bekannt, die auf diese Weise geheilt wurden. Am wirksamsten ist es, wenn man dann das Mittel zu gleicher Zeit innerlich und in Klystiren anwendet. Daß es bei Hämorrhoidalübeln ein Hauptmittel seyn müsse, läßt sich aus dem Gesagten schon erwarten, und die Erfahrung bestätiget es vollkommen. In allen den Fällen, wo ein Zustand von Verstopfung in der Leber oder in andern Eingeweiden des Unterleibes zum Grunde liegt, ist es von der entscheidensten Wirkung, nicht allein um alte Beschwerden derselben, als zu starke Blutvergießungen, blinde, schmerzhafte Hämorrhoiden, Blutcongestionen zu heben, sondern selbst durch Aufhebung der Grundursache die ganze Disposition dazu auszurotten. Nur da, wo reine Schwäche der Krankheit zum Grunde liegt, oder wo Letztere nach gehobenen Verstopfungen noch durch Lokalschwäche fortdauert, paßt es nicht, und da sind Pyrmonter und ähnliche Stahlwasser vorzuziehen. — Nervenkrankheiten, wenn sie reine Nervenaffektionen, und entweder Folge einer allgemeinen Schwäche, oder einer besonderen Schwäche des Nervensystems, oder einer zu sehr erhöheten, oder verminderten, oder ungleich vertheilten Empfindlichkeit desselben sind, können in diesem Bade keine Hülfe finden,

ja wohl unter gewissen Umständen dadurch verschlimmert werden. Aber solche Nervenkrankheiten, deren Grund in Fehlern des Unterleibes liegt, und wir wissen, wie groß diese Klasse ist, oder die einen metastatischen Stoff, besonders anomalische Gicht, ein ebenfalls äußerst häufiger Fall, zur Ursache haben, finden hier ausgezeichnete Hülfe und oft völlige Heilung. Ich rechne dahin nicht bloß alle Arten von krampfhaften und convulsivischen Leiden, sondern auch Lähmungen, und ich weiß, daß selbst die traurigste von allen, die Lähmung der Augennerven, Amblyopie, Amaurosis, unter obigen Bedingungen dadurch Hülfe erhalten hat. — Insbesondere aber verdient die Klasse der Hypochondrien und Gemüthskrankheiten hier aufgeführt zu werden, Leiden, die nur im Grade verschieden sind. In beiden hat das fühlende und intellektuelle Organ eine Verstimmung erhalten, die es mehr oder weniger der Herrschaft des Vernunftprinzips entzieht, und vielmehr jenes des Willkühr der Gefühle, Launen, oder einer herrschenden Idee unterwirft, wobei der Unterschied nur darin besteht, daß in geringeren Graden ein Ueberrest vernünftiger Freiheit bleibt, in höheren derselbe aber gänzlich verloren geht (vollkommner Wahnsinn). — Die Ursache kann, wie bei allen Nervenkrankheiten, entweder blos Schwäche, oder aber eine Lokalaffektion seyn, und diese liegt am häufigsten im Unterleibe. Es ist völlig gewiß, daß das so wichtige Nervensystem des Unterleibes in einem so innigen Zusammenhange mit dem Sensorium steht, daß Affektionen desselben eben so leicht Störungen in diesem erzeugen können, als es unmittelbar darauf wirkende Ursachen thun. Die tägliche Erfahrung des Einflusses des vollen Magens auf die Seelenthätigkeit, die augenblickliche Verstimmung des Gemüths durch Ueberladung mit schweren und blähenden Speisen, würde uns schon diesen Einfluß hinlänglich beweisen, wenn sich nicht bei den meisten Arten des Wahnsinns ganz deutlich eine mit der Gemüthskrankheit in Verbindung stehende und mit ihr zu- und abnehmende Unempfindlichkeit und Unthätigkeit des Verdauungssystems zeigte, wovon die Folge ist, daß die Kranken immer verstopft sind, und die stärksten Reizmittel des Darmkanals,

Brech- und Purgiermittel, gar keinen oder nur sehr geringen Effekt thun. Genug, diese Verstimmung oder Gefühllosigkeit des Abdominal-Nervensystems und das dadurch aufgehobene Gleichgewicht in der Nerventhätigkeit des Ganzen, ist zuverlässig ein Hauptmoment in der Pathogenie der Hypochondrie und des Wahnsinnes, und ihre Aufhebung, und die dadurch zu bewirkende Wiederherstellung des Gleichgewichts wird ewig ein Hauptgegenstand der Kur dieser Krankheit bleiben. Von den ältesten Zeiten her hat sich die Wirkung der auflösenden, Brechen und Purgiren erregenden Mittel in diesen Krankheiten heilbringend gezeigt, vom Helleborus des Hippokrats an, durch alle Zeiten und Systeme hindurch, bis auf den antimonialisirten, auflöslichen Weinstein Muzel's. Man wurde immer, trotz des Widerspruchs der Theorien, durch die Natur genöthiget auf diese Mittel zurückzukommen, und eben durch diese Erfahrungen, nicht umgekehrt, entstanden erst die Theorien von atra bilis, materiellen Verstopfungen, Infarkten, als Ursachen der Krankheit. Auch meine Erfahrungen bestätigen dieses vollkommen, und ich glaube darüber eine Stimme zu haben, da nicht bloß meine Privatpraxis, sondern in den letzten vierzehn Jahren die Oberaufsicht über das mit der Charité verbundene große Irrenhaus, in welchem sich immer an zweihundert Wahnsinnige befinden, mir die reichste Gelegenheit gegeben hat, Beobachtungen im Großen hierüber anzustellen, und ich kann versichern, daß unter allen innerlichen Mitteln, die Muzel'sche Mischung vom Tartarus solubilis und emeticus, die alkalischen Mittel, die auflösenden Extrakte, der Helleborus, die Gratiola, genug die Mittel dieser Klasse diejenigen gewesen sind, wodurch diese Krankheiten verhältnißmäßig am häufigsten und am entschiedensten getheilt worden sind. Dieses vorausgesetzt, wird es nicht schwer seyn, zu begreifen, wie auch Karlsbad, was sich unmittelbar an diese Klasse anschließt, hierbei ein großes Mittel seyn könne und müsse. Ich könnte dies mit mehreren Beispielen aus meiner Erfahrung beweisen, nicht bloß von langwierigen hypochondrischen Beschwerden, sondern von schon wirklichen Gemüthskrankheiten, die dadurch geheilt wur-

den. — Geschäftsmänner, die durch anhaltendes Sitzen und Arbeiten sich die Hypochondrie zugezogen haben, Unglückliche, bei denen anhaltender, tiefgefühlter und unterdrückter Kummer diese traurige Folge hervorgebracht hat, die sind es hauptsächlich, welche hier Hülfe suchen. Keines unter allen Bädern wird ihnen das leisten, was Karlsbad thut. — Diesem zunächst muß ich die Steinbeschwerden (Lithiasis)nennen. Dieses qualvolle Uebel theilt sich bekanntlich in Absicht seiner Entstehung in zwei Arten: die zufällige, wo ein, in die Urinwege gebrachter oder in ihnen gebildeter fester Körper, der eine Krystallisation veranlaßt und ihr zum Kern dient, die Steinerzeugung verursacht, und die konstitutionelle, wo eine angeborene, oft angeerbte oder erst in der Folge acquirirte fehlerhafte Beschaffenheit in der Organisation und Secretion der Nieren dem Urine die Eigenschaft mittheilt, schon während seines Aufenthalts in den Nieren und der Blase, feste Materien abzusetzen, und hier ist der Fall doppelt, entweder die Materie bildet sich bloß in der Form von Sand und Gries, oder sie bildet sich in wirkliche steinigte Massen (Lithiasis sabulosa et calculosa). — Dieses letzte ist also eine eigenthümliche Krankheit des Organismus selbst, und man kann sie Steinsucht nennen. Sie begleitet gewöhnlich den Kranken durchs ganze Leben; doch bemerken wir, daß die Lebensperioden, so wie Veränderungen der Lebensart, Krankheiten, einen merkwürdigen Einfluß auf ihre Verminderung oder Unterbrechung haben können, und besonders ist der Einfluß des Metaschematismus (Formwechselung) hier äußerst auffallend. Es kann nämlich durch Ausbildung einer andern Krankheitsform dieser anomalischen Thätigkeit der Nieren eine andere Richtung gegeben, und sie, wenigstens temporell, abgeleitet und aufgehoben werden. Unter diesen Krankheiten, die mit der Steinsucht alterniren, zeichnen sich vorzüglich die Gicht und die Hämorrhoiden aus, und wir sehen oft, daß, wenn der Kranke von Zeit zu Zeit fließende Hämorrhoiden oder Gichtanfälle bekommt, jener anomalische Trieb der Steinerzeugung ruht, und er frei von Steinbeschwerden ist. In Absicht der Heilung macht nun auch die obige

Eintheilung einen wesentlichen Unterschied. Ist es bloß eine accidentelle Steinerzeugung, so ist die einzige Indikation die, den Stein fortzuschaffen, wodurch in diesem Falle Radikalkur bewirkt wird. Dieses kann nun entweder durch die Operation geschehen, aber nur wenn der Stein in der Blase und zur Operation geschickt ist, oder durch Mittel, welche die Kraft besitzen, die Steinmaterie aufzulösen und fortzutreiben (Lithontriptica). Im zweiten Falle, bei der constitutionellen Steinsucht, ist es aber nicht genug, den vorhandenen Stein wegzuschaffen, sondern es tritt noch eine zweite Indikation ein, die Aufhebung jener pathologischen Thätigkeit der Steinerzeugung. Daß es steinauflösende Mittel gebe, ist durch die Erfahrung entschieden; aber mehr als alle diese Mittel leistet das Karlsbader Wasser, welches gewiß als die kraftigste Aqua mephitico-alcalina zu betrachten ist. Ich könnte mehrere Beispirle anführen, wo nicht bloß die vorhandenen Steine dadurch fortgetrieben, sondern auch durch Umänderung der Nierenproduktivität wenigstens auf lange Zeit, und, nach mehrmals wiederholtem Gebrauche, ganz aufgehoben wurde. Einigemal sah ich, daß dadurch wenigstens die Steinerzeugung in Sanderzeugung verwandelt wurde, welches immer eine große Verbesserung des Zustandes ist, da der Sand ohne große Beschwerden ausgeleert werden kann. Genug, daß Resultat aller meiner Erfahrungen ist: das Karlsbader Wasser ist das kräftigste steinauflösende und steinabtreibende Mittel, das ich bis jetzt kenne. Nur hüte man sich, es nicht da, wo schon schleichendes Fieber und colliquative Anlagen vorhanden sind, anzuordnen, weil es diese vermehrt und den Tod beschleuniget. — Die Gicht verdient ferner unsere Aufmerksamkeit als Gegenstand seiner heilenden Kraft. Auch diese Krankheit, die ebenfalls einige Zeit fälschlich für bloße Asthenie gehalten wurde, findet oft, wenn sie lange genug vergebens durch bloße stärkende Mittel bekämpft worden war, in dem roh angewendeten Mineralalkali, in Kalkwasser und ähnlichen Mitteln, ihre beste Hülfe — der sicherste Beweis, daß ihr wahrer Charakter nicht quantitativ, sondern qualitativ ist. — Weit mehr aber thut das Karlsbader Wasser, in welchem dieser

Stoff einen weit höhern Grad von Durchdringlichkeit und Flüchtigkeit erhält. Dazu kommt noch, daß die wahre Gicht immer mit Verdauungsfehlern verbunden ist, ein neuer Grund, es dabei anzuwenden, und zugleich eine genaue Bestimmung seines Gebrauchs. Je mehr nämlich die Gicht mit Abdominalleiden verknüpft ist, desto passender ist es. Nicht allein bei gewöhnlichen Gichtbeschwerden, sondern bei den eingewurzelsten und hartnäckigsten leistet es die vortrefflichsten Dienste. Doch wird es immer heilsam seyn, nachher den Gebrauch eines stärkenden, eisenhaltigen Mineralwassers und stärkende Bäder anzuwenden, um die Wiederkehr des Uebels desto sicherer zu verhüten. Ich zweifle nicht, daß diese Quelle noch in vielen andern Krankheiten vortreffliche Dienste leistet; aber ich habe nur die Fälle aufheben wollen, wo sich ihre eigenthümliche Kraft charakteristisch darstellt, und von denen ich selbst entscheidende Erfahrungsbeweise habe *).

Was nun den Gebrauch der Quellen in Karlsbad betrifft, so soll man zum innerlichen Gebrauche derselben keine eigentliche Vorbereitung nöthig haben, bloß bei Verstopfung der Eingeweide bedient man sich der Kräutersäfte, vorzüglich vom Löwenzahn (Leontodon Taraxacum). Das Aderlassen ist nur bei vollblütigen Personen bei dem Gebrauche des Sprudels nöthig, weil sonst von dem Antriebe des Bluts durch die Wärme leicht Blutungen erfolgen können. Ein Abführungsmittel soll zu Anfange der Kur nützlich seyn, jedoch soll man alle drastischen vermeiden; denn es sey hinlänglich, wenn man täglich, außer dem gewöhnlichen Stuhlgange, noch zwei flüssige Stühle habe. Hier räth Hufeland, um den Leib täglich einige Male offen zu erhalten, das Karlsbadersalz zuzusetzen an, oder auch den Abendgebrauch von eröffnenden Pillen. Von diesen Pillen, die aus einer Mischung von Fel. Taur. inspiss. Sapon. Extr. Tarax. Rad.

*) Becher's Beschreibung enthält die Wirkungen vollständig. D. V.

Rhabarb. bestehen, werden alle Abend 10 zweigranige genommen. Bei Personen, die zu Verstopfungen geneigt sind, und wo der Brunnen im Anfange der Kur nicht passiren will, muß man in das erste Glas Brunnen des Morgens einen oder zwei Theelöffel voll Tartarus tartarisatus mischen. — Mehr als 12—15, höchstens 20 Becher, jeder zu 6 Unzen oder 12 Loth, soll von dem Wasser zu trinken nicht nöthig seyn. Nach Hufeland richtet sich die Quantität des Wassers nach den Graden der Krankheit, der Constitution des Kranken, und besonders seiner Verdauungskraft; denn auf Letztere müsse besonders gesehen werden, da ein fortgesetzter Gebrauch dieselbe, wenn sie schwach sey, leicht angreife; daher sey auch der Mitgebrauch eines stärkenden Visceralelixirs sehr zu empfehlen. Nach dem genannten Arzte sollen sechs Becher die schwächste, und 16 die stärkste Dosis seyn; auch soll man die Dosis verstärken, wenn man dabei nicht täglich den gehörigen offenen Leib hat, wenn dieses aber der Magen nicht erlaubt, so soll man zu den oben angeführten Mitteln seine Zuflucht nehmen. — Manche trinken die Quelle vermischt, oder die Hälfte vom Sprudel und das Uebrige vom Neubrunnen; da aber alle verschiedenen Quellen des Karlsbades beinahe einerlei Gehalt haben, so hält dieses Becher mit Recht für unrichtig. Nach Hufeland soll man die größte Wirkung von dem Sprudel erwarten, und daher soll er auch in den Fällen, wo man eine kräftige Einwirkung verlangt, am meisten benutzt werden; auch soll man deutlich bemerken, daß der Sprudel mehr erhitzt und auf das Blutsystem und die Ausdünstung wirkt; dagegen wirken die andern Quellen weniger allgemein reizend, aber mehr purgirend. Wenn daher die Konstitution des Kranken sehr reizbar ist, so soll man wohlthun, den Sprudel mit einer der schwächern Quellen zu temperiren,

so, daß der Kranke abwechselnd ein Glas von diesem und von jenem trinkt; auch soll es sehr heilsam seyn, gegen Abend ein Paar Becher voll zu trinken, oder was mehr noch im Gebrauche sey, eine Sprudelsuppe zu genießen. Nach dem zuletzt genannten Schriftsteller soll im Grade auf den Sprudel der Mühlbrunnen, dann der Neubrunnen und der Schloßbrunnen folgen, und Letzterer also der schwächste seyn. Die übrigen Brunnen erwähnt Hufeland nicht. — Man darf den Sprudel, so wie überhaupt jedes warme Mineralwasser, damit die Ausdünstung nicht verhindert werde, niemals im Herbste und an kühlen Frühlingstagen, wie auch im Sommer nach gefallenem Regen oder beim Nordwinde, in freier Luft trinken, sondern im Saale, welcher, weil er über dem warmen Wasser steht, immer temperirt ist. Nach Becher muß der Brunnengast früh aufstehen, damit er wenigstens vier Stunden vor dem Mittagsessen das Wasser schon getrunken habe. Vielen macht der Sprudel einen guten Appetit, und wo dieses nicht ist, trinkt man eine Stunde vor dem Mittagsessen etwas Spanischen oder Tokaierwein, oder man nimmt etwas vom Hoffmannischen Elixier, und wiederholt dieses auch drei Stunden nach dem Essen; auch sollen Badegäste, welche wenig Eßlust zum Mittage haben, nicht frühstücken. Sonst beobachtet man die Diät wie gewöhnlich. — Die Leibesbewegung ist bei dem Karlsbade vorzüglich zu empfehlen, da sie die Wirkung durch den Stuhlgang und den Uebergang des Wassers aus den Gedärmen ins Blut beschleuniget; sie bewegt es durch alle Gefäße, hilft Verstopfungen auflösen, und befördert die Absonderung des Wassers durch den Harn. Vorzüglich dient das Reiten, und zwar in den Vormittagsstunden. Zum Beschluß nimmt man dann wieder ein gelindes Laxativ. Da man gewöhnlich nicht über vierzehn Becher trinkt und mit der Kur nicht über

sechsund zwanzig Tage anhält, so würde nach Klaproths Berechnung ein Kurgast in dieser Zeit von den Bestandtheilen des Karlsbader Wassers zu sich genommen haben:

Natrum im Krystallen-Zustand	3913	Gran.
Schwefelsaures Natrum	5928	—
Salzsaures Natrum	1248	—
Kalkerde	453	—
Kieselerde	91	—
Eisenerde	6½	—
Kohlensäure	1170	—

In zweifelhaften Fällen soll man, nach Hufeland, mit Gewißheit annehmen können, daß, jemehr ein Mensch zur Hartleibigkeit und Leibesverstopfungen geneigt ist, um so besser wird ihm das Karlsbad bekommen; dagegen wer hektisches Fieber, anfangende Lungen- oder Wassersucht hat, der soll aber Karlsbad meiden, weil er dadurch seinen Tod beschleunigen wird.

Das Baden wird weniger benutzt, als das Trinken, weil die meisten angeführten Wirkungen weit mehr durchs Trinken, als durchs Baden zu erhalten sind; auch sollen, nach dem vorher angeführten Schriftsteller, die Karlsbader Bäder sehr angreifend sind, und von reizbaren, schwächlichen Personen nicht vertragen werden, welches theils in dem zu hohen Wärmegrade, theils in dem zu starken Antheile des Alkali seinen Grund haben soll. Nur bei sehr eingewurzelten Uebeln oder Lokalleiden der Haut und der Glieder, soll ihr Mitgebrauch verbunden werden, jedoch nicht täglich, und gehörig abgekühlt. Man trank sonst sechs bis sieben Tage den Sprudel und badete sich eben so viele Tage, jetzt badet man nur am achten Tage. Sonst bediente man sich zum Baden des sogenannten Hautfressers; man ließ nämlich das Sprudelwasser abkühlen, ließ es nachher vier bis fünf Tage in dem Badebehälter stehen, und badete sich dann in diesem Wasser

sehr laulicht, aber zehn bis zwölf Stunden, wodurch die Haut so aufgefressen wurde, daß daraus drei und mehrere Tage häufig Feuchtigkeit floß; man fuhr nun mit dieser aufgefressenen Haut zu baden fort, alle Tage drei- bis viermal, und blieb eine Stunde im Bade, bis keine Feuchtigkeit durch die Haut mehr hervordrang; dann badete man des Tages öfterer, jedesmal eine Viertelstunde, wozu man sich des warmen Sprudels bediente, und badete von Tage zu Tage immer wärmer, wodurch die Haut wieder heil wurde. Da sich während dem Stehen aus dem Sprudel die erdigen Theile zu Boden setzen, so wirkt nachher, nach Becher, dieses Wasser wie jedes andere warme Wasser, erweicht die Haut, befördert den Zufluß der Säfte nach derselben, die Haut läuft auf, wird roth, die Ausdünstungsgefäße werden erweitert, das Laugensalz kommt unverändert in das Blut und eröffnet. Man hat schon ehemals gefunden, daß dieses Wasser, äußerlich als Bad gebraucht, nicht allein in Hautausschlägen, Krätze, kalten Geschwülsten, sondern auch in innern Krankheiten, wie Mitterbach bemerkt, vorzüglich bei Verstopfung der monatlichen Reinigung, und in Krankheiten von zurückgetretenen Ausschlägen große Dienste leistet. Auch das Tropfbad daselbst fand Becher bei angespannten Nerven, krumm gezogenen Gliedern, und harten Geschwülsten sehr nützlich. Weil die Bäder eben nicht in so großem Gebrauche sind, so versieht das Reservoir des Neubrunnens, wozu auch das Wasser des Gartenbrunnens geführt wird, die Bäder im großen Badehause; sie sind aber darin sehr groß und weit angebracht, indessen hat man auch jetzt damit Veränderungen vorgenommen, die dem Zwecke mehr entsprechen. Wer badet, thut solches in den dazu bestimmten saubern Kabinetten oder Badestübchen, oder auch, was gemeiniglich geschieht, in

seiner Wohnung, wofür die Aufwärter 30 Kreuzer von jedem Bade erhalten.

Daß es in einem so alten und berühmten Badeorte, wie Karlsbad, nicht an Bequemlichkeit der Badegäste fehlen wird, braucht hier wohl kaum angeführt zu werden, da man in den Jahrhunderten seines Besuchs auf Alles aufmerksam geworden ist, was die Bequemlichkeit der Besuchenden erhöhen, und ihnen den Ort, außer seinen Heilquellen, auch angenehm machen kann. An bequemen Wohnungen fehlt es nicht, und jedes Haus führt sein eignes Zeichen oder eine eigne Benennung, wovon man es hier von andern unterscheiden kann, z. B. schöne Königin, Meerfräulein, drei Stufen oder Staffeln, steinernes Haus, drei Rosen, goldne Krone, goldenes Lamm, Fasan, rother Adler, worin Peter der Große bei seiner Anwesenheit in Karlsbad gewohnt hat, Adler, Löwe, Ochse, Merkur, Post, goldnes Schild, welcher Gasthof vom Grafen Bolza begründet worden, ꝛc. ꝛc. Die genannten Häuser, welche auf der Wiese und am Markte liegen, und von denen die Letzteren, nämlich die am Markte liegenden, wie der Adler, der Löwe, der Merkur, die Post ꝛc., die größten Wohnungen enthalten, welche gewöhnlich von vornehmen Herrschaften bezogen werden, werden auch als die besten Quartiere für Badegäste empfohlen. Der Gasthof des Grafen Bolza, welcher in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts erbauet worden, und ein großes schönes Haus ist, liegt an der Johannisbrücke. Der Preis der Wohnungen ist verschieden, und wechselt nach der stärkern oder geringern Menge von Kurgästen. Man miethet eine solche Wohnung, nebst den Möbeln, auf die Kurzeit, die gewöhnlich (denn das hängt von dem Zustande des Kranken ab) drei bis vier Wochen dauert. Man erhält schon für 10 Gulden wöchent-

lich ein gutes Quartier von mehreren Zimmern. Indessen richtet sich der Preis der Wohnungen nach den verschiedenen Badezeiten. So erhält man z. B. in der Herbstkur, das ist, im August und September, das schönste Quartier um die Hälfte, ja um ein Drittel von dem, was es im Junius und Julius gekostet haben würde. Karlsbad gehört übrigens zu den Bädern, wo man sehr wohlfeil leben kann; denn für 8 bis 10 gute Groschen hat man bei mehreren Speisewirthen vier gute Schüsseln zu Mittage, die man sich auf dem Zettel selbst wählt. Tables d'hôte giebt es wenig; denn man speiset hier gewöhnlich für sich oder in geschlossenen Gesellschaften auf seinem Zimmer, und wer hier seine eigene Küche besorgen will, findet hier Viktualien aller Art in Menge zu Kauf; auch Früchte aller Art, selbst Ananas. Dem Brunnenarzte, den man bei der Kur gebraucht oder zu Rathe zieht, zahlt man für die Kurzeit wenigstens 3 bis 4 Dukaten. Außer den eigentlichen Brunnenärzten, halten sich auch mehrere auswärtige Aerzte während der Brunnenzeit in Karlsbad auf, z. B. aus Sachsen, Schlesien ꝛc., die oft eine starke Praxis haben, wenn viele Kurgäste aus jenen Ländern anwesend sind. Die Wiese, woran oder worauf viele der oben angeführten Gasthöfe liegen, ist ein schöner, mit Bäumen und einer langen Reihe Häuser besetzter Platz oder Terrasse längs der Töpel oder Tepel, die jetzt durch neue Arbeiten ein regelmäßiges Bette erhalten hat, wodurch der Wiese gegenüber eine ihr ähnliche Terrasse, mit einem breiten, bequemen Fahrwege entstanden ist. Man genießt von der Wiese aus eine reine und freie Luft und schöne Aussicht; fast alle Erdgeschosse der Häuser auf derselben bestehen aus Gewölben und Waarenläden, und dieserhalb, so wie ihrer angenehmen Lage wegen, logieren auch die meisten Fremden daselbst. — An Vergnügungen

mancherlei Art, als Schauspiel, Konzerten, Pickenicken, Frühstücken mit Tanz, Subscriptionsbällen zu 1 Fl. Eintritt, wechselsweise in einem von den Sälen, Freibällen ꝛc. ꝛc., fehlt es hier nicht, eben so wenig an Spaziergängen, schönen Erholungsplätzen und Excursionen nach den benachbarten Oertern. Ein angenehmer Weg ist der vom Sprudel sich am Fuße des Kreuzberges oberhalb der Stadt herumschlingende, mit lebendigen Hecken und Einzäunungen eingefaßte Fahrweg, an dessen Ende man auf die Spitze des Andreasberges gestellt und mit einer erquickenden Aussicht auf das fruchtbare Egerthal, und auf die Sächsisch-Böhmischen Grenzgebirge überrascht wird. Der mit Walddickigt beschattete schroffe Abhang des Dreikreuzberges, bietet am Morgen nach dem Trinken des Sprudels dem Wanderer noch einen kühlen Schattengang dar, weil die Sonnenstrahlen noch nicht hier eindringen können. Man hat von dem angeführten Standpunkte aus das geschäftige, sich in mannigfacher Tendenz herum tummelnde und durchkreuzende Karlsbad ganz zu seinen Füßen ausgebreitet; sowohl von den Gästen am Schloßbrunnen tönet das rege Leben herüber, als auch von der Menge am Neubrunnen und Theresienbrunnen. Die Spaziergänge auf den Terrassen an der Tepel oder der neuen und alten Wiese, dem schönsten Platz von Karlsbad, unter den Alleen vor dem Böhmischen und dem Sächsischen Saale, wovon Ersterer noch einen neuen erhalten hat; der neue Weg vom Dorotheentempel zu dem Sitze der Böhmen, mit schöner Aussicht; der romantische Spaziergang über Erzherzogs Karls Brücke am neuangelegten Fremdenkrankenhause oder Hospitale für Fremdlinge vorbei, die, wie sich ein Schriftsteller über Karlsbad ausdrückt, den harten Kampf mit zwei Feindinnen, der Krankheit und Armuth zugleich, ohne fremde Unterstützung nicht bestehen könnten. Eine

verfehlte Illumination und Feierlichkeit am Namenstage des Kaisers Paul von Rußland, legte den Grund in den ersten 1000 Fl., die dazu geschenkt wurden, welche sich nach und nach durch Beiträge bis auf 20,000 Fl. vermehrten. Der Bau wurde nun angefangen, und schritt, troß mancherlei Hindernisse, so schnell vorwärts, daß das Gebäude schon im Herbste 1807 unter Dach gebracht werden konnte. Ein besonderes Verdienst um diese Anstalt hat der Doctor Mitterbach sich dadurch erworben, daß er der längst vermißten Anstalt, so viele Wohlthäter zu gewinnen wußte, als zu einer so bedeutenden Summe erforderlich waren. Im Erdgeschoß des Hauses, welches auf einer festen Unterlage am Fels aufgemauert und daher so trocken als möglich ist, sind die Bäder angelegt, zu denen heißes und laues Wasser, mit allen Kräften der Heilquelle geschwängert, aus dem hier ausgehauenen Felsen von selbst hervorquillt. An dem nun eben erwähnten Krankenhause und dem ehemaligen Posthofe vorbei, geht der Weg nach dem Platze der Kaiserin, mit der Inschrift von Göthe; nach Antonsruhe, dem Freundschaftssitze und der Papiermühle. Der Posthof ist seit dem Jahre 1817 vergrößert. Dem Schottischen Lord Findlater verdankt Karlsbad hauptsächlich die herrliche Luststraße nach dem Dorfe Hammer längs der Tepel. Die Aussicht vom Findlaterschen Tempel, womit sich ein anderer Spazierweg längs dem Rücken des Hammerberges schließt. Die Findlaterschen Wege führen nämlich zum Tempel der Dankbarkeit, und zum Obelisk des edlen Lords, welchen ihm die Bürger von Karlsbad aus Dankbarkeit an dem Ausgange einer von ihm geschaffenen Promenade oberhalb des Hirschsprunges setzen ließen, und worein sie seinen Namen gruben. Der Standort dieses Obelisk ist meisterhaft gewählt, und durch das Weghauen einiger Bäume

im Jahre 1806 hat derselbe eine malerische Ansicht gewonnen. Der Königssitz, Lieblingsstelle unsers jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelms des Dritten, und nicht weit davon der Preußische Saal, ein Gasthof. Der Hammerberg wurde durch die Freigebigkeit des Etatsraths von Vogt mit hölzernen Stufen sehr bequem zum Ersteigen eingerichtet. Der durch des Grafen von Stollberg-Wernigerode großmüthige Verwendung in einen bequemen parkähnlichen Pfad umgeschaffene Spazierweg auf den Hirschsprung, reich an schönen An- und Aussichten. Der Kaufmann Meyer aus Wien hat den Hirschsprung durch den Bau eines Pavillons, mit Bänken und Tischen, verschönert, und auch in der Flanke des Berges einen näheren und schattigeren Pfad mit Stufen anbringen lassen. Der Friederikens-Felsen, unweit der nach altrömischer Art ausgeführten Prager Chaussee, zum Andenken der damaligen Prinzessin Solms, jetzigen Königin von Hannover, welche Karlsbad im Jahre 1806 besuchte. Zu ihrem Andenken hat der sich auch um Karlsbads Verschönerungen verdient gemachte Graf Corneillan den gefeierten Namen dieser Prinzessin: Friederike, mit goldenen Buchstaben an einem romantisch gelegenen, zu einem Denkmal der Art von der Natur selbst gleichsam aufgeschichten, Felsengeschiebe angeschrieben. Es ist ein angenehmes, von Nadel- und Laubholz dicht umschattetes Plätzchen, in einer vorher fast unzugänglichen Schlucht. Jetzt führt ein bequem geebneter Weg mit Stufen dahin ab. Dem Felsen gegenüber ist eine Bank angebracht. Große Felsenblöcke sind dem in der Mitte herabrieselnden Quellwasser so vorgeschoben, daß dadurch eine geschwätzige Kaskatelle gebildet wird. Durch die Wipfel der weiter unten sich zusammenwölbenden Bäume erblickt man die stets belebte Straße längs der Tepel zum Posthofe, zu Schwarzenberg's Bank ꝛc.

Excursionen ins Egerthal nach Sattel, nach Fischern, einem artigen Dorfe mit der neuen Egerbrücke. In diesem Dorfe werden Picknicke veranstaltet. Ferner nach Schloß Eich, mit der herrlichen Aussicht in das Egerthal, und nach dem nahen Heilingsfelsen, durch den Roman von Spieß berühmt; nach Ellenbogen, wo besonders der Weg nach der Zinnwäsche und den Vitriolhütten sehr angenehm ist; nach Engelhaus, einem alten, von den Hussiten zerstörten Schlosse; nach Schlakenwerth, mit einem Garten in Altfranzösischem Geschmacke; nach den Bergwerken von Schlakenwalde und nach Joachimsthal. Zu diesen Spazierfahrten braucht man zu den Ersteren einen halben, und zu den Letzteren einen Tag; zu dem Besuche des sehenswürdigen Schönhofen, welches Viele mit dem Park von Wörlitz vergleichen, $2\frac{1}{2}$ Tag. Da Schönhofen auf dem Wege von Teplitz und von Chemnitz liegt, so sollen Reisende, die es besuchen wollen, am besten thun, den Besuch bis dahin zu verschieben. Sie gehen dann von Karlsbad den ersten Tag bis Podersam, von welcher Station der Garten eine halbe Stunde entfernt ist, oder besser noch, bis Schönhofen selbst, wo man einen guten Gasthof hat. Man braucht wenigstens einen halben Tag, um die vornehmsten Merkwürdigkeiten zu besehen, z. B. die Gothische Kapelle, den Tempel mit dem Wasserfalle, das Sinesische Haus, die Eremitage, den Sarkophag, die Fischerhütte, die Brücke, den Obelisk ꝛc. Man giebt dem umherführenden Gärtner ein Trinkgeld von 2 bis 3 Gulden. — Interessant ist auch gewiß den Badegästen am Abend an festlichen Tagen die Erleuchtung der Kreuze und kleinen Kapellen, welche um Karlsbad auf den Felsen zwischen den düstern Tannen stehen, sie sollen einen eigenen Eindruck machen. Auch des Freitags in jeder Woche werden in allen Kapellen ringsum auf den Bergen von Karlsbad Lampen an-

gezündet. Die Familien theilen sich in dies fromme Geschäft, und thun es, aller damit verbundenen Beschwerlichkeiten ungeachtet, sehr gern. — Uebrigens herrscht in Karlsbad ein sehr guter Ton; denn man lebt daselbst ohne alle Etiquette und Steifheit, wie solches in jedem Bade seyn sollte, aber nicht überall angetroffen wird; denn nur ein solcher Ton kann den Badeort angenehm und für den Kranken selbst ersprießlich machen. In Karlsbad gewahrt man, daß Jeder für sein Geld lebt, und aller Unterschied von Stand und Rang bei Seite gelassen wird, um nicht die allgemeine Geselligkeit zu stören, ohne jedoch Würde und Achtung bei Seite zu setzen, die den gebildeten Badegast charakterisiren. Auf der Post kann man sich für 2 Fl. auf die Zeitungen für die ganze Kurzeit abonniren, und auch die gedruckte Badeliste, welche man täglich erhält, kostet 2 Fl., wofür sie Eigenthum bleibt. Der Lohnbediente bekommt eben so viel, die Ankunft- und Abschiedskarten herum zu tragen. In dem Gast- und Kaffeehause, wo man gewöhnlich gefrühstückt hat, pflegt man dem Marqueur ein Trinkgeld beim Abschiede zu geben. — Wer Reit- oder Zugpferde mit sich nehmen kann, soll es nicht versäumen, da die Stallungen gut sind, und das Futter wohlfeil ist; wer keine Pferde hat, kann solche auf der Post zum Spazierenfahren erhalten, und zahlt auf eine bis zwei Stunden 2 Gulden.

„Noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts, sagt ein Schriftsteller, war Karlsbad mit seinen fünf Heil- und Segensquellen ein Himmelreich, zu welchem man nur durch das Fegefeuer der abscheulichsten Mördwege gelangen konnte; denn die Wege über das Sächsische Erzgebirge und über Prag und Teplitz herein waren keine Kunst-, sondern Kummer- u. Angststraßen.“ Und ein Dichter sagt: „Wege, seit dem Schöpfungstage niemals ausgebessert!“ Aber nun

hat sich dieses seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts geändert. Der Weg über Asch, Eger und Zwoda nach Karlsbad ist jetzt eine vortreffliche Chaussee, da sonst, besonders nahe bei Karlsbad, der durch Sümpfe und Moorgrund führende Weg, selbst in der trockendsten Jahreszeit, kaum zu befahren war. Auch die Landstraße, die über Joachimsthal nach Anaberg führt, diesseits und jenseits Schlackenwerth, ist sehr gut gebauet. Den erhabensten Eindruck gewährt aber das wahrhaft Königliche Werk, wodurch der mehr als halsbrechende Zugang zu Karlsbad von Prag und Teplitz her die steilen Berghöhen herab, an deren Füßen sich Karlsbad im Dreieck anschmiegt, jetzt zu einem Lustwege geebnet und zugleich zu einer architektonischen Zierde der ganzen Gegend erhoben worden ist. In vier Windungen schlängelt sich diese, auf zwei Seiten fest aufgemauerte, und auf der Thalseite oft durch 30 und mehr Ellen hohes Mauerwerk getragene Straße an dem Rücken des steilen Berges hinab, und bietet durch ihre zur Durchführung der Gußwasser hochgewölbte Schwibbogen und die Menge von Strebepfeilern, die an den Plätzen angebracht sind, wo der größte Gegendruck ist, aus der Ferne das imposante Schauspiel altrömischer Aquädukte dar. Man ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß auf jede Klafter nur vier Zoll Abfall seyn dürfe, und so ist bei diesem vormals sehr abschüssigen Bergsturze jetzt nicht einmal mehr eine Einsperrung des Wagenrades nöthig. Dieser herrliche Chausseedamm hat 185,000 Fl. zu erbauen gekostet, eine nur geringe Summe, wenn man die zu beseitigenden Schwierigkeiten und die allen Unwettern trotzende Dauerhaftigkeit des Werkes betrachtet; indessen wollen Kenner versichern, daß bei der Nähe des vortrefflichen Baumaterials und der Gunst der Gebirgslage, doch wohl 50,000 Fl. hätten erspart werden können. Seit 1810 ist auch eine Poststraße

von Leipzig über Borna, Altenburg, Zwickau, Schneeberg, Johann Georgenstadt nach Kalsbad eröffnet, die zwar bergigt ist, aber durch schöne Gegenden auf ausgebesserten, zum Theil chaussirten Wegen geht, und stark von Sachsen aus befahren wird. Bei den alten Burgen Eisenburg und Stein, liegt die, durch den Sächsischen Prinzenraub bekannte Prinzengrotte ꝛc. ꝛc.

W. D. Payer, de Thermis Carolinis. Lips. 1522. Ebendaselbst, 1614.

Strobelberger, Instruktion und Badreglement, wie das Carlsbad zu gebrauchen. Nürnberg, 1548, 1648, 1688, 1699.

F. Sommer de inventione, descriptione, temperie, viribus et imprimis usu thermarum Caroli IV Imperatoris. Lips., 1589. Uebersetzt von M. Sommer. Leipzig, 1571. Nürnberg, 1572, 1580, 1677, mit Strobelbergers Badreglement.

Pansa, Beschreibung des Carlsbades. Annaberg, 1609.

Reudenii Observationes Corolinae, worin von der Natur das Kaiser Carlsbads gehandelt wird; verdeutscht und herausgegeben durch M. Rathmirum. Jena, 1611.

Discursus philologico-medicus, in welchem zehn das weit berühmte Kaiser Carlsbad und Egrischen Schledersäuerling betreffende Fragen erörtert worden. Jena, 1618.

C. Lange D. de Carolinis. Lips., 1653.

Monumenta thermarum Caroli IV. Imperatoris.

I Olearii Thaumatologia oder Wunder der göttlichen Allmacht aus dem Carlsbade, 1668.

Hillger oder Hilliger, Hydriatica Carolina, das ist, kurze Beschreibung, wie das weit berühmte Kaiser Carlsbad für köstliche Mineralien mit sich führt, zu was für Krankheiten es dient, und wie man es gebrauchen soll. Meissen, 1668, Zwickau, 1668, Nürnberg, 1684, 1688, Prag, 1692.

J. C. Strauß vom Carlsbade, Leipzig, 1695.

Trinum fluidum magnum thermae Carolinae, Lips. 1695.

I. G. de Berger, de Carolinis Bohemiae fontibus D. I. II.

Viteb, 1708--9 — Ebendaselbst de termis Carolinis Commentatio, qua omnium origo fontium calidorum itemque acidorum ex pyrite ostenditur. 1709 — Derselbe, Bericht von Carlsbad. Wittenberg, 1709.

P. G. Schacher, D., de thermarum Carolinarum usu in arthritide. Lips., 1709. — Derselbe, de Carolinarum usu in morbis ventriculi et intestinorum. Lips., 1711—15

Dr. P. G. Sievert, de thermarum Carolinarum usu in renum et vesicae calculo. Lips., 1711.

Beschreibung vom Kaiser Karlsbad, wie das Wassertrinken und Baden recht anzufangen. Freiburg, 1710. — Beschreibung des Kaiser Karlsbades, 1710. — Eines christlich gesinnten Badegastes getreuer Rath zu nützlichem Gebrauche des Karlsbades. Chemnitz, 1711.

B. G. Blumenberg, getreuer Rath zu nützlichem Gebrauche des Kaiser Karlsbades. Chemnitz, 1711.

C. M. Adolphi de fonte molari ad thermas Carolinas. Lips., 1713. — Ejusd. Tractatus de fontibus soter. Lips., 1730.

M. Reudenii Epistola de Cubitu alias Ellbogen, de thermis Carolinis. Lips., 1714.

Dr. Fr. Hoffmann, I. H. Plumptre de Thermis Carolinis. Hal., 1705; Deutsch von Bergmann. Dresden, 1714. — Desselben gründliche Anweisung, wie ein Mensch vor dem frühzeitigen Tode und allerhand Arten von Krankheiten sich bewahren könne, durch vernünftigen Gebrauch der mineralischen kalten und warmen Gesundbrunnen, insonderheit des Karlsbades. Halle, 1717, 3 Theile — Derselbe, de sale medicato Carolinarum. Hal. 1734.

Dr. Smith de sale Carolinarum rite depurato et crystallisato. Prag, 1738.

Beschreibung des Kaiser Karlsbades. Nürnberg, 1734. — Denkwürdigkeiten des Kaiser Karlsbades. Nürnberg, 1734, 1736, 3 Thle. — Geographischer Entwurf des Kaiser Karlsbades, von P. Schenk illuminirt. — Moralische und satyrische Nachrichten aus dem Karlsbade, 1736.

C. G. Springsfeld, Abhandlung vom Karlsbade, nebst einem Versuche einer Karlsbader Krankengeschichte.

Leipz., 1749, mit Kupfern. — Beantwortung der Frage: ob bei einer Entzündung der Augen und Ausbleibung der monatlichen Reinigung das Karlsbad sicher zu gebrauchen sey. Carlsbad, 1750. — Commentatio de praerogativa thermarum Carolinarum in resolvendo calculo vesicae. Lips., 1756; übersetzt im Hamburger Magazin, Bd. 22, S. 18 — 39.

Tillingii Observationes med. sing. circa verum usum thermarum Carolinarum in diversis morbis institutae. Lips., 1751, 1756. Deutsch. Leipz., 1758.

B. L. Tralles, Ode vom Kaiser Carlsbad in Böhmen, nebst einer Abhandlung von den Kräften desselben. Breslau, 1756.

Bechers neue Abhandlung vom Carlsbade. 3 Theile, Prag. 1766—68. — Neue Aufl. aller Theile, 1772. 2te Ausgabe, Leipzig, 1789. — Untersuchung des Sprudelwassers im Karlsbade. Prag, 1771, 1772, 1777.

Reise eines auswärtigen Arztes von Prag nach Carlsbad. Leipzig, 1779.

Unschuldiger Zeitvertreib im Carlsbade unter einer vereinten Gesellschaft. Frankfurt, 1781.

J. P. Willebrand, freundschaftliche Nachricht von einer Carlsbader Brunnenreise ꝛc., zum Druck befördert von J. G. K. Leipzig, 1781.

P. F. Uebelackers System des Carlsbaderwassers, unter Vorstellung schöner und seltener Stücke, sammt einem Versuche einer mineralischen Geschichte desselben und der dahin einschlagenden Lehre über die Farben, Erlangen. Fol. 1—4te Abhandlung, 1781—1782. 20 Bogen, der Text in doppelten Columnen, und mit schönen ausgemalten Kupfern.

U. F. B. Brückmann, Bemerkung auf einer Reise nach Carlsbad. Braunschweig, 1785.

J. A. Scherer von der Luftart im warmen Carlsbadwasser. Abhandlung der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1788, Nr. 15.

Beobachtungen und Versuche über das pflanzenähnliche Wesen in dem warmen Carlsbader- und Töplitzer-Wasser in Böhmen, 1787. — Abhandlung der Böhmischen Gesellsch. d. W. vom Jahre 1786, Nr. 21. Ist die Tremellia thermalis, die chemische

Analyse liefert bloß thierische Produkte. Tübingen, Gel. Anz. Stück 28. 1788, S. 220.

Ej. Observationes de materie ad vasa et ductusaquaticos doposita in thermis Toeplizensibus et Carolinis ejusdemque natura animali v. Jacquin Coll. ad. bot. chem. et hist. nat. spectantia. Viennae, 1786. Vol. II.

Prochaska, von der mephitischen Luft der Quellen in und bei dem Carlsbade. Abhandl. der Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, 1785, N. 14.

J. Maunsey, über das Bad bei Carlsbad, von Crell neues Archiv, Bd. 5, S. 34 u. f.

Das Carlsbad, beschrieben zur Bequemlichkeit der hohen Badegäste. Carlsbad (Prag), 1788.

V. Recknitz, Briefe über das Carlsbad und die Naturprodukte der dortigen Gegend. Dresden u. Leipzig, 1788.

M. G. Klaproth, chemische Untersuchung der Mineralquellen zu Karlsbad. Berlin, 1790.

Beschreibung von Karlsbad. Prag, mit einem Titelkupfer. Der Verfasser ist der Kaiserl. Königl. Leibarzt Dr. Hofer.

Harrer, Karlsbad und die umherliegende Gegend. Prag, 1801.

Stöhr, Ansicht oder neueste Beschreibung von Karlsbad, wie es jetzt ist. Prag und Karlsbad, 1802, mit und ohne Kupfer. — Dasselbe Werk 3te Auflage. 1818.

Sammlung zur Kenntniß der Gebirge von und über Karlsbad; angezeigt und erläutert von Göthe. Karlsbad, 1807.

Briefe aus Karlsbad, im Juli, 1807. 1r bis 6r Brief, in der eleganten Zeitung, Jahrg. 1807. Nr. 117, 121, 127, 132, 143 und 144.

15) Das Teplitzer oder Töplitzer Stahlwasser im Leutmeritzer Kreise im Königreiche Böhmen. Dieses Wasser gehört, gleich dem Karlsbader, zu den natronisirten oder alkalisch-salinischen Stahlwassern, und wird sowohl getrunken, als auch zum Baden gebraucht. Diese Heilquellen oder Bäder sind eben so berühmt, als die Karlsbader, und sehr alt; denn sie reichen in

das achte Jahrhundert hinauf, mithin ist diese Heilquelle eine der ältesten in Europa, und wird schon über tausend Jahre genutzt. Sie soll im siebzehnten Regierungsjahre des Prager Herzogs Nezamisl entdeckt worden seyn. Haynk nimmt das Jahr 763 an. Eber, die sich von der Herde im Walde verirrt hatten, sollen zur Entdeckung der Quelle Veranlassung gegeben haben; denn ihr Grunzen bei dem Behaglichen Wälzen in dem warmen Quellwasser, verrieth sie den Hirten am dritten Tage, da sie den Forst durchsuchten; sie fanden hier den Quell, welcher durch das Wegwühlen des Schlammes von seinem Ausbruche mit dem Rüssel der Borstenthiere grünlich und dampfend hervorsprudelte. Bald nach der Entdeckung derselben wurde ein Schloß in der Nähe erbauet, wozu nach und nach immer mehr Häuser kamen, bis sich das Ganze zu einer Stadt erhob, die jetzt dem Fürsten von Clary gehört. Die Bäder werden in Teplitz in Stadtbäder und in Steinbäder eingetheilt. Man zählt überhaupt acht und dreißig Badebecken in Teplitz, von denen zwei und zwanzig Stadtbadewasser enthalten, nämlich vierzehn im Stadtbadehause, eines im Gürtlershause, zwei in dem Herrenhause, und sechzehn in den Steinbädern, von denen acht eigentlich Steinbäder, fünf Schlangenbäder, und drei Schwefelbäder heißen. Von diesen sind neun Gemeinbäder, in der Stadt sechs, und in den Steinbädern drei), neunundzwanzig Privatbäder (in der Stadt sechzehn, in den Steinbädern dreizehn). Seit dem Jahre 1796 hat man auch angefangen die Gartenquelle zu trinken, welche in dem Küchengarten hinter dem Herrenhause liegt. Ein Badezimmer im Badehause kostet 7 oder 10 Kreuzer, eine Douche siebzehn Kreuzer. Alle diese Bäder werden zur Kurzeit so häufig gebraucht, daß oft früh Morgens 3 Uhr die Badestunden anfangen und bis Abends

zehn Uhr fortdauern. Außer der Frequenz dieser öffentlichen Bäder, pflegen noch viele Badegäste, der Bequemlichkeit oder der Delikatesse wegen, im Sommer auf den eigenen Wohnzimmern zu baden. — Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Mineralwassers sind kohlensaures, schwefelsaures und salzsaures Natrum oder Mineralalkali, kohlensaure Kalkerde, kohlensaures Eisen, Kieselerde, Harz und Extraktivstoff. Ambrozi fand in 1 Pfund zu 16 Unzen oder 32 Loth dieses Wassers:

Kohlensaures Natrum	$4\frac{3}{5}$ Gran.
Schwefelsaures "	$1\frac{1}{10}$ "
Salzsaures "	$1\frac{3}{4}$ "
Kohlensauren Talk	$1\frac{1}{8}$ "
Kohlensauren Kalk	$\frac{9}{40}$ "
Kohlensaures Eisen in unbestimmter Menge	
Harz und Extraktivstoff	$\frac{1}{5}$ "
Kieselerde	$\frac{1}{5}$ "
Kohlensäure	2 Kubikzoll.

Bei der Quelle besitzt das Wasser die Hitze des siedenden Wassers nach Troschel, nach Mikan soll aber die Wärme bei dem Ursprunge kaum über 36 Grad Reaumür oder 99 Grad Fahrenheit betragen. Der Quell oder die Hauptwasserader entspringt sprudelnd und rauschend theils aus dem Boden der Erde, theils aus einer viereckigen Säule durch vier Oeffnungen in ein Behältniß, in welches aber, weil das Wasser an 36 Grad Wärme Reaumür hat, nur diejenigen hinabsteigen, die es gewohnt sind oder eine solche Wärme vertragen können. Das Wasser ist klar, durchsichtig, ohne Geruch, und meergrün. Bei dem Lissaboner Erdbeben im Jahre 1755 ward die krystallhelle Quelle trübe und röthlich. Das Wasser des Steinbades, eine Viertelstunde von der Stadt, auf dem Wege nach Schönau, hat eben die Bestand-

theile, wie der Hauptquell, nur hält es mehr Natrum, als dieser. — Die warmen Teplitzer Bäder sind, so lange sie den ursprünglichen Grad der Hitze besitzen, sehr leicht, von vermischtem Geschmacke, und haben einen duftigen Geruch. Es gab ehemals in Teplitz, nach Troschel, zwanzig verschiedene Kurarten: 1) Daß man sich in dem Wasser, so wie es entspringt, badet, nur muß es so weit abgekühlt seyn, daß man die Haut nicht verbrühet; 2) daß man das Wasser im Bade oder in Behältnissen stufenweise zu gehöriger Lauigkeit abkühlen läßt, für sehr Empfindsame; dieses geschieht zwei bis drei Stunden zuvor, ehe man badet; 3) daß man das Wasser auf das Zimmer in die Wanne tragen und dann abkühlen läßt; 4) daß man das Badewasser mit Milch in der Wanne vermischen läßt; 5) daß man kaltes Biliner-Wasser zu dem Wasser in die Wanne gießt; 6) daß man Bitterwasser damit vermischt; 7) daß man Stahlwasser damit vermischt; 8) daß man das Wasser auf hineingeschütteten Sand läßt, und mit den Füßen sich in den Sand einscharrt, Sandbad; 9) das Dampfbad; 10) das Tropfbad; 11) das Beizbad; 12) diese Art hält das Mittel zwischen Nr. 11 und 2; 13) das Trinken des Teplitzer Wassers, welches geschieht, indem man dazu etwas Teplitzer, Karlsbader, Epsomer oder Seidschützer Salz setzt, und es alsdann trinkt, oder man läßt es etwas kalt werden, und giebt es denen zum gewöhnlichen Getränke, die eine schwache Brust haben; trinkt man das Wasser mit Salz, so badet man des Abends lau; 14) daß man während des Badens Bitterwasser trinkt, welches Hoffmann eingeführt hat; 15) daß man früh Sauerbrunnen oder Stahlwasser trinkt, und Nachmittags badet, z. B. Spaa-, Pyrmonter-, Eger-, Selter- oder Teplitzer Wasser trinkt; 16) daß man Schwefelwasser bei dem Baden trinkt; 17) wenn man nach vollendeter Kur einige Tage ausgeruhet hat, und sich

nachher ein Bad von Biliner- oder 18) Teplitzer Stahlwasser macht; 19) wenn man bei dem Bade zugleich Arzneien verordnen muß, und 20) wenn man die Elektricität mit dem Bade verbindet.

Was die Heilkräfte des Wassers betrifft, so wird es besonders empfohlen bei rheumatischen und gichtischen Krankheiten; dann in Lähmungen und Schlagflüssen, worin es von vorzüglicher Wirkung seyn soll; jedoch, nach Hansa, in Lähmungen einzelner Theile, die nach Schlagflüssen entstehen, nur dann durch einen gut geleiteten Gebrauch dieses Bades, wenn der Zustand der Seelenkräfte keine bedeutende Verletzung des Gehirns verräth; in Trockenheit, Steifigkeit und Schwäche der äußeren Theile. Ferner in allen Gattungen der Hautkrankheiten, bei chronischen, hartnäckigen, fistulösen Geschwüren, auch venerischer und skrophulöser Art; in Verstopfung oder Unregelmäßigkeit der monatlichen Reinigung, und mehreren aus diesen Ursachen entstehenden Uebeln, Unfruchtbarkeit, Mißgebähren, weißen Fluß, Hämorrhoidalbeschwerden, Nieren- und Blasensteinschmerzen; in Verstopfung der Unterleibseingeweide, Verhärtungen des Drüsensystems, Skropheln, Englischer Krankheit und daher rührenden häufigen Nervenübeln, als Hysterie, Hypochondrie, Schwindel und einigen Arten der Epilepsie. — Die Steinbäder sollen dagegen mehr in äußern Uebeln, in Reinigung und Heilung der Hautausschläge, bei Geschwüren, Wunden und Schwäche ihre besondere Wirksamkeit zeigen. Nach Hufeland in seinem oben angeführten Werke, gehört das Teplitzer Wasser zu den Heroen des medizinischen Streitheers, da hier noch Kranke ihr Heil gefunden haben, die schon ein halbes Leben vergebens nach Hülfe geschmachtet hatten, und an denen alle Mittel der Kunst erschöpft worden waren; und wenn es von irgend einem Bade gilt: „die Lahmen gehen, die Tauben hö-

ren, die Blinden werden sehend," so gilt es von diesem; denn gerade bei solchen in die Augen fallenden Uebeln und Deformitäten thut dasselbe die größten Wunder. Der genannte Schriftsteller sagt ferner über dieses Wasser:

Die chemische Untersuchung zeigt uns eine alkalische Eisenauflösung, mit einem hohen Grade unterirdischer Hitze innigst verbunden. Dieses schon würde genug seyn, um ihm eine ausgezeichnete Wirksamkeit auf den Organismus zuzuschreiben, weil eben die alkalischen Eisenauflösungen selten und von ganz eigenthümlicher Kraft sind, und jedes der beiden Mittel für sich schon eine so stark in den Organismus, vorzüglich aber das Nervensystem, einwirkendes Agens ist; allein schon der auffallende feine Schwefeldunst verräth großartige, flüchtige Bestandtheile, und wie viele andere mögen noch da seyn, welche die Chemie noch nicht entdeckt hat, und auch nicht entdecken kann, da sie nicht in das Gebiet der chemischen Sinnlichkeit (Reagenz) gehören. Schon aus diesen Bestandtheilen erhellt, daß sich hier das Eisen in einer Form befindet, wodurch sein stärkender, strenger, zusammenziehender Charakter gemildert, und mit mehr Auflöslichkeit gemischt wird, und so wieder das Alkali in einer Verbindung, wodurch seine schwächende, schmelzende und zersetzende Kraft verbessert wird. Und dieses ist es auch, was die Erfahrung lehrt, und was diesem Bade seinen großen Werth und zugleich seine Charakteristik giebt. Die Verbindung der durchdringendsten, flüchtigsten Kraft mit Fortdauer der stärkenden Wirkung, der auflösendsten, schmelzendsten Eigenschaften mit stärkender, belebender Kraft*); daher kann es bei Verstopfungen und Verhärtungen mit dem herrlichsten Nutzen angewendet werden, wo die gewöhnlichsten Eisenwasser Verhärtung bewirken oder vermehren würden. Daher kann es bei

*) Wer bei solchen Mitteln nicht die materiellen Fehler des Organismus anerkennt, und sie von den dynamischen unterscheiden kann, der wird ihre Wirkung nie begreifen und auch nie passend benutzen.
D. V.

materiellen, gichtischen, skrofulösen und andern Anhäufungen und Stockungen atonischer Art helfen, wo die gewöhnlichen Eisenwasser, die krankhafte Materie noch mehr festmachen, die bloß auflösenden Laugen- und Schwefelwasser hingegen die Schwäche zu sehr vermehren würden. Den ersten Platz verdient seine Wirksamkeit in der Gicht. — In allen Fällen, Formen und Modifikationen der chronischen Gicht ist es anwendbar, doch am ausgezeichnetsten wirkt es in denen Fällen, wo die Gicht schon in hartnäckige Gelenkgeschwülste, Gichtknoten und Kontrakturen übergegangen ist, und gewöhnliche Mittel nichts mehr helfen wollen; auch bei Nervengicht, oder wenn die Gicht mit einem bedeutenden Grade von Schwäche verbunden ist, wo die bloß alkalischen oder schwefelichten Wasser die Schwäche zu sehr vermehren; und endlich wenn die Gicht Metastasen auf innere Theile, Brust, Unterleib, Kopf gemacht hat. — Sind Störungen der Verdauung und Anhäufungen im Unterleibe damit verbunden, so ist nichts besser, als erst einige Wochen lang das Karlsbad trinken, und dann in Teplitz baden, und Egerwasser dabei trinken zu lassen. — Auch in Lähmungen ist seine Kraft groß, sie mögen äußerlich oder innerlich, Folge des Schlagflusses oder örtlich entstanden seyn, vorzüglich aber da, wo die Entstehung gemischt, das heißt, nicht reine Schwäche, sondern mit Metastase eines Krankheitsstoffes verbunden, oder rein metastatisch ist, z. B. arthritische, skrofulöse, psorische, venerische, (nämlich secundaire) Lähmungen, Lähmungen von metallischen Vergiftungen ꝛc. In solchen Fällen hat dieses Bad das Vorzügliche, daß es nicht bloß die Organisation von dem Krankheitsstoffe reiniget, sondern auch zugleich stärkt. — Nicht bloß von Lähmungen der äußeren Bewegungsorgane, sondern auch der Sinneswerkzeuge, z. B. Taubheiten, sind mir herrliche Beweise seiner Wirksamkeit vorgekommen. — Nur sind zwei Regeln hierbei wichtig: einmal, daß, wenn die Lähmung Folge einer Apoplexie war, man Vorsicht bei dem Gebrauche des Bades anwende, damit nicht durch starke Erhitzung und Blutcongestion nach dem Kopfe, ein Recidiv derselben erregt werde; und dann,

daß man bei beträchtlichen oder sehr eingewurzelten Lähmungen, sich nicht mit dem gewöhnlichen Badetermine von vier Wochen begnüge, und glaube, was in der Zeit nicht besser werde, sey unheilbar, da oft diese Zeit eben erst nöthig ist, um nur das Organ für die Besserung empfänglich zu machen. In solchen Fällen muß man sechs bis acht Wochen lang anhaltend, ja täglich zweimal baden, dann etwa vierzehn Tage ausruhen, und nun von Neuem anfangen. Es versteht sich, daß die Douche zugleich mit zu Hülfe genommen werden muß. — Bei krampfhaften und convulsivischen Nervenkrankheiten ist es nicht weniger wohlthätig, aber ebenfalls in den Fällen vorzüglich, wo nicht reine Schwäche — als wobei Pyrmonter und ähnliche kohlensaure Stahlwasser wirksamer sind — sondern ein gemischter metastatischer Zustand zum Grunde liegt. Sowohl hierbei, als bei Paralysen der Art, bemerkt man oft, daß es einen Hautausschlag, Abscesse ꝛc., materielle Metastasen nach aussen hervorbringt, und dadurch die innere immaterielle oder Nervenmetastase gehoben wird. Ich kann hier besonders das krampfhafte Asthma und die Krampfkolik, zwei bekanntlich sehr schwer zu hebende Uebel nennen, welche hier zuweilen besser, als sonst irgendwo Hülfe finden. Höchst schätzbar und als auszeichnend bemerkenswerth ist die Kraft dieses Bades zur Auflösung äußerlicher Verhärtungen, von denen ich hier nur anfangende Knoten in der Brust und Testikelverhärtungen erwähnen will, von denen mir mehrere Beispiele der glücklichsten Heilung durch diese Bäder bekannt sind. — Aber seine wohlthätigste und auszeichnendste Wirkung ist die Heilung der Folgen schwerer Verwundungen, und daher ist dieser Quell der Hauptzufluchtsort ehrwürdiger Veteranen und Krieger, die ihre Gesundheit dem Staatsdienste zum Opfer brachten. Nicht allein gegen örtliche Schwächen, Contracturen, Steifigkeiten und Lähmungen, als Folgen der Verwundung, kenne ich kein Bad, was so ausgezeichnete Wirkungen thut, sondern auch gegen das häufige und lästige Uebel, was man den Wundenkalender, eigentlich sollte es Barometer heißen, nennt, und was in der schmerz-

haften Empfindlichkeit der vernarbten Stellen bei Witterungsveränderungen besteht. -- Bei allen chronischen Hautkrankheiten, beim weißen Fluß, und allen atonischen Krankheiten des Uterus, vorzüglich der Unfruchtbarkeit aus Schwäche oder mangelnder Reizbarkeit, ist der Nutzen dieses Bades entschieden. — Ich muß hier noch etwas über die Temperatur dieser Bäder sagen. Sie ist sehr heiß, und man hat oft darüber geklagt, daß man hier zu heiß bade. Da sie aber gewiß am kräftigsten sind, wenn sie unmittelbar, so wie sie aus der Erde quellen, gebraucht werden, und dabei der höhere Wärmegrad die Wirksamkeit gar sehr erhöht, so bedient man sich ihrer am liebsten gleich in den Bassins, in welche sich die Quellen unmittelbar ergießen, und gewiß ist dieses in allen hartnäckigen und eingewurzelten Uebeln die rechte Art des Gebrauchs. Auch gewöhnt man sich bald an den hohen Grad der Wärme, der anfangs auffallend war. Nur bei leichtern Uebeln, oder bei schwächlichen Personen, welche die Hitze nicht aushalten können, kann und muß man eine Ausnahme machen, und das Wasser mit verminderter Temperatur in Wannenbädern brauchen, wobei ich jedoch die Gewohnheit, das heiße Quellwasser so lange in der Wanne stehen zu lassen, bis es sich durch Verdunstung abgekühlt hat, wozu oft vierundzwanzig Stunden gehören, nicht billigen kann, weil dadurch zu viel von der flüchtigen Kraft verloren geht, sondern vielmehr vorschlage, das Bad aus unmittelbar geschöpftem Mineralquellwasser zu bereiten, und es kurz vor dem Einsteigen mit einer Portion von dem nämlichen, aber durch langes stehen völlig abgekühlten, Quellwasser zu vermischen. — Ein großer Vorzug dieses Bades ist, daß es selbst bei verdächtigen Lungen und hektischer Anlage, wo andere Mineralwasser schaden würden, gebraucht werden kann, nur mit der Vorsicht einer nicht zu heißen Temperatur. Ueberhaupt sei man vorsichtig bei vollblütigen und zu Blutcongestionen nach edlern Theilen geneigten Subjekten. Hier lasse man das Bad kühl nehmen, und wende auch vorher kühlende ableitende Mittel, z. B. Seidlitzer Bitterwasser, ja, wenn es nöthig ist, ein Aderlaß an. Selbst während

des Gebrauchs müssen zuweilen diese kühlende Mittel von Zeit zu Zeit fortgesetzt werden. In solchen Fällen ist auch der, noch von alten Zeiten her übliche, Gebrauch des von Zeit zu Zeit wiederholten Schröpfens recht sehr zu empfehlen. Auch das nahe dabei quellende Biliner-Wasser, und, wenn man stärker eingreifen will, das Egersche, oder ein anderes inneres Mittel, kann dabei mit Nutzen gebraucht werden.

Zu widerrathen ist der Gebrauch dieser Bäder bei Blutausleerungen, Bluthusten, bei wirklichem Monats- und Goldaderfluß, schleichenden Fiebern, die eine Eiterung der Lunge zum Grunde haben, und bei wirklichem Anfalle von Gicht oder Wassersucht. — Während der Kur sind folgende Speisen zu vermeiden: teigiges und allzu neu gebackenes Brod, fettes und süßes Gebackenes, harte und gerührte Eier, alles geräucherte Fleisch, alle Hülsenfrüchte, saure Speisen, auch Salat; Schweinefleisch, Wurst, und vorzüglich Krebse, müssen ganz vermieden werden. Dann wird das lange und leichtgekleidete Aufhalten in der Abendluft widerrathen; und da die Bäder, wie bekannt, eine auflösende Wirkung äußern, so soll man ein Paarmal in der Woche Bitterwasser trinken, jedesmal ungefähr ein Seidel, und sich dabei eine hinlängliche Bewegung machen, wodurch die Ausleerung befördert wird. — Für den ärztlichen und wundärztlichen Beistand ist in Teplitz vorzüglich gesorgt; denn es sind daselbst Aerzte und Wundärzte von Ruf; auch eine geschickte Hebamme, und eine gut eingerichtete Apotheke. Die Officinen der Wundärzte befinden sich alle in der Nähe der Bäder. Noch im siebzehnten Jahrhunderte fehlte es in Teplitz gänzlich an ärztlichem Beistande, nur ein Bader verwaltete das Geschäft eines Wundarztes, Arzt und Heilmittel mußte man aber von Leutmeritz kommen lassen, wenn man derfel-

ben bedurfte. Dieses ist aber durch die besonders im achtzehnten Jahrhunderte zugenommene Frequenz dieses Bades beseitiget worden, indem sich Aerzte von Ruf in oder während der Badezeit in Teplitz einfinden, und dadurch mit zur Emporkommung der Bäder beitrugen. Besonders verdient hat sich der Doktor John um Teplitz und die leidende Menschheit durch das von ihm durch eine Kollekte neuerbauete Spital für arme in- und ausländische Brunnengäste gemacht, welches auch jetzt noch die Mildthätigkeit der wohlhabenden und reichen Brunnengäste in Anspruch nimmt. Das Dorf Schönau, welches fast mit Teplitz zusammenhängt, und worin sich das Schwefel- und das Steinbad befinden, hat jetzt auch ein neues Hospital für kranke Soldaten. Mit der Lorettokapelle ist ein Hospital für sechs männliche und sechs weibliche Kranke verbunden. — Angenehme Wohnungen für Badegäste sind besonders im goldnen Schiffe oder der sogenannten Töpferschenke, welche nahe vor den Bädern liegt, eben so im goldnen Rade, Englischen Gruß, der goldenen Taube, im goldnen Hirsch, schwarzen Baum, schwarzen Adler, blauen Stern ꝛc. In den Letzten vier Gasthöfen speiset man auch sehr gut, eben so gut und noch angenehmer im Gartensaale und in dem schon oben erwähnten goldnen Hirsch, der aber immer sehr stark mit Fremden besetzt ist. Hier und im Gartensaale speisen die meisten Brunnengäste. Die Preise sind ungefähr dieselben, wie in Karlsbad, und das Essen sehr schmackhaft und reichlich zugerichtet. Man kann hier à table d'hôte oder auf seinem Zimmer essen. Die besuchteste oder vollste Bade- oder Kurzeit ist im Julius und August. Die Wohnungen werden wochenweise gemiethet; sie sind sehr reinlich, und die Aufwartung wird als prompt gelobt. Zu den Erholungen der Badegäste gehört das Theater in einem der Schloßflügel; dann werden Bälle,

Concerte, Picknicke ꝛc. während der Badezeit gegeben. Die Ersteren haben in dem nicht weit vom Theater gelegenen Garten Statt. Der Schauplatz, wo mit Armbrüsten nach dem Vogel geschossen und getanzt wird, und Zinn und andere Kleinigkeiten ausgespielt werden, ist auf einem der Stadt sehr nahen Berge, voll schöner Aussichten. Auch bietet das ausgebreitete romantische Thal eine große Menge schöner Spaziergänge dar. Die Fürstlichen Gärten sind so groß, auch giebt es deren so viele, daß man sich darin Wochen lang abwechselnd Vergnügen machen kann. Zu den gewöhnlichen Belustigungsörtern und Spaziergängen gehört der Schloßgarten, der Gartensaal, die ehemalige Fasanerie zu Dorna, mit ihrer parkähnlichen Anlage, der Kuhbusch, ein von Alleen durchschnittener grüner Rasenplatz, Dopperlburg, mit seinen Hirschen und Rehen, einem Jagdschlößchen, und mehreren angenehmen Lustparthieen; der Fasanengarten zu Probstau, das Gebüsch Lixney, und der Wachholderberg. Die Aussicht von Dorna und diejenige vom Wachholderberge über das Schloß und die Stadt Teplitz in das sich aufthürmende Erzgebirge, ist romantisch, und so auch der Spaziergang auf die alte Veste Dobrowska-Hora, Ruine einer alten Tempelherrenburg. Der Gipfel ihres Berges soll das Ersteigen durch die schöne Aussicht belohnen. Entferntere Belustigungsörter sind: Dux mit einem großen Marstalle, schönem Lustgarten, Bibliothek, Naturalienkabinett und Trophäen aus Wallenstein's oder den Zeiten des dreißigjährigen Krieges; das Kloster Osseg, ein Zisterzienserstift, in einer schönen Lage, mit vielen Sehenswürdigkeiten; das Zinnobergwerk zu Graupenau, wo man zur Besichtigung, und zu der etwas beschwerlichen Fahrt in den Schacht, einen Erlaubnißschein vom Bergamtmann haben muß; die ehemalige Jesuitenwohnung Marien-

schein; der Flecken Oberleutersdorf, wo das feinste Tuch in Böhmen und viele Landrins gemacht werden; der Sauerbrunnen zu Bilin, welcher auch zuweilen an seiner Quelle besucht wird, wo man zugleich das Sieden des Seidschützer Bittersalzes in Augenschein nehmen kann; der Biliner Steinfels, von dessen Spitze ein scharfes oder gewaffnetes Auge bis Prag und bis zum Fichtelgebirge sieht; das Schlachtfeld von Kulm, wo Vendamme am 31. August 1813 geschlagen und gefangen wurde, mit einem eisernen Denkmale. Auch die Wasserreise von Teplitz nach Dresden ist angenehm. — Die Wege und Straßen, welche nach Teplitz führen, sind von Dresden aus bis Zehist Chaussee, dann sandig und über den Geyersberg beschwerlich, aber wegen der Romantik der Gegend belohnend. Die angelegte Poststraße über Unter-Arbesau, wobei man eine Meile umgeht, aber noch immer einen steinigen und bergigen Weg findet, so, daß die meisten Reisenden den alten über den Geyersberg vorziehen. Der Preis der Ochsen-Vorspanne über den Geyersberg ist 30 Kreuzer vom Joche oder Paar Ochsen. Von Leipzig aus hat man die schöne, oben bei Karlsbad erwähnte Route über Chemnitz und Saatz. Auf Saatz ꝛc. führt auch der Weg von Karlsbad aus, wenn man Teplitz besuchen will, welches oft geschieht, da viele Kranke die Karlsbader-Kur mit dem Teplitzer-Bade verbinden.

Schwenkfelds Beschreibung des Töplitzer Bades. Görlitz, 1607, Liegnitz, 1617.

L. J. Postreuter, Bericht des Töplitzer Bades. Prag, 1675.

Thermae Toeplicenses, das ist, eine kurze Beschreibung des Töplitzer neuen Bades von M. Cast. Dresden, 1701.

J. F. Kämpfe, vom Töplitzer Bade. Berlin, 1706.

M. Lederi, Beschreibung vom Töplitzer, Bade. Freiburg, 1717.

De Vignet, J. H., Beschreibung des Töplitzer Bades. Prag, 1720.

J. W. Sparmann, kurze, doch gründliche Beschreibung aller in und vor der Stadt Töplitz befindlichen warmen Bäder ꝛc. Dresden und Leipzig, 1733.

J. F. Zittmann, von Töplitzer Bädern, Leipzig, 1731. Neue Aufl. Dresden, 1754.

J. A. J. Scrincii Tractatus de fontibus sotericis Toeplicensibus in regno Bohemiae. Aug. Vind., 1760. (Lateinisch und deutsch).

H. G. N. Troschel, allgemeine Bemerkungen über die Töplitzer Wasser zur nöthigen Nachricht der Kurgäste von den damaligen Aerzten des Orts. Gráz, 1761.

Zanschow, de elementis et viribus medicis aquarum mineralium Toeplicensium. Prag, 1766.

F. E. Brückmann, von dem Töplitzer warmen Bade in Böhmen. Büchner Misc. ph. med. math. Vol. I. Obs. I.

Beckers Reise von Dresden ins Töplitzer Bad. Gött. Mag. Jahrg. 3, St. 4, Nr. 4. — Auch neueste Reisebeschreibung in und über Deutschland, von verschiedenen Verfassern. Halle, 1786. Bd. 1, Nr. 4. Die Bäder zu Töplitz in Böhmen in einer kurzen physikalisch-medicinischen und politischen Uebersicht. Dresden, 1792 — Diesem Werke ist angehängt: Septlingii Meditatio de causa mutationis thermarum Toeplicensium factae, 1755.

Hansa, in Hufelands Journal der praktischen Heilkunde. Bd. 2, St. 3. Jena, 1796. S. 356 — 365.

Versuch einer Anleitung zum Gebrauche der warmen Mineralquellen zu Töplitz, v. Dr. Ambrozi. Leipz. 1799.

Beschreibung von Töplitz. Prag, bei Calve (hat den Doktor John zu Töplitz zum Verfasser).

Töplitz, seine Quellen und Umgebungen. Ein Taschenbuch für Fremde. Pirna, 1808. Neue Ausgabe.

Der Badegast von Töplitz, topographisch medizinisches Taschenbuch. Prag, 1816.

16) Das Wilhelmsbader Stahlwasser in der Provinz Hanau des Kurfürstenthums Hessen-Kassel. Dieses Bad liegt eine kleine halbe Stunde von Hanau, an dem Eingange eines überaus angenehmen Waldes in den Wachenbucher Terminen. Die Quelle entspringt in einer äußerst romantischen Gegend nicht weit von der Landstraße von Frankfurt am Main nach Hanau. Der Ort hat schöne Gebäude und Engländische Gartenanlagen, worunter vorzüglich die auf's täuschendste nachgeahmte alte Burg, mit ihren den Einsturz drohenden Mauern und alten fünfhundertjährigen Eichen, welche das Gebäude umschatten. Der Gesundbrunnen ward zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, (1709) entdeckt. Zwei sich mit Kräutersuchen beschäftigende Frauen waren die Entdeckerinnen der Quelle, welche bald vermöge ihrer guten Eigenschaften den Namen des guten Brunnens erhielt; sie wurde aber bald wieder vergessen, bis der Landgraf Wilhelm der Neunte im Jahre 1779 einen neuen Versuch mit der Quelle an seiner eignen Person machte, welcher zum Vortheile des Brunnens ausschlug, und sogleich wurden Anstalten getroffen, um die Gegend durch Alleen und andere Anstalten zu verschönern. Der Brunnen erhielt nun zum Andenken an den Landesvater, den Wiederhersteller des Brunnens, den Namen Wilhelmsbad. Die alte Quelle umgiebt ein Tempel aus Quadersteinen mit sechs Hauptbogen und Piedestalen in Toskanischer Ordnung. Auf den sechs Postamenten stehen die vier Elemente, und der Frühling und Sommer in Kindergruppen, und auf der Zinne des Tempels steht Aesculap. Den Grundstein zu diesem Gebäude legte der Landgraf Wilhelm an seinem Geburtstage 1779, wo die Geschichte des Wilhelmsbades auf einer vergoldeten Kupferplatte im Lapidarstiele von Bergsträsser verfertiget, beigelegt wurde. Eine zweite 1780

erst entdeckte Quelle entspringt seitwärts hinter dem ersten Pavillon; sie wird von mehreren Brunnengästen der ersten oder Urquelle noch vorgezogen. — Von Hanau aus führt eine gut angelegte und gut unterhaltene, mit jungen Bäumen besetzte Chaussee zwischen reichen Kornfeldern zu dem Wilhelmsbade. Am Eingange steht rechts das Schauspielhaus, wo während der Brunnenzeit Schauspiele gegeben werden, und in der Mitte der geschmackvolle Arkadenbau. Im ersten Pavillon sind die Tauchbäder angebracht, worin das Wasser aus der neuentdeckten Quelle durch eine Druckmaschine bis unter das Dach des Badehauses 45 Fuß hoch durch bleierne Röhren in kupferne Behälter, die funfzig Eymer halten, getrieben wird. Aus diesen fällt es durch bleierne Röhren in die zur Tauche bestimmte Badezimmer, und endiget sich in eine lederne bewegliche Röhre, die mit den verschiedenen kleinen messingenen Krahnen, wovon jedes sein bestimmtes Gewicht Wasser giebt, versehen ist. Diese eben beschriebene Tauchanstalten sollen denen zu Ems und Aachen weit vorzuziehen seyn. Außer den sehr geräumigen Badezimmern enthält dieser Pavillon noch andere sehr gemächlich eingerichtete, gut möblirte und schön tapezirte Wohnzimmer für die Brunnengäste, und eben so viele Nebenstübchen für Bediente. Zu dem Dampfbade wird das Wasser in einem großen kupfernen Kessel geheizt. Sobald das Wasser kocht, wird es durch eine mit einem Hahne versehene kupferne Röhre in das steinerne Bassin geleitet, worüber ein genau passender Schlußkasten gesetzt wird, worin der ganze Körper des Kranken, der Kopf ausgenommen, von den aufsteigenden concentrirten Wasserdünsten berührt wird. Der angrenzende zweite Pavillon enthält Wohnungen für Gäste, Bäder und einen geräumigen Saal mit zwei daran stoßenden Ne-

benzimmern zum öffentlichen Gebrauche, worin Wein geschenkt wird und Tabak geraucht werden kann. Hinter dem eben erwähnten Pavillon befindet sich auf einer Anhöhe in einem gut eingerichteten Hause die Küche und Wohnungen für die Köche ꝛc.; auch noch einige andere kleine Häuser zu verschiedenen Zwecken. Durch die schon oben erwähnten Arkaden, welche den Mittelpunkt bilden, kommt man in drei von verschiedener Größe angelegte Säle, von denen der größte zu Bällen und Conzerten, der zweite zu Assembleen ꝛc., und der dritte zu Billard, Hazard- und andern Spielen bestimmt ist. Auf diesen Arkaden und Sälen ist noch ein Stockwerk und eine Mansarde angebracht. Im Ersteren ist eine schöne Gallerie zum Spazierengehen, und auf jeder Seite derselben neun große Zimmer, in der Mansarde auch eine Gallerie und dreiundzwanzig Zimmer nebst fünf Garderoben. Das ganze Gebäude ist im neuesten Geschmacke erbauet, hat drei auf steinernen Säulen ruhende Balkons, und ist im untern Stocke mit Toskanischen, im zweiten aber mit Jonischen Sandpfeilern mit dem herrschaftlichen Wappen und andern Verzierungen ausgeschmückt. Der hier angrenzende dritte Pavillon hat mit den beiden ersten einerlei Einrichtung, und ist bloß zu Wohnungen der Badegäste eingerichtet. Hierauf folgt das Remisengebäude und die Stallungen, worüber Wohnungen für die Dienerschaft der Badegäste angebracht sind. Der vierte Pavillon, der ehemals für die Juden bestimmt war, enthält auch mehrere Bäder. Die Badewannen sind aus Stein gehauen. Die steinernen Bäder sind theils mit Holz belegten Sitzen versehen, theils ohne Sitze. In jedes Bad wird das Wasser durch kupferne mit messingenen Hähnen versehene Röhren geleitet, wovon die eine Röhre kaltes, die andere heißes Wasser führt.

Was nun die physische Beschaffenheit der Gegend betrifft, so ist diese um den Brunnen herum voll von eisenschüssigen Steinen, Mergel, weißem Kies und vielfarbigem schwefelsauren Kalk. Nicht fern von der Quelle, nahe am Schießplatze, ist ein großer Steinbruch, dessen Steine nach de Lüc Lava seyn sollen. Das Wasser, welches hier durchsiekert, löset sie auf, und bildet einen eisenhaltigen Ocher, der alle Ritzen überzieht, und an gewissen Orten in kleinen zugerundeten Höhlungen der Lava, Körner von einem sehr harten ocherartigen Tropfsteine bildet, die halben Erbsen gleichen. Das aus den Ritzen siekernde Wasser ist zwar sehr hell, aber doch mit diesem Ocher geschwängert, setzt denselben in seinem ganzen Laufe ab, und zeigt auf seiner Oberfläche eine Haut mit Regenbogenfarben. Es hat im Ganzen mit der Hauptquelle einerlei Güte und Gehalt. — Dieses Wasser kommt ziemlich kalt aus der Quelle, ist hell und klar, schmeckt und riecht etwas dintenartig, und hat eine gelinde zusammenziehende Kraft. Es friert nie, und ist $\frac{1}{2}$ Gran leichter als gemeines Brunnenwasser. — Die chemischen Versuche, die mit dem Wasser angestellt wurden, ergaben viele Eisentheile, etwas Talk oder Bittererde, und Natrum; es gehört unter die salinisch-muriatischen Stahlbrunnen. Bei den Versuchen mit reagirenden Mitteln wurde die Lackmustinktur nach einer halben Stunde röthlich, das Kalkwasser wurde wenig getrübt; Kurkumeypulver färbte das Wasser dunkelbraun; wässerichter Salmiakgeist blieb unverändert; Seifengeist gerann; salzsaure Schwererde gab einen gelben Niederschlag; salzsaures Queckſilber litt keine Veränderung; salpetersaures Queckſilber gab nur einen geringen weißen Niederschlag und entwickelte etwas Salpetergas; Natrum bewirkte einen weißen Niederschlag; schwefelsaure

Kupferauflösung wurde zersetzt; sechs Theile Weingeist mit einem Theile Wasser vermischt, machte keine Veränderung; essigsaures Bley bewirkte einen weißen Niederschlag; Veilchensaft färbte das Wasser etwas trübe grünlich; Weinsteinsäure blieb unverändert; auch Kali- und Blutlauge erlitten keine Veränderung; Galläpfeltinktur wurd zuerst roth, dann blau, und zuletzt schwarz. Das Wasser des Wilhelmsbades ist daher, nach allen Versuchen, die damit angestellt worden sind: auflösend, eröffnend, reizend und blutreinigend. — Hettler empfiehlt dieses Mineral- oder Stahlwasser in den verwickelsten und heftigsten Krankheiten, die aus Schleim, Verstopfungen oder Blutanhäufung des Unterleibs entspringen, bei Schwäche des Magens und des Darmkanals, bei schlechter Verdauung, Sodbrennen, in Schwäche der Nerven und den daher rührenden Krankheiten, Hypochondrie und Hysterie, Hämorrhoidalzufällen, vorzüglich bei schleimigten, fehlenden, zu sparsamen und mit Schleim vermischten Abgängen der monatlichen Reinigung, in Unfruchtbarkeit von Schwäche oder Verschleimung der Gebärmutter, im weißen Fluß, der Bleichsucht, in Verhaltung des Urins, in langwierigen drei- und viertägigen Fiebern, bei Schärfe der Säfte, in Gicht, rheumatischen Zufällen, bei Ausschlägen und alten Geschwüren. Besonders Hülfe leistet das Bad in allgemeiner Schwäche des Körpers, bei männlichem Unvermögen, in Nervenkrankheiten, Kontrakturen, Lähmungen und Schwinden einzelner Glieder, bei offenen Schäden, alten langwierigen Geschwüren, besonders wo Gichtschärfe zum Grunde liegt, in Atrophie, Englischer Krankheit, Skrofeln, Gicht, Hüftweh und Podagra. Auch der Badeschlamm thut äußerlich gute Dienste bei einzelnen Steifigkeiten, Erschlaffung gewisser Theile, Vorfall der Gebärmutter, in der Englischen Krankheit, die Glieder damit ge-

rieben; er befestigt ferner das Zahnfleisch, macht es wachsen, reiniget die Zähne, und macht sie weiß.

J. W. Hettler, neueste Nachrichten über die Badeanstalten zu Wilhelmsbad und derselben mineralischen Quellen. Frankfurt am Main, 1794, S. 83. Würzburger gel. Anzeigen, IV. 1794, S. 50.

17) Das Freienwalder Stahlwasser, der Freienwalder Mineral- oder Gesundbrunnen, sieben Meilen von Berlin, der Residenzstadt des Preußischen Staates, entfernt, im Oberbarnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, von welcher Stadt Freienwalde eilf Meilen entfernt liegt. Die Stadt selbst ist nur klein; denn sie hat nur 284 Häuser und über 2700 Einwohner; allein ihre Lage ist sehr romantisch und eignet sich, Fremde zum Besuche einzuladen, so wie den darin wohnenden Brunnengästen Aufheiterung zu gewähren. Sie hat auf der einen Seite fruchtbare Saatfelder und reizende Wiesen, von der Oder und ihren Nebenflüssen durchströmt, auf der andern eine Kette von Anhöhen, mit verschiedenen Holzarten, als Eichen, Buchen, Nadelhölzern ꝛc. bewachsen, an deren Fuße die Stadt gleichsam ein Amphitheater bildet. Ungefähr eine Viertelstunde südlich von der Stadt entfernt, liegt in einem anmuthigen, von mit Laub- und Nadelholz bedeckten Bergen eingeschlossenen, Thale der Gesundbrunnen. Der Weg dahin ist mit Linden, Ahorn und andern Bäumen besetzt, und macht einen angenehmen Spaziergang aus, welcher sein Entstehen dem Bürgermeister Herzer von Freienwalde verdankt, der ihn in den Jahren 1768 und 69 anlegen ließ. Außer der Romantik der Gegend ist dieselbe auch sehr mineralreich, wie das bei Freienwalde befindliche Alaunbergwerk beweiset. — Die Entdeckung dieses Heilquells fällt in die letzten

Regierungsjahre des Churfürsten Friedrich Wilhelms des Großen, 1683, wo einige kranke Soldaten und Knechte in diese Gegend kamen, und um ihren Durst zu stillen, von dem aufsprudelnden Wasser tranken; sie verspürten nicht nur Linderung ihrer Leiden, sondern wurden bei dem fortgesetzten Gebrauche des Wassers gesund. Man untersuchte nun, durch diese Anzeigen darauf geleitet, das Wasser, und fand es von mineralischem Gehalte. Als bald darauf der Churfürst von der Wirkung dieses Wassers hörte, so befahl er, dasselbe von Neuem zu untersuchen, und da die Resultate günstig ausfielen, ließ er die Quelle fassen und die zum Gebrauche derselben nöthigen Einrichtungen treffen; auch besuchte dieser Fürst selbst zweimal die Quelle, und ließ daselbst im Jahre 1685 ein Gebäude von Holz mit Fachwerk, ein Stock hoch, zur Bequemlichkeit der Brunnengäste aufführen. Wenn nun gleich durch die Aufmerksamkeit und Freigebigkeit des erwähnten Fürsten dieser Gesundbrunnen bald viele Besucher erhielt, um sich von ihren körperlichen Leiden durch den Gebrauch des Wasser zu befreien, so gerieth er doch einige Zeit nach dem Tode dieses Fürsten in Verfall, bis ihn König Friedrich Wilhelm der Erste im Jahre 1735 aufs Neue untersuchen ließ. Auch dieser Monarch ließ im darauf folgenden 1736sten Jahre ein neues Gebäude neben dem alten aufführen, welches den Namen Königsflügel erhielt, zum Unterschiede von dem alten, welches den Namen Churfürstenflügel führte. Daß auch Friedrich der Große diesen Mineralbrunnen zu heben suchte, beweiset das sogenannte neue Königliche Gebäude, welches auf Befehl und Kosten dieses Monarchen erbauet wurde. Von dem Ausgange der 1730er Jahre an wurde der Brunnen jährlich von vielen Badegästen besucht, und dieses bis auf die neueste Zeit. Die Aufsicht über den Brunnen erhielt

im Jahre 1706 der Rath, Hof- und Brunnenarzt Thormann, und auch in demselben Jahre wurde bereits ein Brunnenreglement herausgegeben, welches 1734, 1765, 1772 u. 1792 erneuert, vermehrt und verbessert wurde. Nach Thormanns Abgang erhielt der jedesmalige Brunnenarzt die Aufsicht über die Brunnenanstalten, welchem der Bademeister untergeordnet wurde. Im Jahre 1767 wurde auf den Vorschlag des Geheim. Kriegsraths Kornemann und des Königlichen Leibarztes Herrn Hofrath Lesser eine eigene Brunnenkommission angeordnet, die aus dem jedesmaligen Kriegs- und Steuerrath, dem Brunnenarzte, und dem Polizey-Bürgermeister zu Freienwalde bestand, welcher der Brunneninspektor, der Koch und die übrigen Badebedienten untergeordnet waren. Im Jahre 1790 erhielt der Kanonikus Herr von Kahle von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten auf Zeitlebens die alleinige Direktion, welcher auch zum Vortheile des Bades viele gute Einrichtungen schon vorher gemacht hatte. Der genannte Monarch schenkte auch noch in dem genannten Jahre 10,000 Thaler zur Verschönerung und Verbesserung der Anlagen daselbst. Der Herr von Kahle führte nun die ihm übertragene Direktion bis zu seinem Tode unter dem jetzigen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, fort. Unter seiner Brunnendirektion, besonders in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, bekam der Brunnen einen neuen Aufschwung, indem die verwittwete Königin, Gemahlin Friedrich Wilhelms des Zweiten und Mutter des jetzigen Monarchen, Friederike Louise ihn jährlich zur Badezeit bis zu ihrem Tode besuchte, und wodurch nicht nur viele Residenzbewohner aus den ersten Ständen, sondern auch der benachbarte Adel in der Mark, und viele angesehene Bürgerliche und Fremde angezogen wurden. In neuester oder jetziger Zeit

wird diese Badeanstalt von einer Königlichen Direktion, welche aus dem Landrathe des Kreises und dem Brunnenarzte besteht, verwaltet. Die Inspektion steht unter dem Brunnen-Inspektor, Brunnen-Wundarzte und Oekonomie-Inspektor. Im Jahre 1785, also ein Jahr vor dem Todesjahre des großen Königs Friedrich des Zweiten, wurde im Juli das hundertjährige Brunnenjubiläum gefeiert, und von 1770 bis 1779 ist der Brunnen von 2473 Brunnengästen besucht worden, also ungefähr jedes Jahr von 274 Personen. Man rechnete schon bis zu der genannten Zeit, daß der Brunnen jährlich von 250 Personen besucht worden. Am besuchtesten war derselbe, wie schon oben angeführt worden, zur Zeit, als die Königin Mutter in der Brunnenzeit daselbst residirte. Die Kriegsperiode 1806 und 7, und auch die Jahre darauf hatten Einfluß auf den Brunnenbesuch; nur erst nach dem Befreiungskriege 1814—15 hob sich wieder die Anzahl der Brunnengäste, so daß im Jahre 1819 480 Personen anwesend waren, und so ist die Anzahl der Brunnenbesucher bis jetzt immer gestiegen.

Es sind in Freienwalde sieben Quellen, wovon aber nur einige zum Baden gebraucht werden, und eine dieser Quellen dient nur zum gewöhnlichen Getränke, da sie keinen mineralischen Gehalt, aber ein ungemein klares wohlschmeckendes Wasser hat. Diese Quellen sind: 1) der Königsbrunnen, der zuerst entdeckt worden seyn soll. Er liegt am Brunnenwege, ist mit einem Brunnenhause in Gestalt eines Tempels überbauet, ragt vier Fuß über der Erde hervor, hat eine Einfassung von Quadersteinen, und ist mit einem Hahne versehen, durch welchen das Wasser in das ehemalige allgemeine Bad geleitet wurde. — 2) Die Quelle am Wege; sie liegt nicht weit von der vorigen, hat eine verdeckte Pumpe, und wird zum Baden gebraucht. — 3) Der Küchenquell, unweit

der großen Linde bei der Küche, hat gleichfalls eine Pumpe, und lieferte sonst sein Wasser durch Röhren nach dem dort nicht mehr vorhandenen allgemeinen Bade, jetzt aber bloß nach der zweiten Pfanne Es wird auch daraus gebadet — 4) Der Jeschkesche Brunnen; er liegt dicht am Wege, am Fuße des Berges, vor dem Hause dieses Namens, und ist mit einer verdeckten Pumpe versehen. — 5) Der Georgen- oder Wegelische Brunnen, am Ende der Kastanienallee, welcher auf Kosten des Kaufmanns Wegeli aus Berlin, in Gestalt eines Tempels gebauet worden. Aus diesem Brunnen bekommen alle in der Stadt und Vorstadt wohnenden Badegäste das Wasser, und es ist dieserhalb eine Rinne an der Pumpe angebracht, welche das Wasser gerade in die auf dem Wagen befindlichen Tonnen leitet. — 6) Der Quell des herrschaftlichen Bades am Fuße des Heidelbeerberges, nicht weit von dem neuen Gebäude, hat auch eine bedeckte Pumpe, und führt das Wasser durch Rinnen sowohl nach der großen Pfanne, worin es erwärmt wird, als auch nach dem neuen allgemeinen Bade. — 7) Der Johannisquell, ebenfalls am Fuße des Heidelbeerberges, besitzt aber keinen mineralischen Gehalt, sondern liefert ein krystallhelles, reines und wohlschmeckendes Wasser, dessen sich die Brunnengäste zum gewöhnlichen Getränke bedienen. Außer diesem Quell ist noch einer vorhanden, der Papenquell, welcher dem Papenmüller eigenthümlich gehört. Er sprudelt in der Mühle unter dem Kammrade hervor, ist nur schlecht eingefaßt, und liefert den Gästen, die in der Mühle wohnen und baden, das Wasser, Alle diese Quellen sind so gut gefaßt, daß niemals wildes Wasser hinzukommen kann. Sie steigen 4—5 Fuß in die Höhe und haben folgende allgemeine Eigenschaften: 1) sie gehören sämmtlich zu den beständigen Quellen, versiegen im Sommer so

wenig, als im Winter, und liefern überflüssiges Wasser; 2) sie gefrieren auch bei der stärksten Kälte nicht; denn bei einem ansehnlichen Kältegrad im Winter blieb das Wasser ohne Eis, ja dem Gefühle nach scheint es im Winter wärmer, als im Sommer zu seyn; 3) sie haben keine Gemeinschaft mit andern großen Flüssen und Wassern; denn bei hohen Wasserständen hielten die Quellen ihren natürlichen Stand; 4) sie bilden, wenn sie ruhig stehen, auf der Oberfläche eine ölichte, röthliche, ins Grüne schimmernde Haut; 5) sie geben einen Dunst von sich, der eine reizende Empfindung in der Nase verursacht und nach Schießpulver riecht. Man empfindet dieses vorzüglich, wenn man den Deckel des Brunnens abnimmt. 6) Das Wasser zieht beim Trinken den Mund gelinde zusammen, schmeckt dintenartig, sonst aber nicht unangehm; 7) es färbt die Wäsche gelb und die Excremente schwärzlich; 8) es setzt an die Oerter in Gräben und Rinnen, worin es läuft, eine Menge eines röthlichen Schlammes oder Ochers ab; 9) es unterscheidet sich von dem gemeinen Wasser durch seine größere Schwere; 10) wenn man Flaschen mit diesem Wasser füllt, sie gleich bei der Quelle gut verstopft, und an einen kühlen Ort setzt, so erhält es sich Jahrelang, ohne etwas vom Geruche und Geschmacke zu verlieren. Aller Vermuthung nach, haben daher diese Quellen ihren Ursprung im Schooße der Berge, die den Brunnen umgeben. — Die chemischen Untersuchungen, die mit diesem Wasser durch Reagentien angestellt worden, gaben bei dem Wasser aus dem Königsbrunnen folgendes Resultat: 1) Lackmustinktur oder Papier wurde in dem frischen Wasser wenig verändert, in dem gekochten gar nicht. — 2) Reine Weinsteinsäure blieb unverändert. — 3) Vom Kalkwasser wurde ein Kubikzoll erst durch den vierten Kubikzoll frischen Wassers getrübt, und 20 Kubikzoll

Brunnenwasser waren nicht im Stande den Niederschlag aufzulösen. Gleiche Theile Kalk und gekochtes Wasser wurden opalisirend, und nach einigen Stunden hatte sich ein sehr lockerer Niederschlag gesetzt. — 4) Kohlensaures Natrum machte in dem frischen Wasser einen gelblichen Niederschlag, in dem gekochten einen wenig weißen. — 5) Kaustisches flüchtiges Laugensalz machte in dem frischen Wasser nach einigen Minuten einen leichten, flockigen ins Gelbe fallenden Niederschlag, in dem gekochten eine kaum merkbare Trübung, doch hatte sich nach einer halben Stunde ein geringer sehr lockerer Niederschlag abgesetzt. — 6) Kaustisches Natrum erzeugte in dem frischen ins Gelbliche fallende sehr lockere Wolken, in dem gekochten einen flockigen Niederschlag von weißer Farbe. — 7) Reine krystallisirte Zuckersäure machte in dem frischen eine schwache milchweiße Farbe, nach einigen Stunden hatte sich ein starker sandiger Niederschlag abgesetzt; in dem gekochten verursachte sie anfangs gar keinen Niederschlag, und erst nach 24 Stunden zeigte sich ein kaum bemerkbarer Niederschlag. — 8) Salzsaure Schwererde machte in dem frischen einen nur geringen Niederschlag, weit beträchtlicher war derselbe in dem gekochten. — Geistige Gallapfeltinktur bewirkte in dem frischen eine Purpurfarbe; in dem gekochten erfolgte aber keine Veränderung — 10) Berlinerblausaures Kali färbte das frische Wasser hellblau, das gekochte blieb unverändert. — 11) Salpetersaure Silberauflösung machte das frische Wasser schwach opalisirend, nach einigen Stunden hatte sich ein nur geringer, ins Violette fallender Niederschlag gesammelt) das Wasser war vorher etwas mit Salpetersäure versetzt); bei dem gekochten war der Niederschlag etwas beträchtlicher. — 12) Schwefelsaure Silberauflö-

fung verursachte in dem mit Salpetersäure versetzten Wasser eine noch geringere, aber doch bemerkbare Trübung. Nach einigen Stunden hatte sich ein sehr geringer violetter Bodensatz abgesetzt; bei dem gekochten war der Niederschlag etwas beträchtlicher. — 13) Essigsaures Bley verursachte einen schneeweißen Niederschlag, auch in dem gekochten. — 14) Salpetersaures Queckſilber bewirkte einen ins Gelbe fallenden Niederschlag. Oben auf hatte sich eine schwarze schillernde Haut erzeugt; bei dem gekochten entstand bloß ein gelber Niederschlag. — 15) Weißer Arsenik blieb unverändert. — Hieraus ist zu schließen, daß dieses Wasser 1) Kohlensäure, 2) kohlensaures Eisen, 3) erdige Mittelsalze, 4) Schwefelsäure, 5) Salzsäure, und 6) kohlensauren Kalk enthält. — Nach der analytischen Untersuchung enthalten 25 Pfd. dieses Wassers:

Salzsaures Natrum	4	Gran
Schwefelsauren Talk	4	„
Schwefelsauren Kalk	2	„
Kohlensauren Kalk	$34\frac{1}{2}$	„
„ „ Talk	$1\frac{1}{2}$	„
Kohlensaures Eisen	$4\frac{3}{8}$	„
Harzigen und gummigen Extraktivstoff	2	„
Aufgelöſete Kieſelerde	1	„
Sand und Schmutz	4	„
	$57\frac{3}{8}$	Gran.

Die chemische Untersuchung des Küchenquells durch Reagentien, gab folgendes Resultat: 1) Lackmuspapier wurde im natürlichen und abgekochten Wasser etwas röthlich, besonders wenn das Papier durch destillirten Essig gezogen ward. — 2) Reine crystallisirte Weinsteinsäure machte weder in dem natürlichen, noch gekochten Wasser eine Trübung. — 3) Kalkwasser, 1 Kubikzoll, mit 1 Kubikzoll Wasser

vermischt, blieb hell; es erfolgte zuerst eine Trübung, wie der dritte Kubikzoll dazu kam; bei dem gekochten wurden gleiche Theile Kalkwasser und Mineralwasser opalisirend, und nach einiger Zeit setzte sich ein sehr lockerer Bodensatz. — 4) Kohlensaures Natrum machte in dem natürlichen Wasser einen ins Gelbliche fallenden Niederschlag; in dem gekochten nur eine geringe Trübung. — 5) Kaustisches flüchtiges Laugensalz verursachte in dem natürlichen Wasser einen starken, gelben, flockigen Niederschlag; in dem gekochten bewirkte es eine Trübung, nach einigen Minuten setzte sich ein äußerst leichter, voluminöser Niederschlag von weißer Farbe zu Boden. — 6) Kaustisches Natrum erzeugte in dem frischen Wasser eine beträchtliche Menge gelblichten, sehr leichten, flockigen Niederschlag; in dem gekochten einen flockigen weißen. — 7) Reine krystallisirte Pflanzensäure verursachte in dem natürlichen eine merkliche Trübung; in dem abgekochten einen unbeträchtlichen Niederschlag. — 8) Salzsaure Schwererde machte das natürliche Wasser sogleich milchicht, und in kurzer Zeit hatte sich ein nicht unbeträchtlicher Bodensatz abgesetzt; bei dem abgekochten war der Bodensatz noch stärker. — 9) Geistige Galläpfeltinktur färbte das natürliche schön purpurfarben, das abgekochte nicht. — 10) Berlinerblausaures Kali färbte das natürliche schön hellblau, und nach einiger Zeit setzte sich ein schöner dunkelblauer Niederschlag zu Boden; das gekochte blieb unverändert. — 11) Salpetersaure Silberauflösung machte das natürliche Wasser, welches vorher mit Salpetersäure versetzt wurde, opalisirend, und nach einiger Zeit hatte sich ein braunrother Niederschlag abgesetzt; in dem gekochten ein ähnlicher Niederschlag, welcher nach einiger Zeit schwarz wurde. — 12) Schwefelsaure Silberauflösung gab, nachdem das rohe oder natür-

liche Wasser vorher mit Salpetersäure versetzt worden, einen bräunlichen Niederschlag, eben so das gekochte. — 13) Essigsaures Bley verursachte in dem natürlichen und abgekochten Wasser einen weißen Niederschlag. — 14) Salpetersaures Queckſilber machte in dem rohen einen ins Gelbe fallenden Niederschlag, oben auf erzeugte sich eine schillernde schwarze Haut; in dem gekochten einen gelben Niederschlag. — 15) Weißer Arsenik blieb unverändert. Hieraus wurde nun geschlossen, daß dieses Wasser: 1) Kohlensäure, 2) Eisen, 3) erdige Mittelsalze, und zwar mit Kalk und talkiger Grundlage, 4) Schwefelsäure mit Natrum gebunden, 5) Salzsäure, an eine Erde oder ein Kali gebunden, und 6) kohlensauren Kalk enthalte. Durch das Abdampfen enthielten 25 Pfund dieses Wassers:

Salzsaures Natrum	6 Gran.
Schwefelsauren Talk	12 —
Salzsauren Talk	4 —
Schwefelsauren Kalk	$2\frac{1}{2}$ —
Kohlensauren Kalk	60 —
Kohlensauren Talk	$2\frac{1}{2}$ —
Kohlensaures Eisen	$6\frac{1}{2}$ —
Harzigen Extraktiſtoff	2 —
Gummösen	2 —
Aufgelöſete Kieſelerde	$1\frac{1}{4}$ —
Sand und Schmutz	$6\frac{1}{2}$ —
	$105\frac{1}{4}$ Gran.

Nutzen oder Heilkräfte dieses Wassers. Nach Heydeckers Erfahrungen dient dieses Mineralwasser bald innerlich, bald äußerlich, bald auf beiden Arten zugleich: 1) in den mehrsten Krankheiten, welche aus einer Schwäche der festen Theile entstehen, als bei einer allgemeinen Erschlaffung der festen und zu schwachen Bewegung der flüssigen Theile. 2) Bei schwächlichen Personen, die öfters Anfälle von Schnup-

fen, Husten, Flüssen und andern Beschwerden bekommen, die ihren Grund gemeiniglich in einer schleimigen Beschaffenheit und Schärfe der Säfte, so wie in einer Lokalschwäche eines oder des andern Theils haben. — 3) In den mehrsten chronischen und Nervenkrankheiten. 4) Bei derjenigen Art von Wassersucht, welche aus der Schwäche der festen und zu dünnen Beschaffenheit der flüssigen Theile entsteht. 5) Bei der Gicht und dem mit ihr verwandten Rheumatismus. 6) Bei Lähmungen, vorzüglich bei solchen, die eine Folge vorhergegangener Schlagflüsse und die noch nicht verjährt sind. 7) Bei dem Schwindel, der entweder allein, oder mit Lähmungen verbunden ist. 8) Bei der sogenannten weißen Geschwulst am Knie. 9) Bei dem großen Heere der Krämpfe. 10) Bei Hämorrhoidalbeschwerden. 11) Bei den Skropheln und aufgeschwollenen Drüsen. 12) Bei den Krankheiten, welche dem Frauenzimmer eigen sind, als der Unordnung, dem zu vielen oder zu wenigen Abgange und der Verstopfung der Monatszeit und dem gutartigen weißen Fluß. 13) Bei dem Zittern der Glieder, welches von Nervenschwäche oder von Merkurialdämpfen entstanden. 14) Bei Krankheiten der Haut, z. B. der Krätze. 15) Bei schwerem Gehöre, welches von einer Schwäche des Gehörnervens oder von verhärtetem Ohrenschmalze entstanden, und bei einigen Augenschwächen. 16) In der Unfruchtbarkeit, wenn sie von solchen Ursachen entstanden ist, worin der Brunnen nützen kann. — Hufeland sagt von dem Freienwalder Gesundbrunnen: „Wenn dieses Wasser gleich nicht zu den großen und vorzüglichsten Heilquellen gehört; denn es ist ein schwaches Stahlwasser, so hat es dennoch Heilkräfte, und zwar in der Gicht recht ausgezeichnete, wovon ich mich durch vielfache Erfahrungen überzeugt habe, wenn es lange genug als Bad fortgesetzt wird; dazu kommt nun noch seine reizende,

bergigt-romantische, und in den Sandebenen der Mark wirklich überraschende, Lage, und die große Nähe von Berlin, wodurch es den Bewohnern dieser Hauptstadt ein höchst wohlthätiger Heilungs- und Erfrischungsort wird." Dieses Wasser kommt nach dem genannten Arzte mit dem Meinberger Stahlwasser überein. — Gebrauch des Brunnens. Man trinkt am ersten Tage des Morgens früh reichlich vier Unzen oder acht Loth auf einmal, und wiederholt dieses alle fünf bis zehn Minuten, bis man am ersten Tage $\frac{1}{2}$ Quart getrunken hat, am zweiten trinkt man ein ganzes und noch mehr, bis 20 und mehrere Quart ausgetrunken sind. Hierbei muß sich der Brunnentrinker angemessene körperliche Bewegung in freier Luft machen, und bei schlechter Witterung das Trinken lieber aussetzen, oder wenn er hierzu keine Zeit hat, seinen Brunnen in dem großen Saale trinken. — Je leichter der Brunnen durch den Urin oder, wie es bei Einigen geschieht, durch den Stuhl wieder abgeht, um so besser ist die Wirkung. Erfolgt dieses aber nicht, wird der Unterleib aufgetrieben, so befördern eine Tasse Bouillon, überzogene Pomeranzenschalen, Kalmus, Anis, Fenchel, die Ausleerung. — 3) Können die Brunnentrinker das Wasser nicht nüchtern vertragen, so trinken sie zuerst eine Tasse Kaffee; ist ihnen die Kälte schädlich, so kann das Wasser gelinde gewärmt werden. — 4) Eine halbe oder ganze Stunde nach dem Trinken kann man sein gewöhnliches Frühstück genießen. — 5) Sind die ersten Wege unrein, so führe man ab, ist Vollblüthigkeit da, so lasse man zur Ader, beobachte während des Gebrauchs eine zweckmäßige Diät, welche, so wie noch andere Nebenumstände, die von den, einem jeden Individuum eigenen Umständen abhängen, von dem Brunnenarzte nothwendig bestimmt werden müssen. — Was das Baden betrifft, so bade man nicht gleich früh, wenn man zum

Schweiß geneigt ist. Im Bade selbst liege man eine halbe bis ganze Stunde, je nachdem es die Umstände erfordern. Man badet in Freienwalde nur einmal und zwar früh, das Abendbaden hat nicht glücken wollen. Die Anzahl der Bäder läßt sich nicht genau bestimmen, gemeiniglich werden zu einer Kur vierundzwanzig erfordert, jedoch ließ Heydecker bei hartnäckigen Krankheiten sechzig und noch mehrere ohne üble Folgen nehmen.

Die Brunnengebäude sind jetzt in dem besten Zustande. Der oben erwähnte Churfürstliche Flügel, als das älteste Brunnengebäude, wurde im Jahre 1737 renovirt, 1783 abgerissen und ganz massiv zwei Stock hoch wieder aufgeführt. Er ruht vorn auf massiven Pfeilern, welche eine Arkade bilden. In der Mitte des untersten Stockwerks war ehemals die Kirche, diese wurde aber in Zimmer verwandelt, wofür man eine neue bei dem Wegelinschen Brunnen aufgebauet hat. In dem vorher erwähnten Gebäude sind eine große Anzahl Zimmer, Kammern, Dachkammern ꝛc., welche, außer zwei Zimmern, eines für den Brunnenarzt, und eines für die Brunnenbibliothek, an Brunnengäste vermiethet werden. Auch dieses Gebäude, so wie das alte Königliche Haus oder der alte Königsflügel, hat jetzt durch die Fürsorge unseres jetzigen Monarchen, manche zweckmäßige Veränderungen durch einen neuen Ausbau erfahren, so z. B. ist in jenem ein 60 Fuß hohes Tropfbad angelegt worden. Der alte Königsflügel war anfangs nur ein Stockwerk hoch und gleich vorn mit einem Pavillon versehen, worin gespeiset und Billard gespielt wurde; 1777 wurde noch ein Stockwerk aufgesetzt. Er ist von Holz aufgeführt worden, und enthält zwanzig Stuben, sieben Kammern, neunzehn Dachkammern, und zwei Küchen. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts war in diesem Gebäude das allgemeine Bad, 4 Fuß tief in

der Erde angelegt, und der Boden mit Quadersteinen gepflastert. Es bildete einen Zirkel, welcher zwölf mit Brettern verschlagene und von einander geschiedene Abtheilungen enthielt, wozu zwölf Thüren gingen, durch welche man einige Stufen hinab zum Baden gelangte, so daß zwölf Personen und noch drei andere in angebrachten Eckwannen mit einem Male darin baden konnten, zu welchem Behufe sowohl das kalte, als das warme Wasser durch Röhren ein- und abgeleitet wurde. Seit dieser Zeit ist das Bad eingerissen und in das Armengebäude verlegt worden. Dieses Gebäude ist nun von neuem wieder ausgebauet worden. Der Speisesaal ist nach der Angabe des Geheimen Ober-Baurath Schinkel erbauet. Die innern Wände sind mit Oelfarben gemalt, und das Innere überhaupt mit Spiegelwänden, Kronenleuchtern, Merinovorhängen, und einem geschmackvollen Musikchore verziert. — Das schon oben erwähnte neue Königliche Gebäude, welches Friedrich der Große auf seine Kosten ganz massiv aufführen ließ, hat nur ein Stockwerk, und am Ende einen schönen Pavillon, worin ein geräumiger Speisesaal ist. Im Jahre 1777 wurden an diesen Saal noch zwei Kabinette gebauet, deren Scheidewand nachher weggenommen worden ist, so daß es einen kleinen Saal bildet. Dieses Gebäude enthält nur zehn Stuben, vier Kammern und acht Dachkammern, für Brunnengäste und ihre Bedienten; auch sind darin die Spiel- u. Billardzimmer. Hier folgte sonst das ehemalige Schlütersche Haus, u. das Rondel, welches der berühmte Baumeister Schlüter im Jahre 1705 auf eigene Kosten anlegte und dem Brunnen schenkte. Es bestand aus einem Saale, drei Kammern und einer Küche. Im Jahre 1756 ließ D. Heltorf ein herrschaftliches Bad für sechs Personen darin anlegen, welches aber niemals gebraucht worden. Das eigentliche Badehaus, ein langes massives zwei Stock

hohes Gebäude, welches auf Königliche Kosten angelegt wurde. Es enthält sechzehen Zimmer, drei Kammern, vier Küchen, und ein neues allgemeines Armenbad, nebst einer großen Pfanne zum Warmmachen des Wassers. Das in diesem Hause eingerichtete allgemeine Bad hat auch manche zweckmäßige Veränderungen erhalten. So z. B. sind die Eingänge für Männer und Frauen abgesondert. In den Badestuben der ersten und zweiten Klasse sind die mit Oelfarben angestrichenen Badewannen von Zink; auch sind in den Badegemächern Tische, Stühle Ruhebetten, kurz alle Bequemlichkeiten für die Badenden. Das Wasser läuft durch die ganze Badeanstalt aus einem Behälter. In diesem Hause findet man auch Douche-, Regen-, Sturz-, Wannendampf-, Stromdampf- und Russische Bäder. Die Badeanstalt für die Armen ist sehr zweckmäßig eingerichtet; sie baden in Zellen, dergleichen es zehn giebt. Die als höchstbedürftig sich ausweisenden Personen erhalten, außer den freien Bädern, auch Lagerstätte, Mittagsessen und Arzneyen unentgeldlich. Die neue Badeanstalt hat gegen die vorige alte den großen Vorzug, daß einige Abtheilungen mit Schiebern versehen sind, durch welche das Wasser von den andern Abtheilungen abgehalten werden kann, damit Kranke, die entweder mehr kalt, oder warm baden sollen, oder solche, die ekelhafte oder ansteckende Ausschläge, oder offene Schäden haben, hier besonders baden können. Auch hat es für Arme noch die große Bequemlichkeit, daß es gleich bei ihrer Wohnung ist, da sie sonst von dem Rondel nach dem vorigen allgemeinen Bade eine ganze Strecke gehen, und sich bei kalter Witterung einer Erkältung um so mehr aussetzen mußten, weil ihre Kleidungsstücke mehrentheils von schlechter Beschaffenheit sind. Bei diesem Bade-

hause sind Ställe für Pferde und Remisen für Wagen angelegt oder aufgeführt. Es sind hier nun mehrere Gebäude, welche zur Brunnenanstalt gehören, die früher Privatgebäude waren, die aber von der Brunnenanstalt angekauft wurden. Ein Theil der Badegäste wohnt nun bei dem Brunnen oder in der Nähe desselben, und ein anderer Theil in der Stadt Freienwalde. — Vor der neuen Organisation der Preußischen Armee, also vor dem Jahre 1806, wurde für die kranken Soldaten, welche von den Regimentern nach Freienwalde geschickt wurden, der Unterhalt derselben aus der Regimentskasse bezahlt, so bezahlte auch für die Kranken, welche die Charitē hierher schickte, dieses Institut die Unterhaltung. — Die vormals von den Brunnengästen bezahlten Abgaben an den Brunnenarzt, den Brunneninspektor und Wundarzt, und zur Brunnenökonomie, fallen, einer neuen Verfügung zu Folge, jetzt weg, da die Offizianten aus der Brunnenkasse Entschädigung erhalten. — An Vergnügungen ꝛc. fehlt es auch in diesem Badeorte nicht. Dicht vor den Brunnengebäuden ist ein großer grüner Platz, wo die Brunnengäste frühstükken. Das Zelt, welches sonst die Linde bedeckte, mit seiner achteckigen Bank, ist jetzt auf diesem Platze aufgeschlagen worden, und am Ende der Hauptpromenade ein achteckig geformter Vergnügungsplatz geschaffen worden. An jeder der acht Ecken der eben erwähnten Bank steht eine ziemlich große Platane. In der Nähe ist der Schloßgarten, auch Königlicher Weinberg genannt. Das Schloß darin hat drei Geschosse, und oben ein Plateau. In diesem Garten steht auch das mit Arkaden umgebene Schauspielhaus, worin während der Badezeit an gewissen Tagen gespielt wird, und ein Damenhaus. Von dem sogenannten Borkhause hat man die Aussicht auf viele Meilen in das Oderbruch hinein, ja man

entdeckt sogar in der Ferne Küstrin. Den Naturfreund wird Kahlens Weinberg mit seinen Höhen ansprechen, die zum Theil schöne Aussichten darbieten, ja wahre Harzgegenden im Kleinen bilden, wie z. B. auf Göblersruhe, wo ein mit Bänken eingefaßter Platz ist. Man benennt diese von der Natur sehr begünstigten, waldigen und bergigen Stellen auch die Freienwalder Schweiz. Bequeme Gänge führen nach der Seite des Alaunbergwerks. Diese zuletzt erwähnten Anlagen führen auch den Namen Heidenslust. Diese Namen führen die oben genannten Anlagen zu Ehren von Feienwalder Einwohnern die dem Lustwandler diese Gegenden noch einladender gemacht haben. Von den Brunnengebäuden aus gewahrt man eine auf dem Gipfel des höchsten Berges angelegte Gothische Kapelle, von der man die Aussicht nach dem Oderbruche hat. Zu derselben führen Gänge, die sehr bequem in eckigen Richtungen angelegt und an mehreren Stellen mit Ruhebänken besetzt sind, von welchen aus man stets eine mannigfaltige Aussicht findet. Vor und neben den Hauptgebäuden des Brunnens sind die Gänge mit Lehm und Kies beschlagen, und vor dem Speisesaale und dem sogenannten Landhofe sind in kleinen Gärten perennirende Blumen und Sträucher. Auch der Kirchhof in einiger Entfernung im Walde, hat schöne Blumenbeete, ein Thor von Gußeisen, und einen mit Rasen belegten Wall zur Einfassung. Das Alaunbergwerke, nebst der Alaunhütte, liegt ungefähr eine Viertelmeile von dem Brunnen gegen Nordwest, wohin die Brunnengäste auch kleine Excursionen machen, um sich dieses Werk zu besehen; so auch das Braunkohlenbergwerk in der Nähe der Stadt. Weitere Excursionen sind nach Neustadt-Eberswalde und Wriezen. In ersterer Stadt, welche an der Finow und

Schwärze liegt, sind bei derselben sehenswerth die großen Fabriken des Banquiers Schickler in Berlin, als die Messer- und Scheerenfabrik, die Elfenbein-Kammfabrik, wo zwei Sägewerke angelegt worden, um die Elfenbeinzähne in zwei dünne Platten zu zerschneiden, woraus hernach die Kämme gemacht werden; die Schleifmühlen und der Zainhammer, die gleichfalls zu dieser Fabrik gehören. Dann das Königl. Messingwerk an der Finow, mit einer großen Gießhütte, worin zwölf Oefen, Lattunhütten, Drahtzüge, Galmeymühlen, und ein Walzwerk zum Auswälzen des Messings. Die Königliche Eisenspalterey, der Königliche Kupferhammer; die Krappmühle zu Karlswerk bei Nieder- und Hohenfinow; die Fournier'sche Papiermanufaktur im Wolfswinkel am Finowkanal; die eine halbe Meile von Neustadt zu Spechthausen angelegte Ebart'sche Papiermanufaktur auf Holländische Art, in welcher jährlich an 24,000 Rieß Papier aller Art, so gut wie in Holland und Frankreich gemacht werden, als Zeichen- und Kupferdruckpapier, fein Post-, Schreib- und Druckpapier ꝛc. Das Mineralbad bei Neustadt, welches in neuester Zeit sehr verschönert worden ist, und von Berlinern und anderen Personen der Umgegend besucht wird. Das Badehaus hat auch Gesellschaftssäle und andere zweckmäßigen Einrichtungen für die Badegäste. Nicht nur die genannten Fabriken verschaffen hier für die Badegäste Abwechselung, Belehrung und Unterhaltung, sondern auch die verschiedenen Naturanlagen, als Springbrunnen ꝛc. ziehen den Naturfreund an. Das Dorf Mögelin mit der ökonomischen Lehranstalt des Staatsraths Theer ꝛc. ꝛc.

B. D. Albini, de fonte sacro Freienwaldensi. Frcfti ad V. 1685.

J. Gohlii Tugend des Freienwalder Gesundbrunnens. Berlin, 1716.

Alberti, M. Schaarschmidt, de fonte medicato Freienwaldensi. Hal., 1729.
A. Schaarschmidt, vom Freienwalder Gesundbrunnen. Berlin, 1761.
J. G. Lehmann, vom Gesundbrunnen zu Freienwalde. Berl. Phys. Bel. Bd. 1, S. 484.
Formey, Lettres concernant les eaux minerales de Freienwalde. Bibl. germ. T. 37, p. 73.
T. E. van der Hagen, Beschreibung der Stadt Freienwalde, des dasigen Gesundbrunnens und Alaunbergbergwerks, aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen. Berlin, 1784. Mit Kupfern.
D. Fr. Wilh. Heidecker, Beschreibung des Gesundbrunneys und Bades zu Freienwalde und vieler daselbst gemachten medizinischen Wahrnehmungen. Ein Handbuch für Brunnengäste ꝛc. Berlin, 1795.

18) Der Luisen Gesundbrunnen, ehemals Friedrichs Gesundbrunnen, bei Berlin. Das Wasser desselben gehört zu den alkalisch-salinischen Stahlwassern, und entspringt eine halbe Stunde von der genannten Residenzstadt des Preußischen Staats gegen Norden auf einer Wiese, nahe an der Panke, einem Flüßchen, welches bei Bernau, drei Meilen von Berlin, auf dem sogenannten rothen Felde entspring. Das Mineralwasser wird durch Röhren nach dem Brunnenhause hingeleitet. Einige tausend Schritte von demselben entfernt entspringt noch ein Quell. Nahe am Brunnenhause liegen die Wohnhäuser für die Brunnen- und Badegäste, auch ein Wirthshaus, einige gut unterhaltene Spaziergänge und ein Garten. Die Entdeckung dieses Mineralwassers wird von mehreren Schriftstellern abweichend erzählt. Nach Einigen geschah sie zufällig durch den König Friedrich den Ersten, im Jahre 1701. Dieser Monarch wohnte nämlich in einem späterhin gelichteten und dann ganz gefällten Lust-

walde, der Kaninchengarten genannt, einer Jagd bei, und verlangte ein Glas Wasser zum Trinken; es wurde ihm nun von diesem Quellwasser gebracht, und dieser Fürst fand es so vorzüglich, daß er nicht allein noch mehr davon trank, sondern auch die Quelle zu reinigen und zu untersuchen befahl Nach Anderen soll dieser Quell von dem Hofapotheker Heinr. Wilh. Behm im Jahre 1759 entdeckt, und erst 1768 eingefaßt und zum Gebrauche eingerichtet worden seyn, und da dieses unter der Regierung Friedrichs des Großen geschehen sey, so habe man demselben den Namen Friedrichsbrunnen gegeben. Diese letztere Angabe streitet aber mit den Jahren der Untersuchung des Mineralwassers, sonst ließen sich beide Angaben dahin vereinigen, daß der Quell 1701 oder 1702 entdeckt und auch gebraucht worden, dann aber wieder außer Acht gelassen oder verloren gegangen sey, und 1759 habe man ihn wiederum aufgefunden; allein dieses Wasser ist schon 1751 von dem Chemiker Marggraf, und 1757 von dem damaligen Physikus von Berlin, Hofrath Lesser, mit Zuziehung der Apotheker Aschenborn und Fabricius untersucht worden, also stimmt die Angabe der Entdeckung 1759 nicht hiermit. Nach der chemischen Untersuchung, die Rose mit diesem Wasser mit reagirenden Mitteln anstellte, erhielt er folgendes Resultat: 1) Lackmustinktur wurde vom frischen Wasser schwachröthlich gefärbt, von bis zur Hälfte eingekochtem aber gar nicht. — 2) Kalkwasser, zwei Kubikzoll, mit zwei Kubikzoll des Mineralwassers vermischt, verursachte eine Trübung, welche durch Hinzugießung von 29 Kubikzoll Wasser nicht gehoben wurde. — 3) Kohlensaures flüchtiges und Natrum erregten in frischem und abgekochtem Wasser wenig Bodensatz. — 4) Reine krystallisirte Pflanzensäure machte das frische Wasser erst nach eini-

ger Zeit trübe, in dem abgekochten bewirkte sie kaum einen merklichen Niederschlag. — 5) Salzsaure Schwererde machte im frischen Wasser wenig Veränderung, in dem abgekochten Wasser zeigte sich nach einigen Minuten ein unbeträchtlicher Niederschlag. — 6) Geistige Galläpfeltinktur machte im frischen Wasser sogleich einen purpurfarbenen Niederschlag, in dem abgekochten Wasser aber nicht. — 7) Krystallisirtes Blutlaugensalz theilte dem frischen Wasser eine angenehme bläulichte Farbe mit, das abgekochte blieb dagegen unverändert. — 8) Salzsaures Silber machte das frische Wasser sogleich milchicht, es entstand ein käsiger Niederschlag, der in dem abgekochten um so merklicher wurde. — 9) Schwefelsaures Silber verhielt sich wie der vorhergehende Versuch. — 10) Essigsaures Bley gab einen weißen ungefärbten Niederschlag, und 15 Kubikzoll Wasser enthielten 1 Kubikzoll Kohlensäure. — Was nun die festen Bestandtheile dieses Wassers betrifft, so fand der genannte Chemiker in 32 Pfd.

Salzsaures Natrum	4	Gran
Salzsauren Kalk	2	—
Schwefelsauren Kalk	$3\frac{1}{2}$	—
Kohlensauren Kalk	28	—
Kohlensaures Eisen	$3\frac{1}{1}\frac{5}{6}$	—
Kieselerde	11	—
Thonerde	$1\frac{1}{2}$	—
Extraktivstoff	$2\frac{1}{2}$	—
	$56\frac{7}{1}\frac{}{6}$	—

Die große Menge Kieselerde soll, nach Formey, nicht bloß dem Wasser mechanisch beigemischt seyn, sondern sich darin wirklich aufgelöset befinden. Nach dem eben genannten Arzte soll man keine große Wirkungen von diesem Brunnen zu erwarten haben; indessen sollen doch viele Menschen, sowohl Gesunde, als Kranke, sich früher dieses Wassers mit Nutzen bedient

haben. Es soll in rheumatischen und chronischen Gliederreißen, bei Hautkrankheiten, Schwäche, nach Beschaffenheit der Umstände kalt oder warm gebraucht, öfters heilsame Wirkungen geäußert haben; auch ist dieser Brunnen zu verschiedenen Zeiten, späterhin von Berlinern, besucht worden, recht in Aufnahme hat er aber nie kommen wollen, wenn gleich die Besitzer desselben, besonders in der neueren und neuesten Zeit, sich alle Mühe gegeben haben, die Anlagen herum zu verschönern und für dessen zweckmäßigen Gebrauch durch gute Anstalten zu sorgen. Bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts war der Postsecretair Herr Derling im Besitze dieses Brunnens; dann der Herr Medizinal-Assessor und Apotheker Flittner, und jetzt der Herr Dr. Grashoff, der sich besonders bemühet hat, diesen Brunnen durch neue schöne Anlagen in Aufnahme zu bringen; allein es scheint nicht, daß das natürliche Mineralwasser so nahe an Berlin sich Freunde erwerben oder des Zuspruchs von Heilung Suchenden erfreuen soll; dagegen gedeihet die Trinkanstalt der künstlichen oder nachgemachten Mineralbrunnen von Strume und Soltmann in Berlin, in der Feld- und in der Husarenstraße, ganz vorzüglich, indem sich hier diejenigen Gesunden und Kranken der angesehendsten Bewohner der Residenz versammeln, die keine Badereise nach einem entfernten Badeorte unternehmen wollen, oder auch wegen ihrer Geschäfte nicht können.

H. W. Behm, vom Berliner Gesundbrunnen. Berlin, 1760.
Marggraf, chemische Schriften. Th. 1, S. 273 — 306.
Formey, Versuch einer medicinischen Topographie von Berlin, 1796. S. 39—44.

Verzeichniß der bekanntesten und berühmtesten Stahlwasserquellen oder Stahlbrunnen der

Deutschen Staaten. Preußische Staaten. In der Provinz Brandenburg: der Friedrichs- oder Luisenbrunnen bei Berlin, die Mineralquellen zu Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Frankfurt an der Oder und Prenzlau. — In der Provinz Pommern: das Mineralwasser zu Polzin. — In der Provinz Sachsen: die Mineralquellen zu Lauchstädt, Bibra, Alach bei Erfurt, Kösen an der Saale, und Bellberg, nicht weit von dem Amte Glaucha bei Halle. — In der Provinz Schlesien: die Mineralquellen zu Kudowa, Reinerz, Flinsberg, Skarsine, Charlottenbrunnen, Neisse und Altwasser. — In der Provinz Westphalen: die Mineralquellen zu Driburg und Vlotho. — In den Rheinprovinzen: die Mineralquellen zu Cleve, Birresborn und Godesberg. — In den Provinzen Ost- und Westpreußen: die Mineralquellen zu Ottlaw, Soldau, Thurn und Memel. — Oesterreichische Staaten. Im Königreiche Böhmen: die Mineralquellen zu Karlsbad, Teplitz, Eger, Steckniß, Liebwerda, Nachot, Dobritschau, Mariaschein, das Libocher und Kukusser oder Gradlitzer Bad, und der Marien-, Kreuz- und Ferdinandsbrunnen. — In Schlesien: die Mineralquellen zu Freudenthal, Seifersdorf, Wiese, Liechten, Würbenthal und Lobesthal. — In Mähren: die Mineralralquellen zu Hluck, Jemersdorf, Rautenberg, Reineckdorf und Voitsbrunn. — In Nieder-Oesterreich (Erzherzogthum Oesterreich): die Mineralquellen zu Bechlin, Laachbad, Rossau und das Niederstrahlbachbad oberhalb Zwickel, in der Herrschaft Rosenau. — In Inner-Oesterreich (Herzogthum Steyermark): die Mineralquellen zu Rohitsch, Groß- und Klein-Töplitz bei Tiffer, bei Neuhaus, und zu Klausen. — In Krain: die Mineralquellen zu Freudenthal. — In Kärnthen: die Mineralquellen ohnweit Milstadt, das St. Katharinenbad genannt, und

der Klieninggraben Sauerbrunnen im Lavanterthale. — In Ober-Oesterreich (Grafschaft Tyrol): zu Kastroruptum, Natters, das Heiligkreuz-, Au-, Baumkirchen-, Fockberger-, Grashofer-, Kisbächl-, Lader-, St. Petri- und Voldersbad; der Brüzen-, Rabbi- und Jünkle-Sauerbrunnen, das Prenner-Dintenwasser, nicht weit von der Stadt Stürzing ꝛc. ꝛc. Dieses sind nur die bekanntesten von den vielen eisenhaltigen Mineralquellen Tyrols; es wetteifert hierin mit Böhmen, nur daß seine Quellen sich keines so großen und ausgezeichneten Besuchs zu erfreuen haben, als die Böhmischen. — Bayerscher Staat. Die Mineralquellen zu Bocklet, Kissingen, Brückenau und Sichersreuth (Alexandersbad). — Sächsischer Staat. Die Mineralquellen zu Gießhübel oder Berggießhübel, Radeberg (Augustusbrunnen) und der Gasserische Brunnen oder das Buschbad bei Meißen. — Hannöverscher Staat. Die Mineralquellen zu Rehburg, der Uhlemüller Gesundbrunnen bei Verden, und der Gasbrunnen auf dem Deister, im Gericht Brodenbeck. — Würtembergischer Staat. Die Mineralquellen zu Göppingen, Deinach, einem Dorfe am Eingange des Schwarzwaldes, und Unter-Eppach. Großherzogthum Baden. Die Mineralquellen zu Ripoldsau, Griesbach, Petersthal und Autogast oder Andegast, nicht weit von Oppenau am Anfange des Schwarzwaldes. — Churfürstenthum Hessen-Kassel. Die Mineralquellen zu Geismar oder Hofgeismar, Schwalheim, Rodenberg, und Wilhelmsbad, eine halbe Stunde von Hanau. — Großherzogthum Hessen und bei Rhein. Die Mineralquellen zu Auerbach. — Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. Die Mineralquellen zu Ruhla, und zu Berka bei Weimar. — Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Die Mineralquellen zu Goldberg und Doberan. — Her-

zogthum Nassau. Die Mineralquellen zu Nieder- und Oberselters, Fachingen, Geilnau, Schwalbach oder Langenschwalbach, Braubach und der Dinkholder Brunnen. — Herzogthum Holstein-Oldenburg. Die Mineralquellen zu Birkenfeld (Hambach und Schwollen). — Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Mineralquellen zu Helmstädt. — Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Die Mineralquellen zu Pyrmont und Wildungen. — Ferner sind noch Stahlwasserquellen in den Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Landen: zu Stadthagen; in den Fürstl. Lippe-Detmoldschen Landen: zu Meinberg; in den Herzoglich Sachsen-Meinungen-Hildburghausen-Saalfeldischen Landen: zu Liebenstein; in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen: zu Ronneburg; in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landen: zu Zerbst; in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen: das Selkenthaler- oder Alexisbad; in dem Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Lande: zu Imnau.

Die Schweiz ist nicht reich an Stahlbrunnen oder Stahlwasserquellen, obgleich sie an andern Bädern sehr reich ist. Der vorzüglichste, ja fast einzige Stahlbrunnen, den das Land hat, ist zu St. Maurice oder Moritz, einem Dorfe im Ober-Engadin in Graubündten. Das Wasser übertrifft noch an Stärke, in Beziehung auf den Luftgehalt, die Quellen zu Spaa, Pyrmont und Schwalbach. Der Weg zu diesem Mineralbrunnen ist in sofern etwas unbequem, da man ihn nur zu Fuße oder zu Pferde machen kann. Der Brunnen wird stark von Italienern besucht. Die Bequemlichkeit in Wohnung und der Tischgenuß werden eben nicht sehr empfohlen, so wie man überhaupt die äußeren Anstalten in Beziehung auf Bequemlichkeiten aller Art in den Schweizerbädern, einige wenige

ausgenommen, nicht recht loben will, wenn man sie nämlich mit dem vergleicht, was hierin bei den Deutschen, Franzosen und Engländern geschieht. Auch werden sie deshalb von den Deutschen und Franzosen weniger besucht; denn man bereiset die Schweiz wohl ihrer Naturschönheiten und der Industrie und Biederkeit ihrer Bewohner wegen, aber nicht um daselbst zu baden und den Brunnen zu trinken. Die eisenhaltigen oder Stahlwasserquellen am Genfersee, zwischen Evian und Thonon, sollen jedoch im Sommer stark besucht werden, und man soll daselbst auch alle Bequemlichkeiten finden. — Zu dieser Uebersicht der bekanntesten Deutschen Stahlquellen mögen nun noch folgende Notizen einzelner vorzüglicher Eisen- oder Stahlquellen, die sowohl oben, als unter Sauerbrunnen, Th. 137, vorgekommen sind, von einem praktischen Arzte und Brunnenarzte zur genaueren Schätzung dieser Quellen und Vergleichung derselben untereinander dienen.

Ein praktischer Arzt, der sich nicht beständig an der Mineralquelle aufhält, sagt ein ungenannter Schriftsteller in Hufeland's praktischer Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschland's (Berlin, 1815.) S. 258., hat mehrere Vortheile vor dem Brunnenarzte voraus, die ihn in den Stand setzen, über den Werth und die Wirkungen eines dergleichen Wassers mit größerer Sicherheit als selbst der Brunnenarzt zu urtheilen. Er kennt meistentheils auch die Krankheiten, in denen er das Wasser verordnet, in ihrem ganzen Umfange besser, als der Brunnenarzt, hat ihre Entstehung genau beobachtet, und ihre Ursachen bestimmter ausgemittelt, als dieses von dem Brunnenarzte nach einer kurzen Untersuchung geschehen kann. Ueberdies hat er den Vortheil, die Wirkungen der verschiedenen Mineralwasser bei mehreren seiner Kranken mit einander zu vergleichen, und daraus ihre Anwendbarkeit in einzelnen Fällen besser zu bestimmen. Auf der andern Seite genießt ein Brunnenarzt den Vorzug, daß er

durch die Wirkung des Wassers auf die Kranken während der Kur, auch die Beschoffenheit des Uebels oft genauer bestimmen, und überhaupt durch die Menge ihm vorkommender Krankheiten, einen glücklichen praktischen Blick bekommen kann. Er kann daher auch dem ordentlichen Arzte des Kranken sehr gute Anleitung zu der künftigen Behandlung geben. Nur wäre zu wünschen, daß manche Brunnenärzte es nicht für ihre Pflicht oder für ihren Privatvortheil nützlich hielten, die Kranken mit einer Menge von Rezepten zu versehen, welche sie nur irre machen, ob solche sich gleich oft nur auf einige abführende und magenstärkende Mittel einschränken. So große Fortschritte auch die Scheidekunst in unseren Tagen gemacht hat, so kennen wir doch bei weitem nicht alle wirksamen Bestandtheile der Mineralwasser. Es zeigen uns dieses die vortrefflichen Wirkungen einiger Mineralwasser, die wenig oder gar keine durch unsere Untersuchung zu bestimmende fremdartige Bestandtheile enthalten. Daher haben auch die natürlichen Mineralwasser einen großen Vorzug vor den künstlichen. Vorzüglich haben diese Letztern, besonders die in den Pariser und ähnlichen Anstalten verfertigten, einen zu großen Ueberfluß von Luft und ähnlichen flüchtigen Bestandtheilen, die aber nicht innig mit dem Wasser verbunden und in solchem aufgelöset, sondern ihm nur gleichsam mechanisch beigemischt sind; sie entwickeln sich daher zu schnell, bringen oft dadurch üble Wirkungen hervor, und man entbehrt bei dem Gebrauche solcher Wasser der vortrefflichen Wirkung einer langsamen Entbindung der Kohlensäure ꝛc. in dem Körper. Dieses Letztere macht vielleicht, daß einige Quellen, in denen die Kohlensäure fester gebunden ist, vor andern, die viel mehr freie Kohlensäure enthalten, in manchen Krankheiten einen Vorzug haben. Dieses soll bei dem Weinbrunnen in Schwalbach in Vergleichung mit dem dortigen sogenannten Stahlbrunnen der Fall seyn. Vornämlich aber können alle warme und laue Mineralwasser nur sehr unvollkommen nachgeahmt werden, da sie alle den ihnen mitgetheilten künstlichen Grad von Wärme bei weitem nicht so lange, als die natürlichen Mineralwasser behalten. Es ist daher ein sehr bemerkenswerther Umstand, daß ein bis auf 80 Grad

Reaumür erhitztes gewöhnliches Wasser im Winter in kurzer Zeit friert, da mehrere kaum laue Stollen- oder wirkliche Mineralwasser erst nach langer Zeit oder gar nicht frieren, welches bloß davon herrühren kann, daß der Wärmestoff in diesen Wassern weit genauer und inniger aufgelöset ist. Es scheint mir thöricht den Werth eines Mineralwassers und seine Vorzüge vor andern, unbedingt nach der Menge der in ihm enthaltenen, durch unsere chemischen Untersuchungen entdeckten, Bestandtheile zu bestimmen, und darüber sogar Streitigkeiten zu führen. Bloß praktische Erfahrungen können nach meiner Ueberzeugung dieses bestimmen. Zuweilen ist selbst die Menge von wirksamen Bestandtheilen in einem Wasser eine Ursache, die uns bewegen muß, einem weit schwächeren Mineralwasser in einem einzelnen Falle den Vorzug zu geben. Dieses gilt nicht nur von dem innerlichen Gebrauche, sondern selbst von den Bädern. Personen, die in Krankheiten, bei denen stärkende oder auch Schwefelwasser angezeigt sind, sich der stärkeren Quellen dieser Art bedienen, haben von solchen oft weit weniger Nutzen, als von schwächeren Quellen. Ich habe dieses z. B. in Vergleichung mit Pyrmont und Lauchstädt beobachtet. Man vergleiche in dieser Rücksicht die Mineralwasser mit den verschiedenen Arten der Weine, z. B. einen alten Rheinwein mit einem leichten Würzburger. — Eine Art der Untersuchung des Mineralwassers, die mir sehr zu empfehlen scheint, ist die Prüfung desselben durch die äußeren Sinne, und deren Vergleichung darnach mit andern Mineralwassern. So wie ein Weinkenner die Güte und Stärke der Weine durch die Sinne genauer, als durch andere Untersuchungen bestimmt, so kann man vielleicht das größere und geringere Verhältniß der Kohlensäure, ihre feinere oder innigere Verbindung, ein leichtes Verhältniß von Schwefel, Luft ꝛc. durch den Geschmack ꝛc. weit besser, als durch chemische Untersuchungen, obgleich nicht dem Maaße nach, bestimmen, besonders wenn die chemischen Untersuchungen nicht unmittelbar an der Quelle angestellt worden. — Es ist sehr tadelnswerth, daß manche Brunnenärzte in Ansehung der Diät ihrer Kranken zu nachsichtig sind, und auch vielleicht, um sich ihren Kranken gefäl-

lig zu machen, mit der Quantität des Wassers spielen. — Die Nachwirkung der Mineralwasser ist unleugbar, und man darf daher nicht über die Aerzte spotten, welche ihren Kranken versichern, daß sie erst nach einigen Monaten die guten Wirkungen der Kur empfinden würden. Ich weiß mehrere Beispiele davon. Kranke, die den Badeort mit Widerwillen wegen der üblen, die Kur begleitenden Zufälle verließen, wurden wider ihr eigenes Vermuthen nach einigen Monaten hergestellt. Dieses zeigt die Nothwendigkeit eines guten Verhaltens nach der Kur, und man thut auch unrecht, wenn man nach solcher zu viel Mittel ohne Noth verordnet. Warme Wasser, z. B. das Karlsbader und Teplitzer, können auch im Winter, und sonderlich Ersteres, bei Krankheiten der Urinwege mit Nutzen gebraucht werden. — Eine zu große Hitze der Jahreszeit ist im Gegentheil in manchen Krankheiten bei dem Gebrauche warmer Mineralquellen sehr schädlich. Man thut besser die warmen Bäder auszusetzen. — Ich habe Ursache die nur einmal des Tages genommenen Bäder den doppelten, wodurch manche Kranke den Nutzen zu verdoppeln trachten, weit vorzuziehen; auch das in den Körper bei dem Bade aufgenommene Mineralwasser muß Zeit haben, verdauet zu werden. Erhitzung und Abspannung sind die Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens. Auch ich habe den Schaden der Spritzbäder bei Blutflüssen des Unterleibes mehrere Male beobachtet, und daraus Vermehrung des Abgangs, auch hartnäckige Durchfälle entstehen sehen, welches selbst zu Pyrmont geschah. — Obgleich die eisenhaltigen Mineralwasser zu der Zeit des periodischen Abgangs der Reinigung schädlich sind, so kann man doch dagegen die warmen Mineralwasser, besonders in dem Falle, wenn die Schmerzen und Krämpfe dabei stark sind, mit Nutzen gebrauchen. Ich habe dieses besonders von dem Trinken des Karlsbader Wassers, und dem Gebrauche der Teplitzer Bäder von einer sehr mäßigen Temperatur beobachtet. — Daß im Allgemeinen die eisenhaltigen Mineralwasser bei Brustkrankheiten schädlich sind, ist gewiß. Unterdessen hat mir doch das Pyrmonter- und Egerwasser mit Milch, vorzüglich mit Eselsmilch, bei einigen Lungenkrankheiten,

besonders nach aufgegangenen Geschwüren sehr genützt. Auch glaube ich bei Anlagen zur Lungensucht, die von erschlafften Drüsen ihren Ursprung nehmen, von dem vorsichtigen Gebrauche eisenhaltiger Mineralwasser großen Nutzen gesehen zu haben. Ich habe sie aber allemal mit Milch vermischen lassen. Hamilton geht zu weit, wenn er die guten Wirkungen vieler Mineralwasser meistens nur ihren purgirenden Eigenschaften zuschreibt; allein es ist eine nachtheilige Folge des Hanges unseres Zeitalters, unbedingt einem Systeme zu folgen, wenn man entweder den Gebrauch abführender Mineralwasser gänzlich vernachlässiget, oder die gelinder wirkenden Wasser nur in einer solchen Dosis giebt, daß sie unmöglich eine abführende Wirkung leisten können. Man muß sodann die Oeffnung durch andere Arzneien erkünsteln, welche die Wirkung des Mineralwassers stören. So billige ich den Gebrauch der Weinsteinsäure bei dem Karlsbader und andern ähnlichen Wassern nicht, da solche hauptsächlich durch ihren alkalischen oder natronischen Bestandtheil wirken sollen. Läßt man auflösende Wasser einige Wochen lang, ohne daß sie eine purgirende Eigenschaft zeigen, gebrauchen, ja geht man sogleich zu dem Gebrauche starker eisenhaltiger Wasser über, so entstehen daraus Beschwerden, welche den Nutzen der ganzen Kur vereiteln. Ich habe darnach nicht nur die Verstopfungen der Eingeweide sich vermehren, sondern auch eine hartnäckige Hartleibigkeit, oder im Gegentheil langwierige Durchfälle erfolgen sehen. Bei derjenigen Unfruchtbarkeit, die ihre Ursache in Stockungen in den Eingeweiden, vorzüglich der Gebärmutter selbst, hat, leistet auch der Gebrauch des Karlsbades, so wie auch das Emserbad, viele Dienste. Letzteres ist aber auch in andern Fällen der Unfruchtbarkeit, wo das Pyrmonter oder Schlagenbad nützen, dienlich. Bei der Art der Hypochondrie, wo das Karlsbad oben, unter Karlsbader Stahlwasser, empfohlen worden, leisten vorzüglich die schwachen eisenhaltigen Quellen, als Bäder gebraucht, viele Dienste. Ich habe von dem Gebrauche, besonders von dem langen fortgesetzten von kalten Mineralwassern bei Kranken, die an einer unausgebildeten oder herumziehenden Gicht litten, sehr schädliche Folgen gesehen. Der Magen

wurde dadurch so geschwächt, daß sich die Gicht nach ihm warf, und daraus höchst gefährliche Zufälle entstanden. Ich habe dieses von dem Egerwasser, das man im Winter forttrank, noch mehr, als von dem Pyrmonter Wasser beobachtet. Ich kann die guten Wirkungen der Salzquellen bei Pyrmont in Hautkrankheiten aus meinen Erfahrungen bestärken. Daß sie ein gutes Vorbereitungsmittel zu dem Pyrmonter Wasser in manchen Fällen sind, ist gewiß; ich glaube aber, daß diejenigen Patienten irren, die dieses Wasser täglich bei dem Pyrmonter Wasser brauchen, weil durch das viele Küchensalz ꝛc. offenbar die stärkende Wirkung des Eisens geschwächt wird. Daß das Pyrmonter Wasser mit Milch unter gehöriger Vorsicht, auch bei manchen Lungensüchtigen, und Anlagen zur Lungensucht gebraucht werden könne, ist schon oben erinnert worden. Dieses gilt auch vorzüglich, wenn es entfernt vom Kurorte gebraucht wird.

Das Pyrmonterwasser, an der Quelle getrunken, soll um so kräftiger seine Wirkung zeigen, wenn man die Brunnenallee daselbst nicht zu lange besucht, weil der Aufenthalt darin, so schön und einzig in ihrer Art sie auch ist, manchem Kranken wegen ihrer Feuchtigkeit schädlich geworden ist. Wenn das Pyrmonterwasser wegen der schnellen Entwickelung der Kohlensäure in manchem Fällen mit Behutsamkeit gebraucht werden muß, so soll dieses bei dem Driburger Wasser noch mehr nöthig seyn, da die genannte Säure sich bei demselben mit noch größerer Schnelligkeit entwickelt, und selbst dann, wenn man es nicht an der Quelle trinkt. Der Hauptquell des Stahlwassers in Brückenau soll in seinen Wirkungen mit dem Schwalbacher Wasser Aehnlichkeit haben; man hat aber einen noch schwächeren, und einen andern, dem Selterwasser gleichenden, Quell, welcher Letztere, da das Selterwasser so wenig an der Quelle getrunken wird, vielleicht die Stelle desselben, auch in Lungenkrankheiten, ersetzen könnte. Das Wohnen der

Gäste in großen Gebäuden bei einander in dem genannten Badeorte, soll zwar für die Oekonomie manche Vortheile gewähren; allein für solche Kranke, welche die Ruhe lieben und bedürfen, nicht zweckmäßig seyn. Die Lage des Orts, so wie die Art der Anlegung der Gebäude und Gärten soll viel Reizendes und Angenehmes haben, und daher soll es zu wünschen seyn, daß diese Badeanstalt gut unterhalten werde; sie aber ansehnlich zu erweitern, wird sowohl hier, als bei andern Mineralquellen widerrathen, weil man sie doch nie zu Brunnenörtern des ersten Ranges erheben werde, und dieserhalb große Summen hineinzustecken, bei der immer zunehmenden Anzahl von Brunnenörtern, sey eben nicht finanzmäßig, und um so mehr, wo es an Oertern in der Umgegend mangelt, wohin kleine Excursionen, Vergnügungsparthieen, vom Brunnenorte aus gemacht werden können, wie dieses bei Brückenau der Fall sey. — Derselbe Fall sey es mit der Liebensteiner Quelle, die auch eine sehr reizende Lage habe, aber von der, in Hinsicht der Wohngebäude, sich dasselbe sagen lasse, wie bei Brückenau. Die Wirkung des Wassers soll bei Schwäche, Nervenübeln, Neigungen zu Blutungen und manchen Gichtkranken entschieden gut seyn, nur soll es bei einer zunehmenden Zahl der Brunnengäste in Hinsicht der Quantität nicht ausreichen, und daher gebe dann ein solcher Mangel, den diese Quelle mit mehreren andern gemein habe, zu Verfälschungen und Vermischungen des Wassers bei den Bädern Anlaß, welches dann die Wirkungen schwächen müsse. — Diesem Wasser gleich kommt das Stahl- oder Eisenwasser im Selkenthale am Harze, das sogenannte Alexisbad*), welches reichhaltig an Eisen, und weniger kohlensaurem Gase ist, als andere, die

*) Der salinische Eisenquell im Selkenthale am Harze. Leipz., 1809. (Vom Prof. Gräfe). Das Alexisbad von Gottschalk u. Kuntz. 1819.

dagegen wieder weniger Eisen enthalten; es ist von gleicher Wirkung beim Gebrauche, wie das vorhergehende, und wird wegen der romantischen Lage und der zweckmäßigen Badeanstalten und Gebäude, welche der Herzog von Anhalt Bernburg hat einrichten und aufführen lassen, sehr besucht. Der Quell gehört zu den salinischen Stahlsauerbrunnen. Alles trägt hier zur Aufheiterung der Brunnengäste bei: das parkähnliche Selkenthal mit dem Mädchensprunge, den Schmelz- und Eisenwerken; die Excursionen nach Harzgerode, nach dem alten Schlosse Falkenstein, wo besonders der große runde Thurm mit seinen Kerkern, Burgverließ, und schöner Aussicht merkwürdig ist; Meisenberghaus ꝛc. Vom Mädchensprunge führt eine gute Chaussee nach dem Stufenberge, wo das Herrenhaus, einer der besuchtesten Lustörter auf fünf bis sechs Meilen in der Runde ist, wo man besonders an Sonn- und Festtagen zahlreiche Gesellschaft, Tanz und andere Vergnügungen findet. Vom Stufenberge wallfahrtet man nach der Teufelsmühle, auf den Rammberg, und zu dem Falle des guten Wasserbachs, auch zu mehreren Gegenden des Harzes; auch macht man eine kleine Excursion nach Ballenstädt, mit dem schönen Schlosse in dessen Nähe, der Residenz des Herzogs von Anhalt-Bernburg ꝛc. ꝛc. — Das Lauchstädter Stahlwasser ist nur schwach eisenhaltig, indem man wenige andere Bestandtheile durch die chemischen Untersuchungen entdeckt, und woraus die Kohlensäure sehr bald entweicht; es kann daher innerlich nur sehr wenig gebraucht und nur von starken Magen verdauet werden. In Bädern leistet es aber bei der Gicht, der allgemeinen Erschlaffung, Nervenschwäche ꝛc., großen Nutzen; auch sind die Anstalten zur Douche sehr gut, und um so schätzbarer, da dergleichen Einrichtungen an so vielen, weit stärkern Quellen mangeln. Daß man dem Wasserbehälter für die Bäder eine so große Oberfläche gegeben hat, soll

die Entweichung der Kohlensäure und den Niederschlag des Eisens befördern. Bei dem Gebrauche dieser Bäder soll es gut seyn, Spaa-, Pyrmonter- oder Egerwasser trinken zu lassen. — Das schon oben, S. 31, erwähnte Stahlwasser zu Bibra, nicht fern von Lauchstädt, wird mehr als das Lauchstädter Wasser innerlich gebraucht. Gewöhnlich besuchen es diejenigen Personen, denen der Aufenthalt zu Lauchstädt zu rauschend und zu kostbar ist, indem der Luxus daselbst sehr eingerissen seyn, und bei mehreren Personen deshalb die Wirkungen der Kur schwächen, ja ganz zerstören soll. Brückenau würde hierdurch bedeutend gewinnen, wenn es nur mehr Bequemlichkeiten darböte, die hier größtentheils mangeln. — Die Badeörter in Sachsen werden wenig von Ausländern besucht, weil sie keine der Eigenschaften an sich tragen, die vorzüglich Fremde anziehen. Zu Wolkenstein und in dem Wiesenbade wird bloß gebadet. Das Schandauerbad, am Eingange der sogenannten Sächsischen Schweiz, wird sehr von den Einwohnern Sachsens besucht, und da es, außer dem Eisen, noch hepatisches Gas enthält, so soll es in der Gicht von guter Wirkung seyn; nur bei einem starken Besuche würde es an Wasser und Platz fehlen. Das Tharander und Gieshübler Stahlwasser sind nur schwach eisenhaltig, und nur der Reiz der Gegend des Ersteren zieht Badegäste hin. Das Radeberger Badewasser bei Dresden, soll bei der Gicht und Lähmung oft gute Wirkungen gezeigt haben, besonders in den nach Schlagflüssen zurückgebliebenen Lähmungen. Dieses Wasser soll besonders zeigen, daß man nicht ganz die Mischungen der Mineralwasser kennt, und daß dieses oder jenes Wasser, welches nach chemischen Untersuchungen keine große Menge fixer Bestandtheile enthält, doch treffliche Wirkungen leistet. So schlecht auch die Anstalten bis zu dem zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunders daselbst waren, und so geringe auch die

Bestandtheile oder der Gehalt dieses Wassers ist, so sprechen doch viele Fälle für seine Kraft. Das Stahlwasser zu Liebwerda an der Lausitzer Grenze in der Herrschaft Friedland, ist nur schwach alkalisch, und da die Lage und Anlagen dieses Badeortes höchst reizend sind, so soll es ein guter Erholungsort für die Bewohner der Umgegend seyn, und hier auch dasjenige gelten, was schon oben von selbst stärkeren Quellen gesagt worden ist, das heißt, daß darauf kein großer Aufwand gemacht werden darf, weil sie denselben durch ihre geringe Frequenz nicht belohnen, obgleich ihr Gebrauch den Besuchern Nutzen schafft. — Das Flinsberger Wasser ist stärker eisenhaltig, und von seinen Kräften sind gute Wirkungen bekannt; allein die Wohnungen sollen zu entfernt von dem Brunnen liegen, welches große Unbequemlichkeiten verursacht. — Das Fachingerwasser, als Vertreter des Selterwassers trinken zu lassen, soll nicht zu empfehlen seyn, wegen seines stärkern Eisengehaltes, und darum soll es sich auch gar nicht eignen, bei Tische zu trinken, so wie überhaupt die Vermischung der Mineralwasser mit den Speisen gar nicht anzurathen seyn soll, indem sie die Verdauung schwächen. Bei dem Gebrauche der Kräutersäfte soll man aber dieses Wasser, so wie andere ähnliche schwache Stahlwasser, nachtrinken lassen können. Was von diesem Wasser gesagt worden, gilt auch von dem Buchsäuerling bei Karlsbad, den sonst auch viele Badegäste bei Tische tranken. Man hat es in neuerer Zeit mit Recht davon verbannt. Unter den Stahlwassern zu Spaa soll besonders die Quelle, welche Souveniere genannt wird, wegen ihrer Nützlichkeit sehr zu empfehlen seyn, und besonders in Nieren- und Hämorrhoidalbeschwerden, auch in Flechten; als ein gelinde auflösendes Mittel, soll man sie vor dem starken Stahlbrunnen gebrauchen. Die Menge des Stahlwassers

von dem Hauptbrunnen in Spaa, der auch ausgeführt wird, soll nicht so beträchtlich seyn, daß man sich des Wassers zu den Bädern auch gewöhnlicher Weise bedienen kann; allein es ist in der Nachbarschaft von Spaa eine Quelle, die zu diesem Endzweck vortrefflich ist, und deren Gebrauch man in vielen Fällen mit dem eigentlichen Spaawasser verbinden sollte, welches der sogenannte Tonnelet ist. Das Spaawasser hat vor andern ähnlichen Brunnen darin einen Vorzug, daß das kohlensaure Gas länger mit dem Wasser verbunden bleibt, und daher auch in der Entfernung mit größerem Nutzen getrunken werden kann, als andere Stahlwasser, und da der Eisengehalt dieses Wassers sehr fein darin aufgelöset ist, so soll es auch, mit Milch vermischt getrunken, sehr wirksam seyn, besonders nach hitzigen Krankheiten, Blutflüssen, und auch in einigen Arten der Lungensucht. Es soll ferner ohne Milch von Nutzen seyn bei Krankheiten von Personen, die sehr zu Wallungen des Blutes geneigt sind, auch bei Krankheiten der Urinwege, und bei geschwächter Zeugungskraft. — Als ein wirksames Stahlwasser wird auch der 1821 entdeckte Mineral-Quell bei Frankfurt an der Oder empfohlen, wenn es nicht derselbe Quell ist, den schon Cartheuser in seiner Hydrologie bei Frankfurt an der Oder erwähnt, und den er zu den einfachen Stahlwassern zählt. Er würde also, entweder aus Mangel des Besuches, oder auf sonst eine Weise, wieder in Verfall gerathen und vergessen worden seyn. Der jetzt wieder entdeckte oder neue Brunnen ist gefaßt, mit einem schönen Badehause versehen, und Alles zur Bequemlichkeit der Badegäste eingerichtet, wofür eine Brunnen-Inspektion Sorge trägt. Auch ist hier ein Russisches Dampfbad eingerichtet. An Vergnügungen giebt es hier: Schauspiel, Concerte und Bälle. Zu den Spaziergängen gehört der Thonberg, die schöne,

dreihundert Schritte lange Lindenallee, der Damm, der Poetensteig ꝛc. Lustparthien nach Tschetznow, der Dammrohrmühle, dem grünen Tische, der Bauersmühle ꝛc. ꝛc. Alles dieses macht den Aufenthalt in diesem Bade angenehm. —Das Egerwasser soll bei vielen Kranken, welche in Karlsbad, Teplitz ꝛc. gebadet haben, an der Quelle zu trinken nothwendig seyn, und wo dieses der Fall ist, da soll der Uebergang von einem Wasser zu dem andern nicht zu schnell geschehen, weil sonst daraus üble Folgen entstehen können. Man soll daher einige Tage warten, oder das Egerwasser selbst an der Quelle gewärmt trinken. Auch in der Entfernung ist das kalte Egerwasser bei Personen, die es nicht vertragen können, erwärmen zu lassen. Man soll das Glas mit dem Egerwasser einige Sekunden in warmes Wasser setzen. Die Menge des dadurch verloren gegangenen Gases soll nur unbeträchtlich seyn. Bei nicht zu sehr erschlafftem Körper soll diese Gebrauchsart des Egerwassers sich vorzüglich nützlich beweisen. An der Quelle, so wie zu Hause getrunken, soll das Egerwasser besonders bei solchen Verstopfungen und Stockungen angewendet werden, wo die festen Theile schlaff, und eine große Neigung zur Erzeugung des Schleimes vorhanden ist. Die jetzt eingerichteten Bäder zu Eger sollen vorzüglich zu empfehlen seyn, indem sie nicht nur in allen den Fällen nützlich seyen, worin eisenhaltige Bäder überhaupt angewendet werden, sondern sie unterstützten auch durch ihre salzigen Theile die Auf[illegible]ung verstopfter Eingeweide; sie sind auch bei der Gicht und den dieser Krankheit ähnlichen Zufällen, vorzüglich bei erschlafften Körpern, denen Teplitz nicht nützen würde, nach dem Gebrauche des Karlsbades von größerem Nutzen. Innerlich soll das Egerwasser, mit Milch getrunken, selbst bei Lungengeschwüren, besonders wenn eine große Neigung zur Erzeugung von Schleim

vorhanden ist, großen Nutzen leisten; so wie es überhaupt in allen Krankheiten, wo sich viel Schleim erzeugt, außerordentlich dienlich ist, und es soll ihm hierin kein anderes Wasser an die Seite gesetzt werden können, Ob das Karlsbader Wasser wirkliche Heilung der Gicht bewirke, sey ungewiß und zweifelhaft, eben so zweifelhaft sein Nutzen bei Lähmungen. Es soll überhaupt zu wünschen seyn, daß man sichere Beobachtungen über die Arten der Gicht und die Beschaffenheit der Gichtkranken hätte, bei welchen diese oder jene Art der mineralischen Wasser, oder ein einzelnes Heilwasser nützlich sey; denn bis jetzt würden die Gichtkranken meistens Versuchsweise, oder bloß in Rücksicht auf ökonomische oder andere Verhältnisse, nach diesem oder jenem Bade geschickt; denn man finde keine Kurgeschichte eines Bades, bei welcher nicht von vielen dadurch geheilten Gichtkranken Fälle angeführt werden; die von ungeheilten suche man aber vergebens. — Man hat die Bemerkung gemacht, daß bei Leuten, die vorher an mancherlei Magenbeschwerden und andern Zufällen des Unterleibes litten, deren Ursache man nicht entdecken konnte, oft nach dem Gebrauche des Karlsbades ein völliger Gichtanfall entstand, der die vorigen Beschwerden auf einmal hob; vorzüglich soll dieses nach dem Gebrauche des Sprudels geschehen seyn. Bei Fehlern der monatlichen Reinigung soll das Karlsbad bloß dann nützen, wenn Sprödigkeit der Fasern und Verstopfungen vorhanden sind; in der fallenden Sucht und bei vielen Nervenübeln ist aber das Karlsbader Wasser schädlich. Den Schloßbrunnen soll man Personen, die schwache Lungen haben, selbst bei einer Neigung zur skrofulösen Lungensucht, mit Milch vermischt, mit Nutzen trinken lassen. Auch soll dieser Quell bei Personen mit sehr reizbaren Nerven, ferner bei solchen, die zu Blutungen geneigt sind, bei Geschwüren der Nieren, bluti-

gem Urin und Blasencatarrhen, den übrigen Quellen vorzuziehen seyn. Der Unterschied der Wirkungen der verschiedenen Quellen ist bei der geringen Verschiedenheit der Menge der Bestandtheile auffallend, und beruht auf nichts weniger, als bloß auf der Einbildung; denn der Unterschied der Temperatur kann bei den Veränderungen, die sich in der Kur zeigen, nicht allein die Ursache seyn, und doch giebt es Fälle, wo Personen, die einen etwas abgekühlten Sprudel zu Hause mit Nutzen tranken, doch den Neubrunnen nicht vertragen konnten, und so umgekehrt. Man soll beim Gebrauche des Karlsbaderwassers keine andere Arzneimittel gebrauchen lassen; denn man habe, außer einem gelinden, magenstärkenden Mittel, oder, bei Verstopfungen, einigen Seifenpillen, nichts weiter nöthig. Nur nach dem Gebrauche des Bades sollen magenstärkende Mittel von Nutzen seyn, ja die Unterlassung soll oft üble Folgen haben, z. B. Schwäche des Darmkanals, Durchfälle ꝛc. Bei dem Gebrauche des Karlsbades selbst soll täglich ein leichter, und auch von Zeit zu Zeit verstärkter Stuhlgang bewirkt werden. Je weniger Wärmestoff und kohlensaures Gas in einer warmen Quelle ist, wie z. B. in der Karlsbader Quelle, der Quelle zu Biechette, unweit Aachen ꝛc., je mehr schwächt sie bei fortgesetztem Gebrauche den Magen; daher soll unter allen Quellen dieser Art der Karlsbader Sprudel diejenigen seyn, die am längsten getrunken werden kann. — Wenn bei dem Gebrauche der Teplitzer Bäder bei Gichtkranken ꝛc. auch der Gebrauch des Karlsbaderwassers wegen der Verschlossenheit des Unterleibes rathsam seyn sollte, so muß dieses dem Teplitzer vorangehen; denn die sogenannte Gartenquelle in Teplitz ersetzt das Karlsbaderwasser nicht, sie giebt aber ein gelindes mineralisches Wasser. — Bei der Versendung der eisenhaltigen Wasser muß sehr auf die Witterung bei der

Füllung derselben auf Flaschen, Krüge ꝛc. gesehen werden; denn bei einer feuchten Luft verbindet sich das kohlensaure Gas sehr schnell mit derselben, und das Wasser wird daher schwach.

Hier wird es nun noch nöthig seyn, die bekanntesten und berühmtesten Stahlwasser oder eisenhaltigen Quellen Frankreichs anzuführen, weil sie auch oft von Deutschen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, und wegen des milden angenehmen Klimas besucht werden. Es sind 1) die Stahlwasserquellen zu Vichy, einer kleinen Stadt auf dem rechten Ufer der Allier, funfzehn Lieues von Moulins. Es sind hier neun Quellen, die sich durch ihre verschiedene Temperatur unterscheiden. Das Wasser dieser warmen Quellen gehört in die Klasse der natronisirten salinischen Stahlsauerbrunnen. Es wird für eröffnend, zertheilend, auflösend, und für heilsam in Obstructionen oder Verstopfungen gehalten. Diese Quellen verdanken ihren großen Ruf nicht allein den Heilkräften, sondern auch ihrer schönen Lage. —2) die Stahlwasserquellen Zu Bourbon l'Archambaut, während der Revolution Bourges les Bains genannt, einer kleinen Stadt im Departement der Allier, dem ehemaligen Gouvernement von Bourbonnois, fünf und sechzig Lieues von Paris. Dieses Städchen ist das eigentliche Stammhaus der Bourbons. Die hier vorhandenen Quellen sind schon sehr alt; denn Medaillen und Münzen, die man zu verschiedenen Zeiten bei Nachgrabung gefunden hat, beweisen, daß diese Quellen schon zu den Zeiten der Römer berühmt waren. Gaston von Orleans, der Bruder Ludwigs des Dreizehnten, verschönerte sie. Die Bäder sind von Marmor und die Wasserleitungen in Stein und Bley. Ihre Heilkräfte sind denen der vorhergehenden gleich, eröffnend, zertheilend, beruhigend und reinigend; sie gehören jetzt zu den berühmtesten und gesuchtesten war-

men Bädern in Frankreich. Zu der Badeanstalt gehören nicht nur mehrere ansehnliche Gebäude, sondern auch reizende Anlagen in den Umgebungen, die den Aufenthalt daselbst sehr angenehm machen. — 3) Die kalten Mineralquellen zu Forges, vier Lieues von Rouen, im Departement der untern Seine, im ehemaligen Gouvernement der Normandie. Es sind hier drei Quellen, welche die Namen Reinette, Royale und Kardinal führen. Das Wasser hat einen angenehmen Geschmack, ist sehr adstringirend, und ein herrliches tonisches Mittel. — 4) Die Stahlwasserquellen zu Ferrières im Departement des Loiret, ehemaligen Gouvernement von Orleanois, drei Lieues von Montargis. Die Quelle ist erst zu Anfange dieses Jahrhunderts entdeckt worden, hat einen leichten Schwefelgeruch und schmeckt dintenhaft. — 5) Das Stahlwasser zu Passy bei Paris, auf dem rechten Ufer der Seine. Das Wasser ist hell und klar, und hat einen süßlichen Eisengeschmack, wird aber nicht so stark besucht, als es seiner Heilkräfte wegen besucht werden sollte. Man giebt als Ursache davon an, daß die Residenz Paris zu nahe liege, und man lieber weitere Reisen nach Bädern und Mineralquellen mache, um das Geräusch oder das Gewühl einer Hauptstadt weit hinter sich zu haben, den Anlockungen der Zerstreuungen darin nicht ausgesetzt zu seyn. Der Marktflecken Passy liegt dicht vor Paris und hat die schönsten Umgebungen, besonders viele schöne Landhäuser; auch ist der Wald von Boulogne ganz in der Nähe, und da die Heilkräfte des Wassers ausgezeichnet seyn sollen (eröffnend, besonders heilsam in Verstopfungen, und stärkend), so eigne sich dieser Mineralquell ganz vorzüglich zu einer Heilanstalt. — 6) Die Eisenquellen zu Sermaise, einem Flecken an den Ufern des Sault, acht Lieues von Chalons, im Departement der Marne, dem ehemaligen

Gouvernement der Champagne und Brie. Die Quelle, die den Namen Fontaine des Sarrasins führt, liegt an einem Holze, eine Viertellieue von dem Flecken. Das Wasser hat einen salzigen Eisengeschmack. — 7) Das Stahlwasser zu Vals, einem Flecken im Departement der Ardeche (Vivarais), dem ehemaligen Gouvernement von Languedoc. Es sind daselbst sechs Quellen, deren Wasser scharf und eisenhaltig ist; es wird sehr gerühmt gegen skorbutische und mehrere chronische Krankheiten, auch soll es das Fieber vertreiben. Die berühmtesten fünf kalten Quellen sind: la Marie, la Marquise, la St. Jean, la Camüse, und la Dominique. Die letztere Quelle hat einen unangenehmen Geschmack, und soll dem Magen beschwerlich fallen, sonst aber beim Gebrauche gute Wirkungen thun; die Erste soll den Urin abführen, und sehr gut gegen die Krankheiten der Nieren und gegen den Stein gebraucht werden. — 8) Das Stahlwasser zu Pougues, einem Dorfe, zwei Lieues von Nevers, im Departement der Nievre, dem ehemaligen Nivernois. Es sind hier zwei Quellen, St. Leger und St. Marceau, deren Wasser für eröffnend, zertheilend und stärkend gehalten wird. — 9) Das Stahlwasser zu Provins, im Departement der Seine und Marne, dem ehemaligen Gouvernement von Champagne und Brie, wird für eröffnend, daher gut in Obstructionen, und für stärkend gehalten. Außer den hier angeführten Stahlwassern giebt es nun noch mehrere in den verschiedenen Departements von Frankreich, die aber hier übergangen werden müssen.

In dem Königreiche Belgien, den ehemaligen Oesterreichischen Niederlanden, und von 1814 bis 1830 mit Holland vereinigten Königreiche der Niederlande, ist Spaa, in der Provinz Lüttich, wegen

seiner eisenhaltigen Quellen berühmt, und wird von vielen Deutschen besucht; s. unten, im Register.

Unter den Stahlquellen oder eisenhaltigen Wassern Englands, sind besonders die warmen Mineral- oder Stahlwasserquellen zu Bath in Sommersetshire berühmt, sowohl wegen ihres Alters, als auch wegen ihrer Heilkräfte; sie werden daher von vielen Fremden besucht, und verdienen hier nicht bloß erwähnt zu werden, sondern eine ausführliche Beschreibung. Die Stadt Bath ist wegen ihrer mineralischen Quellen, die sowohl zum Trinken, als Baden gebraucht werden, schon viele Jahrhunderte in Ruf. Bei den Römern hieß sie Aquae solis oder Aquae calidae, und wenn man der Inschrift unter der Bildsäule des Königs Bladus im Königsbade Glauben schenken wollte, so entdeckte dieser Fürst die Heilkräfte oder vielmehr die heilsamen Eigenschaften dieses Wassers schon 865 Jahre vor Christi Geburt. Wer hierüber sich näher zu unterrichten wünscht, der findet diese Sage im Bath Guide weitläuftig erzählt. Auch ist dieser Ort dadurch merkwürdig, daß König Arthur bei demselben verschiedene Schlachten geliefert hat. Daß diese Bäder zur Stiftung des Bathordens in England Veranlassung gegeben haben sollen, ist nicht erwiesen; aber so viel gewiß, daß derselbe vom Könige Heinrich dem Vierten zu Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts zur Erinnerung an die Ausübung der Gerechtigkeit, wegen welcher dieser Monarch sogleich aus dem Bade, in welchem er sich befand, stieg, gestiftet worden ist (s. unter Ritterorden, Th. 125, S. 504), aber nicht wegen der Bäder zu Bath, von denen hier die Rede ist. Die Zeit, zu welcher diese berühmten Bäder in Gebrauch gekommen sind, ist daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen, nur so viel ist erwiesen, daß sie sehr alt sind. Das Wasser kommt aus den benachbarten Hügeln,

vorzüglich von Clartondown und Landsdown, und an manchen Orten sind die warmen und kalten Quellen nur in einer geringen Entfernung von einander. Die warmen Quellen geben nach dem heftigsten und lange anhaltenden Regen nicht mehr Wasser, und in den trockendsten Jahren auch nicht weniger, ein Beweis, daß die Kräfte desselben durch keine äußerlichen Einwirkungen geschwächt werden. Die Hügel in der Umgegend der Stadt enthalten viele Eisen- und Schwefeltheile, von welchen das Wassers im Durchflusse geschwängert wird, und dadurch seine heilsame Eigenschaft mit erhält. Die Stadt liegt sehr angenehm in einem großen Thale, ist von allen Seiten mit dem Flusse Avon umgeben, und so auch amphitheatralisch mit Hügeln, aus welchen die warmen Quellen entspringen. Es sind hier fünf Quellen: 1) Das Königsbad. In der Mitte desselben sind die Quellen, von welchen eine so heiß ist, daß man das meiste Wasser unbenutzt weglaufen lassen muß. Auch befindet sich hier die schon oben erwähnte Bildsäule des Königs Bladus, welcher das Bad entdeckt haben soll. Für jedes Geschlecht sind hier besondere Aus- und Ankleidezimmer. Die Nischen sollen noch aus den Zeiten der Römer herrühren. Auf der Nordseite liegt das sogenannte Pumpenzimmer (Pump-room), in welchem sich die vornehmsten Badegäste alle Morgen versammeln, um das Wasser zu trinken, während welcher Zeit sich ein gut besetztes Concert im Zimmer hören läßt, in welchem an dem einen Ende auch die marmorne Bildsäule des Ritters Nash steht, der sich um dieses Bad sehr verdient gemacht hat (s. weiter unten). 2) Der Königin Bad, welches sein Wasser aus dem vorigen erhält, und daher nicht so warm ist. — 3) Das Kreuzbad (Cross-Bath) ist von Natur nicht so stark, als die beiden vorhergehenden, und wird von den vornehmen und reichen Badegästen am stärk-

sten gebraucht. Es hat zwei Gallerien, eine für die Zuschauer, und die andere für die Musici, darunter sind die Zimmer zum Ankleiden. — 4) Das heiße Bad, welches von dem Architekten Wood sehr schön eingerichtet worden ist. Es wird für das heißeste gehalten, ist aber wenig vom Königsbade unterschieden. — 5) Das Bad der Aussätzigen (the Lepers Bath), welches sonst nur für diese Klasse von Kranken bestimmt war, jetzt aber in ein Armenbad umgewandelt worden ist, worin die Armen von den reichen Badegästen unterstützt werden. Das kalte Bad ist erst im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts mit einer Mauer umgeben worden und in Gebrauch gekommen. Im Königs- und heißen Bade zeigt das Thermometer 116, und im Kreuzbade 112 Grade Fahrenheit. In sämmtlichen Bädern werden täglich an 1300 Tonnen Wasser verbraucht. Man badet früh von sechs bis neun Uhr, dann wird das Wasser abgelassen. In allen Bädern sind Pumpen, wodurch man das Wasser auf diejenigen Theile, welche vorzüglich leiden, pumpt, welches eine sehr kräftige Wirkung thun soll. Man rühmt dieses Bad in chronischen Krankheiten, Erkältungen, Schwäche und Lähmungen einzelner Theile, und in vielen andern Krankheitsfällen. Das Wasser von keinem der Bäder hat einen ihm besonders eignen Geschmack, aber allen Quellen ist ein geringer Salz- und Stahlgeschmack eigen, verbunden mit etwas Stechendem auf der Zunge. — Die Jahreszeiten, in welchen man hier das Wasser trinkt, sind der Frühling und Herbst, manche Kranke bleiben auch den ganzen Winter hier. In der ersten Jahreszeit, dem Frühlinge, wird Bath am stärksten wegen der Gesundheit besucht, und im Herbste sollen zwei Drittel der Gesellschaft wegen des Vergnügens sich dort einfinden. Man will hier um die genannte Zeit an 8000 Fremde gezählt haben. Es werden in diesen Bädern noch die Krücken vorgezeigt,

welche die ehemals hier gewesenen und geheilten Kranken zum Andenken zurückgelassen haben. In der neuesten Zeit findet man in diesen Bädern mehr Gesunde, als Kranke, um nur die Zeit, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, in Vergnügungen, Spiel und Tanz, mit einem Worte, in einem beständigen Taumel von Abwechselungen hinzubringen. Die Damen lassen sich des Morgens in Badekleidern in Sänften oder in leichten Whiskys nach dem Kreuzbade tragen oder fahren, und baden unter einem steten Musiciren der Bademusikanten. Eine Jede der Badenden erhält von ihrer Aufwärterin eine Art schwimmenden Tisches oder einer flachen Wanne, darin das Schnupftuch, ein Strauß, ein Riechfläschchen, und andere zur Toilette gehörige Sachen liegen. Wenn sie sich nun eine Stunde die Zeit im Bade vertrieben haben, lassen sie sich wieder nach Hause auf die oben angeführte Weise bringen. Die Buchläden sind während der Badezeit auch stark besuchte Sammelplätze der schönen Welt. Man kann sich aus solchen für ein Gewisses auf die ganze Badezeit alle Arten von Büchern zum Lesen holen lassen. Gewöhnlich wird nach dem Bade die Zeit mit Spazierengehen, Besuchen ꝛc. hingebracht, und des Abends versammelt sich die Gesellschaft in den Assembleesälen. Zweimal sind wöchentlich Bälle, und an allen Abenden wird gespielt. Auch das Schauspiel wird stark besucht, weil sich hier immer eine gute Schauspielergesellschaft aufhält. Da Bath, wie schon oben angeführt worden, gleichsam mit einem Amphitheater von Hügeln umgeben ist, welche zum Theil sehr steil sind, so machen sie das bei der Kur so nöthige Spazieren gehen, Reiten und Fahren umbequem, hat man aber einmal die Anhöhen erreicht, so sind sie sehr angenehm. Die Badegäste wohnen in der Stadt, in welcher es mehrere öffentliche Gebäude giebt, die sehr bequeme Zimmer zur Aufnahme der Badegäste

enthalten, außer der nicht unbedeutenden Anzahl von Privatwohnungen. Da Bath wegen der Menge von Fremden, die hier jährlich die Bäder besuchen, einen sehr ansehnlichen Gewinn zieht, so ist die Stadt auch in Hinsicht ihrer Bauart eine der schönsten Englands, welche immer noch mehr angebauet und verschönert wird. Besonders hat sich um die Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Badegäste, der schon oben erwähnte Ritter Nash sehr verdient gemacht, dessen Bild auch über die Thür des neuen Rathhauses gemalt ist. Sein Andenken hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Er war Ceremonienmeister, machte viele weise Einrichtungen, z. B. auch, daß keine Degen getragen werden sollten, und sein Ansehen war so groß, daß die Vornehmsten, und sogar auch die Damen, sich bereitwillig allen Anordnungen, die er für gut fand, unterwarfen. Er ließ auch zum Andenken des Prinzen von Wales und seiner Gemahlin, welche im Jahre 1738 bei ihrer Anwesenheit in Bath, diesem Orte viel Gnade erwiesen, einen 70 Fuß hohen Obelisk auf dem Queens-Square oder Königinviereck errichten. Auch zu Ehren des Prinzen von Oranien, der im Jahre 1735 hier das Bad gebrauchte, als er sich mit der Tochter König Georgs des Zweiten vermählte, wird ein viereckiger Platz nicht fern von der Kathedralkirche das Orangeviereck genannt, wie die Inschrift des Pfeilers auf diesem Platze anzeigt. Man gewahrt aus Allem, daß diese Bäder sowohl von den Vornehmsten des Landes, als auch des Auslandes, so auch von Personen aus allen Ständen immer besucht worden sind. Für arme Kranke, welche zum Gebrauche des Wassers hierher kommen, ist ein Hospital errichtet worden, welches zur Aufnahme von 150 Personen dient. Daß die Stadt sehr alt ist, beweisen zwei in der Mauer auf der Süd-

seite der Kathedralkirche, die aus dem zwölften Jahrhundert herstammt, eingemauerte, hier ausgegrabene Inschriften, welche anzeigen, daß die Minerva zur Römerzeit hier einen Tempel hatte. Auch beim Abtragen einer alten Abtey im Jahre 1755 entdeckte man die Fundamente von Römischen Bauten, die nach den Regeln einer guten Baukunst angelegt gewesen seyn sollen. Der Herzog von Kingston benutzte sie zur Anlegung von neuen Bädern, welche eine starke Frequenz haben. Man findet in diesem Badeorte übrigens Alles, was das Baden angenehm machen kann. So z. B. sind die Versammlungszimmer der Badegäste, in Absicht auf ihre Größe und Verzierung nach der Rotunde von Ranelagh die schönsten in England; so auch der in Form einer Aegyptischen Halle angelegte große Tanzsaal, wobei ein großer und schöner Garten befindlich ist; so auch mehrere Spielplätze ꝛc. Der zuletzt verstorbene König von England, Wilhelm der Vierte, wählte Bath zu seinem Lieblingsaufenthalte. — Auch die eisenhaltigen Mineralquellen zu Scarborough, einem Marktflecken in Yorkshire, sind sehr in Ruf, und werden daher stark besucht, so daß der Wohlstand der Einwohner größtentheils von diesen Mineralquellen abhängt. Der Ort selbst hat eine romantische Lage in Gestalt eines halben Mondes auf einem hohen Felsen, von dem man eine schöne Aussicht über die See und umliegende Gegend hat. Schon zu König Stephans Zeiten ward hier ein Kastel angelegt, welches in den folgenden Zeiten oft belagert wurde, jetzt aber verfallen ist. Die Oberfläche des Felsens enthält achtzehn bis zwanzig Acker Grasland. Sie ist bis zur Westseite von der See umgeben, nur von der genannten Seite ist sie zugänglich. Es ist hier ein vortrefflicher Hafen für Schiffe, welche längst der Nordküste segeln, die hier bei stürmischer See einen Zufluchtsort finden — Der Brunnen liegt am Fuße des einen Hügels auf der Südseite, eine Vier-

telmeile von der Stadt entfernt. Die Quelle sprudelt aus der Erde gerade in die Höhe, und bildet gleichsam einen Wasserstrahl. Das Wasser ist klar, fällt ins Bläuliche, hat einen angenehmen säuerlichen Geschmack und einen Dintengeruch; es hat fast dieselbe Eigenschaft, als das Pyrmonter Wasser bei uns. Es sind hier zwei Quellen; die am weitesten von der Stadt liegende schmeckt bitterer und ist abführender, als die andere, welche mehr Eisentheile enthält, herber oder schärfer schmeckt, und daher mehr auf die Zunge fällt und prikelt. Seine Heilkräfte kommen mit denen des schon erwähnten Pyrmonterwassers überein, und da es stark den Urin treibt, so soll es auch gegen Steinbeschwerden von Nutzen seyn. Im Jahre 1737 hätte Scarborough bald seine Quellen verloren; denn hinter dem Brunnen lag ein großer Felsen, welcher 54 Yards oder Engländische Ellen (die Engländische Elle ist $37\frac{3}{16}$ Prozent länger als die Berliner) über die Meeresfläche bei der Fluth hoch war, von diesem riß sich den 29sten Decemb. ein Stück, 224 Yards lang und 36 breit, ab, und sank nebst dem darauf weidenden Viehe fast 17 Yards senkrecht nieder. Während dieses Ereignisses hob sich der tiefer liegende Ort, wo man spazieren geht, sechs bis sieben Ruthen über seine vorige Lage in einer Länge von 100 Yards auf jeder Seite des Werfts, welches nahe bei dem Brunnenhause ist, in die Höhe. Da sich nun die Brunnen zugleich mit hoben, so fehlte es an Wasser. Die Quelle war eine Zeit lang verloren, und nur erst, als das Werk wieder ausgebessert und die Trümmer weggeschafft wurden, hat sie sich nicht nur wieder gefunden, sondern man hält sie auch noch für kräftiger, als zuvor. — Der starke Zufluß von Fremden während der Kurzeit geschieht nicht bloß wegen dieser Quellen allein, sondern auch wegen der Seebäder, und viele Vornehme und Reiche besuchen diese Bä-

der auch nur des Vergnügens wegen. Der Zusammenfluß von Kurgästen ist zu manchen Badezeiten so ansehnlich, daß sie kaum ein Unterkommen finden, obgleich der Ort immer noch vergrößert wird. Die Einwohner von Scarborough bestehen größtentheils aus Seeleuten und Fischern, welche die Brunnengäste bewirthen und bedienen. Von der Reihe Häuser auf der Klippe hat man eine lebhafte Aussicht auf die unaufhörlich aus- und einlaufenden Schiffe; denn der Ort selbst unterhält mehr als dreihundert Schiffe, welche Fracht, und hauptsächlich Steinkohlen fahren. Auch das Spazierengehen am Strande und die Seeathmosphäre sollen auf manche Körper sehr vortheilhaft wirken, und viel zu den guten Folgen der Kur beitragen. Auch fehlt es nicht an gesellschaftlichen Vergnügungen in den Concert-, Tanz- und Spielsälen ꝛc., so auch in den Versammlungssälen an mancherlei Belustigungen. — Ferner sind noch bemerkenswerth an Stahlbrunnen oder eisenhaltigen Quellen, die Mineralquellen zu Whitby in Yorkshire, deren Wasser dem Spaawasser in der Provinz Lüttich des Königreichs Belgien gleich kommen soll. Die Quellen waren ehemals sehr berühmt, allein die starke Frequenz soll sich in neuester Zeit sehr verloren haben, wozu die Nähe der Mineralquellen bei Scarborough, die, wie oben schon angeführt worden, stark besucht werden, vieles beiträgt, noch mehr aber der starke Besuch der dem Spaawasser gleich kommenden Mineralquellen zu Harrowgate, einem Orte in derselben genannten Grafschaft, deren Wasser unter dem Namen der Yorkshirschen Spaawasser berühmt sind; auch sind hier Schwefelquellen. — Die Mineralquellen zu Tunbridge, welche aber in dem Kirchspiele Spelhurst an der Grenze von Sussex in Kent liegen oder entspringen, und eigentlich davon den Namen

führen sollten, da sie von Tunbridge an fünf Englischen Meilen entfernt sind. Dieses Wasser führt ab und ist Magen- und Nervenstärkend. Die Frequenz ist hier besonders in den Monaten Julius, August und September sehr stark. Auch hier sollen viele Gäste nicht der Kur wegen, sondern um des Vergnügens und der Gesellschaft willen sich aufhalten, da besonders für große Bequemlichkeit der Badegäste gesorgt ist. An den Bergen hin, die sich hier erheben, stehen viele bequem eingerichtete Häuser, worin die Brunnengäste wohnen. Der Platz vor dem Brunnen führt zur großen Promenade, wo von einer Seite viele Buden mit Galanterie- und andern Waaren, besonders Tunbridger Drechslerwaaren, stehen, die aus Ahorn-, Hollunder-, Kirschbaum- und andern Hölzern sehr sauber verfertiget werden. Vor den Buden geht längs dem Spaziergange eine Kolonnaden hin, darunter man bei regnigtem Wetter bedeckt gehen kann. Den Buden gegenüber ist eine Gallerie für die Musici; dann liegen auf dem sogenannten untern Gange große Kaffeehäuser, Weinhäuser, Speisehäuser oder Restaurationen, und Tanz- und Spielsäle. Wöchentlich sind zwei Bälle, und täglich wird zweimal gespielt. Eine Meile (Engländische) von dem Brunnen ist eine sehr romantische Gegend. Man findet hier viele auf achtzig Fuß hohe nebeneinander stehende Felsen, die zum Theil natürliche Höhlen haben, in einer Waldung, wo sich zwischen durch Bäche schlängeln, auf der Seite findet sich eine von den Felsen beschattete Wiese. Diese romantische Gegend wird von vielen Mitgliedern der Badegesellschaft besucht, um hier zu frühstücken. Uebrigens lebt man hier nicht wohlfeil, wozu theils der Zusammenfluß vieler Fremden, theils die Absicht der Einwohner, sich die kurze Zeit der Kur zu Nutze zu machen, vieles beiträgt. — Die Mineralquellen zu Whitham,

die auch den Namen des Spaawassers führen, in der Grafschaft Essex, haben einen starken eisen= oder stahlhaltigen Geschmack und Geruch, und werden in hektischen Fiebern, bei schwachen Nerven und Mangel des Appetits ꝛc. empfohlen. — Außer den hier genannten eisenhaltigen Mineralquellen in England giebt es noch mehrere andere, die aber hier übergangen werden müssen.

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekanntenländer, vorzüglich Deutschlands ꝛc. 2 Bde. Jena, 1802, 2te Aufl.

Systematische Uebersicht und Darstellung der Resultate von 242 chemischen Untersuchungen mineralischer Wasser und Gesundbrunnen in den Ländern Deutschen Staatenvereins, vom Professor Hoffmann in Weimar. Berlin, 1815.

Die Bäder und Heilbrunnen Deutschlands und der Schweiz, von Dr. Mosch. Mit 50 Kupf. und 1 Karte. Neue Ausgabe. Leipzig, 1821.

Die wichtigsten Bäder in Europa zur Empfehlung der Bäder für Gesunde und Kranke. Berlin, 1822.

Stahlwasser (Alacher=), bei Erfurt, s. oben, S. 38.

—— (Alexandersbader), Sichersreuther= Stahlwasser im Ober=Mainkreise in Bayern, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 161 u. f., und S. 243.

—— (Alexisbader=), im Herzogthume Anhalt=Bernburg, s. oben, S. 130.

—— (Altwasser=), in Schlesien, im Regierungsbezirke von Breslau, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 169 u. f., und S. 230.

——, zu Bath, in England, s. oben, S. 141.

—— (Bellberger=), bei Halle, s. das., S. 40.

—— (Bibraer=), in Preußisch Sachsen, im Regierungsbezirke Merseburg, s. das., S. 31.

Stahlwasser (Bockleter=), im Unter=Mainkreise in Bayern, s. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 127.
——, zu Bourbon l'Archambaut in Frankreich, s. oben, S. 138.
—— (Brückenauer=), im Unter=Mainkreise in Bayern, s. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 100 u. f.
—— (Cudowaer=), in Schlesien, im Regierungsbezirke von Breslau, s. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 176 u. f., und S. 233.
—— (Driburger=), in Westphalen, im Regierungsbezirke von Minden, s. oben, S. 6 u. f.
—— (Eger=), im Königreiche Böhmen, s. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 112 u. f., und S. 234 u. f.
—— (Fachinger=), im Herzogthume Nassau, s. daselbst, S. 107 u. f.
——, zu Ferrières in Frankreich, s. oben, S. 139.
—— (Flinsberger=), in Schlesien, im Regierungsbezirke von Liegnitz, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 189 u. f.
——, zu Forges in Frankreich, s. oben, S. 139.
—— (Freienwalder=), s. das., S. 99 u. f.
—— (Freudenthaler=), in Oesterreich. Schlesien, und in Krain, s. das., S. 36, und S. 38.
—— (Geilnauer=), im Herzogthume Nassau, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 103 u. f.
—— (Geismarsches), Hofgeismarsches Stahlwasser, im Churfürstenthume Hessen=Kassel, s. unter Sauerbrunnen. Th. 137, S. 215 u. f.
——, am Genfersee in der Schweiz, s. oben, S. 124.
——, zu Harrowgate in England, s. oben, S. 148.
—— (Helmstädter=), im Herzogthume Braunschweig=Wolfenbüttel, s. oben, S. 34.
—— (Hofgeismarsches), im Churfürstenthume Hessen Kassel, s. Stahlwasser (Geismarsches).
—— (Imnauer=), im Fürstenthume Hohenzollern=Sigmaringen, s. oben, S. 25.

Stahlwasser (Karlsbader=) s. oben, S. 44 u. f.
—— (Kissinger=), im Unter-Mainkreise in Bayern, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 183 u. f.
—— (Kösener=), an der Saale, s. oben, S. 41.
—— (Lauchstädter=), in Preuß Sachsen, im Regierungsbezirke Merseburg, s. unter Lauchstädt, Th. 65, S. 737 u. f.
—— (Liebensteiner=), im Herzogl. Sachsen-Meinungischen ꝛc. ꝛc. Landen, s. unt. Sauerbrunner, Th. 137, S. 238.
—— (Liebwerdär=), im Königreiche Böhmen, s. das., S. 207 u. f.
—— (Luisenbader=), bei Berlin, s. oben, S. 117.
—— (Marien-, Kreuz- und Ferdinands=), im Königreiche Böhmen, s. unt. Sauerbrunnen, Th. 137, S. 140 u. f., und S. 239.
—— (Meinberger), in den Lippe-Detmoldschen Landen, s. unter Meinberg, Th. 87, S. 755. u. f.
—— (Ottlawisches), s. oben, S. 43.
——, zu Passy in Frankreich, s. das., S. 139.
——, zu Pougues daselbst, s. das., S. 140.
——, zu Provins das., s. das., S. 140.
—— (Pyrmonter-), s. Pyrmont, Th. 119, S. 109 u. f.
—— (Radeberger=), s. Th. 120, S. 354 u. f.
—— (Reinerze-), in Schlesien, im Regierungsbezirke Breslau, s. unter Sauerbrunnen, Th. 137, S. 197 u. f., und S. 242.
— —, (Rodenberger), im Churfürstenthume Hessen-Kassel, s. oben, S. 39.
—— (Ruhlaer=), im Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach, s. Th. 128, S. 480.
——, zu Scarborough in England, s. oben, S. 146.
—— zu St. Maurice oder Moritz in der Schweiz, s. oben, S. 123.

Stahlwasser (Schwalbacher-), im Fürstenthume Nassau, s. Th. 149, S. 731 u. f.
—— (Selter-) oder Selterser Stahlwasser das., s. Selterwasser, Th. 153, S. 158 u. f.
——, zu Sermaise in Frankreich, s. oben, S. 139.
—— (Sichersreuther-), s. Stahlwasser (Alexandersbader-).
——, (Spaa-), s. Spaabrunnen, Th. 156, S. 123 u. f.
—— (Stadthagener), in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, s. oben, S. 35.
—— (Steckniţer), im Königreiche Böhmen, s. oben, S. 14 u. f.
——, zu Tunbridge in England, s. das., S. 148.
—— (Teplitzer) oder Töplitzer Stahlwasser, s. das., S. 80 u. f.
——, zu Vals in Frankreich, s. das., S. 140.
——, zu Vichy, daselbst, s. das., S. 138.
——, zu Whitby in England, s. das., S. 148.
——, zu Whitham, das., s. das., S. 149.
—— (Wilhelmsbader), s. oben, S. 94.

Mehrere Stahlwasser, die hier nicht angeführt worden sind, findet man unter Sauerbrunnen, Th. 137, woselbst man das Register darüber, S. 230 u. f., nachsehen kann.

Stahlwasserbäder, Balnea martiales. Dieses sind entweder künstliche oder natürliche. Die Ersteren werden bereitet, indem man glühend gemachtes Eisen in dem zum Baden bestimmten Wasser mehrere Male ablöscht, oder Stahlkugeln (Globuli martiales), grünen oder Eisenvitriol, oder Eisenfeilspäne darein legt oder schüttet. Man kann auch das Wasser mit kohlensaurem Gase schwängern, um ihm einen höhern Grad der Wirksamkeit zu geben, welches nach der Methode geschieht, wie es im Artikel Mineralisches Wasser, Th. 91, S. 46, u. f., ist angeführt worden.

Das natürliche eisenhaltige oder Stahlwasser quillt aus der Erde hervor, und ist, ausser dem Antheile von Eisen und Kohlensäure, auch noch mit mehreren andern Stoffen geschwängert; hierzu gehören das Spaa-, Pyrmonter-, Driburger-, Meinberger-, Karlsbader-, Teplitzer-, Freienwalder- ꝛc. ꝛc. Wasser. Die Eigenschaften dieser eisenhaltigen oder Stahlwasser, als Bäder, und deren Wirkung und Heilkräfte, findet man oben, unter Stahlwasser, wo die eisenhaltigen Mineralbrunnen, jeder besonders, abgehandelt worden, und dann unter Sauerbrunnen, Th. 137, welche Artikel man darüber nachlesen muß.

Stahlwasserkur, sowohl das Heilungsverfahren, oder vielmehr die nöthigen Regeln, die bei dem Gebrauche eines Stahlwassers beobachtet werden müssen, als auch den Gebrauch eines Brunnens selbst in Hinsicht der Dauer und Wirkung auf den Körper. Man sehe hierüber dasjenige nach, was oben unter Stahlwasser im Allgemeinen beim Eingange von S. 2—6 hinsichtlich der Wirkungen eisenhaltiger Mineralquellen gesagt worden ist, als auch den Art. Sauerbrunnenkur, Th. 137, S. 248 u. f.

Stahlwasserquelle, Stahlwasserquellen, diejenigen mineralischen oder Mineralquellen, welche, nebst andern Bestandtheilen, Eisen enthalten, das heißt, welche das Eisen mittelst der Kohlensäure aufgelöset bei sich führen. Wegen ihres zusammenziehenden und säuerlichen Geschmackes werden sie auch Sauerbrunnen genannt. S. oben, den Art. Stahlwasser. Man erkennt diese Quellen, wo sie hervorsprudeln, hauptsächlich an dem bei ihrer Mündung abgesetzten Eisenocher oder Eisenoxide. Diesen Ocher setzt das Wasser auch ab, wenn man es eine geraume Zeit in einem Gefäße stehen läßt, wobei das Wasser an der Luft trübe wird und eine regenbogenfarbige Haut er-

hält. In verstopften oder verkorkten Flaschen aufbewahrt, erkennt man den abgesetzten Ocher an dem braunen wolkigen Wesen, das von dem Boden der Flasche bei geringer Bewegung derselben aufsteigt.

Stahlwasserquellen Deutschlands, s. oben, S. 6 u. f.

—— Englands, s. daselbst, S. 141 u. f.

—— Frankreichs, s. das., S. 138 u. f.

—— der Niederlande oder Belgiens, s. daselbst, S. 140.

—— der Schweiz, s. das., S. 123.

Stahlweinstein, Eisenweinstein, Tartarus chalybeatus s. martialis, Ferrum tartarisatum; Fr. Tartre martial, Sal tartareux de fer; Engl. Martial tartre, Tartarious salt of iron, aus Eisen und Weinstein bestehend; s. unter Salz (Eisen-), Th. 133, S. 419 u. f. Hier noch eine Bereitungsart dieses Salzes von einem Chemiker. Man nehme vier Theile rohen Weinstein und einen Theil reine Eisenfeile und koche es zusammen mit einer ansehnlichen Menge Wasser einige Stunden in einem eisernen Kessel; seihe dann die Auflösung durch Löschpapier, rauche sie bis zum Häutchen ab, und laße sie krystallisiren. Die Krystalle dieses Salzes haben eine grünliche Farbe, widerstehen sehr der Auflösung in Wasser, und können nur im kochenden aufgelöset werden. Dieser Stahlweinstein ist nicht völlig mit Eisen gesättiget, und man soll dieser Ursache halber auch das Kochen des Weinsteins mit dem Eisen nicht zu lange fortsetzen, weil sonst hierdurch eine vollkommene Sättigung erfolgen würde, und in diesem Falle krystallisirt sich das Salz auf keine Weise; denn wenn es auch bis zur Trockne abgeraucht worden ist, so zerfließt es in kurzer Zeit zu einem braunen Brey.

Stahnstück, beim Engländischen Stuhlmacher, das mittelste lange Stück, welches die Lehne eines

Stuhls bildet und zwischen den Hinterstapfen im Unterkrumpf und dem Kopfstücke eingezapft wird. Es ist ein breites Stück, welches von beiden Seiten geschweift, auch manchmal, doch jetzt nur seltner, als ehemals, vorn ganz herunter mit Bildschnitzerarbeit verziert wird. Es erhält oben und unten einen breiten Zapfen, womit es in dem Kopfstücke und dem Unterkrumpfe eingezapft wird. S. auch den Art. Tafelstuhl.

Stahr, s. Staar, sowohl eine Krankheit der Augen, als auch eine Gattung der Sangvögel, Sturnus.

Stähr, eine nur in einigen Gegenden Deutschlands übliche Benennung des Schafbocks oder Widders; in einigen Mundarten auch Stier.

Stähren, ein regelmäßiges nicht zielendes Zeitwort, welches das Befruchten der Schafe durch den Stähr oder Schafbock anzeigt. Man sagt daher von dem Stähr oder Schafbock er stähre, wenn er die Schafe befruchtet. Den Schafbock stähren lassen; hingegen von den Schafen gebraucht, ist stähren, nach dem Schafbocke verlangen. In den gemeinen Sprecharten stieren. Nach Adelung scheint es entweder ein eigenthümlicher Ausdruck der Befruchtung zu seyn, oder auch zu stören zu gehören, so fern es eigentlich Geräusch oder rauschende Bewegungen machen bedeutet. Zu diesem Letzteren gehört nun noch das Stähren der Zuckersieder, das Umrühren des Zuckers in den völlig angefüllten Formen, welches zu dreimalen hintereinander geschieht, aber jedesmal nach einiger Zwischenzeit mit einem Stocke von Weißbüchenholze. Bei diesem Umrühren muß der Zucker in den Formen noch etwas warm seyn. Diese Arbeit ist ein wesentliches Stück des Zuckersieders, und es gehört eine besondere Geschicklichkeit dazu, jede Art Zucker in erforderlichem Grade umzurühren; trifft der Sieder

nicht diesen Grad, so wird der Zucker nicht locker und fein, sondern ungleich und erhält Lücken. Das ganze Geschäft muß daher mit vieler Umsicht ausgeführt werden, welches sich auf die Erfahrung des Siedens gründet.

Stährlamm, ein noch ungeschnittenes Lamm männlichen Geschlechts, ein Bocklamm.

Staja, ein Maaß zu Flüssigkeiten, welches in Pariser Kubikzollen zu Apulien 777, zu Bari, zu Oel, 834, zu Neapel 936, und zu Gallipoli 784 Zoll beträgt.

Stajo, ein Getreidemaaß, hält nach Pariser Kubikzollen in Bergamo 1044, in Bologna 1860, in Korsika 4968, in Ferrara 1542 und 1524, in Florenz 1194, in Livorno 1194, in Luca 1216, in Mailand 872 u. 939, in Mantua 1756, in Modena 3541 und 3887, in Nizza 1942, in Patrasso 4140, in Rom 1149 und 1200, in Romagna 4553, in Toskana 1302, in Triest 3735, in Turin 1932, und in Venedig 4118 und 4383.

Staken, s. Stacken, Th. 164, S. 641.

Staker, s. Stacker, daselbst.

Staket, s. Stacket, daselbst.

Stalactites, s. Stalaktiten.

Stalagmia, bei den Römern, eine Art länglicher Ohrengehenke, nach Art der Tropfen.

Stalagmites, die lateinische Benennung der gummireichen Bäume, Cambogia, nach Oken Blumenprummel, mit Blumen am Ende der Zweige und mit einfächrigen viersamigen Beeren. Hierzu gehört der Gummiguttabaum, Cambogia Gutta s. Stalagmites cambogioides, nach Oken gemeine Blumenprummel, s. Gummibaum, Th. 20, S. 409 u. f. — Auch eine Benennung der Stalaktiten oder Tropfsteine, und der Pisolithen oder Rogensteine, s. den Art. Tropfstein, unter T.

Stalaktiten, Stalactites, s. Tropfstein, unter T.

Stall, Stabulum; Fr. Etable, Ecurie; Engl. Stall; Ital. und Schwed. Stalla, im gewöhnlichen Verstande ein Gebäude, Vieh in demselben zu stellen, überhaupt jeder eingeschlossene und bedeckte Raum, worein das Vieh zum Aufenthalte geführt, getrieben oder eingesperrt wird. Man nennt daher ein ganzes Gebäude dieser Art ein Stallgebäude, und im Allgemeinen einen Viehstall, insbesondere aber nach den Viehgattungen, wozu die Ställe bestimmt werden, einen Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schwein-, Ziegen-, Hunde-, Hühner-, Gänse-, Enten- ꝛc. Stall; so auch Maulthier-, Kuh- ꝛc. Stall; s. unten das Register. Figürlich ist der Stall an Höfen ein Collektivum, die sämmtlichen zum Marstalle gehörigen Gebäude mit den darin befindlichen Pferden und den zu ihrer Wartung und Aufsicht gehörigen Personen; daher das Stallamt, der Stallsekretair, Stallapotheker, Stallwundarzt oder Chirurgus, Stallknecht ꝛc. — Im weiteren Verstande für Stelle, in welcher Bedeutung es jetzt veraltet ist. In dero marterero Stal, an der Märtyrer Stelle. In sinen stal, an seiner Stelle, in den Monseeischen Glossen. In engerer Bedeutung ein eingeschlossener Raum. Construxit stalla nova in choro, neue Sitze, neue Stühle, bei einem Schriftsteller des mittlern Zeitalters; ingleichen ein Zimmer, eine Wohnung. Daher war ein Stallbruder ehemals so viel als ein Kamerad. Im mittlern Latein ist Estalium, eine Bude, in dieser Bedeutung ist es aber veraltet, außer in dem zusammengesetzten Holzstall. — Der Stall, von stallen, den Urin lassen, der Urin eines Pferdes, wofür man aber besser das Stallen gebraucht, das Lassen desselben; s. Stallen; dieses Wort ist nur in einigen Fällen üblich. So ist z. B. der lautere Stall, Lauterstall, eine Krankheit der Pferde, wo das Getränk durch den Urin so klar wie Wasser wieder fort-

geht. S. den Art. Stall (Lauter=), unten, im Register von Stall. — Da über die Viehställe insbesondere schon das Nöthige ausführlich unter jeder Nutzviehgattung und Viehzucht in der Land- und Stadtwirthschaft (unter Pferd und Pferdestall, Rindviehstall und Rindviehzucht ꝛc. ꝛc., s. unten, das Register) gesagt worden, so können hier nur noch über die Viehställe im Allgemeinen einige Bemerkungen einen Platz finden. Die Ställe, als Wohnungen des Viehs, als ihr fast ausschließlicher Aufenthalt, außer der Arbeit und der Weide (Letztere findet auch nicht bei allem Nutzviehe Statt), sind bis auf die neueste Zeit immer noch zu wenig von denjenigen berücksichtiget worden, die gerade darüber die erste Stimme haben sollten, das heißt, von den Thierärzten, da doch ein gesunder Aufenthalt der Nutzthiere in gut construirten, räumlichen, einen guten Abzug der Dünste habenden Ställen, zu ihrem Wohlbefinden das Meiste beiträgt. In den meisten thierarzneylichen Schriften findet man von den Ställen gar keine Erwähnung, sie fangen gleich mit den Krankheiten der Thiere an, ohne ihrer Einstallung weiter zu gedenken; nur Jung, in seinem Lehrbegriffe der theoretischen und praktischen Thierarzneikunde*), berührt diesen Gegenstand als wichtig, um den Gesundheitszustand der Nutzthiere zu erhalten, und gewiß mit Recht. Die Einstallung der Thiere hat den Zweck, sie nicht allein gegen den Einfluß der Witterung auf ihren Körper, als gegen zu großer Hitze oder zu großer Kälte, Regen und Schnee, rauhe Luft und Winde, böse Dünste ꝛc. zu schützen, sondern auch den Stall selbst so einzurichten, daß er ihnen auch wirklich gegen

---

*) Zum Behuf der Vorlesungen durchaus umgearbeitet von Dr. Johann David Busch, der Arzney- und Thierarzneykunde ordentlichen Lehrer zu Marburg. Heidelberg, 1795, S. 74.

diese Einwirkungen, Zufälle genannt, Schutz gewährt, und auch im Innern durch seine Einrichtung wohlthätig wird. Die Ställe werden, wie bekannt, massiv, also von Steinen, und auch von Fachwerk oder Ringelwänden aufgeführt, welches natürlich auf den Bauherren, dessen Vermögensumstände ꝛc. ankömmt, und dann auch auf das Vieh, welches eingestallt werden soll. Pferde- und Rindviehställe führt man gern massiv auf, indessen findet man auch viele von Fachwerk auf dem Lande, dagegen werden Schaf-, Ziegen- und Schweineställe von Fachwerk aufgeführt; allein man findet sie auch massiv, besonders in großen Wirthschaften, dieses hängt, wie gesagt, von dem Bauherren ab. Nicht allein der Festigkeit und Dauer wegen, sondern auch wegen der Feuersgefahr werden jetzt die Ställe in großen Wirthschaften auf dem Lande größtentheils massiv erbauet. Die allzugroße Sonnenhitze wird gemäßiget durch eine so viel als möglich hohe Lage des Stalls, und durch kühle Zugluft von Mittag, Morgen und Abend. Gegen eine strenge Kälte muß der Stall eine niedrige Decke haben, die man im Sommer fortnehmen und dadurch den innern Raum erhöhen kann, welches jedoch nur bei denjenigen Ställen bewerkstelliget werden kann, die schon im Aufbauen eine solche Einrichtung erhalten haben, bei andern massiven Ställen ist dieses ohne beträchtliche Kosten und Umstände nicht so leicht möglich; indessen hält hier eine feste zweckmäßige Bauart schon Vieles ab. Wenn ein Stall frei liegt, das heißt, keine Gebäude zur Seite hat, so muß er rund herum gut verschlossen seyn, damit die Kälte nicht eindringen kann. Gegen Regen, Schnee, rauhe Luft und Winde schützt jeder Stall, der nur gut gedeckt, und gegen alle diese Witterungsarten gut gemacht ist. Die bösen Dünste sind dem Viehe sehr schädlich, und entstehen sowohl von innen, als von außen; von in-

nen kommen sie von den Ausdünstungen der Thiere selbst, und von dem Miste her, von außen entstehen sie von Sümpfen, Pfützen, Abtritten ꝛc., die um den Stall herumliegen, ohne daß sie von der Luft zertheilt werden können. Hat man die Wahl des Platzes bei der Anlegung oder dem Aufbaue eines Stalles, so muß man ihn an einem reinlichen und trockenen Orte anlegen, ist dieses nicht der Fall, so muß man sich öfterer der Zuglöcher bedienen. Was nun die Ausdünstungen von innen betrifft, so werden solche durch gut angebrachte Zuglöcher abgeführt. Bekanntlich sind die Dünste leichter, als die sie umgebende Luft, sie steigen also in derselben in die Höhe, dieserhalb muß man oben an der Decke des Stalls verschiedene Zuglöcher anbringen, durch welche man, indem man sie und die Thüren öffnet, die bösen Dünste aus- und die frische Luft einziehen läßt. Die Form der Zuglöcher, die man hier anwendet, ist aber nicht gleichgültig; denn die in Form von Schornsteinen senkrecht in die Höhe geführten Brodemfänge sind bei weitem nicht so gut, als die seitwärts angelegten Zuglöcher. Diese Zuglöcher erfordern aber eine besondere, in der Natur der Sache gegründete Bauart, worauf sehr viel ankommt, wenn sie die gehörige Wirkung thun sollen. Die Maurer legen gewöhnlich diese Zuglöcher wagerecht an, inwendig so weit, als außen. Bei dieser Richtung thun sie jedoch nur wenig, ja fast gar keine Wirkung; denn Rauch und Dünste bewegen sich nicht wie das Wasser, sondern in die Höhe, daher müssen auch die Zuglöcher oben im Stalle, gleich unter den Balken der Decke angelegt werden, und in schräger Richtung. Sie müssen an dem Orte, von welchem sie die Dünste abführen sollen, enge, und nach dem Orte, wo sie die Dünste hinführen sollen, weiter seyn; ferner müssen sie an dem Orte, wo sie die Dünste wegführen

sollen, weit niedriger liegen, als gegen den Ort, wo sie solche hinbringen sollen. Man lasse von Brettern viereckige Kästchen machen, die so gestaltet sind, wie die Posaunenbässe in den Orgeln, und lasse sie in die Mauern mit einlegen, wodurch Zuglöcher entstehen, die, obgleich sie nur klein sind, dennoch die beste Wirkung thun. Man kann auf diese Weise Ställe und Stuben oder Zimmer, wo das Wasser beständig an den Wänden herunter läuft, ganz trocken machen. Die inwendige enge Seite muß 6 bis 8 Zoll, am besten aber 12 Zoll, niedriger, als die weite Seite auswendig zu liegen kommen. Man kann sie in allen vier Ecken der Stube und des Stalles anbringen. Es ist besser, viele solche kleine Zuglöcher zu haben, als nur eines oder zwei große, weil man, wenn viele sind, die Dünste leichter an allen Orten in Bewegung setzen kann. Die Dunstschornsteine von Brettern, die über das Dach hinausragen, sind schon längst in Schlesien in den Pferde- und Schafställen üblich gewesen. Sie werden hier, je nach der Größe eines Stalles, in der Decke desselben angebracht. Man läßt nämlich in derselben zwei, drei, bis sechs Oeffnungen von $2\frac{1}{2}$ Fuß weit in Quadrat machen, wo die Röhren aufstehen sollen, und setzt dann einen bretternen viereckigen Trichter darüber, der unten die Weite jener Oeffnung bedeckt, und ungefähr 6 Fuß hoch ist. Oben ist dieser Trichter etwas enger. Die Höhe dieser aufgesetzten Röhren ist nach der Höhe des obern Stockwerks gerichtet, durch welchen sie bis übers Dachwerk wie ein Schornstein hinausgehen; über dem Dache ist die Röhre mit einem Querdächlein, an dessen zwei Seiten Oeffnungen zum Ausgange des Dunstes gelassen worden, versehen, so daß dieser ausziehen, aber kein Regen eindringen kann. Im Stalle werden die Oeffnungen der Röhren durch Klappen oder Schieber geschlossen, je nachdem es Wärmer oder Kälte

nöthig machen. Diese Zugröhren dienen nun auch zugleich um die in den Stall von außen dringenden Dünste abzuführen. Schneller geschieht die Reinigung der Stallluft, wenn man zugleich mit dem Oeffnen der Röhren auch die Stallthüren öffnet. — Auf Reinlichkeit muß in den Ställen besonders gesehen werden, daher ist öfteres Streuen auch ein gutes Mittel gegen die bösen Ausdünstungen; denn diese werden von der Streue angezogen, legen sich an dieselbe an, und vermehren dadurch die Güte des Düngers. Es wird vorgeschlagen, dem Viehe wenigstens dreimal des Tages den Düager fortzunehmen und frisches Stroh unterzustreuen. — Licht ist auch ein nothwendiges Erforderniß der Ställe, wo es fehlt, gedeihen die Thiere nicht gut, wenigstens will man diese Bemerkung gemacht haben; auch liebt jede Thiergattung dasselbe. In einem dunklen Stalle werden die Pferde leicht scheu, und die Schafe gedeihen nach der Erfahrung selten recht in demselben; allein das Licht darf auch nicht zu stark oder zu grell einfallen, daher müssen die Glasfenster etwas hoch angebracht werden, so, daß das volle Licht, hauptsächlich Sonnenlicht, nicht in die Augen der Thiere fällt, und sie dadurch geblendet werden, welches oft Augenkrankheiten zur Folge hat. Die Ställe müssen daher nach ihrer Größe mit genügsamen Fenstern versehen werden, welche beweglich, also zum Ausheben gemacht werden können, damit man sie im Frühjahre, schon zu Anfange des Aprils, bei gutem Wetter ausheben, und mit andern, mit grober oder durchsichtiger Leinwand, oder mit Gaze überzogenen, vertauschen kann; nur die zur Haltung des Stalles unentbehrlichen Glasfenster bleiben in ihrer Stelle, jedoch verschlossen, damit die Fliegen und Mücken keinen Eingang finden. Auch müssen die Fensterscheiben zum öfteren gereiniget werden, da-

mit der Stall immer sein Licht behält. Einige haben auch vorgeschlagen die Stallthüren mit Fensteröffnungen zu versehen, und solche im Sommer mit grober Leinwand oder Gaze zu überziehen; allein Andere wollen die Nothwendigkeit hiervon nicht einsehen, weil bei den verschlossenen gewöhnlichen Stallthüren doch der Dunst durch die oben erwähnten Dunstlöcher und Dunströhren abgeführt, und frische, gesunde Luft in den Ställen verbreitet wird; auch im Sommer die mit Leinwand oder Gaze überzogenen Fensterflügel dazu am besten mitwirken. Ob übrigens die Fenster halbrund und breit sind, oder nach der gewöhnlichen Bauart zwei Flügel haben, indem die untersten zwei Flügel vermauert, sogenannte blinde Fenster sind, hängt von dem Bauherren des Stalles, von der Einrichtung, Größe, äußeren Zierlichkeit ꝛc. des Letztern ab, wenn er nur gehörig erhellt ist, und das Licht so einfällt, daß es die Augen des Viehes nicht blendet. — Der Boden der Pferdeställe darf nicht aus einem thönernen Estrich bestehen, weil die Pferde mit ihren beschlagenen Hufen öfters auf dem Boden stampfen; er wird dadurch aufgelockert, der Urin und die Feuchtigkeit der Excremente oder des Mistes, das Wasser, was beim Tränken übfließt ꝛc., ziehen sich hinein, wodurch er zum Moraste wird, welcher den Füßen der Pferde äußerst schädlich ist. Ein mit Brettern gedielter Boden zieht auch die Feuchtigkeiten an, woraus hernach eine schädliche Schärfe ausdünstet, und ein glattes Pflaster von Feldsteinen verursacht, daß die Pferde ausglitschen; daher ist es am besten, wenn man entweder mit rauhen Steinen pflastert, oder mit platten aufrecht gestellten grätet. Indessen scheint auch diese Pflasterungsart der Ställe nicht zu genügen, und wahrscheinlich aus der Ursache, weil ein solcher Boden im Winter immer sehr kalt ist, und dieserhalb zieht man einen gut gedielten hölzernen Bo-

den vor, der immer noch mehr gute Eigenschaften in sich vereiniget, als der gepflasterte, chaussirte ꝛc., wenn nur die Dielen immer gehörig rein gehalten werden, welches dadurch mit erreicht wird, wenn man den Boden nach hinten zu etwas abhängig macht, so, daß der Urin ꝛc. leicht abfließen kann. Ein gedielter Boden giebt den Füßen Wärme, welches kein steinerner thut. Bei den Rindviehställen soll das Pflastern und Gräten auch nützlich seyn, obgleich man auch hier viele gedielte Boden findet. Das Rindvieh muß auch trocken stehen; denn ein lockerer, weicher Boden schluckt die Feuchtigkeit des Düngers in sich, macht ihn also mager, und vermindert seine Güte. — Die Schafställe müssen geräumig seyn, damit diese Thiere darin herum laufen können; auch hier wird ein trockner Boden erfordert, denn eine häufige scharfe Ausdünstung ist den Schafen sehr schädlich, sie werden dadurch leicht aussätzig, und auch die Wolle verliert an Güte, sie wird rauh und spröde. — Auch die Schweinställe müssen trocken und reinlich seyn, vorzüglich der Boden; denn so gern auch die Schweine den Morast lieben, und sich darin herum wälzen, so gern haben sie doch einen reinlichen Stall, auch gedeihen sie darin besser; denn in einem feuchten, schmutzigen Stalle werden sie nicht so gut aufkommen und fett werden, als in einem reinen. Bei allen diesen Ställen ist es nöthig, wie schon oben bemerkt worden, den Boden nach hinten zu etwas abhängig zu machen, und hier mit Abflußgräben, die auf die Miststätte führen. Es ist ferner nöthig, daß die Wände in den Ställen ein Paarmal im Jahre von dem Staube und den Spinneweben gehörig gesäubert werden, weil dergleichen Schmutz und Gewebe oft in das Futter fällt, und solches verunreiniget, und es auch überhaupt ein schlechtes Stallregiment anzeigt, wenn die Stallwände mit Schmutz so überzogen sind, daß man die Grund-

farbe gar nicht erkennt. Wenn die Stallwände, außer dem Weißen, mit einer Farbe angestrichen werden sollen, so geschieht es am besten mit einer Ocherart, wozu man einen Mittelocher, oder auch lichten Ocher, mit etwas Schwarz versetzt, nehmen kann, weil diese Farben wohlfeil sind, nicht schmutzen, und dennoch für das Auge etwas Gefälliges haben. Auch ein Grau, aus Schwarz, Kienruß, und geschlemmter Kreide gemischt, giebt keinen üblen Anstrich. Was nun die Ständer, Stallbäume, Raufen und Krippen betrifft, so wie die übrigen Stallgeräthe, so ist das Nöthige davon unter den Ställen einer jeden Nutzvieh-Gattung angeführt worden, s. im Register, weiter unten. — Die Ställe, in welchen das kranke Vieh aufgestellt wird, müssen groß und luftig seyn, damit es nicht zu dicht oder enge bei einander stehen muß, welches hier weit nachtheiliger ist, als beim gesunden Viehe. Im Sommer und sonst bei guter Witterung kann er beständig offen stehen, damit die Ausdünstungen und andere Unreinigkeiten des kranken Viehes nicht zu lange darin bleiben, sondern bald entfernt werden. Am besten soll es seyn, wenn gleich hinter dem Viehe eine Rinne angebracht ist, worein der Mist fällt, und zugleich mit dem Harne mit Wasser fortgespült werden kann. Diese Ställe müssen auch täglich einige Male, wenigstens dreimal, ausgemistet und frisches Stroh in genugsamer Menge wieder untergestreut werden. Bei ansteckenden Krankheiten, grassirenden Seuchen, muß die Ausmistung wohl viermal täglich geschehen; insbesondere muß der dünne und flüssige Mist, welchen das Vieh gegen Ende der Krankheit von sich spritzt, stets sogleich aus dem Stalle fortgeschafft werden, weil er sehr übel riecht, und die Luft verunreinigen würde. Je reinlicher man das Vieh in dem Stalle hält, um so besser kommt es durch die Krankheit. Es wäre zu wünschen, sagt ein

Schriftsteller, daß man für das kranke Rindvieh und für dergleichen Pferde, besondere Krankenställe in gehöriger Entfernung von den Städten und Dörfern auf gemeinschaftliche Unkosten errichtete, damit es darin besonders gewartet werden könnte; allein so patriotisch zum gemeinen Besten findet man nur selten die Landwirthe, weil dabei immer noch so viele Bedenklichkeiten obwalten, die dergleichen Pläne nicht zur Ausführung kommen lassen. Sobald ein Stück Vieh stirbt, muß es sogleich aus dem Stalle geschafft werden. Gesundes Vieh muß man nicht eher wieder in einen Stall bringen, worin krankes Vieh gestanden hat, ehe nicht der Stall von Allem, was etwa noch von dem kranken Viehe darin zurück geblieben ist, auf das sorgfältigste gereiniget worden. Auch muß der Stall eine Zeitlang vorher offen stehen, alle Luftzüge, die er besitzt, geöffnet werden, damit die Luft frei durchziehen, und jeden noch in der Stallluft befindlichen Krankheitsstoff mit fortnehmen kann. Krippen, Raufen, und selbst die Wände müssen mit Essig, Kalkwasser oder Chlor abgewaschen, und öfters in dem Stalle mit Theer, Tabak, Wachholderbeeren, Chlor, Weinessig, Schießpulver ꝛc. ꝛc. geräuchert werden. Am besten ist es, den Stall im Innern von Neuem übertünchen zu lassen, damit man gewiß ist, daß kein ansteckender Stoff sich noch an den Wänden befindet. Unter dieser angeordneten Vorsicht, kann ein solcher Krankenstall wieder mit gesundem Viehe besetzt werden.

Stall (Brumm-), ehemals beim Militair das Gefängniß der Soldaten bei den Hauptwachen, welches in einem nur schlechten Gemache bestand, das eher einem Stalle, als einem Zimmer glich, und worein diejenigen Sträflinge gebracht wurden, welche zum Spießruthenlaufen verurtheilt worden waren, und von hier aus zum Executionsplatze abgeführt wurden, von wo aus sie dann, nach der überstandenen Strafe, nach dem La-

zarethe kamen. Auch andere Sträflinge, die nur leichte Verbrechen begangen hatten, worauf diese Strafe nicht stand, mußten hier ihre Strafzeit abbüßen. Woher der Name oder die Benennung Brummstall in der niedern Sprechart gekommen, ist nicht gut zu ermitteln, wahrscheinlich aber ganz zufällig, indem man damit anzeigen wollte, daß der Sträfling jetzt Zeit habe, über sein Vergehen zu murren oder grollen, also gleichsam darüber und über die Strafe zu brummen, murren, sich in dumpfen Tönen zu beklagen.

Stall (Enten=), in der Landwirthschaft und Baukunst, ein Gebäude, in welchem die Enten aufbewahrt und gefüttert werden. Am liebsten halten sie sich an sumpfigen Orten auf, und wo ein solcher Ort in einer Landwirthschaft, auf einem Gute, nicht zu erhalten ist, da setze man sie an einen Weiher oder See, er sey nun von der Natur vorhanden, oder er werde erst durch die Kunst angelegt, weil Wasser das Element der Enten ist. Bei Anlegung eines Entenstalles, muß man auf einen genugsamen Raum für dieses Federvieh sehen. Man rechnet auf eine Ente $1\frac{1}{2}$ Quadratfuße, und auf zehn Enten jedesmal einen Fuß Futtertrog. Der Futtertrog hat Wasserrinnen, und muß vor Katzen und andern schädlichen Thieren, und im Winter vor der Kälte gut verschlossen werden. Ferner muß dabei ein freier Hof oder Raum seyn, in welchem sie sich im Sommer bewegen können. Ein solcher Hof wird mit einem Zaune oder einer Mauer umgeben, und er soll der Reinlichkeit wegen, gepflastert seyn. Man bauet auch auf dem Lande die Entenställe auf Flösse, welche in einem Weiher schwimmen, mit denen man nach Belieben den ganzen Teich oder Weiher befahren kann. Dergleichen Entenställe wurden von dem General-Gouverneur in Batavia erbauet. — In kleinen Landwirthschaften, wo man Enten hält, benutzt man auch den Hühnerstall mit

zum Entenstalle. Wenn nämlich der Hühnerstall sehr geräumig ist, und die Anzahl der Enten, die man halten will, oder hält, nicht groß ist, so theilt man denselben, und bringt oben die Hühner und unten die Enten hin, das heißt, der Hühnerstall wird so durch einen Bretterboden in der Mitte getheilt, daß die Hühner über die Enten ihren eigenen Stall erhalten. Der Entenstall muß immer gehörig gereiniget werden; es ist daher gut, wenn man den Enten zum öfteren frisches Stroh unter streut, welches sie warm und trocken erhält. Wenn keine Gelegenheit da seyn sollte, daß die Enten ins Wasser gehen können, so muß man doch auf dem Hofe ein solches Behältniß anbringen lassen, worin sie sich baden können, weil sie solches sehr gern thun und es auch zu ihrer Gesundheit und ihrem Gedeihen gereicht. Am besten macht man einen solchen Entenbehälter vor einem Brunnen; er darf nur etwas über $\frac{1}{2}$ Fuß tief seyn. Die Größe richtet sich nach der Anzahl der Enten, oder vielmehr nach eigenem Gefallen, da die Enten doch nicht alle auf einmal darin baden. Dieser Behälter wird ausgemauert. Das Wasser wird aus dem Brunnen hinein gepumpt, und täglich erneuert. Wenn Teiche oder Seen in der Nähe der Landwirthschaft oder des Gehöfts liegen, so dürfen die Enten während der Laichzeit der Fische nicht in dergleichen Gewässer gelassen werden, da sie die gefährlichsten Feinde einer solchen erst frisch gesetzten Fischbrut sind, die in den ersten Tagen wie ein dikker Schleim auf dem Wasser schwimmt. Die Gutsbesitzer, die Eigenthümer dergleichen Gewässer sind, und sie allein befischen, leiden daher auch nicht, daß ein Privatwirth seine Enten auf das Wasser läßt, und daher sind für diese Wirthe die oben angeführten Wasserbehälter auf dem Hofe von Nutzen. Unter Ente, Th. 11, ist dieser Stall von Krünitz übergangen worden.

Stall (Esel=), kommt mit dem Pferdestalle in der Bauart überein, eben so in der Einrichtung im Innern, daher man diesen nachzusehen hat.

— (Gänse=), s. unter Gans, Th. 16, S. 30 und 34.

— (Heu=), an einigen Orten eine Benennung der Heuscheunen oder Heuschoppen, s. unter Heu, Th. 23, S. 182 u. f., und S. 268.

— (Holz=), s. unter Holz, Th. 24, S. 898.

— (Hühner=), s. unter Huhn, Th. 26, S. 3 und 27 u. f.

— (Hunds=), Hundestall, s. Th. 26, S. 476, und unter Jagdhund, Th. 28.

— (Kranken=), ein besonderer oder abgesonderter Stall, worin das kranke Vieh, hauptsächlich Rindvieh, bei ansteckenden Seuchen, so lange, bis es wieder gesund ist, aufgestellt und gewartet wird; s. oben unter Stall.

— (Kuh=), ein Stall, worin die Kühe zur Milchgebung aufgestellt und gewartet werden; s. auch unter Rindviehstall, Th. 123, S. 739 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124.

— (Kutschen=), Kutschstall, s. Th. 57, S. 417.

— (Lauter=), lauterer Stall, s. oben, S. 158 und den Art. Lauterstall, Th. 66, S. 446 u. f. Rohlwes verordnet in dieser Krankheit der Pferde folgendes Mittel. Ein halbes Pfund rother Bolus wird zu feinem Pulver gerieben, in einem Eymer voll Wasser gemischt, und dieses dem Pferde zum Saufen gereicht. Man muß, wenn das Pferd das Wasser ausgesoffen hat, frisches darauf gießen, und den Bolus damit umrühren, bis er mit dem Wasser ausgesoffen ist; man thut dann wieder frischen hinein, und wiederholt das Aufgießen. Sollte sich der Lauterstall bei Anwendung dieses Mittels nach dreien Tagen nicht vermindern, so soll man dem Pferde alle acht Stunden folgenden Trank eingeben: 2 Loth Magnesia und 1 Loth gebrannte Austerschalen werden, zu Pulver gerieben, in

ein Quart Wasser gethan, und dieses dem Pferde gegeben. In das Saufen soll man dann einige Hände voll Rockenmehl mischen. — Bei dem Blutharnen der Pferde, s. Blutstallen, Th. 6, S. 29 u. f., räth dieser Schriftsteller dem Pferde 2 Pfd. oder ein Quart Blut zu lassen, wobei es täglich zweimal folgenden Trank erhalten muß. Salpeter und vitriolisirter Weinstein, von jedem 1 Loth, werden zu Pulver gerieben, und in 1 Quart Wasser gemischt dem Pferde gegeben.

J. N. Rohlwes, allgemeines Vieharzneybuch ꝛc. ꝛc. Berlin, 1810, S. 114, 115.

Stall (Mar=), s. Th. 85, S. 72.

— (Maulthier=), s. unter Pferdestall, da die Maulthierställe mit jenen ganz überein kommen.

— (Roth=), s. Th. 102, S. 717, und unter Pferd, Th. 110, S. 684 u. f.

— (Pferde=), s. Th, 57, S. 439 u. f., und Th. 111, S. 178 u. f.

— (Reit=), s. Th. 122, S. 497.

— (Rindvieh=), s. Th. 123, S. 735 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 108 u. f.

— (Sau=), s. Schweinstall, Th. 151. Man pflegt auch im gewöhnlichen Leben eine Hauswirthschaft, in der es sehr unordentlich und säuisch zugeht, einen Saustall zu nennen.

— (Schaf=), s. Th. 139, S. 637 u. f.

— (Schwein=), s. Th. 151.

— (Up=), an einigen Orten eine Weide mit einer leichten mehr offenen Einzäunung, worauf gewöhnlich Pferde getrieben werden, und daselbst auch des Nachts unter der Aufsicht eines Wächters oder Hüters bleiben. Die Benennung Upstall bezeichnet daher einen offenen Stall, der bloß mit durch Pfähle gezogenen Stangen leicht umgeben ist, um ihn theils von dem

übrigen Lande abzusondern, theils auch, damit die darauf weidenden Pferde oder überhaupt das Vieh nicht weiter gehen kann; also eine offene Einstallung des Viehs auf der Weide.

Stall (Vieh-), s. oben, unt. Stall, und dann Rindviehstall, Th. 123, S. 735 u. f., und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 108 u. f., und dann Viehstall, unter V.

— (Ziegen-), s. unter Z, auch daselbst unter Ziege und Ziegenzucht.

— (Zwangs-), so viel als Nothstall, worein die widerspänstigen Pferde gebracht werden, um sie beschlagen zu können; s. unter Huf, Th. 25, S. 451 u. f.

Stallamt, bei Fürstlichen Ställen, dasjenige Amt, welches Alles, was auf die Ställe Bezug hat, unter sich hat, oder die Aufsicht über das ganze Stallwesen führt, wozu auch die Wagen und Wagenremisen, Reitbahnen, die Rüstkammer, das Fourage-Magazin ꝛc. gehören. Die Benennung ist gewöhnlich Obermarstall oder Marstallamt. An der Spitze dieses Amtes steht als Chef der Oberstallmeister, unter ihm ein Rendant, der die Kasse unter sich hat; ein Justitiarius, der zugleich Expedient ist, und die Rechtssachen dieses Amtes führt; ein Bau-Inspektor, welcher die Aufsicht über die zum Marstalle gehörigen Gebäude führt, und mehrere Sekretaire, von denen Einer zugleich die Registratur besorgt, und ein Anderer die Kanzleygeschäfte; dann ein Magazinaufseher, und mehrere Kanzley- und Magazindiener. — Beim Marstall selbst stehen die Stallmeister und Wagenmeister, die Bereiter, Packmeister und Sattler. Die Ersteren, die Stallmeister, haben unter der Direktion des Oberstallmeisters, der bei großen Fürstlichen Häusern, z. B. Kaiserlichen und Königlichen ꝛc., den Titel Excellenz führt, und vom hohen Adel ist, auch die Haupt- und Landgestüte unter sich hat, die Reitbahnen unter

ihrer Aufsicht; auch das ganze Stallpersonale oder die ganze Stalldienerschaft, als Kutscher, Reitknechte ꝛc., steht unter dem Stallamte. Die größere oder geringere Zahl der Beamten bei dem Marstallamte richtet sich nach dem Aufwande des Hofes. Gesuche werden, z. B., bei dem Königlichen Marstalle in Berlin, an die Königliche Hochlöbliche Generaldirektion des Ober-Marstalles adressirt. S. auch den Art. Marstall, Th. 85, S. 72, und den Art. Stallmeister, weiter unten.

Stallapotheker, der bei einem Marstalle angestellte Apotheker, der sowohl die Arzneyen oder Heilmittel für die Kranken vom Stallpersonale, als auch für die kranken Pferde bereitet. Wenn der Marstall mit dem Schlosse oder Pallaste des Fürsten verbunden ist, welches man gewöhnlich findet, so werden die Arzneyen für den Marstall in der Hofapotheke bereitet, liegt er aber davon getrennt, und in einiger Entfernung von den Hofgebäuden, so ist ein besonderer Apotheker dabei angestellt, gewöhnlich ein Provisor, oder auch nur Gehülfe aus der Hofapotheke, der eine kleine Apotheke, die aus der Hofapotheke mit Medizinalwaaren versorgt wird, in dem Marstallgebäude eingerichtet hat.

Stallbaum, in den Ställen, ein starker run der Baum, welcher an den Ständern zwischen den Pferden an einen Haken angehängt wird, damit die Pferde nicht zusammen kommen können.

Stallbeamter, eine beim Stallamte angestellte Person, welche auf dem Büreau oder in der Schreibstube des genannten Amtes arbeitet, gleichviel in welcher Eigenschaft und Würde.

Stallbedienter, Stalldiener, eine Person, welche beim Stalle, den Pferden, angestellt ist, Kutscher, Reitknecht ꝛc. Die Verrichtungen dieser Personen, s. unter Kutscher, Th. 57, und unter Reitknecht, Th. 122, S. 300.

Stallbesen, ein besonders gut gebundener Besen mit kurzem Reisig und starkem Stiele, den Stall auszukehren.

Stallbruder, so viel als Kamerad, s. diesen Art., Th. 7, S. 552, und oben, unter Stall.

Stallbürste, Stallbürsten, diejenigen Bürsten, womit man die Pferde reiniget, die Kardetsche und die Staubbürste, s. unter Bürste, Th. 7, S. 410.

Stallchirurgus oder Stallwundarzt, uneigentlich ein Wundarzt, welcher beim Marstalle eines Fürsten angestellt ist, und zum Hofpersonale gehört. Er hat die Stallbedienten und deren Familie in Krankheitsfällen zu behandeln. Er führt eigentlich den Namen Hofchirurgus, und nur zum Unterschiede der übrigen Hofchirurgen, die bei dem Hofmarschallamte ꝛc. angestellt sind, hat man ihm diesen Namen beigelegt.

Stallcommissär, s. Stallkommissarius.

Stalldiener, s. Stallbedienter.

Stallen, ein regelmäßiges nicht zielendes und zielendes Zeitwort, welches im erstenFalle das Hülfswort haben bekommt, harnen, den Urin lassen, welches nur von den Pferden und Eseln, bei den Jägern aber auch von den Hirschen, Wölfen und Leithunden üblich ist, wofür sie aber auch feuchten gebrauchen. Bei den Pferden, bei denen das Verbum stallen für harnen gebräuchlich ist, sagt man daher auch: Ein Pferd stallen lassen. Das Pferd kann nicht stallen. Das Pferd stallet Blut. — Die Ableitung dieses Wortes hat einige Schwierigkeiten, wenigstens ist Adelung im Zweifel, woher es wohl eigentlich mit Bestimmtheit hergeleitet werden könnte, da es auch im mehreren Sprachen vorkommt; denn im Schwedischen heißt es stalla, im Engländischen stale, wo auch Stale der Pferdeharn ist; im

Italienischen stallare; hierdurch werden nun die meisten auf Stall geleitet, sagt Adelung, und glauben die Ableitung davon herzuleiten, weil die Pferde gemeiniglich harnen, wenn sie in den Stall kommen. Andere leiten es von stellen ab, entweder, weil die Pferde dabei eine besondere Stellung annehmen, oder auch in sofern sie im Harnen stille stehen. Nach Adelung soll es, so wie die ähnlichen schollen, strullen ꝛc., eine Onomatopöie seyn, und den Laut eines reichlich abfließenden Wassers nachahmen, wo es dann zu Dohle, ein Graben, Stollen, ein Kanal ꝛc. gehören würde. Indessen scheint es doch wohl von Stall abgeleitet worden zu seyn, und dieses ohne besondere Absicht, zufällig, wie auch jetzt noch Haupt- und Zeitwörter entstehen; denn da dieses Naturbedürfniß größtentheils im Stalle geschieht, und es sich viele Pferde so lange aufhalten, bis sie in den Stall geführt werden und dann erst harnen, so hat man auch diese Verrichtung stallen genannt, weil sie hauptsächlich im Stalle geschieht. —

2) Stallen, regelmäßiges Zeitwort, welches mit stellen gleichbedeutend ist, aber nur in einigen Fällen gebraucht wird, und in doppelter Gestalt vorkommt. 1) Als ein nichtzielendes Zeitwort, mit dem Hülfsworte haben, in einem Stalle, das ist, Raum, Zimmer, bei einander seyn; doch nur im figürlichen Verstande und im gemeinen Leben, friedlich bei und neben einander leben, sich vertragen. Sie stallen nicht mit einander, können sich nicht mit einander vertragen. Füchse stallen nicht mit Wölfen (Lichtwer), wo es auch, obgleich nicht so richtig, als ein rückwirkendes Zeitwort gebraucht wird, sich stallen. — 2) Als ein thätiges Zeitwort. a) Für stellen in weiterem Verstande, wo es nur noch in einigen Zusammensetzungen üblich ist,

als Bestallen, Bestallung. Im südlichen Deutschland ist Stallung auf einen flüchtigen Missethäter, ihm nachsetzen, nachstellen, ihn zu erhaschen suchen. b) In engerer Bedeutung oder vielmehr unmittelbar von Stall, in den Stall stellen, besonders in dem zusammengesetzten einstallen. Keine Pferde mehr stallen können, keine Stallung oder keinen Stallraum mehr für sie haben. So auch das Stallen und die Stallung.

Staller, ein im Hochdeutschen unbekanntes, und nur noch in einigen Gegenden des nördlichen Deutschlands übliches Wort, welches einen vornehmen obrigkeitlichen Beamten bezeichnet. So giebt es z. B. in der Landschaft Eyderstädt sowohl einen Oberstaller, als auch einen Unterstaller oder Staller schlechthin; jener hat die Oberaufsicht in Kirchen-, politischen und ökonomischen Sachen, dieser aber ist eigentlich ein Richter, und hat das erste Verfahren in allen Privatsachen der Einwohner. Beide haben in allen Gerichten der Landschaft den Vorsitz. Bei den Friesen ist Staller so viel wie ein Statthalter, wahrscheinlich nach Adelung von Stall, Stelle, für Stellvertreter. Bei den älteren Schweden wurde der Reichsmarschall Stallare genannt, wo es zunächst von Stall, Marstall, herstammt. Man soll daher nicht nöthig haben, mit einigen alten Sprachforschern das Wort von dem mittlern Lat. Constabularius herzuleiten, welches vielmehr eine ungeschickte Uebersetzung oder Nachahmung des Deutschen Staller zu seyn scheine.

Stalleymer, auch Pferde- oder Trankeymer genannt, ein gewöhnlicher Eymer, ein aus starkem Holze verfertigter Kücheneymer, nur etwas größer, der mit ein Paar starken eisernen Bändern beschlagen oder belegt worden ist, das Wasser für die Pferde zum Saufen darin herbeizutragen. Man hat nach der

Größe des Stalls und Menge der Pferde auch mehrere dergleichen Eymer. S. auch den Art. Eymer, Th. 10, S. 357.

Stallfütterung, Fr. Nourriture d'étable, Engl. Stall-feeding, in der Landwirthschaft, die Fütterung des Nutzviehes, als der Pferde, des Rind- und Schafviehes, das ganze Jahr hindurch in den Ställen, also auch die Sommerfütterung des Viehes in den Ställen, im Gegensatze des Weideganges, wo das Vieh im Sommer auf die Weide getrieben wird. Hauptsächlich versteht man aber, wenn von der Stallfütterung die Rede ist, nur das Rind- und Schafvieh darunter, welches im Sommer, statt zu weiden, auf dem Stalle gefüttert wird. Von der Stallfütterung beider Viehgattungen, des Rind- und Schaafviehes, ist schon im Art. Rindviehzucht, Th. 124, S. 343 u. f., und unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 162 u. f. ausführlich gehandelt worden. Was die Pferde betrifft, so ist es bei ihnen nicht überall üblich gewesen, sie auf die Weide zu treiben, sondern sie auch auf dem Stalle zu füttern, wodurch der Unterschied zwischen Gras- und Stallpferde entstanden ist, worüber das Nöthige schon unter Pferd, Th. 110, S. 613 u. f., gesagt worden ist. Hier nur noch mehrere Bemerkungen im Allgemeinem über diese Fütterungsart in Beziehung auf das vorher angeführte Nutzvieh (Rind- und Schafvieh). Die Aufmerksamkeit unterrichteter Landwirthe in Deutschland auf die Stallfütterung ist nicht neu, nicht ein Gegenstand des gegenwärtigen Jahrhunderts, in welchem sie so eigentlich recht in Anregung gekommen ist, sondern schon des vergangenen achtzehnten Jahrhunderts; denn schon in den 1760ger Jahren findet man einige Schriftsteller thätig, diese Fütterungsart zu empfehlen, wozu besonders der sich

um die Landwirthschaft so verdient gemachte Otto von Münchhausen gehört, der sie in der genannten Zeit in seinem „Hausvater" empfiehlt. Da nun denkende, und so in Achtung stehende Landwirthe sie in Schriften empfahlen, und sowohl ihre Erfahrungen, als die gesammelten fremden, offen darlegten, so konnte es nicht fehlen, daß die Stallfütterung in der Landwirthschaft Aufsehen erregen mußte. Wenn nun gleich die Aufmerksamkeit der Landwirthe von der einen Seite auf diesen vielversprechenden Gegenstand gerichtet wurde, so war doch von der andern wieder das Mißtrauen sehr groß, welches man in die Lobpreisungen einer Fütterungsart setzte, welche den so lange bestadenen Weidegang des Viehes verdrängen sollte, wobei man Alles zu erlangen glaubte, was in der Viehzucht zu erreichen möglich ist, und ganz ohne Grund ist dieses Mißtrauen nicht, wenn gleich die vielfältigen Erfahrungen bis auf die neueste Zeit, den Werth der Stallfütterung entschieden haben. Merkwürdig ist es jedoch, daß man bei den vielen Schriften, die über diesen Gegenstand seit der oben genannten Zeit erschienen sind, und bei der Einführung der Stallfütterung auf so vielen Gütern, immer noch nicht mit diesem Gegenstande dahin gekommen ist, ihm überall Eingang zu verschaffen, indem die Gründe, welche man dagegen aufgestellt hat, auch auf Erfahrungen beruhen, denen man nicht gut sie vernichtende Gegengründe immer entgegensetzen kann. Der erste und am gegründetsten scheinende Einwand oder Einwurf, den man der Stallfütterung macht, ist, daß das junge Vieh verbutte, nicht die gehörige Körperstärke erlange, die man doch hauptsächlich bei dem Zugviehe, Zugochsen, wünschen müsse, da Luft und freie Bewegung die einzigen Elemente wären, welche dem thierischen Körper Stärke und Gewandtheit verleihen

könnten. Auch verlange das Vieh darnach; denn sobald sich der Frühling zeige, und die Luft mit den Ausdünstungen der frischen Kräuter geschwängert werde, so vernehme man das immerwährende Blöcken des Viehes auf dem Stalle, welches gleichsam ein Sehnsuchtsruf nach dem Freien, den Weideplätzen sey. Der Hofraum auf den meisten Bauernhöfen sey aber zu klein, als daß darauf ein munteres junges Vieh hinlänglichen Spielraum zur Ausbildung seines Körpers finden könnte, und dann mache die Stallfütterung es zu weichlich, so daß es zu den nöthigen Strapatzen oder Körperanstrengungen nicht hinlänglich abgehärtet werde, denen es künftig ausgesetzt werden sollte. Hier ertheilte also die Erfahrung den Rath, daß man das junge Vieh im Sommer auf die Weide oder ins Gehölz schicken müsse, woselbst es durch seine Luftsprünge mehr Gewandheit erhielte, und gegen Wetter und Wind und rauhe Witterung abgehärtet werde. Der Winter mache doch schon die Stallfütterung nothwendig, und hier sey dann ebenfalls gute Fütterung und die Pflege der Reinlichkeit ein nothwendiges Bedürfniß, wenn das Vieh gesund und munter bleiben sollte. — Der zweite Einwurf bezieht sich auf die Milchkühe; denn um eine fette, gute Milch zu erhalten, sey es eben so nothwendig, die Kühe den Sommer über bei schönem Wetter weiden zu lassen; denn nicht allein das Futter, sondern auch die reine frische Luft und die Bewegung trügen ungemein zu einer reichlichen Milchgebung bei, vermehrten die Nahrhaftigkeit der Milch, und gäben derselben, so wie der daraus bereiteten Butter und dem Käse, einen angenehmen Geschmack, welches bei der Stallfütterung nicht so der Fall sey; nicht zu gedenken, daß auch die Häute von dem Rindviehe, welches den Sommer über weidete, ein kernigeres Leder geben, als dasjenige von dem Viehe sey, welches das ganze Jahr hindurch auf dem

Stalle gefüttert worden; denn bei der Stallfütterung müsse das Vieh ganz besonders abgewartet werden, wenn nicht die scharfen Ausdünstungen des Harnes und Mistes auf dessen Gesundheitszustand einwirken sollten, und dazu fehle es in der Landwirthschaft oft an Zeit. Man könne sich daher leicht denken, daß solches bei den Kühen auch auf die Milch Einfluß haben müsse, so wie auf die Produkte, die daraus bereitet würden; auch beweise die beträchtliche Abnahme der Milch beim Anfange der Stallfütterung, die einige Wochen hindurch dauere, wie sehr der Weidegang auf die Vermehrung der Milch Einfluß habe. — Der dritte Einwurf betrifft die Begattung des Viehes, welches, wenn es immer auf dem Stalle erhalten werde, keinen Reiz dazu fühle. Die Kühe müßten daher durch Schroot gezwungen, und dann doch noch eine Zeitlang, wäre es auch nur eine oder ein Paar Wochen, auf die Weide zum Zuchtochsen gebracht werden. Habe man es nun mit großer Mühe und vieler Geduld dahin gebracht, daß die Kühe bei grünem Futter auf dem Stalle etwas mehr Milch, als gewöhnlich, geben, so verringerte sich diese in der Zeit wieder; alle Unbequemlichkeiten, die bei dem Anfange der grünen Fütterung auf dem Stalle eintraten, fänden von Neuem Statt, das Vieh schreie von Neuem nach der Herde, und die Kälber fielen zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit, wo sie weit beschwerlicher abzuwarten seyen, weit weniger gesucht und weit weniger bezahlt würden. Auf diese Weise gehe nun wieder, dieses Alles zusammen gerechnet, ein beträchtlicher Theil des vorgegebenen Gewinnstes verloren. — Der vierte Einwurf bezieht sich auf die Arbeit, die durch das Futtereinbringen verursacht wird. Man führt hier an, daß diese Arbeit sehr beschwerlich sey, indem eine beträchtliche Menge Futter zu einer Zeit ins Haus geholt werden solle, wo sich die Arbeit ohnedieß so

sehr häufe. Im Mai habe man mit Beendigung der Sommereinsaat, später mit der Bearbeitung der Brache, dann mit der Heuerndte, und zuletzt mit der Kornerndte so viel zu thun, daß man kaum fertig zu werden wisse. Die Felder, die mit Klee zur Stallfütterung bestellt wären, lägen bei der einmal eingeführten Gewohnheit, das zu säen, was der Nachbar säete, oft so entfernt von dem Wohnhause, daß auf dem bloßen Hin- und Herwege eine volle Stunde zugebracht werden müßte. Denn da müßten zwei Pferde und ein Knecht, der jetzt mit Pflügen, oder mit Einfahren, oder mit Düngen alle Hände voll zu thun habe, diese wichtigen Arbeiten entweder ganz versäumen, oder sie müßten doch sehr in die Länge gezogen werden. Wolle oder könne man nun dieses nicht gestatten, so müßten zwei Pferde und ein eigener Knecht auf diese wenigen Sommermonate gehalten werden. Dieses sey um so nöthiger, da das Kleefutter zu Hexel mit Stroh vermischt geschnitten, und wenigstens zweimal täglich eingeholt werden solle. Dieses sey nun noch nicht genug, dem Viehe solle nun das Futter, nicht wie gewöhnlich in drei Malen dargereicht werden, sondern jedes Stück Hornvieh solle Morgens, Mittags und Abends, jedesmal drei kleine Futter, die Nahrung mithin portionsweise erhalten. Hiermit würden aber auf jedes Futter zum wenigsten zwei Stunden hingehen, folglich jeden Tag sechs Stunden Zeit. Daher müßten wiederum zum bloßen Darreichen des Futters mehrere Leute gehalten werden; und selbst diese würden sich nur mit vieler Mühe dazu bequemen, und mit dem Lohne zufrieden seyn; und dann einmal an die alte Fütterungsart gewöhnt, in Beobachtung der neuen vorgeschriebenen bald höchst nachläßig und widerspenstig sich zeigen. Sey nun dieses der Fall, wo habe man dann den Gewinne bei der Stallfütterung zu suchen, da jeder wisse, was das

Gesinde und zwei Pferde zu erhalten erforderten? Ohne hierbei in Anschlag zu bringen, welche neue Last dem Landmanne hierdurch aufgebürdet würde. Zeige sich nun hierbei das Gesinde noch nachläßig und widerspenstig, so könne leicht dem Landmanne bei dieser Fütterungsart der beträchtlichste Schaden zugefügt und ein ansehnlicher Viehstapel gänzlich ruinirt werden, da besonders diese Fütterungsart ohne Vorsicht so leicht gefährlich werden könne. —Der fünfte Einwurf betrifft die Schafe, und bezieht sich auf deren Wolle, die bei der Stallfütterung nie den Grad von Biegsamkeit und Elasticität erhalte, als bei dem Weidegange, welches durch die Stalldünste herrühre, die der Wolle eine gewisse Rauheit und Sprödigkeit mittheilten ꝛc. ꝛc. Dieses sind nun die Haupteinwürfe, die man bei der Stallfütterung macht, und die noch nicht hinlänglich mit Gründen widerlegt worden sind (s. weiter unten); auch möchte es wohl schwer seyn, dieses zu thun, weil die Erfahrung dafür spricht. Indessen hat die Stallfütterung, dieser Einwürfe ungeachtet, ihre großen Vorzüge, besonders da, wo es an hinreichenden Wiesen und Weideplätzen fehlt, sie aber über Alles erheben wollen, als sei ohne dieselbe kein Heil in der Landwirthschaft zu finden, ist eben so thöricht, als es nach dem oben Angeführten auch erwiesen ist, daß sie mancherlei Nachtheile mit sich führt, die den Weidegang durch sie nicht ganz ersetzen lassen. Wie aber alles Neue, was einigermaßen Aufsehen erregt, gleich ein Heer von Anbetern findet, das, ohne die Sache erst näher zu betrachten und zu prüfen, gleich in die Lobposaune stößt, so geschah es auch hier bei der Stallfütterung. Was hier erfahrene und denkende Landwirthe zu ihrem Lobe sagten, und sie, wie schon erwähnt worden, da besonders empfahlen, wo ein Land an Wiesen ꝛc. Mangel hat, da erhoben sich auch gleich die Theorien-

männer, und fanden nun in dieser Fütterung den wahren Schatz der ganzen Landwirthschaft, dessen Auffindung für dieselbe eine neue Aera beginnen ließ. Nichts gab es jetzt außer der Stallfütterung in der Landwirthschaft; sie nur begründete das Glück des Landmannes ohne dieselbe kein Heil mehr darin ꝛc. ꝛc. Seit den 1780ger Jahren sind die Schriften über den Kleebau und die Stallfütterung zu einer so großen Anzahl in Deutschland angewachsen, daß es viel Zeit erfordern würde, sich nur mit ihnen oberflächlich bekannt zu machen. Was aber der schlichte Landmann aus allen diesen Schriften für einen Nutzen ziehen soll, ist schwer einzusehen, da sie alle, oder doch wenigstens der größte Theil, in einem Style geschrieben sind, der seinem Fassungsvermögen fremd ist. Ein Schriftsteller sagt hierüber Folgendes: „Die meisten neuen Versuche in der Stallfütterung werden in gedruckten Schriften dem Publikum bekannt gemacht, wenigstens werden die Gründe dafür und dawider in Büchern vorgetragen, abgewogen, und das Urtheil über die Annehmlichkeit oder Verwerflichkeit der Sache gefällt. Von diesen bekommt nun der eigentliche Landmann, der Bauer, in regula, äußerst selten einige zu Gesichte, und kann sich daher aus denselben nicht belehren. Erhält er aber auch einige, so wird doch gemeiniglich der gewünschte Zweck nicht erreicht. Denn sehr wenige sind so populair oder allgemein verständlich, volksthümlich, das heißt, so in seiner Sprache abgefaßt, daß er sie ganz zu verstehen im Stande ist. Hierzu kommt nun noch, daß sie nur zu oft von Männern niedergeschrieben worden sind, welche wenig eigene Erfahrung, aber viele theoretische Kenntnisse haben. Es fehlt daher diesen Schriften oft an Richtigkeit und Bestimmtheit der Resultate, und daraus entstehen dann Nachrichten, die scheinbare, oft auch mehr als nur scheinbare Unrichtigkeiten enthalten, wodurch das Mißtrauen des

ohnehin argwöhnischen Landmanns gegen Alles, was seine eigene Erfahrung ihm noch nicht als wahr empfohlen hat, genähret wird. Er verlangt nur eigene Ueberzeugung, und folgt, sobald ihm diese zu Theil wird, eifrig nach, und zeigt sich dadurch von einem Fehler unsers Zeitalters, vom Leichtsinne, freier, als mancher, der sich seiner Aufklärung so sehr rühmt. Jene scheinbaren Unrichtigkeiten sind es aber hauptsächlich, die dem Kleebaue und der Stallfütterung im nördlichen Deutschland hinderlich waren und zum Theile noch sind. Man findet nämlich mehrere Schriften, in welchen der Ertrag eines Morgens mit Klee bestellt, und einer Kuh auf dem Stalle gefüttert, viel zu hoch angegeben ist. Nach Einigen soll von Letzteren das Stück vierundzwanzig, nach Andern dreißig, und wiederum nach Andern zweiunddreißig bis sechsunddreißig Quart Milch in vierundzwanzig Stunden geben. Dieses glaubt nun der Landmann, der zufrieden ist, wenn er im Durchschnitt eines Jahres täglich drei Quart bekommt, gar nicht, da er nicht weiß, daß dieses nicht von seinen kleinen, sondern von großen Friesischen und andern dergleichen großen Kühen, und selbst nur dann behauptet werden kann, wenn sie nicht auf die gewöhnliche Weise, sondern mit gutem Kleeheu den ganzen Winter hindurch gefüttert worden sind, und dann giebt auch eine große Friesische Kuh, selbst bei der regelmäßigsten Stallfütterung, im Durchschnitt nicht so viel. Erfährt nun der Landmann von glaubwürdigen Leuten, daß der Milchertrag bei dem schönsten grünen Kleefutter, das noch dazu, wie es eigentlich immer geschehen muß, zu Hexel geschnitten worden, nur halb so stark ist, als jene Schriftsteller angeben, so verschüttet er freilich das Kind mit dem Bade, und glaubt von Allem, was zum Vortheile des Kleebaues und der Stallfütterung gesagt wird — Nichts.“ — Dieses ist nun die gewiß richtige Ansicht

eines erfahrenen Landwirths über die Schriften, welche über die Stallfütterung in der Landwirthschaft in Deutschland erschienen sind. Wenn man nun auch dieses Urtheil nicht auf alle Schriften dieses Zweiges der Oekonomie, wie auch der eben angeführte Schriftsteller selbst zugiebt, ausdehnen kann, und es darunter mehrere giebt, die sehr faßlich oder vielmehr gemeinverständlich für den Landmann abgefaßt sind, und auf Erfahrungen beruhen, weil sie aus der Feder von Landwirthen selbst flossen, die aus Liebe zur Sache und um zu nützen, sich ihren Gewerbsgefährten, den Landleuten, so verständlich, als möglich, zu machen suchten, so kommen sie doch selten dem Landmanne in die Hände, und wie soll er sie unter der großen Anzahl von Schriften über die Stallfütterung auch herausfinden, da jeder Verfasser vorgiebt, die Belehrung darüber nach der Erfahrung abgefaßt zu haben; verlangt er nun, um sich über diese Fütterungsart zu belehren, nach einem solchen Werke, und er bekommt eines, wie oben angeführt worden, zu seiner Belehrung, so muß er natürlich, wenn er die darin aufgestellten Sätze mit seinen eigenen Erfahrungen vergleicht, und sie so sehr widersprechend findet, von der Einführung der Stallfütterung in seiner Wirthschaft abgeschreckt werden.

Was nun die oben angeführten Einwürfe bei der Stallfütterung anbetrifft, so suchen sie die Freunde und Verfechter der Letzteren auf jede möglich Weise zu widerlegen. Bei dem ersten und zweiten Einwurfe dagegen, giebt man zu, daß das Vieh Bewegung in freier Luft nöthig habe, um zu gedeihen, da selbst die geräumigsten und luftigsten Ställe das nicht gewähren könnten, was sie gäbe; man will aber hier, das solches auf dem Hofe geschehe, und wo dieser nicht groß genug ist, auf einem andern freien Platze, und dieses jeden Tag einige Stunden. Ein Schriftsteller räth dazu die Nach-

mittagsstunden von 2 bis 6 Uhr an. — Wenn man nun doch hierzu genöthiget ist, um das Viehe munter und gesund zu erhalten, so kann man es auch eben so gut auf den Weideplatz, wenn dergleichen Plätze vorhanden sind, treiben lassen; denn ohne Aufsicht kann es auch auf dem Hofe ꝛc. nicht bleiben. — Ein Landwirth führt an, daß er seine Kühe auf die angeführte Weise behandelt habe, das heißt, sie einige Stunden in frischer Luft auf seinem Hofe habe herum laufen lassen, und nie sey eine Kuh munterer und gesünder gewesen, als bei der Stallfütterung; auch habe er keine Abnahme der Milch verspürt. Es sey aber auch nöthig, daß eine Aenderung mit den gewöhnlichen Viehställen vorgenommen werde, da sie theils zu niedrig, theils zu enge bei dieser Fütterungsart wären. Auch sey es der Gesundheit des Viehes nachtheilig, wenn es zu lange auf seinem Miste stehen müsse, ohne ihn mit einer neuen Streue, mit Sand oder andern Materien, als z. B. Moos, Laub ꝛc., zu bedecken, da die scharfen davon aufsteigenden Ausdünstungen, sowohl den Füßen, als auch den Lungen, Augen ꝛc. desselben schadeten, und in sofern auch auf die Milcherzeugung einwirken müßten. Eben so wenig rathsam soll es aber auch seyn, den Mist sogleich fortzunehmen, ehe er hinlänglich von dem Viehe zertreten, und mit dessen Urin gehörig durchdrungen sey. Die beste Methode hierbei sey, mehrere Lagen Stroh über einander zu werfen, und sie dann wieder fortzunehmen, sobald man einen starken Stallgeruch bemerke, sonst schade es dem Viehe, vorzüglich aber den Schafen, welche am meisten von einer ungesunden Luft in den Ställen litten. — Die beste Einrichtung der Ställe bei der Stallfütterung soll seyn, den Grund vier bis fünf Fuß hoch von Steinen über der Erde, den Boden aber von gutem und starkem Holze zu machen, und darin eine oder mehrere Fallthüren anzubringen,

die nach Belieben geöffnet werden können, durch welche man den Mist des Viehes in Gruben hineinwirft, und in die auch der Urin abläuft. — Was den dritten Einwurf betrifft, so führt man dagegen an, daß Kühe auf dem Stalle gefüttert den Reiz der Begattung eben so gut empfänden, als auf der Weide, ja sie empfänden ihn vielleicht noch stärker, da sie reichlicher Futter erhielten, welches die Weide oft nicht so darböte; denn auch hier sey das alte Sprichwort anwendbar: Sine Cerere friget Venus. Nur möchte hier der Unterschied Statt finden, der aber zum wahren Vortheile der Viehzucht gereiche, daß die Begattung, wie es jeder Hauswirth so eifrig wünsche, bei gutem reichlichen Futter früher als bisher jährlich erfolge. Der Verlust an der Milch während dieser Zeit sey nur geringe; denn sobald die Kuh gerindert habe, weil diesem Triebe ihre Unruhe und ihr Blöcken zuzuschreiben sey, höre Alles auf; und ein Landwirth behauptet es aus Erfahrung, daß wenn die Kühe gut gefüttert würden, man nicht einmal den Abgang der Milch wahrnehmen werde. Ueberdies fielen auch von recht gesunden, reichlich gefütterten Kühen, gesündere, größere und schönere Kälber, als von mageren, elenden Kühen, die bei knapper Nahrung ihr Leben mühsam fortbringen müßten. Wenn nun auch die Kälber zu einer Zeit, wo sie selten seyen, fielen, so würden sie auch theurer, als sonst bezahlt, und so sey, anstatt des Nachtheils, größerer Nutzen. — Auch diese Widerlegung des dritten Einwurfs, vernichtet denselben nicht ganz, wenn sie gleich weit mehr Gewicht hat, als die beiden vorhergehenden; allein wenn gleich die Stallfütterung den Begattungstrieb nicht hindert, so scheint sie doch den Kühen den Reiz dazu etwas zu benehmen, der immer stärker auf den Weiden seyn soll, als auf

dem Stalle, wozu die Bewegung im Freien, die Luft, die stete Gegenwart des Stiers ꝛc. das Ihrige beitragen. Auf dem Stalle bei der Stallfütterung werden die Kühe träger, und bei guter Fütterung im Sommer auch wohlbeleibter, wodurch sie zu einer feurigen Begattung dann nicht mehr so geschickt sind, wenn man gleich annehmen müßte, daß die Triebe durch reichlichere Nahrung mehr geweckt würden, sich das Verlangen nach dem Stiere lebhafter äußern sollte, so ist dieses doch nicht so der Fall, als auf der Weide, nach der Erfahrung. Dem vierten Einwurfe kann man nun am wenigsten entgegensetzen, obgleich man auch hier sich Mühe gegeben hat, ihn zu widerlegen. Man sagt hier: Es sey allerdings wahr, daß man in großen Haushaltungen ein Paar Pferde oder Ochsen mehr zum Einholen der Klees halten müsse, bei kleineren könne es durch die Pferde oder Ochsen, die von der Arbeit kämen, geschehen, sie würden dann aber ohne Kosten von diesem Futterkraute selbst ernährt. Dieser scheinbare Aufwand sey daher mehr eine Vermehrung des Kapitals, als eine Verminderung, indem das mit Klee gut gefütterte überzählige Vieh jederzeit um ein Stück baaren Geldes, das nicht zu schwer zu verdienen wäre, wieder von dem Eigenthümer verkauft werden könnte. Hierdurch würde nun die Fütterung dieses Viehes reichlich bezahlt, und die auf die Wartung verwandte Mühe durch den Dünger reichlich vergütet. Durch die Vermehrung des Gesindes, das blos in großen Wirthschaften, worin über funfzehn Kühe gehalten würden, in einem sogenannten Mittelknechte, und einer Magd bestehe, werde bei Berechnung des mehreren Milch- und Düngerertrages, der Ersparung an Tagelöhnern und Spinnerinnen im Winter, eben nichts verloren, da die großen Meierhöfe zu den gewöhnlichen Knechten immer noch einen oder mehrere

Tagelöhner zum Dreschen, und zu ihrer Spinnerey ein Mädchen den Winter hindurch auf Tagelohn mietheten. Da nun der Tagelöhner, so wie die Spinnerin, weit mehr Lohn bekäme, als der Knecht oder die Magd, so habe auch der Landmann bei der neuen Einrichtung nicht nur keinen Schaden, sondern Nutzen. — Was nun den fünften Einwurf wegen der Schafe betrifft, so ist dessen Widerlegung auch dahin ausgefallen, daß die Schafe in großen geräumigen Ställen und bei guter Reinlichkeit eine eben so gute Wolle lieferten, als wenn sie auf der Weide wären. — Zu den oben angeführten Einwürfen, die man der Stallfütterung macht, kommt nun noch derjenige: daß durch den Kleebau die Erndte an Körnern um ein Beträchtliches verringert werde; denn nach der Meinung der Landleute, wenigstens der Mehrzahl, müsse dieses Futterkraut auf den Feldern erbauet werden, die mit Winter- oder Sommerfrucht hätten bestellt werden müssen, oder es müsse in die Brache gesäet werden. In dem ersten Falle bleibe bei der beträchtlichen Anzahl von Morgen, die man diesem Produkte widmen müsse, kaum so viel Land übrig, als zur Erbauung der eigenen Konsumtion erforderlich sey; woher solle man nun das Geld für die Bedürfnisse, die mit baarem Gelde erkauft werden müßten, dann dasjenige, was man der Obrigkeit zu geben nöthig habe, ꝛc. ꝛc. hernehmen. Sollte nun die Brache mit Klee bestellt werden, so wäre dieses wohl so weit gut; allein der darauf zu säende Rocken oder Weitzen werde kaum die Hälfte von dem aufbringen, was, wenn man förmlich gebracht hätte, einem sonst zu Theil geworden wäre. Auch müsse das Land zu gewissen Zeiten ruhen, besonders wenn es an hinlänglichen Dünger fehle, es vermöge sonst nicht reiche Erndten zu geben. Dazu komme nun noch, daß das Land nach dem Klee sehr rauh werde, das Gras überhand nähme, und nicht aus-

zurotten sey, und der Acker daher auf die ganze Bestellungszeit verdorben werde; dann fehle es auch an gehöriger Zeit zur Beackerung des Landes. Erst im Spätherbste werde der Klee zum letzten Male abgemähet, wolle man ihn vollends trocknen, so gehöre sehr viel Zeit dazu, und im September müsse ein guter Hauswirth die Bestellung der Winterfrucht schon beendigen; thue er dieses nicht, so könne sich die hervorgekeimte Saat nicht gehörig bewurzeln, den rauhen Winde und dem oft früh eintretenden Frostwetter nicht trotzen. Einmal pflügen sey ohnehin nicht genug; denn der Kleeacker müsse zwei- bis dreimal gepflügt und geeget werden, und es fehle doch dazu an Zeit. Auch sey es ein ganz ungegründetes Vorgeben, daß Kleeäcker, ohne nach diesem Produkte gedüngt worden zu seyn, guten Weitzen oder Rocken liefern könnten; und gesetzt auch, dieses geschehe hier oder da wohl einmal, so sey es nur Zufall, und die nach dem Wintergetreide zu säende Sommerfrucht werde dagegen gänzlich mißrathen, da aus dem Lande durch den Klee aller Dünger ausgesogen worden sey. Der Gewinn, der nun durch Ersparung der übrigen Früchte bei der Fütterung des Viehes zu hoffen sey, werde durch jenen beträchtlichen Schaden also nicht aufgewogen. — Bei diesem gewiß nicht unrichtigen Einwurfe von Seiten vieler Landwirthe, hat man von Seiten der Freunde der Stallfütterung den auch nicht unrichtigen Einwurf gemacht: 1) Daß es ja nur eine allgemeine Forderung sey, in der Brache, die sonst unbestellt, mithin unbenutzt und ohne Ertrag liegen bleiben würde, dieses Produkt zu säen, mithin bleibe der Ertrag der übrigen Felder so groß, als ob kein Klee gewonnen würde. Auch werde das Land von dem Klee nicht rauh, welcher Fall nur eintreten könne, wenn derselbe zu dünn gesäet worden, indem das Gras durchwachse und den Klee im Wachsthume zurückhalte. Diesem Uebel

sey aber dadurch zu begegnen, wenn man eine hinreichende Quantität Einsaat, auf den Morgen 7 bis 8 Pfund, anwende, und auch im Winter hinreichend dünge. Der Klee thue auf diese Weise dem Acker nicht nur keinen Schaden, sondern lockere denselben durch die Wurzeln auf, und dünge ihn noch dazu, indem der vegetabilische Dünger auch zu einem neuen ganz vorzüglichen Nahrungsmittel der künftigen Pflanze werde. Die Angabe, daß das Land durch den Kleebau zu sehr ausgesogen werde, könnte man als richtig annehmen, wenn nicht auf den Brachfeldern auch Gras und anderes Unkraut genug wüchse, welches den Boden doch gleichfalls entkräfte, wenn man es nicht als Dünger mit unterpflügte, und es so wieder dem Boden zu gute käme. — Was nun die Zeit betreffe, die zur Beackerung des Bodens erforderlich wäre, so hänge auch diese von einer vernünftigen Eintheilung des Landmannes ab; denn ein thätiger Hauswirth werde jederzeit dahin sehen, daß jede Arbeit zur rechten Zeit verrichtet, und nichts auf die Zukunft hinausgeschoben werde; er werde seine Kleeäcker zur grünen und trocknen Fütterung vernünftig eintheilen, und daher spätestens in der Mitte des Septembers das erste Mal, nach vier, fünf bis sechs Wochen aber das zweite Mal dieselben pflügen lassen. Alles komme daher auf die richtige Eintheilung der Zeit und die Bestellung des Bodens an.

Betrachtet man nun die Stallfütterung von einer andern Seite, ohne auf den Tadel oder das Lob, welches man derselben macht, Rücksicht zu nehmen, sondern bloß von Seiten ihrer Nützlichkeit an den Orten, wo entweder gar keine Wiesen oder Weideplätze vorhanden sind, oder solche doch eine Beschaffenheit haben, welche dem Viehe nur ein kärgliches Futter gewährt, so verdient sie gewiß die höchste Berücksichtigung des Landmannes, und dieser würde auch gewiß

darauf eingehen, wo es noch nicht geschehen ist, wenn ihm die Zweckmäßigkeit derselben durch Beispiele klar dargelegt werden; denn durch den Mangel an Musterwirthschaften hat sich die Stallfütterung auch nicht in dem Grade ausbreiten können, als es in mehreren Gegenden des nördlichen Deutschlands zu wünschen gewesen wäre, und noch ist. Ungerecht ist man aber gegen den Landmann, wenn man ihn beschuldiget, daß er, gleich den Chinesen, auf der einmal erreichten Stufe der Ackerkultur stehen geblieben sey, und Neuerungen auf ihn keinen Einfluß hätten; sie haben aber gewiß Einfluß auf ihn, wenn er den höhern Ertrag seiner Mühen, wenn er den Nutzen davon einsieht; kann man es ihm aber verargen, wenn er bei den vielen, in neuester Zeit aufgestellten Landwirthschaftlichen Theorien, in deren Anwendung er manchen Landwirth scheitern sah, mißtrauisch wird, und daher lieber bei seiner alten, von den Vorfahren auf ihn vererbten Methode bleibt, wobei er seine Rechnung findet, als sich einer neuen, so zweifelhaften auf glücklichen Erfolg, hinzugeben? Ein Schriftsteller sagt in dieser Beziehung: „Der Bauer ist nicht im Stande, den Ertrag des Viehes bei der bisherigen Fütterungsweise mit der empfohlenen neuen, dem Klee zu vergleichen, weil er es nicht versucht hat, und also kann er auch nicht darüber urtheilen. Von der Beschaffenheit des Futters, den verschiedenen Bestandtheilen und Eigenschaften der Kräuter, und ihren Einwirkungen auf den thierischen Körper, besonders auf die Milchgefäße, weiß der Bauer gar nichts, und spricht darüber nur nach Hörensagen, weil die alte Methode ihn nicht aus seinem gewohnten Geleise bringt. Dieses ist auch der Grund, warum er so sehr gegen alles Neue eingenommen ist. Von Jugend auf lebt er auf dem väterlichen Hofe, sieht seinen Vater nach der einmal festgesetzten Weise das Feld bestellen, hört, daß es der Großvater und alle Vorfahren

schon so gehalten haben, sämmtliche Nachbaren thun desgleichen, warum sollte nun er das Gegentheil thun? Bei der alten Methode ist Alles gut gegangen, man hat sich aus einem Jahre ins andere fortgeholfen, die Gefälle bezahlt, auch wohl noch einige Groschen für den Sonntag übrig behalten, wie es aber bei der neuen Einrichtung gehen könne oder werde, das weiß keiner vorher, und folglich bleibt man bei dem Sicheren, dem Alten." — Wenn man nun als den Grund der Liebe zum Alten anführen wollte, daß die Beurtheilungskraft des Landmanns nicht so weit reiche, um einzusehen, wie die Kräuter nach ihren Bestandtheilen und ihrer Eigenschaft auf den thierischen Körper, sowohl auf die Milchgefäße, als auch auf den Fleisch- und Fettansatz, die Mastung, wirken, ihm also die Eigenschaft und Einsicht, des Futters Beschaffenheit zu beurtheilen, abgehe, er also darum bei der alten Methode bleibe, weil er mechanisch weiß, daß bei der einmal eingeführten Fütterungsart sich sein Vieh erhalte, und die ihm nöthigen Produkte liefere, so hat man gewiß sehr Unrecht; denn die Einwirkung des Futters auf den Körper wird nur sichtbar durch die Erfahrung, die auch der Landmann macht; denn auch er hat Gelegenheit zu beobachten, wie dieses oder jenes Futter dem Viehe besser bekömmt und besser nährt ꝛc.; denn von den nährenden Bestandtheilen der Pflanzen, welche der Chemiker durch die Zerlegung der Letztern uns darlegt, und die auch dem gebildeten und studierten Landwirthe bekannt sind, und von welchen in einer Pflanze mehr, als in der andern enthalten sind, weiß zwar der Landmann nichts, weil er sich nicht darum bekümmert, sie ausser dem Kreise seines Wissens liegen; allein er weiß, daß wenn er sein Vieh mit dem einmal eingeführten Futter zu den bestimmten Zeiten des Tages gehörig versieht, es gehörig tränkt, und reinlich hält,

es gesund bleibt, Fleisch und Fett ansetzt, die Kühe ihm Milch geben ꝛc. Er weiß aber auch, daß ihm eine Kuh oft mehr Milch giebt, als die andere von gleicher Art und bei gleichem Futter und Abwartung; ein Stück Vieh sich besser mästet, als das andere bei gleichem Futter, und daß ihm eine trockene, magere Kuh of mehr und fettere Milch giebt, als eine stärkere und wohlbeleibtere, und daß es hier gerade so geht, wie bei dem Menschen, wo oft eine arme, aber gesunde stillende Mutter, bei geringer oder ärmlicher, nur hinreichender Kost, stärkere Brüste besitzt und mehr und nahrhaftere Milch ihrem Säuglinge zu reichen im Stande ist, als eine wohlhabende, mit Leckerbissen wohlgenährte Mutter. — Er weiß auch, daß ein größerer Schlag Vieh bessere Mastochsen und Milchkühe giebt, oder vielmehr, daß dergleichen Kühe mehr Milch geben und die Ochsen mehr Fleisch ansetzen, als ein kleinerer. Dieses Alles ist ihm bekannt, und mehr kann ihm auch der gelehrteste Landwirth nicht sagen; denn hier gilt das, was Göthe sagt: Ins Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist! Die Chemie zerlegt wohl die Pflanzen und Nahrungsmittel, macht uns mit ihren Bestandtheilen bekannt; allein wie sie genossen sich in dem Körper verwandeln, hier und da darin abgesetzt werden, und wie zwei Thiere von gleicher Art, bei gleichem Alter, gleicher scheinbaren Gesundheit, und bei einem und demselben Futter doch so verschieden in Hinsicht des Fleisch- und Fettansetzens und der Milchgebung seyn können, und auch oft sind; dieses sind der Natur Geheimnisse, wozu bis jetzt noch kein Sterblicher den Schlüssel erhalten hat; denn Alles, was wir bis jetzt davon erforscht zu haben glauben, beruhet bloß auf Vermuthungen; denn wenn gleich die Einsichten des nachdenkenden und forschenden Gelehrten, und die Erfahrungen

des gebildeten Landwirths an die Hand geben, wie bei der scheinbaren gesunden Körper-Beschaffenheit eines Nutzthieres, dieses oder jenes Futter, Ruhe, gehörige Abwartung ꝛc., die oben angeführten Vortheile auf Milcherzeugung und Fleisch- und Fettansatz zu erlangen stehen, so sind dieses doch nur mehr Erfahrungssätze nach den Wirkungen, als nach dem Aufschlusse des Naturgesetzes im Wirken. Wenn daher der Landmann bei jeder Neuerung, die in seinem Wirkungskreise, seinem Gewerbe gemacht, und ihm in Schriften und auch mündlich angepriesen wird, nicht gleich ein Nachahmer ist, sie nicht gleich versucht, sondern erst so lange wartet, bis ihn vollwichtige Resultate, eine unumstößliche Wahrheit von der Nützlichkeit derselben belehren, so ist ihm dieses doch gewiß nicht zu verargen oder zu verdenken, da er nicht viel Geld und Zeit aufs Spiel zu setzen hat, um zu sehen, ob es für ihn glücklich ausschlagen wird; denn bei den Versuchen, die er deshalb machen müßte, leidet allemal seine Wirthschaft, und um so mehr, da der Erfolg für ihn doch ungewiß ist; denn eine Neuerung kann in einer Wirthschaft von ganz guten Folgen seyn, in einer andern aber die entgegengesetzte Wirkung thun, weil dieses Alles auf die Lage und Grundeinrichtung des Gutes ankommt. Auch hat wohl in neuester Zeit bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der Güterseparation oder Trennung in einigen Staaten Deutschlands, wodurch auch viele Güter-Veräußerungen entstanden sind, die Anwendung so mancher Theorie in der Landwirthschaft von den neuen Güterbesitzern, die oft aus ganz andern Sphären hier eintraten, und deren landwirthschaftliche Experimente scheiterten, den Landmann gegen so manches Neue, und also auch gegen die Stallfütterung und den Futterkräuterbau mißtrauisch gemacht. —

Was nun das geringe Einkommen des Landmannes bei der alten Art zu wirthschaften oder den Acker zu bestellen betrifft, so möchte auch hier wohl dem Landmanne zu viel nachgesagt werden, daß er nichts dabei erübriget habe oder erübrige; denn wo dieses der Fall ist, da muß auch die ganze Gegend sehr arm seyn, wie man hier und da in Deutschland sie allerdings antrifft; allein von diesen kann doch kein Schluß auf die alte Art den Acker in Deutschland zu bestellen gemacht werden; den so z. B. haben viele der Bauern der Provinz Brandenburg vor dem Kriege 1806 sich im Wohlstande befunden, und nicht bloß in dieser Provinz, sondern auch in Pommern, Preußen, Schlesien ꝛc. gab und giebt es noch viele wohlhabende Landleute bei der alten Art den Acker zu bestellen, dem Weidegange ꝛc.; da sich nun dieses nicht auf Einzelne bezieht, so läßt sich doch gewiß einen Schluß auf eine gute Wirthschaft machen.

Die Stallfütterung gewinnt nur da vorzüglich Eingang, wo die Brache abgeschafft und die Wechselwirthschaft eingeführt worden ist; denn durch den fleißigen Anbau der Futterkräuter, besonders des Klees, bei der Einführung der Stallfütterung, da, wo keine andern Weiden existiren, wird dem Viehe die ohnehin sparsame Weide auf der Brache ersetzt, und die Menge des Düngers auf dem Stalle vermehrt. In den Provinzen der Deutschen Staaten, wo das Servitut noch fortbesteht, daß die ansäßigen Mitglieder der Gemeinen, bei der alten Art den Acker zu bestellen, das Recht haben, ihr Vieh auf der Brache weiden zu lassen, da wird auch der Kleebau bei Einzelnen nicht gut betrieben werden können, es sey denn, daß ihre Aecker durch Zäune, Hecken oder auf sonst eine Weise von den übrigen getrennt würden. Wenn also Klee und andere Futterkräuter bei offenen Feldern in die Brache gesäet und gegen das Vieh geschont werden

sollen, so wird dann die Erlaubniß der ganzen Gemeine nöthig, oder es kommt auf eine Art von Abfindung mit dem Hirten an, und dieses hat immer mancherlei Schwierigkeiten, da man alte Rechte selten gern fahren läßt, selbst wenn deren Aufhebung am Ende zum Vortheile Aller ausschlägt. Und gesetzt auch, es käme dazu, daß die Gemeine einwilligte, wer steht dafür, daß nicht einzelne Mitglieder derselben, wenn sie gleich auch ihre Stimme dazu gegeben, aus Neid oder aus sonst einer Absicht, dennoch die Felder mit ihrem Viehe, wäre es auch nur in der Nacht, behüten lassen, und so dem Kleebesteller die Aussichten zu einer guten Futtererndte vernichten. Auch die Hirten sind diesen Separatwirthschaften entgegen, und daher suchen auch sie den Kleeäckern beträchlichen Schaden zuzufügen, besonders schon darum, weil ihr Geschäft mit weit mehr Mühen verbunden wird; denn sie müssen jetzt das Vieh von den besäeten Aeckern regelmäßiger abwehren, und können es nicht mehr den Knaben zur Hütung überlassen, und sich selbst Tagelang davon entfernen; auch wird ihnen die Hütung des Viehes jetzt schwieriger, da die Ackerstücken der Kleebauer gemischt unter den brachliegenden Feldern der übrigen Ackerbesitzer liegen. Da nun hier der Hirte hüten soll, so ist es ihm oft bei dem besten Willen und der größten Aufmerksamkeit nicht möglich, die ganze Herde davon abzuhalten, besonders da der Klee dem Viehe so angenehm entgegenduftet, es wird daher immer einzelnes Vieh hinüber streichen, und auf den Kleefeldern Schaden anrichten, und dieses besonders, wenn der Hirte nicht selbst die Herde unter Aufsicht hat, sondern deren Hütung Knaben oder Matronen überläßt, wenn er nämlich dem Landmanne bei dringenden Arbeiten helfen muß. Derjenige Landwirth, der nun auf diese Weise seine Bemühungen um den Futterkräuterbau vereitelt sieht, wird zuletzt davon ganz abstehen, und so

muß auch die Luſt zur Stallfütterung hier ganz verſchwinden; denn nur wo der Erfolg günſtig iſt, werden ſich die Bemühungen verdoppeln, wo aber dieſes nicht der Fall iſt, da ſinkt auch der Eifer der beſten Sache. — Eine Hauptbedingung bei der Einführung der Stallfütterung iſt: daß ſo viel Futter gewonnen wird, daß das Vieh Sommer und Winter über reichlich auf den Ställen ernährt werden und den Weidegang entbehren kann; denn hundert gut gefütterte Schafe geben mehr Nutzung, als hundert und funfzig ſchlecht gefütterte, ſo wie dreißig Kühe, die gut gepflegt, d. h., vollauf mit gutem Futter verſehen werden, mehr Gewinn bringen, als funfzig Stück, denen man kaum das Leben erhalten kann. Auf dieſelbe Weiſe verhält es ſich mit den Feldern; denn auf funfzig gut gedüngten und gut bearbeiteten Aeckern, wo man überdies nur halb ſo viel Geräthſchaften und Arbeit nöthig hat, erbauet man mehr, als auf hundert, welche nur ſchlecht gedüngt werden können, wobei man noch doppelt ſo viele Arbeit und Koſten hat, welches ein unumſtößlicher Erfahrungsſatz iſt. Es iſt daher nothwendig, wenn man einen guten Viehſtand bei Einführung der Stallfütterung haben will, daß man in die Brache Klee ſäe oder auch andere Futtergewächſe, alſo die Brache aufhebe; und da bei der eingeführten Stallfütterung die Rindviehhütung unnöthig wird, ſo kann man auch den dazu beſtimmt geweſenen Hutplatz in tragbares Ackerland umwandeln laſſen, und den Viehſtand vergrößern. Nimmt man z. B. einen Weideplatz von 210 Aeckern an, worauf funfzig Stück Rindvieh, alt und jung, fünf Sommermonate hindurch nur kümmerlich, und noch mit dem Verluſte vieler Kälber ihr Futter finden, weil das Weideland nicht zu dem beſten gehört oder gezählt werden kann, ſo kann man die Benutzung dieſes Platzes wohl nicht hoch anſchlagen, ſelbſt bei der Nachhut der Schafe im

Spätherbste; denn wenn man die Fütterung auf die wenigen Sommermonate für jedes Stück Vieh, groß und klein, eines ins andere gerechnet, mit 4 Thlrn. in Anschlag bringt, da so viel Vieh auch überdies noch zu Hause gefüttert werden muß, so beträgt demnach der ganze Gewinnst an Fütterung für den gedachten Viehstand nicht mehr als 200 Rthlr. und wenn man es ganz genau rechnen und auch das Futter, welches die Schafe noch auf dieser Weide finden, mit 20 Rthlrn. in Anschlag bringen will, so würde die ganze Benutzung von dieser ansehnlichen Fläche Landes nicht mehr als 220 Rthlr. betragen, und von dieser Summe würde man nun noch den Verlust der Kälber abziehen müssen, wovon die Weide Ursache ist. Würde nun aber diese Rindviehhutung urbar gemacht, und darauf ein ordentliches Vorwerk angelegt, worauf man wenigstens vierzig melkende Kühe, ohne das junge Vieh, und die nöthigen Zugochsen, ernähren und das übrige Land zum Getreidebau anwenden könnte, so kann man sicher rechnen, daß nach Abzug aller nöthigen Ausgaben, noch jährlich ein Ueberschuß von 1500 Rthlrn. verbleiben würde. Bei der Abschaffung der Brache und den Anbau des Klees gewinnen auch die Schäfereyen; denn wenn das gewöhnliche Brachfeld mit Kleesamen besäet wird, so gewinnt man auf einem Acker wenigstens so viel Futter, und gutes Futter, als man auf zwanzig Acker Brachfeld nicht erhält, und wenn man daher nur vier bis fünf Acker Brachfeld für die Schafe zur Fütterung mit Klee aussäen wollte, so würde man auf dieser geringen Anzahl mehr und weit nahrhafteres Futter erbauen können, als die Schafe auf hundert Aeckern nicht finden. Wenn man ein Paar Aecker mit Luzerner Klee besäen wollte, so würde man noch weniger Land brauchen, und noch mehreres Futter erhalten, da dieser Klee in einem Sommer vier- bis fünfmal gehauen werden kann, dagegen der Brabanter Klee nur

zwei-, höchstens dreimal benutzt werden kann, und dann bleibt den Schafen auch noch ihre Weide im Holze, wo sie so lange ihre Nahrung finden können, bis die Felder vom Getreide leer sind. Wenn z. B. ein Gut 300 Acker enthält, so bleiben, nach alter Gewohnheit, alle Jahre hundert Aecker Brache liegen, wovon jedoch noch ungefähr zwölf bis sechzehn Aecker zur Sömmerung als Kraut, Rüben, Möhren, Kartoffeln, Wickenfutter und Lein alle Jahre hinweggenommen werden, mithin verbleiben den Schafen ungefähr achtzig Aecker zur Weide übrig. Auf hundert Acker Brachfeld können sich noch keine hundert Schafe den ganzen Sommer hindurch ernähren; aber angenommen, so viele Schafe fänden wirklich hinreichendes Futter auf hundert Acker Brachfeld den ganzen Sommer über, so würde die Berechnung des Nutzens, welchen diese hundert Morgen, sowohl durch die Schafweide, als auch durch den Anbau mit Klee, einem Eigenthümer abwerfen können, folgender seyn: Angenommen, daß hundert Schafe, nach Abzug aller Unkosten, hundert Thaler Gewinn bringen, was wollten wohl hundert Thaler gegen den Ertag von hundert Aeckern sagen, wenn diese mit Klee besäet werden? Man kann hier sicher annehmen, daß man auf jedem Acker wenigstens auf zweimaliges Hauen, wenn der Klee zu Heu gemacht wird, fünf und zwanzig, ja nach Befinden der Güte des Ackers oder der günstigen Witterung, oder wenn der Klee einige Düngung erhalten hat, funfzig und mehrere Ctr. Heu erbauen könne; dieses betrüge demnach von hundert Aeckern, nur zu 45 Ctr. für den Acker gerechnet, die Summe von 4500 Ctr. Heu. In denjenigen Gegenden, wo das Heu, wegen Mangel an Wiesen, sehr rar ist, und solches daher zu allen Zeiten theuer bezahlt wird, und da das Kleeheu besser, als das gewöhnliche Wiesenheu ist, so soll der Centner nur mit 12 Gr. in Anschlag oder Ansatz gebracht werden, so würden diese

hundert Aecker mit Klee angebauete Brache, einen Gewinnst von 2250 Rthlrn. abwerfen, im Falle man dasselbe nicht verfüttern, sondern gleich so verkaufen wollte; da man aber zur Düngung der Felder und dem Anbaue der Feldfrüchte durchaus Dünger haben muß, daher auch Vieh nöthig hat, so darf man das Futter nicht verkaufen, sondern man muß dasselbe zur Fütterung des Viehs verwenden, und nun den Gewinn theils aus der Milch, theils aus dem durch den vermehrten Dünger und dadurch verbesserten Feld- und vermehrten Fruchtbau, ziehen. Man wird niemals einen solchen Gewinn bei Haltung der Brache erlangen können. Hier kann man aber einwenden, daß auch Mißwachs beim Kleebaue entstehen und einen großen Strich durch die Rechnung machen könne Wenn man nun dieses auch zugeben muß, so trägt es sich auch oft bei andern Früchten zu, wenn günstige Witterung fehlt, oder sonst Fehler bei der Aussaat oder nicht guter Besorgung der Felder vorgehen, oder Letztere in zu schlechter Düngung stehen, so daß der Klee wenig oder gar keine Nahrung erhalten kann. Wenn daher ein Mißwachs hieraus entstehen sollte, und man statt der angeführten 4500 Ctr. Heu, nur die Hälfte erbauete, so wären auch 2250 Ctr. immer noch ein ansehnliches Einkommen von hundert Morgen Brachfeld, und immer werth den Anbau des Klees fortzusetzen. Indessen ereignet sich ein solcher Fall nur selten, und um so weniger, wenn der Landwirth beim Kleeanbau die nöthige Vorsicht nicht unterläßt. Die Schafe sind zwar ein nothwendiges Vieh in einer guten Wirthschaft, und besonders bei der Veredlung derselben durch Merinos, und dem größeren Betriebe der Wollen-Manufakturen; allein nur am rechten Orte, wie alle Gegenstände in der Landwirthschaft; sie gehören auf Berge, Heiden und solche Orte, die gar nicht besser oder mehr ein-

träglicher genützt werden können, aber nicht auf solche Felder, welche mehr als zehnmal so viel eintragen können, als diese Thiere Nutzen schaffen; denn wenn sie zum Nachtheile des Ackerbaues gehalten werden sollen, so ist es besser, sie lieber gar nicht zu halten; denn nur das, woraus der Landmann den meisten Nutzen zieht, muß er wählen, wenn er bei seiner Wirthschaft bestehen, und auch noch etwas erübrigen will. Daher sind, unter Umständen, die durch die Lage, Einrichtung ꝛc. eines Gutes sich ergeben, Schafe mit Klee auf dem Stalle auch im Sommer gefüttert, wohl zu empfehlen. Und so läßt sich auch der Einwand beseitigen: wo die Schweine und Gänse, wenn die Brachen abgeschafft werden sollen, weiden sollen? indem hierzu diejenigen Orte dienen, wo man nichts bauen kann, in Brüchern, Wäldern und auf Stoppelfeldern, und wären die Ersteren nicht vorhanden, dann füttere man sie zu Hause mit Klee oder andern Futterkräutern, bis die Getreidefelder leer sind; denn sowohl die Schweine, als auch die Gänse fressen sehr gern Klee. Ein erfahrener Landwirth wird auch hier Rath zu schaffen wissen, da es Abfälle in der Oekonomie genug giebt, womit das Vieh gefüttert werden kann, wie z. B. beim Kartoffel- und Runkelrübenbau, bei den Kohlarten ꝛc. ꝛc. — Wenn man nun ferner bei dem Kleebaue einwendet, daß das Land dazu auch gedüngt werden müsse, so gut wie bei den Brachfeldern, weil er dem Boden auch Nahrung entziehe; so ist dieses zwar wahr, jedoch nicht in dem Grade, wie die Brachfelder; denn der Klee ist saftreich und seine saftreichen Wurzeln düngen das Land wieder; und wenn das Kleefeld im ersten Herbste nach der Aussaat, oder im darauf folgenden Frühjahre auf eine oder die andere Art einige Düngung erhält, so bringt ein dergleichen mit andern Früchten bestellter Kleeacker oft schönere Früchte, als ein Brache gele-

gener Acker; denn das Bracheland muß gedüngt werden, wenn die darauf zu erbauenden Früchte gut gedeihen sollen; denn bloß durch die Ruhe werden solche Felder nicht in bessere Umstände gesetzt, ja das auf denselben wachsende Gras und Unkraut entzieht ihnen noch mehrere Kräfte, und wenn dieses nicht untergepflügt, und dem Acker dadurch wieder einige düngende Theile verschafft werden, so verliert derselbe die den Gewächsen nöthige Nahrung. Bei den Kleeländern erlangt man den für den Landwirth großen Vortheil, dieselben nicht mehr als einmal, und solches sogleich zur Saat, wenn denn der Klee abgebracht worden ist, ackern zu dürfen, weil der Klee den Acker durch seine Wurzeln mürbe und locker macht, ausgenommen, daß Unkraut müßte auf einem solchen Acker die Oberhand gewinnen, und dieses würde dann nur an dem Ackerbesteller selbst liegen; dahingegen müssen die Brache liegenden Felder drei- und viermal gepflügt, und öfters mit vieler Arbeit und Mühe zur Besamung zugerichtet werden. Diese Zeit, welche man also durch das einmalige Pflügen bei den Kleefeldern erspart, kann jetzt viel nützlicher zu andern Arbeiten angewendet werden. Aus diesem folgt nun, daß man durch das Ansäen der Brachfelder mit Klee nicht mehr, sondern weit weniger Ackerbaukosten habe, als bei den Brache gelegenen Feldern. — Auf einer magern Hutung ist es fast unmöglich, daß sich eine Herde Rindvieh den ganzen Sommer hindurch gehörig ernähren kann; denn das Vieh kommt zu manchen Zeiten ganz hungrig herein, und wenn man es also nicht noch im Stalle mit Futter versieht, so würde es bald in Abnahme kommen, und nur einen geringen Nutzen gewähren; denn bei einer nur kärglichen Weide ist es nöthig, daß auch viele hundert Körbe Unkraut und Gras von den Mägden mühsam auf den Saatfeldern zusammengesucht und hereingetragen

werden, um solches dem hungrig hereinkommenden Viehe zur Fütterung zu geben. Wie viel Zeit geht nun nicht durch dieses Futtersuchen verloren? Kaum kann jede Magd des Vor- und Nachmittags zwei Körbchen voll von diesem trocknen, wenig Nahrung und Milch gebenden Futter zusammenbringen, und dann muß auch dieses größtentheils unreine Futter durch Waschen und Reinigen zur Fütterung erst geschickt gemacht werden, wodurch wieder Zeit verloren geht. Es ist dieserhalb sogar nöthig geworden, die eigentlich schädlichen breiten Feldrainen anzulegen, und diese begrasen zu lassen, um das Gras zur Fütterung anwenden zu können; denn sonst würde das auf die Weide gehende Vieh in manchen sehr unfruchtbaren Gegenden größtentheils Stroh fressen oder Hunger leiden müssen, weil die zum Gute gehörigen wenigen Wiesen zur Sommerfütterung nicht begraset werden dürfen, sondern das auf denselben zu erbauende Heu und Grummet zur nothdürftigen Fütterung auf den Winter für die Schafe, Pferde und Kühe gespart werden muß. Wenn man aber die Brachfelder mit Brabanter und Luzerner Klee ansäet, so kann man bestimmt (wie solches wenigstens von Landwirthen angegeben wird, die den Futterkräuterbau, hauptsächlich Kleebau betreiben) auf einem Gute, von der oben angeführten Größe, wohl sechzig und noch mehrere melkende Kühe halten, ohne das junge Vieh zu rechnen, da man sonst kaum vierzig halten könnte, und so könnte sich auch hierdurch nur die Einnahme vermehren; denn man wird dadurch zugleich in den Stand gesetzt, jährlich noch einige Ochsen zum Verkaufe zu mästen, und dann auch noch einige Morgen Klee für die Schafe zur Fütterung abzugeben. Zu diesem Vortheile gesellt sich nun noch der wichtigste, daß man mehr als noch einmal so viel fetten Dünger erhielte, folglich mit diesem die jetzt nur sparsam gedüngten Felder, und die magern Wiesen,

so wie es nöthig seyn sollte, zu düngen, und dadurch die Getreide-, Gras- oder Heuerndten zu verdoppeln. Hierdurch kann man nun die Rindviehhutung ganz unentbehrlich machen, und dadurch in der Vermehrung des Ackers die Kräfte des Landguts vermehren. Daß auch die Kleefelder, wie schon oben bemerkt worden, gedüngt werden müssen, wenn der Klee gerathen soll, ist natürlich, weil auch er seine Nahrung aus dem Boden zieht, daß aber der Kleebau einen ganz eigenen Boden verlangt, wie man hin und wieder angegeben findet, ist unrichtig, und zeigt nur die Unkunde des Anbauers dieses nützlichen Futterkrautes an; denn er kommt überall da fort, wo andere Kräuter oder Gewächse fortkommen, wo aber der Boden so schlecht ist, daß diese nicht fortkommen, oder er sumpfig und moorig ist, da kann auch der Klee nicht angebauet werden. Der sicherste Beweis, daß derselbe mit jedem Boden verlieb nimmt, ist, daß man ihn, außer in Sümpfen, fast überall wildwachsend antrifft. Ein Landwirth führt zur Bewahrheitung dieses Satzes an, daß er den Klee in vier verschiedenen gemischten Erdreichen angebauet habe, ohne damit nur ein einziges Mal unglücklich gewesen zu seyn, obgleich er von vielen Landleuten die Warnung erhalten hätte, diesen oder jenen Boden zur Anbauung dieses Futterkrautes nicht zu wählen. Seine eigene Worte sind: „Man macht mir mehrere Male den Einwurf: ich verstände die Landesart nicht oder es habe hier keine Art mit dem Kleebaue; allein ich kehrte mich an dergleichen Orakelsprüche nicht, und that, was ich für gut fand, und meine Gegner mußten endlich beschämt abziehen, weil gerade das Gegentheil von dem erfolgte, was sie mir prophezeihet hatten. So wie es mir ging, so ging es auch mehreren Andern, welche nicht den alten Schlendrian mitmachen wollten, sondern ihre Unternehmungen auf eige-

nes Nachdenken und eigene Erfahrungen gründen. Ein geschickter Landwirth muß überall forkommen können. Wir haben in unsere Gegend verschiedene Arten von Boden, und dennoch wird hier Klee in Menge gebauet. Vor einiger Zeit hatte man in meinem Dorfe noch keinen Acker mit Klee angebauet, und da ich denselben gleich in Menge ansäen ließ, so verklagten mich die Bauern, daß ich ihnen ihre Viehweide verkürze. Der Amtmann, welcher auch den Kleebau nicht kannte, oder dagegen eingenommen war, machte einen nachtheiligen Bericht nach dem andern wider mich, daß man mir den ausgebreiteten Kleebau untersagen sollte; allein nach genauer Untersuchung fand man, daß die Klage der Bauern und Berichte des Beamten auf Vorurtheile gegründet waren, und der Erfolg davon war, daß die Gemeine wegen der Hutung einen Vergleich machte, und dafür einen gewissen Zins jährlich entrichtete. Die Hutung wurde nun gänzlich aufgehoben, und es stehen jetzt über dreihundert Aecker Klee alle Jahre im Felde. Die Bauern vertheidigen jetzt den Kleebau eben so sehr, als sie sich anfangs dagegen setzten, und ich und die Landleute unterhalten jetzt mehr als noch einmal so viel Vieh in den Ställen, als sonst." — Auch zu B— im Fürstenthume B— hatte der Regent eines seiner Kammergüter einem geschickten Landwirthe zur Verwaltung übertragen, und da dieses Gut fast gar keine Wiesen hatte, so ließ der Administrator theils Luzerne, theils Brabanter Klee in großer Menge ansäen, und anstatt vorher kaum einige dreißig Stück Rindvieh auf diesem Gute nur dürftig ernährt werden konnten, so standen bald darauf siebzig Stück des schönsten Viehes, wohl genährt daselbst, und alle Felder befanden sich in dem besten Zustande. Auch hier ging es, wie oben angeführt worden, die Bauern lachten über die Neuerungen, und die Kammer, welche

auch den Landleuten Glauben schenkte, indem sie den Nutzen dieser Unternehmung nicht einsah, machte Gegenberichte an den Fürsten, worin sie den Ruin des Gutes prophezeihte; allein der Fürst, welcher sein Vertrauen dem ihm empfohlenen Manne geschenkt hatte, und auch größere Einsicht hierin besaß, als seine Kammerräthe, ließ sich nicht irre machen, und nach Verlauf von einigen Jahren war das Gut nicht nur in den besten Umständen, sondern es wurden auch die übrigen, so wie die Pachtjahre zu Ende gingen, eines nach dem andern auf diese Weise administrirt; auch die Bauern folgten, ihre Felder wurden mit Klee angebauet, und in ihren Ställen stehen nun nicht mehr magere, sondern fette und reichlich milchgebende Kühe. Wenn ein Kleeacker gut gedüngt, überhaupt gut zubereitet worden, so kann man auf 60 bis 70 Centner des besten Kleeheus sichere Rechnung machen, ja man hat bis auf 80 Centner Kleeheu gewonnen.—Die Hauptsache bei der Umschaffung einer Landwirthschaft, um die Stallfütterung einzuführen, ist ein genugsamer Futterkräuterbau, er ist, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, der einzige und sichere Grundstein guter Landwirthschaften, der jeden vorurtheilsfreien Mann von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugen muß; denn wenn man Futter genug hat, um das Vieh gut füttern zu können, so kann man auch schönes, vielen Dünger gebendendes Vieh haben, welches der Lapis philosophorum in der Landwirthschaft ist, so kann man auch jeden Acker zum Garten machen, auf diesem alle mögliche Früchte erbauen, und die reichsten Ernten davon erwarten, und diesen Grund kann man nur durch den Futterkräuterbau legen. Man macht daher den Anfang mit den Brachfeldern, indem man erst diese mit Futterkräutern besäet, und wenn man die nöthigen Futtervorräthe erhalten hat, hebt man

erst die Viehweiden auf, und macht sie urbar, weil dann das Vieh gehörig auf dem Stalle gefüttert werden kann. — Mit dem Futterbaue muß also der Grund bei der Umwandlung einer Landwirthschaft gelegt werden. Man muß aber auch nicht gleich anfangen, die Ländereyen auszumergeln, wie es der löbliche Brauch vieler Landwirthe ist; denn sonst erndtet man am Ende kaum den Samen; nimmt man aber beim Kleeebaue seine Rücksicht gleich im Anfange darauf, ihm auf eine oder die andere Art eine Düngung zu geben, so wird der Klee im zweiten Jahre alle anderen Früchte an Nutzen übertreffen, indem er nun zwei reiche Erndten liefert, und im Herbste läßt man dann diese Felder umpflügen, Winterfrüchte einsäen, und man hat gewiß die besten Erndten zu erwarten. Wechselt man nun mit Besämung und Umbrechung alle Jahre von einer Flur in die andere ab, so kann man durch dieses einfache, aber sehr sichere Mittel das schlechteste Gut ohne großen Geldaufwand in etlichen Jahren in die beste Verfassung setzen; denn wer es nicht sieht, der glaubt es kaum, was der Futterbau vermag. Diejenigen, welche mit dem Kleebaue und der Wirkung seines Umbruchs unbekannt sind, kommt es allerdings sonderbar vor, wenn man ihnen das achte, neunte oder zehnte Korn für den Scheffel Aussaat vorrechnet. In dem ersten Jahre kann man diesen Ertrag nicht erhalten, wohl aber in solchen Kleefeldern, welche ein paar Jahre vorher gehörig und gut gedüngt worden sind. Die besten Brachfelder liefern die Erndten nicht, was gute Kleefelder Ausbeute geben. Ob übrigens eine neu eingerichtetes Gut im dritten Jahre schon den Ertrag geben wird, kommt auf die Witterung und auf eine richtige Ausführung der Ackerbewirthschaftung an; indessen kann man doch nach der gegebenen Zeit gewiß darauf rechnen. Ein Lanwirth hat

in einem Sommer funfzig Stück Rindvieh mit sechzehn Acker Klee erhalten, und so kann der Viehstand noch mehr erhöhet werden, wenn man mehrere Aecker dazu anwendet, und besonders den Luzerneklee aussäet. Das Winterfutter auf das Stück Vieh kann sechzehn Pfund Heu seyn; allein man thut wohl, wenn man etwas mehr nimmt, und dieses bei einer neuen Wirthschaft, so wie sie sich von Jahr zu Jahr in Futter und Dünger vermehrt. Mit der Vermehrung des Düngers steigt auch die Einnahme durch alle Rubriken, weil alsdann mehr auf die Erbauung solcher Gewächse gesehen werden kann, die vielen Dünger verlangen, aber auch mehr Geld einbringen. Ein Landwirth äußert sich über die Stallfütterung, die er auf seinem erkauften Gute eingeführt hat, in einem Briefe an einen Freund auf folgende Weise*).

Ich muß Ihnen doch von meinen häufigen Arbeiten und den Schwierigkeiten, die ich bei meinem erkauften Gute zu überwinden gehabt habe, einen kleinen Begriff machen. Daß ich das dreihundert Acker haltende Gut in dem allerschlechtesten Zustande erhalten habe, ist Ihnen schon etwas bekannt; ich erhielt vier Pferde, eben so viele Zugochsen, achtzehn Kühe, einige junge Rinder, und eine Schäferey von zweihundert Stück. Das sämmtliche Vieh war alt, schlecht bei Leibe, und wenig nutzbar. Die Gebäude, Felder und die vorhandenen vier und zwanzig Acker Wiesen, nebst den Gras- und Baumgärten, waren nicht minder schlecht, und das auf den Feldern damals stehende Getreide war traurig anzusehen, kein Dünger vorhanden, und die Aussichten zum Winter kamen mir schrecklich vor. — Da ich aber das Gut gleich nach der bestellten Sommersaat übernahm, so verschwand

*) Aus diesem Briefe habe ich nur das Wichtigste herausgezogen, was sich auf die Stallfütterung ganz besonders bezieht, und das entfernt Liegende übergangen, um hier nicht weitläuftig zu seyn. K.

meine Furcht in etwas, weil ich mich noch mit dem Anbaue etwas Futters vor dem traurigen Winter schützen zu können glaubte. Meine erste Sorge ging also dahin, wie ich mir auf den Winter, auch folgenden Sommer und Winter, etwas Futtervorräthe verschaffen wollte, und weil mir das zu hoffende wenige Heu und Stroh für den vorhandenen Viehstand bei weitem nicht hinreichend schien, das Vieh überdies größtentheils alt und ausgemergelt war, so merzte ich vom Rindviehe und den Schafen das älteste und schlechteste aus, um das übrige Vieh doch etwas besser pflegen zu können, so daß ich nicht mehr als vierzehn Kühe und hundert und dreißig Schafe übrig behielt. Ich kaufte auch sogleich einige Centner Kleesamen, und ließ denselben noch auf vier und vierzig Acker Hafer und Gerste oben aufstreuen, mit der Walze überwalzen, und sonach diesen Samen an die Erde nur andrücken. Die Schafe mußten mir von den Wiesen wegbleiben, und ich ließ diese sogleich noch theils mit Mistgauche, theils mit Seifensiederasche düngen, um mehr Heu auf den Winter zu erhalten; dann ließ ich noch vierzig Aecker mit Kalk befahren, und diese mit Erbsen, Wicken und Hafer besäen, um sie zum Mengefutter zur Sommerfütterung, theils auch zum Winterfutter benutzen zu können; auch ließ ich zwölf Aecker größtentheils mit Kartoffeln, Möhren und etwas Kraut und Kohlrüben bepflanzen. Die Rindviehhutung war sehr schlecht, kein Gras und Heu weiter vorräthig, als was im Grasegarten und auf den Wiesen und Rändern der Felder stand, und um das Gras von den Wiesen nicht nach der alten löblichen Gewohnheit im Sommer für das Vieh abzugrasen und zu verfüttern, so ließ ich Gras und Stroh auf der Futterbank schneiden, und dieses, nebst etwas geringem Getreideschroote, so lange füttern, bis das Gemenge von Wicken und Hafer an die Reihe kommen konnte; denn auf die äußerst elende Hutung ließ ich mein Rindvieh nicht mehr treiben, weil mir nur der so nöthige Dünger vertragen wurde, und das Vieh hungriger hereinkam, als es hinausgegangen war; sondern ich gab diesen Weideplatz den Schafen preis, weil diese ohnehin vor Aufgang der Stoppel-

felder nur wenige Nahrung hatten. Hafer und Heu waren weder für Pferde, noch Ochsen vorhanden, und weil ich Beides nicht gleich nach der Einerndtung angreifen wollte, so war ich genöthiget, eine ansehnliche Parthie zu erkaufen. Die Ernte kam nun heran, welche aber so geringe ausfiel, daß mir bei Winter- und Sommerfrüchten nicht viel über den Samen und das Brod übrig blieb, und das Uebriggebliebene bestand überdies noch größtentheils aus Raute, Trespe und dergleichen Unkrautsämereyen, mit welchen die Felder reichlich versehen waren. Sie können sich nun leicht eine Vorstellung von der Erndte machen, da von dem oben angeführten Viehstande, welcher den ganzen Sommer auf der Weide zugebracht, und also den Dünger größtentheils vertragen hatte, hundert und zwölf Aecker zur Winterfrucht, Kraut, Rüben und Kartoffeln gedüngt seyn sollten. — Nachdem nun die Winterfelder abgeleert worden, ließ ich sogleich siebzig Aecker umpflügen, etwas mit Kalk düngen, und funfzig davon mit Rüben, die übrigen aber mit Wicken und Hafer zum Abgrasen auf den Herbst besäen, um mir dadurch also noch Herbst- und Winterfutter zu verschaffen; und da die Witterung so ziemlich gut einschlug, und lange gut anhielt, so erhielt ich so wohl eine beträchtliche Menge Rüben, als auch schönes Mengefutter. Als die Brachfelder zur Wintersaat gedüngt wurden, so reichte der Dünger kaum auf dreißig Aecker hin, weil sie gut gedüngt werden sollten, und es blieben daher noch über funfzig Aecker zu düngen übrig, welche mit Kalk gedüngt wurden, und also die Wintersaat so gut, als es nur möglich war, bestellt werden mußte, wobei aber die Felder von Quecken zu reinigen nicht vergessen wurden, welche gewaschen, dann auf der Futterbank geschnitten, und dem Viehe als Futter gereicht wurden. Von dem unter die Sommersaat ausgesäeten Klee erhielt ich im Herbste noch eine mäßige Erndte, welche ich, so wie das Erbsen- und Wickenstroh, getrocknet zur Winterfütterung aufbewahrte, und da ich zugleich von den gedüngten Wiesen mehr Fütterung als sonst erbauete, auch überdies noch über dreihundert Scheffel Kartoffeln geerndtet hatte, so war ich nun-

mehr im Stande, meinen ohnehin verkleinerten Viehstand den Winter hindurch, weit besser, als vorher geschehen war, pflegen zu können. Jetzt lag mir der Klee am Herzen; denn damit ich kommenden Sommer genugsame grüne Fütterung, auch etwas Kleeheu zum Winter erhalten möchte, so war es nöthig, ihm in diesem Herbste noch eine Düngung zu geben; allein da kein Dünger vorhanden war, so nahm ich meine Zuflucht zur Seifensiederasche, und düngte meine Kleefelder damit; die von Zeit zu Zeit gesammelte Mistgauche aber ließ ich theils im Herbste, theils im Winter auf die Wintersaat fahren. — Ich gehe nun zum zweiten Jahre über. Mein Vieh hatte ich sämmtlich gut durch den Winter gebracht, und mein Winterkorn machte mir Hoffnung zu einer guten Erndte. Ich besorgte nun meine Sommersaat, ließ abermals unter sechzig Acker Hafer und Gerste Klee einsäen, um dieses Futter zum kommenden Jahre erndten zu können. Meine Kühe durften eben so wenig, wie im vorigen Jahre, auf die Weide gehen, weil ich solche für die Schafe bestimmt hatte, dagegen durften die Schafe nicht auf die Wiesen getrieben werden, weil diese den Wiesen vielen Schaden zufügen, und dadurch die Heuerndten merklich verringert werden; allein im Herbste ließ ich sie daselbst weiden. Zur Vermehrung des Düngers hatte ich im vergangenen Herbste Laub, Schilf, Tannennadeln und dergleichen mehr herbeischaffen lassen, um damit, neben dem Stroh, sowohl im Kuh-, als auch im Schafstalle reichlich einstreuen zu können, und sowohl dadurch, als daß das Vieh nicht aus dem Hofe kam, hatte ich meine Düngervorräthe ansehnlich vermehrt, so, daß ich meine diesjährige Brachfelder gut zu düngen im Stande war. Ich ließ ferner im Frühjahre noch auf sechzehn Aecker theils Erbsen, theils Wicken, theils Wickenhafer und Erbsengewächse (Letzteres zur Sommerfütterung) aussäen, und bestellte auch noch zehn Aecker mit Kartoffeln, Kraut, Rüben und Möhren, damit ich Sommer- und Winterfütterung für meinen nunmehr zu verstärkenden Viehstand erhalten möchte. Da ich nun in diesem Sommer vier und vierzig Acker Klee im Felde stehen hatte, der auch wegen erhaltener Düngung eine schöne Erndte versprach, so, daß ich von diesem allein

ohne Wickenfutter, Kartoffeln, Kraut, Rüben und Möhren schon Sommer- und Winterfutter auf etliche dreißig Kühe, ohne die Ochsen, sehr gut hätte ernähren können, so vermehrte ich meine Kühe dennoch vor der Hand nur bis auf vier und zwanzig Stück, ohne das junge Vieh und einen dreijährigen Zuchtochsen von Schweizer Art, und die Schafe bis auf 150 Stück, damit ich erst zu genugsamen Futter kommen und etwas aufs kommende Jahr vorräthig behalten möchte. Durch die abgestellte Frühjahrshutung der Schafe auf den Wiesen, und durch die angebrachte Düngung auf denselben, gelangte ich auch hier zu einer reichen Heu- und Grummeterndte. Meine Getreideerndte fiel sowohl im Winter-, als Sommergetreide in diesem Jahre schon weit beträchtlicher, als die vorjährige aus, und meine Körner-, Stroh- und Futtervorräthe wurden schon ansehnlich vermehrt, so, daß ich auch dem härtesten Winter mit einer noch größeren Anzahl von Vieh hätte Trotz bieten können, und mein ganzer Viehstand wurde nun durch die gute Fütterung so zu sagen verjüngt; es war Alles im guten Stande, und die Benutzung vermehrte sich zusehends. Von meinem im vergangenen Jahre ausgesäeten, und in diesem Sommer zur rechten Erndte stehenden Klee, machte ich nach Abzug der sehr reichlichen Sommerfütterung meines Viehstandes, noch fünf und vierzig Fuder, die ich auf neunhundert Centner rechnen konnte, zu Heu auf den Winter, und von dem in diesem Frühlinge aufs Neue ausgesäeten sechzig Aeckern mit Klee, erhielt ich auch noch zehn Fuder in diesem Jahre. Meine Wintersaat wurde nun wieder besorgt, und hierzu die abgeerndteten vier und vierzig Kleeäcker mit angewendet. Mein sämmtliches Vieh wurde auch in diesem Sommer und Winter mit den besten Futterarten gefüttert, und in sehr gutem Zustande aus dem Winter gebracht, wobei ich noch eine große Quantität an Heu vorräthig behielt. — Meine im dritten Jahre mit Klee besäeten sechzig Aecker ließ ich im Frühlinge mit Düngersalz bestreuen, welches hier sehr gute Dienste leistete, und mir eine reichliche Kleeerndte zur Sommer- und Winterfütterung gewährte, so, daß ich immer nach Abzug der reichlichsten Sommerfütterung für mein ganzes Vieh, wenigstens

einen Vorrath von Kleeheu von sechzehn bis achtzehnhundert Centner verspreche. Dann habe ich auch in diesem dritten Frühlinge wiederum sechzig Aecker mit Klee unter die Sommerfrüchte mit aussäen lassen, in welcher Ordnung ich alle Jahr fortfahre, und die jedesmal abgeerndteten Kleefelder wechselsweise im Herbste mit verschiedenen Winterfrüchten besäen lassen werde. Neben dem Klee habe ich auch in diesem Jahre wiederum sechzehn Aecker mit Erbsen, Wicken, und Hafer und Wicken vermischt aussäen lassen, weil ich die Veränderung in der Fütterung des Viehes liebe, und dadurch die Freßlust desselben besser zu unterhalten glaube, als wenn ich dasselbe ununterbrochen mit Klee füttern lasse; und das Mengefutter gewährt mir auch noch diesen Vortheil, daß ich solches bei anhaltender Nässe dem Viehe mit weniger Gefahr als den nassen Klee füttern kann, und das sich bisweilen erzeugende Auflaufen oder so gefährlich werdende Aufblähen dadurch verhüte. Mein Getreide insgesammt, nebst Klee und Gräsern auf den Wiesen, stehet so schön, daß ich zweifle, Alles in die Scheune, welches Gebäude, dem Vermuthen nach, nicht auf gute Erndten angelegt worden ist, bringen zu können, und auf das kommende Jahr dürfte ich wohl genöthiget sehn, meine Scheune und Ställe zu vergrößern; denn mein Wille ist, meine Kühe im folgenden Jahre bis auf funfzig Stück, auch wohl noch höher, ohne das junge Vieh, zu vermehren; die Schafe aber nicht über zweihundert und funfzig Stück, als so stark sie jetzt sind, zu erhöhen, weil ich wenig Hutung für dieses Vieh habe. Ich hatte nunmehr im dritten Jahre schon vierzig Kühe, sechs drittelhalbjährige, acht zweijährige, und sechs einjährige Rinder, nebst acht Absetzekälbern, vier Pferde, sechs Ochsen, von welchen zwei auf der Mast stehen und mit Klee fett gemacht werden, zweihundert und funfzig Schafe, und etliche Schweine. Dünger hoffe ich in diesem Sommer in solcher Menge zu erhalten, daß ich nicht nur meine zur Wintersaat bestimmten Felder vollends gut zu düngen vermag, sondern es wird mir auch noch eine große Quantität übrig bleiben, welchen ich im Herbste zur Düngung des im Frühjahre ausgesäeten Klees be-

nutzen, und dadurch zugleich meine Felder zur kommenden Herbstsaat im Voraus verbessern werde ꝛc.

Man hat bei der Kleefütterung auf dem Stalle auch angeführt, daß davon ganze Herden gestorben seyen. Dieses ist nun nicht zu läugnen, daß man Beispiele hat, daß an manchen Orten Vieh davon gestorben ist; allein dieses liegt in der Fütterungsart des Klees, in der Unwissenheit derjenigen, die mit dem Füttern des Viehes beauftragt sind; denn nur vom feuchten Klee, vom Uebermaaß im Futter kann das Aufblähen beim Viehe geschehen. Es ist daher sehr anzurathen, nie das Vieh auf Kleefeldern weiden zu lassen, wie manche gethan haben; da hieraus die meiste Gefahr entstehet; denn das Vieh frißt leicht zu viel davon, wodurch das Aufblähen geschieht, und dann wird auch mehr Klee vertreten und ausgerissen, als gefressen. Dann muß der Klee zur grünen Fütterung nicht früher abgemähet werden, als bis er anfängt zu blühen. Soll er aber eher benutzt werden, so darf man ihn nur auf der Futterbank mit untergemischtem Strohe, ungefähr drei, vier oder sechs Zoll lang schneiden, und ihn so mit Stroh vermischt füttern, oder man läßt ihn ein wenig auf dem Felde abwelken; er blähet dann wenig oder gar nicht. Muß man ihn ferner niemals eher abhauen, als wenn der darauf liegende Thau von der Sonne und Luft abgetrocknet worden, und eben so muß man beim Regenwetter den Klee nicht füttern, sondern man giebt dem Viehe bei anhaltendem Regen entweder anderes ordinäres Gras, oder wo dieses nicht vorräthig ist, da giebt man einstweilen etwas dürres Futter, welches in einer gut eingerichteten Wirthschaft immer vorräthig seyn muß. Wenn man aber an beiden Mangel litte, so soll man auch den nassen Klee füttern können, wenn man dabei nur die Vorsicht gebraucht, dem Viehe immer nach und nach wenig in die Raufen zu stecken,

auch allenfalls etwas Stroh damit zu vermischen. Man kann sich auch vor der nassen Kleefütterung in sofern sichern, daß man, wenn man Regenwetter vermuthet, eine ziemliche Parthie Klee trocken abhauen, sodann nach Hause fahren, und auf den Scheunentennen, und an sonst einem trocknen und kühlen Orte nicht gar zu dick hinwerfen läßt, damit er sich nicht erhitze, wobei er täglich ein paarmal gelüftet werden muß. Auf diese Art kann man ihn zwei bis drei Tage gut aufbehalten, und man hat nicht nöthig denselben naß zu füttern. Man kann aber so manche Unannehmlichkeiten bei dem grünen Kleefutter vorbeugen, wenn man neben dem Kleebaue auch für den Anbau anderer Futterkräuter sorgt, welche man zugleich mit dem Klee oder auch allein, ehe dieser blühet, verfüttert, als z. B. das Thymotheus-, Ray-, Rauch- und Honiggras, die Pimpinelle, Futtertrespe, das sogenannte Wickenfutter oder Mang, und auch das Spergelgras. Man säet diese Grasarten theils unter dem Klee mit aus, theils auf besondere Orte allein. Sollte indessen durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Gesindes der Klee zu naß oder zu jung verfüttert werden, wodurch das Auflaufen des Viehes verursacht würde, so ist auch da noch Hülfe zu schaffen, wenn man nur die Hülfsmittel nicht zu spät anwendet. Das erste und beste besteht in Folgendem: Man nehme sogleich, wenn ein Stück Vieh vom Klee aufgeblähet worden, wenigstens zwei Quart frisch gemolkene Milch, rühre in diese ein Paar Löffel voll Schnupftabak recht unter einander, schüttet dieses der Kuh oder dem Ochsen auf einmal ein, und führe das Thier auf dem Hofe herum, so wird in weniger Zeit der versetzte Mist mit den Winden abgehen, und das Thier außer Gefahr seyn. Bleibt aber diese Hülfe zu lange aus, so springt der Wanst, und dann ist es zu spät. Auch eine Abkochung von Rauchtabak soll

gegen diese Krankheit gute Wirkung thun. Ein drittes Hülfsmittel wieder das Auflaufen ist der Stich mit dem sogenannten Trokar. S. unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 716. — Die Stallfütterung, auf den Futterkräuterbau gegründet, verlangt, nach einem sich lange mit diesem Zweige der Oekonomie beschäftigenden Landwirthe, nicht mehreres Gesinde, als die alte Art der Viehzucht; denn eine Magd, die bei der alten Fütterungseinrichtung zehn Kühe besorgen, und sowohl Vor- als Nachmittags auf dem Felde das Gras zusammensuchen, oder auf den Feldrainen grasen, und das Futter in Körben nach Hause tragen müsse, könne dann, wenn der Klee auf den Brachfeldern stehe, in einer Stunde ein ganzes Fuder abhauen, und dieses könne dann von dem auf dem Felde seienden Knechten und Pferden mit hereingebracht werden; so werde es auch weit leichter, zehn Kühen das Futter von einer Person herbeizuschaffen und auszutheilen, als es bei der jetzigen Einrichtung möglich sey, folglich habe man auch nicht nöthig, mehreres Gesinde anzunehmen, und da das Vieh nicht mehr auf die Weide getrieben werde, so werde auch sogar der Hirte entbehrlich. Da aber die Gesundheit des Viehes, besonders auf dem Stalle, von der Reinlichkeit mit abhange, und es daher nöthig sey, daß es öfters gestriegelt und geputzt werde, so könne man den Hirten in der Qualität eines Hausknechtes beibehalten. Auch könne er zu andern Verrichtungen, wozu sonst Tagelöhner gebraucht worden, angestellt werden. Bei einem größeren Viehstande könnte er auch das Futter abhauen helfen, es auch nach dem Einfahren auf der Futterbank mit Stroh vermischt schneiden, und die Fütterung mit besorgen; so bleibe auch dieser Mann in Lohn und Brod, der Viehstand könnte besser gewartet werden, und die Anzahl des Gesindes würde nicht vermehrt. — Ein Landwirth giebt fol-

gende Berechnung von dem Milchertrag und der weitern Nutzung ꝛc. der Kühe auf der Weide, und derjenigen auf dem Stalle. Bei den Weidekühen erhielt er von einer Kuh täglich nicht mehr als vier Kannen oder Quart Milch im Durchschnitte, dagegen von einer Kuh auf dem Stalle gefüttert, täglich sieben Quart. Nimmt man nun an, daß eine Kuh acht bis zehn Wochen trocken steht, so erhält man die Milch von 295 Tagen, zu 7 Quart, welches zusammen 2065 Quart Milch aufs ganze Jahr ausmacht. Nach genau angestellten Versuchen fand dieser Landwirth, daß er sonst beim Weidegange der Kühe, und bei schlechterer Fütterung, auch nur schlechtere oder magere Milch, und von einigen dreißig Quart Milch erst auf ein Maaß Butter rechnen konnte; jetzt aber, da die Milch bei fettem Futter auch fetter ist, bedarf er nur zwanzig, höchstens zwei und zwanzig Quart Milch, um ein Maaß Butter zu erhalten. Hieraus ergab sich also, daß von 2058 Quart Milch 103 Maaß oder Kannen Butter, 20 Quart Milch auf 1 Maaß Butter gerechnet, erhalten werden. Das Maaß Butter wird gewöhnlich mit 6 und 7 Gr. Cour verkauft, mithin beträgt solches, zu 6 Gr. gerechnet

	25 Rthlr.	18 Gr.
Für magere Käse, Buttermilch und Molkennutzung zusammen	10 —	12 —
Für ein Kalb, welches jetzt größer und schöner ist, als früher	3 —	12 —
Der Dünger wird hier nicht in Rechnung gebracht.		
Summa	39 Rthlr.	18 Gr.

Wenn aber diese Milch in große oder Holländische Käse verwandelt würde, so würde die Rechnung folgendermaßen ausfallen.

Von 4 Quart guter Milch kann man auf 1 Pfd.

guten süßen Käse rechnen, folglich erhielte man aus 2058 Quart 516 Pfund Käse zu 2 Gr. das Pfund

		43 Rthlr.	„ Gr.
Für die übrig gebliebenen Molken überhaupt, wöchentlich 4 Gr. mithin 42 Wochen	7	—	„ —
Für ein Kalb wie vorher . . .	3	—	12 —
		Summa 53 Rthlr.	12 Gr.

Hieraus ergiebt sich nun, daß man von einer Kuh bei der Benutzung der Milch zu großen Käsen 13 Thlr. 8 Gr. mehr einnehmen könne, welches ein ansehnlicher Gewinn seyn würde. — Ein Gutsbesitzer sagt von der Einführung der Stallfütterung auf seinem Gute:

„Als ich das Gut übernahm, erhielt ich sechs und zwanzig Stück melkende Kühe und vierhundert Stück Schafe, und beide Gattungen Vieh in schlechten Umständen, und jetzt stehen funfzig Stück melkende Kühe (ohne das junge Vieh, welches sich auf zwanzig Stück beläuft), alles in dem besten Zustande in dem Stalle, wo sie sowohl im Sommer, als im Winter, mit dem besten Futter vollauf gefüttert werden, und die Schafe, welche zwar im Sommer ihre Hutungen behalten haben, aber doch im Winter gut gefüttert werden müssen, habe ich ebenfalls bis auf sechshundert vermehrt. Zu jeder Zeit kann ich für eine Kuh aus meinem Stalle 32 bis 36 Thaler erhalten, und für ein Kalb von vierzehn oder sechzehn Tagen 4 und 5 Reichsthaler, woraus man sehen wird, daß weder die Mutter, noch ihre Kinder in schlechten Umständen seyn müssen. Gleich gut steht es mit meiner Schäferey; denn alt und jung darin befinden sich in gutem Zustande. Von meinen dreihundert Schafmüttern habe ich zweihundert und achtzig Lämmer schon vor Weihnachten erhalten, welches meinen Nachbaren viel zu früh und ungewöhnlich scheint, weil sie die ihrigen erst sechs, acht und mehrere Wochen später bekommen, auch nicht eher bekommen dürfen, weil sie stets mit

der Futternoth zu kämpfen haben, und sich vor den langen Wintern fürchten müssen; allein diese Furcht habe ich nicht nöthig, weil ich auf ein gutes Heumagazin halte, und also den allenfalls eintretenden Nachwintern trotz bieten kann. Mein Vieh kostet mich freilich mehr Heufutter, wie manchen andern Landwirth das seinige; allein ich kann auch dasselbe weit höher benutzen, und meinen Lämmern bei der Schur mit den Alten, einen tüchtigen Sack voll Wolle abnehmen lassen, weil diese jungen Thiere im Monat April bereits größer sind, als Andern ihre Jährlinge; denn mehrere gute Landwirthe, welche mich besuchten und meine Lämmer besahen, wollten es nicht glauben, daß sie erst drei und vier Monate alt wären, sondern sie hielten solche für Jährlinge. Meine vormals schlechten Wiesen sind jetzt in den tragbarsten Umständen, und da, wo ich nach der Uebernahme des Gutes 14 bis 15 Centner Heu auf dem Acker erbauete, erndte ich nunmehr an Heu und Grummet etliche dreißig Centner. Mein Klee unter welchen ich Raygras mit aussäen lasse, wächst mir so stark, daß ich in einem trocknen Sommer von einem Acker 56 Centner Heu erhalten habe, und wenn die Witterung zum Heumachen diesen Sommer gut einschlägt, so hoffe ich wenigstens 5000 Centner Kleeheu zu erhalten, und bei allen diesen erndte ich dennoch mehr, als noch einmal so viel an Körnern. — Da meine sämmtlichen Felder erschöpft waren, so habe ich sie bis jetzt noch nicht alle in die gute Verfassung setzen können, wie sie wohl seyn sollten, allein auf den besten baue ich jetzt wechselsweise Futterkräuter, Weitzen und Raps oder Winterrübsen, und auf den übrigen noch nicht so guten Rocken und Hafer, aber auch letztere werden bald in den Zustand gerathen, mehr eintragende Früchte zu bringen. Im verwichenen Jahre habe ich hundert Scheffel Rübsen erbauet, und in diesem Jahre hoffe ich wohl hundert und funfzig Scheffel zu bekommen. Diese gute Beschaffenheit meiner Wirthschaft habe ich nächst göttlicher Hülfe der Stallfütterung meines Rindviehes zu verdanken.

Auf diese Weise lauten nun die meisten öffentlichen Berichte über die Stallfütterung von er-

fahrenen Landwirthen; denn überall, wo sie durch den Futterkräuterbau eingeführt worden, ist auch der Viehstand vergrößert worden, und nicht bloß um das Doppelte, sondern oft um das Dreifache, so daß Güter, die keine zwanzig melkende Kühe bei der alten Wirthschaft erhalten konnten, jetzt sechzig melkende Kühe erhalten, ohne die Zug- und Mastochsen, und das junge Vieh zu rechnen, und so ist auch der Schafstand um das Drei-, ja oft Vierfache vermehrt worden. Dieses Alles spricht nun für den Klee-, und überhaupt Futterkräuterbau und die Stallfütterung. Nur wird die einzige dieser Wirthschaft nachtheilige Bemerkung, die auch schon oben angeführt worden, dabei gemacht, daß man bei der Kleefütterung sorgsam Acht haben müsse, daß er nicht feucht oder naß dem Viehe gereicht werde; denn die Fälle der Aufblähung des Viehes durch ein feuchtes Kleefutter, werden in den mehrsten Schriften über die Stallfütterung angeführt, welches natürlich jedesmal der Vernachläßigung durch die Leute zugeschrieben wird, aber immer ein Uebel bleibt, wenn nicht gehörig darüber gewacht wird, und dieses kann dennoch, wie schon oben bemerkt worden, auch ohne ein Versehen oder eine böswillige Absicht geschehen, bei einem lange anhaltenden Regen, weil das Vieh alle Tage gefüttert werden muß, und dann nur im Sommer auf das grüne Futter beschränkt ist. Um der Gefahr des Ueberfütterns bei nasser Witterung oder bei jungem Klee durch die Unachtsamkeit des Gesindes nicht ausgesetzt zu seyn, räth man daher auch die schon oben, und unter Rindviehzucht, Th. 124, S. 386 u. f., und unter Schafzucht, Th. 139, S. 17 u. f. erwähnten andern Futterkräuter zu bauen an; jedoch muß man bei den übrigen Futterkräutern mehr den Boden berücksichtigen; denn wenn der Klee in jedem Boden gut fortkommt, so ist es doch nicht

mit allen übrigen Futterkräutern eben so der Fall; so verlangt z. B. die Esparsette einen ganz andern Boden, als der Klee, worüber man in den oben angeführten Artikeln Aufschluß findet; auch ist es nöthig, jedesmal beim Anbaue der Futterkräuter den Boden gehörig zu untersuchen; denn durch diese Vernachläßsigung verlor ein Landwirth seine ganze Aussaat an Luzerne. Er hatte nämlich hinter seiner Wohnung ein Stück Land von vier Morgen zum Luzernebau ausersehen, weil dieses Stück den besten Boden hatte, oder doch wenigstens für dieses Futterkraut zu haben schien. Die Luzerne wurde darauf ausgesäet, und die Saat ging auf und stand sehr gut; allein dieses war nur von kurzer Dauer; denn im dritten Jahre verlor dieses schöne Futterkraut; denn anstatt schöner zu werden, wurde es schlechter, und im darauf folgenden Jahre ging es ganz ein. Er untersuchte nun auf den Rath eines andern Landwirthes, welcher in einer gewissen Tiefe (bis wohin die Wurzeln dieser Pflanze dringen können, da sie tief in den Erdboden gehen), Wasser vermuthete, den Boden, und als man ungefähr einen Fuß tief mit dem Graben darein gekommen war, so kam der schönste Töpferthon zum Vorschein, wodurch das Räthsel des nicht Fortkommens der Luzerne gelöset wurde; denn das durch den trocknen Boden durchgehende Wasser, konnte durch diesen Thon nicht so leicht hindurch dringen, sondern blieb auf demselben stehen, und die Wurzeln des gedachten Klees mußten also verfaulen. Es ist daher besonders wichtig, ehe man mit dem Futterkräuterbau beginnt, den Acker untersuchen zu lassen, ob er sich auch zur Anpflanzung dieses oder jenes Futterkrautes eigne, da man sonst nicht bloß um diese Saat kommt, sondern auch dem Viehe nicht das gehörige Futter reichen kann. Auch ist diese Täuschung um so übler, da im ersten, auch wohl noch im zweiten Jahre, die Saat ganz

gut stehen und gutes Futter liefern kann, dann aber im dritten, wo man wieder auf eine schöne Kleeerndte rechnet, plötzlich schwindet oder ausgeht. Dieses sind freilich Uebel bei dieser Wirthschaft, die nur so neben bei erwähnt werden, aber doch wichtig genug sind, um den Landwirth bei Einführung der Stallfütterung und des Futterkräuterbaues darauf aufmerksam zu machen, damit er nicht seine Bemühungen und Kosten vergebens gemacht hat. —Uebrigens soll die Gesundheit des Viehes bei der Stallfütterung nicht nur gar nicht leiden, sondern sogar noch besser erhalten werden, als wenn es auf die Weide getrieben würde; denn in Gegenden oder Ortschaften, wo man die Stallfütterung seit Menschen gedenken eingeführt hat, soll nie das Vieh erkrankt seyn, oder eine Seuche darunter grassirt haben, sondern man soll daselbst das gesundeste und fetteste Vieh finden. Dagegen werden Beispiele in Menge aufgestellt, die bezeugen, daß die Viehseuche immer in solchen Ländern und Gegenden gewüthet habe, wo das Weiden des Viehes eingeführt ist. Dagegen möchten die Bemerkungen: daß wenn das Vieh nur etliche Stunden weiden würde, es schon ihm nachtheilige Kräuter genug fressen könnte, und es sich dabei auch müde lause und abfalle, wohl widerlegt werden können, da jedes Vieh schon nach dem ihm beiwohnenden Instinkte sich das Futter in der Freiheit auswählt, welches ihm bekommt; denn sonst würde vieles Vieh, auch das jagdbare, umkommen, und daß Bewegungen, ja sogar Strapatzen den thierischen Körper stählen, ihn abhärten, auch den Appetit oder die Eßlust vermehren, ist eine allgemein bekannte und anerkannte Sache, um so mehr hier, da das Vieh auf der Weide der Lust herumzuspringen oder sich herumzutummeln selbst folgt, ohne durch die Peitsche, wie bei der Arbeit, angetrieben zu werden. Auch beweisen andere Länder, außer Deutschland, was sie mit guten Weiden bewirken, und

welche wohlschmeckende Produkte sie von ihrer Viehzucht in den Handel liefern. Daß aber Ansteckungen auf der Weide, wo vieles Vieh untereinander weidet, leichter Statt finden, als im Stalle, wo dasselbe besser oder genauer beobachtet werden kann, ist auch gewiß. Dann werde auf der Weide der Dünger unnütz vertragen und die Kühe geben weniger Milch. — Das Vieh soll ferner, nach einigen Schriftstellern, gar keiner Bewegung bedürfen. Der Ochse habe deren bei seiner Arbeit mehr denn zu viel, und die Kühe deren genug, wenn sie täglich dreimal in den Hof zur Tränke gelassen würden, und dasjenige Vieh, welches gemästet werden solle, bedürfe auch der wenigsten Bewegung, weil sonst der Zweck, warum es aufgestellt, und besser gefüttert würde, nicht erreicht werde. Auch sey die Witterung nur zu oft dem Weidegange entgegen, und wollte man das Vieh nur bei schöner Witterung auf die Weide gehen lassen, wie wollte man hierzu die geschickteste Witterung auswählen? und was würden hieraus für Unordnungen entstehen? Das Vieh wäre dadurch um nichts gebessert, und der Weideplatz, der so viele Vortheile gewähren könnte, bliebe auf immer nur schlecht benutzt. Hiergegen könnte man erwiedern: Gegen schlechtes Wetter diene die Abhärtung des Viehes, die Gewohnheit; es könnte nur dann nachtheilig seyn, wenn das Vieh immer nur bei gutem Wetter auf die Weide getrieben würde, und nie bei schlechtem; dann eine Ausnahme zu machen, würde dem Viehe gewiß schaden. Doch dieses Alles sind nun Angaben oder Sätze in der Landwirthschaft, die einer genaueren Prüfung von erfahrenen Landwirthen unterliegen, weil nur hier eine langjährige Erfahrung entscheidet; denn nur wenige Jahre können auch hier eine Täuschung bewirken, die nachher schwindet, wie mit dem oben angeführten Kleebaue ꝛc. ꝛc.

Wenn nun die Stallfütterung in denjenigen Gegenden des genannten Theils von Deutschland, wo sie noch nicht eingeführt worden, eingeführt werden soll, welcher arm an Wiesen und Weideplätzen ist, so ist es auch nöthig, daß der Landmann davon gehörig unterrichtet werde, und daß er Musterwirthschaften zu seiner Ansicht erhält, nach welchen er dann die seinige einrichten kann. Sehr recht hat hier wohl ein Schriftsteller, wenn er sagt: „In vielen Gegenden sieht der Landmann den Anbau der Futterkräuter bloß auf denjenigen Aeckern, die zu den adlichen Gütern oder großen Domainenpachtungen ꝛc. gehören. Er betrachtet daher den Bau der Futterkräuter gleichsam nur im Vorübergehen als etwas, das, so zu sagen, zum Luxus der Landwirthschaft gehört, und daher auf seine Landwirthschaft gar nicht paßt; er, der nur eigner Erfahrung traut, oder der Belehrung eines andern Bauern glaubt, sieht die gerühmten Vortheile nie mit eigenen Augen. Keine Molkenstube wird ihm eröffnet, in welcher er den zu seinem Erstaunen vermehrten Ertrag der milchenden Kühe selbst bemerken könnte. Niemand zeigt ihm die Bearbeitung eines Feldes, ehe Klee darauf kommt; Niemand die Bestellung eines Kleeackers mit Winterfrucht; Niemand die reiche Erndte, die ein solcher Acker trägt; Niemand macht ihn endlich aufmerksam auf den beträchtlichen Vorrath an Dünger, der auf dem Hofe desjenigen sich findet, der die Stallfütterung eingeführt hat. Er ist daher außer Stande sich zu überzeugen, und so wird er, nach seiner Denkungsart, ohne Beispiel von seines Gleichen, besonders die Stallfütterung verachten.“ — Beispiele vermögen daher Alles, wenn man eine Neuerung machen oder sie einführen will, und wie schon oben erwähnt worden, zweckmäßige Schriften, die in einem gemeinverständlichen Style abgefaßt worden; freilich eine schwierige

Aufgabe, aber eine nothwendige, wenn dem Landmanne Belehrung werden soll. Der Vorschlag, dazu den Haushaltungskalender zu benutzen, weil derselbe ein Werk sey, welches bei dem Landmanne oder Bauer, nächst der Bibel und dem Gesandbuche, die größte Autorität habe, das er gleichsam verschlinge, und das er nicht Ein- sondern mehrere Male recht fleißig und so eigentlich durchstudiere, ist so übel nicht, und mag auch wohl schon hier und da Anwendung gefunden haben, da er schon zur Anweisung des Garten- und Obstbaues benutzt worden; dieses kann nun in einem Jahre geschehen. Zugleich sollen bei der Anweisung und Ermunterung zum Kleebaue, auch alle Vortheile, welche für die Mästung der Ochsen, Schweine, Schafe, und Gänse daraus erwachsen können, angeführt werden. Alles aber in einem reinen Deutsch, kein ihm unbekanntes Deutsches, kein ihm fremdes Wort, kein hoher Schwung, keine um der Schönheit des Ausdrucks willen gedrungene und deshalb undeutliche Periode muß sich darin befinden. Der Vortrag muß so deutlich seyn, daß man selbst Umschreibungen, Benennungen mancher Dinge in der Sprache, die in seinem Distrikte gangbar sind, Einschaltungen plattdeutscher Wörter in Klammern, um der vollkommenen Deutlichkeit willen, gebrauchen kann, damit jeder im Nachdenken, oft selbst im Lesen Ungeübte ohne Mühe und ohne Anstoß den Aufsatz verstehen kann. Gewöhnlich sind die landwirthschaftlichen Schriften zu gelehrt geschrieben, man will dabei auch zugleich den gewandten und eleganten Schriftsteller zeigen, und verfällt dadurch in Undeutlichkeit, selbst bei dem Theile des landwirthschaftlichen Publikums, der zu dem gebildeten Stande gehört, oder sich doch dazu zählt, wie viel weniger kann sie nun der schlichte Landmann verstehen, der mit den technischen Ausdrücken der höhern Landwirthschaft wenig oder gar nicht bekannt ist.

Noch ein Mittel, die Stallfütterung und den Kleebau zu befördern, sind Belohnungen. Man schlägt hier vor, solche sowohl in Gelde zu ertheilen, als auch durch Belobungsschreiben oder durch Medaillen, die man auf die Verdienste in der Landwirthschaft prägen läßt. Die Geldprämien sollen mit Behutsamkeit ertheilt werden, wenn man Nutzen davon erwarten will. Das Belobungsschreiben, welches sich ein Landmannn durch den Kleeanbau oder die Stallfütterung erworben hat, soll ihm von dem Landrathe des Kreises, oder von dem Amte, je nachdem die Landesverfassung ist, unentgeldlich zugeschickt werden, und damit seine Verdienste um die Landwirthschaft auch bei seinen Standesgenossen bekannt werden, und Nacheiferung erwecken, so soll das Schreiben den nächsten Sonntag von der Kanzel nach der Predigt abgelesen werden, und dieses in den verschiedenen Dorfkirchen des Bezirks, auch bei andern öffentlichen Zusammenkünften der Landleute oder Gemeinen. Auch sollen die Namen solcher Personen oder Gemeinen, die sich um die Stallfütterung verdient gemacht haben, in den Kalender eingerückt werden, den ein jeder Landmann durchlieset, und dieses sowohl bei einer erhaltenen Geldprämie, als bei der Ertheilung eines Belobungsschreibens, oder einer Medaille. Man schlägt ferner vor: Ackerbauschulen anzulegen, in welchen eine gewisse Anzahl junger Leute auf Kosten des Staats unterhalten werden, wozu man auch die Söhne von Landleuten, wenn sie sich durch empfehlenswerthe Eigenschaften dazu schicken, wählen könnte, und vorzugeweise diese, weil sie schon von Jugend auf mit dem Praktischen der Landwirthschaft vertrauet sind. Diese jungen Leute sollen nun nach vollendeten Studien auf Kosten des Staats in die verschiedenen Provinzen desselben geschickt werden, um die Landleute unentgeldlich den Kleebau, die Stallfütterung, und so

alle Neuerungen in der Landwirthschaft, die für den Landmann zweckmäßig sind, und sowohl seinen Wohlstand, als auch den Wohlstand des Landes vermehren, zu lehren. Auch sollen einige von diesen jungen Leuten auf Kosten des Staats in frèmde Länder reisen, um sich daselbst von der Ackerwirthschaft und Viehzucht genau zu unterrichten, um dasjenige, was für das eigene Land nach Lage und Klima anwendbar ist, dahin zu verpflanzen. Auch wird der Vorschlag gethan, daß die Anweisung zum Futterkräuterbaue und der Stallfütterung einen Theil des Schulunterrichts auf dem Lande werde. Man macht zwar dabei die Bemerkung: daß der Schulunterricht im Ganzen auf dem Lande sehr knapp zugeschnitten sey, und der gewissenhafteste Lehrer bei dem immer noch nicht fleißigen Schulbesuche schon sein Päckchen Arbeit habe, indessen werde doch so viel Zeit übrig bleiben, ein eigends dazu abgefaßtes Werk, eine Art Ackerbau- und Viehzucht-Katechismus dabei lesen zu lassen, und den Knaben die darin vorgetragenen Gegenstände zu erklären, sie mit dem Futterkräuterbaue und der Stallfütterung bekannt zu machen. Selbst der Pfarrer habe Gelegenheit, seine Gemeine auf diesen oder jenen Vortheil in der Oekonomie aufmerksam zu machen, also auch auf die oben angeführten Gegenstände. Man hat zwar in mehreren Staaten, so auch bei uns in Preußen, in neuester Zeit Ackerbauschulen oder landwirthschaftliche Lehrinstitute errichtet, welche den Zweck haben, gute Oekonomen, sowohl theoretisch, als praktisch, zu bilden; ob aber diese Institute, die mitunter nach einem großen Zuschnitte angelegt sind, auch bis auf den schlichten Landmann, den Bauer, wirken, ist zu bezweifeln, da sie nur den großen Gutsbesitzer oder Bewirthschafter, überhaupt nur den gebildeten Landwirth im Auge haben, und nur haben können, nicht aber den Bauer,

mithin werden sie auf ihn, der nur durch praktische Anschauung, durch das, was schon da ist, was sich schon bewährt befunden hat, belehrt werden kann, auch nicht wirken; denn ihm ist nur mit der Erfahrung gedient, wo er den Nutzen der Veränderung in seiner Wirthschaft klar einsieht. Wenn ihm also durch Lehre oder Unterricht in seiner Wirthschaft geholfen werden soll, so muß dieses praktisch geschehen, durch Anweisung, und noch besser, wie auch schon oben bemerkt worden ist, durch die Anschauung von Musterwirthschaften, wobei ihm das Nöthige genau erklärt werden muß, besonders der Nutzen oder Gewinn, der aus einer solchen Wirthschaft resultirt.

Was die Schriften über die Stallfütterung betrifft, so sind die wichtigsten schon unter Rindviehzucht, Th. 124, und unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, angeführt worden. Das Meiste über die Stallfütterung steht zerstreut in den Schriften, welche über die Landwirthschaft und Viehzucht, und über den Futterkräuterbau insbesondere handeln, weil dieser Zweig der Viehzucht mit den zuletzt genannten Artikeln innig verwandt ist, und besonders, ohne den Futterkräuterbau, gar nicht abgehandelt werden kann, da sich die Stallfütterung nur hierauf gründet. Man findet daher nur wenige Schriften, die unter dem Titel: „Stallfütterung des Nutzviehes, oder des Rind-, Schaf-, ꝛc. Viehes," erschienen sind, da sie nur als ein Nebenzweig der Viehzucht und Landwirthschaft betrachtet wird; man hat sie daher größtentheils unter den Schriften über die Viehzucht, Landwirthschaft und den Futterkräuterbau zu suchen; auch in den ökonomischen vermischten Schriften, als Magazinen, Beiträgen, Wochenblättern, Portefeuillen, Anzeigen, Quartalschriften, Almanachen oder Kalendern ꝛc. ꝛc. Hier noch ei-

nige ältere Schriften über diesen Zweig der Landwirthschaft.

Briefe über die Stallfütterung, von einem Mitgliede der ökonomischen Gesellschaft in Bern (Tschiffeli). Bern, 1774.

Joh. Ernst Tiemann, Versuch, den Eingesessenen des Amts Brackwede in der Grafschaft Ravensberg eine einträglichere Landeskultur beliebt zu machen. Lemgo, 1785. (Eine Schrift, welche als ein Muster der Deutlichkeit und Faßlichkeit für Landleute empfohlen wird).

L. Fr. Nonne, Ungrund der Nachrichten über den Erfolg der eingeführten Stallfütterung der Schafe aus dem Anhalt-Dessauischen Amte Gröbzig. Hildburghausen, 1785.

Hutung und Brache, das Wohl und die Erhaltung der Wirthschaft ꝛc. Frankfurt, 1786.

J. Riem, Preisschrift über die dienlichste Fütterungsart der Kühe und Kälber, als Zucht- und Futterordnung des milchenden Rindviehs. 2te Auflage. Dresden, 1788. — Die erste Anflage erschien 1785 unter dem Titel: Preisschrift über die dienlichste Fütterungsart der Kühe und deren Behandlung überhaupt, damit sie mehr und fettere Milch geben, als gewöhnlich. Diese Schrift trug in St. Petersburg den ersten Preis davon.

Schneider, die Mittel zur Einführung der Stallfütterung. Eine Preisschrift. 1786.

Bemerkungen über die Schädlichkeit der bei den Bauern gewöhnlichen Hutung, und die Mittel, sie allgemein abzuschaffen. Berlin, 1787.

Vorschläge und Anweisung, wie die Stallfütterung ohne künstliche Futterkräuter, blos aus einem guten natürlichen Graswuchs zu gründen und einzuführen sey. Dresden. 1793.

J. C. Berger, Anleitung zur Viehzucht, oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung des Rindviehs; mit Anmerkungen, Berichten, und Zusätzen von A. Thaer, mit drei Kupfern. Berlin, 1800.

Gottschalden, Nutzen bei Abschaffung der Frühhutung auf den nassen Morgen oder Wiesen.

Beiträge zur Rind- und Schafviehzucht, welche einige ökonomische Briefe des Herrn v. K— und dessen Verwalter M— die Verbesserung der Landwirthschaft und Aufhebung der Rindviehhutungen betreffend, enthält, die zugleich als Muster und Belehrung für nachläßige und unerfahrene Verwalter und Pächter der Landgüter dienen können. Leipzig, 1802.

Friedrich (Herzog von Holstein-Beck) über die Wechselwirthschaft und deren Verbindung mit der Stallfütterung des Nutz- und Arbeitsviehes. Leipz., 1803.

J. F. Mayer, noch etwas über den Fruchtwechsel und Futterbau zur Vieh-, Dünger- und Früchte-Vermehrung. Beitrag zu Bergers Viehzucht. 1804.

R. W. Dickson, praktische Ackerbaukunde oder vollständiges System der verbesserten neuen Landwirthschaft; nebst der Lehre von den Anpflanzungen und der Behandlung des Viehstalls. Herausgegeben von Dr. A. Thaer, 2 Bde. Berlin, 1807.

J. Thoschonowitz, kurzgefaßte ökonomische Abhandlung über den Bau und die Einrichtung einer, vorzüglich bei großen Meiereyen anwendbaren und der Stallfütterung angemessenen Kuhstallung, und Schäferwohnung. Mit zwei Plänen. 1807.

Einzelne Abhandlungen über die Stallfütterung. Leipziger Intelligenz-Blatt, 1774, S. 94; 1788, S. 27; 1792, S. 127; 1793, S. 69. — Beiträge zur Aufhebung der Gemeinhutung, 3te Samml. Braudenburg, 1778, S. 26 u. f. — Von der Stallfütterung in der Churpfalz, handelt Medicus im 2ten Theile seiner Abhandlung von der Fruchtbarkeit, in den Bemerkungen der Churpfälzischen phys. ökonom. Gesellschaft im Jahre 1772. — Bergius, altes Magazin, 4r Th. S. 54—62. — Gothäisches gemeinnütziges Wochenblatt, 1780, S. 153. — Berliner Beiträge, 5r Bd., 6s St. — Wittenberger Wochenblatt, 1783, St. 11; 1791, S. 315. — Borowsky Almanach, 1783, S. 300. — Leipzig. Magazin, 1789, S. 83. — Weimarisches Magazin 1787, S. 433. — Oekonomisches Portefeuille II, S. 1. — Neue Abhandlungen der Landwirth-

schaftsgesellschaft in Halle. 3r Bd., S. 25. — Hannöversches Magazin, 5r Jahrgang 1767. St. 62, S. 977 u. f.; St. 88, S. 1393 u. f.; St. 90, S. 1425 u. f.; 8r Jahrgang, 1770, St. 77, S. 1229 u. f; St. 78, S. 1247; 10r Jahrg., 1772, St. 17, S. 265; 15r Jahrg., 1777, St. 47, S. 737 u. f. Neues Hannöversches Magazin, 7r Jahrg. 1797, St. 35, S. 547 u. f., St. 36, S. 363 u. f., St. 37, S. 579 u. f., St. 38, S. 595 u. f. — Magazin der Vieharzneykunde, I. S. 324. —

Mayers 2r Anhang zu seinen Beiträgen; und dessen ökonomischer Briefwechsel, S. 115.

Baumann's Land- und Hauswirthschaft, 2r Bd. S. 47.

Brauns Bemerkungen in der Landwirthschaft, S. 12.

Riems physik. ökonom. Quartalschrift, 1789, S. 145.

Desselben neue Sammlung ökonomischer Schriften, Th. 1. S. 121—214 und 215—234; dessen Encyklopädie, Bd. 2, S. 62.

J. D. Denso, ökonomische Beiträge, Heft 1, S. 139. Dessen neue ökonom. Beiträge zur Verbesserung der Landwirthschaft. Berlin, 1800.

Anzeigen der Leipziger ökonom. Gesellschaft oder Societät, 1793, S. 14; 1794, S. 30 ꝛc. ꝛc.

Zu der Stallfütterung gehören nun noch folgende Schriften:

Nath. Godofr. Leske de agri novalis cultura et ratione pecudes in stabulis pascendi. Lips. 1778. 4. $2\frac{1}{2}$ Bg. (S. auch ökonom. Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien, 1779, S. 110).

Leo, reizendes Beispiel der Möglichkeit der Abschaffung der Brache, 1777.

Praktische Anleitung zum vortheilhaftesten Anbau der Futterkräuter nach bewährten Erfahrungen Preußischer Landwirthe. Sammlungen von Preisschriften, 1783.

B. Fr. Nonne, kurze Unterredung einiger Personen, die Aufhebung der Brache, und Anbau der Futterkräuter betreffend. Hildburgshausen, 1786.

Werner, ökonomisch-praktischer Carechismus des Klee-

baues, oder Unterricht den Spanischen und Luzerne Klee und die Esparsette anzubauen. Erfurt, 1787.
Walther, vom Wiesen- und Futterkräuterbau, 1788.
Anweisung, wie man guten und reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen könne. Berlin, 1790.
L. H. H. von Engel, die Vortheile der Mastung durch Körner, vorzüglich in Hinsicht auf die Vermehrung des Düngers. Freiberg, 1797.
Fr. J. Klaymeyer, vom Kleebaue und von der Verbindung desselben mit dem Getreidebaue. 2 Thle. Riga, 1797.
Dr. Joh. Chr. Gotthardt, die Kultur der vorzüglichsten Futterkräuter, oder vollständige Anweisung, wie die mannigfaltigen Kleearten, Gräser, Wurzelgewächse und andere Futterpflanzen am vortheilhaftesten und zweckmäßigsten gebaut werden können. Erfurt, 1798.
Riem, Grundsätze des Futterkräuterbaues, Leipz., 1801.
Anweisung, wie der Landmann seinen Dünger vermehren und denselben mit Vortheil auf Aeckern, Wiesen und dergleichen gebrauchen müsse. 2te Ausgabe, 1801.
J. G. Leopold, der Futterbau, als erste Bedingung einer wohlgegründeten Landwirthschaft, nach vieljährigen Beobachtungen pragmatisch bearbeitet. Hannover, 1804.

Uebrigens findet man bis auf die neueste Zeit über die Stallfütterung und den Futterkräuterbau Anweisung und Nachrichten in den landwirthschaftlichen Werken oder Schriften von Schubart v. Klefeldt, Gotthard, Bose, Leopold, Christ, Gaudich, Thaer, Fellenberg, Gericke, Meißner, Koppe, Crome, Günther, Meyer ꝛc. ꝛc.; dann in den Möglinschen und Mecklenburgischen Annalen der Landwirthschaft, in dem Archive der Landwirthschaft von Pohl, in der Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft von André; in der landwirthschaftlichen Zeitung von Schnee, in der Kurhessischen landwirthschaftlichen Zeitung, in dem Anzeiger der Deutschen,

in dem Correspondenzblatte des Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins, in den neuen landwirthschaftlichen Heften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft, in den Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen ꝛc. ꝛc.

Stallgabel, so viel als Mistgabel, womit der Mist aus dem Stalle geschafft wird. Eine andere Gabel mit zwei Zacken, um in Pferdeställen das Heu damit auf die Raufe zu stecken, führt auch den Namen Stallgabel, s. Th. 92, S. 34, und Heugabel, Th. 23, S. 285.

Stallgebäude, hierunter versteht man nicht bloß das Gebäude eines Stalles, welches allein den Stall ausmacht, wie z. B. die Stallgebäude der Cavallerie oder Reiterey, die größtentheils nur aus dem bloßen Stalle und den Heu- und Futterböden darüber bestehen, und nur selten noch Stockwerke mit Wohnungen für die Mannschaft enthalten; denn die Kasernen, wenn die Mannschaft nicht in den Städten bei den Hauseignern oder Hauseigenthümern einquartirt ist, liegen gewöhnlich daneben oder bilden die Hauptfronte des ganzen Gebäudes, und die Ställe bilden das Quadrat, indem sie einen großen Hof, der zugleich zur Uebung der jungen Mannschaft dient, einschließen, sondern auch den Marstall mit seinen Gebäuden, die er umfaßt oder einschließt; also die Wohnungen des Oberstallmeisters und der Stallmeister; das Stallamt und die Wohnungen der Stallamtsoffizianten, die Rüstkammer, die Reitbahnen, die Ställe und Wagenremisen, und die Wohnungen der unteren Stallbedienten oder Stalldiener. Der Kaiserliche Stallhof in St. Petersburg ist ein von Steinen zwei Stock hoch erbauetes Gebäude, welches ein großes schiefes Viereck bildet, und über dem Haupteingange einen Thurm hat. In diesem Gebäude sind die Ställe für 1500 Pferde, größtentheils aus

Kaiserlichen Gestüten aus dem Innern Rußlands, theils sind es Englische, Dänische, Mecklenburgische, Spanische, Persische und Arabische Pferde; die Reitschulen, Remisen, Magazine und Wohnungen für die Stallleute. Was er nicht fassen konnte, war in hölzernen Häusern in der Nähe; allein seit dem Jahre 1790 wurde statt der hölzernen Häuser ein großes schönes Gebäude aus Steinen aufgeführt, worein nun dasjenige, was zum Stallwesen gehört, und in dem Hauptgebäude nicht Platz hat, gebracht wird. Von den zu einem Gestüte nöthigen Gebäuden, s. unter Pferd, Th. 110, S. 456 u. f., und S. 528 u. f.

Stallgeld, Fr. Etablage, Engl. Stall-money, sowohl dasjenige Geld, welches in großen Pferdeställen für den Mist, der als Dünger an die Landwirthe verkauft wird, einkommt, und unter die Stallleute oder Stalldiener vertheilt wird, als auch das Sattelgeld und Trinkgeld, welches bei geliehenen Pferden den Stallleuten, welche sie aus dem Stalle vorführen, gereicht wird, welches auch bei den Pferdeverleihern vorkommt; und von mehreren Summen dasjenige Geld, welches man für den Gebrauch eines fremden Stalles entrichtet. So bezahlt man z. B. in den Gasthöfen für den Gebrauch eines Pferdestalles ein gewisses Stallgeld. Von Stall, Bude oder Stelle, ist in Strasburg das Stallgeld so viel wie der Budenzins, oder auch der Zins für eine Stelle auf dem Jahrmarkte, das Standgeld.

Stallgeräthschaften, alles Geräth, welches zu einem Stalle (Pferde-, Rindvieh-, Schaf- ꝛc. Stalle) gehört, als Krippen, Raufen, Futterkasten in den Rindvieh- und Pferdeställen, und Bände, nebst den Vorzügen und Hürden, in den Schafställen; dann Futterschwingen, Eymer, Striegeln, Bürsten (Kardetschen, Staubbürsten), Heugabeln, Mistfurken und Schurschippen zur Ausmistung der Ställe, Misthaken, um

den Rindviehmist, bei Austragung desselben, ehe er in Haufen geschlagen wird, gehörig auseinander zu ziehen. Man bedient sich ihrer auch oft, wenn der Mist in den Ställen sich häuft, und derselbe wegen eines eingefallenen starken Frostwetters, oder auch anderer Umstände halber, nicht sogleich ausgetragen werden kann, zum Zurückziehen desselben, damit das Vieh um so bequemer liegen kann; Lampen und Laternen in den Pferdeställen, Besen, Ketten ꝛc. ꝛc.

Stallherr, in einigen Oberdeutschen Gegenden, z. B. zu Zürich, derjenige Rathsherr, welcher über des Raths Marstall gesetzt ist.

Stallhof, s. Stahlhof, Th. 168.

Stalljunge, Fr. Garçon d'Écurie, Engl. Stable-boy, ein Knabe oder Junge, welcher in einem Pferdestalle verschiedene kleine Verrichtungen über sich hat, z. B. das Wasser zum Tränken der Pferde herbei zu tragen, Stallgeräthschaften zu reinigen ꝛc. Gewöhnlich wird diesen Knaben in den großen Ställen auch das Reiten und Fahren gelehrt, so daß sie in der Folge als Reitknecht oder Kutscher in den Dienst treten können. Verschieden von diesen Stalljungen sind die sogenannten Pferdejungen, welche die Aufsicht auf die Pferde auf der Weide haben, s. Th. 111, S. 110.

Stallkittel, Fr. Souquenille, ein leinener Kittel, welchen die Stallleute gewöhnlich bei den verschiedenen Verrichtungen im Stalle überziehen, damit sie ihre Kleider oder Livree nicht beschmutzen. Der Zeug zu einem solchen Kittel ist Zwillich oder Drillich, und gewöhnlich blau- und weißgestreift.

Stallknecht, Fr. Valet d'Écurie, Palefrenier, Engl. Stable-man, nach Adelung, ein Knecht, dessen Amt es ist, die Pferde im Stalle zu warten, die Reinlichkeit des Stalles zu besorgen ꝛc., zum Unterschiede von einem Reitknechte, Fuhrknechte, Ackerknechte ꝛc. In diesem Sinne ist Stallknecht

sehr eingeschränkt; denn in weiterer Bedeutung versteht man darunter einen jeden Stallbedienten der unteren Klasse, mit Einschluß des Kutschers, der mit Pferden umzugehen hat, die Pferde sowohl wartet und darüber die Aufsicht führt, als auch die Reitpferde reitet, und mit den Wagenpferden, vor den Wagen gespannt, fährt. Es gehören also zu den Stallknechten in der allgemeinen Bedeutung des Wortes Knecht, wie es ehemals üblich war, alle unteren Stallbedienten, als Kutscher, Sattelknechte, die in großen Marställen zugleich die Aufsicht über die Sattelkammer haben, Vorreiter, Futterknechte ꝛc. Hier finden auch noch verschiedene Abtheilungen Statt. So z. B. geht in großen Marställen der Leibkutscher den übrigen Kutschern vor, so auch der Leibknecht dem ersten Reitknechte, der zugleich Sattelknecht ist, diesem folgen die übrigen Reitknechte, theils in der Altersstufe, theils in der Geschicklichkeit des Reitens und Pferdewartens, auf diesen folgen dann die Wagen-, Futter- und andere geringeren Knechte, Beiknechte, die auch das Anspannen verrichten, so daß der Kutscher nur nachzusehen hat, ob es gehörig geschehen ist, und sich dann ohne weitere Verrichtungen auf den Bock setzen kann. In dem Ober-Stallmeister-Amte zu Wien wurde ehemals der Dienst eines Sattelknechtes für so ansehnlich gehalten, daß sich vornehme Personen darum bewarben. S. die Art. Kutscher, Th. 57; Reitknecht, Th. 122, S. 300; Sattelknecht, Th. 136, S. 671, und Futterknecht, Th. 15, S. 584.

Stallkommissarius, Stallcommissarius, s. unter Furrage, Th. 15, S. 475.

Stallkraut, eine Benennung der Haußechel, Anonis s. Ononis Linn., s. Th. 22, S. 250 u. f.

Stalllampe und Stalllaterne, in den Pferdeställ-

len, s. Th. 57, S. 457, und unter Laterne, Th. 65.

Stalllaterne, s. den vorhergehenden Artikel.

Stallehen, s. unter Lehen, Th. 69, S. 76.

Stallmeister, im mittl. Lat. Constabularius, Praefectus stabuli, Fr. Ecuyer, Engl. Riding-master, ein vornehmer Beamter, welcher einem Marstalle vorgesetzt ist, und an großen Höfen noch den Oberstallmeister über sich hat, der gewöhnlich von vornehmen Adel ist. Unter dem Oberstallmeister stehen dann die Stallmeister, Ober-Wagen-, Wagen- und Packmeister, die Bereiter, die Reitschule, Hofställe, und dann das Marstall- oder Stallamt; und unter dem Stallmeister, Ober-Wagenmeister ꝛc. ꝛc., die untern Stallbedienten, als Kutscher, Vorreiter, Reit-, Wagen-, Sattel-, Futter- und Beiknechte. In Wien stehen unter dem Kaiserlichen Oberstallmeister oder dem Oberstallmeister-Stabe auch die Edelknaben, die Hof- und Feldtrompeter, die Leiblakayen oder Leiblaquaien ꝛc. Letztere stehen an andern Höfen wieder unter dem Hofmarschalle. Unter der Kaiserin Katharina der Zweiten in Rußland gehörten zum Etat des Stallhofes: ein Oberstallmeister und ein Stallmeister, zwei Unterstallmeister, ein Ober- und mehrere Unterbereiter, zwei Equipagenmeister, Leib- und andere Kutscher, Vorreiter, Reit- und Stallknechte, auch ein Stabschirurgus, und ein Chirurgus oder Wundarzt, ein Pferdearzt, zwei Kommissarien, ein Baumeister, ein Kassirer, ein Expedient, und mehrere Schreiber. Die Anzahl der Stallbedienten mit den zu denselben gehörigen Leuten betrug im Jahre 1789, 2096, bei diesen waren 910 weiblichen Geschlechts, die Zahl der Pferde in den Ställen 1500. Unter dem Kaiser Alexander stand unter dem Oberstallmeister ein Stallpersonale von 584 Personen, mit 471 Pferden. Der Marstalletat war daher unter diesem Kaiser sehr beschränkt worden, gegen den Aufwand des Marstalls

der gedachten Kaiserin. Unter dem Königlichen Oberstallmeister in Berlin stehen, außer dem Marstallamts-Personale, vier Stallmeister, ein Ober-Wagenmeister, der zugleich Stallmeister ist, drei Wagenmeister, die Fouragemagazinbeamten, die Reitbahnen die Ställe, und die untern Stallbedienten. Bei dem Königlichen Marstalle in Potsdam, der von dem Berliner Ober-Marstalle abhängig ist, stehen vier Stallmeister, von denen der Erste wirklicher Stallmeister ist, und der Letzte zugleich die Aufsicht über den Wagenstall führt, ein Wagenmeister und ein Sattelmeister ꝛc. S. auch oben Stallamt. — Der Ober-Stallmeister hat die General-Aufsicht über alle Stallbeamte und Stallbediente ohne Unterschied, damit ein jeder nach der vorgeschriebenen Stallordnung seine Schuldigkeit thue, und nichts von Wichtigkeit übersehen werde, so wie er selbst sich nach dieser Ordnung genau zu richten hat. Er hat die Untergebenen durch die Stall- und Wagenmeister anweisen zu lassen, daß die Pferde, Sättel, Geschirre und alle dahin gehörigen Sachen stets in gutem Zustande und in Bereitschaft gehalten werden, damit bei jedem vom Hofe kommenden Befehle zum Anspannen oder Satteln der Pferde demselben pünktlich Folge geleistet werden könne. Dann muß er über Alles richtige Inventarien führen lassen, solche oft durchgehen, die Mängel erinnern, auf die ordentliche Wartung und Fütterung der Pferde, Anschaffung, Verwahrung und ordentliche Ausgebung des harten und rauhen Futters genau sehen lassen, auch selbst zu gewissen Zeiten Revisionen anstellen oder vornehmen; die Stallrechnungen durchgehen, und überhaupt auf das gehörige Buchen aller Stallartikel, sowohl was die Pferde, als was die Wagen betrifft, genau halten. Die Ställe und Wagenremisen, so wie überhaupt die ganzen Stallgebäude, jährlich einige Male mit dem Baumeister wegen

Baufälligkeit und Feuersgefahr untersuchen, und das Geld zu den nöthigen Reparaturen aus der Marstall- oder Stallkasse anweisen, so wie er bei nöthig befundenen Hauptreparaturen oder Neubauten, solches unmittelbar an den Fürsten zu berichten hat, und darüber die nöthige Anweisung, auf welche Weise der Bau geschehen soll, erwartet. Auch hat er die Revision der Marstallkasse zu gewissen Zeiten vorzunehmen. Die speciellere Aufsicht auf die unteren Stallbedienten in Ausübung ihrer Pflichten haben die Stall- und Wagenmeister. Erstere haben Namen- und Alters-Register über die Reit- und Wagenpferde zu führen, und auch darauf zu sehen, daß sowohl die Ersteren, als auch die Letzteren, die gehörige Bewegung erhalten, auch die neu in den Marstall hinzukommenden Reit- und Wagenpferde, ihrer Bestimmung gemäß, ausgebildet werden, das heißt, die Ersteren zum Reiten, und die Letzteren zum Fahren, welches den Bereitern und Kutschern obliegt, unter Aufsicht und Mitwirkung der Stall- und Wagenmeister. Ferner haben die Stallmeister die Aufsicht über die Reitbahnen und ertheilen den Unterricht im Reiten, wobei sie von den Bereitern unterstützt werden. S. auch in Artikel Reitbahn, Th. 122, S. 285, und Reitkunst, daselbst, S. 300 u. f.

Stalln, ein Gewicht, nach welchem auf den Eisenhütten das Roheisen gewogen wird. Auf den Dillenburgischen Hütten wiegt ein Stalln Roheisen 160 Pfd., auf den Siegerschen Hütten 170 Pfd.

Stallordnung, diejenigen von dem Regenten festgesetzten Vorschriften über Alles, was das Stallwesen angeht, die Stallangelegenheiten seines Marstalls betreffen, wonach in allen Fällen verfahren werden soll, und nach welcher sich sowohl der Oberstallmeister und die übrigen Stallmeister ꝛc., als auch die Marstallamts-Offizianten, und die sämmtlichen Stalldiener,

zu richten haben. Der Ober-Stallmeister wacht besonders über die pünktliche Erfüllung dieser Vorschriften, nach welchen einem jeden seine Dienstverrichtungen bekannt gemacht werden.

Stallpferd, ein Pferd, welches bloß auf dem Stalle erhalten wird, zum Unterschiede von dem Weidepferde, welches im Sommer auf den Weideplätzen weidet.

Stallrindviehzucht, die Fütterung des Rindviehes auf dem Stalle, die Stallfütterung des Rindviehes; s. unt. Rindviehzucht, Th. 124, S. 343 u. f.

Stallsalmiak, heißt derjenige Salmiak, der sich in dem Salpeter befindet, der in Ställen erzeugt wird.

Stallschäferey, die Fütterung der Schafe auf dem Stalle; sie wird dem Weidegange entgegen gesetzt. S. unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 162.

Stallschreiber, Stallsekretair, ein Schreiber bei einem Marstalle oder Marstallamte; s. oben, unter Stallamt.

Stallsekretair. s. den vorhergehenden Artikel.

Stallschürze, eine weiße leinwandne Schürze, welche die Fuhrleute gewöhnlich im Hause tragen, auch vorbinden, wenn sie Holz und andere Sachen auf Leiterwagen, Schleifen ꝛc. aufladen.

Stallung, der Stallraum, das ist, Ställe, oder Raum in denselben, daher sagt man: das Gut hat wenig Stallung, wenig zum Stalle oder zu Ställen eingerichteten Raum. Auf sechs Pferde Stallung haben, so viel Raum, daß sechs Pferde stehen können. In den Wirthshäusern etwas für die Stallung bezahlen, für den Stall, worin die Pferde gestanden haben. — Im Jagdwesen oder der Jägerey heißt Stallung ein mit dem kleinen Zeuge eingestellter Ort im Walde. Man sagt daher mit dem kleinen Zeuge nach Hasen, Füchsen, auch nach Rehen und Wölfen, desgleichen mit dem Schweins-

zeuge nach Sauen stellen, wo denn der eingesteckte Ort oder Dickigt die Stallung heißt. Man braucht dieses Wort auch in einigen Zusammensetzungen, als die Einstallung, Bestallung ꝛc. Stallung auf Jemanden machen, ihn nachstellen ꝛc.

Stallwache, in den Kavalleriepferdeställen, diejenigen täglich von der Escadron kommandirten Leute, welche in den Ställen die Aufsicht über die Pferde haben, damit sie nichts begehen, sich losreißen, schlagen, oder wenn Pferde auch in der Nacht krank werden, daß sogleich nach dem Roßarzte geschickt werden kann ꝛc. Auch in den Fürstlichen Marställen, so wie in andern großen Ställen, müssen die Stallbedienten wechselsweise in der Nacht Wache halten.

Stamate, Stametta, Stamet, ein starker wollener Zeug von verschiedener Farbe, welcher besonders in Frankreich und den Niederlanden gewebt wird. Man färbt dazu sowohl die Wolle zur Kette, als zum Einschlagen vorher; er ist also in der Wolle gefärbt und geköpert. Die Stücke halten 32 bis 33 Französische Stab. Dreux in Frankreich liefert viele $\frac{5}{4}$ breite Stametta zum Handel. Noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts schickte Dourdan in Hurepax, Nimes in Languedoc, so auch Leiden, und verschiedene andere Fabrikorte in Holland viele Stametstrümpfe, Mützen, Beinkleider und Handschuhe nach Amerika. Man verbraucht diesen Zeug besonders zu Westen und Beinkleider. Auch in Deutschland wird dieser Zeug hin und wieder gewebt.

Stamentin, beim Orgelbauer, s. Schwiegel.

Stametta, s. Stamate.

Stamin, s. Etamin, Th. 11, S. 655.

Stamina, s. Staubfäden.

Staminmacher, s. Etaminmacher, Th. 11, S. 670. Die Etaminmacher erlernen ihr Gewerbe nach

Willkühr in mehr oder weniger Jahren, wie sich der Lernende mit dem Lehrherren vergleichen kann.

Staminwäscher, derjenige, welcher den Etamin wäscht, ehe er gefärbt wird; s. unter Etamin, Th. 11, S. 666.

Stamm, Stämme, Stämmchen. I. Eigentlich, im Forstwesen und in der Gärtnerey, der Theil eines Baumes zwischen der Wurzel und den Aesten, Lat. Truncus, Fr. Tronc, Engl. Stem, aus welchem die Letzteren entspringen, daher sagt man auch: ein gerader Stamm. Sprichw. der Apfel fällt nicht weit vom Stamme, das heißt, die Kinder arten gemeiniglich den Eltern nach. In weiterer Bedeutung pflegt man zuweilen auch den untersten dicksten Theil eines Stammes, zunächst an der Wurzel, das Stammende, nur den Stamm schlechthin zu nennen; so wie man in weiterer, unter Stamm, oft den ganzen Baum versteht, in sofern er um seines Stammes willen geschätzt wird. Funfzig Stämme Bauholz fällen. Auch in den Baumschulen werden die jungen Bäume gemeiniglich Stämme genannt, ohne Zweifel, weil man sie daselbst um ihrer Stämme willen erzieht, um dieselben nachmals durch Pfropfen veredlen zu können. — Im weitesten Verstande, der aber nur in der Kräuterkunde oder Botanik am üblichsten ist, heißt der Theil einer jeden Pflanze über der Erde, welcher die übrigen Theile trägt, der Stamm, im gemeinen Leben auch der Stängel. In engerer Bedeutung bekommt dieser Theil nur den Namen des Stammes, Caulis, wenn er Blätter und Blüten hat, zum Unterschiede von einem Schafte und Strunke. S. auch den Art. Stamm, unter Pflanze, Th. 111, S. 431 u. f., unter Obst, Th. 103, S. 294 u. f., und S. 368 u. f., und unter jeder einzelnen Baumart, als Birke, Buche, Eiche, Esche, Föhre

und Kiefer, Linde ꝛc. ꝛc.; dann unter Baum und Baumschule Th. 4; Forst-Cameralwesen, Th. 14, S. 571 u. f.; Holz, Th. 24; Saftring, Th. 130, S. 401 u. f. ꝛc. ꝛc.

In der Baukunst ist Stamm, Schaft, Scapus, der mittlere runde Theil einer Säule, der unten gleich rund ist, aber weiter hinauf allmählg dünner wird, wie der Stamm eines Baumes; daher wird der untere Theil des Schafts, Scapus teres, oder der gleich dicke Stamm oder Schaft, der obere Theil aber Scapus contractus, der dünne Stamm oder Schaft genannt. S. den Art. Säule, Th. 137, S. 454 u. f.

2. Figürlich. (1) Dasjenige, woraus ein oder mehrere Dinge einer Art entspringen. So pflegt man die Stamm- oder Wurzelwörter, woraus andere entspringen, oft nur die Stämme dieser zu nennen. In dem l'Hombre-Spiele ist der Stamm oder die Stammkarte, derjenigen Haufen Karten, von welchen die spielenden Personen, nach dem gegeben worden, die zum Spiele nöthigen Karten nehmen. — Beim Kegelspiele ist der Stamm die Anzahl Points, die jedem Spieler angeschrieben werden, ehe das Spiel beginnt. S. unter Kegel, Th. 36. — (2) Diejenigen Dinge einer Art, welche von einem gemeinschaftlichen Ursprunge herkommen. Als ein Collektivum, jedoch mit der Mehrheit. (a) Mit dem herrschenden Begriffe des gemeinschaftlichen Ursprungs, wird besonders eine Menge mehrerer von einem gemeinschaftlichen Stammvater herkommenden Menschen ein Stamm genannt. Man braucht es hier Theils für Geschlecht, doch nur in einigen Fällen und ohne Mehrheit. Der ganze Stamm ist ausgestorben. Er ist der Letzte seines Stammes. Seinen Stamm vermehren, sein Geschlecht. Zuweilen braucht man es im engeren Verstande von den Zweigen oder Aesten eines Geschlechts, der männliche, der weibliche Stamm. Am häufigsten gilt es aber von einer

aus mehreren einzelnen Häusern oder Geschlechtern bestehenden Menge Menschen, in sofern solche von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen; da denn mehrere solcher Stämme ein Volk machen. So sind in der Deutschen Bibel die zwölf Stämme Israel bekannt, welche zusammen genommen das Jüdische Volk ausmachen. — In den Rechten heißt das Geschlecht und die Abkunft einer Person oder eines Hauses Stamm, Genus; man sagt daher, daß Jemand aus Königlichem, Fürstlichem, Gräflichem ꝛc. ꝛc. Stamme entsprossen sey. Das ordentliche Verzeichniß der Abkunft eines Geschlechts wird ein Stammbaum oder eine Stammtafel, der, von dem das Geschlecht den Anfang genommen, der Stammvater, und diejenigen, welche von demselben absteigen, ungeachtet wie weit sie mit einander verwandt sind, die Stammvettern genannt; s. d Artikel, weiter unten. — Beim Militair nennt man bei einem Regimente denjenigen Theil der Mannschaft (Kompagnie, Esquadron, Bataillon), welcher zuerst Veranlassung zur Stiftung und Bildung des Regiments gegeben hat, den Stamm desselben. Da die stehenden Heere in Deutschland größtentheils nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges errichtet wurden, so hat man den Stamm der meisten alten Regimenter in den Heeren Deutscher Fursten im siebzehnten Jahrhunderte zu suchen. Diejenigen Rang- und Quartierlisten der Armee eines Staats, worin zugleich der Ursprung eines jeden Regiments mit aufgeführt worden, führen daher auch den Titel: Stamm- und Ranglisten, oder Stamm-, Rang- und Quartierlisten ꝛc. Auch bei der Landwehr in dem Preußischen Staate, von welcher die Mannschaft der Regimenter nach der jährlichen Uebung wieder zu ihrer bürgerlichen Beschäftigung entlassen wird, bleibt jedesmal eine geringe An-

zahl von jedem Regimente aktiv, und bildet den Stamm jedes Regiments, der sich nach den drei Bataillonen, woraus jedes Regiment besteht, theilt; sie werden in den Ranglisten als besoldete Stämme aufgeführt. Der Stab besteht bei diesen Landwehrstämmen aus dem jedesmaligen Commandeur eines jeden Regiments, den Majoren, als Commandeur der Bataillone, zwei Hauptleuten, einigen Lieutenants, und den drei Bataillons-Aerzten. Sowohl die Anzahl der Officiere, als auch ihr Rang, ist jedoch bei allen Landwehrstämmen nicht gleich. — In den Wirthshäusern oder Tabagien, und auf den Kaffehäusern werden diejenigen Besucher oder Gäste derselben, welche sich entweder täglich des Abends, oder doch an gewissen Tagen in der Woche daselbst einfinden, der Stamm genannt, Stammgäste, eben so in den Weinstuben oder Weinhäusern. — b) In einigen, obgleich einzelnen Fällen, verliert sich der Begriff des gemeinschaftlichen Ursprungs, und es bleibt nur der Begriff der Vielheit übrig, wozu sich noch der diesem Worte ursprünglich eigene Begriff der Festigkeit und Dauer gesellt. 1. Ein Kapital, eine auf Zinsen ausgethane Summe Geldes, wird häufig der Stamm oder Hauptstamm genannt. S. auch Lehensstamm, Th. 69, S. 719, u. f. Daher heißt auch in manchen Arten von Spielen, das im Pot befindliche Geld, warum gespielt wird, der Stamm. — 2. Eine Menge Viehes einer Art, so fern dasselbe auf eine dauerhafte Art der Zahl und Güte nach erhalten wird, heißt oft ein Stamm. Das Gut hat einen mächtigen Stamm veredelter Schafe, daher die Stammschäferey. — Im Bergbaue ist der Stamm eine Zahl von vier Kuxen, 32 Stamm (nicht Stämme, nach dem Muster so vieler anderer Wörter, welche eine Zahl, ein Maaß, Gewicht ꝛc. bedeuten) machen eine Zeche oder 128 Kux; s. Th. 57, S. 643. Es

soll jedoch hier, nach Adelung, auch einer andern Ableitung fähig seyn.

Stamm, in der Baukunst, s. oben, unt. Stamm.
— (Baum-), s. daselbst, S. 243.
—, im Bergbaue, s. das., S. 246.
—, im Forstwesen, s. das., S. 243.
—, in der Gärtnerey, s. daselbst.
—, Geschlecht, s. das., S. 244.
—, Kapital, s. das., S. 246.
—, im Kartenspiele, s. das., S. 244.
—, im Kegelspiel, s. daselbst.
—, in der Kräuterkunde, s. das., S. 243.
—, beim Militair, s. das., S. 245.
—, in den Rechten, s. daselbst.
—, in der Säulenordnung, s. das., S. 244.
—, in der Schäferey, s. das., S. 246.
—, im Spiele, s. daselbst.
—, in der Sprachkunst, s. das., S. 244.
—, im Wirthshause, s. das., S. 246.

Stammaloe, eine Art Aloe, welche mit einem eigenen Stamme versehen ist, und von der es mehrere Gattungen giebt, die zu der durchwachsenen Aloe, Aloe perfoliata Linn., gehören.

Stammältern, s. Stammeltern.

Stammausträge, Austräge, das ist, selbst erwählte, zur Pflegung der Güte bestimmte Gerichte, in so fern sie bei einem Stamme oder Geschlechte hergebracht, oder bei demselben von ältern Zeiten her eingeführt sind.

Stämmaxt, im Holz- und Forstwesen, eine Axt, womit die Bäume gestämmt, das heißt, nahe über der Wurzel gefällt werden.

Stämmband, beim Böttcher, das oberste Band oder der Reif eines Fasses auf der einen Hälfte desselben, wenn solches zusammengesetzt wird. Es wird nachher, wenn das Faß vollkommen zusammengebunden ist, so auch die Hals- und Setzbänder, wie-

der abgenommen, und dagegen gewöhnliche Bänder aufgeschlagen; denn sie dienen nur bei der Zusammensetzung des Fasses gleichfalls zum Modell oder Muster, um die Stäbe zusammen zu bringen.

Stammbaum, Stammtafel, Ahnentafel, Geschlechtstafel, Geschlechtsregister, Prosapia, Stemma; Fr. Arbre généalogique; Engl. Tree of genealogy, ein in Gestalt eines Baumes verzeichnetes Geschlechtsregister, so wie überhaupt ein jedes aufgezeichnetes Geschlechtsregister, welches auch nicht eine solche Gestalt hat, da die Form nichts zum Beweise der Abkunft eines Geschlechts beiträgt, sondern diese auch durch jede andere, nur gehörig dokumentirte Stamm- oder Geschlechtstafel bewiesen werden kann. Ein Stammbaum oder eine Stammtafel zeigt daher diejenigen Personen an, welche von einem gemeinsamen Stamme entsprossen sind; ein Geschlechtsregister muß daher mit einem gemeinschaftlichen Stammvater und einer gemeinschaftlichen Stammmutter anfangen. Um eine Stammtafel anzulegen, muß man sich erst mit folgenden Zeichen bekannt machen. Wenn man einen Menschen überhaupt anzeigen will, ohne darauf zu sehen, ob er eine Mannsperson oder Frauensperson ist, so macht man einen Zirkel oder eine Null, Kreisfigur ○; ist es aber nothwendig, das männliche und weibliche Geschlecht durch verschiedene Figuren kenntlich zu machen, so bedient man sich bei Mannspersonen entweder einer O oder einer ⊙, und bei Frauenspersonen eines □ oder eines △, der auch auf folgende Weise ▽ gestellt wird. Um anzuzeigen, daß zwei Personen von einander abstammen, so setzt man sie über einander und verbindet sie durch einen von oben heruntergehenden Strich:

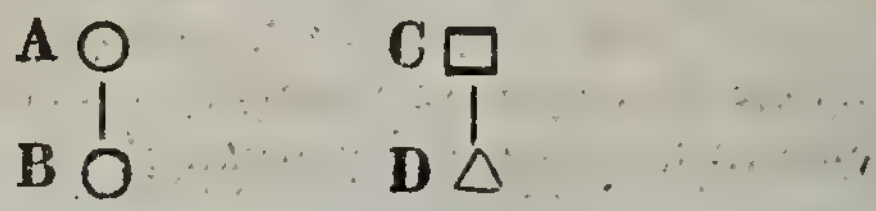

Diese Figuren zeigen an, daß von der Mannsperson A die Mannsperson B abstammt, und von der Frauensperson C das Frauenzimmer D geboren worden. Will man anzeigen, daß zwei Personen Ehegatten sind, so verbindet man sie durch einen halben Zirkel, z. B.

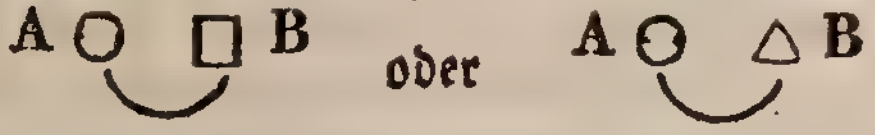

Diese Figur zeigt an, daß A und B Ehegatten oder durch die Ehe verbunden sind. Will man eine bereits verstorbene Person anzeigen, so wird sie durchstrichen:

welches heißen soll: die Mannsperson A ist gestorben, B aber lebt noch. Ferner ist bei der Anlegung einer Stammtafel nöthig zu wissen, was man unter Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten versteht, und wie die dazu gehörenden einzelnen Personen genannt werden, und dann, was man unter einer Linie und unter Graden versteht, und wie man dieses kunstmäßig anzeigt. Ascendenten sind solche Personen, von denen andere erzeugt worden sind; sie haben nach Verschiedenheit des Geschlechts andere Namen. Unter die Ascendenten männlichen Geschlechts werden folgende Personen gerechnet: 1) der Vater (pater), 2) der Großvater (avus), 3) der Aeltervater (proavus), 4) der Urältervater (abavus), 5) der Ururältervater (atavus), 6) der Urvorältervater (Tritavus) ꝛc. ꝛc. Die Ascendenten vom weiblichen Geschlechte sind folgende: 1) die Mutter (mater), 2) die Großmutter (avia), 3) die Aeltermutter (proavia), 4) die Urältermutter (abavia), 5) die Ururältermutter (atavia), 6) die Ur-

voraltermutter (tritavia) ꝛc. ꝛc. Man kann nun diese Tafel noch weiter fortführen, wie unten, bei den Ahnen oder vielmehr einer Ahnentafel gezeigt werden wird, sonst hat man bei den übrigen Ascendenten beiderlei Geschlechts keine besonderen Namen eingeführt, sondern man nennt sie nur überhaupt die Voralterm, Vorfahren (maiores). Den Ascendenten werden die Descendenten entgegen gesetzt. Descendenten heißen diejenigen Personen aus einer Familie, welche einander gezeugt haben. Dazu gehören in der männlichen Linie folgende Personen: 1) der Sohn (filius), 2) der Enkel (nepos), 3) der Urenkel (pronepos), 4) der Ururenkel (abnepos), 5) Atnepos, 6) Trinepos etc. Weibliche Descendenten sind folgende: 1) die Tochter (filia), 2) die Enkelin (neptis), 3) die Urenkelin (proneptis), 4) die Ururenkelin (abneptis), 5) Atneptis, 6) Trineptis etc. Alle übrigen Descendenten beiderlei Geschlechts heißen Nachkommen (posteri). In einem Geschlechtsregister oder einer Stammtabelle werden die Ascendenten folgendermaßen angezeigt:

Personen in aufsteigender Linie, oder Ascendenten männlichen Geschlechts.

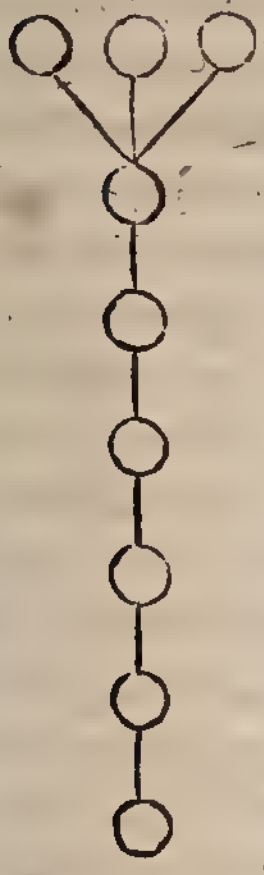

Voreltern.
Majores.
Urvoraltervat.
Tritavus.
Ururaltervat.
Atavus.
Uraltervater.
Abavus.
Aeltervater.
Proavus.
Großvater.
Avus.
Vater.
Pater.

Personen in aufsteigender Linie, oder Ascendenten weiblichen Geschlechts.

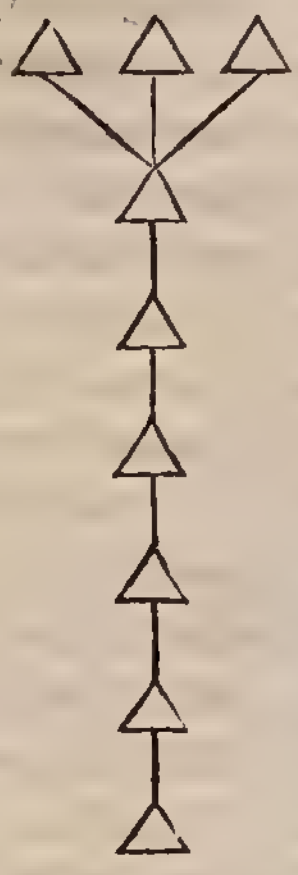

Voraltern.
Majores.
Urvoralterm.
Tritavis.
Ururaltermut.
Atavia.
Uraltermutter.
Abavia.
Aeltermutter.
Proavia.
Großmutter.
Avia.
Mutter.
Mater.

Die Descenten pflegt man auf diese Art zu bemerken:

Personen in absteigender Linie, oder Descendenten männlichen Geschlechts.

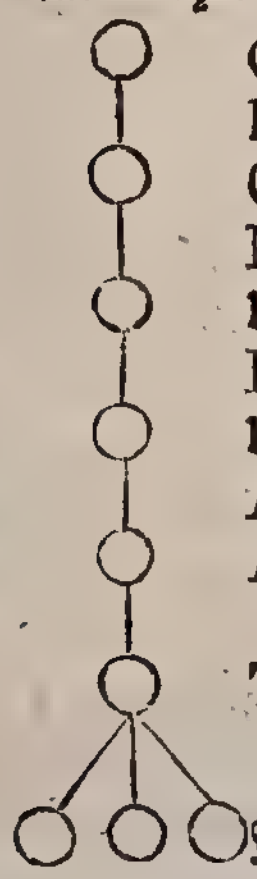

Sohn.
Filius.
Enkel.
Nepos.
Urenkel.
Pronepos.
Ururenkel.
Abnepos.
Atnepos.
Trinepos.
Nachkomen.
Posteri.

Personen in absteigender Linie, oder Descendenten weiblichen Geschlechts.

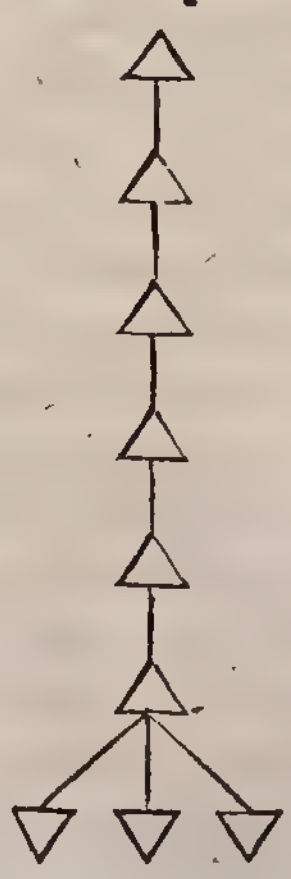

Tochter.
Filia
Enkelin.
Neptis.
Urenkelin.
Proneptis.
Ururenkelin.
Abneptis.
Atneptis.
Trineptis.
Nachkomen.
Posteri.

Unter Seitenverwandten werden diejenigen Blutsverwandte verstanden, welche einander nicht gezeugt haben, sondern die von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Die Seitenverwandten bekommen andere Namen, wenn sie Ascendenten sind, und sie werden anders genannt, wenn sie zu den Descendenten gehören. In die Klasse der männlichen Seitenverwandten unter den Ascendenten von des Vaters Seite, gehören folgende Personen: 1) des Vaters Bruder (patruus), 2) des Großvaters Bruder oder der Großvetter (patruus magnus), 3) der Obervetter (patruus maior), 4) der Vorobervetter (patruus maximus) ꝛc. ꝛc. Weibliche Seitenverwandte unter den Ascendenten von des Vaters Seite sind: 1) des Vaters Schwester (amita), 2) des Großvaters Schwester oder die Großbase (amita magna), 3) die Oberbase (amita maior), 4) die Voroberbase (amita maxima) ꝛc. Von diesen genannten Personen sind die mütterlichen Seitenverwandten unter den Ascendenten verschieden. Dazu gehören von Mannspersonen: 1) der Mutterbruder oder Oheim (avunculus), 2) der Großoheim (avunculus magnus), 3) der Oberoheim (avunculusmaior), 4) der Voroberoheim (avunculus maximus) ꝛc. Vom weiblichen Geschlechte sind es folgende: 1) die Muhme oder der Mutter Schwester (matertera), 2) die Großmuhme (matertera magna), 3) die Obermuhme (matertera maior), 4) die Vorobermuhme (matertera maxima) ꝛc. Alle die genannten Personen haben Eltern Stelle oder Respectum parentelae. Es giebt aber noch Seitenverwandte unter den Ascendenten, welche von den oben angeführten dadurch unterschieden sind, daß sie keinen Respectum parentelae haben; sie werden wieder anders genannt, nachdem sie Seitenverwandte von des Vaters oder der Mutter wegen sind, und nachdem sie entweder zu den Manns- oder Frauenspersonen gehören.

Zu den Ersteren von Vaters wegen, welche Manns- oder Frauenspersonen sind, aber nicht Respectum parentelae haben, gehören folgende: 1) des Vaters Bruders Sohn (frater patruelis), 2) des Vaters Schwester Sohn (amitinus), des Großvaters Bruders Sohn (proprior sobrino), des Großvaters Schwester Sohn, des Großvaters Bruders Enkel (sobrinus), des Großvaters Schwester Enkel; des Vaters Bruders Tochter (soror patruelis), des Vaters Schwester Tochter (amitina), des Großvaters Bruders Tochter (proprior sobrina), des Großvaters Schwester Tochter, des Großvaters Bruders Enkelin (sobrina), des Großvaters Schwester Enkelin ꝛc. Zu den Seitenverwandten in aufsteigender Linie von der Mutterseite, welchen kein Respectus parentelae zukommt, gehören folgende Personen: der Mutter Bruders Sohn (frater matruelis), der Mutter Schwester Sohn (consobrinus), der Großmutter Bruders Sohn (proprior sobrino), der Großmutter Schwester Sohn; der Großmutter Bruders Enkel (sobrinus), der Großmutter Schwester Enkel; der Mutter Bruders Tochter (soror matruelis), der Mutter Schwester Tochter (consobrina), der Großmutter Bruders Tochter (proprior sobrina), der Großmutter Schwester Tochter; der Großmutter Bruders Enkelin (sobrina), der Großmutter Schwester Enkelin ꝛc. — Es giebt nun auch noch Seitenverwandte unter den Descendenten, welche von Geschwistern abstammen, und da man dreierlei Geschwister haben kann, nämlich: 1) vollburtige Geschwister, welche von beiden Eltern geboren worden (Fratres et sorores germanae); 2) Halbgeschwister von der Vaters Seite, und 3) Halbgeschwister von der Mutter wegen; so giebt es auch dreierlei Seitenverwandte unter den Descendenten. Diejenigen Halbgeschwister (Unilateres), welche von einem Vater und verschiedenen Müttern erzeugt wor-

den, heißen Consanguinei, dagegen von einer Mutter und verschiedenen Vätern, Uterini. Diese vollburtigen und Halbgeschwister werden zusammen unter dem Namen der leiblichen begriffen, sie mögen durch recht- oder unrechtmäßige Geburt abstammen. Verschieden davon sind die Stiefgeschwister (Comprivigni), die nur durch neu gestiftete Ehen mit einander verwandt geworden sind, die also nur dem Vater oder nur der Mutter angehören, und bei der Ehe hinzugebracht worden. Damit man nun eine Ansicht bekommt, wozu die vorherige Aufzählung der Verwandschaftsnamen hilft, so folgen hier einige Verwandschafts-Stammtafeln (Schemata cognationis), die man nicht gehörig verstehen würde, wenn man die verschiedenen Namen nicht wüßte.

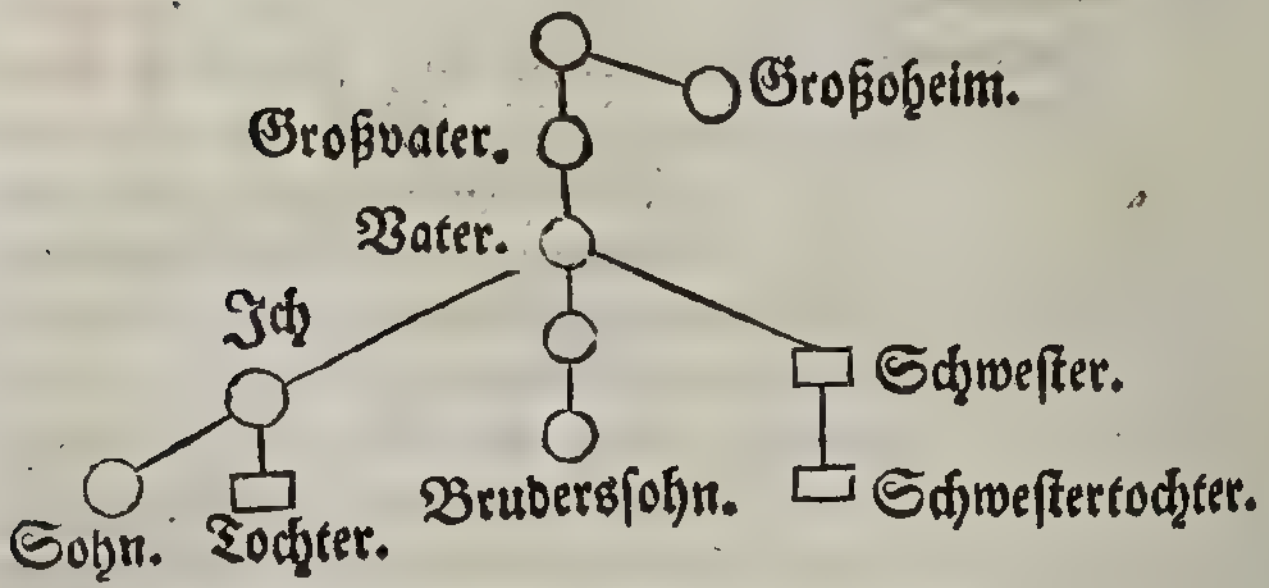

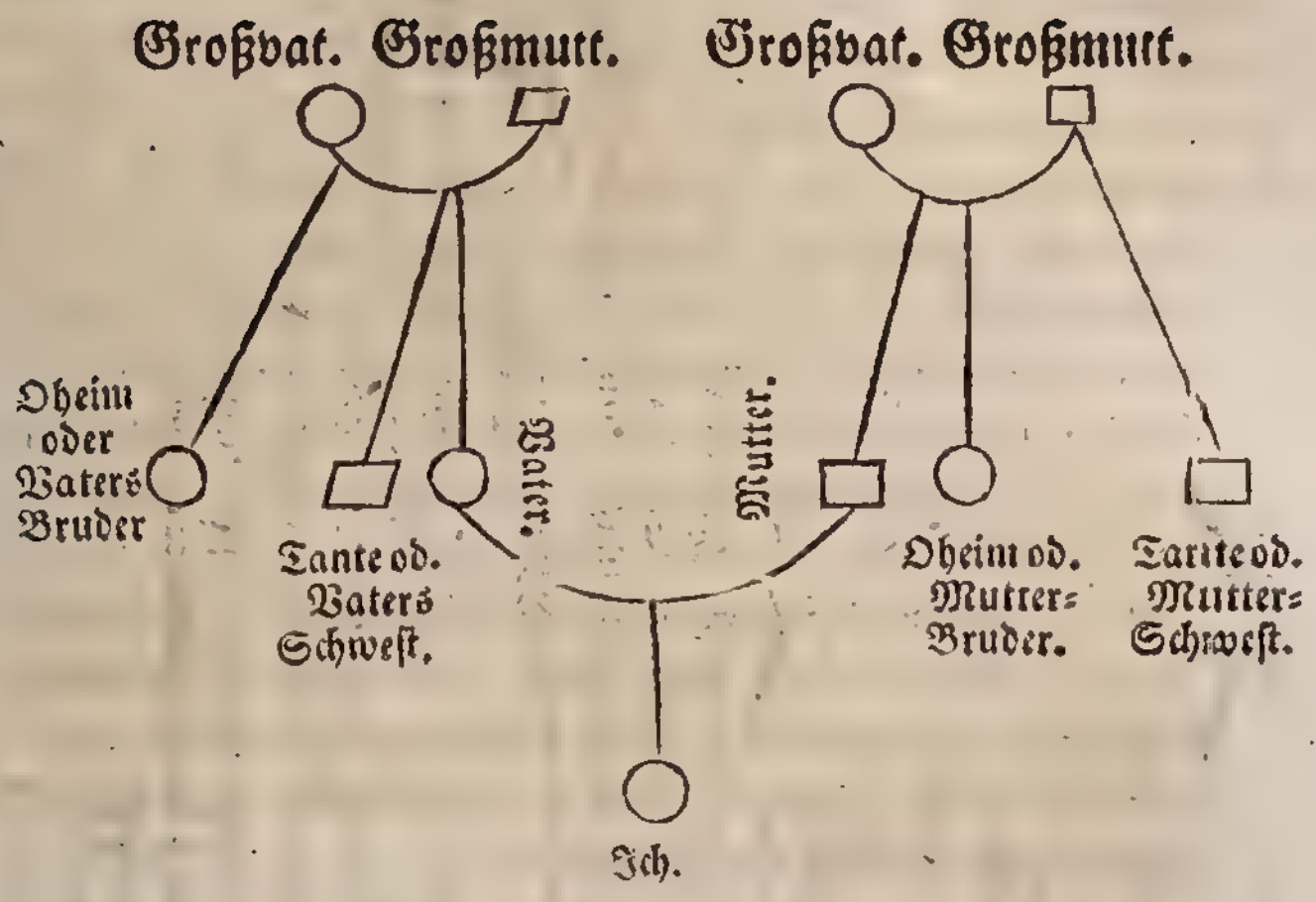
Großvat.
Großmutt.
Großvat.
Großmutt.
Oheim oder Vaters Bruder
Tante od. Vaters Schwest.
Vater.
Mutter.
Oheim od. Mutter= Bruder.
Tante od. Mutter= Schwest.
Ich.

Majores.
Tritavus.
Tritavia.
Atavus.
Atavia.
Abamita. Abpatruus. Abavus.
Abavia. Abavunculus. Abmatertera.
Proamita. Propatruus. Proavus.
Proavia. Proavunculus. Promatertera.
Amita magna.
Patruus magnus.
Avus.
Avia.
Avunculus magnus.
Matertera magna.
Propriores Sobrino.
Amita. Patruus. Pater.
Mater. Avunculus. Matertera.
Propriores Sobrino.
Amitini. Patrueles. Frater. EGO.-Soror.
Consobrini.
Sobrini.
Fratris Filius a. Filius.
Sororis Filius.
Sobrini.
Fr. nepos. Nepos. tis. Sor. nepos.
Fr. pronep. et sic porro
Pronepos.
Sor. pronep. et sic porro.
Abnepos.
Atnepos.
Trinepos.

Die Seitenverwandten (Cognati) sind entweder Cognati und Agnati zugleich, oder Cognati allein. Blutsfreunde, die von männlicher Seite mit einander verwandt sind, heißen Agnati und Cognati zugleich, oder Agnati, Schwerdtmagen, im engeren Verstande; solche Blutsfreunde jedoch, deren Verwandtschaft durch Frauenspersonen entstanden ist, werden bloß Cognati, Spillmagen, oder Cognati im strengeren Verstande genannt. Man kann auch sagen: die Verwandtschaft der Agnaten rührt von einer Zeugung her der Cognaten aber durch Gebähren. Meine Agnaten sind z. B. mein Vater, mein Sohn, meine Tochter, mein Bruder, meine Schwester, meines Vaters Bruder, meines Bruders Sohn ꝛc.; meine Cognaten hingegen, meine Mutter, meine Großmutter, meiner Mutter Bruder, meiner Mutter Schwester ꝛc. Verschiedene Rechtslehrer sind der Meinung: es gäbe nur unter den Seitenverwandten Agnaten, aber nicht unter den Descendenten und Ascendenten; allein diese Behauptung ist durch andere Rechtslehrer zur Genüge widerlegt worden. Die Agnaten sind entweder Gentilen, oder Agnaten im strengsten Verstande. Unter Gentilen werden solche Personen verstanden, die zwar einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, aber doch so weitläuftig verwandt sind, daß sie den Grad der Verwandtschaft nicht angeben, folglich auch keinen Stammbaum aufsetzen können; sie führen den Beweis der Verwandtschaft bloß durch den gemeinschaftlichen Familiennamen und durch andere Zeichen der Verwandtschaft, die theils in Familien-Geheimnissen, theils in Dokumenten, Gemälden ꝛc. bestehen. Wenn man nun, um eine Stammtafel anzulegen, weiß, was Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandte sind, so ist es ferner noch nöthig, daß man weiß, was eine Linie heißt, was Grade der Verwandtschaft sind, und wie

die Grade berechnet werden. Eine Linie ist eine Reihe mehrerer verwandten Personen; daher macht eine Person keine Linie aus, aber zwei Personen geben schon eine Linie. Die Linien sind entweder gerade, oder Seitenlinien. Eine gerade Linie ist eine Reihe von Ascendenten und Descendenten. Wenn in der geraden Linie lauter Ascendenten sind, so wird sie eine aufsteigende Linie genannt (Linea recta superior, seu ascendens); besteht sie aber aus lauter Descendenten, so nennt man sie eine absteigende Linie (Linea recta inferior, seu descendens). Zum Beispiele von diesen beiden Gattungen Linien können die oben, S. 251 und S. 252, angeführten Personen dienen. Die Seitenlinie oder Zwerchlinie (Linea obliqua, collateralis, transversa) ist eine doppelte Reihe Personen, welche von eben denselben Eltern herkommen. In der Seitenlinie stehen z. B. 1) Bruder und Schwester, 2) ihre Kinder oder Geschwisterkinder, 3) deren ihre Kinder oder andere Geschwisterkinder ꝛc. Es giebt nämlich 1) eine gleiche Seitenlinie (linea collateralis aequalis), und 2) eine ungleiche Seitenlinie (linea collateralis inaequalis). Gleich heißt die Seitenlinie, wenn auf der einen Seite so viel Personen sind, als auf der andern. Sind aber auf der einen Seite mehr Personen, als auf der andern, so wird die Seitenlinie eine ungleiche genannt. Folgende Figuren erläutern diese Sätze.

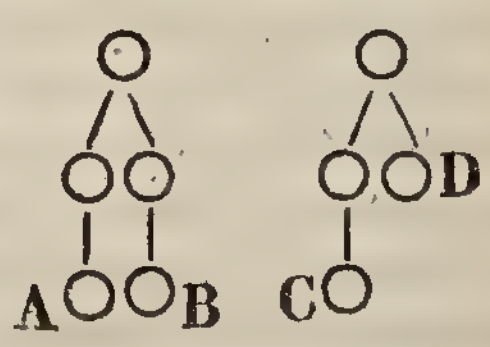

A und B sind in gleicher, und C und D in ungleicher Linie verwandt. Wenn man nun angeben will, wie nahe oder wie weit ein paar Blutsfreunde untereinander verwandt sind, so muß man auch mit der Art, solche zu berechnen, bekannt seyn. Hierzu ist nöthig zu wissen, was ein Grad heißt, und wie die Verwandtschaftsgrade gezählt werden. Grad oder Stufe (gradus), heißt die Entfernung gewisser Personen von einander in Ansehung der Erzeugung. Diese Entfernung wird dadurch angezeigt, daß man angiebt, wie viele Erzeugungen geschehen sind, ehe die Personen existiren oder vorhanden seyn können, von deren Verwandtschaft die Rede ist. Zum Beispiel, man will wissen, wie nahe Vater und Sohn mit einander verwandt sind, so muß man untersuchen, wie viel Zeugungen geschehen sind, ehe Vater und Sohn da seyn können, und da wird man finden, daß nur eine Zeugung oder Generation geschehen seyn durfte, nämlich der Vater durfte nur den Sohn erzeugen; und deshalb sagt man nun, Vater und Sohn sind im ersten Grade verwandt. Die Zeugung des Vaters darf man nicht hinzunehmen, denn wenn man das wollte, so müßte man auch seinen Vater mit dazu rechnen; allein hier ist bloß die Frage von der Verwandtschaft des Vaters und des Sohnes. Die Art und Weise die Verwandtschaftsgrade zu berechnen, ist verschieden; denn es giebt zweierlei Berechnungsarten, nämlich 1) die in den Römischen Gesetzen vorkommende, und 2) die aus dem kanonischen Rechte herrührende. Die im Römischen Rechte gebräuchliche Berechnungsart wird die bürgerliche Berechnungsart (computatio civilis) genannt, worin aber die Berechnungsart des kanonischen Rechts bei der Berechnung der Seitenverwandten abweicht, und daher heißt sie zum Unterschiede von der Römischen die Kanonische Berechnungsart (computatio canonica). Bis ins eilfte Jahrhundert gab es nur

eine Berechnungsart, nämlich die Römische, aber im Jahre 1056 wurde im kanonischen Rechte eine von der Römischen abweichende eingeführt. Wenn man nun die Anverwandtschaft unter gewissen Personen herausbringen und festsetzen will, so muß man auch die sogenannten Berechnungsregeln des Römischen und kanonischen Rechts wissen, und mit der Art und Weise bekannt seyn, wie man sie anwendet. Es giebt zweierlei Berechnungsarten, nämlich für die gerade Linie, und dann für die Seitenlinien. In der geraden Linie stimmt das Römische und kanonische Recht mit einander überein, und hat einerlei Regel, welche folgende ist: so viele Generationen oder Erzeugungen vorkommen, so viele giebt es Grade, oder kürzer, so viele Erzeugungen, so viele Grade (quot sunt generationes, tot sunt gradus). Bei der Entwerfung einer Stammtafel werden die Zeugungen der Personen, deren Verwandtschaft man beweisen will, durch Striche, die von oben herablaufen, angezeigt, und nun darf man nur die Striche zählen, so findet man die Anzahl der Erzeugungen, und dadurch auch zugleich die Zahl des Grades, in welchem die Personen mit einanden verwandt sind, von denen die Rede ist. Folgende Figuren zeigen solches.

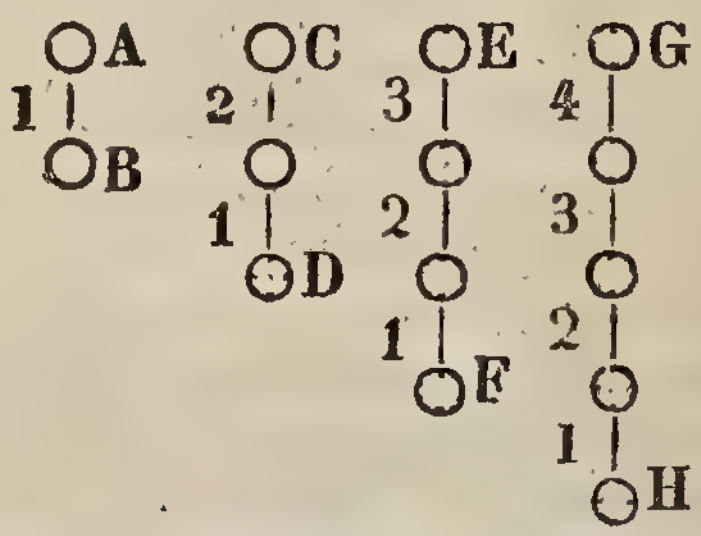

Durch dieses Schema werden folgende Grade der Verwandtschaft ausgedrückt: A und B sind im ersten,

C und D im zweiten, E und F im dritten, G und H im vierten Grade mit einander verwandt; denn es sind so viele Zeugungen geschehen, nämlich zwischen A und B nur eine, zwischen C und D zwei ꝛc. Ein Schwedischer Gelehrter, Erl. Sam. Bring *), schlägt vor, die Grade der Verwandtschaft durch arithmetische Proportionen zu bestimmen; z. B. das Verhältniß des Vaters zum Sohne durch $\frac{1}{2}$, des Großvaters zum Enkel durch $\frac{1}{4}$ ꝛc., welches auch auf die Collateralverwandtschaft angewendet werden soll; allein dieser Vorschlag hat keinen Beifall erhalten, weil dadurch eine an sich einfache Sache, nur erschwert wird. —

Zu den Berechnungen der Verwandtschaft hat man nun die Stammbäume oder Stammtafeln eingeführt. Ein Stammbaum oder Sippschaftsbaum, oder ein Schema (Schema), ist die Darstellung derjenigen Personen, wie schon oben am Eingange dieses Artikels bemerkt worden, von denen man wissen will, wie nahe oder wie weit sie mit einander verwandt sind. Es giebt allgemeine und besondere Stammbäume. Ein allgemeiner Stammbaum oder ein allgemeines Schema ist die Darstellung aller Personen, die eine ganze Familie oder wenigstens eine ganze Linie ausmachen. Unter einem besonderen Schema versteht man aber nur die Darstellung derjenigen Personen, von deren Verwandtschaft jetzt die Rede ist. Bei der Darstellung eines allgemeinen Stammbaumes bedienten sich die alten Deutschen gewöhnlicher Weise der Figur von einem menschlichen Körper. Die Stammältern, Mann und Frau, oder Vater und Mutter, waren das Haupt, ihre Abkömmlinge wurden auf die Glieder des Körpers vertheilt, so daß auf den Achseln die Kinder, am Ellenbogen die Kinder von leiblichen Geschwi-

*) Meletemata quaedam genealogica, Lundae, 1790.

stern, an dem Handgelenke deren Enkel ꝛc. angeführt wurden, von welcher Art den Stammbaum zu führen, der Ausdruck Glied zur Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade entsprungen ist*). Die gewöhnliche Form einer Stammtafel, wie sie noch jetzt allgemein üblich ist, ist wie oben, S. 251, gezeigt worden, der Stammvater wird oben angesetzt, und die Nachkommen werden durch Striche abgeleitet, oder man stellt sie in Gestalt eines Baumes dar, woher der Name Stammbaum gekommen, nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts, arbor consanguinitatis, wo der Stammvater, gleichsam wie die Wurzel, unten gesetzt wird, eine Form, der besonders die ältern Genealogen den Vorzug geben, die aber von den neuern verworfen wird, weil sie schwieriger zu führen ist, als bei der umgekehrten Form, wo man die Wurzel oder den Stammvater, oder vielmehr das Stammpaar (Vater und Mutter) oben bringt, welches leichter auszuführen ist, und auch eine bequemere Uebersicht gewährt. In der Stammtafel wird zugleich angegeben, die Herkunft, die Zeit und der Ort der Geburt, und die bürgerlichen Verhältnisse von dem Urvater, entweder dem bekannten Stifter des Geschlechts, oder einem späteren Fortpflanzer; eben so wird auch die weibliche Nachkommenschaft fortgeführt. Damit aber die Berechnung nichts störe, so ist das Haupterforderniß einer brauchbaren Stammtafel, die möglichste Kürze und Genauigkeit; daher will man auch die sogenannte historischen Stammtafeln, die zugleich historische Umstände und Erörterungen enthalten, verwerfen, weil dergleichen Erläuterungen zweckmäßiger in einen besondern Commentar gebracht werden. — Oben ist nun die Berechnung der Stammtafeln in gerader Linie angeführt worden; es ist hier

*) Jus provinciale allemannicum ex bibl. caesarea. c. 6. S. 2, im Codex juris Germ. Senkenb. ed. König a Königsthal, t. II.

also auch nöthig, die Berechnungsart in den Seitenlinien anzuführen. Bei Berechnung der Verwandtschaft in der Seitenlinie stimmt das Römische und kanonische Recht nicht mit einander überein. Das Römische Recht zählt auch hier die Grade einzig und allein nach den geschehenen Zeugungen, wie in den geraden Linien gezählt wird. Folgende Beispiele werden solches deutlicher machen:

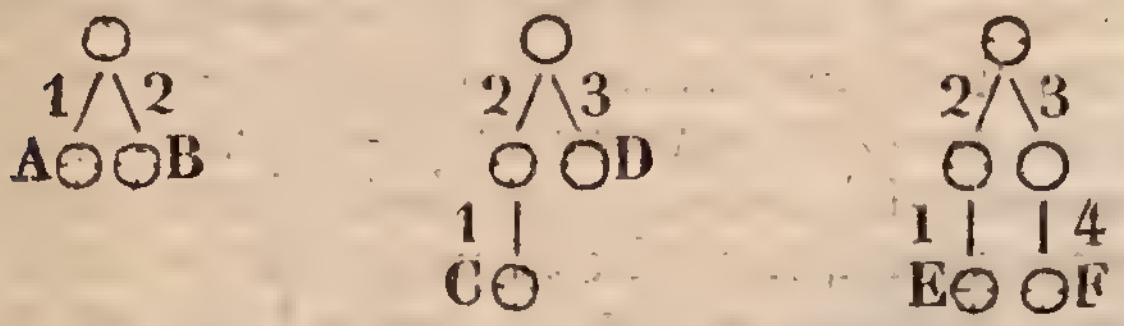

In diesen Figuren sind die Seitenverwandten A und B nach der Berechnungsart des Römischen Rechts im zweiten, C und D im dritten, E und F im vierten Grade verwandt, weil so viele Erzeugungen zwischen diesen Personen vorhanden sind. Das kanonische Recht geht bei der Berechnung der Seitenverwandten ab, und hat eine andere Regel bei den gleichen Seitenlinien angenommen, und wieder eine andere Regel bei den ungleichen Seitenlinien. In der gleichen Seitenlinie giebt das kanonische Recht folgende Regel: Erzeugungen von mehreren Personen, die gleich weit vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, werden nur für eine Zeugung gerechnet, oder machen nur einen Grad aus. Z. B. Bruder und Schwester sind gleich weit von ihrem Vater entfernt; denn es ist nur eine Zeugung nöthig gewesen, damit der Bruder das Daseyn erhielt, und eben so war auch bei der Schwester nur eine Zeugung nöthig. Das Römische Recht sieht bei der Verwandtschaft nur allein auf die Zeugung, und sagt, so viele Zeugungen, so viele Grade. Ehe der Bruder und die Schwester existiren konnten, mußten zwei Zeugungen geschehen, folg-

lich sind Bruder und Schwester mit einander im zweiten Grade verwandt. Das kanonische Recht urtheilt aber in diesem und in allen andern Fällen anders, und sagt, alle Zeugungen, wodurch Personen geboren worden sind, die von dem gemeinschaftlichen Stammvater gleich weit entfernt sind, werden nur für eine einzige Zeugung gehalten, folglich sind die Personen auch nur um einen Grad mit einander verwandt. Bruder und Schwester sind von ihrem gemeinschaftlichen Vater nur um eine Zeugung entfernt, also sind sie untereinander auch nur im ersten Grade verwandt, und nicht im zweiten. Die zweite Regel des kanonischen Rechts bei der Berechnung der Verwandtschaft, unter Seitenverwandten in gleicher Linie, ist diese: Man zähle die geschehenen Zeugungen auf der einen Seite, so viel deren sind, so viele Grade sind die Seitenverwandten auch mit einander verwandt. Die Rechtslehrer sagen auch so: in demjenigen Grade, in welchem die Personen auf der einen Seite vom gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind, in demselben sind sie gegenseitig verwandt (quoto gradu duo pluresque consanguinei distant a communi stipite, eodem gradu inter se sunt conjuncti). Folgendes Schema dient zum Beispiele:

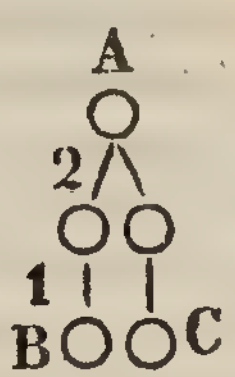

Will man nun wissen, wie nahe die Personen B und C mit einander verwandt sind, so zählt man nur die auf der einen Seite vorhandenen Zeugungen, und man wird finden, daß deren zwei sind, folglich sind B und C, auch im zweiten Grade mit einander verwandt.

Für ungleiche Seitenlinien hat das kanonische Recht wieder andere Regeln, und zwar folgende: 1) bei der ungleichen Linie muß allemal die längste Linie gezählt werden; 2) in demjenigen Grade, in welchem unter gewissen Seitenverwandten der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stammvater steht, in diesem Grade sind beide Personen unter einander verwandt (quoto gradu remotior persona ex his, de quarum cognatione quaeritur, distat a communi stipite, eodem quoque gradu inter se distant). Folgendes Beispiel mag dieses erläutern:

In welchem Grade werden D und F mit einander verwandt seyn? Auf der einen Seite sind zwei Zeugungen, folglich zwei Grade, auf der andern Seite nur eine. Da nun die längste Reihe gezählt werden soll, und die Zahl derselben die Zahl des Verwandtschaftsgrades anzeigt, so sind D und F im zweiten Grade ungleicher Linie mit einander verwandt. Ein anderes Schema ist folgendes:

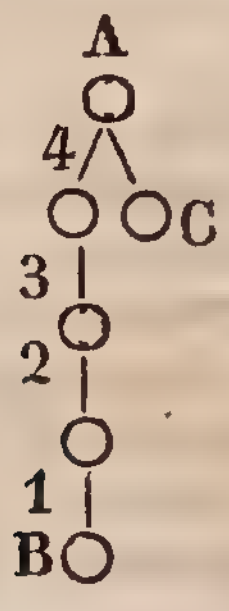

Wie sind B und C mit einander verwandt? Im vierten Grade ungleicher Linie; denn auf der längsten Seite sind vier Generationen befindlich. Die Rechtslehrer sind über die Vernunftmäßigkeit der kanonischen Berechnungsregeln in den Seitenlinien sehr verschiedener Meinung. Einige, worunter auch der Geheime-Tribunalsrath Höpfner in dem Commentar über die Institut., S. 116, halten die kanonische Berechnungsart für unvernünftig; denn sie sagen: „Ein jeder fühlt, daß Oheim und Neffe näher verwandt sind, als Geschwisterkinder unter sich, gleichwohl sind sie nach der kanonischen Berechnungsart beide im zweiten Grade verwandt. Die Grade sollen sich auf die Generationen gründen; warum will man aber zwei Generationen nur für einen Grad rechnen, und warum zählt man nur die Generationen zwischen der einen Person und dem Stammvater, da doch nicht die Frage ist, wie diese beiden Personen unter einander verwandt sind?" Andere berühmte Rathslehrer suchen hingegen die Vernunftmäßigkeit und Vortrefflichkeit der kanonischen Berechnungsregeln zu zeigen. Es darf hier nur der hitzige Streit erwähnt werden, den der Geheimerath Koch in Giesen für die Aufrechthaltung der kanonischen Computation gegen den Geheimen Justizrath Böhmer in Göttingen geführt hat. Letzterer erklärte, daß die Regel, welche das kanonische Recht für die ungleiche Seitenlinie festgesetzt hat, nicht hinreichend ist, die verschiedenen Fälle alle von einander zu unterscheiden. Man kann mit Hülfe dieser Regel zwar sehen, wie weit die eine Person von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, aber von der Entfernung der andern Person läßt sich ohne Schema nichts errathen. Wenn Jemand zum Beispiel sagt: A ist mit B im vierten Grade ungleicher Linie verwandt, so weiß man nicht, wie nahe oder wie weit B von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist.

Bei der gleichen Seitenlinie kann man es gleich sehen. Dieserhalb ist eine bessere Regel zum deutlichern Vortrage der Verwandtschaftsgrade in der ungleichen Seitenlinie anzunehmen, ohne sich auf das Ansehen der kanonischen Gesetze zu stützen. Denn ein Gesetzbuch, sagt ein Rechtslehrer, ist kein Lehrbuch. Der Geheime-Justizrath Böhmer hält also um der Deutlichkeit willen dafür, daß man die Berechnungsregel des kanonischen Rechts bei der ungleichen Seitenlinie folgendergestalt verbessern und sagen soll: in denjenigen Graden, in welchen der nähere und der entferntere Seitenverwandte von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind, in eben demselben Grade sind sie untereinander verwandt (Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est). Folgendes Schema erläutert diese Regel:

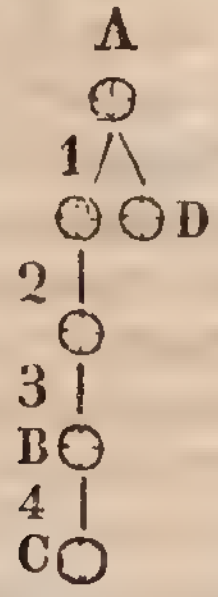

Nach der im kanonischen Rechte vorkommenden Berechnungsart muß man sagen, wenn man bestimmen soll, wie die Personen B C D mit einander verwandt sind, B und D sind mit einander im dritten Grade ungleicher Linie verwandt, C und D aber im vierten Grade ungleicher Linie. Hat man nun kein Schema von diesen Personen vor sich, so weiß man nicht, wie weit D vom gemeinschaftlichen Stammva-

ter entfernt ist. Dieses ist besonders in den Rechten bei Blutsfreundschaften, wenn Dispensation nachgesucht worden, von Wichtigkeit, weil hier auf die Nähe oder Weite vom gemeinschaftlichen Stammvater gesehen werden muß. Wenn man nun die Verwandtschaft dieser Personen B C D nach der Böhmerischen verbesserten Regel bestimmt, so weiß man gleich, ohne ein Schema vor sich zu haben, wie weit die Person auf der kürzeren Linie vom Stammvater entfernt ist; denn man sagt nun B und D sind mit einander im dritten und ersten Grade verwandt, C und D aber im vierten und ersten Grade. Es ist also nöthig, die Entfernungen beider Seitenverwandten vom gemeinschaftlichen Stammvater anzuzeigen. Es liegen überhaupt in dieser Bestimmung zwei Fragen: denn wenn man frägt, wie nahe sind B und C mit einander verwandt? so will man doch nichts anders wissen, als diesen Umstand: wie viele Generationen sind zwischen dem gemeinschaftlichen Stammvater A und dem B und C geschehen. Wenn man nun nach der im kanonischen Rechte gewöhnlichen Art anwortet, so giebt man bloß zu erkennen, wie viele Generationen auf der längsten Seite sind, wie viele aber auf der kürzesten sind, davon erfährt Niemand etwas, und doch können auf derselben eine, zwei oder drei seyn, wenn auf der längern z. B. viere stehen, folglich ertheilt man, wenn man nach der kanonischen Art rechnet, auf zwei vorgelegte Fragen nur auf die eine davon eine Antwort, auf die andere aber nicht. Die Böhmerische Verbesserung wird daher von den größten Rechtslehrern gebilliget. — Was nun die Schwägerschaft betrifft, die durch eine geschlossene Ehe entsteht, indem dadurch die Blutsverwandten des einen Ehegatten mit denen des andern mit einander in Verbindung kommen; nämlich des Mannes Blutsfreunde werden der Frauen

Schwäger, und umgekehrt die Blutsfreunde der Frau werden des Mannes Schwäger, so kann hierüber weiter nichts gesagt werden, weil sie mit dem Stammbaume, der Stammtafel einer Familie weiter nicht in Berührung kommen, sondern nur in den Rechten in Beziehung auf Ehen ꝛc., und was hierzu nöthig ist, wird unter Verwandtschaft in V vorkommen. Die Kenntniß dieser Verwandtschaft ist zwar eben so wichtig, um gewisse Ansprüche, besonders bei Erbschaften, geltend zu machen, indessen ist sie nur ein entfernter Nebenzweig des Stammbaumes einer Familie, die doch hauptsächlich nur auf ihre Ascendenten und Descendenten sieht, so wie auf diejenigen Seitenverwandten, die daraus entspringen, und dieses ist es, was uns jetzt, nach der vorangegangenen Erklärung alles dessen, was zu einem Stammbaume oder einer Stammtafel gehört, zur weitern Erläuterung dieses Artikels zurückführt.

Der Stammbaum gehört in die Genealogie oder Geschlechtskunde, eine Wissenschaft, welche sich mit der Erklärung der Abstammung, Fortpflanzung und der Verwandtschaft der Geschlechter, hauptsächlich aber der Abstammung der merkwürdigsten Familien, das heißt, derjenigen, welche an den Weltbegebenheiten vorzüglich Antheil haben oder gehabt haben, beschäftiget. Sie ist nicht bloß ein Hülfsmittel, sondern selbst ein Theil der historischen Wissenschaften, der über manche Ereignisse der Vorzeit Aufklärung giebt, und sie aneinander zu reihen und zu verbinden dient. Sie ist auch höchst nothwendig, um die Rechte und Ansprüche großer und kleiner Familien auszuführen, deutlich zu machen, und zu beweisen. Die Theorie dieser Wissenschaft wird nun aus den Stamm- und Geschlechtstabellen geschöpft, aus denen die Abstammung und Seitenverwandtschaft oder Verschwägerung derjenigen Personen, von welchen in

der Geschichte oder in den Rechten die Rede ist, deutlich oder klar vorgelegt wird, und worin auch die Wahrheit aller Angaben mit historischen Beweisen dargethan werden muß. So leicht nun dieses in den Fällen, welche in die neuere Zeit einschlagen, und Fürstliche und andere vornehme und angesehene Familien betreffen, geschehen kann, so viele Schwierigkeiten hat es aber auch, wenn es gegen und in die Zeiten des Mittelalters hinaufsteigt, oder auch, wenn man in neueren Zeiten über Familien Auskunft verlangt, deren Abstammung für andere Reiche Europas, oder für Deutschland, oder sogar für einzelne Provinzen desselben gleichgültig ist, und nur etwa diesen Familien selbst ein Interesse gewährt. Noch vor kaum hundert und funfzig Jahren begnügte man sich, die leeren Räume in den Tabellen mit Fabeln ꝛc. auszufüllen, und derjenige wurde für den geschicktesten Genealogisten gehalten, der seine Tabelle bis auf eine Römische Familie, oder gar bis auf die bei der Trojanischen Belagerung berühmten Helden hinaufzuführen die Klugheit hatte. „Heut zu Tage, sagt ein Schriftsteller, ist man über die Thorheiten der einst schwer belohnten Fabeln zu Ausfüllung der Lücken in den Stammtafeln hinweg; denn die jetzt immer mehr verschwindende Bedenklichkeit, die vormals unter hundert Schlössern verwahrten und zugleich dem Moder überlassenen Urkunden durch den Druck nach genauen Abschriften öffentlich bekannt zu machen, giebt die Mittel an die Hand, manche wichtige Geschlechtstafel zu verbessern; nur ist allen Diplomatikern und Akademisten hierbei eine gesunde Kritik und unpartheiische Entsagung aller Vorurtheile zu wünschen, um nicht denjenigen, welche nicht an der Quelle sitzen, noch unbewährte Vermuthungen, als Thatsachen zu verkaufen, weil eine Lücke in einem Stammbaume immer unschädlicher ist, als eine Lüge. Für die adelichen

Familien, deren Voreltern oder Vorfahren nur allzu nachlässig oder leichtgläubig in diesem Punkte gewesen, würde es von großem Nutzen seyn, wenn alle geistlichen Stifter Deutschlands die Ahnenproben, welche in ihren Archiven hinterlegt worden, eben so freigebig mittheilen wollten, als es bei den meisten weltlichen Archiven jetzt geschieht; denn der wohlthätige Einfluß, welchen selbst die Geschichte im Großen hier und da davon haben würde, sey unleugbar." — Schon bei den ältesten Völkern war die Kenntniß von den Stämmen und Geschlechtern, wozu ein Individuum gehörte, von großer Wichtigkeit; denn es hingen Ansehen, Ehre, selbst bürgerliche Vortheile, davon ab, und bei der Kasteneintheilung, die so allgemein bei den alten Völkern war, und von der sich selbst bei den Griechen und Römern Spuren finden, ward das Interesse für Familienverhältnisse noch erklärlicher, das sich nur durch eine genaue Feststellung von Geschlechtstafeln fester knüpfen konnte. Man erzählte und besang vor der Schreibekunst die Thaten der Vorfahren, um sie so im Gedächtnisse zu behalten, und sie den Nachkommen zu überliefen, da diese Erzählungen und Gesänge vom Vater auf den Sohn übergingen; und nachdem die Schreibekunst erfunden worden, so war die erste allgemeine Anwendung derselben, die Aufzeichnung der Vorfahren und Verwandten. Die Hebräer hielten es für eine Religionspflicht ihre Geschlechtsregister sorgfältig fortzusetzen und aufzubewahren. Bei den Griechen hatte die Abstammung einen großen Werth; denn nur Hellenen durften an den Spielen und am Amphiktionengerichte Theil nehmen. Es kam in Athen und auch in den meisten übrigen Staaten viel darauf an, von einem Bürger und einer Bürgerin entsprossen zu seyn; es wurden von den Athenienſischen Bürgern sogar strenge Ahnenproben gefordert, und öffentlich autorisirte Listen über die

Geschlechter gehalten. Bei den Römern war auf den Unterschied der Geschlechter die ganze Staatsverfassung gegründet. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse wurden durch Gens, Familia und Domus bestimmt. Die Römer unterschieden sich übrigens durch vier Namen, nämlich durch den Vornamen (praenomen), den Geschlechts- oder Familiennamen (nomen gentilitium), welcher der wichtigste ist, und sich durch die Endigung auf ius ankündiget, den Zuname (cognomen), und den Beinamen (agnomen). Wer durch Adoption in ein Geschlecht aufgenommen ward, nahm den Namen desselben an, und setzte seinen eigentlichen Namen, auf anus gebeugt (Aemilius z. B. in Aemilianus), dem angenommenen nach. Es gab alte Geschlechter (antiquae gentes), Familiengeschlechter (gentium familiae), und plebejische Familien (familiae plebejae); die angesehensten waren die Trojanischen Geschlechter (gentes Trojanae), die ihre Ahnherren unter den Begleitern des Aeneas auffinden zu können glaubten. Die Hülfsmittel, welcher sie sich dazu bedienten, um ihre Vorfahren im Andenken zu erhalten, waren entweder die Jahrbücher (annales) der Priester, oder die Bildnisse der Vorfahren (imagines maiorum). Jeder, der nämlich ein obrigkeitliches Amt im Staate, welches zur Sella curulis berechtigte, bekleidete, war berechtiget, sein Brustbild aus Wachs und andern Stoffen verfertigen und in dem Vorsaale seines Hauses aufstellen zu lassen. Dieses blieb nun bei seinen Nachkommen, und vertrat die Stelle der bei uns gewöhnlichen Ahnen. In Schubladen unter denselben wurden Nachrichten von dem Leben derselben, und Denkmäler ihrer Thaten aufbewahrt. Aus diesen verfertigten sie nun ihre Stammbäume, Stemmata gentilitia. Zur Vervollständigung der Geschlechtsfolgen wurden, den Vermuthungen nach, die Glieder,

die nicht abgebildet waren, in dem Stemma hinzugefügt, das die verschiedenen Bilder verband. Der bürgerliche Adel der Familien ward nach ihrem Alter bestimmt, und es galt für eine Ehre, viele durch die Zeit verwitterte und beschädigte Brustbilder aufzuzeigen, ja es ward für unrecht gehalten, sie auszubessern. Daher entstanden manche Ungewißheiten; auch wurden zuweilen aus Ruhmsucht Personen untergemischt, die nicht zur Familie gehörten (sed etiam mentiri clarorum imagines, erat aliquis virtutum amor). Diese Eitelkeit veranlaßte den Juvenal eine beißende Satyre darauf zu machen: Stemmata quid prosunt? Manche glänzende Geschlechter stellten ihre Vorfahren auf diese Weise in den Tempeln auf, und bei dem Begräbnisse eines Nachkömmlings wurden sie bis zum Scheiterhaufen getragen. Späterhin wurden die Gesichter auf silbernen oder ehernen Schildern in erhabener Arbeit dargestellt. Verschiedene große und berühmte Römische Gelehrte beschäftigten sich mit den Stammtafeln. T. Pomponius Attikus schrieb ein ausführliches Werk über die Römischen Familien; M. Ter. Varro sammelte die Genealogien von siebenhundert Personen, er gab seinen Rollen die Gestalt der Wände in den Geschlechtssälen, und nahm zugleich die Bildnisse darin auf, unten mit der Bemerkung der Ehrenämter und Jahrzahlen; auch Corv. Messala und Julius Hyginus, beide aus dem Zeitalter des Kaisers Augustus, waren für die Kenntnisse der Geschlechter thätig; allein alle diese Arbeiten über die Familien der Römer sind verloren gegangen; es haben sich indessen doch viele Gelehrte Mühe gegeben, aus Geschichtsbüchern, Inschriften und aufgefundenen Münzen, die Folgen derselben wieder herzustellen, und Familienregister der Römer zu verfertigen. Zu diesen Gelehrten gehören Rinerus, Reine-

cius, Glandorp, Schott, Ursinus, Patin, Sponheim, Vaillant ꝛc. ꝛc. — Auch bei den alten Deutschen gab es angesehene und vornehme Geschlechter; denn auch sie legten Werth darauf, von gefeierten Ahnen abzustamme; wir wissen aber von ihren Stammbäumen nur noch wenig, da das Gedächtniß bei erhöhter Kultur, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, nicht mehr hinreicht, alle Geschlechtsregister vollständig zu erhalten; auch war man in jenen Zeiten vielleicht weniger darum bekümmert, eine genaue Stammfolge aufweisen zu können; dieses geschah erst in der Folge, als der Adel sich von den übrigen Ständen absonderte, sich gewisse Aemter, Stellen in Stiftern ꝛc. ausschließend vorbehielt, und, um daran Theil zu nehmen, eine gewisse Anzahl von Ahnen nachgewiesen werden mußte. Der Beweis, daß man die gehörige Anzahl adelicher Ahnen besitzt, und von denselben durch eine rechtmäßige eheliche Zeugung abstammt, heißt die Ahnenprobe. Um die Ahnenprobe auszuführen, wurden die Stammbäume oder Stammtafeln angelegt, worin in aufsteigender Linie alle Erzeuger mit ihren Wappen aufgeführt werden. Man macht einen Unterschied unter Stammtafel und Geschlechtsregister, indem in Ersterer die aufsteigende Linie, und in Letzterer die absteigende Linie und die Seitenverwandten aufgezeichnet stehen. — Der Ursprung der Stammbäume, zum Beweise der Ahnen in Deutschland, um eine Ahnenprobe zu bestehen, ist nicht mit Gewißheit anzugeben; allein sie ist alt; denn man gewahrt schon in den Fränkischen Kapitularen, daß drei Generationen zum Beweise der Freigebornschaft erforderlich waren; späterhin kamen vier Ahnen, sowohl bei der Zulassung zu Turnien und Stiftern, als überhaupt zum Kennzeichen der freien Geburt vor, und wenn späterhin bis auf Kaiser Friedrich den Dritten sechs Ahnen erwähnt werden, so liegt die-

ses bloß in der verschiedenen Zählungsart, indem auch der Vater und die Mutter mitgerechnet werden; es ist also mit den drei Zeugungen und vier Ahnen ganz gleich, oder einerlei, da die Verschiedenheit der Benennung bloß aus der verschiedenen Art die Ahnen zu berechnen herrührt, wie schon vorher angeführt worden. Erst nachdem die Päpste ihre Begünstigten bei den Hochstiftern einzuschieben trachteten, und die Kaiser den Adel durch Adelsbriefe vermehrten, worin sie eine Anzahl Ahnen ertheilten, wurde die Anzahl vermehrt; und seit Kaiser Karls des Fünften Zeiten, fingen viele Stifter an, sechzehn und auch zwei und dreißg Ahnen zu verlangen, die Ahnen stiegen daher von vier auf acht, sechzehn und zwei und dreißig, ja es wurden sogar vier und sechzig Ahnen verlangt, welches man jedoch nur selten findet. Die Ursache, warum jeder Grad die doppelte Zahl enthält, liegt in der Natur der Sache. — Die Ahnen sind entweder Fürstlich oder Adelich. Wenn man oft mit der Fürstlichen Ahnenprobe nicht fortkommen konnte, so konnte man doch als Edelmann die vollkommene Ahnenzahl besitzen. — Die Deutschen versuchten zuerst Stammtafeln aller Fürsten zu liefern. Melanchthon soll dazu die erste Idee gegeben haben. Schon im Jahre 1563 gab Heinrich Zellius zu Königsberg eine Genealogia insignium impp. regum et principum heraus, worin er den Ursprung der regierenden Häuser nicht von den Römern, sondern von den Gothen herleitet. Der Professor in Helmstädt Reiner Reineccius, welcher im Jahre 1595 starb, arbeitete nach der vier Monarchien-Methode ein großes genealogisches Werk aus, ohne es jedoch zu vollenden. Ihm folgte hierin der Prediger zu Lüneburg Hier. Henniges, welcher im Jahre 1597 starb, dessen Theatrum geneal., aus fünf Bänden bestehend, lange Zeit von den Genealogisten ausgeschrieben worden ist. Der Fran-

zose Andr. du Chesne (gest. 1640) verbesserte in so fern die Stammtafeln, daß er jedem genealogischen Satze den Beweis zugleich beifügte. Er hat die Stammregister einzelner Französischer Häuser ausgearbeitet. Der Professor der Rechte zu Altdorf, Nic. Ritterhusius, welcher 1670 starb, ging mit größerer kritischer Strenge bei der Ahnenfolge der Geschlechter zu Werke, und fängt, nur einzelne Ausnahmen abgerechnet, mit dem vierzehnten Jahrhunderte nach Christi Geburt an. Sein Werk wurde nachher durch den Nürnbergischen Patrizier Jac. Wilh. von Imhof, welcher 1728 starb, fortgesetzt. Die übrigen Schriftsteller, die sich in neuerer Zeit um die Genealogie verdient gemacht haben, findet man am Schlusse dieses Artikels mit ihren Werken angeführt.

Zu den Erfordernissen eines richtigen Stammbaumes gehört, daß alle darauf verzeichnete Personen von ächtem Adel sind, ihre gehörigen Wappen besitzen, in rechtmäßiger Ehe gelebt, und darin die ihnen zugeschriebenen Descendenten erzeugt haben. Die Ahnenprobe beruhet daher auf zweien Hauptgrundsätzen: auf dem Beweise des Adels und auf der ehelichen Abstammung. Zu der Letzteren wird erfordert, daß die im Stammbaume, verzeichneten Eheleute mit einander in einer gesetzmäßigen Ehe gelebt und darin die angegebenen Kinder gezeugt haben, folglich daß der Vater das Kind ehelich gezeugt und die Mutter es ehelich geboren habe. Dann muß der Beweis des Adels von jeder angegebenen Person erwiesen seyn, welches geschieht, daß man zeigt, daß sie von herrenmäßiger und ritterbürtiger Deutscher Abkunft, und aus standesmäßiger Ehe erzeugt ist. Jedoch wurde hier ehemals ein großer Unterschied gemacht, zwischen dem sogenannten Geschlechts- oder Geburtsadel (nobilitas avita) und dem Briefadel (diplomatica, codicillaris), der Letztere gründet sich auf

ein erst späterhin erlangtes Privilegium, welches den Adel nicht auf die Person des Geadelten einschränkt. Jener, der Geburtsadel, ward zuerst nur durch die freie Geburt erworben, und insofern schon mehrere Generationen hindurch die adeliche Würde durch gleiche und rechtmäßige Ehen adlicher Personen ist fortgepflanzt worden, so daß von vater- und mütterlicher Seite eine bestimmte Anzahl untadelhafter adelicher Ahnen durch den Stammbaum erwiesen werden, und dieses ist der eigentliche alte Geschlechtsadel, der keine Diplome aufzuweisen hat, sondern nur seinen Stammbaum, sein Geschlechtsregister. Je mehr ein solcher Adelicher Ahnen aufstellen kann, desto älter ist sein Geschlecht, und je weniger die Ahnen sich mit andern Ständen vermischt haben, für um so reiner wird er gehalten. Ist nun die Anzahl der Ahnen so groß, daß hieraus eine Receptionsfähigkeit in ein Kapitel, Ritterorden ꝛc. erwächst, wozu, wie oben bemerkt worden, bald vier, bald acht, bald zwei und dreißig Ahnen erfordert werden, so erhält er hiernach wieder mancherlei Benennungen, z. B. Turnier-, Stiftsmäßiger, Landtagsmäßiger, Rittermäßiger ꝛc. Adel, und die Personen heißen vollbürtige Ritterleute, Stifts-, Turnier- und Landtagsmäßige Adelspersonen, die ihre Ahnen mit Schild und Helm beweisen können, vier-, achtsechzehnschildige Edelleute, Schild- und Wappengenossen, rechte Edelgeborne, Rechtgeborne, Lehnsgenossen ꝛc. In den Sächsischen und Allemannischen Rechten bezeichnen eben dieses die Redensarten: Ein Mann von Ritterart, zum Heerschild geboren, vollkommen von Adel, Heerschild und Lehnrecht. In Lateinischen Urkunden werden dergleichen ächt adeliche Personen gewöhnlich: Ex militari sanguine procreati, de genere militum, ex utroque genere militares, homi-

nes vel nobiles de militari genere, de bono militari genere procreati, nobiles militares, torneariі, generosi etc., ja bisweilen magni nobiles genannt. — Es werden zweierlei Arten die Ahnen zu berechnen, angenommen, entweder, daß man den Kandidaten und jedes Ehebett für eine Ahne annimmt, und so von unten von Zeugung zu Zeugung heraufrückt, wie oben angeführt worden, oder daß man nach heraldischer Weise auf der obersten Staffel von der linken zur rechten Seite quer durch alle Wappen zählt. In diesem Falle heißt die gemachte Probe ein vierschildiger, achtschildiger, sechzehnschildiger, zwei und dreißigschildiger Adel. Das bezeichnete Wappen muß nicht nur jeder Person mit Recht zukommen, sondern auch adelich seyn, woran der Schild und Helm ächt ist. — Die Beweismittel des Adels, sind Urkunden, Zeugnisse, und der Eid. Man war ehemals strenger beim Beweise des Adels, als bei der Erprobung der Abstammung; jedoch wurden in den älteren Zeiten die leichteren Beweismittel zugelassen. Die Hauptbeweisführung geschieht durch Urkunden, als Adelsbriefe, Standesdiplome, Lehensbriefe, Wappenbriefe, Lehensregister, Angaben aus Kirchenbüchern, Rittermatrikeln, Landtagsabschiede, Eheberedungen, Testamente, Theilungsbriefe, Hausverträge, Necrologien der älteren Stifter, Aufzeichnungen in Familienbibeln oder sonstigen werthen Hausbüchern, Hochzeitscarmina, Grabschriften, Leichenpredigten ꝛc. ꝛc. Wenn nun bei einer oder mehreren Personen des Stammbaumes der Adelsbeweis durch Urkunden abgeht, so wird zu dem Ende das Zeugniß von zwei Edelleuten unter Beobachtung einer gewissen Eidsformel zugelassen. Die bei der Aufschwörung nöthigen zwei Zeugen müssen zugleich eidlich erhärten, der Kandidat sey von gutem adelichen Geschlechte und aus rechtmäßiger Ehe erzeugt.

Zuweilen wird dieses Zeugniß von einem ganzen ritterschaftlichen Kollegium ausgestellt, und gilt, wenn es nicht auf den alten Geschlechtsadel ankommt, oft statt des ganzen Beweises durch Urkunden bei dem Kandidaten selbst. Es heißt die Kundschaft des Adels. In eben diesem Falle wird auch der Erfüllungseid nach einer besondern Formel zugelassen. Unter allen Erfordernissen bei dem Beweise des alten Geschlechtsadels war aber keiner strenger in älteren Zeiten, als dieser, daß weder der Kandidat, noch seine Ahnen, durch irgend eine schlechte Handlung, oder ein Verbrechen, eine auffallend schlechte Lebensart und Sitten ꝛc. ihren Adel und ihr Geschlecht befleckt haben durften. Die außerordentliche Strenge bei den ehemaligen Turnieren hierin ist bekannt. Ein Ritter, der eines Raubes, Mordes, Meineids, Ehebruchs, einer Treulosigkeit, Feigheit ꝛc. beschuldiget worden, und es wagte in die Schranken zu reiten, war den größten Mißhandlungen ausgesetzt. Bei Kapiteln, Ritterorden ꝛc., hat man es noch bis zur Auflösung des Deutschen Reiches, 1806, so gehalten. Daß man bei den Ahnen in den älteren Zeiten, das heißt, bei einer bis zu sechzehn, zweiunddreißig ꝛc. Ahnen hinaufsteigenden Probe nach dem Stammbaume oder der Stammtafel, keine so strenge Beweise verlangte, liegt darin, daß sie schwer zu führen waren; denn viele der angefertigten Stammbäume waren ohne alle Kritik, ohne Benutzung wirklicher Quellen, wie auch schon oben angeführt worden, gemacht, und von Personen, welche nur ihren Vortheil dabei suchten, und daher die Vorfahren bis zu den Römern, Griechen, ja noch höher hinauf zu finden vorgaben, und daher diejenigen täuschten, deren Stammbäume sie anfertigten. So sollten z. B. die von Flemming von den Flaminiis, die von Wedel von den Vitelliis, die Welser von Belisar ꝛc. abstammen; allein es er-

wies sich späterhin bei genaueren historischen Forschungen der Ungrund dieser Aufstellungen; denn bis ins eilfte Jahrhundert gab es selbst in Italien und Frankreich noch keine bestimmte Familiennamen. In Italien und in den übrigen Ländern, die zum Römischen Reiche gehört hatten, behielten die Provincialen die Römischen oder durch das Christenthum von Heiligen entlehnten Namen, indem sie sich nicht zur Annahme der Namen von den sogenannten Barbaren, die dem Römischen Reiche ein Ende gemacht hatten, bequemen wollten. Erwähnt man hier nun noch die Vor- oder Taufnamen, Beinamen, und deren Abkürzungen, in den früheren Jahrhunderten, so wird man leicht einsehen, wie schwierig es werden mußte, die Stammtafel eines Geschlechts anzufertigen. So z. B. wurden nach den verschiedenen Sprachen und Mundarten abgekürzt oder verändert: Bernhard, Beer, Benno, Wernhard, Werner, Guarnerus ꝛc.; Ludwig, Ludowic, Clodowic, Liutwic, Ludawic, Lude, Louis, Luigi ꝛc.; Philipp, Peppo, Pippo; Margaretha, Ghita, Jutta ꝛc.; Johannnes, Jean, Jann, John, Hans, Hansen, Janko, Antsche, Iwan ꝛc. Durch diese Namen-Abänderungen und Verkürzungen werden dieselben oft undeutlich und geben Veranlassung zu Verwechselungen. Man begnügte sich auch, den Vater von dem Sohne dadurch zu unterscheiden, daß man den Letzteren durch den Zusatz junior, novellus, oder durch eine verkleinerte Endung, als Ezel, Ezelinus, Paul, Paulus, Paulinus ꝛc. bezeichnete. Hieraus kann man ersehen, wie verwirrt die Genealogien mehrerer hohen Häuser werden mußte. Auch unterschieden die Schriftsteller die gleichbenannten Individuen durch Zahlen, deren Gebrauch aber sehr unbestimmt ist, und dann bedeutet eine Zahl bei einem diese, bei einem andern jene Person. In der Folge der Zeit, als die gesellschaftlichen Verhältnisse

sich ausbildeten, ward das Bedürfniß unterscheidender Geschlechtsnamen um so fühlbarer. Sie fangen zuerst in Deutschland im zehnten und eilften Jahrhunderte bei dem höheren Adel an, und sind im dreizehnten Jahrhunderte in den meisten Provinzen üblich, aber noch nicht in den nordischen und Slavischen Ländern, und auch noch nicht beim niedern Adel und den Bürgern. Es ist aber auch in jener Zeit noch schwer zu unterscheiden, ob die Zunamen nur noch persönlich sind, oder bereits der Familie zukommen. Auch wurden sie öfters geändert, weil man noch nicht fest daran hielt; denn wenn z. B. ein neues Schloß erbauet, oder der Sitz nach einem andern Gute verlegt ward, so wurde auch der Name geändert. So hießen z. B. die Grafen von Wittelsbach ehemals Grafen von Schleyern, die von Krockow, von Vicherod ꝛc. Noch von dem Jahre 1366 findet sich eine Urkunde, worin vier Brüder, jeder aber unter einem andern Zunamen vorkommen. Erst nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts kann man gewiß seyn, daß durch den Zunamen immer das Geschlecht bezeichnet wird. Ueber die Vor- oder Taufnamen, die Beinamen, und die Geschlechts-, Familien-, Stamm- oder Zunamen, sehe man das Nöthige unter Nahme, Th. 100, S. 743 u. f., nach. Da nun die Zunamen bunt durcheinander fallen, so kann man auch durch die Namensähnlichkeit, ohne andere Data, keinen Schluß auf die Verwandtschaft machen; denn oft führen Herren und Diener, Gutsbesitzer und Bauern, von dem Dorfe, gleiche Zunamen. In den Lateinischen Urkunden findet man die Deutschen Namen oft ins Lateinische übersetzt, z. B. Barfuß, Nudipes, Eßler, Asinarius, Bär, Ursus, wovon auch Ursinus abstammt, vom Berge, de Monte ꝛc., wodurch oft auch Verwechselungen entstanden sind; dann muß auch noch bemerkt werden, daß in den

Denkmälern der mittleren Zeiten die Verwandtschaftsnamen, Consanguineus, Avunclus, Nepos, Ohm, Vetter, Bruder ꝛc., nicht immer eine wirkliche, vielweniger noch eine ganz nahe Verwandtschaft anzeigen, sondern oft nur als Kanzleyformeln, wie es noch jetzt unter Fürstlichen Personen geschieht, gebraucht werden. — Bei einer Ahnenprobe in den ältern Zeiten mußten immer die ganzen Ehebetten Adelich oder Fürstlich gewesen seyn; daher durfte von der ganzen Anzahl väterlicher und mütterlicher Vorfahren, die auf dem Stammbaume erscheinen, Niemand unadelich oder unfürstmäßig seyn, und die Ermangelung des ächten Adels oder des alten Herrenstandes bei einer einzigen Person zerriß die ganze Stammreihe. Auf der obersten Staffel gilt neuer Adel oder eine erlangte Gräfliche oder Fürstliche Würde, in den folgenden Zeugungen mußte er aber ehelich abgestammt seyn. Bei jeder Erhöhung der Ahnenzahl war nothwendig, daß alle männlichen und weiblichen Erzeuger ebenfalls den Adel hatten. Dieserhalb verdoppelt sich auch bei jeder Stufe die Anzahl, als erster Grad vier, zweiter acht, dritter sechzehn, vierter zweiunddreißig, und fünfter vierundsechzig Ahnen. Man mußte den alten ächten Geschlechtsadel beweisen, und folglich die Ahnenprobe machen: bei der Erscheinung auf Landtägen, bei der Erwerbung adelicher Lehen- und Rittergüter, bei der Succession in Stammlehen, dergleichen in Gauerbschaften und Burgmannschaften, bei der Sitzung auf der adelichen Bank in Regierungen und Justizkollegien, zur Erlangung gewisser Hofämter, und bei der Zulassung zu Turnieren und Karussels; dann zu Hochstiftern und großen, sowohl geistlichen, als weltlichen, Ritterorden ꝛc. Der Beweis der adelichen Vorfahren oder Ahnen war darum oft schwer zu führen, weil die Vorfahren im

Bewußtseyn ihres Adels, und da viele auf ihren Gütern lebten, zu nachläßig in Führung der Stammtafeln waren, und auch die nöthigen Nachrichten über Familien-Angelegenheiten nicht aufbewahrten, ja sich wohl gar um kein Beweismittel bekümmerten, und daher kamen ihre Nachkommen in Verlegenheit, wenn sie sich um Hof- und andere Stellen bewarben. Daher suchten manche ihre Ahnen aus Rixners Turnierbuche zu beweisen; allein in spätern Zeiten, als man anfing die Genealogie einer genauern Kritik zu unterwerfen, gewahrte man, daß der Verfasser in den mehrsten Fällen falsche Sachen vorträgt. — Bei der Ahnenprobe wird der Stammbaum, wie folgt, vorgelegt oder aufgestellt.

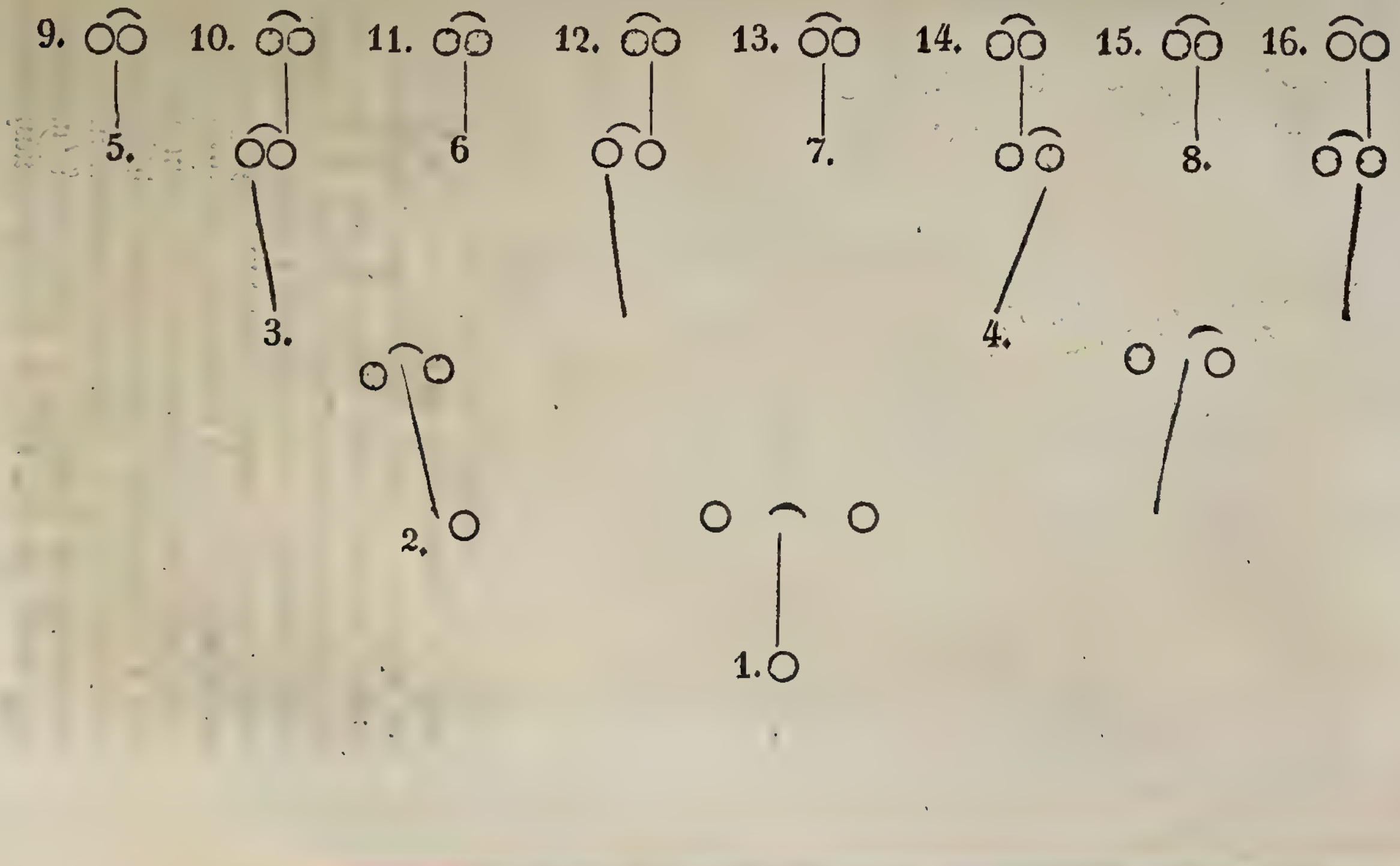
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
5.
3.
6
7.
4.
8.
2.
1.

Stammbaum.

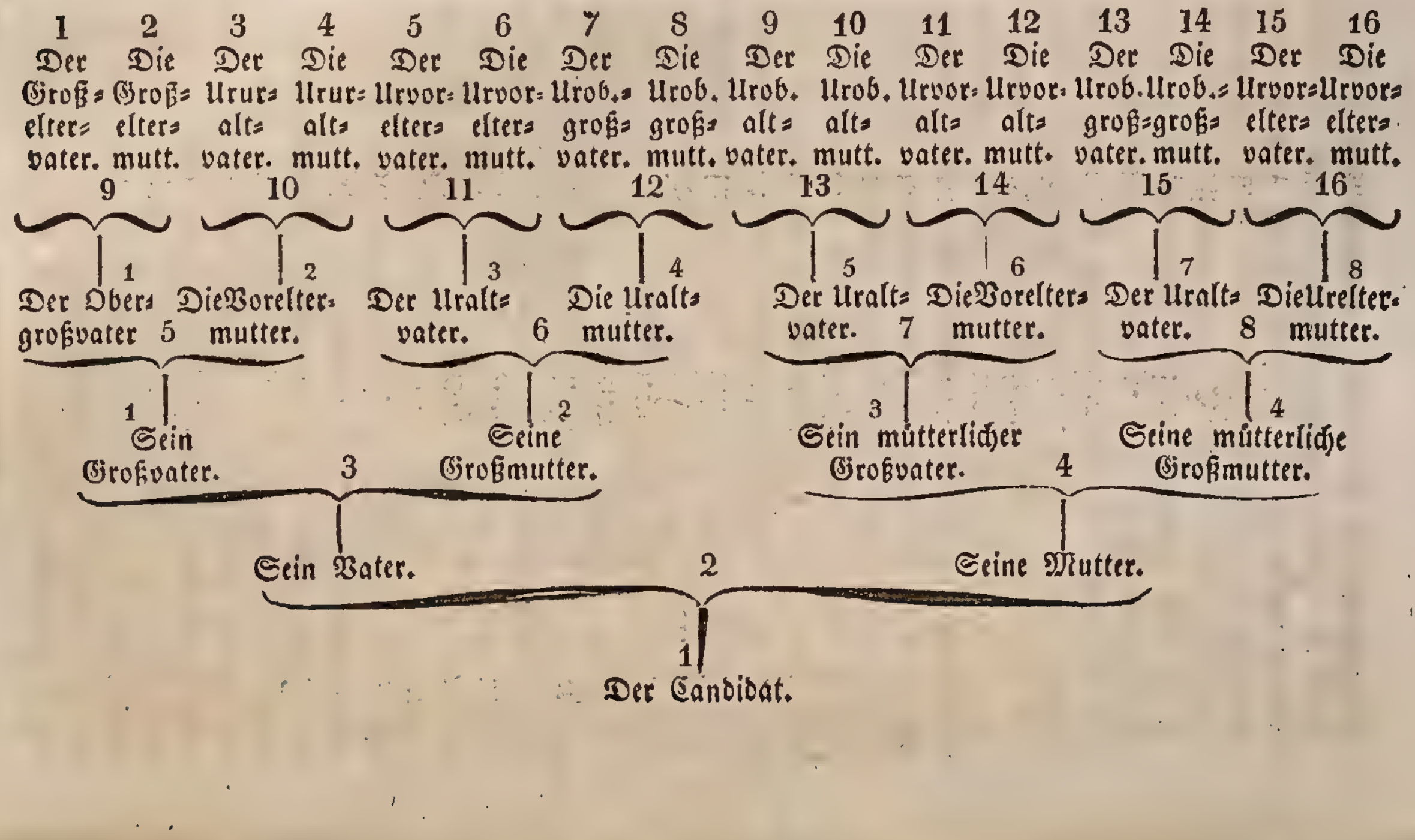
1 Der Großelter-vater.
2 Die Großelter-mutt.
3 Der Urur-alt-vater.
4 Die Urur-alt-mutt.
5 Der Urvor-elter-vater.
6 Die Urvor-elter-mutt.
7 Der Urob.-groß-vater.
8 Die Urob.-groß-mutt.
9 Der Urob.-alt-vater.
10 Die Urob.-alt-mutt.
11 Der Urvor-alt-vater.
12 Die Urvor-alt-mutt.
13 Der Urob.-groß-vater.
14 Die Urob.-groß-mutt.
15 Der Urvor-elter-vater.
16 Die Urvor-elter-mutt.
9
10
11
12
13
14
15
16
1 Der Ober-großvater
2 Die Vorelter-mutter.
3 Der Uralt-vater.
4 Die Uralt-mutter.
5 Der Uralt-vater.
6 Die Vorelter-mutter.
7 Der Uralt-vater.
8 Die Urelter-mutter.
5
6
7
8
1 Sein Großvater.
2 Seine Großmutter.
3 Sein mütterlicher Großvater.
4 Seine mütterliche Großmutter.
3
4
Sein Vater.
Seine Mutter.
2
1
Der Candidat.

Der Beweis der Stiftsfähigkeit mußte nach den Stiftsstatuten geführt werden. Die Ahnenprobe bei einem Hochstifte in Deutschland war bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreichs folgende: 1) Mußte vor allen Dingen die Päbstliche Bulle, wenn der Kandidat von Rom aus ernannt worden, durch einen Bevollmächtigten dem Domkapitel in Gegenwart eines domkapitularischen Notarii und Zeugen überreicht werden. 2) Mußte der Kandidat seine sechzehn Ahnen beweisen, und dabei darthun, daß seine Voreltern alle geborne Deutsche gewesen sind. 3) Mußte er beweisen, daß die Voreltern alle ehelich geboren, von Geburt Edel, Rittermäßig und Stiftsgenossen, auch dessen vier Ahnengeschlechter bis in den zehnten Grad nach der Römischen Komputation der Grade gerechnet, in keiner Stadt Bürger gewesen. Dieses zu beweisen, mußte nach der hergebrachten Form ein Zeugniß von den Ritterschaften, wozu die Ahnen gehört haben, oder von bekannten Erz- und Hochstiftern beigebracht werden. 4) War der Kandidat gehalten, wenigstens vier Wochen vor der Aufschwörung acht Ahnen von väterlicher und acht Ahnen von mütterlicher Seite, sämmtlich in oberster Linie gemalt, zu übergeben. Diese Genealogie ward mit den beigemalten Wappen öffentlich im Kapitel ausgehangen, und jedem Domherrn war es erlaubt, dawider seine Einwendungen vorzubringen, wobei es denn oft so scharf herging, daß keiner des andern Geschlecht schonte, sondern Alles bekannt machte, was den Kandidaten von der Aufnahme ins Kapitel ausschließen konnte. 5) Mußte der Kandidat sein Taufzeugniß einreichen, woraus man ersah, daß er wenigstens vierzehn Jahr alt war, desgleichen ein Attest, daß er ein wirklicher Geistlicher sey, und keinen Fehler am Körper habe. 6) Wenn der Kandidat nicht selbst in Person erschien, mußte er einen, durch ein öffentliches Instrument bevollmächtigten

Prokurator schicken, wozu gewöhnlich ein Vicarius Chori der Kirche, worein er aufgenommen seyn wollte, genommen ward. 7) War der Kandidat verbunden, sich einen von den Domherren zum Direktor zu erbitten, welcher die Aufschwörung durch die gewöhnlichen Personen vom Adel vornehmen ließ, und zwei Kapitularen als Bürgen gegen künftig zu entdeckende Fehler aufforderte. Daß bei der Aufschwörung zwei Zeugen nöthig waren, welche zugleich eidlich erhärteten, der Kandidat sey von gutem alten Geschlechte und aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, war schon aus ältern Zeiten überkommen. Im Domkapitel zu Münster und Straßburg mußten gleichfalls jedesmal bei der Aufschwörung eines Ritter- und Stiftsmäßigen von Adel durch zwei Zeugen wirkliche Kaution, auf den Fall, wenn sich noch ein Fehler finden sollte, gemacht werden. 8) Wenn der Kandidat die oben angeführten Stücke eingereicht und besorgt hatte, und solche den Statuten und dem Herkommen des Domkapitels gemäß befunden worden, ward ein Termin von vier Wochen zur Aufschwörung angesetzt. — Bei dem Beweise der Ahnen durch den Stammbaum wurde noch auf Folgendes gesehen: Wenn ein unbekanntes Geschlecht vorkam, so mußte das schriftliche Zeugniß von einem ganzen Corpore einer Ritterschaft oder Landschaft, mit dem Zusatze an Eides Statt, beigebracht werden. Dieses Zeugniß mußte bei voller Session ausgewirkt, und nicht nur unter der Ritterschaft gemeinem Siegel, sondern auch mit des Direktors oder Ritterschaftshauptmanns und vier Räthen, oder des Ausschusses eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten angebornen adelichen Wappens, mit Anführung des Orts, wo alles dieses geschehen, ausgestellt seyn. Ertheilte die Landschaft ein dergleichen Zeugniß, so mußte es von dem Landschaftsdirektor und von vier Landschaftsdeputirten, welche von Adel seyn mußten,

unterschrieben und besiegelt seyn. Fielen außerdem noch Zweifel wegen der Aechtheit des Adels vor, so war der Kandidat verbunden, durch Ehestiftungen und andere richtige Urkunden zu beweisen, daß seine Vorfahren für Stifts-, Ritter- und Turniermäßig gehalten worden sind. Einige Rechtslehrer halten bei der Ahnenprobe auch Zeugenaussagen vom Hörensagen, wenn es nicht sehr scharf bei der Ahnenprobe gehalten werden soll, für ein hinlängliches Beweismittel, wenn nämlich die Anverwandtschaft über den vierten Grad hinaus bewiesen werden muß. Wenn eine Stammtafel, oder ein Geschlechtsregister, Verzeichniß, nur in einigen Stücken mangelhaft seyn sollte, so soll auch der Erfüllungseid Statt haben.

Was nun den neuen oder sogenannten Briefadel in Hinsicht des Stammbaumes betrifft, so wird dieser dem alten Adel bei den eben angeführten Bewerbungen gleich geachtet, sobald er die gesetzmäßige Anzahl Ahnen zählt, die zu irgend einer Würde ꝛc. erfordert werden, und solche durch seinen Stammbaum und die dazu nöthigen Dokumente nachweisen kann; denn auch er ist als alter Adel zu betrachten, weil man Adelsbriefe hat, die viele Jahrhunderte alt sind, überhaupt die Entstehung des Briefadels bis in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hinaufreicht, bis zu der Regierung Kaiser Karls des Vierten. S. auch unter Staat, Th. 162, S. 509, zu welcher Zeit die Ritterschaft auch anfing, den Beinamen edel zu führen. Von dieser Zeit an ist die Erlangung des Adelstandes immer häufiger geworden. Man will die Ertheilung des Briefadels noch höher hinaufrücken, als bis zu der eben angeführten Zeit, wenn gleich der Kanzler von Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle, Th. 1, S. 48 sagt: „Ich finde, daß die alten Kaiser Ritter geschlagen, aber keinen Adelsbrief ausgetheilt haben,

daher ich demjenigen, der mir aus dem dreizehnten Jahrhunderte einen Adelsbrief aufweisen könnte, seine Arbeit vierfach bezahlen wollte.“ Man führt nun, um dieses zu widerlegen, das heißt, diese angeführte Stelle Ludwigs, schon den Kirchenvater Gregor Nazianzen aus dem vierten Jahrhunderte an, welcher schon von den vier Ahnen des Adels in den Diplomen oder Rescripten der Fürsten spricht*). — Im siebzehnten Briefe des sechsten Buchs von Pet. de Vineis steht ferner ein Diplom vom Kaiser Friedrich dem Zweiten, worin dieser Monarch es dem um die Ritterwürde Supplicirenden als eine besondere Gnade anrechnet, daß er ihn, dessen Vater gar nicht diese Würde, also auch nicht den Adel besessen, durch Ueberreichung des Kriegsgürtels dazu würdig erklärt habe; und um so mehr, da nach der Kaiserlichen Verordnung keine Ritter ernannt werden sollen, welche nicht aus ritterlichem Geschlechte geboren worden**). Auch Kaiser Rudolph erhob im Jahre 1273 auf Ersuchen des Grafen Reinhard von Hanau, dessen Gemahlin Adelheid, von welcher man sagte, daß sie eines Ministerialen Tochter sey, durch ein Diplom in den Adelstand. Derselbe Kaiser erhob auch durch einen Standeserhöhungsbrief im Jahre 1278 des Markgrafen Heinrich des Erlauchten Gemahlin, Elisabeth von Maltitz, aus dem Mi-

*) Quartum nobilitatis genus, quod in diplomatibus aut reseriptis Principum consistit, tum ullo pretio habebo, cum pictam quoque pulchritudinem duxero landandum. Orat. 28, T. I. Oper. pag. 480.

**) Notum facimus, quod A d. N majestati nostrae supplicaverit, ut, cum velit Fieri miles et parens miles, non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremur. Quod quamquam nostris constitutionibus caveatur: quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari. Petr. de Vineis lib. 6. epist. 17.

nisterial- in den Adel- und freigebornen Stand ꝛc. Diese hier angeführten Diplome beziehen sich größtentheils auf Standeserhöhungen, es sind Standeserhöhungsbriefe, und daher wohl nicht mit den Adelsdiplomen zu verwechseln, worin Bürgerlichen die Adelswürde theils durch Verdienste, theils auch für eine gewisse Summe Geldes beigelegt wird. Diese Art den Adel zu erlangen und ihn vermittelst des neu angelegten Stammbaumes fortzupflanzen, ist wohl nicht älter, als es oben angeführt worden, wenigstens werden sich wenige ältere Stammbäume dieses Adels, welche mit einem ertheilten Diplome anfangen, vorfinden. Neuer, durch Kaiserliche Privilegien geschaffener Adel, war jederzeit von Turnieren ausgeschlossen, und des Erwerbs und Besitzes der Ritterlehen für unfähig gehalten. Statuten und Gewohnheiten erlaubten ihm nicht mit Sitz und Stimme, gleich anderen vom alten Adel, den Landtagen beizuwohnen, Kanonikate oder sonstige geistliche Pfründen zu genießen, so wie überhaupt die dem alten Geschlechtsadel zustehenden Vorrechte sich anzumaßen. Auf diese Weise blieb daher demselben nichts anderes übrig, um zu gleichen Vorzügen zu gelangen, als die Zeit abzuwarten, wo nach mehreren Generationen das Andenken der Neuheit, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, und das bürgerliche Herkommen erloschen ist. Der Kaiser hatte zwar Kraft seiner Souveränität die Macht, dem von ihm geschaffenen Adel diese Fähigkeit beizulegen, das heißt, ihn dem alten Geschlechtsadel gleichzustellen; allein es geschah doch nie bei vorkommenden Gelegenheiten mit Nachdruck. Man findet zwar, sowohl in Lateinischen, als Deutschen Adelsbriefen die Klausel enthalten: „daß sie, die Neugeadelten, in den Stand und Grad des Adels der Edelgebornen, Rittermäßigen, Lehns- und Turniergenossenen Leute erhoben, dafür gehalten und geachtet werden sollen, als ob sie

von ihren vier Ahnen, Vater und Mutter Geschlechten von beiden Seiten Edelgeborne, Rittermäßige, Lehns- und Turniergenossene Leute wären," nebst einem Register von allen denen, nur dem alten Adel zustehenden Gerechtsamen und Vorzüge; allein diese Klauseln sollen nach Deutscher Observanz und Herkommen in vorkommenden Fällen nichts haben bewirken können; denn selbst kein Kaiser soll jemals irgend einem Ritterorden oder sonstigen Kollegium ein von ihm auf diese Art, d. h. mittelst Diploms, geadeltes Individuum aufgedrungen haben. Strauch (Inst. jur. publ. tit. 23 §. 3) will besagte Klausel bloß auf die Zukunft bezogen, oder von der Zukunft verstanden wissen, wonach also erst nach mehreren Generationen die Nachkommenschaft des gegenwärtig Neugeadelten mit dem alten Geschlechtsadel gleiche Vorrechte zu genießen hätte. Indessen kann dieses hier nur von dem ehemaligen Deutschen Reichsadel vor 1806 verstanden werden, und bei der damaligen Verfassung des Deutschen Reichs, nicht aber von demjenigen neuen Adel, der von den souverainen Fürsten in ihren Landen erschaffen oder ernannt worden; denn hier gab es sehr viele Ausnahmen, wonach die Neugeadelten, oder doch wenigstens ihre Kinder, Hofämter und andere Chargen erhielten, die sonst nur mit dem alten Geschlechtsadel besetzt zu werden pflegten, nur galt dieses nicht von Orden, die nach ihren Statuten die gesetzmäßige Ahnenanzahl verlangten, wie bei dem Johaniter- oder Maltheserorden, dem Deutschen Orden ꝛc.; dann bei geistlichen Stiftern ꝛc. In die eben genannten Orden wurde noch bis zum Ausgange des verwichenen Jahrhunderts kein Ordensglied aufgenommen, welches nicht durch seinen Stammbaum und die dazu gehörigen Beweise seine adeliche Geburt von beiden Seiten erwiesen hatte. Um die Unbescholtenheit dieser Ritter zu erhalten, hat Pabst

Sixtus der Vierte dem Großmeister bei Strafe des Bannes untersagt, ein Glied aufzunehmen, das nicht vom alten Geschlechte, und von Vater und Mutter vollkommen adlich sey. Vermöge der Statuten des Johanniter-Ordens ist im 17 Tit. festgesetzt, daß die neuen Ritter durch richtige Urkunden oder geschworene Zeugen erweisen sollen, daß sie von Eltern geboren worden, die von ächtem alten Adel gewesen; ja die Deutschen oder Teutschen Ritter sind so strenge, daß sie die rechtmäßigen Prinzen Deutscher Fürsten deshalb aufzunehmen sich weigerten, wenn die Oberelternmutter bürgerlichen Standes gewesen, wovon der Kanzler Ludwig in Opusc. pag. 1163 not. d. ein Beispiel anführt. Die Maltheserritter verlangten zwar auch, daß Einer von Vater und Mutter bis ins vierte Glied recht adelicher Geburt sey; allein sie können doch vermöge ihrer Statuten bei Fürstlichen und geistlichen Personen eine Ausnahme machen. Wenn aber eine Person von hohem Adel, welche die Ahnen nicht beweisen konnte, aufgenommen ward, so fand sich an den untern zwei Spitzen des weißen achteckigen Ankerkreuzes eine vertiefte runde Zusammenfassung, so, daß das Kreuz nicht recht achteckig war. In der neuern und neuesten Zeit ist man hier auch mit den Zeitverhältnissen mitgeschritten, und nicht nur von den alten Ordensverordnungen abgewichen, sondern in mehreren Staaten, wie z. B. in Preußen, ist der alte Maltheserorden ein Hausorden geworden, der mit den Stiftungsstatuten, oder vielmehr nach deren Ergänzungen in der Fort- und Ausbildung dieses Ordens nichts mehr gemein hat, als daß dazu die adeliche Würde verlangt wird, und der Deutsche Orden hat durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands seinen Sitz noch in Oesterreich, ob mit den alten, oder mit veränderten Statuten, so daß auch der noch wenige Ahnen zählende neue Adel daran Theil

nehmen kann, ist nicht bekannt geworden. S. den Art. Johanniterorden, Th. 30, S. 647 u. f., und Kreuzherr, Th. 49, S. 177 u. f. In Hinsicht der Stifter hatten in den frühesten Zeiten auch Bürgerliche das Recht der Aufnahme, sie waren eben so gut stiftsfähig, als der Adel; nur erst späterhin brachte es Letzterer dahin, daß nur Personen vom alten Adel für stiftsmäßig gehalten wurden; und wenn gleich der Päbstliche Hof sich lange dagegen sträubte, so hat er in der Folge es doch selbst bestätiget, daß keine andere, als edle und ritterbürtige Personen zu den Stiftspräbenden und Kanonikaten gelassen werden sollten, mithin mußte bei jeder Bewerbung um eine Präbende die Ahnenprobe durch den Stammbaum ꝛc. bewiesen werden, es war daher auch der neue Adel, der die gesetzmäßige Ahnenzahl nicht nachweisen konnte, davon ausgeschlossen. In einigen Hochstiftern waren nicht einmal vier, acht oder sechzehn Ahnen zu einem stiftsmäßigen Adel genug, sondern man mußte zwei und dreißig Ahnen beweisen können, welches z. B. in dem schon oben erwähnten Stifte Straßburg nöthig war. Es heißt in den Hochstiftsstatuten, daß, vermöge alter Statuten, keiner als Kanonikus aufgenommen werden könne, es sey denn, daß er eine Stammtafel oder ein Geschlechtsregister überreicht, welche zwei Reichsfürsten und zwei Grafen, die selbst in diesem Stifte für stiftsmäßig erkannt worden, durch ihr Zeugniß bekräftiget hätten. Dieser Verordnung wegen wurden die Strasburger Domherren ehemals vorzugsweise die vierundzwanzig Grafen genannt. In Ansehung der Französischen Familien waren die Stiftserfordernisse, und hauptsächlich die schwere Ahnenprobe von den Königen Frankreichs vor der Revolution 1789 sehr vermindert worden; wenn aber ein Deutscher ins Stift wollte, so blieb es bei der Verordnung der Statuten. Die Stifter erlangten ein

noch weit größeres Ansehen, als sogar die Kaiser Domherren wurden. So wurde z. B. Kaiser Heinrich der Zweite Domherr zu Strasburg, Kaiser Heinrich der Vierte zu Utrecht; Kaiser Maximilian der Erste zu Kölln, und Friedrich der Vierte nahm eine Domherrnstelle an der Peterskirche und am Lateran in Rom an. Wenn nun gleich der alte Adel mehrere Jahrhunderte hindurch größtentheils in dem Besitze der Stiftsstellen sich zu erhalten suchte, da ihn das erlangte Gesetz der Ahnenprobe für jeden neuen Bewerber um eine Präbende darin schützte, so scheint sich doch schon vor dem dreißigjährigen Kriege hierin Manches geändert zu haben; denn nach diesem Kriege heißt es in §. 17, Art. 5. des Westphälischen Friedens: Es solle aller Fleiß angewendet werden, damit die Edelleute, Patrizier, graduirte und andere Personen, da es der Stiftung nicht entgegen läuft, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu denselben möchten gezogen und beibehalten werden. Hiernach sollte nicht allein der alte Adel, sondern auch der neue und die Bürgerlichen daran Theil haben, und auch schon längst vor dem genannten Kriege wurden Doktoren der Theologie und Jurisprudenz bürgerlicher Abkunft zu den Domherrnstellen bei den Hochstiftern zugelassen, besonders seit der Reformation, wie auch in neuer und neuester Zeit in den evangelischen Staaten Deutschlands schon andere Gelehrte ꝛc., als die genannten, zu Kanonikaten gelangten. — So lange die Turniere und Ritterspiele dauerten, mußte jeder in die Schranken reitende Ritter vorher seine vier Ahnen bewiesen haben. Es soll bereits Kaiser Heinrich der Erste im zwölften Artikel der Turniergesetze, welche beim Goldast im Reichssatz, P. II. p. 42, stehen, verordnet haben: welcher von Adel wollte einreiten und turniren, der nicht von seinen Eltern edel geboren und herkommen

wäre, und solches mit seinen vier Anichen beweisen könnte, der mag mit Recht dieser Turniere keinen besuchen. Man hielt daher nur denjenigen für einen turniermäßigen Ritter, der vom Vater, Mutter, Großvater und Großmutter adelicher Geburt war. Daher durfte auch in alten Zeiten keiner bei Turnieren erscheinen, der einen adelichen Vater und eine bürgerliche Mutter hatte; schlich sich ein nicht Ebenbürtiger in die Schranken ein, und er wurde erkannt, so mußte er vom Pferde steigen und auf dem Schrankzaune zur Strafe reiten, und sein Pferd wurde Preis gegeben. Nach der Behauptung des Kanzlers von Ludwig soll von dieser Strafe das Wort Zaunritter herkommen. In der Dresdner Turnierordnung unter den Churfürsten August und Christian war festgesetzt: daß kein Graf oder Herr, oder ein gemeiner Adelicher beim Turniere erscheinen solle, der nicht seine sechzehn adeliche Ahnen bewiesen habe, wirkliche Generals bis zum Oberstlieutenant ausgenommen, die im Kriege sich zu diesen hohen Posten geschwungen hätten. Auch die adelichen Patrizier in den Städten durften ebenfalls bei Turnieren erscheinen, wenn sie aus ihren Stammtafeln die erforderlichen Ahnen darzuthun vermochten. Weil die alten freien Deutschen Landgüter hatten und von diesen lebten, so entstand daher das Sprichwort: „ein Edelmann mag Vormittags zu Acker gehen, und Nachmittags im Turnier reiten.“ Da nun die Turniere bis zur zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gehen, auch späterhin noch einige angestellt wurden, so konnte auch der Briefadel, der seine vier Ahnen zählte, daran Theil nehmen; allein um, wie es schien, auch dieses zu verhindern, wurden die Turniergesetze dahin geschärft, daß auch ihre Vorfahren turnirt haben sollten; dieses harte Gesetz, und dann die Erfindung des Schießpulvers, auch die geschärften Verordnun-

gen und Verbote, die gegen die Turniere von den Regenten und Päbsten zu verschiedenen Zeiten gegeben wurden, gaben Veranlassung, daß sie nach und nach in Abnahme kamen, und das letzte große Turnier, von den sechsunddreißig Turnieren, die nach der Rüxnerischen Turnierkarte in Deutschland seit 938 Statt fanden, wurde zu Worms 1487 gehalten. S. unter Turnier, in T. — So konnte der Briefadel eben so gut wie der alte Adel, wenn er die gesetzmäßige Anzahl Ahnen durch seinen Stammbaum bewies, auf dem Landtage Zutritt haben, wo nämlich eine Ahnenprobe hierzu erfordert wurde, wie in dem ehemaligen Churfürstenthume Sachsen. In Schlesien ward kein Edelmann zum Ritterrechte gelassen, wenn er nicht durch seinen Stammbaum bewiesen hatte, daß er vierschildig sey, oder von vier väterlichen und mütterlichen Ahnen geboren worden. Wenn nun Einer seine vier Ahnen beweisen wollte, so wurden die vier gemalten Schilde durch zwei Zeugen, welche selbst alte von Adel seyn mußten, vor die Ritterbank gelegt, und nun ward jeder aufgefordert, Einwendungen dagegen zu machen, konnte Niemand etwas daran ausseßen, so wurden die Schilde von den Zeugen beschworen. Diese als Freunde des aufzunehmenden Ritters beschwören den Schild aller Farben dahin, daß sie wissen, der vorgelegte Schild sey ihres Freundes Vaters, Mutter, Großvaters und Großmutter angeborener und Hauptschild, und sie, die Zeugen, wären des Kandidaten angeborne Vettern, Oheim und dem vorgelegten Wappen angeborne Freunde. Nachdem die Beschwörung geschehen, so erkannte das Rittergericht den Schild für kräftig. Wer sich nicht als vierschildiger Ritter qualificiren konnte, der ward weder an die Rittertafel gelassen, noch konnte er ein Zeugniß bei der Ahnenprobe ablegen. Auch in Ansehung des Ranges hat der alte Adel einen Vorzug

vor dem neuen; denn wenn gleich alle Edelleute dem Stande nach einander gleich sind, so erstreckt sich dieses nicht auch zugleich auf ihren Rang. In Fällen, wo Einer den Rang über den Andern schlechterdings bekommen muß, können die alten Adelichen mit Recht den Rang über die Neugeadelten verlangen; wenn Letztere nicht ein Amt verwalten, womit ein Vorzug vor Personen, die solches nicht haben, verbunden ist. In Böhmen ist es ausdrücklich verordnet, daß die neugeadelten Personen sich gegen die alten adelichen Geschlechter mit gebührender Hochachtung verhalten sollen, und daß sie sich weder in der Session, noch sonst über sie erheben sollen, mithin sind sie verbunden, auf den Landtagen und sonst denselben nachzustehen. Dieses ist jedoch nur von denjenigen Adelichen zu verstehen, die noch keine Ahnen zählen, sonst ist es gleich, ob Geschlechts- oder Briefadel; indessen werden die erwiesenen alten Geschlechter eines jeden Landes, deren Vorfahren schon seit Jahrhunderten Hof- und wichtige Staatsstellen, sowohl im Militair, als Civil, bekleideten, auch immer noch in souverainen Monarchien diesen Vorrang genießen, obgleich in neuester Zeit sich hierin Vieles geändert hat, da durch die neuern Staatsreformen mehr auf Fähigkeiten zum Amte, und gegenwärtige Verdienste, als auf das Alter der Geschlechter gesehen wird; auch ist jetzt in constitutionellen Monarchien bei den Kammern, und in souverainen auf den Landtagen von Ahnenproben, oder Beweise des Adels durch Stammbäume und Ahnentafeln nicht mehr die Rede; auch möchten sie bei geistlichen Stiftern, die größtentheils durch die neuen Umstaltungen der Staatsformen zerstört oder aufgehoben sind, oder doch andere Prinzipien, nach den Regierungsprinzien der Fürsten, angenommen haben, nicht mehr vorkommen, eben so wenig bei den Ritterorden, wie schon oben angeführt worden; denn

die Fürsten haben sich jetzt ausschließlich das Recht vorbehalten, ohne auf irgend eine Beweisführung von Ahnen ꝛc. zu sehen, die Verdienste zu belohnen. In Deutschland hat das Ahnenwesen durch die Auflösung der Verfassung des ehemaligen Deutschen Reichs unter den Kaisern aufgehört, da jeder Fürst jetzt eine freie Selbstständigkeit erhalten hat, und nicht mehr an die alten Privilegien der Reichsritterschaft ꝛc. gebunden, sondern diese selbst mit der Auflösung des Deutschen Kaiserthums ihre Endschaft erreicht hat; denn der jetzige Staatenbund Deutschlands bezweckt bloß die Aufrechthaltung der Rechte der Deutschen Fürsten und ihrer Völker, und die gemeinsame Beschützung Deutschlands gegen auswärtige Feinde; andere Verhältnisse, die sich auf die verschiedenen Stände im Deutschen Volke insbesondere beziehen, hängen auch von der Einrichtung eines jeden Staates insbesondere ab, nach den darüber gepflogenen und festgesetzten Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, und nach der Bundesakte. Der Adel wird daher jetzt mehr nach dem Alter seines Namens, seines Bekanntgewordenseyns durch die Thaten seiner Vorfahren beurtheilt, als nach dem Stammbaume, den Stammtafeln ꝛc., die nur für jede Familie insbesondere ihren Werth haben, da man bei bekannten alten Familien nicht mehr nach der Zahl der Ahnen frägt, wenn sie sich um Hofchargen und andere Stellen bewerben, und wo bei Individuen weniger bekannter Familien die Beweise ihres Adels beigebracht werden müssen, da reichen andere Dokumente hin, die beweisen, daß der Vater, auch Großvater, den Adel geführt, und diese oder jene Hof- oder Staatsstelle bekleidet oder von den Einkünften ihrer Güter gelebt haben, wie dergleichen Dokumente und Beweise schon oben angeführt worden sind. Man frägt daher nicht mehr bei dem Beweise des Adels in jetziger Zeit, ob

sich eine bürgerliche Ahne, eine Legitimation oder Adoption ꝛc. darunter befindet, nur der Name und das Bekanntseyn einer Familie in der Geschichte reicht hin, dieselbe auszuzeichnen. Da nun alle Vorzüge, wodurch sich der Adel in einem Staate von den Nichtadelichen unterscheidet, allein von dem Willen des Regenten herrühren, und der Regent nur allein die Quelle des Adelstandes ist, wie er seit Jahrhunderten besteht, da nur durch ihn die Standeserhöhungen aller Art ertheilt werden, und ihre Würdigung durch die festgesetzten Anordnungen des regierenden Hauses erhalten, so ist er auch innig mit der Monarchie verbunden. — Der Adel ist daher in jetziger Zeit ein erblicher Vorzug einer freien Person vor andern freien Mitbürgern, der entweder in den Verdiensten der Vorfahren beruhet (alter Geschlechtsadel) oder in dem selbst erworbenen (neuer Adel, Erhebung in den Adelstand, Diplom- oder Briefadel). Hierauf beruhet also die Würdigung dieses Standes, und die Vorzüge, die ihm an den Höfen und in manchen Staatsstellen, besonders beim Militair, noch jetzt ertheilt werden, und wohl mit Recht, als eine Bürgschaft für Treue und Anhänglichkeit an dem Fürstenhause, und für die dem Vaterlande geleistete Dienste, ohne jedoch die andern Stände in denselben Eigenschaften im Werthe nachzusetzen. Es ist ein Vorzug, der in der Monarchie sein Bestehen hat, und den Glanz des Hofes verherrlicht, da die andern Stände mehr auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften angewiesen sind, um wieder von der andern Seite der Regierung und auch dem Staate, also dem Gesammtvolke, Ansehen und Glanz zu geben. Einiges wegen der Ahnenprobe ꝛc. wird auch im Art. Wappen vorkommen. — Adliche Jungfrauen und Frauen, oder vielmehr Wittwen, können ihren Adel, wenn sie mit einem Bürgerlichen eine Ehe schließen, nicht auf ihre aus

dieser Ehe erzeugten Kinder fortpflanzen, weil der Kunkeladel, s. Th. 55. S. 90, in Deutschland und auch in andern Ländern nicht eingeführt ist, also keine Anerkennung erhält. Man hat zwar Beispiele, wo der Adel der Mutter auf ihre in einer bürgerlichen Ehe erzeugten Kinder überging; allein hier geschah es auf Ansuchen bei dem Landesfürsten, weil die adeliche Familie der Mutter dem Erlöschen sich näherte, und hierdurch dieselbe fortgepflanzt wurde; auch anderer Ursachen halber, also bloß auf die Genehmigung und Bestätigung des Fürsten, den Namen und das adeliche Wappen der Familie von mütterlicher Seite zu führen. Ob aber ein solcher Adel auch die Ahnen der Vorfahren der Familie, deren Namen er angenommen hat, zählt, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen, scheint wohl noch besondern Rechtsbedingungen zu unterliegen; sonst würde er bloß dem Neugeadelten gleich zu stellen seyn, der zwar auch schon Ahnen im Diplome zählt, die aber früher da, wo Ahnen aus den Stammtafeln aufgewiesen werden mußten, nicht anerkannt wurden. S. auch oben, S. 290. Die ehemaligen in Frankreich, Deutschland, auch bei uns in Preußen bestandenen Oberheroldsämter hatten den Zweck, die Aechtheit der Geburt und die Ahnen des Adels zu prüfen, überhaupt zu verhindern, daß kein usurpirter Adel sich einschleichen sollte; sie hatten aber keinen Bestand; nur in England soll ein solches Adelsprüfungs-Institut noch fort bestehen; es wird aber auch wohl wenig zu thun haben, da man davon in öffentlichen Blättern nichts hört; und wenn es vielleicht nicht aufgehoben worden ist, wie es in den eben genannten Ländern geschah, so ist es gewiß inaktiv.

Cl. Franc. Menestrier, diverses especes de Noblesse et ses preuves. A Paris, 1682. — Derselbe, de la Noblesse

des pays étrangers. A Paris, 1682. — Derselbe, Tableau généalogique pour les 16 Quartiers de nos Rois, avec un traité prelim. de l'origine et de l'usage des Quartiers pour les preuves généalogiques. A Paris, 1683.

Henr. Hildebrand, de probatione per stemmata genealogica. Alt., 1719.

Franc. Joh. Merlet, de nobilium avorum probatione. Arg., 1732.

Rud. Fried. Telgmann, von der Ahnenzahl, deren Ursprung, wie auch vormaligen und heutigen Nutzen vornämlich im H. R. Reich teutscher Nazion. Frankfurt am Main, 1733.

Frid. Georgii Dissert. de jure Natalium Nobilitatis Germ., von dem Rechte der Ahnen des Adels in Teutschland, Tüb., 1733.

E. M. Chladenius, de gentilitate veterum Romanorum. Lips., 1742.

Jo. Ge. Estor Diss. de probatione nobilitatis avitae et veteri et nod. ab illis potissimum, qui dignitatem ecclesiasticam appetunt, repedienda. Marb., 1744. — Derselbe, de ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia. Marb., 1745. — Derselbe, praktische Anleitung zur Ahnenprobe so bei den teutschen Erz- und Hochstiftern, Ritterorden und Gauerbschaften gebräuchlich. Marb, 1750.

Joh. Pet. von Ludwig, rechtliches Bedenken über die Rechnung des vierschildigen Adels.

Gatterers Abriß der Genealogie. Göttingen, 1788.

G. A. Ruperti stemmata gentium Romanorum. Gött., 1795.

Fr. D. Wiarda, über Deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin. 1800.

Joh. Christ. von Hellbach's Adelslexicon. Ilmenau, 1825. 2 Bde.

J. L. L. Gebhardi, der europ. Kaiserl. und Königl. Häuser histor. und genealog. Erläuterung. Luneburg, 1730, 31. III Fol.

Joh. Hübners genealogische Tabellen. Leipzig, 1727—1737. IV. Diese Tabellen sind durch sechs Lieferungen von der Königin Sophia von Dänemark, Ko-

penhagen 1822—1824, ergänzt worden.

Koch, tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe. Strasb., 1780.

Genealogisch-systematisches Reichs- und Staatshandbuch, welches zu Frankfurt am Main bis 1804 heraus-kam.

G. Hassels allgemeines Europäisches Staats- und Adreßhandbuch. Weimar.

Ein Verzeichniß aller älteren genealogischen Schriften findet man in Joh. Hübners Jun. Jur. Cand. bibliotheca genealogica. Hamburg, 1729. — Die alten Schriftsteller über die Römischen Familien: Streinius, Ant. Augustinus, und Fulv. Ursinus, stehen im 7ten Bde. von Graevii thesaur.

Stammblatt, Caulinum, in der Gärtnerey, dasjenige Blatt, welches am Stamme steht.

Stammbuch, Gedenkbuch, Album; Liber memoriae fautorum et amicorum dicatus, Album; Fr. Livre de généalogie; ein Erinnerungsbuch, in welchem Verwandte, Gönner und Freunde Denksprüche mit ihren Namen eigenhändig verzeichnen; auch wohl dabei eine Zeichnung mit der Feder, oder eine Malerey mit Wasserfarben, z. B. ein Wappen, einen Blumenstrauß, hauptsächlich mit Vergißmeinnicht und Rosen, ein Stillleben, Quodlibet, eine Landschaft, auch Sinnbilder, die sich auf eine Kunst, Wissenschaft, das Geschäft oder Gewerbe, den Handel ꝛc. beziehen, auch komische Gegenstände ꝛc.; auch werden zuweilen Stickereyen in Seide ꝛc. von Frauen und Jungfrauen zum Andenken hineingebracht. Diese Bücher haben die Breitoctav-Form, das heißt, die Länge eines Octavbuches zur Breite genommen, und man hat sie daher in Klein- und Großoctav-Form, von feinem, weißen, gut körnigen und festen Papiere, damit auch mit Wasserfarben darauf gemalt werden kann. Der Einband ist gewöhnlich mit gepreßtem Leder, Maroquin oder Maroquinpa-

pier ꝛc. überzogen, und von verschiedenen Farben nach der Wahl des Besitzers oder Eigenthümers. Die gewöhnlichsten Farben sind Zinnober oder Scharlachroth, grün und blau, unter welchen drei Farben die Erste am meisten zum Stammbucheinbande gewählt oder genommen wird. Wenn das Leder oder Papier des Einbandes nicht gepreßt seyn sollte, so ist es mit verschiedenen vergoldeten Verzierungen reich geschmückt, so auch das Buch selbst mit einem goldenen Schnitte. Man hat auch Stammbücher mit losen oder fliegenden Blättern, die man dann an diejenigen austheilt, die man in seinem Stammbuche eingeschrieben zu sehen wünscht. Diese Art Stammbücher haben wahrscheinlich den Zweck, daß man eines Theils nicht sehen soll, welche Verwandte, Gönner und Freunde man hat, und andern Theils damit keine Frau oder Jungfrau durch ein vielleicht nicht ganz anständiges Gedenkemein in Verlegenheit gesetzt werden soll, welches sich doch auch bei Freunden in ein Stammbuch einschleichen kann. — Der Ursprung der Stammbücher soll sehr alt seyn; denn man will Spuren davon in den ältesten Zeiten der ersten Christen gefunden haben. Sie sollen damals als Erkennungszeichen aller Anhänger des christlichen Glaubens in den heidnischen Ländern gedient haben, welches, wenn gleich nicht mit beglaubigten Urkunden aus jener Zeit dokumentirt, nicht unwahrscheinlich zu seyn scheint, wenn man die Verfolgung der Christen in jener Zeit in Betrachtung zieht, die, aus Furcht in die Hände der Römischen Justiz zu fallen, sich nur durch dergleichen Hülfsmittel in Absicht ihrer Wünsche und ihres Vorhabens verständigen und auch erkenntlich machen konnten. Indessen scheint diese Angabe mehr darauf hinzudeuten, daß man das Vorbild dazu bei den Römern selbst zu suchen habe; denn bei dem genannten Volke war das Album eine weiße Tafel, welche man

an der Wand befestigte, um darauf etwas öffentlich anzuzeigen, Erinnerungen zu machen ꝛc. Besonders bedienten sich die Magistratspersonen einer solchen Tafel, um ihre Edikte bekannt zu machen. So mußten auch Bücher, die den Namen Album führten, in den Municipien gehalten werden, worein die Namen aller Magistratspersonen dieser Städte geschrieben wurden, und zu Rom hielt der Prätor ein solches Album, worin er die Leute verzeichnete, denen er die Rechtssachen als Richter zu entscheiden übergeben wollte. Dann verordnete auch Augustus, daß ein solches Album für die Rathsherren zu Rom selbst gehalten werden mußte, in welches jährlich deren Namen eingetragen wurden, damit man sie kennen lernen konnte, oder doch wenigstens daraus sehen konnte, wer sie waren. Auch der oberste Priester (Pontifex maximus) zu Rom hielt ein solches Buch, um darein alles Merkwürdige einzutragen, was in Rom vorging. Dieses Album wurde öffentlich ausgelegt zu Jedermanns Einsicht. Sollte man nun die Stammbücher, wie oben angeführt worden, von den ersten Christen herleiten wollen, so scheinen wohl die genannten Album der Römer, als Erinnerungsbücher, dazu Veranlassung gegeben zu haben. Wahrscheinlicher ist wohl der Ursprung der Stammbücher von den Stammregistern, Stammbäumen des Adels herzuleiten. Auch Frisch ist dieser Meinung, indem er anführt, daß sich anfangs wohl nur die Verwandten in ein solches Stammbuch eingeschrieben hätten, also der Familienstamm; hiernach wäre also Stammbuch ein Geschlechtsbuch; denn daß unsere Vorfahren die Gewohnheit hatten, ihre Familienglieder zur Nachricht der Nachkommen aufzuzeichnen, beweisen uns noch alte Familienbibeln, worin man die Namen, Jahreszahl der Geburt und sonstige Familienereignisse vorn eingezeichnet findet. Auch dienten dergleichen Noti-

zen mit zum Beweise des Adels, den Jemand führte, wenn nämlich diese Standeserhöhung vor Gericht oder bei sonst einer Gelegenheit bewiesen werden sollte, daß man sie wirklich besitze und sie sich nicht angemaßt oder usurpirt habe, wenn man sonst kein anderes Denkmal, einen Adelsbrief ꝛc., aufweisen kann. Daß die Stammbücher von den Stammregistern des Adels abzuleiten sind, geht daraus hervor, daß sie von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an bis gegen das Ende des siebzehnten zur Mode, zum guten Tone der großen Welt gehörten, und sie unter Deutschen Fürsten, Grafen und andern Personen des Adel- und auch des vornehmen oder angesehenen Bürgerstandes gewöhnlich waren. Sie wurden nachher, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, von Gelehrten, die sich auf Vorzeigung erlauchter und berühmter Namen etwas zu Gute thaten, und von Personen geringern Standes, endlich auch bloß Freundschafts halber nachgeahmt, bis sie zuletzt in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, nachdem sie bei den Großen schon längst außer Gebrauch waren, nur noch bei jungen Leuten, Studenten, Handlungsbedienten, reisenden gelehrten Mendikanten ꝛc. angetroffen wurden. Man kann nun nicht sagen, daß sie bloß noch unter jungen Leuten, und gerade der genannten Stände, allein gefunden wurden, sondern auch bei andern; allein es war kein Modeartikel mehr der großen Welt; sie waren mehr in freundschaftlichen Zirkeln heimisch geworden, beschränkten sich nur auf Verwandte und Freunde, und man suchte darin nicht mehr mit vornehmen und berühmten Namen zu prunken, um sich deren Bekanntschaft, nicht Freundschaft und Gönnerschaft, welches Letztere auch selten der Fall war, zu rühmen. — Die nächste Veranlassung zu den Stammbüchern sollen, nach der Vermuthung mehrerer Schriftsteller,

die sogenannten Symbola oder Wahlsprüche der Fürsten und anderer Herren gewesen seyn, die, wenn sie mit darauf anspielenden Figuren begleitet waren, Sinnbilder, Devisen hießen. Beide Gattungen waren theils einzeln, theils abgesondert im Gebrauche. Der Gebrauch der Wahlsprüche war ein allgemeiner, und auch bei den Frauen üblich. „Es gehörte, sagt ein Schriftsteller, so zu sagen, zur toga virili, zum Wehrhaftmachen, daß ein in die Jünglingsjahre tretender Fürst sich auch seinen Wahlspruch aussuchte, den er in der Folge bei seinem Regierungsantritte oder aus andern wichtigen Veranlassungen zuweilen verwechselte, meistens aber als das Zeichen seiner Gesinnung und seines Charakters, unter welchem er vor der Welt angesehen werden wollte, durch sein ganzes Leben beibehielt. Die Wahlsprüche haben sich auch, nachdem die Stammbücher längst abgekommen waren, noch bis auf die neueste Zeit erhalten. Man findet sie gewöhnlich auf den Medaillen, die bei außerordentlichen Feierlichkeiten einer Wahl, Krönung, Huldigung oder bei dem Absterben eines Regenten geprägt werden, zuweilen auch noch auf den currenten Gold- und Silbermünzen; auch auf Ordens-Insignien ꝛc. Außer diesen Wahlsprüchen, Sinnbildern ꝛc., haben zu den Stammbüchern auch wohl die in frühern Zeiten viel häufigeren persönlichen Zusammenkünfte der Deutschen Fürsten und Herren auf Reichs-, Kreis- ꝛc. Tagen Veranlassung gegeben, wo man alte Bekanntschaften erneuert, neue gemacht, und bei fröhlichen Gelagen trauliche Freundschaften und Verbrüderungen gestiftet hat, zu deren Andenken diese handschriftlichen Erinnerungsbücher erfunden worden. Eine besondere Zierde der alten Fürstlichen und andern großen Stammbücher machen die mit großer Nettigkeit gefertigten, dem Wahlspruche vielmals beigesetzten Geschlechtswappen aus, die man in neueren Zeiten nur noch

sparsam findet. Der Kriegsrath Müchler sagt in der Vorrede zu seinem Werkchen: „das Stammbuch ꝛc. (2te Aufl. Berlin, 1816):" „Es war gewiß ein glücklicher Gedanke, den Stammbüchern eine etwas veränderte Gestalt zu geben, und sich von den Einzuschreibenden, statt des Wappens, mit dem sie sonst ihre Namen zu schmücken pflegten, einen Denkspruch beisetzen zu lassen, der in mancher Rücksicht gleichsam das Wappen der Seele vorstellen konnte. Dadurch wurden diese Stammbücher in Gedenkbücher verwandelt, welche einem höheren Zwecke entsprachen, indem sie dazu bestimmt wurden, Erinnerungen an freundschaftliche Verhältnisse, an geliebte, verwandte, interessante Personen, an merkwürdige Ereignisse, an herzerhebende Augenblicke, an Alles, was angenehm, bedeutend, wirkend und waltend aus der Vergangenheit und Gegenwart theilnehmend anspricht, zu bewahren. Der Reisende und der Gereiste überblickt in seinem Stammbuche die ganze Reihe seiner Reisebegebenheiten, den Kreis seiner Freunde und Bekannten, in welchem er sich hier oder dort befand, und ruft mit einem Namen eine Begebenheit, eine Unterhaltung, mit einem Gemälde oder einer Zeichnung eine Gegend und dessen, was in derselben geschah, sich lebhaft zurück. Der Freund der Wissenschaften zaubert mit dem Namen seiner Freunde auch noch im spätesten Alter sich die Freuden des freien, nie wiederkehrenden, aber stets unvergeßlichen Studentenlebens wieder hervor. Auch kann man zuweilen aus solchen Stammbüchern den herrschenden Ton in gewissen Zeitperioden beurtheilen. Sie haben aber einen weit ernsthafteren Nutzen, insofern die darin verzeichneten Denksprüche von der Art sind, daß sie auf die Bildung des Herzens und Geistes heilsam einwirken. Schon Scriver sagt in seinen Andachten, S. 83, von ihnen: „„Diese Art Bücher hat der rühmliche

Eifer zur Tugend erfunden; denn, wenn ein edles Gemüth viele Oerter durchreiset, und hin und wieder gelehrte, erfahrene und große Leute angetroffen, so hat's deren Gedächtniß nicht leicht verlieren, sondern vermittelst ihrer eigenhändigen Schrift sich derselben versichern wollen, daß daheim, so oft es ihre Namen in seinem Buche ersehen würde, es Ursache hätte, sich und andere zu Nachfolge ihres Fleißes und ihrer Tugenden anzufrischen.''' — Daß Stammbücher, ihre Entstehung mag nun von den oben angeführten herkommen, von welcher sie will, eine angenehme Gabe in den Jahren froher Jugend sind, ist entschieden; denn dieses beweiset ihr immer noch häufiger Gebrauch; sie sind zwar kein so ausgezeichneter Modeartikel mehr, als in den früheren Zeiten, wo es zum guten Tone gehörte, ein Stammbuch zu besitzen; allein sie erfreuen sich dafür der Aufnahme in die stillen Familien- und Freundschaftszirkel, in welchen man noch Sinn für edle Vergnügungen hat, und das Andenken der Bekannten und Freunde ehrt. Einige Stammbuchaufsätze und Denksprüche aus Fürstlichen und Gräflichen Stammbüchern, aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, sind schon unter Sprache (Hof-), Th. 160, S. 568 u. f., angeführt worden. Hier nun noch einige aus dem Stammbuche des berühmten Rechtsgelehrten und Westphälischen Friedensgesandten, Dr. Valentin Heiders.

J. S. M. Memento Mori.
Johannes Oxenstierna, Senator Regni Sueciae.

Da pacem Domine in diebus nostris!
Sed pacem, pacem! non pacem, non pacem.
Joh. Adler Salvius.

S. R. Mtis Sueciae Consil. secret.
aulae Cancellarius et p. t. ad
Tractatus pacis Legatus (1646).

†
M. In Domino mea consolatio
Wolfgang Wilh. Pfalzgraue (1629).

Pour l'honneur il ne faut pas craindre la mort.
Philip Graff und Edler Her zur Lippe (1622).

Cecidere multi, ut altius resurgerent.
A. N. C. W.
Friedrich Georg, Graff zu Thübingen (1622).

Memento.
Crafft G. v. Hohenlohe (1629).

Sors mea prima Deus,
Sors altera fidus Amicus.
Wilhelm Graue zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels, Baruth und Sonnenwalde (1629).

Pietate et virtute
Wolffgangus Otto Comes ab Hoenloe.
Dominus in Langenburg, (1622).

Auxilium meum a Domino, qui fecit coelum et terram.
Paul Jacob Herr von Starhembergk. (1628).

Plustot mourir que changer.
Ludrwig Eberhardt, Graue von Hohenlohe, schreib diß in Lindau in wehrender Gefengniß (1632).

Pro Christo et patria decus est profundere vitam.
Joannes Baro a Zierotina (1620).

Nemo sapiens, nisi pius et patiens.
Constantinus Varnbüler D. [1628].

Venia melior vindicta.
Servir à Dieu c'est d'être Roy.
Wladißlaw Burggraf und Herr zue Dohnen (1627).

Nulli vigent sub Rege magni spiritus.
Joh. Georg Besoldus D. (1623).

Sperando.
Wolff Fhr. von Dietrichstein und Hollenburg, Erbschenck in Kärnthen (1629).

Facillime, quod durissimum est, frangitur.
Christophorus Forstner. Austrius (1626).

Mihi per anfractus vagos vitae
Salebras inter et tenebras iter
Ostende rectum.

Post varias rerum in patria vicissitudines, dum hic dextrae protenduntur, incerto adhuc eventu pacis, liceat nobis rejungere dexteras veteris amicitiae, eamque perennaturam nova manus mentisque obsignatione testari.

Joachim Camerarius, Cons. R. M. Succiae ac Sermi Elect. Palat. p. t. Deputatus (1647).

Noch einige Denksprüche aus dem Stammbuche eines Pommerschen Edelmannes Georg von Lichtfuß, auch aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Au coeur vaillant rien impossible.

Churfürst Georg Wilhelm.

Domine scire fac me viam per quam ambulem, quia ad te levavi animum meum.

Churfürst Friedrich Wilhelm.

Pour Dieu, les Dames et la patrie,
Je laisserai toujours ma vie.

Herzog Bogislav von Pommern.

Chi bene mal non puo soffrire
A grand l'honore non puo venire.

v. Redern.

Auf Gott hoff' ich,
Eine schöne Dame liebe ich,
Auf Glück baue ich,
Wenn die drei lieben mich,
Wie kann verderben ich?

Hierbei das Symbolum:

Viel' seind, die hassen mich,
Ich bin ein Kautz, und acht' es nicht.

Kapitain von Lützow.

Spes levit Curas.

Rumsay.

Ein frischer Kriegesmann mehr suche naive List,
Als daß der Alten Art er unterworfen ist.
Rüdger v. Massow.

In Waffen und Liebe
Ich mich stets übe,
In Liebe und Waffen
Ich will entschlafen.
Joh. Wawata.

Aus diesen wenigen angeführten Denksprüchen wird man nun den Geist, der in jener Zeit in den Stammbüchern herrschte, erkennen, um ihn mit dem in der späteren, und besonders in unserer Zeit, zu vergleichen, aus denen ich hier weiter keine Denksprüche anführe, weil sie zu bekannt sind, und auch die Quellen, woraus sie geschöpft werden. In jener Zeit, in dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, fehlte es an dergleichen Vorarbeiten, die Denksprüche waren daher mehr Erguß der eigenen Empfindung, statt man sie jetzt von Andern entlehnt oder borgt. Wer daher Gelegenheit hat, in großen Bibliotheken und Archiven mehrere dergleichen Stammbücher aus der angeführten Zeit aufzusuchen, würde seine Mühe durch manche fruchtbare Bemerkungen, manchen Erguß Deutscher Treuherzigkeit und Biedersinn belohnt erhalten. In neuester Zeit hat sich der schon oben angeführte Kriegsrath Karl Müchler um die Stammbücher, durch mehrere Auswahlen von Denksprüchen, Sentenzen oder Gnomen aus den Werken von Griechischen, Römischen, Italienischen, Portugiesischen, Spanischen, Englischen, Französischen und Deutschen Schriftstellern verdient gemacht, welche Sentenzen, wenn sie gleich nur für Stammbücher insbesondere bestimmt sind, doch auch, außer jener Bestimmung, beim Lesen in Mußestunden Genuß gewähren. Der Verfasser sagt darüber in der Vorrede zur ersten Ausgabe (1808) seiner Sammlung von Sentenzen

zu dem oben angeführten Zwecke, unter dem Titel: „Vergißmeinnicht:" „Es sind die erhabenen Lehren edler Geister alter und neuer Zeit; sie enthalten das Resultat vielfacher Erfahrungen und den Erguß reiner Gefühle. Wer sie mit Ernst und Nachdenken liest, wird in ihnen einen Schatz wahrer Lebensweisheit finden, und in den Stürmen des Schicksals einen Trost für jedes unverschuldete Leiden. Möchten sie diesen heilsamen Zweck in einem Zeitalter tausendfacher Drangsale nicht verfehlen, und das muthlose Gemüth zu edler Gesinnung entflammen, eingedenk des Ausspruches eines Shakespeares:

Come what, come may,
Time and the houres run through the roughest day.

Die Sammlungen von Denksprüchen und Sentenzen des genannten Verfassers, sowohl ernsten als scherzhaften Inhalts, findet man ausführlicher angezeigt unter Spruch (Denk-), Th. 162, S. 166, 167. Auch schon in dem letzten Drittheile des verwichenen Jahrhunderts findet man dergleichen Sammlungen, von denen hier die Titel folgen:

Sammlung auserlesener Stellen zum Gebrauche für Stammbücher, aus den besten deutschen, französischen und lateinischen Schriftstellern, gezogen von K. F. von A. Nürnberg, 1789. 8. 139 S.

Sammlung schöner Stellen zum Gebrauche für Stammbücher, aus deutschen, lateinischen, griechischen, französischen, italienischen und englischen Schriftstellern. Von Fried. Joh. Roth. Nürnberg, 1794. 8. 230 S.

Aufsätze in Stammbüchern von M. Voigt; in Ebers Jahrbuch für Damen, 1798, S. 336.

Musikalische Sammlung. Meusels neues Museum, 3 St., S. 373.

Als Ergüsse eigener Empfindungen ist in neuester

Zeit das Stammbuch der Frau Henriette Hendel-Schütz zu betrachten, aus welchem im Jahre 1815 bei Brockhaus in Leipzig eine Auswahl, unter dem Titel: „Blumenlese aus dem Stammbuche der Deutschen mimischen Künstlerin, Frau Henriette Hendel-Schütz, geborne Schüler, erschien. Es enthält gefeierte Namen, die ersten Notabilitäten unserer schönen Literatur und Andere, als Wieland, von Göthe, von Schiller, Tiedge, von Klinger, Christian Graf zu Stollberg, von Collin, Gramberg, von Thümmel, A. W. von Schlegel, Lafontaine, von Halem, Seume, Fr. Bouterweck, von Wildungen, Iffland, von Kotzebue, Theodor Hell, Kind, Müllner, von Arnim, Baggesen, Hebel, Apel, Elise von der Reck, Caroline Rudolphi, Christine Westphalen, von Stael-Holstein, Caroline Pichler, Friederike Brun, Charlotte von Ahlefeld, Helene Unger, Amalia von Helwig, Caroline von Wolzogen, Henriette Schubart ꝛc. ꝛc. Unter den übrigen gefeierten Namen steht Blücher, Fürst von Wahlstadt, oben an, sein Denkspruch lautet:

Sie ist so sanft, so amuthsvoll, so schön;
Wer seine Ruhe liebt, der darf sie selten seh'n!

Dann folgen: Fichte, Johannes von Müller, Böttiger, Blumenbach, von Archenholz, Heeren, Niemeyer, Campe, Reil, von Krusenstern, Erfch ꝛc. ꝛc. Daß man hier wieder die Ergüsse eigener Empfindungen in der Huldigung einer gefeierten Künstlerin in ihrem Stammbuche erblickt, werden einige Aufsätze, als Beweis der inhaltsreichen Blumenlese, zeigen.

Schnell und spurlos geht des Mimen Kunst,
Die wunderbare, an dem Sinn vorüber.

Wenn das Gebild des Meißels, der Gesang
Des Dichters, nach Jahrtausenden noch leben;
Hier stirbt der Zauber mit dem Künstler ab,
Und wie der Klang verhallet in dem Ohr,
Verrauscht des Augenblicks geschwinde Schöpfung,
Und seinen Ruhm bewahrt kein dauernd Werk.
Schwer ist die Kunst, vergänglich ist ihr Preis;
Dem Mimen flicht die Nachwelt keine Kränze.
Drum muß er geizen mit der Gegenwart,
Den Augenblick, der sein ist, ganz erfüllen,
Muß seiner Mitwelt mächtig sich versichern,
Und im Gefühl der Würdigsten und Besten
Ein lebend Denkmal sich erbaun. So nimmt er
Sich seines Namens Ewigkeit voraus.
Denn wer, wie Du! den Besten seiner Zeit
Genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten!

Weimar. v. Schiller.

Dem lieben, unvergleichlichen, weiblichen Proteus, Henrietten Hendel-Schütz, dankbar für sehr schöne, nur zu kurze Stunden.

Weimar. v. Göthe.

Sie, die heilige Kunst, erhebt das Leben zur Wahrheit,
Was die Wirklichkeit nahm, giebt sie dem Leben zurück!

Leipzig. Tiedge.

Der wahre Künstler opfert seiner Kunst
Des Volkes Beifall, und der Fürsten Gunst;
Und sprächen ihm auch alle Krittler Hohn,
Was in ihm ist, ist ihm der wahre Lohn!

Leipzig. Seume.

Auf dem Gipfel der Kunst steigt die Natur in den Himmel.

Göttingen. Bouterweck.

Es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen,
Und das Erhab'ne in den Staub zu ziehn.
Doch fürchte nicht! Es giebt noch schöne Herzen,
Die für das Hohe, Herrliche entglühn;

Den lauten Markt mag Momus unterhalten;
Ein edler Sinn liebt edlere Gestalten.
Berlin.

Iffland.

Es sinkt dahin, was hohe Kunst gestaltet,
Doch dauernd ist, was innig waltet:
Unsterblich ist der Genius!
Leipzig.

Elisa von der Reck,
geb. Gräfin von Mehem.

Je n'oublirai jamais, que dans une île déserte du golfe de Bothnie, vôtre talent m'a entourée des beaux-arts; une seule personne, par la puissance de son imagination m'a fait apparoître les tableaux et les statues de la superbe Rome, au milieu des glaces du nord. Je l'en remercie, et je lui souhaite tout le bonheur, qu'un talent si noble et si rare doit donner.

Stockholm.

Necker de Staël-Holstein.

Die Kunst bleibt Kunst! Wer sie nicht durch gedacht
Wie Du, der darf sich keinen Künstler nennen!
Berlin.

Helene Unger.

Dich zu bekränzen, verließen die gütigen Musen den Pindus,
Flochten ins dunkle Haar licht Dir die Kränze des Ruhms,
Suchet ein Dichter die Musen, er findet sie Dir nur zur Seite;
Suchet ein Dichter den Ruhm, ewig dann bist Du sein Lied!

Heidelberg.

Caroline Rudolphi.

Was ist unser Leben, wenn es das Herz nicht zu einem Ganzen macht? Am Ziele der Wissenschaft, der Kunst und der Tugend, fühlt der Mensch immer nur das Wachsthum seiner Kraft; die ganze Kraft selbst fühlt er nur in der Liebe.

Caroline von Wolzogen.

Wie Dich die Welt verehrt,
So wird die Nachwelt Dich verehrend nennen.

Hamburg. Archenholz.

Non sibi, sed toti, genitum se credere mundo.

Halle. Ersch.

Alle beginnen und enden die Scene auf gleiche Weise, aber nur die Künstler spielen sie gut.

Halle. Reil.

Wann ist beredter die Kunst? Wenn sie laut in Tönen sich ausspricht,
Und mit der Rede Gewalt stürmt auf das bangende Herz?
Oder wenn seelenvoll stumm sie wandelnd Gestalten hervorruft?
Komm und sieh! und Du weißt, wann ist beredter die Kunst.

Göttingen. Heeren.

Stammburg, s. Stammhaus und Stammschloß.

Stammeiche, im Forstbaue, eine Benennung der Horseleiche, einer nur durch den Boden entstandenen Abart der gewöhnlichen Deutschen Eiche, Quercus Robur, die wahrscheinlich wegen ihres niederen Stammes diesen Namen erhalten hat. S. unter Eiche, Th. 10, S. 221.

Stämmeisen, Fr. Fermoir, beim Holzarbeiter, eine Art Meißel, dessen Schärfe aus einer gleichen Neigung beider Flächen gegeneinander entsteht. — Bei den Messerschmieden ist das Stämmeisen beinahe wie ein Nageleisen des Nagelschmidts gestaltet (s. dieses, Th. 100, S. 638), aber anstatt des vierkantigen Lochs des Letzteren, erhält das Stämmeisen ein Loch nach der Gestalt der Klinge eines Messers, worein die geschmiedete Klinge gesteckt wird, wenn die Scheibe oder der Absatz an der Klinge ge-

bildet werden soll. — Das Stämmeisen der Stellmacher, s. Th. 57, S. 307, und die dazu gehörige Abbildung 3465 a. S. auch den Art Meißel, Th. 88, S. 46 u. f.

Stammeln, ein regelmäßiges thätiges oder zielendes und nicht zielendes Zeitwort, welches im letztern Falle das Hülfswort haben bekommt, im Reden die Sylben abgebrochen, oder mit merklichen Zwischenräumen und mit mehrmaliger Wiederholung einer und eben derselben Sylbe aussprechen, es geschehe nun aus natürlichem Unvermögen, oder im Eifer aus heftiger Gemüthsbewegung. Man sagt daher: Das Kind kann noch nicht reden, es stammelt nur. Mit stammelnder Zunge. Dann wein ich, sinke hin, und stammle mein Erstaunen, dem, der die Erde schuf (Geßner). Sage ihm, daß diese sterbenden Lippen für sein Wohl die letzten Gebete stammeln (v. Brawe) ꝛc. ꝛc. S. auch das Stammeln. In den gemeinen Sprecharten, besonders des nördlichen Deutschlands, stammern, im Engl. stammer, im Schwed. stamma, im Angelsächsischen stometlan. Frisch leitet es von stämmen, stehen machen, und mit demselben, wie auch stottern, von stehen; Ihre aber von stumm bei dem Ulphilas stammuna, her; allein Adelung ist der Meinung, daß es, so wie stottern, eine Onomatopöie ist, weil stammelnde Personen gern die Buchstaben m und t zu wiederholen pflegen. Uebrigens sey dieses Wort der Form nach ein Iterativum, dessen Stammwort noch das Schwedische Stamma enthält. Stammeln und Stottern, sagt Adelung, werden oft als gleichbedeutend gebraucht, indessen drückt das Letztere doch mehr die Wiederholung einer und eben derselben Sylbe aus, ist auch mehr im gemeinen Leben, so wie stammeln mehr in der edlen Schreibart üblich. Indessen muß man doch wohl dem Stottern, wenn

man auf die abgebrochenen, gleichsam abgestoßenen Sylben im Reden hört, den Vorzug geben, weil der Klang der abgebrochenen Sylben dieser Benennung gleich kömmt. Die neuern Versuche, die man sowohl in Amerika, als auch in Europa, und hier auch in Deutschland, zur Heilung dieses Uebels gemacht hat, werden unter Stottern vorkommen.

Stammeler, Stammler, eine Person, welche stammelt, die Sylben in kurzen Zwischenräumen anscheinend ängstlich und anstrengend wiederholend ausspricht, die Wörter gleichsam gequält, wie durch Zwang getrennt, hervorbringt; s. den vorhergehenden Artikel.

Stammeltern, Stammältern, Fr. premiers Parens, die ersten Eltern eines Stammes oder Geschlechts, von welchen dasselbe herstammt, also der Stammvater und die Stammutter. So sind, nach der Bibel, Adam und Eva die Stammeltern des menschlichen Geschlechts. Jedes Geschlechts, ohne Unterschied von welchem Stande, Adel-, Bürger- oder Bauernstande, hat seine Stammeltern, und kann seinen Stammbaum so hoch hinaufführen, als es möglich ist, bei dem Adel, mit Bedeutung (Vorrechten), bei den andern beiden Ständen, ohne dieselben. Die Vorrechte des Adels, die hauptsächlich ehemals bedeutend waren, machten den Stammbaum nothwendig, um so mehr, da man, um gewisse Aemter, Würden, Pfründen ꝛc. zu erhalten, seine adeliche Abkunft von den Voreltern erweisen mußte (Ahnenprobe). Die Führung des Stammbaumes oder der Stammtafel, war also hier nicht mehr eine freie, um das Alter des Geschlechts, und die Thaten und Verdienste der Vorfahren zu bewahren, sondern Bedingung, wenn die Nachkommen die Vorrechte geltend machen, und auf die erwähnten Vortheile Ansprüche haben wollten, und machen konnten. — Bei dem Bürgerstande in den Städten Deutschlands, besonders den freien Reichs-

städten, bildete sich auch eine Art Geschlechtsadel, Stadtadel, bei den Rathsherren, das Patriziat, s. Th. 108, S. 141 u. f., indem man die Stadtämter in gewissen Familien erblich machte, welche Familien den Stadtadel bildeten, der aber, außer den genannten Reichsstädten, von dem alten Geschlechtsadel nicht anerkannt wurde, also auch nicht zu Turnieren, zur Concurrenz bei Stiftern ꝛc. gelassen wurde, wenn er gleich seinen Stadtadel durch seinen Stammbaum mit einer Reihe von Ahnen dokumentiren konnte; ausgenommen davon waren nur diejenigen Patrizierfamilien, welche den Geschlechts- oder Briefadel wirklich besaßen, und von dem Lande nach den Reichsstädten gezogen waren und sich daselbst niedergelassen hatten, sie erhielten bei Aufweisung ihrer Ahnen durch die nöthigen Dokumente auch alle Vorrechte des Geschlechesadels außerhalb der Stadt. In neuester Zeit sind diese alten Patrizierfamilien bürgerlicher Abkunft bei der Einverleibung der alten Reichsstädte, oder Einziehung derselben in die Fürstlichen Staaten, da sie sich auch das von beigelegt hatten, als wirklicher Adel anerkannt worden; auch möchte es jetzt schwer halten, ihnen ihren Adel streitig zu machen, da ihr Amtsadel hoch hinauf reicht. Man hätte nun glauben sollen, daß sich in den Fürstlichen Staaten auch ein gewisser Amtsadel nach dem Muster desjenigen der Reichsstädte bei bürgerlichen Familien hätte bilden müssen, da der im Amte stehende Vater leicht seine Söhne wieder zu einem Amte hätte verhelfen können, indem er sie studieren ließ, oder sie in solche Aemter zu bringen suchte, wo solches nicht erforderlich war; allein dieses war nicht der Fall; denn man findet hier nur wenige bürgerliche Familien, die bis zu ihrem Obergroßvater im Amte zählen können, von wo also der Stamm im Amte beginnt; theils wurde es den Vätern im Amte schwer bei einer zahlreichen Fa-

milie alle ihre Söhne studieren zu lassen, oder sie alle in Aemter zu bringen, theils hatten auch die Letzteren keine Neigung zum Büreaudienste, sondern sie gingen zu den Künsten, dem Handel, der Oekonomie ꝛc. über, hierdurch wurden nun die Familienglieder vertheilt und getrennt, sonderten sie sich mitunter förmlich ab, so daß sie nach mehreren Generationen die gemeinschaftlichen Stammeltern ganz verloren, also als Fremde zu einanderstanden, wenn gleich der Name und viele andere Umstände und Beweise es ganz außer Zweifel setzten, daß sie zu einem und demselben Stamme gehört haben müssen; allein sie konnten den Stand der Voreltern, ihren Wohnort, kurz nichts Näheres darüber angeben, mithin blieben sie getrennt, sowohl in der wirklichen Linie, das heißt, vom Stammvater auf seine Descendenten herab, als auch von den Seiten- und Nebenlinien, als von des Stammvaters Brüder ꝛc., der weiblichen Linie, der Stammmutter, gar nicht einmal zu gedenken; denn von dieser Seite sind die Verwandtschaften im Bürgerstande noch weit schwerer aufzusuchen, da sie sich weit schneller verlieren; denn an den Stammnamen knüpfen sich doch noch Erinnerungen, die aber bei dem Abkommen von mütterlicher Seite verloren gehen. Die Fürstlichen Regierungen in Deutschland scheinen es selbst nicht gern zu sehen, daß sich ein Amtsadel bildet, wenigstens haben sie ihn nie befördert. Dieses findet man sowohl in den Preußischen, als auch in den Oesterreichischen und andern Deutschen Staaten; wahrscheinlich, um dadurch ein gleiches Interesse für die Landesregierung, für den Fürsten im Volke zu erwecken und zu erhalten, wenn den Söhnen aller Einwohner des Staates, ohne Unterschied, nur nach ihrer Bildung, ihren Fähigkeiten, und nach Maßgabe der vorhandenen Aemter und Dienststellen, die freie Bewerbung zu dem Staatsdienste gelassen wird, und er nicht ausschließlich das

Erbtheil einer eigenen Klasse der Staatsdiener bleibt, und obgleich diese bei ihren Söhnen immer ein gewisses Vorrecht behalten, weil sie an der Quelle sind, so ist es doch kein ausschließendes. Bei den protestantischen Geistlichen findet man noch viele, besonders unter den Landgeistlichen, die ihre Stammeltern bis beinahe zur Reformation hinauf, oder doch bis zu Ende des sechzehnten und zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts nachweisen können, welches daher kommt, daß von den Söhnen der Pfarrer, wenn nicht alle, doch Einer, wieder Theologie studiert, wozu sie, außer der Aufmunterung des Vaters dazu, auch die glückliche Zufriedenheit der Eltern in ländlicher Stille, oder Abgeschiedenheit von der großen Welt, der Reiz der Natur, die süße Gewohnheit von Kindheit auf an das Landleben, und dann das belohnende Wirken in dem angewiesenen Kreise der ihnen anvertraueten Gemeine, bestimmt. Dieses ist aber nicht so der Fall bei den Geistlichen in den Städten, besonders großen Haupt-, Handels- und Residenzstädten; denn hier vereiniget sich so Vieles, auch bei den Söhnen der Geistlichen, welches die frühern Eindrücke der häuslichen Erziehung in Vergessenheit bringt, und ihnen die allgemeine Weltrichtung giebt wie bei den übrigen Ständen, wodurch sie größtentheils ihrem Stande, oder vielmehr dem Stande ihrer Elter, dem Geistlichen, entzogen werden, wodurch sich freilich dann wieder den Söhnen anderer Stände die theologische Laufbahn eröffnet, und so kann sich auch in diesem Stande keine Amtskaste bilden, das heißt, daß die geistliche Würde sich nur auf die Kinder der Geistlichen vererbt, mit Ausschließung der andern Stände. — Was nun die Stammeltern des Gewerbe treibenden Bürgerstandes betrifft, so verliert kein Stand so schnell dieselben, als

dieser; denn selten werden bei ihm Familien-Dokumente bewahrt, oder kommen sie auf die Urenkel, oft nicht einmal auf die Enkel. Die frühere Methode, die Namen der Familienglieder, nebst Stunde, Tag und Jahr der Geburt, so auch das Dahinscheiden derselben, und andere auf sie Bezug habende Familiennotizen in Familienbibeln, Gesangbüchern, Postillen und andern Werken, die man werth hielt, und worin man zu lesen pflegte, aufzuzeichnen, hat sich auch verloren, wenigstens findet man sie noch selten. Dieses liegt theils in dem regeren, durch so viele Interessen jetzt angeregten Volksleben, theils in der Vereinzelung oder Trennung der Familienglieder, durch die sich jetzt ganz anders gestalteten Gewerbe, theils auch in dem steten Wechsel der Prinzipien, in welchem man nur die Gegenwart festhält, unbekümmert um die Vergangenheit, wenn sie auch dazu die Materialien liefert; und dann auch wohl in dem Egoismus unserer Zeit, Alles selbst zu seyn, Alles der eigenen Kraft zu verdanken. Alles dieses läßt uns jetzt so schnell die Stammeltern vergessen, denen wir oft nur das Daseyn schulden. Bis zum Urgroßvater rechnet man daher selten, oder kann man wenigstens nicht rechnen, weil dessen Gedächtniß längst verschwunden ist, nur höchstens bis zum Großvater, der allenfalls noch erwähnt wird, wenn auch dieser nicht schon spurlos verschwunden ist, besonders wenn die Eltern früh absterben. Ueberkommenes Vermögen hält eher noch das Andenken frisch, führt eher noch auf sie zurück, weil hieraus eigene Selbstständigkeit, und die mannigfaltigsten Genüsse entspringen; wo aber dieses jetzt fehlt, oder durch eigenen Fleiß ꝛc. erworben werden muß, da tritt alles Uebrige in den Hintergrund. Hauptsächlich liegt aber der Grund in der früheren Zersplitterung der Familienmitglieder, und in dem so wundersam angeregten öffentlichen Volksleben, der Geschäftigkeit, und der so ausgebreiteten Lektüre, die jetzt schon von

den Kinderjahren auf den Geist beschäftiget, und wodurch alle Erzählungen aus der Vorzeit in traulichen Stunden, den Abendstunden nach der Arbeit, in den Familienkreisen größtentheils ihr Ende erreicht haben. Auch die gleich einem Lavastrome sich schnell verbreitende und steigende Kultur, das unaufhaltsame Fortbilden des Geistes in neuerer Zeit, der Aufschwung der Staaten, welches Alles das bürgerliche Leben so mannigfaltig anregt und bewegt, läßt den Werth der Vergangenheit uns gar nicht fühlen, mithin auch den Werth alter Familienpapiere, von denen man doch weiter keinen Nutzen zieht, als zu wissen, daß der Urgroßvater dieses oder jenes gewesen, dieses oder jenes Gewerbe betrieben hat ꝛc.; zum weitern Fortkommen der Enkel und Urenkel dienen sie nicht, geben sie keine Empfehlung, sowohl in dem Privatgeschäftskreise des bürgerlichen Lebens, als in dem öffentlichen zum Staatsdienste, mithin setzen auch die Enkel in dergleichen Familienpapiere und Familiennotizen weiter keinen Werth, und daher kommen sie oft mit andern werthlosen Papieren und Makulatur in die Gewürz- und Victualienläden. Und genau genommen, wenn nicht das eigene Gefühl angeregt wird, noch Dokumente der Vorfahren zu besitzen, die sie selbst niedergeschrieben, oder Bücher, worin sie gelesen und Familien-Nachrichten innerhalb des Einbandes geschrieben haben, müssen sie auch weiter nichts bedeuten; denn für das öffentliche Leben können sie nur in so fern dienen, daß sie noch Erinnerungen an Männer erwecken, die für das öffentliche Wohl gewirkt, oder sich als Geschäftsmänner durch ihre Rechtschaffenheit und Biederkeit ausgezeichnet haben, und daß man dieselben Eigenschaften auch noch in den Enkeln in deren Wirken erwarte. Nicht allein bei bürgerlichen Familien, sondern auch bei vielen adelichen lassen sich die Urdokumente selbst nicht einmal

Abschriften davon, der Voreltern, welche den Adel sich erworben haben (es ist hier bloß vom Briefadel die Rede; denn der alte Adel hat keine andere Dokumente aufzuweisen, als seinen Namen, der an das Alter der Familie, an ihre Burgen, Schlösser oder sonstigen Besitzungen, ꝛc. erinnert) nicht mehr vorzeigen; denn auch hier behilft man sich bei einer gerichtlichen Aufforderung: den Adel nachzuweisen, mit andern Notizen, welche beweisen, daß der Großvater schon den Adel besessen und das von geführt habe, als da sind gerichtliche Verhandlungen, worin der Adel anerkannt worden, Hochzeitsgedichte ꝛc.; s. oben, unter Stammbaum, S. 278. Man gewahrt auch hier, daß in neuerer Zeit die Vorfahren bis auf den Großvater nicht mehr zu erweisen waren; sie waren eben sowohl aus Unbekümmerniß der Nachkommen um ihre Voreltern verschwunden, wie bei den bürgerlichen, und dieses nicht bloß bei einzelnen, sondern in vielen Fällen. Bei den Landleuten oder Bauern erhalten sich die Vorfahren noch am längsten, wenigstens weit länger, als bei dem Bürgerstande, so lange nämlich, die Familie von dem Gründer des Guts, des Bauerngehöfts noch nicht ausgestorben ist; denn hier bleibt immer Einer der Söhne Besitzer des Guts, und da sie in der Regel wieder Bauerntöchter heirathen, es wenigstens ungern von den Familiengliedern gesehen wird, wenn sie andere Mädchen freien, überhaupt in andere Stände freien, die sie nicht ebenbürtig mit sich glauben, so erhält sich auch lange das Andenken der Verwandten von mütterlicher Seite; denn hier sind die Familien nur auf einen gewissen Raum beschränkt, und leben ohne die vielen Einwirkungen, welche den Bürgerstand, besonders in großen Städten, so vielfältig bewegen, ihn mehr für die Gegenwart bestimmen, und ihm auch daher um so eher die Stammeltern verlieren lassen, die aber der Landmann durch eine ge-

treuliche Ueberlieferung vom Vater auf den Sohn mehr festhält. — Daß die Stammeltern nur überhaupt bis auf einen gewissen Punkt festgehalten werden können, selbst da, wo man eine Ahnenprobe verlangt, ist sehr natürlich; denn bis zu welcher Höhe sollen sonst die Forschungen führen, da die Erzeugung eines jeden Individuums in aufsteigender Linie bis ins Unendliche hinauf reicht? Welche Resultate würden sich da ergeben, wenn dieses möglich wäre? Allein so scheint selbst das Verlorengehen der Ascendenten, die Descendenten vor so manchen nutzlosen Hirngespinnsten, Ansprüchen, und selbst Prozessen zu bewahren.

Stammen, ein regelmäßiges nichtzielendes Zeitwort, welches mit dem Hülfsworte seyn verbunden wird, von einem Gegenstande, als seinem Stamme oder Ursprunge herkommen. Aus etwas stammen, von einem Dinge oder Gegenstande herkommen. Die Furcht, die aus dem unendlichen Hunger und Durst unserer Begierde stammt (Mosheim). Personen, die nicht mit uns aus einerlei Geschlecht stammen (Gellert). Ungeheuer, das aus der Hölle stammt (Ramler). In der gewöhnlichen gesellschaftlichen Sprechart ist es in den Zusammensetzungen abstammen und herstammen am gangbarsten, in welchen auch nur das Verbale auf ung üblich ist. Daß dieses Verbum oder Zeitwort von Stamm herkommt, ist ersichtlich, indem daraus die Aeste und Zweige ihren Ursprung haben oder stammen, und in so fern derselbe auch jeden Ursprung, figürlich genommen, bedeutet.

Stämmen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches mit Stamm eines und desselben Ursprungs ist.

I. In mehr eigentlichem Verstande, wo es eine unmittelbare Onomatopöie zu seyn und den dumpfen Laut nachzuahmen scheint, der mit der Zertheilung eines Stammes in die Quere und vermittelst der Axt ver-

bunden ist. Daher sagt man in einigen Gegenden einen Baum stämmen oder abstämmen, für fällen. Einen Baum voneinander stämmen, einen gefällten Baum mit der Axt der Quere nach theilen, im Forstwesen, wo das zum Bauen nöthige Holz in den Wäldern durch Holzfällen nahe an der Erde abgehauen wird, das heißt, der Stamm des Baumes, gleichsam als wenn er abgestämmet worden. Auch brauchen es verschiedene Holzarbeiter von der Bearbeitung mit dem Stämmeisen und Schlägel. Ein Loch stämmen oder ausstämmen. Einen Ast abstämmen. — 2. Im figürlichen Verstande, wo die unmittelbare Onomatopöie verschwindet und den Begriff des Steifen zurückläßt. (1) Die Füße an die Wand stämmen, die ausgestreckten Füße fest an die Wand setzen, stützen. Sich mit den Füßen anstämmen. Stämme Dich nicht zu viel, sträube, widersetze Dich nicht zu sehr. Den Ellenbogen auf den Tisch stämmen, fest auf den Tisch setzen, welches gewöhnlich geschieht, wenn man den Kopf mit beiden Händen oder Fäusten stützt. Die Hände in die Seite stämmen, welches gewöhnlich von den Weibern geschieht, wenn sie über etwas in Eifer gerathen. Sich auf etwas stämmen, stützen, z. B. auf einen Stock. — (2) Nach einer noch weitern Figur stämmt man das Wasser, wenn man dessen Abfluß hindert, und es folglich an- und aufschwellend macht; wofür man auch dämmen, stauchen, Niedersächsisch stauen gebraucht. Das Wasser stämmen; der Fluß stämmt sich hier. So auch das Stämmen. In allen diesen Fällen scheint der Ursprung von Stamm zu kommen, um etwas Steifes, Feststehendes zu bezeichnen, welches sich auch klar in dem Angeführten ausdrückt.

Stammende, Fr. Souche, in der Forstwirthschaft,

das dickere Ende eines Stammes oder Baumes zunächst der Wurzel, im Gegensatze des Zopfendes.

Stämmer, eine eiserne Stütze an dem Wendeschämel eines Wagens, welche die Runge an dem Blatte des Schämels befestiget, so daß sich Erstere darauf stämmet oder stützet.

Stammerbe, Fr. l'Héritier d'une tige, der Erbe eines Geschlechtes oder Stammes, welcher die Güter desselben erbt; s. unter Stammgut. — Was die Erbfolge nach Stämmen betrifft, so verstehen die Rechtslehrer darunter ein Privilegium, vermöge dessen Jemand bei der Erbfolge an die Stelle seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter heraustritt. Zum Beispiel, A stirbt, so erhält E denjenigen Theil von der Erbschaft, welchen der Vater desselben B bekommen müßte, wenn er noch nicht gestorben wäre; F und G erben den Theil, der ihrem Vater C zugefallen seyn würde, wenn er noch lebte, und H, J, K, L sind berechtiget einen so großen Antheil der Erbschaft zu fordern, als ihr Vater D bekommen hätte, wenn er nicht todt wäre. Von allen diesen Personen heißt es nun, wenn man sich kunstmäßig ausdrückt, sie erben vermöge des Repräsentationsrechts oder nach Stämmen. Dieses Repräsentationsrecht findet der Regel nach bis ins Unendliche Statt. Es kann aber Niemand von diesem Rechte Gebrauch machen, als derjenige, der auch zugleich die Eigenschaften hat, welche dazu nöthig sind, ein Erbe desselben zu seyn, für den er jetzt erben will. Für fähig wird nur derjenige gehalten, der die ganze Erbschaft erhalten würde, wenn er in einer besondern Klasse der Erben der Einzige wäre. Diesen Grundsätzen gemäß, wird ein natürliches Kind, oder der natürliche Ehegatte nicht für völlig fähig gehalten; denn das Erste bekommt den sechsten Theil nur alsdann, wenn keine ehelichen Kinder des Verstorbenen da sind.

Bei der Succession nach Stämmen findet nämlich folgende Vertheilung Statt, indem hier mehrere Personen nur den Theil der Erbschaft erhalten, den ihr Vater oder ihre Mutter bekommen haben würde, wenn sie noch lebten, und in diesen Erbtheil müssen sie sich erst wieder theilen. Z. B. A ist gestorben, und hinterläßt einen Sohn B, und von einer verstorbenen Tochter D drei Enkel, E, F, G. Unter diesen Umständen darf seine Erbschaft nur in zwei Theile getheilt werden, wovon B den einen Theil erhält, und E, F, G den andern, welchen ihre verstorbene Mutter bekommen haben würde, weil diese drei Personen ihre Mutter vorstellen, oder vermöge des Repräsentationsrechts erben. Folgendes Schema erläutert dieses oder macht es vielmehr klar:

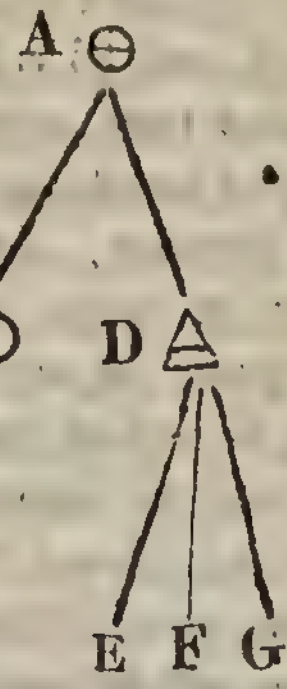

Wenn so viele Theile der Erbschaft gemacht werden, als Personen da sind, so sagen die Rechtslehrer: die Erbfolge geschieht nach Köpfen. Z. B. wenn der Vater stirbt, und hinterläßt vier Söhne, so werden vier Theile von seiner Erbschaft gemacht, und man sagt nun, es werde hier nach Köpfen succedirt. So geschieht die Erbfolge nach Linien, wenn das Vermögen des Verstorbenen in zwei gleiche Theile getheilt wird, wovon die Ascendenten des Vaters davon

den einen Theil bekommen, und den andern die mütterlichen Ascendenten. Zum Beispiel A stirbt, und hinterläßt auf des Vaters Seite beide Großeltern B und C, von der Mutter wegen aber nur die Großmutter D, so müssen nun von seiner Erbschaft zwei gleiche Theile gemacht werden, und davon bekommt den einen Theil B und C, den andern aber die D. — Das Recht der ehelichen Nachkommen oder Descendenten eines Verstorbenen ist so stark, daß es bis ins Unendliche fortgeht, wenn der Fall möglich wäre; das heißt, wenn Jemand stirbt, so haben dessen eheliche Nachkommen, Söhne und Töchter, Enkel, Urenkel, die Linie mag noch so tief heruntergehen, das erste Recht auf dessen Verlassenschaft; wenn aber die Frage von der Ausübung dieses Rechts ist, so kann freilich die Erbschaft nicht in so viele Theile getheilt werden, als Kinder und Kindeskinder da sind, sondern bei solchen Fällen schließt derjenige, der dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist, die weitern Kindeskinder aus. Man nehme z. B. an, A stirbt, und hinterläßt drei Söhne, B, C, D. Von diesen drei Söhnen hat der älteste Sohn B wieder einen Sohn E, der zweite Sohn C, hat zwei Söhne, F und G, der dritte Sohn D, hat aber drei Söhne, H, J, K. Unter diesen Umständen wollen die Gesetze nicht, daß die Erbschaft des A in neun gleich große Theile vertheilt werde, weil er so viele Kinder und Kindeskinde, oder Descendenten hinterlassen hat, sondern die nächsten darunter sollen sich bloß zu gleichen Theilen in die Erbschaft theilen, mithin bekommen nur die drei Söhne die ganze Erbschaft allein, und sie wird in drei Theile vertheilt. In allen den Fällen, wo lauter Kinder des ersten Grades vorhanden sind, wird nach den Köpfen succedirt, das heißt, es werden so viele Erbportionen gemacht, als erbfähige Personen des ersten Grades da sind. Nach Eisenhardts Sprichwörtern sagten die alten Deut-

schen: so viel Mund, so viel Pfund. Andere Grundsätze treten aber ein, wenn der Verstorbene nicht lauter Kinder des ersten Grades hinterlassen hat, sondern auch Enkel, deren Vater oder Mutter vor dem Erblasser verstorben ist; denn hier treten die Enkel an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, und bekommen einen eben so großen Theil, als diese bekommen haben würden, wenn sie noch lebten. Von solchen Erbfällen sagen die Rechtslehrer: die Kinder erben nach Köpfen, die Enkel nach Stämmen. Man sehe das oben, S. 328, angeführte Schema. Hier hat immer ein Streit zwischen den größten Rechtslehrern obgewaltet, wie die Enkel zur Erbschaft kommen, ob es vermöge des Repräsentationsrechtes geschehe, oder weil sie für sich zur Erbfolge berechtiget sind. Sehr viele Rechtslehrer behaupten, da die Enkel an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter heraufstreten, so succedirten sie, Kraft des Repräsentationsrechtes. Hierauf erwiedern aber andere berühmte Rechtslehrer: daß davon im Römischen Rechte kein Wort enthalten sey, daß nämlich die Enkel vermöge des Repräsentationsrechts erben sollten, sondern sie succedirten als Kinder, wozu Enkel und Urenkel im weitläuftigen Verstande des Worts ebenfalls gehören. Das Repräsentationsrecht hat bloß bei der Erbfolge, welche an die Geschwister und Geschwisterkinder gekommen ist, Statt; denn diese würden sonst gar nicht succediren, wenn ihnen nicht auf diese Art geholfen worden. Dieses kann man nicht von Enkeln sagen, die bloß deswegen durch die Gesetze zur Erbfolge berechtiget sind, weil sie unter die Kinder gehören, welches aber nicht von Geschwisterkindern des Verstorbenen gesagt werden kann. Die Geschwisterkinder sollten eigentlich gar nicht mit den Geschwistern des Verstorbenen erben, weil sie einen Grad weiter

herunterstehen, und es hier nach der Regel gehen sollte, daß der Nähere den Weitern ausschließt. Justinian hat sie nur deshalb durch eine eigene Rechtswohlthat zur Succession berechtiget, weil er glaubte, daß es zu hart sey, wenn Geschwisterkinder, die das Unglück gehabt, ihre Eltern zu verlieren, noch dazu auch nichts erben sollten, da sie doch mittelbarerweise etwas geerbt haben würden, wenn ihr Vater oder Mutter nicht vor dem Erblasser gestorben wäre. Hierzu kommt noch dieser Grund, daß wer ein eigenes Recht hat, keine Rechtswohlthat braucht; das Repräsentantenrecht gehört aber darunter, mithin erben die Enkel deswegen, weil sie als Kinder ein gesetzliches Recht auf die Erbfolge ihres Großvaters haben. So lange der Vater des Enkels noch lebt, kann er aber nicht miterben, weil ihm sein Vater vorgeht. So kann z. B. der Fall vorkommen, daß Jemand stirbt und hinterläßt einen Sohn A, einen Enkel B, und zwei Urenkel C, D. Wenn diese Enkel und Urenkel von zwei Kindern abstammen, ihre Eltern sind aber gestorben, so wird die Erbschaft in drei gleiche Theile getheilt, wovon den einen Theil der Sohn, den zweiten der Enkel, und den dritten die zwei Urenkel bekommen; hier sagt man nun die Erbfolge geschehe, bei dem Sohne nach Köpfen, bei den Enkeln und Urenkeln nach Stämmen. Es geschieht nicht selten, daß Kinder aus verschiedenen Ehen da sind; in solchen Fällen erben der Regel nach die Kinder, welche einen Vater und eine Mutter haben, nur von diesen, als ihren Eltern, und dasjenige Kind, welches einen besondern Vater oder Mutter hat, erbt nur von dieser Person allein. Folgendes Beispiel wird die Sache erläutern. Die Wittwe J und der Wittwer K heirathen einander, und bekommen drei Kinder O, P und Q; es hat aber J schon vorher mit dem H in der Ehe gelebt, und aus dieser Ehe sind zwei Kin-

der am Leben, M und N; auch K war vor der Ehe mit der J schon mit der L verheirathet gewesen, und aus dieser Ehe leben vier Kinder R, S, T, U. Hier entsteht nun die Frage: wie wird das Vermögen der J und des K vertheilt? Nach den Rechtslehrern schließen die Kinder, die einen Vater und eine Mutter haben, die übrigen Kinder, welche zweierlei Eltern haben, aus. In diesem angeführten Beispiele sind J und K gemeinschaftliche Eltern von O, P, Q; besondere Eltern aber sind H und L. Bei der Erbschaftstheilung succediren dem H allein M und N; an der Erbschaft der J nehmen Theil, M, N, O, P, Q; vom K aber erben O, P, Q, R, S, T, U; zur Erfolge der L sind hingegen nur R, S, T und U berechtiget. Siehe folgendes Schema, welches das Ganze deutlicher macht.

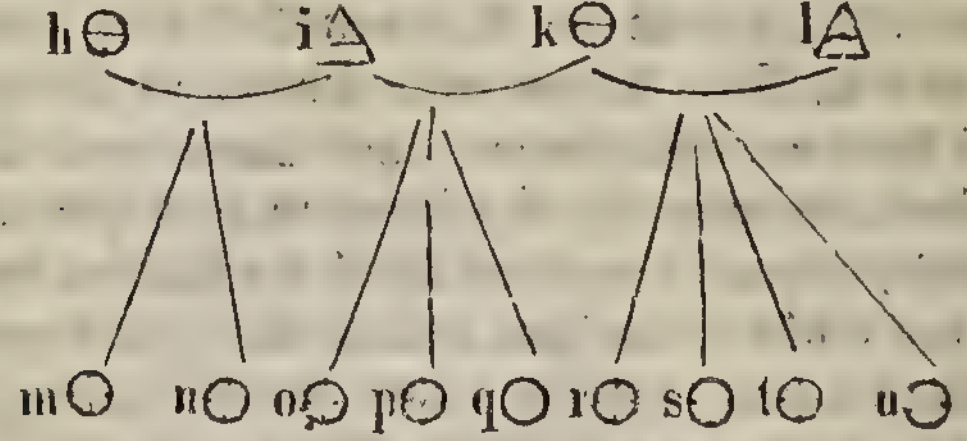

Bei der Erbschaftstheilung muß aber vor allen Dingen festgesetzt werden, wie viel jedes von den Eltern, für sich allein gerechnet, im Vermögen gehabt habe. Wenn eine Einkindschaft unter den Eltern, welche aus verschiedenen Ehen Kinder haben, geschlossen worden, so geht es darnach, und nun findet das Römische Recht keine Anwendung. Sollte der Verstorbene von seinem Ehegatten, mit der er in der vorigen Ehe gelebt hat, etwas geerbt haben, so müssen in Ansehung dieser Dinge die Grundsätze von den Folgen einer fernern Ehe angewendet werden; denn so-

bald Jemand wieder heirathet, fällt das Eigenthum der von dem verstorbenen Ehegatten herrührenden Sachen weg, und der sich anderweitig verheirathende Ehegatte hat weiter kein Recht darauf, als den Niesbrauch. Folgendes Beispiel wird diese Sache erläutern. Angenommen, J hatte von ihrem ersten Manne H 6000 Rthlr. geerbt, als sie sich nun mit K verheirathete, verlor sie das Eigenthum an dem Gelde, und behielt nur den Niesbrauch des Kapitals; denn das Eigenthum fiel auf ihre Kinder M und N, die sie mit dem H gezeugt hat; stirbt sie nun in der Ehe mit dem K, so können die in dieser Ehe von ihr erzeugten Kinder, O, P, Q, keinen Anspruch auf die 6000 Rthlr. machen, sondern bloß ihre Kinder erster Ehe M und N theilen sich in das Kapital; denn diese Summe haben M und N nicht geerbt, sie gehörte ihnen schon vorher eigenthümlich zu, und sie mußten sichs bloß gefallen lassen, daß ihre Mutter die Zinsen zog, so lange sie lebte. Das nämliche verordnet das Römische Recht, wenn der Vater zum zweiten Male heirathet, und er hat von seiner verstorbenen Frau etwas geerbt, obgleich verschiedene Rechtslehrer behaupten, der Vater habe hier mehr Rechte, als die Mutter, was jedoch nicht der Fall ist; denn Beide haben hier gleiche Rechte, welches auch in den höchsten Gerichtshöfen vieler Staaten anerkannt und befolgt wird, indem man nach diesem Rechte verfährt. Die Kinder von der ersten Ehe können von ihrer Mutter oder ihrem Vater, welche sich zum zweiten Male verheirathet haben, auch dasjenige verlangen, was sie von ihren Kindern aus der vorigen Ehe geerbt haben, und selbst der Pflichttheil ist davon nicht ausgenommen; bloß was ihnen durch eine letzte Willensverordnung der verstorbenen Kinder zu Theil geworden, davon erlangen sie das Eigenthum. Der Vortheil, welchen die Kinder der vorigen Ehe erlangen, wenn Eines ihrer Eltern sich

aufs Neue verheirathet, kommt nicht nur den Kindern des ersten Grades zu Statten, sondern auch den Enkeln, und er erstreckt sich sogar auf die Hochzeitsgeschenke ihres verstorbenen Vaters oder Mutter. Sobald die Kinder oder Nachkommen aus der vorigen Ehe beim Leben ihres sich zum zweiten Male verheiratheten Vaters oder Mutter alle gestorben sind, so hört von dieser Zeit an ihr wichtiges Vorrecht auf, die Eltern behalten nun das, was sie von dem ersten Ehegatten haben, als ein volles Eigenthum, und alle Veräußerungen, die sie damit vorgenommen hatten, gelten. Uebrigens sind alle erbfähigen Descendenten zur Intestaterbfolge ihres Vaters berechtiget, und sie müssen auch sogar ein Erbtheil bekommen, wenn ihnen nicht Jemand vorgeht, der mit dem Verstorbenen näher verwandt ist. Hinterläßt der Verstorbene lauter Kinder, so werden so viele Theile gemacht, als Personen da sind, oder die Erbfolge geschieht nach Köpfen. Hat aber der Verstorbene Kinder, und von vor ihm verstorbenen Kindern Enkel hinterlassen, so geschieht die Theilung nach Köpfen und nach Stämmen. Die Kinder des ersten Grades bekommen so viel, als die Enkel von Kindern, die vor dem Erblasser verstorben sind. Hinterläßt Jemand lauter Enkel von verschiedenen Kindern, so kann damit nur nach Stämmen getheilt werden, und nicht etwa nach Köpfen. Bei diesen Fällen sind verschiedene Rechtslehrer der Meinung, daß das Repräsentationsrecht in die entferntesten Grade eintrete (Repraesentatio repraesentationis). Der Behauptung, daß nach Stämmen, und nicht nach Köpfen getheilt werden müsse, wenn lauter Enkel von verschiedenen Kindern vorhanden sind, steht nicht entgegen, daß dann nach Köpfen getheilt werde, wenn der Erblasser nur von einem Kinde lauter Enkel hinterlassen habe. Dieses geschieht zufällig und kann der Natur der Sache nach nicht anders geschehen. Dieses

Alles betrifft nun die Erbfolge der Stammerben erster Klasse; jetzt folgen diejenigen der zweiten Klasse. Stirbt nämlich Jemand ohne Testament, und hinterläßt weder Kinder, noch Enkel und Urenkel, mit einem Worte, keine erbfähigen Descendenten, so fällt seine Erbschaft an die zweite Klasse der Anverwandten. Hierzu gehören 1) die näheren Ascendenten, 2) die vollbürtigen Geschwister, und 3) die Kinder der vollbürtigen Geschwister. Jede Gattung dieser dreierlei Anverwandten muß für sich allein durchgegangen werden, wenn man genauer wissen will, was die Gesetze in Ansehung ihrer Intestaterbfolge verordnet haben. Hinterläßt Jemand Ascendenten von verschiedenen Graden, z. B. Eltern und Großeltern, so schließt der Nähere den Entfernteren aus. Ein Repräsentationsrecht kann der Natur der Sache nach nicht eintreten, weil hier nicht heraufgetreten, sondern heruntergegangen würde. Leben die Eltern und auch Großeltern eines Individuums, so schließen die Eltern die Großeltern von der Erbschaft desselben aus, und sie theilen die Erbschaft allein unter sich, wenn das Individuum keine leiblichen Geschwister, noch leibliche Geschwisterkinder hinterläßt. Tritt der Fall ein, daß Jemand stirbt, und hinterläßt bloß eine Person von seinen Eltern, sey es der Vater, oder die Mutter, und zugleich Großeltern, aber keine leiblichen Geschwister, noch leiblichen Geschwisterkinder, so schließt diese Person die Großeltern aus, und bekommt Alles allein. Wenn der Verstorbene weder Vater, noch Mutter hinterläßt, sondern nur Großeltern, so wird nach Linien succedirt, das heißt, die Erbschaft wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon die Großeltern von des Vaters Seite den einen bekommen, den andern aber die Großeltern von der Mutter Seite. Es wird in diesen Fällen auch kein Unterschied gemacht, ob auf beiden Seiten beide Großeltern leben oder nicht, sondern von der Mutter

wegen ist z. B. weiter Niemand als der Großvater am Leben, von des Vaters Seite leben aber noch beide Großeltern. Die eine Linie bekommt so viel, als die andere, und man macht auch keinen Unterschied in Ansehung des Vermögens; indessen ist noch Folgendes in Rücksicht auf die Intestaterbfolge der Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, wenn ihre Kinder gestorben sind, zu bemerken. Wenn gleich beide Eltern ein gleich starkes Recht zur Intestaterbfolge haben, so wird dennoch bisweilen hierin eine Ausnahme gemacht; nämlich der Vater erbt das von ihm herrührende Peculium (eigenthümliches Vermögen, Eigenthum) seiner Kinder voraus. Ein solches vom Vater herrührendes Peculium kommt in jetziger Zeit sehr oft bei Kaufleuten vor; denn diese geben ihrem Sohne nicht selten eine eigene Handlung; stirbt nun der Sohn, so fällt sie an den Vater allein zurück. Hier entsteht nun die Frage: ob der Vater auch den Niesbrauch, den er beim Leben seines Sohnes von dessen ordentlichen adventizischen Peculio zu erheben berechtiget war, auch noch nach dessen Tode weiter fort verlangen kann, so lange er lebt. Dieses verneinen die Rechtslehrer und behaupten, mit dem Tode des Kindes höre des Vaters Niesbrauch auf. Stirbt ein Kind aus der vorigen Ehe, so erbt sein Vater oder Mutter nicht das Eigenthum der ihm gehörenden Sachen, sondern nur die Benutzung fällt auf den Vater oder die Mütter, und das Eigenthum bleibt den leiblichen Geschwistern des Verstorbenen; dasselbe gilt auch, wenn die Großeltern zur Intestaterbfolge kommen. Wenn nun hier die Frage eingeworfen wird: welche Ascendenten ein Recht zur Intestaterbfolge ihrer Descendenten haben? So wird sie auf folgende Weise beantwortet: In allen den Fällen, wo die Descendenten von ihren Eltern und Großeltern erben, wenn sie gestorben sind, ohne ein Testament gemacht zu haben, in den nämlichen Fällen erben

auch die Eltern und Großeltern von ihren Descendenten, weil das Recht zur Inteſtaterbfolge ein gegenſeitiges Recht iſt. Unter den Ascendenten haben nämlich diejenigen das ſtärkſte Recht zur Inteſtaterbfolge, die in einer rechtmäßigen Ehe gelebt haben, und hier ſchließen die Näheren die Entfernteren aus, weil hier kein Repräſentationsrecht der Natur der Sache nach Statt haben kann. Wenn Perſonen mit einander in einer vermeinten Ehe gelebt haben, ſo haben auch beide ein gleich ſtarkes Recht zur Inteſtaterbfolge. Bei Descendenten, welche von verlobten Perſonen abſtammen, haben ihre Ascendenten ein Erbrecht in den nämlichen Fällen, wo die Descendenten ihnen zu erben berechtiget waren. Wenn Eltern ihre Elternrechte durch die Legitimation vermittelſt der Ehe erhalten haben, oder durch eine vollkommene Legitimation, die von dem Fürſten zu dem Ende geſchehen iſt, daß die Kinder den Eltern erben ſollen, ſo erlangen die Eltern dadurch zu gleich ein Erbrecht in das Vermögen ihrer Kinder. Eine unvollkommene Legitimation giebt den Ascendenten kein Erbrecht, jedoch weichen hierin die Geſetze einiger Staaten ab. In Rückſicht auf die Erbfolge der Ascendenten in das Vermögen der an Kindesſtatt Angenommenen wird ein Unterſchied nach Verſchiedenheit der Fälle gemacht. Von unvollkommen adoptirten Kindern erben die Ascendenten nicht, ſondern hier haben die leiblichen Eltern und Ascendenten ein ausſchließendes Recht. Wenn z. B. der Vater ſeinen Enkel oder der Großvater den Urenkel an Kindesſtatt angenommen hat, und er emancipirt ihn nicht wieder, ſo erbt auch er von ihm. Wenn eine Arrogation*) geſchehen iſt, ſo erbt der arrogirende

*) Die Arrogation iſt eine Gattung der Adoption oder Annehmung an Kindesſtatt, welche in der Theorie der Rechte zwar unterſchieden iſt, deren Brauchbarkeit aber in Praxi von gar keinem Nutzen iſt.

Vater von seinem arrogirten Kinde, wenn er es nicht etwa wieder emancipirt gehabt, oder das Kind ist vor erlangter Mannbarkeit gestorben; allein die leiblichen Erben dieses arrogirten Kindes erben ebenfalls mit; auch die Großeltern und fernern Ascendenten von Seiten des arrogirten Vaters, succediren dann ebenfalls, wenn sie in die Arrogation eingewilliget haben, und das arrogirte Kind starb erst nach erlangter Mannbarkeit, ohne daß es emancipirt worden; aber auch hier haben die leiblichen Ascendenten ein eben so starkes Recht. Sollte einer oder mehrere von diesen zweierlei Ascendenten dem Grade nach näher seyn, so werden die entfernteren ausgeschlossen. Wenn nun Kinder sterben und hinterlassen nicht nur Eltern, sondern auch leibliche Geschwister, so erben, nach dem Römischen Rechte, sowohl die Eltern, als auch die leiblichen Geschwister. Leibliche oder vollbürtige Geschwister, als Intestaterben, wie sie hier verstanden werden, sind nicht bloß diejenigen, die einen und denselben Vater und Mutter haben, sondern auch diesen beiden Eltern nach gleichem Rechte succediren, wenn sie sterben, ohne ein Testament gemacht zu haben, das heißt, es muß Eins so viel bekommen, als das Andere. Wenn nun Kinder sterben und ihre Eltern und vollbürtigen Geschwister hinterlassen, so sollen nach dem Rechte so viele Theile der Erbschaft gemacht werden, als Personen da sind; es wird also hier nach Köpfen succedirt. Zum Beispiel A stirbt und hinterläßt seinen Vater B und die Mutter C, und einen vollbürtigen Bruder D, und eine vollbürtige Schwester E, so werden vier Theile gemacht, wovon Jeder einen bekommt, wie das folgende Schema zeigt.

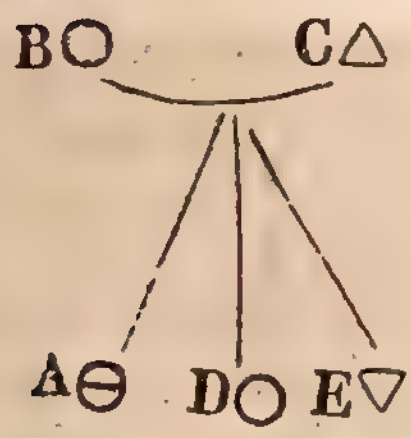

Nicht nur die Eltern und vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen gehören zur zweiten Klasse der Intestaterben, sondern auch vollbürtige Geschwisterkinder. Nach den Rechtslehrern sind Kinder, die in der ersten Klasse in Rücksicht auf ihre Eltern ein vollkommenes Erbrecht haben, auch berechtiget, in der zweiten Klasse einen Antheil an der Erbschaft ihres Vaters- oder Mutterbruder zu fordern; und Kinder, welche in der ersten Klasse nicht vollkommen erbfähig sind, können auch in der zweiten kein Erbrecht verlangen. So z. B. erbt ein uneheliches Kind zwar von der Mutter, aber der Regel nach nicht von dem Vater, folglich ist es in Rücksicht auf der Mutter Bruder in der zweiten Klasse erbfähig, aber nicht bei der Verlassenschaft, die von dessen Vaters Bruder herrührt. Tritt nun der Fall ein, daß der Verstorbene Eltern, vollbürtige Geschwister, und vollbürtige Geschwisterkinder hinterlassen hat, so erben die Eltern nach Köpfen, die vollbürtigen Geschwister ebenfalls nach Köpfen, und die vollbürtigen Geschwisterkinder nach Stämmen. Angenommen A stirbt und hinterläßt Großeltern von des Vaters Seite B und D, wie auch von der Mutter wegen, E und F; dann zwei Schwestern G und H, und überdies noch von einer Schwester drei Kinder J, K, L. Jetzt werden von der Erbschaft des A sieben Theile gemacht, von denen B und D zwei, E und F zwei, G und H zwei, und J, K und L nur einen Theil bekommen. Wenn nun Jemand

stirbt und hinterläßt Ascendenten und Kinder seiner bereits verstorbenen vollbürtigen Geschwister, so erben die Ascendenten nach Köpfen und die Geschwisterkinder nach Stämmen, das heißt, stirbt Jemand und hinterläßt Vater und Mutter, und von einem verstorbenen Bruder zwei Kinder, so wird dessen Erbschaft in drei Theile getheilt, wovon den einen der Vater, den andern die Mutter, und den dritten des Bruders Kinder bekommen. Stirbt Jemand, und hinterläßt keine Ascendenten, sondern nur vollbürtige Geschwister, und vollbürtige Geschwisterkinder, so erben die Ersteren nach Köpfen, und die Andern nach Stämmen. Zum Beispiel A stirbt und hinterläßt fünf Brüder, von denen drei, nämlich B, C, D noch leben, und zwei bereits vor ihm gestorben sind; es sind aber von dem Einen zwei Kinder, E und F am Leben, von dem Andern drei, H, J, K, so wird die Erbschaft in fünf Theile getheilt, von denen B, C, D, Jeder einen bekommt, den vierten erhalten E und F, und den fünften H, J, K. — Nicht selten trägt sich nun der Fall zu, daß Jemand stirbt und hinterläßt bloß vollbürtige Geschwisterkinder als seine nächsten Anverwandten. Hier entsteht nun die Frage: wie sich diese in die Erbschaft theilen, nach Köpfen oder nach Stämmen? Ueber die Bestimmung dieser Frage war ehemals ein großer Streit unten den Rechtslehrern, welches daher kam, weil Justinian den Fall nicht ausdrücklich festgesetzt hat; er befahl zwar in der 127sten Novelle, Kap. 1, daß vollbürtige Brüder des Verstorbenen, sie möchten allein seyn, oder die Erbschaft mit vollbürtigen Geschwisterkindern theilen, allemal nach Köpfen succediren sollen, und die Geschwisterkinder nach Stämmen; aber von dem Falle sagt er nichts, wie succedirt werden sollte, wenn der Verstorbe weder Eltern, noch vollbürtige Geschwister, sondern allein Geschwisterkinder als seine nächsten Freunde

hinterlassen hätte. Diese Schwierigkeiten heben andere Rechtslehrer dadurch, daß sie antworten: daß es Justinian in Ansehung dieses Falls bei dem alten Rechte gelassen hätte. Vor den Novellen erbten nämlich die Seitenverwandten beständig nach Köpfen, und dieses war daher auch bei Geschwisterkindern Rechtens; sie kamen aber nicht eher zur Erbfolge, als wenn keine Geschwister des Verstorbenen da waren. Von dieser Verordnung des alten Rechts machte nun Justinian eine Ausnahme, daß er mit den Ascendenten und Geschwistern, die Geschwisterkinder zugleich zur Erbschaft rief, und befahl, daß die Geschwisterkinder vermöge des Repräsentationsrechts nach Stämmen erben sollten, mithin muß man annehmen, Justinian habe bei andern Fällen nichts abändern wollen, sondern es beim Alten gelassen. Die Gegner wurden dadurch irre geführt, daß sie glaubten, die Geschwisterkinder könnten in allen Fällen nicht anders succediren, als vermöge des Repräsentationsrechts, wo aber nach dem Repräsentationsrechte succedirt werde, sey auch schlechterdings keine andere Succession vorhanden, als nach Stämmen. Diese Beweisführung sey aber ganz falsch; denn Geschwisterkinder erbten auch sehr oft vermöge ihres eigenen Rechts (jure proprio), weil sie jetzt die nächsten Anverwandten sind, und dann brauchen sie kein Repräsentationsrecht. Dieser Fall tritt nun ein, wenn der Verstorbene die vollbürtigen Geschwisterkinder als seine nächsten Freunde hinterlassen hat. Die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer haben veranlaßt, daß man die Sache in dem Reichsabschiede vom Jahre 1529 zu Speier entscheiden mußte. Die hierher gehörige Stelle ist folgende: „Daß wir demnach als R. K. gemeinen Nutz zu gut, solchen Zank zu künftige Rechtfertigung und daraus fließenden Unrath zu für kommen —, und setzen also: wenn einer untestirt abstirbt,

und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlässet, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stämme erben, und den Verstorbenen ihrer Vater oder Mutter Bruder der eines zu succediren zugelassen werden sollen." Verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß vollbürtige Geschwisterkinder wenigstens dann vermöge des Repräsentationsrechts succedirten, wenn der Verstorbene Halbgeschwister hinterlassen habe; denn sonst müßten sie die Erbschaft mit ihnen theilen; allein hierauf wird geantwortet: vollständige Geschwisterkinder brauchen gegen Halbgeschwister gar kein Repräsentationsrecht, da sie, als vollbürtige Geschwisterkinder, ein stärkeres Recht, als die Halbgeschwister haben. Man kann das Repräsentationsrecht hier nur deswegen nicht annehmen, weil sonst die Erbschaft nach Stämmen getheilt werden müßte, und nicht nach Köpfen. Um den Fall recht deutlich zu machen, wie eine Erbschaft getheilt wird, wenn der Verstorbene nur Geschwisterkinder als seine nächsten Freunde hinterlassen hat, so mag Folgendes hier stehen. Angenommen, A stirbt und hinterläßt von seinen drei Brüdern fünf Kinder, nämlich von dem ältesten Bruder eine Tochter, B, von dem zweiten drei Söhne, C, D, E, und von dem dritten einen Sohn, F; jetzt wird seine Erbschaft in fünf gleiche Theile getheilt, weil diese Personen nach Köpfen succediren; hätte aber die Succession nach Stämmen Statt, so dürften nicht mehr als drei Theile gemacht werden, und hiervon bekämen B einen Theil, C, D, E auch einen, und F den dritten. Daß in diesem Falle B und F weit mehr von der Erbschaft bekommen würden, als sie bekommen, wenn nach Köpfen getheilt wird, wird Jeder von selbst gewahren. Einige Rechtslehrer sind hier der Meinung, die

Regel: das Geschwisterkinder des Verstorbenen nach Köpfen succediren, setze allemal voraus, daß sie gleich mit dem Tode des Verstorbenen die einzigen nächsten Erben gewesen, und nicht etwa auch ein Ascendente, oder ein Bruder des Verstorbenen damals vorhanden gewesen, der auf die Erbschaft Ansprüche machen können; denn sobald dieser Fall eintrete, so müsse die Erbschaft nach Stämmen vertheilt werden, wenn auch dieser Ascendent oder Bruder des Verstorbenen sein Erbtheil wirklich nicht bekomme, entweder weil er vor der Antretung gestorben oder nicht Erbe seyn wolle. Dieser Umstand könne keine andere Erbtheilung veranlassen; denn hier falle der ledige Theil den Geschwisterkindern vermöge des Anfallsrechts zu. Diese Meinung wird aber von andern berühmten Rechtslehrern widerlegt, indem sie sagen, daß man bei der wirklichen Erwerbung einer Erbschaft nicht auf die Zeit des Todes des Erblassers sehe, sondern es komme allein auf die Zeit an, wenn die Erbschaft angetreten worden; wer gar nicht antrete, habe kein Recht an der Erbschaft, folglich komme ihm auch kein Theil zu. — Die Erbfolgsordnung der dritten Klasse ist folgende: Stirbt Jemand, und hinterläßt weder Descendenten, noch Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister, und auch keine vollbürtigen Geschwisterkinder, so kömmt sein Vermögen an seine Halbgeschwister und deren Kinder. Halbgeschwister sind diejenigen, die nur entweder von Seiten des Vaters oder von Seiten der Mutter zur Erbschaft fähig sind; sind sie es von Seiten des Vaters, so heißen sie Halbgeschwister von des Vaters wegen (Consanguinei); kömmt aber ihr Erbrecht von der Mutter her, so werden sie Halbgeschwister von der Mutter wegen (Uterini) genannt. Bei der Successsion derselben findet dasselbe Statt, was bei der zweiten Klasse gesagt worden, das heißt, Halbgeschwister erben allein

nach Köpfen, Halbgeschwisterkinder nach Stämmen, wenn sie zugleich mit Halbgeschwistern zur Erbfolge gerufen werden; sind sie aber allein, so erben sie wie die vollbürtigen Geschwisterkinder ebenfalls nach Köpfen. Es werden also hier drei Fälle unterschieden. Die erste Regel ist nämlich: wenn nur allein Halbgeschwister des Verstorbenen da sind, so erben sie nach Köpfen, das heißt, die Erbschaft wird in gleiche Theile getheilt; z. B. A stirbt und hinterläßt vier Brüder B, C, D, E von des Vaterswegen (Consanguinei), so theilen sich diese in die Erbschaft. Die zweite Regel ist: wenn der Verstorbene Halbgeschwister hinterläßt, und auch Halbgeschwisterkinder, so erben die Halbgeschwister nach Köpfen, die Halbgeschwisterkinder aber nach Stämmen. Angenommen A stirbt und hinterläßt zwei Halbbrüder, B und C, und von einem verstorbenen Dritten zwei Kinder, D und E, so wird seine Erbschaft in drei gleiche Theile getheilt, wovon B und C, jeder einen bekommt, und den dritten bekommen D und E. Von diesen beiden Fällen ist aber der dritte unterschieden, wenn der Verstorbene nur allein Halbgeschwisterkinder hinterlassen hat; denn hier ist die Regel: Halbgeschwisterkinder des Verstorbenen, wenn sie allein sind, theilen nach Köpfen. Z. B. es stirbt der Halbbruder A und hinterläßt von drei Halbschwestern fünf Kinder, B, C, D, E, und F, so wird seine Erbschaft in fünf gleiche Theile getheilt, wenn gleich von der einen Halbschwester mehr Kinder da seyn sollten, als von den übrigen. Hier ist ein Streit unter den Rechtsgelehrten, ob mit den Halbgeschwisterkindern nicht zugleich des verstorbenen Vaters Bruder, oder Schwester zur Erbfolge gerufen werde. Einige sind der Meinung, allein Andere wollen dieses nicht zugeben, weil diese Personen zu der vierten Klasse der Anverwandten gehören, die Halbgeschwisterkinder in der dritten Klasse stehen, und es

eine feste Regel ist, so lange noch Jemand aus der Klasse, welche eher kommt, vorhanden ist, so lange haben Personen aus der folgenden Klasse kein Erbrecht. Ein anderer Streit betrifft den Unterschied des Vermögens, welches der verstorbene Halbbruder oder die Halbschwester hinterlassen hat. Angenommen, es sterben Eheleute, die zusammengebrachte Kinder haben, und aus ihrer Ehe sind auch Kinder am Leben. Hier wird nun bei der Theilung des Vermögens ein Unterschied unter den Kindern gemacht, wie oben, S. 331, gezeigt worden. Hier frägt es sich nun, ob das nämliche auch alsdann geschehen müsse, wenn der Verstorbene Halbgeschwister als seine nächsten Erben hinterlassen hat? In den Gerichten macht man einen Unterschied, wenn Halbgeschwister zur Erbschaft gerufen werden, zwischem dem Vermögen des Vaters und der Mutter. In das väterliche Vermögen theilen sich die Halbgeschwister, welche einen Vater allein haben, und das mütterliche Vermögen eignen sich die Halbgeschwister allein zu, die von einer Mutter herstammen. Folgender Fall wird dieses klar machen. Der vollbürtige Bruder A stirbt und hinterläßt zwei Brüder, B und C, die mit ihm einen Vater haben, und drei Schwestern, D, E, F, welche mit ihm zwar eine Mutter, aber zweierlei Väter haben; der Verstorbene hatte von seinem Vater 3000 Rthlr. geerbt, und von der Mutter 4000 Rthlr., und dann hat er noch 8000 Rthlr., mithin hinterläßt er überhaupt ein Vermögen von 15000 Rthlrn. Hier wird die Erschaft folgendergestalt getheilt. Die Brüder von des Vaters Seite theilen die 3000 Rthlr. unter sich allein, und die Schwestern von der Mutter wegen die 4000 Rthlr.; die übrigen 8000 Rthlr. werden in gleiche Theile unter sie vertheilt. Diejenigen Rechtslehrer, welche diese Vertheilung für gegründet halten, berufen sich auf den L. 13, §. 2, C de legit. hered.

und die 84ste Novelle, wo ein solcher Unterschied des Vermögens gemacht wird; allein diese Meinung erklären andere Rechtslehrer für falsch, weil Justinian in der 118 Nov., Kap. 4, allen Unterschied zwischen den Anverwandten aufgehoben, und die Güter einander völlig gleich gemacht hat. Die Novelle 84 könne dagegen nicht angeführt werden, weil solche ein früheres Gesetz ist, und den alten Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, worauf sich L. 13. §. 2. C. de legit. hered. gründet, voraussetzt, da dieser aber von Justinian aufgehoben worden, so gelte auch das alte Recht nicht weiter. Die in den Gerichten angenommene Meinung läßt jedoch diesen Unterschied der Güter nicht weiter gelten, als in sofern das Vermögen unmittelbar aus der väterlichen oder mütterlichen Linie herrührt, und bei solchen Angelegenheiten, welche von entfernten Seitenverwandten herrühren, macht man weiter keinen Unterschied; ja selbst dann wird kein Unterschied unter dem Vermögen gemacht, wenn nicht Halbgeschwister selbst erben, sondern Halbgeschwisterkinder. — Was nun die vierte Klasse bei der Intestaterbfolge anbetrifft, so ist hier folgende Regel: Wenn der Verstorbene 1) weder erbfähige Descendenten, 2) noch Ascendenten, 3) noch vollbürtige Geschwister, 4) noch vollbürtige Geschwisterkinder, 5) noch Halbgeschwister, 6) noch Halbgeschwisterkinder hinterlassen hat, so kommen seine übrigen Blutsfreunde, sie mögen Agnaten oder Cognaten, Manns- oder Frauenspersonen seyn, an die Erbfolge, und unter diesen erhält allemal der Nächste das Vermögen; sind mehrere gleich nahe verwandt, so theilen sie es in gleiche Theile unter sich. Man befolgt hierbei folgende Regeln. Erstlich muß der gemeinschaftliche Stammvater (Stipes communis), von welchem der Verstorbene und derjenige, der von ihm erben will, abstammen, angegeben werden können,

weil darauf die Anverwandtschaft beruhet. Wenn hierüber kein Zweifel weiter vorhanden ist, so kommt es darauf an, ob nur Einer erben will oder Mehrere Hat sich nur ein Verwandter des Verstorbenen gemeldet, und seine Anverwandtschaft bewiesen, so bekommt er die ganze Erbschaft, und hier ist keine Frage, von einer Theilung; melden sich aber mehrere zu einer Erbschaft, und sie haben auch sämmtlich ihre Anverwandtschaft mit dem Verstorbenen bewiesen, so sagen die Gesetze, es soll ein Unterschied gemacht werden, ob sie Alle gleich nahe mit dem Verstorbenen verwandt sind, oder Einige sind nähere, Andere aber sind weitläuftigere Anverwandte. Hier ist die Regel, der nähere Verwandte schließt den weitläuftigern Verwandten aus; und Personen, die gleich nahe mit dem Verstorbenen verwandt sind, theilen die Erbschaft in gleiche Theile, oder erben nach Köpfen. Folgende Beispiele werden die Sache erläutern. Wenn z. B. A stirbt und hinterläßt den B und C als seine nächsten Verwandten, allein B ist näher verwandt, als C, so erhält B die Erbschaft allein, weil er ein Anverwandter des dritten Grades ist, C aber des fünften, wie folgendes Schema zeigt:

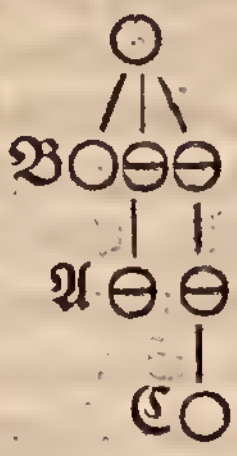

Was nun mehrere Anverwandten betrifft, die mit dem Verstorbenen gleich nahe verwandt sind, so theilen sie die Erbschaft nach Köpfen. Zum Beispiel A stirbt und hinterläßt von drei Geschwistern sechs En-

tel B, C, D, E, F, G, so muß seine Verlassenschaft in sechs Theile getheilt werden, weil alle sechs Personen gleich nahe Verwandte von A sind. Außer den angeführten Rechtswahrheiten, die bei der Intestaterbfolge der vierten Klasse angewendet werden müssen, ist noch zu bemerken: 1) daß hier kein Repräsentationsrecht Statt hat; 2) daß man nicht darauf sieht, ob die Anverwandten von vollblütigen Geschwistern oder von Halbgeschwistern abstammen; denn die Einen haben so viel Recht, als die Andern; 3) wird kein Unterschied des Vermögens weiter gemacht, das heißt, man sieht nicht darauf, wo der Verstorbene das Vermögen her bekommen hat, ob es von dem Vater, oder der Mutter herrührt; 4) wird bei dem Rechte zur Intestaterbfolge der Anverwandten aus dieser Klasse nicht darauf gesehen, wie weit, oder wie nahe Jemand mit dem Verstorbenen verwandt ist. Die Anverwandtschaft mag noch so weitläuftig seyn, so hebt dieses das Recht zur Erbfolge nicht auf; daher sagen die Rechtslehrer, das Erbrecht erstreckt sich unter den Blutsfreunden bis ins Unendliche, und es kommt bloß darauf an, daß Niemand anders einen näheren Grad der Anverwandtschaft bewiesen hat. Beim Beweise der Anverwandtschaft muß allemal der nächste gemeinschaftliche Stammvater des Verstorbenen und desjenigen, der von ihm erben will, bewiesen werden; und hier kommt es wieder darauf an, wer mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist. Ein Mehreres hierüber, was sich nämlich auf die Stammerben insbesondere bezieht, und in verschiedenen Staaten Rechtens ist, wird unter Vermächtniß, in V., vorkommen, wo auch die darüber handelnden Schriften einen Platz erhalten werden.

Stammerbschaft, sowohl die Erbschaft nach Stämmen im juridischen Sinne, als auch das Erben in der Linie des Stammvaters, oder überhaupt

der Stammeltern, sowohl auf- als abwärts, Ascendenten und Descendenten; s. den vorh ergehenden Artikel.

Stammgeld, in der Forstwirthschaft, eine Gebühr, welche den Förstern für Anweisung der Nutz- und Bauholzstämme bezahlt wird. — In einigen Gegenden ist es so viel als ein Kapital, also eine Summe Geldes, wovon Zinsen gezogen werden. Der Stamm, das Stammkapital, auch zum Unterschiede von den Zinsen, die davon abfallen. — In mehreren Spielen ist das Stammgeld so viel als das Einsatzgeld, warum gespielt wird. So z. B. ist beim l'Hombre nicht bloß das Einsatzgeld, sondern auch der Block und Rock Stammgeld ꝛc.

Stammgut, Fr. Terre héréditaire; Engl. hereditary Property, 1) ein von dem gemeinschaftlichen Stamme oder Stammvater herrührendes Gut, es mag dasselbe eine Beschaffenheit haben, welche es wolle: Erbgut, Stockgut. — 2) Auch freie und eigenthümlich besessene Güter eines Stammes oder Geschlechts, Allodialgüter, Fr. Terres allodiales, werden oft mit dem Namen der Stammgüter belegt, um sie von den Lehen zu unterscheiden; allein hierzu soll dieser Ausdruck oder vielmehr diese Benennung nicht passen. — 3) In der engsten und üblichsten Bedeutung, ist das Stammgut ein Fideicommißgut, also ein von einem Geschlechte oder Stamme ererbtes Gut, welches bei demselben bleiben muß, und nicht veräußert werden kann. — Die Stammgüter (bona avita) sind Güter, welche bereits der Großvater eines Geschlechtes oder einer Familie besessen hat, und die, so lange noch ein männlicher Stamm oder Sprosse da ist, nicht auf die weibliche Linie vererbt werden können. In denjenigen Staaten Deutschlands, wo die Regierungen auf die Aufnahme und Erhaltung des Adels bedacht waren, hat man, außer den Majoraten ꝛc.,

s. . Th. 83, S. 24 u. f., auch noch auf andere Weise dem allzuwillkührlichen Verkauf der adelichen Güter einzuschränken gesucht, und zu diesen Gütern gehören nun die Stamm- oder Großväterlichen Güter, Güter der Familien-Vorfahren, welche in den Rechten unter dem Namen: bona avita bekannt sind, auch Fideicommissa Famillae perpetua genannt werden; sie unterscheiden sich von den sogenannten wohlerworbenen Gütern (bona acquisita), das heißt, von den Gütern, welche der Besitzer selbst, entweder durch Kauf, Tausch, oder durch Erbschaft an sich gebracht hat. Diese Güter können, wie natürlich, wieder an fremde, nicht zur Familie gehörige Personen verkauft werden, nicht so die Ersteren, indem hier die nächsten Stammverwandten der Familie das Recht haben, solche wieder an sich zu bringen, oder einzulösen, welches nach der Juristen Sprache der Retractus gentilitius genannt wird. Dieses Recht ist aber nicht überall, das heißt, in allen Provinzen gemein, sondern man trifft es nur hier und da an, und durch die neueste Verfassung Deutschlands und der Staaten darin, ist es noch seltener geworden. Die Beschaffenheit dieses Rechts beruhet mehr auf einer hergebrachten Observanz, als auf ausdrücklichen Gesetzen. Wo es aber existirt, da ist es nöthig, daß der Käufer dergleichen Güter für seine Sicherheit besorgt ist. Wie schon oben angeführt worden, müssen die sogenannten Stammgüter solche Güter seyn, welche bereits der Großvater des Verkäufers besessen hat; wenn daher der Retrahent von dem ersten Acquirenten solcher Güter einen Grad weiter, als der Verkäufer, entfernt ist, so ist hierunter nicht auf die Verwandtschaft des Retrahenten, die er mit dem ersten Acquirenten gehabt hat, sondern des Verkäufers zu sehen. Es müssen daher mit einem Worte in Ansehung des Verkäufers, nicht aber des Retrahenten, großväterliche

Güter seyn. Der Besitzer, welcher dergleichen Güter verkauft hat, muß solche auch, wenn das Jus retractus Statt finden soll, nicht erkauft und mit baarem Gelde bezahlt, sondern ererbt haben; sie müssen von dem Großvater auf den Vater, und wiederum von diesem auf den Sohn durch Erbgangsrecht gelangt seyn, wenn sie die Eigenschaft wahrer Stamm- und großväterlicher Güter haben sollen. Selbst solche Güter, welche ehemals unbestrittene Stammgüter gewesen, verlieren diese Eigenschaft, so bald sie, ohne daß das Jus retractus in Ausübung gebracht worden, verkauft wurden. Auch diejenigen Stammgüter, die ein Bruder von dem andern erkauft hat, verlieren nach dem Kaufe das Recht der großväterlichen Güter dergestalt, daß das Jus retractus bei denselben keine Anwendung findet. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so gebührt das Jus retractus den nächsten Anverwandten, jedoch nur von den Agnaten oder der männlichen Seite; die weibliche Linie oder Cognaten haben keinen Antheil daran. Auch können nur diejenigen, die zur Zeit des Verkaufs solcher Güter am Leben sind, sich dieses Rechts bedienen, nicht aber die nachher erst Gebornen, welche nicht die Befugniß erlangen, einen solchen Verkauf zu widerrufen. Uebrigens muß derjenige, der das Jus retractus ausüben will, beweisen, daß die Güter wirklich bona avita sind, indem die ganze Handlung, da sie den freien Kauf und Verkauf, so wie überhaupt alle bürgerlichen Geschäfte sehr hemmt und verhindert, auch darunter mancherlei Mißbräuche vorfallen können, verhaßt ist, also auch in dubio nicht vermuthet wird. — Da nun dergleichen Stammgüter nicht an Fremde ohne Consens der Familie verkauft werden können, so können sie doch Familienmitglieder kaufen, weil dieses den Absichten, die bei den Stammgütern obwalten, nicht entgegen ist. Der willkührliche Verkauf dergleichen Güter ist nur deshalb durch die

Observanz eingeschränkt, damit nicht die Familie dadurch geschwächt werde und in Armuth gerathen möge; werden sie aber von einem Mitgliede der Familie erkauft, so wird der erwähnte Zweck nicht verfehlt, der nur darin besteht, daß die Güter in der Familie bleiben sollen, ob aber solche vom nächsten, oder entfernten Anverwandten des ersten Erblassers besessen werden, ist übrigens dem gemeinen Wesen gleichgültig. Es kann daher ein Jeder aus der Familie dergleichen Stammgüter sicher und ohne das Jus retractus von nähern Anverwandten befürchten zu müssen, kaufen; es wäre denn, daß durch die Landesgesetze oder hergebrachte Observanz in einer oder der andern Provinz ein Anderes festgesetzt, und hierunter den näheren Agnaten von den entfernteren ein Vorrecht zugestanden worden. Sollen aber dergleichen Stammgüter an fremde, nicht zu der Familie gehörige Käufer überlassen werden, so kann solches auf keine andere Art mit Sicherheit geschehen, als daß der vorhabende Verkauf der ganzen Familie bekannt gemacht, und ihr frei gestellt wird, ob Jemand derselben sich des obigen Rechts bedienen wolle. Bei dieser gebrauchten Vorsicht kann zwar ein jedes Mitglied binnen Jahresfrist das Gut nach sich nehmen und einlösen, ist aber diese Zeit verstrichen, so kann die Familie dabei nicht weiter gehört, sondern der mit dem Fremden verabredete Verkauf sicher abgeschlossen, und das Gut an denselben übergeben werden. Wird aber diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann von Seiten der Familie das Jus retractus noch während dreißig Jahre, als in welcher Zeit solches erst verjährt wird, ausgeübt werden. Ein Käufer, der sich in einen dergleichen Kauf, ohne die oben angeführte Vorsicht, einläßt, hat diesen ganzen Zeitraum hindurch einen unsicheren Besitz, und er muß stündlich gewärtigen, daß es Jemanden von der Familie, zu welcher das erkaufte Gut, als Stammgut gehört hat, einfällt, sich des angeführten

Rechts zu bedienen. Wenn ihnen nun auch in diesem Falle das gezahlte Kaufgeld wieder erstattet werden muß, so ist doch der über die Meliorationen und Deteriorationen daraus entstehende Prozeß eine Sache, die nur unangenehm seyn kann, wenn gleich die Gewinnung desselben beim Käufer des Gutes nicht zweifelhaft seyn kann. Wenn auch Jemand seine sämmtlichen aus wohlerworbenen und Stammgütern vermischte Gütermasse verkauft, wie solches bei großen Güterbesitzern nicht selten geschieht, so wird doch dadurch der Käufer wegen der darunter befindlichen Stammgüter wider den retractum gentilitium nicht gedeckt, sondern er muß auch in diesem Falle, wenn er sich nicht in unnütze Weitläuftigkeiten gesetzt sehen will, von dem oben angeführten Vorschlage Gebrauch machen, daß nämlich der ganzen Familie der Verkauf des Guts bis zu einem gewissen Termine bekannt gemacht wird, und wenn sich Niemand dazu meldet, der Verkauf als gültig abgeschlossen werden kann. — Was nun die Wirthschaftsgeräthe, oder den bei den Stammgütern befindlichen Beilaß betrifft, so muß dieser hier aus einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachtet werden, als bei den Lehen; denn die von den Vorfahren der Familie herrührenden Stammgüter, können nicht als wüste und von allem Beilaße entblößt angesehen werden; dem Landesherrn steht hier auch kein Rückfall derselben zu, wie bei den Lehen, sondern das weibliche Geschlecht, welches, wie schon oben angeführt worden, so lange von der Erbfolge auf diese Güter ausgeschlossen ist, wie ein männlicher Sproß der Familie noch da ist, tritt, nach dem Aussterben des männlichen Stammes, in dessen Rechte, als Erbe derselben. Da es nun bei der Nachfolge in die Stammgüter fast Alles auf Observanz und Gewohnheiten ankommt, so muß auch in Hinsicht des Beilasses zu-

erst erforscht werden, was die Observanz dabei fest gesetzt hat, und ob die Güter mit, oder ohne Beilaß von einem Besitzer auf den andern gekommen sind. Wenn nun dieses ausgemittelt werden kann, so kann auch entschieden werden, ob es bei der bisherigen Gewohnheit zu lassen sey, oder nicht; wenn aber solches zweifelhaft seyn sollte, so kann wohl kein Anstand genommen werden, den zur Bestellung des Gutes nothwendigen Beilaß an Samen, Vieh, Acker- und andern zur Bestreitung der verschiedenen Wirthsschaftstheile erforderlichen Geräthschaften dem Besitzer des Guts, die übrigen hierzu nicht unentbehrlichen Stücke den Landerben zuzuschlagen; denn es läßt sich nicht annehmen, daß die Vorfahren und Stammeltern der Familie, von welchen dergleichen Stammgüter herrühren, ihre Nachkommen durch das Entblößen derselben von den nöthigen Beilaßstücken haben beschweren wollen; da die Wirthschaft eines Landgutes, von dessen immerwährenden Besitze und Eigenthume man nicht versichert ist, sondern welches vielleicht nach kurzer Zeit bei dem erfolgten Ableben des Besitzers wieder abgetreten werden muß, ohne den nöthigen Beilaß zu übernehmen, nicht selten mit mehrerem Schaden, als Vortheil verknüpft ist. Es scheint daher, daß die Vorfahren diejenigen, welche den Glanz ihrer Familie erhalten sollen, nicht durch die Entziehung dieser nothwendigen Stücke eines Landgutes haben daran hindern wollen; mithin gehört auch der Beilaß zum Gute, und erbt auf den jedesmaligen Erben oder Erwerber des Gutes fort.

Fischer, Lehrbegriff der Rechte, Th. 2, S. 499.
Oeconomia forensis etc. 2r Bd. 2e Aufl. S. 241 u. f.;
4r Bd., S. 29 u. f.

Stammhaar, Stammhaare, grobe und starke, steife Haare; besonders gebraucht man es aber bei den Haa-

ren der Schafe, der Wolle, und hier Stammwolle genannt, Schafwolle, welches keine gute Eigenschaft derselben anzeigt, da sie sich schlecht verarbeiten läßt. Eine einzelne Locke solcher Haare oder Wolle wird Stammlocke genannt; daher stammhärig, solche Haare habend; stammhärige Wolle. Nach Adelung hat Stamm in allen diesen Wörtern den figürlichen Begriff der Steife und Dicke.

Stammhaft, Bei- und Nebenwort, dick und stark, im gemeinen Leben stämmig, im Gegensatze des schlank. Man sagt daher die stammhafte Dorische Säule, um ihre Dicke oder Stärke anzuzeigen, zum Unterschiede der schlanken Jonischen und Korinthischen. Die stammhafte Leibesbeschaffenheit der Alten, ihre Körperstärke und Ausdauer bezeichnend. Ein stammhafter Wuchs, der nicht bloß gerade, wie ein Stamm (Baumstamm) hinaufgeht, sondern auch kernig ist, stark, fest, nicht schwankend oder biegsam ꝛc., daher die Stammhaftigkeit.

Stammhalter, Stirps, Familiae Columna, Fr. Propagateur de la familie, Engl. Support of a Family, diejenigen Personen männlichen Geschlechts, auf welchen die Erhaltung und Fortpflanzung eines Stammes oder Geschlechts beruhet, also in jeder Familie die Söhne. Es besteht hier also kein Vorzugsrecht, ob Erstgeborner, oder Letztgeborner, der Aelteste oder der Jüngste einer Familie, Alle haben hier gleiches Recht Stammhalter zu seyn, und mit gleichen Theilen zu erben, oder bei der Beerbung ihres gemeinschaftlichen Stammvaters in gleiche Theile zu gehen. Nur bei dem hohen oder begüterten Adel findet hier in einigen Staaten eine Ausnahme Statt, indem der Aelteste einer Familie, das heißt, der älteste Sohn oder Erstgeborne die Güter erbt. S. den Artikel Majorat, Th. 83, S. 24 und folg. — Das Majorat ist daher hier diejenige Fidei-

Commißstiftung, in welcher die Succession oder Nachfolge bei der Linie des Besitzers bleibt, und daher dem Verstorbenen jederzeit der Aelteste von seinen Söhnen oder von andern ihm von eben derselben Linie am nächsten stehenden Agnaten männlichen Stammes folgt. Sowohl diese Majorate, als auch die Minorate und Seniorate haben den Zweck das Ansehen der altadelichen Familien zu erhalten, und dem allzuwillkührlichen Güterverkaufe gewisse Schranken zu setzen. In souverain-monarchischen Staaten soll dieses nach der Meinung vieler und berühmter Staatslehrer sehr nützlich seyn, um den Glanz des Hofes zu erhalten. — In den Minoraten, s. Th. 91, S. 452, bleibt die Erbfolge ebenfalls bei der Linie, nur mit dem Unterschiede, daß hier, anstatt in den Majoraten dem Erstgebornen das Recht der Succession zukommt, solches dem Letztgebornen zusteht. — Das Seniorat, s. unter Majorat, Th. 83, S. 24, ist diejenige Fideicommissarische Stiftung, wo, ohne Absicht der Linie, die Erbfolge jederzeit auf den Aeltesten der ganzen Familie fällt. Aller Vermuthung nach, hat diese Art von Stiftungen solche Urheber gehabt, denen es an eigenen Söhnen und Kindern gefehlt hat. Man hält für das Vaterland der Erfindung aller dieser Stiftungen Schlesien, weil sie daselbst am häufigsten angetroffen werden. Die größte Anzahl solcher Fideicommissarischen Stiftungen besteht aber in Majoraten, in welchen die Succession bei dem Aeltesten der Familie bleibt. Diese Stiftungen sind nicht bloß ein Werk der vorigen Zeiten, sondern auch in unseren Tagen oder in der neuesten Zeit, nach dem Befreiungskriege 1813—1815, sind dergleichen Stiftungen auch bei uns in Preußen mit der Genehmigung des Monarchen errichtet worden. In der Gräflichen Guschinschen Familie in dem Preußischen Ober-Schlesien fiel dieserhalb vor mehr als sechzig Jahren ein merkwürdiger

Rechtsstreit wegen eines Majorats vor. Es wurde nämlich aus den dieser Familie zugehörigen ansehnlichen Gütern ein Fideicommissum familiae perpetuum errichtet, worüber man aber die Landesherrliche Bestätigung nachzusuchen vernachläßiget hatte. Indessen war es in der Familie selbst seit langer Zeit als ein dergleichen Fideicommissum familiae perpetuum angesehen, und die von dem Stifter desselben beliebte Successionsordnung beobachtet worden. Dem Einen von den Besitzern gefiel es aber davon abzugehen, und solches an seine hinterlassene Wittwe durch ein solennes Testament zu vermachen. Die Vettern des Verstorbenen protestirten dagegen und suchten die Gültigkeit des Fideicommissi zu behaupten; sie wurden aber, weil sie keine Landesherrliche Confirmation beibringen konnte, in zwei Instanzen abgewiesen, und die Vettern bei dem Testamente geschützt, und solches würde auch in der dritten oder letzten Instanz geschehen seyn, wenn man nicht in derselben dieser Güter als bona avita, worüber an Fremde nicht testirt werden könne, angesehen hätte. Fast alle in Schlesien befindlichen freie Standesherrschaften, die jetzt zum Theil den Titel von Fürstenthümern führen, als Carolath und Beuthen, Trachenberg, Pleß, Mielitsch, sind an und für sich nichts anders, als dergleichen Majorate. Außer diesen ist aber das wichtige Gräfl. Schafgottsche Majorat, welches aus dem Kienastischen und Warmbrunnischen Gütern besteht, und erst von dem Kaiserlichen Schlesischen Oberamts-Direktor Grafen von Schafgottsch in der ersten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts gestiftet worden, merkwürdig. Die sämmtlichen zu diesem Majorate gehörigen Güter haben zwar nur einen Majoratsbesitzer, indessen sind doch in demselben zwei Majorate errichtet. Der Aelteste von der Linie ist der eigentliche Majoratsherr oder Majoratserbe, und Besitzer desselben; er muß aber

dem ihm nächst folgenden jährlich 20,000 Gulden Rheinisch, als worin das zweite Majorat besteht, herauszahlen. Auch der verstorbene Schlesische Standesherr Graf von Reichenbach hat aus seiner Herrschaft Goschütz und den dazu geschlagenen Gütern ein dergleichen wichtiges Majorat errichtet, wovon dessen ältester Sohn den Besitz hat. Vor wenigen Jahren hat auch der Graf von Arnim auf Boitzenburg in der Provinz Brandenburg ein Majorat mit Genehmigung des Monarchen errichtet. Man sehe auch den Art. Fideicommiß, Th. 13, S. 270 u. f. nach, wo auch zugleich gezeigt wird, in wie fern Fideicommisse in politischer Beziehung auf den Staat, demselben nachtheilig sind.

Stammhaus, Origo gentis, Fr. Souche, dasjenige Haus, oder derjenige Sitz eines Geschlechts, aus welchem dasselbe herstammt, und von welchem es, wenn es von Adel ist, gemeiniglich auch den Namen hat oder führt. Wenn das Haus ein Geschlecht bedeutet, das heißt, alle von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammenden Personen, so wird es bald im weitesten Verstande, mit Einschließung der Seitenverwandten, bald aber auch, und zwar am häufigsten, mit Ausschließung derselben, gebraucht. Das Stammhaus, als Geschlechtshaus, ist schon sehr alt; denn es kommt schon in der Bibel vor. So heißt es: Ich weiß, er (Abraham) wird befehlen seinen Kindern und seinem Hause nach ihm, 1 Mos. 18, 19. Darum habe ich dem Hause Eli geschworen, 1 Sam. 3, 14. Und es war ein langer Streit zwischen dem Hause Saul und dem Hause David, 2 Sam. 3, 1. Das Haus Israel, das ungehorsame Haus, Ezech. 12, 9, das ganze Volk Israel. In dieser Bedeutung kommt es verschiedentlich in der Staatsverfassung der Israeliten vor. Die Häuser der Väter heißen die Familien

der Stämme, und die Häupter der Häuser die Väter, die Vorsteher derselben. So nennt David sein ganzes Volk sein Haus, 1 Kön. 11, 9. In dieser Bedeutung war es auch bei den Deutschen und andern Europäischen Völkern im Gebrauche, und ist es auch bis auf die neueste Zeit im Gebrauche geblieben. So war in Deutschland das verfallene oder vielmehr 1525 zerstörte Schloß Hohenstauffen im Rensthale in Schwaben, das Stammhaus der alten Herren von Stauffen, von welchen die Herzöge in Schwaben, und also die Schwäbischen Kaiser im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte abstammen. So ist die Burg oder das alte Bergschloß Hohenzollern, zwei Meilen von Tübingen, das Stammhaus der Churfürsten von Brandenburg und der Könige von Preußen, sowie der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen; die alte verfallene Ascanienburg, welche nicht weit von Aschersleben am Wolfsberge liegt, das Stammhaus der Fürsten von Anhalt; das Schloß Habsburg, am Flusse Aar im Kanton Bern, das Stammhaus der Grafen von Habsburg, wovon das Erzherzogliche Haus Oesterreich herstammt ꝛc. So sagt man auch das Haus Brandenburg, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Hannover ꝛc. ꝛc., wodurch man hier auch gleichsam das Stammhaus der regierenden Familie der genannten Häuser anzeigt. Das ganze Kaiserliche, das ganze Königliche Haus, das heißt, die sämmtlichen Verwandten derselben. Auch theilten sich Fürstliche Häuser ehemals in mehrere Linien, wovon, oder woraus dann wieder besondere Neben-Stammhäuser entstanden, die zum Theil noch existiren, zum Theil aber bei dem Aussterben der Linien wieder zu dem Hauptstamme, dem Herrscherhause des Geschlechts, gezogen wurden. Dieses rührte aus der Theilung der Länder

her, die Regenten bei ihrem Tode aus Liebe zu ihren Söhnen machten, indem die Hauptländer bei dem Hauptstamme blieben, und auf den Erstgebornen, den Kron- oder Erbprinzen übergingen, die Nebenländer, aber auch oft nur einzelne Städte mit ihrem Gebiete, an die übrigen Prinzen kamen, wie z. B. die nun wieder erloschenen Linien und Nebenstammhäuser aus dem Brandenburgischen Hause: Brandenburg-Anspach, Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth (beide Fürstenthümer besitzt jetzt Bayern), und Brandenburg-Schwedt. Ferner: aus dem Sächsischen Hause, der jetzigen Königlich-Albertinischen Linie, wovon das Stammhaus Wettin, im Saalkreise des jetzigen Regierungsbezirks Merseburg, ist, indem der Graf von Wettin, Dedo, im Jahre 1048 die Markgrafschaft von Meissen erhielt, welche vom Könige Heinrich dem Ersten herrührt, woraus das jetzige Königlich-Sächsische Haus entsprossen ist, welches also die Stammlinie der Sächsischen Haupt- und Nebenlinien bildet, als: die Haupt- oder Ernestinischen Linien: Weimar und Altenburg; Letztere erlosch 1672, und Erstere ist jetzt das Großherzogthum Weimar, mit Eisenach und Jena vereiniget; hiervon sind nun folgende Linien oder Neben-Stammhäuser entstanden: Sachsen-Gotha, -Eisenach, -Jena, -Coburg, -Römhild, -Eisenberg, -Meinungen, -Hildburghausen, -Saalfeld, und -Altenburg. Von diesen Nebenlinien oder Stammhäusern sind erloschen: Sachsen-Gotha, -Eisenach, -Jena, -Röhmhild, -Eisenberg, -Altenburg, und -Saalfeld, und ihre Länder auf die Haupt- und Nebenlinien übergegangen. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg entstand erst 1826 wieder, indem durch den Erbtheilungsvertrag in dem genannten Jahre zwischen den Sächsischen Herzögen von Mei-

nungen, Hildburghausen und Coburg, auf welche die Besitzungen der 1825 ausgestorbenen Sachsen-Gothaischen Linie übergegangen sind, der Herzog von Hildburghausen sein bisheriges Herzogthum an Meinungen gegen das ganze Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme weniger Ortschaften ꝛc., abtrat. Mit Weimar sind daher nur noch vier Linien, außer der Königlichen oder Albertinischen Stammlinie, von der Ernestischen Linie vorhanden. — Aus dem Anhaltischen Hause, dessen Fürsten von den alten Grafen von Ascanien und Ballenstädt abstammen, deren alte verfallene Burg, Ascanienburg, nicht fern von Aschersleben, am Wolfsberge liegt, und von denen Heinrich der Fette der Gründer des noch blühenden Anhaltischen Hauses ist, sind folgende Linien oder Neben-Stammhäuser entstanden: Anhalt-Dessau, -Bernburg, -Plötzkau, -Zerbst, -Köthen, -Harzgerode zu Zeiz, -Hoym und Schaumburg, und -Pleß; von diesen Häusern sind erloschen und deren Länder an die noch bestehenden gekommen: Anhalt-Plötzkau, -Zerbst, -Harzgerode, und -Zeiz -Hoym und Schaumburg. — Aus dem Hause Hessen, dessen Stammvater der Brabantische Prinz Heinrich das Kind ist, dessen Mutter, die Herzogin von Brabant, Gemahlin Heinrichs des Zweiten, Herzogs von Brabant, eine geborene Landgräfin von Thüringen war, bildeten sich unter den Nachkommen Heinrichs bis zu der Regierung Philipps des Großmüthigen zwei Linien oder Stammhäuser, die Kasselsche und die Marburgische, die aber der zuletzt genannte Fürst miteinander vereinigte; von dessen Nachkommen nun folgende Haupt- und Nebenlinien, oder Stamm- und Nebenstammhäuser entstanden: Hessen-Kassel, -Marburg, -Rheinfels, welche beide Linien, Marburg und

Rheinfels, mit dem Absterben der Stifter wieder erloschen, =Darmstadt, =Philippsthal, =Philippsthal-Barchfeld, =Butzbach, =Homburg, =Rheinfels-Rothenburg, =Rheinfels-Wanfriede (aus welcher ein Ast zu Eschwege entsprang), =Bingenheim; von welchen Linien und Nebenlinien noch die Hauptlinien Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt (Hessen und bei Rhein), wozu jetzt auch die ehemalige Nebenlinie Hessen-Homburg kommt, da die Hoheitsrechte von Darmstadt gelöset worden sind, und die Nebenlinie Hessen-Philippsthal existiren. — Aus dem Hause Würtemberg, dessen Fürsten von dem alten berühmten Geschlechte von Beutelsbach in Schwaben herstammen, dessen zerstörte Burg nicht weit von dem Flecken Beutelsbach im Amte Schorndorf im Jaxtkreise auf einem Berge gelegen hat, sind folgende Haupt- und Nebenlinien entstanden: Würtemberg-Stuttgardt, =Mümpelgard, die =Inlianische (welche sich in die zu Oels und zu Weiltingen theilte), =Neustadt und =Bernstadt; alle diese Linien sind bis auf die Hauptlinie, die Königliche, erloschen, und deren Länder, mit Ausnahme Mümpelgards und die Schlesischen Besitzungen Oels, Bernstadt ꝛc., an die genannte Stamm- oder Hauptlinie zurückgefallen. Die Haupt- und Nebenlinien des Bayerschen Hauses sind alle, bis auf den Hauptstamm, die Königliche Linie, erloschen, und die Besitzungen größtentheils, ausser dem Ländertausche ꝛc., an den Hauptstamm zurückgefallen. Die Fürsten des Hauses Bayern stammen von den alten Grafen von Scheiren oder Schyren deren Stammburg oder Schloß Schyren (Stammhaus der Arnulfinger, woraus Otto von Wittelsbach, der Stammvater der Bayerschen Fürsten, entsprossen ist), oberhalb Pfaffenhofen im Isarkreise im zwölften Jahrhunderte von dem Welfe

Heinrich dem Zehnten, dem Stolzen, in ein Benediktiner Mönchskloster umgewandelt worden ist. Haupt- oder Stammlinien waren: Bayern und Pfalzbayern, beide Linien vereiniget, bilden jetzt die Königliche Stammlinie. Linien und Nebenlinien oder Stammhäuser waren von 1400 an: Bayern-Ingolstadt, -Landshut, und -München; Ober-Pfalz, -Pfalz-Zweibrücken und Simmern, Pfalz-Mosbach, -Neuenburg, -Veldenz, -Birkenfels, -Neuzweibrücken, -Sulzbach und -Gelenhausen. Sämmtliche Linien und Nebenlininen sind nun, wie schon oben angeführt worden, erloschen, und die Besitzungen größtentheils bei der Stammlinie, der Königlichen, geblieben. — Aus dem Braunschweigischen Hause, welches zu Stammeltern Heinrich Welf von Bayern und Este, und Gertrud des Kaisers Lothars Tochter, hat, aber sein eigentliches politisches Daseyn, als Herzogthum, mit Otto dem Ersten, dem Kinde, aus dem genannten Hause, beginnt, gehen die beiden Stammhäuser oder Stammlinien Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel hervor, wovon die Erstere die jetzige Königlich-Hannöversche Stammlinie ist. Linien und Nebenlinien oder Nebenstammhäuser: Braunschweig, Lüneneburg, Grubenhagen, Göttingen, Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen, Dannenberg (diese Nebenlinie wurde nachher die Wolfenbüttelsche genannt), Celle, Blankenburg, Bevern und Oels. Von allen diesen Linien und Nebenlinien bestehen nur noch die beiden zuerst genannten Stammlinien, an welche die Länder der erloschenen Linien und Nebenlinien gefallen sind. — Aus dem Badenschen Hause, welches von dem zweiten Sohne Hermann des im Jahre 1074 verstorbenen

Herzogs Berthold des Ersten von Zäringen abstammt, der sich mit Judith, einer Erbtochter aus dem Hause der damaligen Dynasten von Baden vermählte, wodurch der Charakter eines Markgrafen ohne weitere Kaiserliche Verleihung bei den Badischen Landen verblieb, sind weiter keine Linien entsprossen, als daß sich das Stammhaus in die Baden-Badensche und Baden-Durlachsche Linie theilte, wovon die Erstere 1771 erlosch, und die Letztere, Baden-Durlach, Besitzerin der sämmtlichen Badenschen Lande geworden ist, welche jetzt das Großherzogliche Badensche Haus bilden. — Aus dem Mecklenburgischen Hause, welches von dem Wendischen Fürsten Heinrich Borwin, einem Sohne des Fürsten Pribislav, welcher die christliche Lehre annahm, und Mecklenburg, den ehemaligen Hauptsitz der Obotritischen Fürsten, wieder herstellte und sich davon benannte, abstammt, der Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen und Bayern, Tochter Mathilde zur Gemahlin hatte, sind folgende Linien oder Häuser entstanden. Alte Linie: die Mecklenburgische und die Wendische (Letztere erlosch 1436); neue Linie: Mecklenburg-Schwerin, -Güstrow und Mecklenburg-Strelitz, wovon die mittlere, die Gustrowsche, 1695 erlosch, und die beiden andern Linien sich in deren Besitzungen theilten. — Aus dem Hause Nassau, dessen Stammhaus Nassau an der Lahn, ungefähr drei Meilen von Koblenz entfernt liegt, und ihm gegenüber die Ruinen der Bergschlösser Nassauberg und Stein, und dessen beide Hauptlinien: die Walramische und Ottonische, von Walram und Otto, den Söhnen des in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verstorbenen Grafen Heinrich des Reichen herstammen. Von diesen beiden Hauptlinien sind folgende Nebenlinien oder Nebenstammhäuser entsprossen, als: von

der Ersten, der Walramischen (Nassau-Weilburg) die Häuser Nassau-Usingen, -Saarbrück- und Weilburg, und von der Letzteren, der Ottonischen (Nassau-Oranien), die Häuser Nassau-Siegen, -Dillenburg-, Hadamar-, und Dietz. Alle diese Nebenlinien sind erloschen, und auch die Länder der Ottonischen Hauptlinie (Nassau-Oranien) sind zur Walramischen Hauptlinie, nach der Entscheidung des Wiener Congresses 1814, übergegangen, mit Ausnahme der Länder die an Preußen ꝛc. gekommen sind, so daß jetzt das Herzogthum Nassau in der Walramischen Hauptlinie den alleinigen Stamm bildet. — Aus dem Hause Holstein, dessen Stammvater der Graf Adolph der Erste von Schaumburg ist, welchen der Kaiser Lothar mit der damaligen Grafschaft Holstein belehnte, und dessen Stammlinie mit Adolph dem Achten 1459 zwar ausstarb; aber durch dessen Schwester (Hedwig, vermählt mit Dietrich, Grafen zu Oldenburg) Sohn, den König Christian den Ersten von Dänemark, in einer neuen Stammlinie fortgepflanzt wurde, unter welchem auch diese Grafschaft vom Kaiser Friedrich dem Dritten zum Herzogthume erhoben ward, sind folgende Linien und Nebenlinien oder Häuser entsprossen. Alte Linie: Holstein-Kiel, Holstein-Rendsburg (wovon die Erstere wieder 1390 mit der Letzteren vereiniget ward); neue Haupt- und Nebenlinien: die Königliche und die Fürstliche, oder Holstein-Gottorpsche (1544); Holstein-Sonderburg, -Nordburg, -Glücksburg, -Plön, -Augustenburg, -Franzhagen, -Beck, -Wiesenburg, und die katholische zu Rethwisch; dann Holstein-Eutin, und Holstein-Oldenburg. Von allen diesen Linien oder Häusern bestehen nur noch die Königliche, die Holstein-Oldenburgische

(Gottorp-Oldenburg-Delmenhorst), die Holstein-Sonderburg-Augustenburgische, die Holstein-Beckſche, welche ſich ſeit 1826 Holstein-Augustenburg-Glücksburg nennt, und die Holstein-Eutiniſche; die übrigen ſind erloſchen und ihre Länder an die Hauptlinien gefallen. — Das Haus Schwarzburg, deſſen Stammburg oder Stammſchloß auf einem Felſen im Thüringer Walde liegt, unter welchem der Fluß Schwarza vorbeifließt, bildete folgende Linien oder Häuſer: Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, -Arnſtadt, und -Leutenberg, wovon die beiden zuerſt genannten Hauptlinien noch blühen. — Nicht bloß große und anſehnliche alte Fürſtenhäuſer haben in Deutſchland Linien und Nebenlinien, oder Stammhäuſer und Nebenſtammhäuſer geſtiftet, ſondern auch kleinere und jüngere Fürſtenhäuſer, wie z. B. das Haus Reuß, deſſen Abſtammung Einige von den Grafen von Oſterode, Andere von den Grafen von Glitzberg oder Gleitberg in Heſſen, die von Siegfried, Grafen von Luxemburg oder Lützelburg, abſtammen, herleiten, hat folgende Haupt- und Nebenlinien oder Häuſer geſtiftet. Alte Linien: Weyda, Plauen, Greiz und Gera. Dieſe Linien erloſchen bis auf die Plauenſche, die Stammlinie der neuern Linien und Nebenlinien, oder Häuſer: Reuß-Plauen, welche Stammlinie ſich in die ältere, mittlere und jüngere Linie theilte, von welchen aber die mittlere 1616 erloſch, hat folgende Haupt- und Nebenlinien geſtiftet. Aeltere Linie: die Linien zu Ober-Greiz und Unter-Greiz; jüngere Linie, die Linien zu Gera, Schleiz und Lobenſtein, und die Nebenlinien zu Köſteritz, Selbitz und Ebersdorf. Von dieſen Linien blühen noch die Häuſer Reuß-Plauen-Greiz, -Schleiz, -Lobenſtein und

Köstritz. Die Länder der erloschenen Linien und Nebenlinien sind an die Hauptlinien gefallen. — Das Haus Hohenlohe, dessen Stammsitz der Grafen von Hohenlohe das Schloß Hohenlohe (Haloch, Holloch, Holach, Hollo) war, welches bei dem Anspachischen Dorfe Hollach, nicht weit von Uffenheim stand. Es hat folgende Haupt- und Nebenlinien gestiftet: Hauptlinien oder Stammhäuser: Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-Waldenburg, wovon die Erstere evangelisch, und die Letztere katholisch ist; diese Hauptlinien theilen sich in folgende Nebenlinien: Hohenlohe-Oeringen-Langenburg, -Ingelfingen, -Kirchberg, -Pfedelbach, -Weikersheim (Nebenzweig von Oeringen), -Bartenstein, und -Schillingsfurst, wovon die drei Letztern katholisch sind. Von diesen jetzt mediatisirten Häusern sind erloschen: Hohenlohe-Oeringen, Pfedelbach und Weikersheim. — Das Haus Salm-Salm, welches von dem Wild- und Rheingrafen Johann dem Sechsten abstammt, hat folgende Haupt- und Nebenlinien oder Häuser gestiftet. Alte Linien: Salm (Ober-Salm) und Salm (Unter-Salm), Letztere theilte sich wieder in die Nebenlinien Salm-Neufville-Hochstraten oder Hoogstraten, und Salm-Leuz. Neue Linien und Nebenlinen oder Häuser von den zuletzt genannten Linien: Salm-Salm (Salm-Bocholt), Salm-Kyrburg (Salm-Aahaus), -Reiferscheid-Krautheim, Reiferscheid-Bedbur, Reiferscheid-Dyk, Neuenburg, und Salm-Horstmar, vormals Grumbach, die Letztere ist reformirt oder evangelisch. Von diesen Linien oder Häusern blühen noch: Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reiferscheid, Salm-Reiferscheid-Krautheim und Salm-Horstmar, als mediatisirte Fürsten in Preußen,

Würtemberg und Baden, auch im Oesterreichischen. — Das Haus Solms, dessen Stammsitz die verfallene Burg Solms, nicht weit von Braunfels an dem Wasser Solms ist, hat folgende Haupt- und Nebenlinien. Hauptlinien: Solms-Braunfels und Solms-Lich; von der Letzteren kommen die Nebenlinien Hohensolms und Laubach; von der Letzteren wieder die Linien Sonnenwalde und Baruth. Die Erstere dieser Linien ist katholisch und hat drei Aeste: Sonnenwalde, Werrendorf und Skona; die Letztere, Baruth, ist evangelisch, und hat gleichfalls drei Aeste: Rödelheim, mit Assenheim, Wildenfels und Baruth; der Ast zu Wildenfels hat Laubach, Urph und Wildenfels zu Nebenzweigen. Von allen diesen Häusern blühen noch als mediatisirte Fürsten und Grafen unter Preußischer, Großherzoglich Hessischer und Königlich Sächsischer Landeshoheit: Solms-Braunfels, Solms-Lich oder Hohensolms, Solms-Rödelheim, -Laubach, -Wildenfels und -Baruth. — Das Haus Waldburg, dessen Stammsitz das Bergschloß Waldburg in der Landvoigtey Altdorf in Würtemberg ist, hat folgende Haupt- und Nebenlinien gestiftet: Hauptlinien: die Jakobinische und die Georgische, wovon die Erstere wieder zwei Nebenlinien: die Wilhelminische und die Friedrichische, wovon die Letztere sich zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts in Preußen niederließ, und daher auch die Preußische genannt wird, und die Erstere 1772 erlosch. Die Georgische Hauptlinie begreift die Wolfeggische Nebenlinie, nebst dem Aste derselben zu Waldsee, und die Zeilische Nebenlinie, nebst ihrem Aste zu Wurzach. Von diesen Häusern blühen noch: die Linien zu Wolfegg und Waldsee, zu Zeil-Zeil und Trauchburg, und zu Zeil-Wurzach, als mediatisirte Häuser in Würtemberg. — So auch die mediatisirten Fürsten

und Grafen von Fugger in Bayern, deren Stammsitz das Dorf Graben oder Göggingen nicht fern von Augsburg ist, und von welchen noch die Aeste Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, und Fugger-Göttersdorf von der Raimundschen, und Fugger-Glott, -Kirchheim, -Nordendorf, und -Babenhausen von der Antonschen Hauptlinie blühen. Letzterer hat die Fürstenwürde. — Das Haus Stollberg theilt sich in zwei Hauptlinien oder Stammhäuser, in die Werningerodische, und in die Stollbergische. Die Erste hat zwei Aeste: Werningerode und Gedern, wovon der Letzte erloschen ist; die andere theilt sich in die Aeste zu Stollberg, und zu Roßla, welche als mediatisirte Häuser unter Preußischer und Hessischer Landeshoheit noch fortblühen; so auch unter Sächsischer das Haus Schönburg, mit seinen Haupt- und Nebenlinien ꝛc. ꝛc. — Es sind nun noch mehrere mediatisirte regierende Fürstliche und Reichs-Gräfliche Häuser in Deutschland, die bei der früheren Verfassung des Deutschen Reichs, das heißt, bis zu dessen Auflösung 1806, zu den reichsunmittelbaren und standesmäßigen Herrschaften gehörten, und Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, welche Nebenlinien oder Stammhäuser gestiftet haben, die auch zum Theil noch fortblühen, die aber hier übergangen werden müssen, da es nicht die Absicht bei diesem Artikel ist, eine vollständige Genealogie aller in Deutschland noch blühenden Fürstlichen und Reichsgräflichen Häuser hier zu liefern, sondern nur diejenigen von den ältesten und angesehensten Häusern hier als Beispiele der Nebenhäuserstifter herauszuheben, welche die Stammlinie in mehrere Nebenlinien getheilt, und so Nebenstammhäuser oder neue Häuser gestiftet haben; denn nur in Deutschland findet man diese Zertheilung oder Zerstückelung der

Stammlinien regierender Herren in viele Aeste und Zweige, wodurch eine große Anzahl neuer Häuser erblüheten, die sich oft, wenn sie gleich den gemeinschaftlichen Stammnamen erst beibehielten, und ihn dem angenommenen Namen der neuen Linie vorsetzten, ganz als selbstständig constituirten oder von der Hauptlinie trennten, und daher oft Erbschaftsvergleiche mit andern Ländern eingingen, wodurch ihre Länder nach dem Erlöschen des Mannsstammes an ganz andere Häuser kamen, als an die ursprüngliche Stammlinie, welches besonders durch Vermählungen ꝛc. geschah; der Erbstreitigkeiten nicht einmal zu gedenken, welche sich fast immer beim Erlöschen dieser oder jener Seitenlinie unter den Häusern der Agnaten wegen der Theilung der Länder erhoben. In neuerer Zeit ist daher eine Theilung der Länder von Seiten der regierenden Fürsten mit den Agnaten nicht mehr vorgenommen worden, sondern alle Prinzen eines regierenden Hauses werden apanagirt, und auch die Länder der Seitenlinien, nach deren Erlöschen, von dem regierenden Hause der Stammlinie eingezogen. — Auch zahlreiche adeliche Geschlechter pflegen sich zuweilen nach Häusern einzutheilen, wo dann das Wort Stammhaus den Zweig eines Geschlechts bedeutet, und der Zu- oder Beiname, welcher den besondern Zweig anzeigt, wird dann nach der eigenen Besitzung, dem Gute, oft auch nach den Besitzungen der Frauen oder Gemahlinnen, welche sie als Aussteuer empfangen haben, auch nach dem Hause, woraus sie stammen ꝛc., genommen. So z. B. das Geschlecht der Grafen und Herren von der Schulenburg, als von der Schulenburg-Altenhausen, -Angern, -Betzendorf, -Bodendorf, -Emden, -Kehnert, -Lenzerwische, -Ottleben, -Priemern, -Trampe und -Wolfsburg ꝛc. Das eigentliche Stammgeschlecht dieses Gräflichen Hauses, welches

seinen Ursprung aus dem Herzogthume Geldern hat, theilt sich in die weiße und schwarze Linie, und die Erste wieder in die Häuser Helen und Betzendorf, wozu auch das Haus Schulenburg-Oyenhausen kam ꝛc. — Auch in Frankreich nannten sich die Aeste und Zweige, oder die Linien und Nebenlinien der Stammlinie, sowohl der Königlichen Familie, als auch anderer Fürstlichen Familien vor der Revolution 1789 nach dem Stammhause, mit dem Zunamen der eigenen Besitzungen oder Güter, jedoch nicht mit dem Rechte der freien und unabhängigen Regierung, wie die Aeste und Zweige der Stammhäuser Deutscher regierender Fürsten, sondern in dem Verhältnisse der jetzt mediatisirten Fürsten oder Häuser in Deutschland. So z. B. die Nebenlinien aus dem Hause Bourbon, dessen Stammsitz oder Stammhaus die Stadt Bourbon l'Archambaut, im Departement des Allier ist: Bourbon-Orleans, -Condé, und -Conty; so die Linien und Nebenlinien des Hauses Rohan, dessen Stammsitz der Flecken Rohan an der Ouste ist: Rohan-Montbason, -Rochefort, -Guémené, -Soubise, -Chabot ꝛc. ꝛc. — Uebrigens ist es in der Genealogie oder Geschlechtskunde ein Hauptsatz, daß bei allen regierenden Fürsten eines Staats, immer das Stammhaus genannt wird, woraus die jedesmal herrschende Linie oder der Herrscherstamm entsprossen ist, um dadurch die verschiedenen Herrscherstämme oder Dynastien in einem Reiche oder Staate, die sich einander gefolgt sind, zu unterscheiden, und dadurch jeder Verwirrung in der Geschichte eines Regentenhauses vorzubeugen; z. B. das Haus Valois, Valois-Orleans und Bourbon in Frankreich; das Haus Plantagenet, Lancaster, York, Tudor, Stuart und Hannover in England; das Haus Oldenburg und Holstein-Schleswig in Dänemark; das Haus Wasa, Holstein, und das neue

Haus Ponte-Corvo (Bernadotte) in Schweden; das Haus Romanow und Holstein-Gottorp in Rußland ꝛc. ꝛc. Auf dieselbe Weise werden auch die Stammlinien anderer Fürstlichen, Gräflichen ꝛc. Häuser bestimmt, wenn sie sich in verschiedene Zweige theilen, wie oben angeführt worden.

Wenn man gleich das Stammhaus nur bei Standespersonen gebraucht, so wie überhaupt Haus, wenn dadurch die Abstammung eines Geschlechts in seinen Verzweigungen auf Rang und Stand bezeichnet werden soll, so wird es doch auch im bürgerlichen Leben in vielen andern Beziehungen gebraucht, die auf die Auszeichnung des Geschlechts, in Hinsicht seines Ranges und Standes, nicht gehen. So z. B. werden große bedeutende Handelshäuser, deren Firma geachtet ist, und schon lange existirt, vielleicht vom Großvater auf den Enkel, oder auch nur vom Vater auf den Sohn herab, gleichsam als Stammhäuser betrachtet, so wie überhaupt jedes angesehene Handelshaus, welches sich durch eine Reihe von Jahren wegen seiner Solidität den Credit gesichert, und die Achtung des Handelsstandes und des Publikums erworben hat. Daher sagt man: Wechsel aus einem guten Hause beziehen, wenn man sie bei einem angesehenen Handels- oder Banquierhause kauft, um damit an einem entferten Orte seine Rechnung bei einem Gläubiger zu saldiren. Die Wechsel dieses Hauses haben Gewicht oder Cours, das heißt, sie haben überall Ansehen in der Handelswelt, werden überall acceptirt und honorirt, wo man sie präsentirt. Die Zweige dieses oder jenes Hauses machen ansehnliche Geschäfte, die Filialhandlungen, Nebenhandlungen. Es haben mehrere angesehene Häuser sich für insolvent erklärt, für zahlungsunfähig. Das Haus X hat fallirt, hat Bankerott gemacht, ist gefallen,

das Warschauer Haus hat drei andere Häuser mit ins Unglück gezogen, hat durch seinen Fall auch drei andere Häuser zum Fallen gebracht. — So sagt man im bürgerlichen Leben: eine Person aus einem guten Hause, wenn sie von guten, rechtlichen Eltern stammt; oft gebraucht man es aber auch in einem andern Sinne, wenn sie nämlich aus einem begüterten Hause, oder von betitelten Eltern stammt, wo man auch sagt, von guter Familie, aus einem guten Geschlechte, in der letzteren Bedeutung würde es mehr mit den Geschlechtsstammhäusern übereinkommen. In allen diesen hier angeführten Beziehungen auf Haus, geht daraus immer eine Abstammung hervor, oder doch eine feste Begründung, die mit Stamm verwandt ist; jede andere Beziehung auf Haus in Hinsicht der Wohnung, der Gewerbe, die darin betrieben werden, und der Haushaltung, findet man unter Haus, Th. 22, S. 284 und f.

Stammholz, Fr. Bois de brin ou de bout, nicht nur dasjenige Holz, woraus der Stamm eines Baumes besteht, sondern auch das Holz, was aus dem Stamme geschlagen oder von demselben genommen worden; dann auch dasjenige Holz, welches zu völligen Stämmen oder Bäumen erwachsen ist, das Oberholz, im Gegensatze des Busch- oder Unterholzes. S. den Art. Holz, Th. 24.

Stämmig, Fr. qui a une tige; robuste, von Stamm abgeleitet, was dick, kräftig und stark ist; daher ein stämmiger Baum, der einen vollkommenen Stamm hat, der gleichsam ausgewachsen ist, oder doch schon einen solchen Umfang und solche Größe erreicht hat, daß er sowohl in dem Forste, als im Garten eine ansehnliche Figur macht, schon eine Zierde des Letzteren abgiebt. Stämmiges Holz, welches zu Stämmen oder Bäumen erwachsen ist, welches man aber lieber oder besser Stammholz nennt; s. den vorhergehen-

den Artikel. Am üblichsten gebraucht man dieses Wort in der Zusammensetzung, als hochstämmig, kurzstämmig, dünnstämmig, einstämmig, zweistämmig ꝛc. Man pflegt auch wohl von einem starken erwachsenen Menschen zu sagen: er sey stämmig, ein stämmiger Mensch, wofür man aber in der anständigern Sprechart lieber stamnhaft sagt.

Stammkarte, Stammkarten, beim Kartenspiele, s. oben, unter Stamm, S. 244.

Stammklafter, im Forstwesen, eine Klafter Holz, welche aus den Stämmen oder Stöcken der gefällten Bäume geschlagen worden; von Stamm, in so fern es zuweilen, obgleich seltener, den Stock oder Stumpf eines gefällten Baumes bedeutet.

Stämmlaus, s. Baum- und Blattlaus, Th. 5, S. 580. u. f.

Stammlehen, Fr. Fief de Famille, ein Lehen oder Lehengut, welches dem ganzen Stamme oder Geschlechte eines adelichen Hauses gehört, und in welchem die ganze Familie nach der Ordnung folgen kann; s. auch Th. 69, S. 357.

Stammleiste, an den Leiter-, Rüst- und Lastwagen, eine starke Stange, welche unten auf der Achse steht, oben aber, durch einen Ring an den Leiterbaum gesteckt wird, damit sich derselbe daran stämmen und stützen könne.

Stammleiter, Hauptleiter, in der Tonkunst, die Tonleiter von c bis c, nach welcher alle übrigen gebildet werden.

Stammler, s. Stammeler.

Stammling, Phalaena prosapiaria, ein Nachtfalter, der unter Nachtfalter, Th. 100, übergangen worden.

Stammlinie, Fr. Tronc, in der Genealogie oder Geschlechtskunde, diejenige Linie in den Geschlechtsregistern, welche von dem Gründer des Ge-

schlechts, dem Stammvater, ausgeht, und sich ohne Unterbrechung in gerader Linie fortpflanzt, zum Unterschiede der Nebenlinie, Seitenlinie, welche von den Seitenverwandten entstehen oder gestiftet werden und sich fortpflanzen, und Aeste und Zweige der Stammlinie sind. S. auch den Art. Stammbaum, oben, S. 257 u. f., und unter Stammhaus, oben, S. 359 u. f.

Stammliste, Stammrolle, Musterrolle, Stambuch, auch Matrikel oder großes Nationalbuch genannt, in den Kriegswissenschaften, eine Liste, welche jährlich von jeder Kompagnie, Esquadron ꝛc. durch den Feldwebel angefertiget wird, und die sämmtlichen Unterofficiere und Gemeinen in Folge ihrer Anciennetät oder ihres Eintritts enthält; sie ist von der Rangirrolle unterschieden, in welche die Leute bloß nach ihrer Größe, wie sie in der Kompagnie stehen, eingetragen sind. Die Stammliste enthält, außer den Vor- und Zunamen eines Jeden, noch jedes Mannes Alter, Größe, Vaterland, Geburtsort, Religion, Stand und Profession, oder Gewerbe; ob und seit wenn verheirathet; wie viel Kinder und von welchem Geschlechte; ob er vormals schon als Soldat gedient, wo, wie lange, und in welchem Truppentheile (Kavallerie, Infanterie, Jäger oder Schützen, oder Artillerie); ob er freiwillig oder durch Aushebung eingetreten sey, wenn dieses geschehen; ob er vielleicht kapituliert habe, und auf wie lange; ob er Vermögen habe, und wie groß dasselbe sey; Namen und Stand seiner Aeltern, ob sie leben, wie viel Geschwister, und ob davon welche in der Armee schon dienen; von den Gefreiten und Unterofficieren auch die Zeit ihres Avancements oder Aufrückung im Dienste, und von den Abgegangenen, die Zeit, Art und Weise, und zuletzt noch allerlei Bemerkungen. Der Name des Abgehenden wird durchliniert,

so daß man eine genaue Uebersicht der vorhandenen, als auch der ausgeschiedenen Mannschaft hat.—Man hat nun auch noch Regiments-Stammlisten, welche im Kriegsministerium, auch wohl im General- oder Quartiermeisterstabe geführt werden, und worin die Entstehung oder der Ursprung eines jeden Regiments, woraus und wie es formirt worden, den Namen, den es geführt, so wie die Namen der Commandeur oder Befehlshaber, die es vom Anfange an gehabt hat; die Feldzüge, worin es gewesen; die Schlachten, Belagerungen und Scharmützel, welchen es beigewohnt; die Gegenden und Orte, wo es den ganzen Feldzug über gestanden; ob es mit alliirten Truppentheilen, oder in der eigenen Armee gefochten, und ob und wie es sich ausgezeichnet hat. Ferner in Friedenszeiten die Garnison, der Kanton, oder ob das Regiment seine erforderliche Mannschaft durch andere Regimenter bezieht, durch diese jedesmal vollzählig gemacht wird; die Uniform des Regiments ꝛc. Hiervon verschieden sind die Ranglisten, die auch Stamm- und Quartierlisten genannt werden.

Stammlocke, s. Stammhaar.

Stammlohde, im Forstwesen, die jungen Schüsse, welche aus den Wurzeln und Stämmen des abgehauenen Holzes hervorkommen, Lohden.

Stammmoos, Corallina fragilissima, eine Art des Korallenmooses oder Meermooses, dessen weitere Beschreibung aber hier übergangen werden muß, weil man davon weiter keinen Gebrauch macht, als es in Naturalienkabinetten aufzubewahren. S. den Art. Zoophyten, unter Z. Unter Koralle, Th. 44, S. 272, ist dasselbe erwähnt worden.

Stammmotte, Phalaena Bombyx Dispar Linn.; s. unter Motte, Th. 94, S. 639.

Stammmutter, Proavia, Mater generis; Fr. Mère

d'une famille qui a fait souche, in der Geschlechtskunde, diejenige weibliche Person, mit der ein Geschlecht anfängt, das heißt, von welcher der erste Descendent geboren wird, der die Linie des Geschlechts bildet. Mutter und Vater sind daher die Stammeltern des Geschlechts, von welchen ab und bis zu welchen auf gezählt wird, wenn Ahnen bewiesen werden sollen, wie bei den adelichen Geschlechtern. S. auch den Art. Stammbaum, oben, S. 248 u. f.

Stämmnadel oder Stammnadel, bei den Schuhmachern, eine Art Nadeln, welche vorn die Gestalt einer Lanze mit einem gebogenen Oehre haben, die Ueberstämme damit an das Oberleder anzunadeln. Man bedient sich dazu eines offenen Fingerhuts, welcher der Stämmring genannt wird.

Stammnistler, Biene-Balken, Apis truncorum, eine Art Bienen von weniger Bedeutung.

Stammochse, Zuchtochse, Herdochse, Bulle, ein Ochse, welcher zur Fortpflanzung seines Geschlechtes gehalten wird. S. Th. 103, S. 631 u. f., und S. 659 u. f.

Stämmpolen, beim Klempner, die spitzigen Durchschläge, womit sie Löcher beim Nageln und Nieten in das Blech schlagen.

Stammrace, gebraucht man bei Thieren, um deren Stamm und Abstammung anzuzeigen, besonders gebraucht man es bei Pferden, dem Rindviehe, den Schafen, und den Hunden. So z. B. bei Pferden, um diejenige Race anzuzeigen, von der schöne Pferde gezogen werden, wie unter den Deutschen Pferden das Mecklenburgische eine schöne Stammrace giebt, von der sich gute Pferde ziehen lassen. So das Arabische, Barbarische, Spanische, Neapolitanische und Engländische Pferd, wenn von diesen Pferden andere gezogen werden, das heißt, durch Vermischung mit Deutschen Pferden auf Deutschem Bo-

den edlere Racen entstehen, die dann den Stamm bilden. S. unter Pferd, Th. 110. Bei dem Rindviehe giebt das Friesische, Holländische ꝛc. Vieh, gute Stammracen; bei den Schafen die Spanischen oder Merinos; bei den Hunden richtet sich dieses nach ihrer Benutzung, z. B. zu Jagd, zu welcher dann die schönsten, gelehrigsten und dauerhaftesten aus einer Race der Jagdhunde zur Zucht gewählt werden, welche dann die Stammrace bilden. Man sehe übrigens die Artikel Rindviehzucht, Th. 124, Schaf und Schafzucht, Th. 138 und 139, und den Artikel Hund, Th. 26, nach.

Stammraupe, eine Art Raupen, welche ihre Eyer an den Stämmen der Bäume zwischen den Schalen der Aeste und in den Klüften in einen rauhen Schwamm oder Pelz legen, zum Unterschiede von den Nestraupen und Ringelraupen. S. den Art. Raupe, Th. 121, S. 178.

Stammregister, in der Geschlechtskunde, das Geschlechtsregister, das Verzeichniß der Glieder eines Stammes oder Geschlechts nach ihrer Abstammung; s. den Art. Stammbaum, oben, S. 248.

Stammreis, Fr. Surgeon, in der Forst-, Land- und Gartenwirthschaft, nicht nur dasjenige Reis, welches aus den Wurzeln eines Baumes ausschlägt, und gleichsam den Stamm desselben umgiebt, sondern auch die Stecklinge oder abgeschnittenen jungen und eingesetzten Baumzweige, um daraus wieder junge Bäume in den Baumschulen zu ziehen; sie also den Stamm des künftigen Baumes bilden oder geben.

Stammrind, so viel als Stammochse, s. diesen Art. Auch versteht man darunter das veredelte Rindvieh auf einem Stalle, welches zur Zucht dient.

Stämmring, beim Schuhmacher, ein Fingerring, welcher oben offen ist; s. unter Stämmnadel.

Stammrolle, s. Stammliste.

Stammschäferey, s. unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 225 u. f.

Stammschloß, Stamburg, dasjenige alte Schloß, woraus ein Fürstliches oder adeliches Geschlecht entsprossen ist, welches gleichsam dessen Wiege war. Wenn man nun auch nicht geradezu annehmen kann, daß jedes alte Bergschloß, jede Ruine einer verfallenen Burg, wovon ein Geschlecht seinen Namen führt, auch dessen Stammhaus war, sondern dasselbe schon weit früher in einer ausgezeichneten Eigenschaft existirt haben kann, ehe das Schloß oder die Burg von den Nachkommen erbauet worden, so sind diese Denkmäler doch die einzigen Ueberbleibsel aus der alten Zeit, die in Ermangelung anderer schriftlicher Dokumente das Zeugniß von dem Alter des Geschlechts abgeben, und insofern müssen sie also auch als die Stammhäuser derjenigen Geschlechter angesehen werden, welche davon die Namen führen. Allein nicht bloß Schlösser und Burgen sind die Stammhäuser vieler adelichen Geschlechter, sondern auch Dörfer und Städte, die von den Vorfahren erbauet worden, und wonach die Nachkommen gleichfalls den Namen führen. S. auch oben, den Artikel Stammhaus, S. 358 u. f.

Stammschützenstange, im Kupferhammer, bei dem Hammerwerke, die neben jedem Hammer hangende Stange, die an einem Hebel befestiget ist, der mit dem Schützbrette auf dem Wassergerinne zusammenhängt. Der Hammerschmidt kann vermittelst dieser Stange das Schutzbrett erheben oder niederdrücken, und hiedurch das Aufschlagewasser und zugleich die Geschwindigkeit der Bewegung der Hammer vermehren oder vermindern.

Stammschwarm, ein Schwarm oder Bienenstock, welcher zur Fortpflanzug des Geschlechts gehalten

wird, der Leibstock, Mutterstock, Ständer, s. den Art. Biene, Th. 4.

Stammschwein, s. Eber, unter Schwein und Schweinezucht, Th. 152.

Stammsprache, Fr. Langue originale, Langue maternelle; Engl. Original language, diejenige Sprache, von welcher eine oder mehrere Sprachen abstammen. So z. B. ist die Deutsche eine Stammsprache, von der, außer den verschiedenen Mundarten, die Holländische, Dänische, Schwedische und Engländische Sprache abstammen ꝛc. ꝛc. S. den Art. Sprache, Th. 161, S. 281 u. f.

Stammsylbe, Syllabe radicale, diejenige Sylbe eines Wortes, welche den Stamm oder die Wurzel desselben enthält, und zu welcher sich die übrigen Sylben nur als Zusätze oder Nebenbestimmungen verhalten.

Stammtafel, Fr. Table généalogique; Engl. Genealogical table, ein Geschlechtsregister in Gestalt einer Tafel, Geschlechtstafel, also auch ein jeder Stammbaum, s. diesen, oben, S. 248 u. f.

Stammträger, derjenige, welcher im Namen des ganzen Stammes oder mehrerer Erben die Lehen von dem Lehnsherren empfängt, und auch der Lehenträger genannt wird; s. Lehenträger, Th. 69, S. 725 u. f.

Stammvater, Proauctor, Auctor generis; Franz. Souche; Engl. Ancestor, der Erste eines Geschlechtes, diejenige männliche Person, von welcher ein Geschlecht herstammt, die an der Spitze des Stammbaumes, der Stammtafel, steht, und von der herab die Descendenten gezählt werden, und so zu ihr hinauf, bei der Ahnenprobe, die Ascendenten. S. den Art. Stammbaum, oben, S. 248 u. f.

Stammvermächtniß, s. unter Vermächtniß, und den Art. Fideikommiß, Th. 13, S. 270 u. f.

Stammvetter, Stammvettern, s. oben, unter Stammbaum.

Stammvieh, dasjenige Vieh, welches bei einem Grundstücke bleiben und mit demselben wieder übergeben werden muß; das Inventarium an Vieh, eisernes Vieh; der Viehstamm ist dagegen nur ein Haufe bei einem Grundstücke befindlichen Viehes. S. oben, unter Stamm.

Stammwappen, Familienwappen, Insignia gentilitia, Fr. Armes de famille, ein Wappen, welches einem ganzen Stamme oder Geschlechte gemein ist, welches das ganze Geschlecht führt, zum Unterschiede des Personalwappens, welches ein Zweig des Geschlechts besonders führt; auch sind die Personenwappen, Insignia personalia, Fr. Armes personnelles, solche Wappen, die eine besondere Würde oder ein Amt anzeigen, als die Wappen der Bischöfe, hohen Kronbedienten ꝛc., von denen die Standeswappen und Herrschaftswappen noch verschieden sind; s. unter Wappen, in W.

Stammwolle, s. unter Stammhaar.

Stammwort, Etymon, Fr. Mot primitif, dasjenige Wort, von welchem ein anderes herstammt, so ist roth das Stammwort von erröthen ꝛc.

Stammwurzel, im Forstwesen, die Herz- oder Pfahlwurzel.

Stampa, Stampata oder Stampo, schrieb man sonst auf starke Briefe und Packete, wenn gedruckte Sachen oder Schriften darin waren, um solche für ein billiges Porto fortzubringen.

Stampata, s. den vorhergehenden Artikel.

Stämpe, bei den Uhrgehäusenmachern, ein hölzernes Werkzeug, das in die Stampfe des Uhrgehäuses paßt, womit das Blech zur Schale eines Uhrgehäuses eingetrieben wird. Es ist ein cylindrisches Holz, welches auf einer Grundfläche flachrund ist, so wie eine Schale des Uhrgehäuses werden soll; s. Stampfe.

Stämpel, Stempel, im mitt. Lat. Stampilla; Fr. Timbre, Estampile, Poinçon; Engl. Stamp, Pestle, ein Werkzeug zum Stampfen, Stoßen und Drükken, daher es im Oberdeutschen auch Stämpfel lautet. 1 Eigentlich, der Stämpel in einem Mörser, wofür man im Hochdeutschen lieber die Keule sagt. S. Mörserkeule, Th. 94, S. 165. Wenn du den Narren im Mörser zerstießest mit einem Stämpfel, Sprichw. 27, 22. — Die Stämpel in den Stampfmühlen, welche auch Stampfen genannt werden, s. diesen Artikel; in den Pochwerken, die Pochstämpel, s. Th. 113, S. 518. Bei den Nadlern die Form, worin man den aufgesetzten Kopf einer Stecknadel nicht allein auf dem Schafte befestiget, sondern auch demselben die gehörige Gestalt beibringt. Er besteht aus dem Ober- und Untertheile, welche auf dem Klotze der Wippe angebracht sind. S. unter Nadel, Th. 100, S. 477 u. f. Die Grobschmide haben einen Hufstämpel, Schienenstämpel ꝛc., um die Löcher in den Hufeisen, Radschienen, ꝛc. damit zu stämpen. — In engerer Bedeutung ist der Stämpel ein mit einem Zeichen versehenes Werkzeug, um dieses Zeichen vermittelst eines mit einem Schlage oder Stoße verbundenen Druckes auf einen andern Körper abzudrukken; daher der Stämpel in den Münzen, der Münzstämpel, der das Gepräge der Münzen und Medaillen enthält. Der Stämpel, vermittelst dessen das Papier, die Karten, die Kalender ꝛc. gestämpelt werden, s. Stämpelpapier; dann auch die ähnlichen Stämpel, um verschiedene Arten Zeuge zum Zeichen ihrer erprobten Güte damit zu bezeichnen. Im Forstwesen wird auch die Mahlart oder das Waldeisen, der Waldhammer, der Stämpel genannt ꝛc. ꝛc.; auch haben viele Stämpel ihren eigenen Namen, das heißt, es werden oft Werk-

zeuge Stämpel genannt, die so eingentlich, nach dem, was der Stämpel ausdrückt, diesen Namen nicht verdienen, und wiederum andere, die eigentlich wirkliche Stämpel sind, führen diesen Namen nicht, sondern einen andern. — 2. Figürlich, (1) Das mit einem Stämpel ausgeschlagene oder aufgedruckte Zeichen, der Stämpel auf dem Papiere ꝛc. (2) Wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt haben einige Botaniker oder Kräuterkundige den Staubweg in den Blumen Stämpel (Pistillum) genannt. (3) Arten von Stützen, welche mit Gewalt unter oder zwischen einen Körper getrieben werden, heißen in manchen Fällen gleichfalls Stämpel. Dergleichen sind die Stämpel im Bergbaue, oder starke Hölzer, welche zwischen die Wandruthen und Anfälle eines Schachtes getrieben werden. Die Ableitung des Wortes Stämpel ist daher, wie schon oben bemerkt worden, von stampfen, stampen, weil man gleichsam beim Gebrauche dieses Werkzeuges damit stampft, stößt, und hiernach wäre das in der Oberdeutschen Mundart gebräuchliche Wort Stämpfel richtiger; indessen ist doch Stämpel oder Stempel im Hochdeutschen das gewöhnlichste Wort, um diese Art Instrumente zu bezeichnen.

Stämpel (Accise=), ein stählerner Stämpel mit einem hölzernen Griffe, der das Zeichen eines doppelten oder einfachen Adlers, eines Löwen ꝛc., nach dem Staate, worin er bei dem Accise= und Zollamte gebraucht wird, mit einer Umschrift, führt; z. B. bei uns in Preussen mit dem Adler mit ausgebreiteten Flügeln, in den Klauen Reichsapfel und Zepter, und der Umschrift: Königl. Preuß. Accise= und Zollamt. Dieser Stämpel wird nun schwarz auf die Waaren, Zollscheine aufgedruckt, wo es nöthig ist.

— (Auctionsprotokoll=), s. unter Stempelgesetz, weiter unten.

Stämpel (Avers=), s. Stämpel in der Münze, oder Stämpel (Münz=).

—, im Bergbaue, s. oben, S. 383, und Firstenstämpel, Th. 13, S. 470.

—, in der Botanik oder Pflanzenkunde, s. oben, S. 383.

—, beim Buchbinder, aus Messing ausgeschnittene Stämpel, die in einem Hefte stecken, um Blumen, Röschen, Laubwerk ꝛc. ꝛc. auf den Band eines Buches zu drucken. Diese Stämpel werden nämlich, nachdem man sie auf Kohlen heiß gemacht hat, auf das Zwischgold aufgedrückt, womit der Rücken, oder die Seiten des Bandes, oder ihre Mitte belegt sind. S. Th. 68, S. 760, und Fig. 4079 a bis 4079 d, und Fig. 4080 a bis 4080 d.

—, beim chirurgischen Instrumentenmacher, s. Stämpel (Klystierspritzen=).

— (Contrakt=), s. Stämpel (Kontrakt=).

—, zu Dahrlehnsverträgen, s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stempelverwaltung.

— (Deposital=), s. Stämpel (Hypotheken=).

— (Erbschafts=), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

— (Firsten=), s. oben, unter Stämpel im Bergbaue.

— (Gnaden=), s. unten, unter Stempelgesetz.

—, beim Gürtler, der Hau=, Stanzen= und Tief= oder Vertiefstämpel. Der Erste, auch Hauer genannt, ist ein runder, an einem Ende hohler Stämpel, runde Scheiben aus einer Messingplatte damit zu hauen; s. unter Knopf, Th. 41, S. 619, und die dazu gehörige Figur 2284. Der zweite, der Stanzenstämpel, und der Letzte, der Vertiefstämpel, s. daselbst, und Fig. 2287 und 2288.

— (Hau=), s. den vorhergehenden Art.

— (Holz=), s. oben. S. 383.

Stämpel, (Huf=) s. unt. Huf, Th. 25, S. 398.

— (Hypotheken=, Deposital= und Lehens=), s. unten, unter Stämpelgesetz ꝛc.

— (Kalender=), in den Preußischen Staaten, ein dem Acciseſtämpel ähnlicher Stämpel in der Größe eines Preußischen Zweigroschenstücks mit dem Adlerzeichen und der Umschrift: Kalenderstämpel; unter dem Adlerzeichen steht der Preis. Dieser Stämpel wird schwarz auf alle Kalender gedruckt. Für die Taschen= oder Etuitskalender ist ein besonderer Stämpel geschnitten, wo über dem Adlerzeichen in einem Felde noch die Königliche Krone steht. S. auch weiter unten, Stämpelpapier.

— (Kappen=), beim Sporer oder Sporenmacher, so auch bei den Riemern, eine Art Hammer, s. unter Zaum in Z.

— (Karten=), s. Stämpel (Spielkarten=).

— (Kontrakt=), s. unten, unter Stämpelgesetz.

— (Klystierspritzen=), beim chirurgischen Instrumentenmacher, der Stämpel in der Röhre der Spritze, womit man die Feuchtigkeit (Wasser, mancherlei Kräuter=Abkochungen, Hafergrützschleim ꝛc.) in die Röhre der Spritze zieht, und sie dann vermittelst desselben wieder herausspritzt oder fortstößt. Man bezieht den Stämpel der chirurgischen Spritzen, wenn er ansaugen soll, statt des Flachses, wie es gewöhnlich bei dergleichen Spritzen geschieht, mit Filz von Kastorhüten. Auch andere dergleichen Handspritzen haben einen solchen Stämpel.

— (Knauf=), Hauer oder Aushauer, bei den Gold= und Silberarbeitern, ein Hauer oder Stämpel, den sie zur Verfertigung der silbernen Knöpfe gebrauchen; s. unter Knopf, Th. 41, S. 617.

— (Leder=), bei der Lederschau, wo diese noch üblich ist, s. Th. 68, S. 541.

Stämpel (Lehns=), s. Stämpel (Hypotheken=).
— (Magistrats=), s. Stämpel (Stadt=).
— des Mörsers, die Mörserkeule, s. oben, S. 382.
— (Münz=), der Stämpel in der Münze, der Avers- und Reversstämpel. Der Erste ist dem andern entgegengesetzt, und enthält das Bildniß, oder die Bildseite der Münze, Medaille ꝛc.; der Reversstämpel die Rückseite, mit der Inschrift und andern Verzierungen. S. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97; auch Th. 98, S. 60.
—, eine Münze, die ehemals in Pommern gebräuchlich war, und wovon dreißig auf einen Reichsthaler gingen.
—, beim Nadler, der Ober- und Unterstämpel, s. oben, S. 382, und unter Nadel, Th. 100, S. 478 u. f.
— (Ober=), s. den vorhergehenden Artikel.
—, zu Pacht- und Miethsverträgen ꝛc., s. weiter unten, unter Stämpelgesetz.
— (Papier=), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelpapier.
— (Poch=), s. oben, unter Stämpel, S. 382.
— (Prozent=), s. Stämpel (Werth=).
— (Prozeß=), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.
— (Quittungs=), s. unten, unter Stämpelgesetz.
— (Räder=), Hammer der Windenmacher, s. unter Hammer, Th. 21, S. 341.
— (Rechnungs=), s. unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.
— (Revers=), s. Stämpel (Münz=).
— (Schienen=), ein Hammer der Grobschmiede, s. unter Hammer, Th. 21, S. 332.
— (Spielkarten=), s. unten, unt. Stämpelgesetz.
— (Stadt=), ein dem Acciseſtämpel ähnlicher Stämpel einer Stadtbehörde oder des Magistrats, worin

sich das Stadtwappen mit einer Umschrift befindet, die sich auf dasjenige Stadtamt oder diejenige Stadtkasse bezieht, welche eine Steuer erhebt. Es werden mit diesem Stämpel auch andere Stadtscheine, Maaße, Gewichte ꝛc., die zum öffentlichen Verkaufe dienen, gestämpelt. Man nennt diesen Stämpel, da sich der Magistrat in den Städten desselben bedient, auch Magistratsstämpel.

Stämpel, in den Stampfmühlen, s. oben, unter Stämpel, S. 382.

— (Stanzen=), der Gürtler, s. Th. 41, S. 519.

— (Steuer=), s. unter Steuer.

— (Testaments=), s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

— (Tief=), Vertiefstämpel, bei den Gürtlern, s. Stämpel, beim Gürtler.

— (Unter=), s. Stämpel, beim Nadler.

—, zu Verträgen, s. weiter unten, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung. — Zu diesen Stämpeln gehören: die Stämpel zu Kauf= und Tauschverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten; zu Erbpachts= und Erbzinsverträgen, zu Käufen und Erbschaften; die Stämpel zu Leibrentenverträgen; die Stämpel zu Kauf= und Tauschverträgen über alle Gegenstände ohne Unterschied, mit Ausnahme von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten; die Stämpel zu Lieferungsverträgen; die Stämpel zu Pacht= und Miethsverträgen und zu antichretischen Pfandverträgen; die Stämpel zu Auktionsprotokollen; die Stämpel zu Darlehnsverträgen; die Stämpel zu einseitigen Willenserklärungen. — Ferner gehören hierher die Stämpel zu andern freien Verträgen und Geschäftspapieren, als zu Attesten, Beglaubigungen, Beilbriefen, Bestätigungen, Kautionsinstrumenten, Chartepartieen, Dechargen, Eheversprechen, Emancipationsurkunden, Inventarien, Legalisationen von Urkunden,

Quittungen, Recognitionsprotokollen, Taxen, Vollmachten, Wechselcertificaten ꝛc. ꝛc.

Stämpel, (Vertief=), s. Stämpel (Tief=).

— (Vormundschafts=), s. Stämpel (Werth=), und weiter unten, Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

— (Waaren=), eine Benennung des Accise- und Zollstämpels; auch derjenige Stämpel, den Fabrikanten und Manufakturisten auf ihre Waaren drucken, um zu beweisen, daß sie aus ihrer Fabrik sind. Sie sollen zugleich die Aechtheit und Güte der Waaren anzeigen; allein sie werden oft von andern Fabrikanten nachgemacht, und damit oft schlechtere Fabrikate bezeichnet. Sind es ausländische Fabriken, als Französische, Engländische ꝛc., die ihre Waaren stämpeln, ihr Fabrikzeichen darauf setzen, so geschieht das Nachahmen des Stämpels von den Fabriken anderer Länder oder Staaten nur aus der Ursache, um ihren oft eben so guten Fabrikaten Absatz im Lande selbst zu verschaffen, wo die fremden Fabrikate sehr gesucht werden. Da das Publikum, ohne nähere Prüfung, oft die eigenen Kunstprodukte verachtet, wenn sie selbst die fremden übertreffen, und nur nach diesen greift.

— (Wechsel=), s. unten, unter Stämpelgesetz.

— (Werth=), Prozentstämpel, derjenige Stämpel, der bei allen Verhandlungen, die sowohl einer Schäzzung im Gelde fähig sind, als auch nicht (wenn es hier Prozesse ꝛc. betrifft) in einem Staate gebraucht werden muß, wo eine Stämpelsteuer eingeführt ist. Zu diesem Stämpel gehört auch der Erbschafts=, Erkenntniß=, Vormundschafts=, Rechnungs, Quittungs=, Assecuranz=Policen=, Wechsel- ꝛc. Sämpel; s. auch unt., den Art. Stämpelgesetz.

— (Zeitungs=), ein kleiner Stämpel, wie der Kalenderstämpel, mit der Umschrift: Zeitungsstämpel, welcher entweder jährlich oder vierteljährlich am 1sten

Januar oder an jedem Ersten des Quartals auf die politischen Zeitungen gedruckt wird. S. auch unten, unter Stämpelgesetz.

Stämpel (Zeug-), s. ob., unter Stämpel, S. 382.

—, beim Zinngießer, s. unter Zinngießer

Es giebt nun noch mehrere Arten von Stämpeln, als die hier genannten oder aufgeführten, die theils von einzelnen Staatsbehörden gebraucht werden, und nach denselben den Namen führen, so wie auch von den Sachen, wozu sie gebraucht werden theils auch im bürgerlichen Geschäftsleben, im Handel und in den Gewerben, vorkommen, wie es in diesem oder jenem Staate der Gebrauch ist, die aber hier übergangen werden müssen, weil sie mit den oben angeführten Stämpeln ganz übereinkommen, und nur der Name die Verschiedenheit ausmacht.

Stämpelakte, in Großbritannien, die von dem Minister Lord Bute im Jahre 1764 in Vorschlag gebrachte, und in beiden Häusern durchgesetzte Akte, nach welcher alle Kontrakte und Schuldverschreibungen, so wie überhaupt alle im Verkehre eines handelnden Volkes täglich vorkommenden Handschriften auf Stämpelpapier ausgefertiget, und, im Falle der Unterlassung, als null und nichtig betrachtet werden sollten. Am 22sten März 1765 erhielt diese Bill die Genehmigung des Monarchen. Diese Stämpelsteuer sollte nun in Nord-Amerika eingeführt werden. Ein Zeitraum von mehr als sieben Monaten war von der Brittischen Regierung zwischen Erlassung der Stämpelakte und deren Wirksamkeit festgesetzt, und den Bevollmächtigten der Kolonien die Ernennung der Stämpelsteuereinnehmer frei gelassen worden, dabei wurde aber festgesetzt, daß alle Streitigkeiten, die Stämpeltaxe betreffend, nicht vor dem Geschwornen Gerichte, sondern vor einem besondern Gerichte abgemacht werden sollten. Dieses Letztere ward mit

eine Beschwerde der Kolonie gegen die Stämpelakte, als nämlich die Amerikaner zu einer näheren Prüfung des Inhalts der Bill und deren Gesetzmäßigkeit schritten. Die Kolonie wollte sich nicht als ein Nebenland Englands betrachtet wissen, sondern als ein rechtmäßiger, auf gleiche Rechte Ansprüche habender Theil des Mutterlandes selbst. Daher wollte sie dem Parlamente das Beisteuerungsrecht nicht zugestehen, indem sie behauptete, sie hätte Engländisches Bürgerrecht. Keine Engländische Gemeine könne ohne ihre eigene Einwilligung mit einer Steuer belegt werden, das heißt, ohne Einwilligung des Unterhauses, worin jede Gemeine ihre Repräsentanten habe. Die Kolonie habe aber im Großbritannischen Parlamente keine Repräsentanten, wie z. B. die Schotten hätten, sondern nur in ihren Landesversammlungen. Also nur hier und sonst nirgends könnten Steuern für die Kolonie rechtmäßig festgestellt werden. Dieserhalb sey das Brittische Parlament auch nicht befugt, über ihren Beutel zu disponiren, sondern dieses Recht wollte sie sich selbst vorbehalten. In sofern der Ertrag der Stämpelauflage zur Bezahlung der Großbritannischen Nationalschuld angewandt werden sollte, so glaubte die Kolonie, sie hätte noch eine größere Schuldigkeit für die Bezahlung ihrer eigenen Schulden zu sorgen. Der letzte Krieg habe alle Provinzen der Kolonie in Schulden gesetzt, und diese müßten zuerst getilgt werden. Die Nordamerikanische Kolonie unterhielte auf ihre eigene Kosten 25,000 Mann gegen die Franzosen, welches den einzelnen Provinzen einer jeden jährlich 20, 30, 50 und mehrere tausend Pfund kostete. Wenn diese Schulden bezahlt seyn würden, behielte die Krone noch allemal das Recht, in den Kolonieversammlungen auf einen dergleichen Beitrag antragen zu lassen. In diesen Grundsätzen waren nun alle Provinzen einerlei Sinnes, und sie ent-

schlossen sich daher zu einer Generalversammlung, in welcher die Abgeordneten aller Provinzen Nord-Amerikas überein kamen, die Stämpelakte nicht anzunehmen, und an deren Aufhebung mit zusammengesetzten Kräften zu arbeiten. Virginien gab das erste Beispiel einer förmlichen Protestation gegen die Stämpelakte. Der von dem Hause der Gemeinen genehmigte Beschluß, worin diese Provinz, als eine der ansehnlichsten, darthat: daß die ersten Ansiedler, die sich in Virginien niedergelassen, alle Freiheiten, Vorrechte und Privilegien, welche das Engländische Volk zu allen Zeiten genossen, behauptet und besessen hat, mit dahin gebracht, und auf ihre Nachkommen, so wie auf alle andere Unterthanen der Engländischen Krone, die sich seit der Zeit daselbst häuslich niedergelassen, übertragen hätten, und daß durch zwei Königliche, von dem Könige Jakob dem Ersten gewährte Freibriefe, die vorgenannten Kolonisten zu allen Freiheiten, Vorrechten und Privilegien der aufgenommenen und natürlichen Unterthanen, nach ihrem ganzen Inhalte und Umfange eben so gültig erklärt und berechtiget seyn sollten, als wenn sie im Königreiche England wohnhaft und darin geboren wären ꝛc. ꝛc. Dieser Beschluß wirkte nun auch auf die Beschlüsse der übrigen Provinzen kräftig ein, so daß allgemein beschlossen wurde, das heißt, von allen Provinzen Nord-Amerikas, die Stämpelakte nicht anzunehmen, und eine Denkschrift über die Rechte Amerikanischer Bürger, nebst Petitionen an den Monarchen und an das Parlament von Großbritannien wegen Zurücknahme des Stämpelgesetzes aufzusetzen. Zugleich wurden Deputirte zur Ueberbringung jener Bittschriften nach Europa ernannt, und diejenigen Provinzen, welche verhindert wurden, Bevollmächtigte auf den Kongreß zu New-York zu schicken, wo die Bittschriften abgefaßt wurden, sandten auch Memo-

rialien ähnlichen Inhalts nach England. Der erste November 1765 erschien, an welchem das Stempelgesetz in Kraft treten sollte; allein man gewahrte davon nicht viel, und wo man es geltend machte, oder machen wollte, da traf man nur auf Unzufriedene mit dieser Abgabe, so daß eine große Verwirrung dieses Gesetzes wegen in allen Provinzen herrschte, welches den Handel und die Manufakturen in ihren Betriebe lähmte. Die Manufakturisten und Kaufleute Englands selbst bestürmten die Regierung mit Bittschriften, um Aufhebung dieses Gesetzes, das ihrem einträglichen Handel nach den Kolonien schadete; so daß sich die Regierung genöthiget sah, einen Wechsel des Ministeriums eintreten zu lassen, und an die Stelle von Bute und Grenville, traten der Marquis von Buckingham und der General Konway, die sich bereits beide als Gegner der gegen Amerika genommenen Maaßregeln gezeigt hatten. Pitt's Worte waren im Parlamente: „Macht die souveraine Gewalt Englands über die Kolonien in den stärksten Ausdrücken geltend, dehnt sie auf jeden Punkt der Gesetzgebung aus; laßt uns ihren Handel binden, ihre Manufakturen einschränken, und alle Macht über sie ausüben, nur nicht die — ihnen ihr Geld ohne ihre Einwilligung aus der Tasche zu nehmen!" Diese und ähnliche Aeußerungen im Parlamente machten endlich einen solchen Eindruck, daß nach langen und heftigen Debatten und Protestationen am 18ten März 1766 die Stämpelakte zurückgenommen, dagegen aber, zur Sicherung der Abhängigkeit Amerikas von Großbritannien, eine sogenannte Erklärungsbill (declaratory bill) hinzugefügt wurde, welche die Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen für nichtig erklärte, und dem Parlamente die Gewalt zusprach, Gesetze und Anordnungen jeder Art für die Kolonien zu erlassen. Man könnte hier bei dem Streite der

damaligen Kolonie Großbritanniens in Nord-Amerika mit ihrem Mutterlande wegen der Stämpelakte, jener, der Kolonie, dieselbe Denkungsart der Corcyräer beilegen, welche dieselben ihrer Pflanzmutter Corinthus als einen angenommenen Grundsatz aller Kolonien zu erkennen gaben, und wovon uns der Griechische Geschichtsschreiber Thucydides 1, 34, in Kenntniß setzt. Sie sagen nämlich nach dem genannten Schriftsteller: „Jede Kolonie folgt rühmlich ihrem Vaterlande nach, wenn sie sich von demselben wohl angezogen sieht, sieht sie sich aber widerrechtlich und ehrenrührig behandelt, so wird sie demselben entfremdet; denn man ließ die Kolonien nicht unter der Bedingung ziehen, daß sie dienstbar seyen, sondern daß sie mit den zu Hause Zurückgelassenen ein gleiches Recht hätten *)

Stämpelamt, Stämpelkammer, Stämpelmagazin, sind gleichbedeutende Bezeichnungen eines Kollegiums, welches die Bestimmung hat, die Stämpelangelegenheiten in einem Staate zu besorgen. Es hat zu seinem Wirkungskreise die Stämpelung des Pergaments und Papiers, der Spielkarten, Zeitungen ꝛc. ꝛc., und versorgt die Provinzialstämpel-Niederlagen mit dem Bedarf an Stämpelmaterialien. In einigen Staaten bildet dieses Kollegium einen Zweig der Generalsteuerdirektion, in andern steht es unmittelbar unter dem Finanzministerium, wie bei uns in Preußen. An der Spitze steht hier ein Geheimer Ober-Steuerrath, als Direktor, und mehrere Beamte und Unterbeamte arbeiten unter seiner Direktion, wozu auch die Stämpler gehören. Zum einzelnen Ver-

*) Omnis colonia honore prosequitur suam patriam, si bene erga se animatam videat; at si injuriosam et contumeliosam in se videat, ab ea abalienatur. Non enim mittuntur coloniae ea conditione, ut sint servae, sed ut cum iis, qui domi reliquuntur, aequali jure sint. — Aus dem Programme des Professors Heyne.

kauf der gestämpelten Materialien in der Residenz dienen die Stämpelmaterialien-Distributionen. Die Distributeurs oder Austheiler, besser Verkäufer der Materialien, sind Kaufleute, Künsthändler ꝛc., welche diesen Geschäftszweig neben ihrem Handel gegen eine Provision oder einen Rabatt treiben. Zu diesem Kollegium gehört nun noch das Stämpelfiskalat mit einem Stämpelfiskale, das Erbschafts-Stämpelamt, und das Stämpelamt für Wechsel. S. auch unten, unter Stämpelgesetz.

Stämpelbogen, Fr. Feuille de papier timbré, ein mit einem Stämpel versehener Bogen Papier, der zu allen schriftlichen Privat- und öffentlichen Verhandlungen, die zum Gebrauche vor Gericht oder vor andern Behörden dienen können, angewendet wird. S. auch die Artikel Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung; auch Stämpelpapier.

Stämpelcasse, s. Stämpelkasse.

Stämpeledikt, s. Stämpelgesetz.

Stämpeler, s. Stämpler.

Stämpelfiskal, derjenige Justizbeamte oder Regierungsbeamte, der über die Landesherrlichen Gerechtsame der Stämpelgefälle zu wachen hat, der darauf zu sehen hat, daß die erlassenen Stämpelgesetze in allen Theilen beobachtet werden ꝛc.; daher das Stämpelfiskalat, dessen Amt. S. unt., Stämpelgesetz.

Stämpelfiskalat, s. den vorhergehenden Artikel.

Stämpelform, s. Form in den Papiertapeten-Fabriken, unter Form, Th. 14, S. 481.

Stämpelgeld, dasjenige Geld, welches für die Stämpelung der Waaren, Karten, des Papiers, der Wechsel, Zeitungen ꝛc. ꝛc., an das Stämpelamt entrichtet wird.

Stämpelgesetz, Stämpeledikt, Stämpelverordnung, dasjenige Gesetz, welches zur Ordnung und Aufrechthaltung der Stämpelangelegenheiten, der Stämpelsteuer eines Staates gemacht oder entworfen und erlassen worden. Unter Stämpelgesetze versteht

man daher alle Verordnungen und Edikte, die in den Stämpelangelegenheiten erlassen werden. — Was nun die Stämpelgesetze und Stämpelverwaltung in den verschiedenen Ländern betrifft, so setzen die Ersteren alles dasjenige fest, was sich auf die Gegenstände bezieht, die mit dieser Steuer belegt werden, als gerichtliche Verhandlungen bei Prozessen, alle freien Verträge zwischen Individuen im bürgerlichen Geschäftskreise, in allen Gewerben, in so weit auf sie die Stämpelgesetze bezogen werden können, oder gelten, und dann auch, wenn dergleichen Verträge ꝛc. Gültigkeit vor Gericht haben sollen, sie überhaupt als legal zu betrachten sind; dann unterliegen der Stämpelung auch Spielkarten, Kalender, Zeitungen, und andere Flugschriften ꝛc. fürs Volk, das heißt, für die unteren Klassen desselben, welches jedoch nicht in jedem Staate, worin die Stämpelsteuer eingeführt worden, gleich ist. In Hinsicht der Stämpelverwaltung haben Gerichte und Beamte, denen eine richterliche Gewalt anvertrauet ist, die besondere Verpflichtung auf Befolgung der Stämpelgesetze zu halten. Ihre Obliegenheit besteht ferner in Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Stämpelpapiers zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, und in Beobachtung der wegen der Art und Weise der Anwendung ertheilten Vorschriften; in Festsetzung, Einziehung und Kontrolirung der Stämpelabgaben; in Wahrnehmung des fiskalischen Interesse in Hinsicht der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Stämpelcontraventionen, durch Einziehung der fehlenden Stämpel und Festsetzung der gesetzlichen Stämpelstrafen gegen die Contravenienten. Die Dienstobligenheit der einzelnen Beamten eines Gerichts bei der Stämpelverwaltung im Allgemeinen, oder bei einzelnen Zweigen derselben, sind durch den jenen Beamten angewiesenen Geschäftskreis bestimmt. Wo Stempelvertheiler oder Distributeur bei den Gerichten angestellt

sind, da werden deren Obliegenheiten und Pflichten durch besondere Dienstinstruktionen bestimmt. Das Stämpelverwaltungswesen bei den Gerichten gehört zum Dienste, ist Dienstsache, mithin können für diese Verwaltung keine Gebühren berechnet, noch von den einzuziehenden Stämpelgeldern eine Kassenquote erhoben werden. Diese Stämpelverwaltung ist daher ganz verschieden von der Stämpelamtsverwaltung, dem eigentlichen Geschäftskreise der Stämpelbüreaus, der Stämpelkammern, die bloß mit dem Stämpelwesen zu thun haben, die Stempelung der Papiere, Spielkarten, Kalender, Zeitungen ꝛc. ꝛc. besorgen; s. oben Stämpelamt. Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stämpelgesetze, sind die Stämpelfiskäle angestellt; sie befolgen bei der Ausübung ihres Amtes die ihnen vom Finanzministerium besonders ertheilten Instruktionen, und alle Gerichte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stämpelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stämpelvisitationen zu gestatten.

Bei uns in den Preußischen Staaten sind in diesem, 19ten, Jahrhunderte, fünf Stämpelgesetze erschienen. Das erste im Jahre 1802, am 17. Septbr., das zweite im Jahre 1810, am 20. November, das dritte und vierte im Jahre 1811, am 27. July und 5. September, und das fünfte und bis jetzt letzte Gesetz am 7. März 1822. Nach dem Stämpelgesetze vom Jahre 1802 betrug der Werthstämpel bei Kontrakten und beim An- und Verkaufe von Grundstücken von 50—100 Rthlr. 6 Gr., von 100—200 Rthlr. 10 Gr., und so ward auf jedes Hundert 4 Gr. mehr gerechnet; auf 100,000 Rthlr. mußte ein Stämpelbogen für $166\frac{3}{4}$ Rthlr. genommen werden. Hiernach richteten sich auch alle gerichtlichen Verhandlungen, wozu Stämpelpapier erforderlich war. Auch waren unter diesem Gesetze die Spielkarten, Paraphenjura

und die Musikzettel mit begriffen. — Nach dem Stämpelgesetze von 1810, welches theils die im Jahre 1810 allgemein eingeführte Gewerbefreiheit nothwendig machte, wodurch die Paraphen- und Musikzettelgelder aufhörten, theils auch eine Revision der Prozesse, nach welcher sich ergab, daß unbedeutende Prozesse bis dahin oft mehr an Stämpel kosteten, als bedeutende; und dann auch die Berücksichtigung der Armen oder ärmeren Volksklasse, indem alle Gegenstände unter funfzig Thalern ganz von der Stämpelabgabe ausgenommen werden sollten, überhaupt wurden fünferlei Arten von Stämpeln eingeführt, nämlich: 1) der gewöhnliche Stämpel, dessen Preis unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes ist; 2) der besondere oder Werthstämpel, welcher im Verhältniß des Werths des Gegenstandes, wozu gestämpeltes Papier nach den erlassenen Bestimmungen erforderlich ist, steigt; der Gnadenstämpel, welcher damals noch einer näheren Bestimmung unterlag, weil die dahin gehörigen Gegenstände erst einer gänzlichen, mit andern Einrichtungen zusammenhängenden Reform bedurften; es wurden daher nur die bis dahin erhobenen Stämpel- und Chargenjura aufgehoben, und nur die Geheimen-Kanzleygebühren und die bis zu jener Reform noch anwendbaren älteren Sätze, wie sonst, bezahlt; 4) der Kartenstämpel, und 5) der Zeitungsstämpel. Die Stämpelsätze oder Stämpelpreise waren für den gewöhnlichen Stämpel 2 gute Groschen, und für den Stämpel zu allen gerichtlichen Verhandlungen ꝛc., welche nicht den Werthstämpel unterworfen sind, 8 gGr. Für dem Werthstämpel, der bei den Justizbehörden für Civilprozesse bestimmt worden, wurde gezahlt bei einem Gegenstande

von 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl.	— Rthlr. 12 gGr.

von 100 Rthlr. incl. bis 200
Rthlr. excl. . . . . 1 — — —
von 200 Rthlr. incl. bis 300
Rthlr. excl. . . . . 2 — — —

und so weiter von Hundert zu Hundert, mit einem Thaler für jedes Hundert. Bei den Wechsel- und andern executivischen und summarischen Prozessen ward aber nur die Hälfte des obigen Stämpelsatzes erhoben. Die Prozesse, die keiner Schätzung im Gelde fähig sind, waren einem Werthstämpel ohne Unterschied von fünf Rthlrn., solche Injuriensachen, die nicht als Bagatellsachen betrachtet werden, einem von 10 Rthlrn. unterworfen. In Fiskalischen Untersuchungssachen, wenn die Strafe vier Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geld beträgt, mußte ein Werthstämpel von zwei Rthlrn. genommen werden; bei einer höhern Strafe traten folgende Bestimmungen für Kriminalprozesse ein. Bei vermögenden Inquisiten mußte ein Stämpel von 10 bis 100 Rthlrn. genommen werden, dem Urtheilsgebührensatz gleich, wenn dieser zehn Thaler übersteigt. Dem Werthstämpel waren ferner unterworfen, Kaufkontrakte über bewegliche Güter, oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Tauschkontracte über dergleichen Gegenstände, Erbzins-, Erbpachtskontrakte ꝛc. In allen diesen Gegenständen oder Fällen war von 50 bis 100 Rthlr. des Kapitalwerthes ein Stämpelbogen von 6 gGr. für das Hauptexemplar bestimmt; für jedes folgende Hundert wurden 6 gGr. mehr erhoben, und dabei das angefangene Hundert für voll gerechnet, so, daß z. B. von einem Kapitalwerthe von 201 Rthlr. 18 gGr. Stämpel gezahlt wurden. Die Hauptexemplare von Pacht- und Miethskontrakten mußten, wenn der jährliche Betrag oder der Kaufzins 50 bis 100 Rthlr. einschließlich beträgt, auf einen 4 gGr. Stämpelbogen geschrieben werden. Der bei der Ausfertigung zu brauchende Stämpel stieg von 100 zu 100

Rthlr. mit 4 gGr., und zwar bei Miethe- und Pachtkontrakten für jedes Jahr. Das Hauptexemplar der Kontrakte mußte jedesmal in den Händen des Käufers und Miethers seyn. Bei der Ausfertigung von mehreren Exemplaren mußte bei jedem Gegenstande von 50 Thlrn. incl. bis 200 Thlr. excl. ein 2 Gr., bei größeren Objekten jedesmal ein 8 Gr. Bogen dazu genommen werden. Von dem Werthe einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todeswegen, desgleichen einer Schenkung unter Lebendigen, durch schriftlichen Vertrag, die von einem Unterthanen des Staats herrühren, bei Lehns- und Fideicommißanfällen, ward, der Erwerber sey ein Einländer oder ein Ausländer, erhoben: 1) von Descendenten und adoptirten Kindern, ein Viertelthaler vom Hundert; 2) von Ascendenten, ein halb vom Hundert; 3) von vollburtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern, so wie von überlebenden Ehegatten, Eins vom Hundert; 4) von Halbgeschwistern und deren Kindern, zwei vom Hundert; 5) von allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder uud Stiefeltern gerechnet werden, drei vom Hundert; 6) von allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, acht vom Hundert. Von Erbschaften, welche den Unterthanen aus fremden Ländern zufielen, ward nichts erhoben, eben so von den der fremden Reisenden, welche im Staate sterben. Wenn ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansäßig gewesen, so mußte der Stämpel von diesem Theile der Erbschaft entrichtet werden. — Der Rechnungsstämpel ward erhoben von allen Rechnungen über 50 Rthlr. Er stieg in folgender Art: Bei Rechnungen von 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. der 2 gGr. Stämpel, von 100 Rthlrn. bis 200 Rthlr. der 4 gGr. Stämpel, und so weiter mit 2 gGr. von jedem Hundert. Der Quittungs-

stämpel war dem vorhergehenden gleich. Zu Assecuranz-Policen ohne Unterschied, von wem ausgestellt, wenn die Prämie 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. beträgt, 12 gGr., und von jedem folgenden Hundert $\frac{1}{2}$ Prozent der Prämie. Der Wechselstämpel war derselben Abgabe und Steigerung unterworfen, wie der Quittungsstämpel. Hierzu wurden auch die Pfandbriefe, hypothekarischen Schuldverschreibungen, Schuldscheine ꝛc. gerechnet. — Der Kartenstämpel, welcher bei allen Spielkarten angewendet wird, ward erhoben von allen Karten, wovon das Spiel 8 gGr. und darüber kostet, mit 2 gGr. für jedes Spiel; von denen, die weniger als 8 gGr. kosten, mit 1 gGr. Bei dem Zeitungsstämpel mußte jedes einzelne im Vierteljahre zuerst erscheinende Exemplar einer Zeitung mit dem 6 gGr. Stämpel versehen seyn. Fremde Zeitungen waren einem Werthstämpel von 8 gGr. vierteljährlich unterworfen. Den Betrag zogen die Postämter vierteljährlich gegen Aushändigung eines besonders dazu angefertigten Stämpelpapiers zu 8 gGr. von dem Empfänger der Zeitung ein.

Nach dem neuesten Stämpelgesetze oder Stämpelsteuergesetze vom Jahre 1822 sind alle bisher im Umfange der Preußischen Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel, bestandenen Stämpelgebühren abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die Französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des obigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Was nun die gerichtliche Stämpelverwaltung nach dem neuesten Stämpelsteuergesetze betrifft, so sind nach

dem Letztern in der Regel alle Privat- und öffentlichen Verhandlungen, die zum Gebrauche vor Gericht oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen, oder bei ihr angebracht werden, sie mögen einer Schätzung im Gelde fähig seyn, oder nicht, dem Stämpel unterworfen. Ausgenommen davon sind nur: 1) Alle Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach dem Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth nicht die Summe von funfzig Thalern Silbergeld erreicht. 2) Alle gerichtlichen Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilliget worden; allein diese Befreiung gilt nicht überall da, wo die allgemeine Gebührentaxe Sportelfreiheit anordnet oder gestattet, sondern nur da, wo das Stämpelgesetz sie anordnet. Ferner 3) alle Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums. Dann 4) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 abgelöset, und bis dieses geschehen kann, verzinset werden sollen. 5) Alle Vormundschaftssachen, sowohl minderjähriger, als anderer Pflegebefohlenen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Erziehungs- und anderer Verpflegungskosten nichts übrig bleibt; gewähren aber die Vermögenseinkünfte einen Ueberschuß, so wird der gewöhnlich Stämpel gebraucht. Es versteht sich übrigens hier, daß die Verhandlung, um Stämpelfreiheit zu erhalten, sich nur auf die eigentlichen Vormundschaftsverhandlungen beziehen dürfen, wenn sie zu

andern Verhandlungen gehören, so fällt die Stämpelfreiheit weg. Zum Beispiel bei Verhandlungen wegen Regulierung einer dem Bevormundeten zugefallenen Erbschaft, fällt die Stempelfreiheit weg, weil dieses Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, welche entweder dem Prozent- oder Werthstämpel, oder dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen sind. Auch wenn Verhandlungen zugleich Vormundschafts- und Erbregulirungsangelegenheiten betreffen, so werden die letzteren von den Ersteren als stämpelpflichtig getrennt. Mit dem Eintritt der Großjährigkeit hört die Stämpelfreiheit der Vormundschaftsverhandlungen dergestalt auf, daß die Verhandlung wegen der Decharge, und die weiteren Verhandlungen wegen Extradition des Vermögens, dem Stämpel unterliegen. Ein Gleiches findet bei der Volljährigkeits-Erklärungen eines Curanden vom Tage der Ausfertigung der Volljährigkeits-Erklärung an Statt. 6) Alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, insofern ihr Privat-Interesse nicht zugleich damit in Verbindung steht. 7) Die Gewerbescheine. 8) Alle Quittungen der Staatskassen untereinander, so wie alle Quittungen über bezahlte Staats- oder Kommunalgelder. 9) Alle Quittungen über Armengelder, Remissionen und Unterstützungen bei besonderen Unglücksfällen. 10) Alle Interimsquittungen, welche bis zur Ausstellung der Jahresquittung über Besoldung gegeben werden. Hört das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres auf, so wird der Stämpel nach Verhältniß der Zeit erhoben. 11) Alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, die das Armenrecht erlangt haben. 12) Briefe und Correspondenzen, kauf-

männische Bücher, Vormundschaftsrechnungen und andere Vormundschaftsangelegenheiten in Rücksicht des Werthstämpels; dann unter gewissen Umständen Befreiungen des Fiscus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stämpelabgaben, jedoch mit Vorbehalt der Untersuchung und Entscheidung darüber. Alle Stämpelfreiheiten, die etwa nur durch Ministerialverfügungen früher zugestanden waren, und die nicht auch in dem neuen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen oder unmittelbar daraus herzuleiten sind, sollen nicht weiter berücksichtiget werden; nur die öffentlichen, vom Staate sanctionirten Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser haben gesetzlich Stämpelfreiheit, wogegen alle Privatanstalten dieser Art, der Stämpelabgabe unterworfen sind. Ferner sind noch stempelfrei: a) Amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne. b) Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelege, wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen. c) Bloße Benachrichtungen des Gerichts an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sey, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben. d) Benachrichtigungen an den Bestallten Beamten, über die erfolgte Anweisung der Kasse zur Zahlung seines Gehaltes. e) Berichte der Gerichtsbehörden und ihrer Beamten. f) Bescheide auf Gesuche, Anfragen und Anträge, insofern nach billigem Ermessen des Gerichts besondere Gründe einer stempelfreien Ausfertigung vorhanden sind. g) Bestallungen unbesoldeter Beamten. h) Kassenanweisungen wegen Zahlung des Gehaltes der Beamten. i) Examinationsprotokolle und Excitatorien,

wobei es jedoch den Behörden unbenommen bleibt, den Stämpel an die Stelle einer Ordnungsstrafe zu setzen. k) Heirathsconsense für Beamte. l) Requisitionen wegen Behändigung von Vorladungen. m) Sequestrationsverhandlungen, in so weit sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen, und n) Verfügungen öffentlicher Behörden, wodurch innerhalb ihres Wirkungskreises Ordnungsstrafen festgesetzt werden. — Was die äußere Form des Stämpelpapiers und die verschiedenen Arten des darauf gedruckten Stämpels betrifft, so sehe man darüber den Artikel Stämpelpapier, weiter unten, nach. Es giebt in gedachter Beziehung drei verschiedene Arten von Stämpelpapier, die auch hier erwähnt werden müssen. 1) Das Stämpelpapier zu Verträgen, von denen Ein Prozent an Stämpelsteuer entrichtet wird. Es dient nur allein zu den Hauptexemplaren der gedachten Verträge. 2) Das Stämpelpapier zu Erkenntnissen, Urteln, Agnitionsresolutionen, Vergleichen und andern Verhandlungen, wodurch ein Prozeß geschlossen wird. Dieses Stämpelpapier ist lediglich zu den Aktenexemplaren (aber nicht auch zu den Ausfertigungen) jener Verhandlungen bestimmt. 3) Das Stämpelpapier zu allen übrigen Verhandlungen. Der Werth und die Bestimmung dieser Stämpelbogen wird von den betreffenden Regierungen, in Berlin vom Hauptstämpelmagazin, in folgender Art darauf geschrieben:

„Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Kontrakt- oder Prozeß- oder schlechthin) Stämpel.

(Ort) den (Datum).

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)"

Was den Preis des Stämpelpapiers betrifft, so kostet der niedrigste Stämpelbogen 5 Sgr. Der

Betrag der höhern Stämpelbogen steigt von 5 zu 5 Sgr., bis zum vollen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von 10 Thalern; dann von 10 zu 10 Thalern, bis zu dem Betrage von 100 Thalern. — In Beziehung auf den Preis und die Anwendung unterscheiden sich folgende Arten von Stämpelpapier: 1) der gewöhnliche Stämpel, im Preise von 5 und auch von 15 Sgr. Dieser Stämpel ist in der Regel zu allen stämpelpflichtigen Verhandlungen erforderlich, und stets mit dem Königlichen Helme im trocknen Stämpel versehen. 2) Der Stämpel zu 2 Thlrn., welcher nur zu einigen wenigen vorgeschriebenen Verhandlungen gebraucht wird, und wie der gewöhnliche Stämpel bezeichnet ist. 3) Der Prozent- oder Werthstämpel, welcher zu Geschäften bestimmt ist, bei denen die Steuer mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes nach einem Prozentsatze erhoben wird; er steigt daher mit dem höheren Werthe des Gegenstandes. Da nun der niedrigste Stämpelbogen, wie oben angeführt worden, 5 Sgr. kostet, so muß ein solcher Stämpel wenigstens zu jeder dem Prozentstämpel unterworfenen Verhandlung genommen werden, wenn auch der Betrag der Steuer, nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet, geringer ausfallen sollte. Eben so steigt der Betrag des höheren Stämpels von 5 zu 5 Sgr., weil das Königliche Stämpelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stämpels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stämpelbogen von 10 Sgr.; wenn der berechnete Betrag des Stämpels 10 Sgr. übersteigt, aber nicht über 15 Sgr. hinausgeht, ein Stämpelbogen von 15 Sgr., wenn der berechnende Betrag des Stämpels 15 Sgr. übersteigt, aber nicht über 20 hinausgeht, eim Stämpelbogen von 20 Sgr. u. s. w. zu jeder Summe auf-

steigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stämpelpapiers übersteigt, der zunächst um 15 Sgr. höhere Betrag an Stämpelpapier genommen. Die Bezeichnung dieses Stämpels richtet sich übrigens nach der Art des zu Grunde liegenden Geschäfts. — Was die Anwendung oder den Gebrauch des Stämpelpapiers betrifft, so müssen alle stämpelpflichtige Verhandlungen auf das dazu erforderliche Stämpelpapier selbst geschrieben werden, und wo dieses nicht hat geschehen können, da muß das erforderliche Stämpelpapier längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Aufnahme oder Ausfertigung der Verhandlung angerechnet, geschehen. Er wird dann umgeschlagen und cassirt, das heißt, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu jedem andern Gebrauche untüchtig gemacht. Gehört er z. B. zu einem Kontrakte, so wird dieser in den Stämpelbogen hineingelegt, oder eingeheftet, oder angeheftet, und auf Letzteren gesetzt: Cassirt zum beigehefteten Abkommen (Contrakt, Uebereinkunft ꝛc.) zwischen dem Herrn A. und dem Herrn B., und darunter das Datum. Der Stämpel zu Auktionsprotokollen muß schon binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu cassirt, und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst bemerkt werden. In Kriminal- und Fiskalischen Untersuchungen bedarf es der wirklichen Nachbringung der vom Inquirenten oder vom Secretarius causae nachliquidirten Erkenntnißstämpel zu den Akten nicht; denn es genügt schon, wenn die Quittung der nächsten Hauptsteuerkasse, an welche der Geldbetrag für den Stämpel abgeführt worden, den Akten beigeheftet wird. Wenn mehrere Stämpelbogen, um den gesetzlichen Betrag des Stämpels für eine Verhandlung zu erfüllen, beigebracht werden müssen, so muß der höchste Stämpelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das

übrige Stämpelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung cassirt werden. Wenn das Stämpelpapier zur Verhandlung bloß umgeschlagen wird, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stämpelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung obiger Vorschriften, dazu besonders cassirt werden. — Abgeschnittene und unbeschriebene Stämpelbogen sind ungültig. Bei gerichtlichen Verhandlungen bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin die erforderlichen Stämpel nachcassirt worden sind. Wenn von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertiget werden, so wird der für das zu Grunde liegende Geschäft vorgeschriebene Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare, angewandt, Nebenexemplare oder Duplikate erfordern dagegen in der Regel den gewöhnlichen Stämpel. Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stämpelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich und bei Strafe der Betrag des Stämpels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift, oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben cassirt beigelegt worden ist; auch darf kein anderes, als das jedesmal vorgeschriebene und zu dem Gebrauche gewisser Arten von Verhandlungen besonders bezeichnete Stämpelpapier zu demselben bei Vermeidung von Strafe genommen werden. Damit aber der zu den Verhandlungen erforderliche Stämpel sofort gebraucht, oder doch zu der anberaumten Zeit supplirt werden könne, so soll bei den Gerichten ein verhältnißmäßiger Vorrath an Stämpelpapier gehalten, und dieserhalb dem mit Ankauf des Letzteren beauftragten Beamten ein Vorschuß aus der Gebührenkasse, in so fern es deren Zustand irgend gestattet, gegeben werden. Bei

Patrimonialgerichten sind die Gerichtsherren verpflichtet, den erforderlichen Vorrath an Stämpelpapier zu Erkenntnissen vorschußweise aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Die Stämpelgebühren haben das gesetzliche Vorzugsrecht vor den Gerichtsgebühren, daher sind die Stämpel stets vor den Sporteln zu berichtigen; nur in Kriminalsachen sind die baaren Auslagen und Gebühren vor den Stämpeln zu berichtigen. — Wegen der Ausmittelung des Werthes der Gegenstände, um darnach den Stämpel zu bestimmen, ist Folgendes festgesetzt worden: 1) Die Berechnung wegen des Stämpels ist im Preußischen Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30sten September 1821 zu führen oder anzulegen. Es müssen daher 2) alle in Golde, in fremdem Silbergelde, oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt oder vielmehr reducirt werden. Hierbei sollen a) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergelde angenommen; b) für Conventionsgeld nach dem Zwanzig-Guldenfuße keine Aufgelder berechnet; c) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuße sieben Thaler Silbergeld, und d) Einhundert und eilf Mark Hamburger Banko sechs und funfzig Thaler Silbergeld gleichgestellt werden. Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen soll von dem Finanzministerium, mit Zuziehung der Börsenvorsteher, auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung in Preußisches Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen. Es ist auch hierbei durch das Königliche Finanzministerium vom 30 Oktober 1822 festgesetzt worden, daß:

1000	Pfund Sterling gleich	6841 Thlrn.
„	Gulden Holl. Courant	$571\frac{1}{2}$ „
„	Rubel Bankassignationen	286 „
„	Rubel Silber	$1076\frac{1}{2}$ „
„	Gulden Wien. Währung	267 „
„	Franken	$266\frac{2}{3}$ „

bei der Stämpelberechnung angenommen werden sollen. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente, oder einem Nießbrauchrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, in so fern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den Stämpelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht. — Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Obergämter anzunehmen. Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von den Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, insofern er aus den stämpelpflichtigen Verhandlungen nicht selbst unzweifelhaft hervorgeht. Wenn die Steuerbehörde Bedenken trägt, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen. Die sonst den Gerichten zustehenden Befugniß zu bestimmen, ob der angegebene stämpelpflichtige Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen sey, schließt die Monita des Stämpelfiskals nicht aus. Die Kosten einer durch die Steuerbehörde (die Regierung) veranlaßten Taxe fallen dem Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätiget wird. Das Gericht kann aber den Werth als unzweifelhaft annehmen, welcher, als zwischen den Partheyen fest-

gestellt, in den Verhandlungen angegeben wird, wenn solcher nicht augenscheinlich beträglicherweise zu geringe angegeben ist, wo dann die Erklärung der Steuerbehörde erforderlich ist.

Nach dem neuen Stämpelgesetze, oder Stämpelsteuergesetze, kommen nun folgende Stämpel vor: 1) Prozeßstämpel oder Stämpel zu allen gerichtlichen Verhandlungen, sowohl in Civil- als Kriminalprozessen; 2) Stämpel zu allen freiwilligen Verhandlungen, freien Verträgen vor Gericht; 3) Stämpel zu andern freien Verhandlungen und Geschäftspapieren, welche Beglaubigung erhalten sollen; 4) Erbschaftsstämpel; 5) Vormundschaftsstämpel; 6) Stämpel in Hypotheken-, Depositat-, und Lehnssachen; 7) Spielkartenstämpel; 8) Zeitungsstämpel, und 9) Kalenderstämpel. — Die Prozeßstämpel sind entweder Stämpel, welche zu den Verhandlungen während des Prozeßlaufes, oder Stämpel, welche zu den Verhandlungen nach dem beendigten Prozeßlaufe, in Folge des Prozesses Statt finden, oder Stämpel zu Verhandlungen, welche, ohne in die genannten Kategorien zu gehören, nur bei Gelegenheit eines Prozesses vorkommen. In Hinsicht der Stämpel zu den Verhandlungen während des Prozeßlaufes werden hier diejenigen Stämpel verstanden, welche von der ersten Veranlassung des Prozesses bis zur Beendigung desselben, entweder durch Erkenntniß oder Urtel, oder durch Zurückweisung der Klage mittelst Dekrets, durch Entsagung, Vergleich oder Niederschlagung vorkommender Verhandlungen gebraucht werden. In Concurs- und Liquidationsprozessen werden darunter die Verhandlungen bis zur Publikation des Distributionserkenntnisses; in Subhastationsprozessen die Verhandlungen

bis zur Publikation des Adjudikationsbescheides begriffen. In Hinsicht der Stämpelpflichtigkeit dieser Verhandlungen tritt der Erkenntnißstämpel (Werthstämpel) ein, wenn ein Erkenntniß oder Urtel abgefaßt worden. Er wird für jede Instanz besonders berechnet, und zu den Aktenexemplaren des Erkenntnisses oder Urtels angewendet. Alle andere Prozeßverhandlungen während des Laufs der Instanz sind stämpelfrei. Ausfertigungen der Erkenntnisse, und Urtelsauszüge für die Partheien und andere Interessenten erfordern jedoch den gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Der Betrag des Erkenntnißstämpels in Civilprozessen wird gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festgesetzt, nur die Einziehung von den Partheien geschieht wie bei den übrigen Gerichtskosten. Es darf hier also von den Partheien kein Stämpelvorschuß erhoben werden. — Wenn der im Streite stehende Gegenstand 1) einer Schätzung nach Gelde fähig ist, so wird der Stämpel nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes bestimmt, und zwar a) von demjenigen Theile des streitigen Gegenstandes, welcher 1000 Thaler nicht übersteigt, 1 Prozent; b) von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der zwar über 1000 Thlr. hinausgeht, aber nicht 20,000 Thlr. übersteigt, $\frac{1}{2}$ Prozent, und c) von demjenigen Theile des gedachten Werthes, der über 20,000 Thlr. hinausgeht, $\frac{1}{6}$ Prozent. Der Erkenntnißstämpel wird nur einmal von derselben Sache erhoben, giebt aber Letztere noch zu mehreren Erkenntnissen Veranlassung, so werden die Nebenerkenntnisse bloß auf einen Stämpelbogen von 15 Sgr. geschrieben. Die Interventio principalis ist ein Prozeß für sich, und zu dem darin abzufassenden Erkenntnisse ist ein besonderer Erkenntnißstämpel zu brauchen, wenn dasselbe auch mit dem Erkenntnisse, welches über das Recht des Klägers und des Beklagten entscheidet, verbunden werden sollte. Die

Verhandlungen wegen einer Intervention accessoria werden dagegen durch den Erkenntnißstämpel gedeckt. Bei Wiederklagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Erkenntnißstämpel nur nach einem von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage, oder nach dem Gegenstande der Wiederklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt. Der Erkenntnißstämpel ist nur von demjenigen Theile des eingeklagten Gegenstandes zu erheben, über welchen wirklich erkannt wird; wenn daher vor dem Erkenntnisse einzelnen Klagepunkten entsagt, oder hinsichtlich derselben transigirt wird, so ist in Bezug auf diese Punkte zu den sie allein betreffenden Verhandlungen das gewöhnliche Stämpelpapier zu den Akten zu bringen, während hinsichtlich der zur richterlichen Entscheidung gelangten Punkte der Erkenntnißstämpel erhoben wird. Besteht der Gegenstand des Rechtsstreites aus einer Forderung von Kapital, nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stämpel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammengenommen zu berechnen, wobei die Zinsen bis zum Tage der Einreichung der Klage in Rechnung zu bringen sind. Wenn jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert werden, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Stämpels zu Grunde zu legen; wenn aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede ist, so werden solche, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach gesetzlicher Vorschrift zu Kapital berechnet, im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu denselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, so wird der Gesammtbetrag derselben zum Maaßstabe der Berechnung des Stämpels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in einem Prozesse sich vereinigen, wird

der Stämpel nach ihnen zusammengenommen berechnet. — In Concurs- und Liquidationsprozessen wird der stämpelpflichtige Werth nach dem Betrage der Aktivmasse, mit Einschluß der Grundstücke, und ohne Abzug der Schulden und der Kosten des Prozesses bestimmt. Die Aktivmasse wird nach dem Inventarium und den Taxen, mit Einrechnung der Revenüen während der Administration der Masse berechnet. Erfolgen mehrere Distributionen, und bei der ersten sind schon 1000 Rthlr. zu 1 Prozent versteuert worden, so soll bei den ferneren Distributionen nur $\frac{1}{2}$ Prozent genommen werden; auch bei vorläufigen Distributionen der Revenüen der Grundstücke, sobald der Betrag der Einkünfte 50 Thlr. erreicht, ist ein Erkenntnißstämpel zu nehmen, dagegen aber der Betrag der distribuirten Einkünfte künftig auf obige 1000 Rthlr., wovon 1 Prozent entrichtet wird, anzurechnen. Wenn ein Concurs- oder Liquidationsprozeß durch Vergleich eingestellt wird, so ist zu dem Präklusionserkenntnisse gegen die im Liquidationstermine nicht erschienenen Gläubiger nur ein Stämpel von 15 Sgr. erforderlich. In Subhastationssachen tritt an die Stelle des Erkenntnißstämpels der, nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, zu berechnende Kontraktstämpel, welcher, je nachdem der Gegenstand der Subhastation eine unbewegliche oder bewegliche Sache ist, Ein-, oder ein Drittel-Prozent des Werths beträgt. Der Stämpel wird zur Ausfertigung des Hauptexemplars des Adjudicationsbescheides verwandt. Das Aktenexemplar des Letztern ist stämpelfrei. Nebenexemplare unterliegen, gleich Erkenntnißausfertigungen, dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Die Verhandlungen im Laufe des Subhastationsprozesses sind eben so stämpelfrei, wie bei andern Prozessen, die durch ein Erkenntniß beendiget werden. Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidationspro-

zessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen und mit ihrem besondern Stämpel nach obigen Vorschriften belegt. — Wenn 2) der Gegenstand, worüber gestritten wird, keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, so wird der Erkenntnißstämpel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsstreites, welches der Richter zu ermessen hat, auf 5 bis 20 Rthlr. festgesetzt. Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett soll der höchste Stämpelsatz, in der Regel von zwanzig Rthlrn., auch selbst dann, wenn beide Theile in die Trennung gewilliget haben, und auf Letztere erkannt worden ist, angewendet werden, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen sey eine Ausnahme zu gestatten. Es gehören in obige Kategorie namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Partheyen wieder streitig ist, wie viel derselbe beträgt, noch wem derselbe zugehört, sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird. Zu jenen Erkenntnissen soll ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn. in allen Fällen, und selbst dann zu nehmen seyn, wenn zu einem Erkenntnisse über die nach Gelde schätzbare Sache an sich, falls letztere Gegenstand des Prozesses wäre, ein geringerer Erkenntnißstämpel erforderlich seyn möchte. Zu den in Rede stehenden Sachen gehören insbesondere: Prozesse wegen Kapitalskündigungen (bei bloßen Mandaten wegen Zahlung rückständiger Hypothekenzinsen ꝛc., sollen zu den vorkommenden Verhandlungen die gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. genommen werden; eben so, wenn Kapitalien gerichtlich gekündigt werden, und der Gläubiger erklärt, nur über die rechtzeitig erfolgte Kündigung mit einem Beweismittel

versehen seyn zu wollen); Prozesse wegen Besitzstörung und Spolienprozesse; Diffamations- und Provocationsprozesse; Prozesse wegen Todeserklärung und wegen Prodigalitätserklärung; Exmissionsprozesse; Moratorienprozesse. (Wenn in einem Specialmoratorienprozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorausgegangen ist, so ist zu dem Erkenntnisse über das Specialmoratorium nur ein 15 Sgr. Stämpel erforderlich); Prozesse über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, und über die Rechtswohlthat der Competenz; Prozesse über die Amortisation verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, und Prozesse über den Aufruf unbekannter Realprätendenten. — In Injurienprozessen und Fiskalischen Untersuchungen soll zu dem Erkenntnisse, nach richterlichem Ermessen, wobei nicht bloß die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn. genommen werden, welcher Stämpel selbst dann Anwendung findet, wenn auf eine Geldbuße unter 5 Rthlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Wenn aber in Injuriensachen beide Theile oder auch nur der beleidigte geringen Standes, und es nur auf eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. und darunter, oder auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden ist, so soll bloß ein Erkenntnißstämpel von 15 Sgr. angewendet werden. Zu Erkenntnissen in Injuriensachen, durch welche der Beklagte frei gesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, soll der volle Erkenntnißstämpel genommen werden. Wenn in Fiskalischen Untersuchungssachen die Lossprechung nur von der Instanz, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweise er-

kannt wird, und der Losgesprochene deshalb in Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden, so soll zu dem Erkenntnisse ein Stämpel von der Hälfte desjenigen Betrages genommen werden, welcher im Fall der Verurtheilung nach dem Obigen anzuwenden gewesen seyn würde; wenn jedoch bei vollständiger Lossprechung dem Losgesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last fallen, so ist für das Erkenntniß bloß der Stämpel von 15 Sgr. anzuwenden. In Contraventions- und Defraudationssachen ist der Werth des confiscirten Gegenstandes und der Betrag der ausserdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stämpels zu beachten. In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stämpelbetrage für das Straferkenntniß an sich noch der Betrag desjenigen Stämpels hinzu zu fügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu bezahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprozesses erstritten würde. — Wenn endlich 3) der Gegenstand, worüber gestritten wird, mehrere Forderungen bildet, deren einige einer Schätzung nach Gelde fähig sind, andere nicht, so wird der Erkenntniß-stämpel hinsichtlich derjenigen Klagepunkte, deren Gegenstand nach Gelde geschätzt werden kann, nach dem oben zu 1), hinsichtlich derjenigen Punkte aber, die keiner solchen Schätzung fähig sind, nach den oben zu 2) aufgestellten Grundsätzen bestimmt, wenn daher in Prozessen wegen Schwängerung zugleich die Vaterschaft des Beklagten, ein künftiges Erbrecht des Kindes, die Entschädigung der Klägerin, Zahlung von Alimenten ꝛc. ꝛc., den streitigen Gegenstand ausmachen, so wird zu dem Erkenntnisse hinsichtlich der ersteren Punkte ein Stämpel von 5 bis 20 Rthlrn., nach den oben zu 2) bestimmten Grundsätzen, hinsichtlich der letzteren Punkte dagegen außerdem ein nach

dem Geldbetrage der Forderungen, den Grundsätzen oben zu 1) gemäß, zu berechnender Stämpel genommen; werden Vaterschaft und Erbrecht während der Instruktion eingeräumt, so sind zu den dieser Punkte wegen etwa besonders aufgenommenen Verhandlungen die gewöhnlichen Stämpel bis zum Ertrage des halben Erkenntnißstämpels zu suppliren. — In Kriminal-Untersuchungen finden die wegen des Erkenntnißstämpels in fiskalischen Untersuchungen gegebenen Vorschriften gleiche Anwendung. Hier ist die Bestimmung: daß wenn gegen Personen niedern Standes nur auf eine Geldstrafe von 50 Thalern und darunter, oder auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt wird, ein Erkenntnißstämpel von bloß 15 Sgr. zu nehmen sey, auf Strafsachen überhaupt anzuwenden; wenn aber in einem solchen Falle, statt der Gefängnißstrafe auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, so ist gedachte Bestimmung nicht anwendbar. — Die Stämpel zu Erkenntnissen oder Urteln höherer Instanzen, sowohl bei Appellations-, als auch bei Revisions-, Cassations- und auf geführte weitere Vertheidigung ergangenen Erkenntnissen, wird ein Erkenntnißstämpel genommen, welcher $\frac{1}{6}$ desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntnisse in erster Instanz gebraucht worden. In Fällen, wo bloße Milderungsgesuche oder Recurse im Wege der Beschwerde Statt finden, sind die Verhandlungen dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. — In den Fällen, wo Civilprozesse durch Zurückweisung der Klage mittelst Dekrets, durch Entsagung der Klage, oder durch Vergleich, so wie durch Abfassung einer Agnitionsresolution, Untersuchungen aber durch Niederschlagung beendet werden, sollen nach dieser Beendigung die gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. zu den einzelnen Verhand-

lungen nachgebracht werden; jedoch dürfen sie zusammengenommen, niemals den halben Betrag desjenigen Stämpels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse oder Urtel, wodurch die Sache außerdem zu beendigen gewesen seyn würde, hätte genommen werden müssen. Wenn Injuriensachen, worin der Erkenntnißstämpel nur 15 Sgr. betragen haben würde, durch Entsagung oder Vergleich vor dem Erkenntnisse beendiget werden, so kommt nur der Erkenntnißstämpel von 10 Sgr. in Anwendung. Zu den Verhandlungen, welche nach dem Vorstehenden stämpelpflichtig sind, gehören nun namentlich: Klage-, Appellations- und Revisionsanmeldungen, schriftliche Klagen, Liquidationslibelle, Appellations- und Schlußberichte, Deduktionen, Anzeigen, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Gesuche, auch Gesuche um Terminsprorogation, und Beschleunigungsgesuche, Vorstellungen, Litisrenunciationen ꝛc., welche Verhandlungen den Stämpel von 5 Sgr. erfordern. Ferner Ausfertigungen, Verfügungen in Angelegenheiten des Empfängers, Alles, was hier unter gemeinhin verstanden wird, als Vorladungen, Currenden, Patenta ad domum, Patenta assecurationis, Dekrete, Resolutionen, Bescheide, Requisitorialien, sie mögen nun förmlich ausgefertiget werden, oder nur als Dekretabschriften erlassen, oder auch nur auf eine zurückgehende Bittschrift selbst, oder endlich als zur bloßen Vorzeigung (z. B. an Anwälde) bestimmt, auf einem bei den Akten bleibenden Exhibito niedergeschrieben seyn. Sie erfordern in der Regel den Stämpel von 15 Sgr. Ein Stempel von 5 Sgr. ist ausnahmsweise da anzuwenden, wo die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen. Dann zuletzt Protokolle, welche, wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bitt-

schrift, Eingabe, oder eines Gesuchs ꝛc. vertreten, einen 5 Sgr. Stämpel erfordern, wenn diejenigen Personen, mit denen sie aufgenommen werden, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der hiernächst unter 3) bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt, den 15 Sgr. Stämpel. Es giebt Protokolle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, in welcher gleichwohl eine Auskunft gegeben wird. Hier ist bei der Frage: ob ein Stämpel von 5 oder 15 Sgr. zu brauchen sey? die obige Bestimmung „auf Erfordern" wohl zu berücksichtigen, da sie das Criterium derjenigen Protokolle abgiebt, die des 15 Sgr. Stämpels bedürfen. Meldet sich daher Jemand von selbst zur protokollarischen Vernehmung, und giebt dabei unaufgefordert eine Auskunft, so unterliegt das Protokoll, als bloß die Stelle einer Eingabe vertretend, nur dem 5 Sgr. Stämpel; wird dagegen eine Person ausdrücklich vorgeladen, oder bei Gelegenheit einer Verhandlung von Beamten ausdrücklich aufgefordert, die Auskunft zu ertheilen, so ist zu dem diesseitigen Protokolle der 15 Sgr. Stämpel zu nehmen. Wenn das Protokoll die Stelle einer höher als 15 Sgr. besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung über 800 Rthlr., vertritt, einzig den für diese vorgeschriebenen Stämpel. Wird das Protokoll auf einem Stämpel von 15 Sgr. oder darüber ausgefertiget, so ist das Aktenexemplar stämpelfrei. Läßt sich der Inhalt des Protokolls in eine oder die andere der angeführten Kategorien nicht bringen, so folgt daraus Stämpelfreiheit, weil das Gesetz Protokolle nur bedingt für stämpelpflichtig erklärt hat. Die Ausnahme bei der Anwendung des Stämpels zu den vorher erwähnten und ähnlichen Verhandlungen, z. B. Berichten ꝛc., s. oben, unter Stämpelfrei-

heit, S. 403 u. f. Werden Subhastationsprozesse vor Abfassung des Abjudikationsbescheides durch Entsagung, Vergleich ꝛc. beendet, so giebt der nach der aufgenommenen Taxe ermittelte Werth des zur Subhastation gebrachten Gegenstandes den Betrag an, bis zu welchem nach den obigen Grundsätzen die gewöhnlichen Stämpel zu den einzelnen Verhandlungen nachzubringen sind. Wenn noch keine Taxe aufgenommen seyn sollte, so schätzt der Richter nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung den Werth ab, und bestimmt demnach die erforderlichen Stämpel. Die Stämpel, welche zu Verhandlungen nach beendetem Prozeßlaufe in Folge des Prozesses Statt finden, sowohl in Civil- als Criminalsachen, sind dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. unterworfen. Es gehören nämlich dahin Gesuche, Protokolle, Ausfertigungen, Verfügungen, und was unter diese Rubrik, nach oben, S. 418 u. f., zu bringen ist. Welchem Stämpel die einzelnen dieser Verhandlungen unterliegen, oder in wie fern sie stämpelfrei sind, darüber spricht das, was an dem eben nachgewiesenen Orte, S. 418, angeführt worden, so auch die, S. 403, angeführte Stämpelfreiheit. Beispielsweise werden angeführt: Ausfertigungen der Erkenntnisse, der Urtel, der Vergleichsprotokolle, der Agnitions- und Purifikations-Resolutionen für Partheyen und andere Interessenten; Auszüge, welche aus den Akten für Privatpersonen, auf deren Ansuchen gefertigt werden; Auszüge aus den Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnissen, welche in Concurs- und Liquidationsprozessen zu den Specialakten gehen; Atteste über bestrittene Rechtskraft eines Erkenntnisses, welche Verhandlungen den 15 Sgr. Stämpel erfordern. Verhandlungen wegen Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse, und der Urtel in fiskalischen- und Kriminal-Untersuchungen, so wie der Vergleiche. Darauf

gerichtete Gesuche und Eingaben überhaupt, namentlich Executionsgesuche, Anzeigen erfolgter Befriedigung oder bewilligter Nachsicht, Beschleunigungs- und Befristungsgesuche, Beschwerdeschriften ꝛc. ꝛc., erfordern den 5 Sgr. Stämpel. — Zahlungsmandate, Executions-Verfügungen an Executoren, Exequenden, Taxatoren, Auktionatoren; ferner Notifikatorien, Arrestatorien, Immissionsdekrete, Sequestrations-Verfügungen, Verhaftungsbefehle, Annahmeordren wegen verhafteter Personen, Verfügungen wegen Vollstrekkung der Kriminalurtel, wegen Ausschüttung der Masse in Concurs- und Liquidationsprozessen, wegen Uebergabe der Grundstücke und Zahlung der Kaufgelder in Subhastationsprozessen ꝛc. ꝛc.; so wie auch Protokolle, dergleichen Gegenstände betreffend, erfordern den 15 Sgr. oder nur den 5 Sgr. Stämpel, nach den oben, S. 418 u. f., angegebenen Grundsätzen. — Berichte der Executoren, auch protokollarische, sind stempelfrei. Auch Executionsverhandlungen in Folge eines Erkenntnisses, dessen Vollstreckung des eingewandten Rechtsmittels ungeachet, zulässig ist (effectus devolutivus) sind stämpelfrei. Exekutionsgesuche können übrigens von den Bittstellern ohne Stämpel eingereicht werden; es wird aber der dazu, und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stämpel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Execution gerichtet ist; bleibt Letztere fruchtlos, so sind die Verhandlungen stämpelfrei. Wenn ein Executionsgesuch vor verfügter oder vollstreckter Execution zurückgenommen wird, oder der Extrahent Nachsicht ertheilt, so sind zu den bis dahin vorgekommenen Executionsverhandlungen die Stämpel vom Extrahenten einzuziehen. — Was die Stämpel zu Verhandlungen, welche ohne zum eigentlichen Prozeßverfahren zu gehören, nur bei Gelegenheit desselben

vorzukommen pflegen, betrifft, so kann man hierher, das heißt, zu diesen Verhandlungen, die theils von den Partheyen zu den Prozeßakten eingereichten Beweisstücke, theils die vom Richter bei Gelegenheit des prozeßzualischen Verfahrens aufgenommenen, zu letzterem an sich nicht gehörenden Verhandlungen rechnen. In Hinsicht auf erstgedachte Verhandlungen hat der Richter, insofern zu solchen das vorschriftsmäßige Stämpelpapier nicht bereits verwendet seyn sollte, nur durch zu verfügende Supplirung desselben das fiskalische Interesse wahrzunehmen. Es gehören zu diesen Verhandlungen: Gesuche, Protokolle, Ausfertigungen ꝛc., welche den gewöhnlichen Stämpel zu 5 und zu 15 Sgr. erfordern. Was dagegen die zuletzt gedachten Verhandlungen betrifft, so gehören sie nur allein in die Kategorie der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und sind als Verträge einseitiger Willenserklärungen in der Regel dem Prozentstämpel unterworfen. Zu den beiden Arten der vorgedachten Verhandlungen gehören: Amtliche Atteste aller Art, Geburts- und Taufscheine, Beschneidungsatteste, Todten- und Beerdigungsscheine, Trauscheine, Hypothekenscheine; ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Atteste, welche in so fern stämpelfrei sind, wenn der Aussteller sie einzig und allein in seiner Eigenschaft als Arzt, Wundarzt ꝛc. unterschrieben hat; werden sie jedoch vom Aussteller in der ihm etwa beiwohnenden Eigenschaft eines Königlichen oder Kommunal-Beamten, z. B. eines Kreis- und Stadtphysikus, oder Wundarztes, eines Militairarztes, Fahnenschmidts ꝛc., ausgefertiget, so unterliegen sie, als amtliche Atteste, dem 15 Sgr. Stämpel. Curatorien, Tutorien, Decreta ad agendum, Dechargen, Freigeleitsbriefe (Salvus conductus), Gutachten der Sachverständigen, in so fern sie schriftlich zu den Akten eingereicht werden; werden dagegen die Sachverständigen während des Prozeßlaufes vom

Richter mit ihrem Gutachten zum Protokoll vernommen, so ist Letzteres als eine prozeßualische Verhandlung stämpelfrei; auch sind Obduktionsberichte in Kriminalsachen stämpelfrei. Inventarien, Proteste, Substitutionen, wodurch Justizkommissarien in Behinderungsfällen einem Kollegen die Besorgung oder Fortsetzung eines ganzes Prozesses übertragen, sind dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen; sie sind aber stämpelfrei, in so fern nur die Abwartung eines einzelnen Termins übertragen wird. Taxen, welche jedoch stämpelfrei sind, wenn sie zum Gebrauche bei Subhastationen aufgenommen werden, und in Folge dessen vom taxirten Gegenstande ein Kaufstämpel entrichtet wird. Alle angeführten Verhandlungen unterliegen dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Der Stämpel zu 5 Sgr., welcher zu Ausfertigungen ausnahmsweise zulässig ist, bleibt hier ausgeschlossen, weil, obgleich die vorgedachten Verhandlungen auch als Ausfertigungen angesehen werden können, dennoch das Gesetz für sie den 15 Sgr Stämpel ausdrücklich vorgeschrieben hat. Außergerichtliche Vergleiche über rechtsgängige Sachen, so wie Punktationen, in so fern diese die Stelle von Verträgen vertreten, werden wie Verträge besteuert. — In Hinsicht der Vollmachten, sind die Vollmachten der Ausländer für ihre hiesige Bevollmächtigte, zum Betriebe von Geschäften im Inlande, dem Vollmachtsstämpel unterworfen, gleichviel, ob ein ausländischer Stämpel bereits verwandt worden, oder nicht; sind diese Vollmachten mit einem Recognitionsatteste versehen, so muß auch der Atteststämpel dazu besonders nachgebracht werden. Wegen der Verträge, Erbrecesse, Majorennitäts-Erklärungen, Beglaubigungen, Quittungen, Auktionsprotokolle, ꝛc. ꝛc., wird weiter unten das Nöthige vorkommen. Bei Auktionen, welche im Laufe eines Prozesses vorkommen, bedarf es neben dem Erkenntniß-

stämpel nur noch des Prozentstämpels zu dem Auktionsprotokolle; alle die Auktion einleitenden Verhandlungen sind stämpelfrei.

Bei dem Stämpel zu Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß die Hauptverhandlung von den vorbereitenden und Nebenverhandlungen unterschieden werden. Der Grundsatz, wonach in Prozessen die während des Laufes derselben aufgenommenen Verhandlungen stämpelfrei sind, wenn der Erkenntnißstämpel eintritt, findet bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine analoge Anwendung, und sowohl die Hauptverhandlung, als die einzelnen vorbereitenden und Nebenverhandlungen sind hier dem Stämpel unterworfen. Die Hauptverhandlung unterliegt entweder einem Prozentstämpel, oder dem Stämpel zu 2 Rthlrn., oder auch nur dem gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr.; die vorbereitenden Nebenverhandlungen erfordern dagegen in der Regel die gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. Nebenexemplare oder Dublikate erfordern den gewöhnlichen Stämpel zu 15 Sgr. Sollte jedoch der zum Originale oder Hauptexemplare vorgeschriebene Stämpel nur 5 oder 10 Sgr. betragen, so ist das Nebenexemplar auch nur mit diesem Stämpel zu belegen. Enthält eine Verhandlung verschiedene stämpelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stämpels für jeden dieser Gegenstände, und jedes dieser Geschäfte, nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften, besonders zu berechnen, und die Verhandlung oder Ausfertigung mit der Summe aller dieser Stämpelbeträge zusammengenommen zu belegen. — Der Stämpel zu Verträgen wird bei allen Verträgen angewendet, und sobald bei einzelnen Gattungen derselben nicht ein Prozentstämpel zu entrichten ist, so erfordern sie einen Stämpel zu 15 Sgr. Die im Gesetze nicht

besonders erwähnten Entrepriſekontrakte unterliegen auch nur diesem Stämpel, wenn aber, z. B. bei einem Bau-Entrepriſen-Kontrakte zugleich ein Abkommen über Lieferung von Baumaterialien mit begriffen ist, so ist er als Lieferungs-Kontrakt zu besteuern. Eben so ist in Fällen einer Verpachtung, Vermiethung ꝛc., nur ein 15 Sgr. Stämpel zu nehmen. — Fiskalische Behörden und Personen, welchen Stämpelfreiheit zusteht, so auch besondere Anstalten und Gesellschaften, sind aber nicht befugt, diese Befreiung Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stämpels verbunden sind; denn bei allen zweiseitigen Verträgen dieser Art bleibt die eine Hälfte des Vertragsstämpels, wegen Stämpelfreiheit der Behörde ꝛc., außer Ansatz, die andere Hälfte aber, nebst den gewöhnlichen Stämpeln für alle Nebenexemplare, bezahlt die mitcontrahirende Privatperson. — Bei Lieferungsverträgen über Bedürfnisse der Regierung oder öffentlicher Anstalten sind die Lieferanten verpflichtet, den vollen Stämpelbetrag ausschließlich zu entrichten. Verträge der Kämmereyen mit Privatpersonen erfordern den vollen Stämpelsatz. Uebrigens soll sich bei allen Verträgen unter Privatpersonen die Steuerbehörde an den einzelnen Kontrahenten halten, unbekümmert, wer von den Contrahenten die Stämpelgefälle zu tragen hat, weil dieses einzig und allein Sache der Kontrahenten selbst ist. — Was die Stämpel zu Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, zu Erbpachts- und zu Erbzinsverträgen betrifft, so gelten hier zur Bestimmung des Werths, wonach hier der Betrag der Stämpelabgabe berechnet wird, außer den allgemeinen (s. oben, S. 408 u. f.), noch folgende besondere Vorschriften: 1) Ist

bei reinen Verkäufen der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, wohin auch der vorbehaltene sogenannte Altentheil in denjenigen Fällen gehört, wo der Käufer mit dem Verkäufer in keinem nothwendigen Erbschaftsverhältnisse steht, diejenige Summe, wonach der Stämpel berechnet werden soll. Was die Berechnung des Werths des Altentheils betrifft, so kommt es dabei weniger auf eine strenge genaue Ermittelung, als auf eine den in der Gegend geltenden Preisen angemessene Festsetzung an. Der Kaufpreis ist nur auf solche Leistungen zu beziehen, die unter den beiderseitigen Kontrahenten ausbedungen werden, nicht aber auf ältere Reallasten, mit denen das Grundstück verkauft wird. Bei dem Verkaufe eines Erbpachtsgrundstückes muß der vom Käufer übernommene Kanon vorschriftsmäßig zu Kapital berechnet, dem sonstigen Kaufpreise zugeschlagen, und hiernach der Betrag der Stämpelsteuer festgestellt werden. 2) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind solche, insbesondere bei Bauerhöfen, häufig vorkommenden Verträge, wodurch der Eigenthümer schon bei seinen Lebzeiten einem seiner Erben das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Hofes nach einem Geldanschlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines sogenannten Altentheils dergestalt abtritt, daß der Geldanschlag oder Kaufwerth dazu dient, erbschaftliche Verhältnisse zwischen den Paciscenten, oder dem Uebernehmer des Guts und seinen Miterben auseinander zu setzen, sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Die rechtmäßigen Descendenten und Erwerber des Guts sind daher von der Erlegung der Prozentstämpelsteuer frei, welche Befreiung sich nicht bloß auf den baaren Kaufpreis, sondern auch auf den Altentheil, oder denjenigen Theil des Kaufpreises bezieht, welchen sich der Abtretende

vorbehält. Wenn aber dem Gutsübernehmer Leistungen von Nichtdescendenten des Abtretenden auferlegt seyn sollten, so ist der Werth dieser Leistungen von Letzteren als erbschaftlicher Erwerb zu versteuern. 3) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Nichtdescendenten, das heißt, Verwandte, welche zwar nicht Descendenten sind, aber doch mit dem Verkäufer in einem nothwendigen Erbschaftsverhältnisse stehen, sind als reine Verkäufer zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwaigen Antheils, in Anrechnung. Hier tritt also der Kaufstämpel, welcher geringer, als der Erbschaftsstämpel ist, ein, und bei Berechnung des Ersteren kommt der Werth des Altentheils nicht mit in Ansatz. In wie fern bei Letzterem der etwa vorbehaltene Altenantheil außer Berechnung zu lassen, oder mit zu veranschlagen ist, hängt davon ab, ob die Uebernehmer nach allgemeinen oder provinziellen Erbfolgrechten mit dem Verkäufer in einem nothwendigen Erbverhältnisse stehen, oder nicht. — Wenn Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan werden, so besteht die Summe, von welcher der Stämpel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten; und wenn der erbliche Besitz des Nutzungsrechts zwar übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nachfolgende Periode demnach bestimt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwanigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert. Wenn Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werthes, mit Grundstücken oder

Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert werden, so wird der Stämpelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wären. — Bei Gutsverkäufen wird das Inventarium, auch wenn dasselbe besonders abgeschätzt worden, mit dem Kaufwerthe in eine Summe berechnet, und der Stämpel davon zu 1 Prozent erhoben. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinandersetzung darüber, sollen der Stämpelabgabe für Kauf und Tausch in so weit nicht unterworfen seyn, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils. Was also ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt, ist nicht dem Stämpel für Kauf und Tausch unterworfen, dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stämpelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln, wobei es keinen Unterschied macht, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt; oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt. Wird aber ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt, noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen, so ist Alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von

der Stämpelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird. Bei Kauf- und Tauschverträgen über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, und bei Erbpachts- und Erbzinsverträgen wird 1 Prozent des nach obigen Vorschriften ermittelten Werthes des Gegenstandes erhoben; dergleichen Verträge über außerhalb Landes belegene Gegenstände erfordern nur einen Stämpel von 15 Sgr. Das mit dem Prozentstämpel versehene Hauptexemplar gedachter Verträge muß dem Käufer, Pachter ꝛc. zugefertiget werden. — Der Stämpel zu Leibrenten-Verträgen, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, ist 1 Prozent des nach den oben, S. 409, angeführten Grundsätzen zu berechnenden Kapitalwerthes der Leibrenten an Stämpelsteuer. — Der Stämpel zu Kauf- und Tauschverträgen über alle Gegenstände ohne Unterschied, mit Ausnahme von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, beträgt $\frac{1}{3}$ Prozent des nach den oben, S. 408, zu berechnenden Kauf- oder Tauschwerthes. — Der Stämpel zu Lieferungsverträgen, ist dem Stämpel zu Kaufverträgen gleich. — Der Stämpel zu Pacht- und Miethsverträgen und zu antichretischen Pfandbriefen ist nach den oben, S. 408, angeführten, und außerdem nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: 1) Alles was der Pachter vertragsmäßig dem Verpachter selbst oder einem Dritten für Rechnung des Verpachters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stämpelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnittsmarktpreisen zu Gelde zu berechnen. Diese

Durchschnitts-Marktpreise werden dergestalt ermittelt, daß die Preise des nächsten Marktes beim Abschuß des Vertrages im Durchschnitt des höchsten und des niedrigsten Preises zu berechnen sind. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welcher ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen. 2) Beständige Hebungen, welche der Pachter bloß für Rechnung des Verpachters einzieht, gehören dagegen nicht zu den stämpelpflichtigen Pachtsummen. 3) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stämpel auf einmal für den Betrag Alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist. 4) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stämpelpflichtig, und enthalten hier die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündiget wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stämpelpflichtigkeit gleich zu achten, und ist der Stämpel dazu besonders zu lösen. Pacht und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, sind bei Berechnung des Stämpels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären. — Afterpacht- und Aftermiethsverträge werden wie Pacht- oder Miethsverträge besteuert. Von dem ganzen Betrage der nach Vorstehendem berechneten Pacht oder Miethe wird $\frac{1}{3}$ Prozent an Stämpelsteuer erhoben; eben so bei antichretischen Pfandverträgen. Werden aber dergleichen Verträge über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen, so ist dazu nur ein Stämpel

von 15 Sgr. erforderlich. Das Hauptexemplar der Pacht- und Miethsverträge wird dem Pachter oder Miether zugefertiget. — Der Stämpel zu Auktionsprotokollen ist hier nach dem Schlusse der Auktion vom reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen, und beträgt $\frac{1}{3}$ Prozent der Letzteren. Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stämpel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen. — Stämpel zu Darlehnsverträgen, Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche jeder Art, so wie Pfandbriefe, erfordern $\frac{1}{12}$ Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. Nebenexemplare von Kaufverträgen, auf deren Grund rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen, bedürfen, außer dem für sie als solche erforderlichen Ausfertigungsstämpel, nicht noch des für Schuldinstrumente vorgeschriebenen Prozentstämpels. — Der Wechselstämpel, der sowohl bei gezogenen, als trocknen Wechseln, kaufmännischen Assignationen und Handelsbillets (inländische und aus dem Auslande eingehende) angewendet wird, beträgt $\frac{1}{12}$ Prozent des Betrages. Nach der Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andere durch Indossiren und Giriren stämpelfrei. Secunda- und Tertiaexemplare gezogener Wechsel sind stämpelfrei, in so fern das Primaexemplar mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen ist. Kaufmännische Assignationen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Letzteren, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen keines Stämpels. — Stämpel zu andern Verträgen, als bei Versicherungsverträgen zu den Assekuranzpolicen $\frac{1}{4}$ Prozent der gezahlten Prämie; in Fällen

aber, wo die gezahlte Prämie 100 Rthlr. nicht übersteigt, 15 Sgr. Da hiernach die Prämie als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind die Policen stämpelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Rthlr. nicht erreicht. — Zu Societätsverträgen, welche auf Aktien gegründet sind, $\frac{1}{12}$ Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. — Zu Adoptionsverträgen, zu Eheverträgen und Gütergemeinschaftsverträgen unter Eheleuten, und zu Erbfolgeverträgen ist zu jedem dieser Verträge ein 2 Rthlr. Stämpel erforderlich. — Was die Stämpel zu einseitigen Willenserklärungen betrifft, so gilt von der Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen hierüber im Allgemeinen dasjenige, was oben, S. 424, von der Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit überhaupt gesagt worden ist. Statt des gewöhnlichen Stämpels erfordern jedoch: Bestätigungen von Fideicommißstiftungen einen Stämpel von 3 Prozent des jedesmaligen Werthes des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideicommisse bestimmt worden. — Testamente, Dispositionen von Todeswegen, und sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protokolle erklärt werden, erfordern einen Stämpel von 2 Rthlrn. Codicille unterliegen nur einem Stämpel zu 15 Sgr. Zu den bei Testamenten stämpelpflichtigen Nebenverhandlungen gehört auch das Protokoll der Gerichtsdeputirten über die Annahme eines schriftlich errichteten, vom Testator überreichten Testamentes; dagegen ist, wenn der Testator seinen Willen zum gerichtlichen Protokolle erklärt, das, neben dem Testamentsprotokolle (dem Originaltestamente) aufgenommene, nur den Akt der Testamentserrichtung beurkundete Protokoll, als eine bloße Re-

gistratur der Gerichtsdeputirten, stämpelfrei. Zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, ist der gewöhnliche Stämpel zu Gesuchen, mit 5 Sgr. zu nehmen. Diese Vorschrift findet da, wo das allgemeine Landrecht, und die allgemeine Gerichtsordnung gelten, keine Anwendung. Berichte oder Anzeigen, womit die zur An- oder Aufnahme des Testaments deputirten Gerichtspersonen das Letztere dem Kollegio einreichen, sind stämpelfrei. Depositalextrakte, welche unter der Benennung von Recognitionsscheinen den Testatoren als Bescheinigung über die gerichtliche Deposition eines Testaments ertheilt werden, sind ebenfalls stämpelfrei. Protokolle über die Publikation eines Testaments unterliegen dem Stämpel zu 15 Sgr., weil die Interessenten jedesmal darin die von ihnen geforderte Erklärung über den Befund der Siegel abgeben; eben so auch Protokolle über die Rückgabe eines Testaments

Von Stämpeln zu anderweitigen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind hier Beispielsweise zu nennen: amtliche Atteste in Privatsachen, Beglaubigungen, Beilbriefe, Kautions-Instrumente, Cessions-Instrumente, Dechargen, Eheversprechen, Installationsverhandlungen, Inventarien zum Gebrauche bei stämpelpflichtigen Verhandlungen, Legalisationen von Urkunden, Recognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten, Taxen von Grundstücken, wenn sie wegen eines Privatinteresses unter gerichtlicher Aufsicht aufgenommen werden, Urkunden über Ablösungen von Erbpächten oder Renten, Vollmachten, Wechselcertifikate ꝛc. Alle diese hier angeführten Verhandlungen erfordern einen 15 Sgr. Stäm-

pel. Bei den Beglaubigungen muß noch bemerkt werden, daß wenn zu der stämpelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringer Stämpel nöthig gewesen ist, so ist ein solcher auch nur zu der beglaubigten Abschrift nöthig. Jedes einzelne Beglaubungsatteſt erfordert den oben angeführten Stämpel, wenn jedoch hintereinander geschriebene Kopien mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Kopie gesetztes Atteſt beglaubiget werden, so bedarf es dann zu diesem auch nur eines 15 Sgr. Stämpels. Beglaubigte Abschriften von Vollmachten erfordern auch dann nur den 15 Sgr. Stämpel, wenn das Original, neben dem Vollmachtsstämpel, noch mit dem Atteſtstämpel versehen ist, und die beglaubigte Abschrift zu einem Geschäfte dienen soll, wozu eine gerichtliche oder notariell-atteſtirte Vollmacht nothwendig ist. Bei den Kautions-Instrumenten sind alle andern Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, stämpelfrei; eben so sind Cessionen öffentlicher Papiere stämpelfrei. Dechargen sind stämpelfrei, wenn der Rendant weniger als 50 Thlr. für die Führung der gelegten Rechnung bezieht. Die Installations-Verhandlungen sind in so fern einem 15 Sgr. Stämpel unterworfen, wenn sie eine Vereidigung oder Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sey es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten allgemeinen Diensteid, enthalten, ohne Unterschied, ob die neue Stelle 50 Thlr., und mehr oder weniger, als eine frühere, einträgt, sonst sind dergleichen Verhandlungen stämpelfrei. Wenn Inventarien bloß deshalb aufgenommen werden, um den Betrag einer Stämpelabgabe auszumitteln, so sind sie stämpelfrei. Legalisationen von Urkunden erfordern den 15 Sgr. Stämpel nur, wenn sie auf der Urkunde selbst

Statt finden; außerdem sind sie stämpelfrei. Recognitionsprotokolle sind frei, wenn auf den Grund ihrer Recognitions-Atteste ausgefertigt werden. Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die Französische Gerichtsverfassung noch besteht, Urschriften und Kopien ohne Unterschied, erfordern einen 5 Sgr. Stämpel. — Die Quittungen über geleistete Zahlungen sind dem Quittungsstämpel unterworfen. In so fern nun solche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, oder gerichtlich aufgenommen oder anerkannt werden, so erfordern sie $\frac{1}{12}$ Prozent des Betrages, worüber quittirt wird. Wenn über Kapital und Zinsen quittirt wird, so sind auch Letztere dem stämpelpflichtigen Betrage zuzurechnen. Wenn in einer Verhandlung, welche anderweitig einem gleichen oder höheren Stämpel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt wird, so ist ein besonderer Quittungsstämpel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungsstämpels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird, so sind doch die einzelnen Quittungen, sofern sie nur unter vorgedachte Verhandlung selbst geschrieben werden, stämpelfrei. Quittungen aber, die einer solchen Verhandlung bloß angefügt werden, sind dem besondern Quittungsstämpel unterworfen. Quittungen, welche unter Schuldverschreibungen aus der Zeit der früheren Stämpelgesetze niedergeschrieben werden, sind nur dann vom Quittungsstämpel befreit, wenn der zu den Schuldverschreibungen verwandte ältere Stämpel wenigstens dem Betrage des gegenwärtigen Quittungsstämpels gleich kommt. Uebrigens bedarf es keines Quittungsstämpels zu Interimsquittungen auf

Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden. — Bestätigungen, Chartepartheien, und Emancipations-Urkunden unterliegen dem Ausfertigungsstämpel.

Der Erbschaftsstämpel wird bei allen Erbschaften genommen, und wird hier unterschieden in den Prozentstämpel, der auf den Erwerb einer Erbschaft gelegt wird, und in den zwei Thaler oder gewöhnlichen Stämpel, der bei einzelnen Erbregulirungsverhandlungen genommen wird. Alle Erbschaften, Vermächtnisse oder Legate, Lehens- oder Fideicommissißanfälle und Schenkungen von Todeswegen, und unter Lebenden, sofern Letztere durch schrifliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, sind ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, nach dem Betrage des Anfalls, dem Erbschaftsstämpel unterworfen; eben so auch mündliche vom Erblasser angeordnete und von den Erbnehmern anerkannte Vermächtnisse, unterliegen diesem Stämpel. Was die Vorschriften bei Berechnung des Werthes stämpelpflichtiger Erbschaften betrifft, so sind, außer den oben angegebenen allgemeinen, noch folgende besondere zu beobachten: 1) Wird der Erbschaftsstämpel von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stämpelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldet, oder die ihnen erst mit der Erbeseinsetzung, oder durch das Vermächtniß erlassen werden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft im Abzuge alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen

werden. Auch die gerichtlichen und anderweitigen Kosten der Erbregulirung, so weit sie bereits feststehen, nicht aber die Stämpelabgaben kommen in Abzug. — 2) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Bei Beurtheilung, ob der vom Erben in Vorschlag gebrachte Werth als genügend anzunehmen, ist vom Richter in jedem Falle die Anfrage bei der betreffenden Regierung vorzuziehen. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie, den Umständen nach, auch die Erhebung des Stämpels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt. Als Regel soll angenommen werden, daß die Erhebung des Stämpels niemals bis zur Realisirung des Activi auszusetzen sey; jedoch mit der Modifikation, daß in Fällen, wo dessen Realisirung nicht gar zu weit aussehend ist, z. B. in Concursen, der Stämpel provisorisch nach der muthmaßlichen Werthsangabe erhoben werden kann, mit Vorbehalt etwaiger Nachforderung nach Beendigung des Concurses, welcher Vorbehalt in den Erbschaftsstämpeltabellen zu bemerken ist. 3) Der Betrag einer erkannten Abfindung oder Ehescheidungsstrafe, wird Behufs der Ausmittelung des Stämpels nach vorstehenden Grundsätzen festgestellt, und zwar durch eine von Eidesstatt zu versichernde Angabe des Stämpelpflichtigen. 4) Bei Immobilien ist, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letztere Erwerbspreis Behufs der Werthbestimmung zu Grunde zu legen; bei Mobilien bedarf es keiner Taxe, es genügt die Werthsangabe des Erben; 5) Zur stämpelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören aber nicht die Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen; eben so wenig auch anderes, im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges

Vermögen, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Abgaben davon haben entrichtet werden müssen. Schulden und Lasten, welche, ihrer Beschaffenheit nach, unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stämpelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stämpelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden. 6) Bei Fideicommißanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung, nach der oben, S. 409, enthaltenen Bestimmungen, als stämpelpflichtiger Erwerb angesehen, eben so bei Lehnsanfällen; 7) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll gestattet seyn, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstämpel anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist. — Der Erbschaftsstämpel-Betrag wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers, und zwar für diesen besonders berechnet. Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Erbfall versteuert wird, soll nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat, namentlich ist dieses auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft Statt finden, lediglich nach demjenigen Stämpelsatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt. Der Stämpelsatz von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideicommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze

desselben bestimmt. Der Anfall ist 1) stämpelfrei, wenn er gelangt: a) an Ascendenten ohne Unterschied; b) an Descendenten, in so fern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind; c) an überlebende Ehefrauen, in so fern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes, auch wenn diese nicht ihre eigenen, mit dem Letztern erzeugten, sondern nur ihre Stiefkinder sind, zur Erbschaft gelangen. Der Anfall ist gleichfalls stämpelfrei, wenn die mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes erbenden Ehefrauen, in Folge letztwilliger Dispositionen in dem ruhigen und ungestörten Besitze und Genusse des gesammten Nachlasses lebenslänglich verbleiben. Ehescheidungsstrafen oder Abfindungen, welche Ehefrauen zugesprochen werden, sind stämpelfrei, so fern die Erwerberinnen nach Maaßgabe des Ehescheidungserkenntnisses nachweisen können, daß sie aus der erhaltenen Abfindung mit dem geschiedenen Ehemanne in der Ehe erzeugte Kinder zu unterhalten oder zu erziehen haben. Ist dies nicht der Fall, oder sind keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll der Erwerb mit 1 Prozent versteuert werden. d) An Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, als Hausofficianten und gemeine Dienstboten, im Sinne des allgemeines Landrechtes, Th. II, Tit. 5, §. 1, u. f., jedoch nur für eine Summe von 300 Rthlrn., Kapital einschließlich, das heißt, wenn sie an erbschaftlichem Anfalle überhaupt nicht mehr als 300 Rthlr. Kapital erhalten. Wenn den Hausoffizianten und Dienstboten, außer und neben ausgesetzten Renten, noch Geldwerth, auch unter 300 Rthlrn. vermacht wird, so ist ein solches Legat stämpelpflichtig. e) An Personen, denen gesetzlich überhaupt Stämpelfreiheit zusteht. Die Befreiung vom Erbschaftsstämpel betrifft bloß die Prinzen und Prinzessin-

nen des Königlichen Hauses; andere Erbnehmer und Legatarien sind davon ausgeschlossen. — 2) Der Anfall wird versteuert mit 1 Prozent des Betrages, wenn er gelangt a) an überlebende Ehemänner; b) an überlebende Ehefrauen, in so fern ihnen die Begünstigung unter 1) c) nicht zu Statten kommt. Wenn Ehegatten in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, so hat der Ueberlebende, von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keinen Erbschaftsstämpel zu entrichten; denn er nimmt diese Hälfte als sein Eigenthum zurück, und wird durch den Anfall um nichts reicher. c) An Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, in so fern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste ausgesetzt worden. — 3) Der Anfall wird versteuert mit 2 Prozent, wenn er gelangt a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, in so fern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben. Dahin gehören überhaupt uneheliche Kinder, in Beziehung auf das mütterliche Erbtheil. Sind uneheliche Kinder vom Vater nicht gesetzlich anerkannt worden, so haben sie vom väterlichen Erbe 4 Prozent an Stämpelsteuer zu erlegen. b) An Adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder. c) An vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten, nicht bloß ersten, sondern auch fernerer Grade. — 4) Der Anfall wird versteuert mit 4 Prozent, wenn er gelangt a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, in so fern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind. b) An Stiefkinder und Stiefeltern; unter den Ersteren können Stiefenkel nicht mit verstanden werden. c) An Schwiegerkinder und Schwiegereltern. 5) Der Anfall wird versteuert mit 8 Prozent, wenn er gelangt a) an solche Personen, die nur

im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind; b) an Schwäger und Schwägerinnen; c) an alle übrige Nichtverwandte, ohne Unterschied. — In Hinsicht des Stämpels zu den Erbregulirungsverhandlungen, sind in der Regel alle einzelnen Verhandlungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Erbschaft an sich nach dem Vorstehenden der Erbschaftsstämpelabgabe unterliegt, oder nicht, dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. Daher unterliegen alle Gesuche, Protokolle, Verfügungen und Ausfertigungen, so wie alle die Erbregulirung selbst betreffenden Verhandlungen, als Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. Eben so sind die nur bei Gelegenheit der Erbregulirung vom Richter aufgenommene, zu letzterer selbst nicht zunächst gehörenden, so wie die von den Erbinteressenten zu den Theilungsakten eingereichten Verhandlungen, z. B. Verträge, Atteste, Tauf- und Todtenscheine, Vollmachten ꝛc., entweder dem gewöhnlichen, oder dem Prozentstämpel unterworfen, und es findet wegen der Stämpelpflichtigkeit solcher Verhandlungen alles das Anwendung, was ohne Rücksicht auf die Erbregulirung dabei zu beachten seyn würde. Ausnahmen von den angeführten Regeln finden jedoch Statt: I. in Betreff des Erbrecesses (Erbtheilungsrecesses oder: Erbvergleiches), wobei zu unterscheiden ist, 1) wenn durch den Erbreceß die Vertheilung einer dem Erbschaftsstämpel nicht unterworfenen Erbschaft erfolgt, und dann die zu vertheilende Masse: a) Ein tausend Thaler oder darüber beträgt, so erfordert der Receß einen Stämpel zu 2 Rthlrn., welchen Stämpel überhaupt nur einmal genommen, und zu dem Aktenexemplare des Erbrecesses verwendet wird. Vorläufige oder nachträgliche Vertheilungs-Verhandlungen sind stämpelfrei, nur einzelne Ausfertigungen des Rezesses unterliegen dem

Ausfertigungsstämpel, b) Ist die Masse unter eintausend Thaler, so ist das Aktenexemplar des Erbrecesses stämpelfrei, und nur die Ausfertigungen unterliegen dem Ausfertigungsstämpel. — 2) Wird durch den Erbreceß eine dem Erbschaftsstämpel unterworfene Erbschaft vertheilt, so ist das Original des Erbrecesses stämpelfrei, und nur die Ausfertigungen erfordern den Ausfertigungsstämpel. Wenn bei einer Nachlaßtheilung mehrere Erben concurriren, von denen Einige einen Erbschaftsstämpel zu erlegen haben, Andere nicht, so ist zu dem Theilungsrecesse der 2 Thlr. Stämpel dennoch anzuwenden, in sofern Letztere 1000 Rthlr. oder mehr erben. — 2. Die Ausnahmen in Betreff solcher Verhandlungen, welche bei der Erbtheilung Gegenstände unter 50 Rthlr. Werth betreffen, als Verhandlungen wegen Einziehung von Activis unter 50 Rthlr. Betrages, Verhandlungen wegen der nicht 50 Rthlr. erreichende Antheile einzelner Erbinteressenten, namentlich Ausfertigungen der Erbrecesse für solche Erben ꝛc. Alle dergleichen Verhandlungen sind nach allgemeinen Grundsätzen stämpelfrei. Uebrigens sind, wenn auch keiner der einzelnen Erbtheile 50 Rthlr. erreicht, dennoch alle die Erbtheilung überhaupt betreffenden Verhandlungen, z. B. Gesuche um gerichtliche Erbregulirung, Vorladungen zum Erbtheilungstermine ꝛc., auch Tauf- und Todtenscheine, stämpelpflichtig, sobald nur die ganze Masse 50 Rthlr. oder mehr beträgt. — 3. Die Ausnahme in Betreff der Taxen, welche stämpelfrei sind, wenn von dem taxirten Gegenstande ein Erbschaftsstämpel entrichtet wird, im entgegengesetzten Falle dem 15 Sgr. Stämpel, und selbst dann, wenn in Folge der Taxe späterhin von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstämpel entrichtet wird, unterworfen. — 4. Die Ausnahme in Betreff derjenigen Verhandlungen, welche lediglich

der Ausmittelung und Bestimmung der Stämpelabgaben wegen erforderlich sind, welche Verhandlungen, wozu auch Inventarien, nicht aber Gesuche und Vorbescheidungen wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses, oder Fristenbewilligung bei Zahlung der Stämpelabgabe gehören, sind stämpelfrei. — 5. Die Abgaben in Betreff der Käufe aus Erbschaften, wie schon oben, S. 428, angeführt worden. Wenn bei Erbtheilungen ein Kaufstämpel eintritt, so ist solcher nicht zu den Akten zu cassiren, sondern gewöhnlich zur Ausfertigung des Hauptexemplars des Vertrages zu verwenden.

Vom Stämpel in Vormundschaftssachen. Hierbei wird unterschieden: 1) ob die Vermögenseinkünfte des Bevormundeten, aus denen derselbe unterhalten werden muß, nach Abzug der Verpflegungs- u. Erziehungskosten einen Ueberschuß gewähren, oder 2) ob dieses nicht der Fall ist? Im letzteren Falle sind die Vormundschaftsverhandlungen stämpelfrei, worunter jedoch nur die eigentlichen Vormundschaftsverhandlungen verstanden werden; denn Verhandlungen wegen Regulirung einer dem Bevormundeten zugefallenen Erbschaft gehören keinesweges zu den stämpelfreien Vormundschaftsverhandlungen; sie sind vielmehr als Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem hierzu erforderlichen Prozent- oder dem gewöhnlichen Stämpel unterworfen. Betrifft eine Verhandlung zugleich Vormundschafts- und Erbregulirungsangelegenheiten, so ist sie in Bezug auf Letztere stämpelpflichtig; eben dieses ist der Fall, wenn sie zugleich das Interesse bei der Vormundschaft etwa concurrirender Großjähriger betrifft. Die Stämpelfreiheit der Vormundschaftsverhandlungen hört mit dem Eintritte der Großjährigkeit auf, so daß die Verhandlungen wegen der Dechargen und die weiteren

Verhandlungen wegen Extradition des Vermögens dem Stämpel unterliegen. Ein Gleiches findet bei der Volljährigkeitserklärung eines Curanden, vom Tage der Ausfertigung dieser Erklärungen an Statt. — Im ersteren Falle sind die vorkommenden einzelnen Verhandlungen, wie Gesuche, Protokolle, Verfügungen und alle nach oben, S. 488, in jene Rubriken zu bringenden Verhandlungen, namentlich auch Curatorien, Tutorien, Consense ad agendum, Heirathsconsense, Inventarien, Taxen, Dechargen ꝛc. dem gewöhnlichen Stämpel zu 5 oder zu 15 Sgr. unterworfen, nach dem, was oben, S. 418 u. 424 darüber angeführt worden. Berichte der Vormünder erfordern, als bloße Anzeigen, nur den 5 Sgr. Stämpel, und Majorennitätserklärungen unterliegen einem Stämpel von 2 Rthlrn. Zu den Geschäften und Verhandlungen, die vom Richter nur bei Gelegenheit der Vormundschaftsverhandlungen vor- und aufgenommen werden, ohne eigentlich zu diesen zu gehören, wie z. B. Erbtheilungen, Subhastationen ꝛc., so wie zu den bei den Vormundschaftsakten nur einzureichenden Verhandlungen, z. B. Tauf- und Todtenscheinen ꝛc., sind diejenigen Prozent- und gewöhnlichen Stämpel zu nehmen oder zu suppliren, welche erforderlich seyn würden, wenn dergleichen Geschäfte und Verhandlungen auch nicht bei Gelegenheit der Vormundschaft Statt finden. Quittungen, welche zum Belage einer von der vormundschaftlichen Behörde abzunehmenden Rechnung dienen, sind dem Quittungsstämpel unterworfen. Die Entrichtung der Stämpelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschaftssachen kann übrigens so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stämpelfreiheit zustehen würde. Im Falle der Unzulänglichkeit des Revenüenüberschusses ist solcher zuerst zu den Stämpeln, und dann zu den gerichtlichen Sporteln

zu verwenden. — Was den Stämpel in Hypotheken-, Deposital- und Lehnssachen betrifft, so unterliegen diese Verhandlungen, in sofern sie nicht ein rein amtliches Interesse zum Gegenstande haben, dem gewöhnlichen oder auch dem Prozentstämpel, und es findet dieserhalb Alles das Anwendung, was oben vom Stämpel zu den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeführt worden ist. Bei den auf Grund der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgenden Eintragung in die Hypothekenbücher kommt den Interessenten die Stämpelfreiheit zu Statten. Verhandlungen wegen Anlegung von Hypothekenbüchern sind, wegen des dabei vorwaltenden öffentlichen Interesse, stämpelfrei. Beglaubigte Abschriften, welche von den Verhandlungen der Hypothekenbehörde zu den Grundakten und Kopierbüchern genommen werden, sind stämpelfrei. Dann auch Ingrossations- und Löschungsverfügungen an die Hypothekenbuchführer. Die Hypothekenscheine erfordern den Stämpel zu 15 Sgr. Depositalannahme- und Ausgabemandate an die Depositarien sind stämpelfrei. Depositalextrakte oder Depositenscheine erfordern, wenn sie die Stelle von stämpelpflichtigen Quittungen vertreten, wenn sie also über geleistete Zahlungen ertheilt werden, den Quittungsstämpel, sonst sind sie stämpelfrei. Depositalprotokolle, welche von den Curatoren bloß notitiae causa auf den Grund der an sie ergangenen Mandate aufgenommen werden, sind stämpelfrei. Lehnbriefe erfordern den gewöhnlichen Ausfertigungsstämpel. Muthsscheine sind dem Stämpel zu 15 Sgr. unterworfen.

Was nun die Erbschaftsstämpelverwaltung betrifft, so sind die Gerichtsbehörden besonders verpflichtet, dafür zu sorgen; daß der Werth der stämpelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des darin zu entrich-

tenden Erbschaftsstämpels bestimmt, und die rechtzeitige Löschung desselben nachgewiesen werde. Ausnahmen machten jedoch hier die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen in den Rheinprovinzen, in welchen die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreiet sind, indem die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstämpels durch eine eigene Behörde besorgt wird. Dieses ist noch der Fall in der Residenzstadt Berlin, wo dieses Geschäft einer besonderen Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben. Auch in einigen andern Regierungsbezirken sind in der gerichtlichen Erbschaftsstämpelverwaltung Modifikationen eingetreten. — In Hinsicht der Sicherung des Erbschaftsstämpel haftet die ganze Erbschaftsmasse. Erben und Miterben sind für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet. Sowohl der Inhaber der Erbschaft, als auch der Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile und Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stämpelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten; sie blieben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet. So darf kein Gericht oder Notar bei eigener Verbreitung der Stämpelsteuer, eine Handlung für Erben, Legatarien und Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, ehe nicht nachgewiesen worden, daß entweder der Erbschaftsstämpel bereits berichtiget, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung jenes Stämpels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet ist. Jeder, dem eine stämpelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine

wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei der betreffenden Behörde einzureichen, welche Verpflichtung auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen obliegt. — Was die Vorschriften wegen Einziehung des Erbschaftsstämpels betrifft, so sollen zur vollständigen Kontrolirung des Erbschaftsstämpels die Todtenlisten zur Basis dienen. Daher sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Tertials, und zwar anfangs Januar, Mai und September, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Tertial gestorbenen Personen nach dem nachstehenden Formulare bei den Gerichten ihres Wohnortes oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlrn., unfehlbar einzureichen, welche Listen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn müssen.

Liste

der im 1 Tertial 18— zu N. N. Verstorbenen.

Nr.	Name, Stand, und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der Bekannten oder präsumtiv. Erben.
1	Kaufmann Ludwig N. N.	d. 2. Jan.	Wittwe u. Kinder.
2	Arbeitsmann Joh. N. N.	= 13 =	Entfernte Verwandte.
3	Schiffer Martin N. N.	= 20 =	Unbekannt.
	Handelsmann Peter N. N.	= 5 Feb.	Unbekannt.
6	Leinweber Jakob N. N.	= 9 =	Ein Bruder Wilhelm N. N.
5	Wittwe Coroline N. N. geb. N. N.	= 17 =	Mehrere Geschwist.
7	Einlieger Christian N. N.	= 27 =	Ein Halbbruder.
8	Bürger Wilhelm N. N.	= 15 März	Die Wittwe.

N. N. den 30 April 18—
(Namensunterschrift des Predigers.)

Fällt im Laufe eines Tertials ein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger solches statt der Liste dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe, schriftlich anzeigen. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch den Judenältesten in Absicht ihrer Glaubensgenossen ob. Nach Schmidt soll es nöthig seyn, um bei Schenkungen unter Lebenden, bei Erbanfällen, auf Grund richterlicher Todeserklärungen, und bei Ehescheidungsstrafen, die Stämpelabgabe kontroliren zu können, dem Beamten, welchem die Anfertigung der Erbschafts-Stämpeltabelle obliegt, durch Auszüge aus den betreffenden Akten von dem Anfalle Kunde zu geben. — Wenn einem Gerichte durch die Todtenlisten oder auf andere Weise der Todesfall einer Person, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei demselben gehabt, bekannt wird, hat solches zu bewirken, daß der Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses, der Schenkung, oder der erkannten Ehescheidungsstrafe, gehörig ausgemittelt, und das etwaige Verwandtschaftsverhältniß der Erbschaftsinteressenten zum Erblasser festgestellt werde. Bei Todesfällen von Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Obergerichte gestanden haben, hat dasjenige, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt, für die Stämpelberichtigung von der ganzen Verlassenschaftsmasse zu sorgen. Die Erben müssen daher aufgefordert werden, binnen einer angemessenen Frist den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventarii nachzuweisen, dessen Richtigkeit sie unter Namensunterschrift an Eidesstatt zu versichern haben. Nach dem oben genannten Schriftsteller sollen sie in der diesseitigen Aufforderung auf den §. 1423, Tit. 20, Th. 2, des allgemeinen Landrechts aufmerksam zu machen seyn. Wenn die Erben sich der Aufforderung zu genügen säumig zeigen, so hat das Gericht die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel gegen sie anzuwenden, und

allenfalls die gerichtliche Ausmittelung auf Kosten des Säumigen zu verfügen. Die gerichtlichen Verhandlungen, welche bloß den Zweck haben, die Erbschaft Behufs der Bestimmung des Erbschaftsstämpels nachzuweisen, ergehen kostenfrei; säumige Erbinteressenten müssen dagegen die Kosten der an sie ergehenden Erinnerungen tragen. Haben die Erben der obigen Aufforderung genügt, so bestimmt das Gericht nach den gesetzlichen Vorschriften die zu lösenden Erbschaftsstämpel, und ertheilt den Erben ein stämpel- und kostenfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses, der Schenkung, der Ehescheidungsstrafe, das Verwandtschaftsverhältniß, und der Betrag der von den einzelnen Erbnehmern zu lösenden Stämpel auszudrücken ist. Der Erbschaftsstämpel muß binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, gelöset und beigebracht werden. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dieses Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung darf jedoch niemals zum Vorwande dienen die Zahlung des Erbschaftsstämpels, soweit er liquid ist, zu verzögern. Das oben bemerkte Attest ist daher dem Erben mit der Anweisung zuzufertigen: den Stämpel binnen eben gedachter Frist, bei Vermeidung doppelter Entrichtung, von der Steuerbehörde zu lösen, und dem Gerichte einzureichen; reicht dann der Erbe den von der Steuerbehörde nach Maaßgabe des gerichtlichen Attestes überschriebenen, und mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen Erbschaftsstämpel dem Gerichte ein, so ist derselbe zu den Akten zu nehmen, und dem Erben, über die bewirkte Erbschaftsstämpellösung eine stämpel- und kostenfreie Bescheinigung zu ertheilen. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft

anheim fallen sollen, kann die Zahlung des Erbschafts-stämpels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist. Auch kann bei eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Beneficialerbe erst dann zur Lösung eines Erbschaftsstämpels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt. In Fällen der Art wird die Einziehung der Steuer bis zu jenem Zeitpunkte ausgesetzt, und die Reservation der Abgabe in einem bei der betreffenden Verwaltungsbehörde geführten Register vermerkt. Kein Gericht darf den zu lösenden Erbschaftsstämpel höher bestimmen, als das Gesetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden, so wird die Tantième von 2 Prozent, welche die Steuerbehörden vom Debit der zur Ungebühr verbrauchten und niederzuschlagenden Stämpelmaterialien bezogen haben, den Gerichten in Abzug gebracht.

Was das Erbschaftsstämpel-Tabellenwesen betrifft, so sind sämmliche Ober- und Untergerichte verpflichtet, Erbschaftsstämpeltabellen anzufertigen. In die Haupttabelle, welche stets einen viermonatlichen Zeitraum umfaßt, werden alle aus jenem Zeitraum herrührenden Erbfälle aufgenommen. In die Nachtragstabelle werden diejenigen Erbfälle aufgenommen, hinsichtlich deren die Berechtigung der Stämpelabgabe durch eine frühere Tabelle, in welcher der Erbfall bereits vorkam, nicht nachgewiesen worden ist. Die Haupttabelle ist nach dem viermonatlichen Zeitraume, welchen sie umfaßt, zu benennen. Die erste Rubrik derselben enthält die fortlaufende Nummer der eingetragenen Todesfälle. In die zweite werden sämmtliche in den Todtenlisten des betreffenden Tertials verzeichnete Todesfälle, ohne Ausnahme, nach chronologischer Ordnung eingetragen. Der Vor- und Zuname der Erblasser, ihr Stand und der Todestag sollen hier genau angegeben werden. Bei richter-

lichen Todeserklärungen ist, nach Schmidt, der Tag der Rechtskräftigkeits-Erklärung des Erkenntnisses statt des Todestages anzugeben; eben so bei erkannten Ehescheidungsstrafen, da auch diese durch die Erbschaftsstämpeltabellen zu controliren sind. Bei Schenkungen unter Lebenden ist dagegen der Tag der vollzogenen Schenkungsurkunde zu bemerken. — In der dritten soll der Gesammtbetrag des Nachlasses in einer Summe angegeben werden. — In der vierten ist jeder einzelne Erbe, Legatar und Donatar, nach seinem Namen und Stand, unter Bemerkung seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser ꝛc. aufzuführen. — In die fünfte wird das, was jeder einzelne Erbnehmer erhält, in einer Summe ausgeworfen. In dieser Rücksicht ist da, wo ein Nießbrauch, oder eine Rente den Erbtheil bilden, der Betrag des Kapitals, wovon die Rente gezahlt wird, auszuwerfen. — Die sechste Rubrik giebt den Prozentsatz an, nach welchem der Stämpel von jedem Erbtheile zu lösen ist. — In die siebente wird der Betrag des von den einzelnen Erbnehmern ꝛc. wirklich gelöseten Stämpels eingetragen; jedoch nur dann, wenn die Stämpellösung bei dem betreffenden Erbfalle überhaupt vollständig geschehen, das heißt, kein einzelner Stämpelbetrag mehr rückständig ist. — In der achten Rubrik wird endlich angezeigt, unter welchem Dato, und bei welcher Steuerbehörde der Stämpel gelöset, und wenn derselbe dem Gerichte eingereicht worden. Wenn in einzelnen Fällen die Stämpellösungen nicht binnen sechs Monaten bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal pflichtmäßig vermerkt werden, eben so auch der Grund der nicht stämpelpflichtigen Erbfälle in Hinsicht ihrer Nichtstämpelpflichtigkeit. Am Schlusse oder auch in Rubro der Tabelle müssen die in derselben aufgeführten, aber zur Nach-

tragstabelle übergehenden Erbfälle nach den Nummern und den Zunamen der Erblasser verzeichnet werden. — In die Nachtragstabelle sollen aufgenommen werden: 1) alle Erbfälle, welche dem Gerichte zu spät bekannt geworden sind, um in die Haupttabelle des Tertials, in welchem die Erblasser verstarben, noch aufgenommen werden zu können; 2) alle Erbfälle, in Hinsicht deren, nach Inhalt der vorhergehenden Haupt- oder Nachtrags-Tabelle, den Vorschriften, wonach die Stämpellösung erfolgen sollte, nicht gehörig genügt worden ist, oder genügt werden konnte; mithin a) Erbfälle, welche wegen Unvollständigkeit im Vortrage des Sachverhältnisses, oder wegen unrichtig erhobener Stämpelsteuer von der höheren Behörde bei Revision oder Subrevision einer vorhergegangenen Tabelle ausdrücklich zur Nachtragstabelle verwiesen wurden; b) Erbfälle, bei denen der rechtzeitigen Lösung des Stämpels, oder der Angabe der erforderlichen diesseitigen Data Hindernisse entgegen standen, und deren vollständige Erledigung sich daher das Gericht vorbehalten mußte. Nach Schmidt ist jeder Erbfall, so lange den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich des Vortrags desselben nicht gehörig genügt worden, stets in die folgende Nachtragstabelle zu bringen, und hier bei der Erledigung das Sachverhältniß durchaus vollständig vorzutragen, indem bloße Bezugnahmen auf das, was darüber etwa in der früheren Tabelle angeführt worden, unzulässig sind. Wenn Erbschaftsstämpel zu hoch bestimmt sind, und deshalb bei Revision der Tabellen eine Erstattung verfügt worden, so kann die Erbschaft nicht eher für erlediget angenommen werden, bis diese Erstattung als wirklich geschehen bezeugt wird. Nach dem Angeführten ist die Nachtragstabelle nur da erforderlich, wo bei einem Gerichte Erbfälle aus frühern Tertialen unerlediget geblieben sind; auch darf über sämmtliche Erbfälle der Art, aus welchen früheren

I.

Nachtrags-Erbschafts-Stämpel-Tabelle

des

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts zu N. N. für den Zeitraum vom 1. May 18— bis 31. December 18—.

Nr.	Nr. aus der frühern Haupt-Tabelle.	Name, Stand und Todestag des Erblassers. Bemerkungen des Zeitraums der früheren Haupttabelle.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Thlr.	Sgr.	Pf.	Namen d. Erben, Legatarien und Donatarien, mit dem Bemerken: ob, und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozent-Betrag.	Betrag des gelöseten Erbschafts-stämpels. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen. 1) Wann der Stämpel gelöset, oder wie die Stämpellösung nachgewiesen worden. 2) Weshalb die Stämpelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4) Sonstige Erläuterungen.
		(Hauptabelle. f. d. 2te Tertial 18—)											
	28	Kämmerer Georg N. N. gest. d. 30. Juni 18—.	29500	10	—	1) Wittwe Julie, geb. N. N.	26000	10	—	1	185	5	Die Wittwe erbt 6000 wovon der Stämpel Th. 60 Sg. — beträgt. Ferner hat sie den lebenslängl. Nießbrauch von 20,000⅓ Th., welche zu 5 Proz. 1000 Rthl. 6 Pf. an jährlichen Zinsen geben. Letztere 12½ malgenommen, macht 12,500 Rthlr. 6¼ Gr., wovon der Stämpel beträgt . . . . 125 — 5
						2) Gutsbesitz. N. N., Schwager d. Erblass.	2000	—	—	8	160	—	Sind nebenbem. Th. 185 Sg. 5
						3) Peter N. N., Kutscher. (nicht verwandt).	300	—	—	—	—	—	Gesetzlich stämpelfrei, weil das Erbtheil für geleistete Dienste ausgesetzt worden.
						4) Anna N. N., Dienstmagd. (nicht verwandt).	1200	—	—	1	7	15	Die Erbin erhält aus den Zinsen jener 1200 Thlr. eine jährliche Rente von 60 Rthlrn. Letztere 12½ mal genommen giebt 750 Thl., wovon gesetzlich nur 1 Prozent Stämpelsteuer zu entrichten ist, wegen der dem Erblasser geleisteten Dienste von der Erbin. Sämmtliche Stämpel sind unterm 11. Juni 18— bei dem Hauptsteueramte zu N. N. gelöset, u. am 13. ejusd. eingereicht worden.
2	18	(Hauptabelle f. d. 1ste Tertial 18—) Bürg. Christian N. N., gest. d. 1. März 18—											Nach dem Tode der zu 1) u 4) bemerkten Erben erhält der Erbe 2) die Kapitalien 20,000⅓ u. 1200 Rthl. zum freien Eigenthume. Die Erbmasse steht noch nicht fest.
3	25	(Haupttab. f. d. 3te Tertial 18— Kaufm. Jakob N. N., gest. d. 13. Nov. 18—				Heinr. N. N., ein Bruder d. Erblass.	—	—	—	—	500	—	Mittelst Rescripts eines Königl. hohen Finanzminist. vom u. s. w. ist dem Erben die Zahlung eines Aversi von 500 Thlrn. gestattet worden Der Stämpel ist unt. 17. Oct. 18— bei dem Hauptsteueramte zu N. N. gelöset, u. am 22. ejd. eingezahlt worden.
4	1	(Nachtragstab. f. d. 1ste. Tertial 18—) Pachter Johann N. N. gest. d. 31. August 18— (NB. ward zuerst in oben bemerkte Nachtragstab. aufgenommen, weil die Anzeige zu spät erfolgte.)	1900	—	—	Marie N. N, eine Stiefoch. d. Erblass.	1900	—	—	4	76		Gelöset bei dem hiesigen Steueramte am 15. Oct. 18— und eod. eingereicht. Der Erbfall ward durch das Revisionsprotokoll d. d. Berlin ꝛc. zur Nachtragstabelle verwiesen weil 1 Rthl. an Stämpeln zuviel erhoben war. Dieser 1 Thlr. ist unt. 20. Sept. 18— erstattet worden.
										Betrag:	928	20	

Zur folgenden Nachtragstabelle geht über: Nr. 2 Christian N. N.

N. N. den 30. Oktober 18—.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Zu Seite 453.

II.
Haupt-Erbschafts-Stämpel-Tabelle
des
Königlich Preußischen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erste Tertial 18—.

Nr.	Name, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung: ob, und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Prozent-Betrag	Betrag d. gelöseten Erbschafts-stämpels Thlr.	Sgr.	Bemerkungen: 1) Wann der Stämpel gelöset, oder wie die Stämpellösung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stämpelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterungen.
1.	Ludwig N. N., Kaufmann, gest. d. 2. Januar 18—.				Die Wittwe und deren in der Ehe mit dem Erblasser erzeugte Kinder							Gesetzlich stämpelfrei.
2.	Joh. N. N., Arbeitsmann, gest. den 13. Januar.	49	10	3	Entfernte Verwandte							Gesetzlich stämpelfrei.
3.	Martin N. N., Schiffer, gest. d. 20. Jan.											Insufficienz.
4.	Peter N. N., Handelsmann, gest. d. 5. Februar.											Gehört zum Ressort des Justizamts N. N., und ist laut Schreibens vom 30. Juni 18— in dessen Nachtr. Tab. für das 2. Tert. 18— Nr. 91 eingetragen.
5.	Jak. N. N., Leinweber, gest. d. 9. Febr.	159	25	—	Wilhelm N. N., ein Bruder des Erblassers	159	25	—	2	3	10	Gelöset bei dem hiesigen Steueramte am 18. Jul. 18— und eod. eingereicht.
6.	Wittwe Marie N. N., geb. N. N., gest. d. 17. Febr.											Die Erbmasse steht noch nicht fest.
7.	Christian N. N., Einlieger, gest. d. 27. Febr.											Kein Nachlaß.
8.	Bürger Wilh. N. N., gest. d. 15. März.	8000	—	—	Die Wittwe Anna, geb. N. N.	8000	—	—	1	40	—	Gelöset bei dem Hauptsteueramte zu N. N. am 20. Aug., und eingereicht am 2. Sept. 18—.
9.	Joh. Peter N. N., Matrose für todt erklärt per sent. v. 20. März.	350	21	3	Jakob N. N., ein natürlicher Sohn.	350	21	3	2	7	5	Gelöset bei dem Stämpeldistributeur N. N. am 5. Sept. 18—, und eod. eingereicht.
10.	Otto N. N. Gastwirth dessen Ehe mit der Anna, geb. N. N., durch rechtskräft. Erkenntniß v. 27. März getrennt worden.	780	—	—	Die geschiedene Ehefrau erhält als Abfindung	780	—	—	1	7	25	Gelöset bei dem hiesigen Steueramte am 10. Oktbr. 18—, und am 11. ejd. eingereicht.
11.	Wittwe Elisab. N. N., als Geschenkgeber., vermittelst Schenkungsurkunde vom 30. März.	400	—	—	Karl N. N., deren Stiefsohn.	400	—	—	4.	16	—	Gelöset bei dem Steueramte zu N. N. am 5. Oktbr. 18—, und am 10. ejusd. eingereicht.
									Betrag:	74	10	

Zur Nachtragstabelle geht über: Nr. 6. Marie N. N.

N. N. den 31. Oktober 18—.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Tertialen sie auch herrühren mögen, stets nur eine und dieselbe Nachtragstabelle eingereicht werden. Diese Tabelle soll nach dem jedesmaligen Zeitraume, welchen sie umfaßt, dergestalt rubricirt werden, daß als terminus a quo der erste Tag desjenigen Tertials, aus welchem sich der älteste vorkommende Erbfall herschreibt, und als terminus ad quem der letzte Tag desjenigen Tertials, welches dem Tertiale, worüber die neueste Haupttabelle lautet, unmittelbar vorhergeht, angenommen wird. In die zweite Rubrik derselben soll stets diejenige Nummer eingetragen werden, welche der betreffende Erbfall früherhin in der Haupttabelle erhalten hatte. In der dritten Rubrik wird zugleich diese frühere Haupttabelle näher bezeichnet, und ist der betreffende Erbfall zuerst in einer Nachtragstabelle vorgekommen, so muß diese allegirt werden. In der letzten Rubrik sind auch die bei Revision der Tabellen formirte Erinnerungen kurz und vollständig zu beantworten. Uebrigens gilt hier wegen der vorhererwähnten und der anderweitigen Rubriken der Nachtragstabelle alles das, was oben von denen der Haupttabelle angeführt worden ist. S. die beiden nebenstehenden Tabellen Nr. I und II.

Ein jedes Untergericht ist verbunden eine Reinschrift seiner Erbschaftsstämpeltabellen, das heißt, vom 1sten Jan. bis 30 April, Ausgangs Oktober; vom 1sten May bis 31. August, Ausgangs Februar, und vom 1. Septbr. bis 31. Decbr., Ausgangs Juny, an das vorgesetzte Obergericht unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstämpelsachen" zu senden. Einer jeden Tertialtabelle müssen die Todtenlisten, worauf sich solche gründet, beigefügt werden, und in jeder Tabelle müssen die gelöseten Stämpel gehörig summirt werden. Untergerichte, welche sich im Einsenden der Tabellen säumig bezeugen, sollen durch Ordnungsstrafen und Indreiterliche Einlegung zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und jedesmal die Kosten der an sie ergehenden Erinnerungen tragen. Die Obergerichte sollen die von den Untergerichten eingeschickten Tabellen einer genauen Durchsicht und Prüfung unterwerfen, und, daß dieses geschehen sey, soll die Namensunterschrift des Revisors auf jeder Tabelle beweisen. Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, werden nicht in den Tabellen selbst, sondern auf einem besonderen Bogen in Form eines Dekrets niedergeschrieben, und sogleich abschriftlich den betreffenden Untergerichten zur Nachachtung und Erledigung durch die folgende Nachtragstabelle unter portofreier Rubrik zugefertiget. Findet sich gegen eine Tabelle nichts zu erinnern, so hat der Revisor dieses nur mit den Worten: „Revidirt und richtig befunden" darauf zu bemerken. Die Obergerichte senden eine Reinschrift ihrer Haupterbschaftsstämpeltabelle für das oben angeführte erste Tertial, Ausgangs Januar; für das zweite, Ausgangs May, und für das dritte, Ausgangs September, nebst der Nachtragstabelle, und den von ihnen revidirten Untergerichtstabellen, welche sich über denselben Zeitraum, als die jedesmalige Obergerichtstabelle,

erstrecken, unter portofreier Rubrik an die Provinzialregierungen, welche solche an das Königliche Finanz-Ministerium zur Revision befördern. Nach Schmidt müssen die an das Obergericht einzusendenden Untergerichtstabellen alphabetisch geordnet, mit fortlaufenden Nummern versehen, und so zusammengeheftet werden, daß die Nachtragstabelle eines jeden Gerichts der Haupttabelle desselben vorangeht. Dabei werden übrigens die Haupt- und Nachtragstabellen nur durch eine Nummer bezeichnet. Bei jeder Tabelleneinsendung soll auch eine von einem vereideten Kalkulator attestirte Nachweisung der durch die Tabellen der einzelnen Gerichte als erlegt nachgewiesenen Stämpelgefälle der betreffenden Regierung mitzutheilen; wobei jedoch Stämpelgefälle von Erbfällen, welche bei der Revision der Tabellen durch das Obergericht zur Aufnahme in die künftige Nachtragstabelle verwiesen worden, nicht in Ansatz kommen dürfen. Diejenigen Erinnerungen, zu welchen sich bei der Superrevision der Untergerichts- und der Revision der Obergerichtstabellen Veranlassung findet, werden in ein Revisionsprotokoll zusammengefaßt, und mittelst gemeinschaftlicher Verfügungen der Königlichen Ministerien der Justiz- und der Finanzen den betreffenden Obergerichten bei Remission der eingereichten Tabellen mitgetheilt, worauf von den Obergerichten das Nöthige wegen Erledigung der Erinnerungen verfügt wird. — Um die Gerichte wegen ihrer beim Erbschaftsstämpelwesen habenden Bemühungen zu belohnen, wird vom aufkommenden Betrage aller Erbschaftsstämpelgefälle für Ober- und Untergerichte eine Tantième von 2 Prozent bewilliget, welche in der Art vertheilt werden soll, daß davon jedes Untergericht von dem Betrage, der durch seine Bemühung erhalten wird, $1\frac{1}{2}$ Prozent, und jedes Obergericht sowohl das übrige $\frac{1}{2}$ Prozent von der Totalität der durch seine Untergerichte aufgebrachten

Summe, als auch 2 Prozent von den in Erbfällen seines eigenen Ressorts gelöseten Stämpeln erhält. Bei Einsendung der Tabellen müssen die Obergerichte die Prozente für sich, und die Untergerichte summarisch liquidiren, so, daß aus der Liquidation der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist, wogegen das Königliche Finanzministerium die Zahlung des liquidirten Betrages, in so weit solcher durch die Tabelle justificirt worden, zur Erhebung der Obergerichte auf die Regierungshauptkasse anweisen wird.

Was nun den Stämpel zu Kriegsrechtlichen Erkenntnissen betrifft, so erfordern diese Erkenntnisse, wenn dadurch ein Officier verurtheilt wird, in der Regel einen Stämpel von 10 Rthlrn., welcher Stämpel jedoch nicht angewendet werden soll a) gegen Subaltern-Officiere, Stabskapitaine und Stabsrittmeister im aktiven Dienste, sobald sie sich nicht notarisch in guten Vermögensumständen befinden, und b) gegen Officiere, welche von Wartegeld oder von Pensionen leben, die nur 150 Rthlr. und weniger jährlich betragen. In diesen beiden Fällen tritt hier statt des Erkenntnißstämpels bloß der Ausfertigungsstämpel zu 15 Sgr. ein. In allen Fällen, wo diese Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkennen, ist dem Stämpelbetrage für das Straferkenntniß an sich, noch der Betrag desjenigen Stämpels hinzu zu fügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprozesses erstritten würde. — Was nun noch die schon oben erwähnten Wechsel der Banquiers und Kaufleute betrifft, so können sowohl diese, als auch die kaufmännischen Anweisungen oder Assignationen, weil dazu selten käufliches Stämpelpapier verwendet wird, gestämpelt werden, das heißt, die Banquiers und Kaufleute können sich ihrer Formulare bedienen, und diese

auf dem Stämpelamte oder Wechselstämpelamte, wo ein solches existirt, stämpeln lassen, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, darin mit Buchstaben und Ziffern ausgefüllt sind. In dem Stämpelgesetze von 1822 findet dabei eine Steigerung der Stämpel von 5 zu 5 Sgr. Statt. Es wird demnach der Stämpelsatz entrichtet: a) für alle stämpelpflichtige Wechsel, deren Betrag 200 Rthlr. nicht übersteigt, 5 Sgr; b) für alle Wechsel, deren Betrag über 200 Rthlr. hinausgeht, aber nicht 400 Rthlr. übersteigt, 10 Sgr.; c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über 400 Rthlr. hinausgeht, aber nicht 600 Rthlr. übersteigt, 15 Sgr.; d) und so fort von jeden 200 Rthlrn. mit 5 Sgr. stufenweise, welches also bei allen gezogenen Wechseln $\frac{1}{12}$ Prozent vom Hundert betragen würde, wie oben, S. 431, angegeben worden, welchem Prozentsatze auch die trocknen Wechsel und Schuldverschreibungen unterliegen. — Rechnungen bedürfen keines Stämpels; wenn jedoch zu Rechnungen ein Stämpelbogen erfordert wird, so muß derselbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet und cassirt werden. Quittirte Rechnungen, welche die Stelle stämpelpflichtiger Quittungen vertreten, sollen auch gleich den Quittungen besteuert werden. — Ferner sind noch folgende oben nicht näher bezeichnete Stämpelsätze zu beachten. Bestallungen besoldeter Beamten, wozu auch Officier-Patente gehören, erfordern einen 15 Sgr. Stämpel; eben so die Vokationen der Geistlichen und Schullehrer. — Pässe zu Reisen sind in der Regel dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen; für Staats- und Kommunalbeamten in Dienstgeschäften werden sie stämpelfrei ertheilt; für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen geringen Standes muß ein 5 Sgr. Stämpel genommen werden. Pässe zum Waarentrans-

port, wodurch nämlich den Waarentransporten Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besondern Verhältnissen controlirt wird, sind in der Regel dem 15 Sgr. Stämpel unterworfen. Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind stämpelfrei. Legitimationskarten, wenn sie statt der Reisepässe gebraucht werden, sind auch demselben Stämpelsatze unterworfen. Wanderbücher erfordern denselben Stämpel, wie die Reisepässe (15 Sgr.). — Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden, erfordern einen 15 Sgr. Stämpel. Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabriken-, Manufakturen- und Handwerksgehülfen, auch der Jäger, Gärtner und Köche, erfordern denselben Stämpel. — Mäkleratteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stämpels, in sofern nämlich davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeylichen Behörde gemacht wird, wo dagegen ein solcher Gebrauch Statt findet, ist dazu ein Stämpel von 15 Sgr. zu nehmen. Es ist hier gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkleratteste beizulegen, wenn dasselbe ursprünglich, ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stämpel ausgestellt worden ist. Die Gesindeentlassungsscheine erfordern einen Stämpel von 5 Sgr. für alles Gesinde, ohne Unterschied. — Uebrigens kann da, wo Stämpelungen sind, jeder unbeschriebenes Pergament oder Velinpapier, nicht aber eine andere Sorte unbeschriebenes Papier, mit dem gewöhnlichen und dem Prozent- oder Werthstämpel gegen den vollen Betrag desselben stämpeln lassen.

Der Spielkartenstämpel ist in dem Stämpel-

tarife von 1822 mit dem Verkaufspreis zugleich angeführt worden. Der Preis mit Einschluß des Stämpels ist daher Folgender:

Für Tarokkarten	1ste Sorte	1½ Rthlr.
„ „	2te „	25 Sgr.
Für Französische Karten	1ste „	15 „
„ „ „	2te „	10 „
„ „ „	3te „	5 „
Für Deutsche Karten	1ste „	15 „
„ „ „	2te „	10 „
„ „ „	3te „	5 „
Für Traplierkarten	1ste „	10 „
„ „	2te „	5 „

Der Zeitungsstämpel beträgt von jedem Jahrgange eines Exemplars von inländischen politischen Zeitungen 1 Rthlr., und von den ausländischen 1⅓ Rthlr. — Der Kalenderstämpel beträgt für inländische Kalender: a) Für Volkskalender in Quart 3 Sgr.; in Octav, Duodez, ingleichen Schreibkalender 2 Sgr.; b) Für Kalender in kleinem Formate, so wie Taschenkalender, 1 Sgr.; c) Luxuskalender 5 Sgr. Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stämpelung.

Was die Stämpelstrafen betrifft, so ist darüber Folgendes festgesetzt worden: Ist das Stämpelpapier nach den gesetzlichen Vorschriften nicht gebraucht oder beigebracht worden, so hat dies die Folge, daß keine Klage darauf gegründet und kein Beweis daraus hergenommen werden kann; es sey denn, daß dadurch ein Anderer, als der Berechtigte selbst, ohne dessen Verschulden, der vorschriftsmäßige Gebrauch des Stämpelpapiers unterblieben ist, an seinen Rechten leiden würde, oder daß dabei Personen concurriren, bei wel-

chen die Unwissenheit des Rechts gesetzlich vorauszusetzen ist, oder die Unmöglichkeit vollständig erwiesen wird, einen Stämpel in dem Augenblicke der Verhandlung ꝛc. sich zu verschaffen, und innerhalb der oben bestimmten Frist ihn nachzuliefern oder zu bringen. Auch wenn der Inhaber oder Vorzeiger nachweisen kann, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen ist, so kann von ihm auch nicht die Stämpelstrafe eingezogen werden. Bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen ist der eigentliche Contravenient der Aussteller; bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben ist besonders in die ganze Stämpelstrafe verfallen. Wenn der gesetzliche Stämpel zu einer Verhandlung nicht gebraucht worden ist, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Strafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertiget hat. Das Stämpelgesetz von 1822 sagt jedoch hier: daß Stämpelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, in so fern denselben eine Nichtbeachtung der Stämpelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen. Nur bei Contraventionen, die den Stämpel von Spielkarten und Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen. Die eigentliche Stämpelstrafe ist der vierfache Betrag des nachzubringenden Stämpels; wenn aber das Vierfache des fehlenden Stämpels weniger als einen Thaler beträgt, so wird doch die ordentliche Strafe, außer dem unten bestimmten Falle, zu einem Thaler festgesetzt und erhoben. — Die Unterlassung des Gebrauchs des vorgeschriebenen Stämpels zu den gezogenen Wechseln und kauf-

männischen Anweisungen, ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe soll insbesondere und ganz entrichtet werden von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, so auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Dann ist auch der Betrag des Stämpels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen. Wenn stämpelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf dem Stämpelbogen von 5 Sgr. nicht geschrieben sind, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stämpelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dieses Versehen nur dadurch geahndet werden, daß der vorschriftsmäßige Stämpel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stämpelfrei gewesen wäre, ein Stämpelbogen von 15 Sgr. dazu gebraucht wird; wenn der Bescheid nicht sogleich erfolgen kann, so soll dem Bittsteller ein solcher Stämpelbogen cassirt, statt Strafdecrets übersandt, und der Betrag von ihm eingezogen werden. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stämpelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstämpels geahndet. Dasselbe ist auch der Fall, wenn stämpelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert worden. Die erwähnte Strafe wird durch Beitreibung des einfachen Erbschaftsstämpels und Einziehung einer baaren Summe von gleichem Betrage, welche nach Abzug des Denuncianten-Antheils als Strafe zu

verrechnen ist, realisiret. Ist die erwähnte Strafe schon einmal wegen unterlassener Anmeldung einer stämpelpflichtigen Erbschaft festgesetzt worden, so findet sie wegen verabsäumter Frist zur Versteuerung derselben Erbschaft nicht weiter Statt, es werden dann nur die gewöhnlichen Zwangsmittel, um die Versteuerung zu bewirken, angewendet. — Bei der Bestimmung von Stämpelstrafen soll nur auf diejenige Eigenschaft einer Urkunde gesehen oder Rücksicht genommen werden, welche ihr nach dem Gesetze beiwohnt, nicht aber auf diejenige, welche ihr nach der Absicht des Ausstellers beiwohnen sollte. Fehlt daher z. B. einem gezogenen Wechsel eines der nothwendigen Requisite, und kann er also gesetzlich weder als solcher, noch auch als kaufmännische Anweisung, vielmehr nur als bloßer Schuldschein gelten, so ist gegen den Aussteller nicht die Strafe des fünf und zwanzigfachen, sondern nur die des vierfachen Betrages der defraudirten Stämpelgefälle festgesetzt worden. — Ungestämpelte Spielkarten werden confiscirt, und wer sie daher einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel. Eine gleiche Strafe zahlen die Gastwirthe, Kaffeeschänker ꝛc., die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten. Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen, als Strafe. Ungestämpelte Kalender werden gleich den Spielkarten konfiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stämpels noch überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Indessen soll die Konfiskation und Stämpelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungestämpels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch noch überdies der fehlende Stämpel nachgeliefert werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stämpel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben. Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß auch derjenige, welcher fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestämpelten Exemplars oder des dazu kassirten Stämpelbogens für das laufende Vierteljahr über die gehörige Lösung des Stämpels ausweisen können, und wird von der Verantwortlichkeit für den Stämpel durch die Entschuldigung nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändiget worden. — In Hinsicht der Ordnungsstrafen steht Folgendes fest: Wenn auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stämpels nicht bemerkt worden, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht wird, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von $\frac{1}{2}$ Thaler zu ahnden. Eben so wird zu Verhandlungen, zu welchen das Gesetz ausdrücklich eine unterscheidend bezeichnete Art von Stämpelpapier bestimmt hat, aber dennoch eine andere Art von Stämpelpapier genommen wird, solches mit $\frac{1}{2}$ Thaler Ordnungsstrafe gerügt. — Alle vorstehende Stämpelstrafen gegen Privatpersonen werden durch eine richterliche Verfügung festgesetzt, in welcher die Gründe der festgesetzten Strafe angegeben werden sollen, und welche den Contravenienten mit der Anweisung zugefertiget wird, die Strafe und den Betrag des etwa nachzubringenden Stämpels zur Kasse des Gerichts einzuzahlen. Gegen Verfügungen, durch welche Stämpelstrafen im Betrage von zehn Thalern und darüber festgesetzt worden sind,

steht dem Bestraften die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung offen. Nach Schmidt muß die Niederschlagung einer festgesetzten Stämpelstrafe aus rechtlichen Gründen erfolgen, insofern das Gericht, welches die Strafe festsetzt, sich von der Richtigkeit der vom Bestraften angeführten Niederschlagungsgründe überzeugt hat. Eine Niederschlagung oder Milderung gesetzlich feststehender Stämpelstrafen im Wege der Gnade, kommt den Gerichtsbehörden überhaupt nicht zu; denn die Bestimmung darüber hängt vielmehr lediglich von der obern Behörde ab.— Bei Stämpelcontraventionen von Behörden oder einzelnen Beamten soll die Ahndung den diesen vorgesetzten Behörden überlassen bleiben. — Wegen der Stämpelstrafen sind die Gerichte verbunden Stämpelstrafliſten nach folgendem Formulare zu halten oder zu führen, welches die Aufschrift führt: „Stämpelstraf-Liſte des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erſte Quartal 18—."

Stämpel-Strafliste.

des

Königlichen Land- und Stadtgerichts zu N. N. für das erste Quartal 18—.

Nr.	Name des Contravenienten.	Worin die Contravention besteht.	Name dessen dem ein Strafantheil gebührt.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets.	Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe. Rthlr.	Sgr.	Antheil für den Entdecker des Straffalls Rthlr.	Sgr.	Ueberschuß. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
10	Bürger N. N.	Unterlassene Anwendung des 10 Sgr. Stämpels zum Miethsvertrag vom 3. Juni 18—.	Journalist N. N.	10. December 18—	1	10	—	13⅓	—	26⅔	Unter'm 1. März c. in die Exekution verfügt.
12	Pfandverleiher N. N.	Mangelnder 5 Sgr. Stämpel zum Schuldschein vom 1. May 18—.	Registrator N. N.	30. ejusd.	1	—	—	10	—	20	Unte'rm 19. Jan. c. niedergeschlagen, weil der N. N. nachgewiesen hat, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in Besitz des Schuldscheins gekommen.
15	Kaufmann N. N.	Mangelnder Stämpel von 2 Thlrn. zum gezogenen Wechsel v. 10. July 18—.	Derselbe	7. Jan. 18—	50	—	16	20	33	10	Unterm 30. Jan. c. eingezahlt.
16	Mäkler N. N.	Verkauf des vorbemerkten Wechsels.	Derselbe	eodem.	50	—	16	20	33	10	Der Contravenient hat auf rechtliches Gehör provocirt.
17	Pachter N. N.	Mangelnder Stämpel von 15 Sgr. zur Vollmacht vom 17. März 18—.	Secretair N. N.	18. März c. a.	2	—		20	1	10	Zahlung ist bis jetzt noch nicht erfolgt.
								Gesammtbetrag	69	16⅔	
				Davon ab der Betrag des niedergeschlagenen und noch ausstehenden mit					36	6⅔	
								Bleibt abzuführen	33	10	

Die Uebereinstimmung vorstehenden Auszugs aus der Stämpelstrafliste mit dem Originale, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den 31sten März 18—.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Von der Aufnahme in diese Strafliste bleiben jedoch die wegen Nichtgebrauch des Stämpels zu Gesuchen festgesetzten Strafen ausgeschlossen. Mit Ablauf eines jeden Quartals wird von den Gerichten ein beglaubigter Auszug aus der Stämpelstrafliste, in der Form der Letztern angefertiget, und der Regierung des Bezirks eingereicht. Dieser Auszug muß, nach dem ebengenannten Schriftsteller, nach der Ordnung der Strafliste selbst, alle darein eingetragenen Staffälle enthalten, hinsichtlich deren die erfolgte Zahlung oder Niederschlagung der festgesetzten Strafen bis dahin noch nicht nachgewiesen war. Ist in einem Quartale weder eine Stämpelstrafe festgesetzt, noch auch über früherhin festgesetzte bis dahin noch nicht eingezahlte Strafen Auskunft zu ertheilen, so bedarf es dieserhalb keiner besondern Anzeige. Der Betrag der eingezogenen Stämpelstrafen ist von den Gerichten, nach Abzug der Denunciantenantheile, welche ein Drittel von den festgesetzten Stämpelstrafen ausmachen, an die im betreffenden Regierungsbezirke nächste Hauptsteuerkasse gegen Quittung abzuführen, und das solches geschehen, ist in dem Schreiben oder Berichte an die betreffende Regierung, womit der Auszug der Strafliste übersendet wird, zugleich anzuzeigen.

Was das verdorbene Stämpelpapier und die niedergeschlagenen Stämpel betrifft, so bestehen darüber folgende Vorschriften: 1) Wenn Stämpelpelpapier vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden, so kann solches der Regierung des Bezirks zum Ersatze liquidirt werden; dem Eestattungsgesuche soll, nach Schmidt, eine besondere Liquidation beigefügt werden, welcher das darin bezeichnete verdorbene Stämpelpapier selbst anliegen muß. — 2) Die bereits geleistete Zahlung für verbrauchtes Stämpelpapier, kann nur in den Fällen zu-

rück erstattet werden, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen erlassen werden muß. Die bei den Gerichten verbrauchten und wegen irrthümlichen Ansatzes oder wegen Zahlungsunfähigkeit der Debenten, für welche sie vorgeschossen wurden, demnächst niedergeschlagenen Stämpel sollen der Regierung des Bezirks vierteljährlich zum Ersatze liquidirt werden. Die diesseitigen, welche von dem Gerichte mit dem Atteste der Richtigkeit des Stämpelverbrauchs und der angezeigten Niederschlagungsgründe zu versehenden, und durch die geordnete Unterschrift zu vollziehenden Liquidationen sind nach beistehendem Formulare anzufertigen.

Liquidation

der

bei dem Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichte zu N. N. im ersten Quartale 18— niedergeschlagenen Stämpel.

Nr.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum der Niederschlagung.	Name der Sache.	Stämpelbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gründe der Niederschlagung.
		18—					
1	1816	7. Jan.	N. N. c. N. N.	3	10	—	Armuth
2	1819	11. ejusd.	N. Nsche Testamentssache.	2	20	—	Desgl.
3	1819	30. ejusd.	N. Nsche Nachlaßsache.	1	10	—	Zu viel erhobene Erbschaftsstämpel.
4	1822	15. Febr.	N. Nsche Vormundschaftssache	5	5	—	Doppelter Ansatz.
5	1821	23. ejusd.	N. N. c. N. N.				
6	1820	17. März	N. Nsche Hypothekensache.	1	17	6	Armuth
				—	15	—	Unrichtiger Ansatz.
			Betrag:	14	17	6	
			Davon ab die Tantième des gerichtlichen Stämpelvertheilers zu 2 Prozent		8	9	
			Bleiben	14	8	9	

Daß die in vorstehender Liquidation aufgeführten Stämpel wirklich verbraucht sind, und aus den angezeigten Gründen niederzuschlagen waren, wird hierdurch bezeugt.

N. N. den 31sten März 18—.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift.)

Die Tantième, welche gerichtliche Stämpelvertheiler von den verbrauchten Stämpeln bezogen haben, ist von dem zum Ersatze liquidirten Stämpelbetrage sogleich in Abzug zu bringen. In die Liquidationen sollen, nach Schmidt, niedergeschlagene Stämpel aller Art, also auch niedergeschlagene Erbschaftsstämpel zu bringen seyn, und bedarf es über letztere keiner besondern Liquidation. Es seyen nur solche Stämpel darein aufzunehmen, deren Niederschlagung während des Quartals, worüber die Liquidation lautet, geschehen sey. Die Zahlung der zur Erstattung liquidirten Stämpelbeträge geschieht hiernächst nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums von Seiten der betreffenden Regierung durch Anweisung auf die derselben untergeordneten Kassen, jedoch mit Vorbehalt der Verifikation der Liquidationen von Seiten des Stämpelfiskals. Diese Verifikation geschieht in der Regel erst dann, wenn der Stämpelfiskal bei Gelegenheit seiner Dienstreisen den Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, besucht, und erfolgt auf vorgängige Prüfung der einzelnen Akten. Wenn in einem Quartale der niedergeschlagenen Posten an Stämpeln nur wenige sind, so fordert die betreffende Regierung die darüber sprechenden Akten vom Gerichte ein, und übersendet solche dem Stämpelfiskal zur sofortigen Verifikation der Liquidation, noch ehe die Auszahlung des zu Erstattenden erfolgt. Es soll daher zur Erleichterung des Geschäftsganges dienen, wenn die Gerichte in solchen Fällen gleich bei Einreichung ihrer Liquidationen die darauf Bezug habenden einzelnen Akten mitsenden. Es müssen jedoch aus Letzteren alle zur Verifikation erforderlichen Data vollständig hervorgehen.

Aeltere Preußische Stämpelverordnungen sind seit den 1770ger Jahren bis in die 1790ger Jahre erschienen:

Rescript an die Westpreußische Regierung, daß von auswärts eingehende Collateral-Erbschaften keine Stäm-

peljura zu entrichten haben. De dato Berlin, den 12ten Novbr. 1775. In der Ediktensammlung vom Jahre 1775, Nr. 49.

Rescript an die Pommersche Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern, die Bestimmung der Collateral-Stämpel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedirenden Eheleute zu entrichten haben. De dato Berlin, den 12ten Decemb., 1775. Ebendaselbst, Nr. 59.

Rescript an sämmtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia, daß das Rescript vom 16ten Dec. 1783, die Collateral-Stämpelabgabe bei bestimmten Erbschafts-Quantis und Legatis betreffend, auch den Untergerichten zur Achtung communicirt werden soll. De dato Berlin, den 26. Jan. 1784. Edikten-Sammlung, 1784, Nr. 6.

Rescript an sämmtliche Oberlandes-Justiz-Collegia, daß bei Feudal-Successionen, die Bestimmung der Collateral-Stämpelabgabe nach den Lehens-Taxen der Güter geschehen soll; d. d. Berlin, d. 23sten Febr., 1784. Ediktensammlung, 1784, Nr 14 u. Nr. 26.

Rescript wegen der verwischten und radirten Stämpelbogen. Edikten-Sammlung, 1785, Nr. 11.

Stämpel bei Collateral-Erbschaften; daselbst, Nr. 26.

Kosten und Stämpel in einigen Concurs- und Liquidationsfällen; daselbst, Nr. 32.

Stämpelfreiheit; daselbst, Nr. 42.

Adhibirung des Stämpelpapiers in kleinen Injurien-Sachen; daselbst, Nr. 48.

Interimistische Stämpel- und Sportelaxe der Minden- und Ravensbergischen-Untergerichte; daselbst, im Nachtrage, Nr. 10.

Rescript vom Jahre 1787 an das Kammergericht, nebst Kabinetsordre wegen der erhöheten Stämpel. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 1.

Rescript an das Kammergericht, wegen der zu den Edictal-Citationen und Adjudikationsbescheiden zu adhibirenden Stämpel, vom 18. May 1787. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 59.

Publikandum wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stämpelpapiers, nebst Begleitungs-Rescript vom 14. Aug. 1787. Edikten-Sammlung, 1787, Nr. 85.

Rescript an das Kammergericht, nebst Königlicher Kabinettsordre wegen Gebrauch des Stämpelpapiers vom 25 May 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 34. — Rescript an das genannte Gericht wegen des zu adhibirenden Stämpelpapiers bei wegfallenden Terminen zur Aufnahme der Klage, vom 23sten July 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 45. — Rescript an dasselbe Gericht wegen des eigentlichen Betrages der Strafe auf die binnen der gesetzmäßigen Zeit unterlassene Berichtigung des Collateral-Stämpels, vom 3ten Nov. 1789. Edikten-Sammlung, 1789, Nr. 73. — Rescript an dasselbe Gericht, als eine Einleitung des Rescriptes vom 28sten July c. wegen Adhibirung des Stämpelpapiers, vom 30sten Nov. 1789, das., Nr. 84. — Rescript an das Hinterpommersche Hofgericht wegen Gebrauch des Stämpelpapiers zu gerichtlichen Protokollen, die keine Prozesse betreffen, vom 2ten August 1790. Edikten-Sammlung 1790, Nr. 49.

Rescript an die altmärkischen Obergerichte wegen der in un- oder vermögenden Vormundschaften Statt findenden Stämpel-Liquidationen und Gebühren vom 18ten Dec. 1790. Edikten-Sammlung, 1790, Nr. 78.

Publikandum wegen der von jedem in Bedienung und Besoldung Tretenden zu erhebenden Chargen- und Stämpelgebühren, vom 14sten Juny 1791. Edikten-Sammlung, 1791, Nr. 42.

Rescript an das Kammergericht wegen Anfertigung der Collateral-Stämpeltabellen vom 7ten Februar 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 9.

Deklaration des Stämpeledikts an die Clevische Regierung, wegen einiger das Stämpelwesen betreffender Punkte vom 19ten März 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 24.

Rescript an das Kammergericht wegen Beibringung des vorschriftsmäßigen Stämpelpapiers, vom 23sten Juny 1794. Edikten-Sammlung, 1794, Nr. 60.

Rescript wegen des Gebrauchs des Stämpelpapiers zu den Excitatorien, vom 7ten May 1792. Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 45. — Desgleichen bei Wechseln und Schuldscheinen, vom 2ten July 1792.

Edikten-Sammlung, 1792, Nr. 58.

Sportel- und Stämpeltaxe für die Domainen-Justizämter in Ostpreußen, Litthauen und Ermeland, vom 14ten Januar 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 4. — Desgleichen für das Königliche Stadtgericht, vom 14ten Januar 1793; ebendaselbst, Nr. 5. — Desgleichen für sämmtliche Untergerichte der zweiten Klasse in Ostpreußen, Litthauen incl. Ermeland, vom 14ten Januar 1793; ebendaselbst, Nr. 6.

Rescript und Deklaration den Collateral-Stämpel bei Successionen der Eheleute betreffend, vom 26sten Februar 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 14.

Patent wegen Beobachtung des Stämpeledikts und der übrigen, daß Stämpelwesen betreffenden, Verordnungen in Südpreußen, vom 16ten April 1793. Edikten-Sammlung, 1793, Nr. 31.

Circulare wegen des Stämpels bei Wechseln und Schuldscheinen, vom 29sten July 1793; ebendaselbst, Nr. 58.

Publikandum wegen des Gebrauchs des Stämpelpapiers zu Waaren und andern Schuldrechnungen, vom 12ten August 1794. Edikten-Sammlung, 1794. Nr. 71.

Rescript wegen der von den Justizcommissarien zu gebrauchenden 1 Gr. Stämpelbogen zu ihren Anzeigen während der Instruktion der Sache, vom 22sten Sept. 1794. Edikten-Sammlung 1794, Nr. 83.

Rescript wegen Anwendung des Stämpeledikts von 1766 in einigen zweifelhaft scheinenden Fällen, vom 8ten December 1794. Edikten-Sammlung, 1794, Nr. 104.

Circulare wegen der von überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateralstämpel-Gebühren, vom 17ten July 1795. Edikten-Sammlung 1795, Nr. 41.

Hofmanns Repertorium der preuß. brandenb. Landesgesetze, 1800—17, enthält 1—5r Th., 1—3 Contin. Vormundschafts-, Hypotheken- und Stämpelwesen.

Handbuch der Preußischen Stämpelgesetze, vorzüglich für Justizbediente und Privatleute, im Jahre 1795 entworfen bei der pommerschen Regierung. 3te Ausg., 1795.

Sammlung der über die Preußischen Stämpelgesetze vom

20sten Nov. 1810, 27sten Juny und 5ten September 1811 ergangenen Bestimmungen bis 1sten Febr. 1814 inclusive.

Handbuch der gerichtlichen Stämpelverwaltung. Eine systematische Zusammenstellung der Vorschriften des Königlich Preußischen Gesetzes wegen der Stämpelsteuer vom 7ten März 1822, und der in Bezug auf dasselbe späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, für Justizbeamte, vornämlich in denjenigen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Criminalordnung, die Hypothekenordnung ꝛc. gelten. Nebst Tabellen über die Berechnung der Stämpelsätze. Von C. D. F. G. Schmidt, Königl. Preuß. Regierungsrath und Provinzial-Stämpelfiskal von Pommern. Stettin, 1824. — Dessen Kommentar zu den Königl. Preußischen Stämpelgesetzen, enthaltend das Gesetz wegen der Stämpelsteuer vom 7ten März 1822, den Stämpeltarif von demselben Tage, und die in Bezug auf beiden späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie Bemerkungen für den praktischen Gebrauch, für Beamte, Geschäftsmänner und Privatleute, nebst Tabellen über die Berechnung der Stämpelsätze. Groß-Quarto. 36½ Bog., Berlin, 1738.

Die neuern und neuesten Verordnungen und Rescripte in Beziehung auf die Stämpelgesetze vom Jahre 1802, 1810 und 11, und 1822 findet man auch in der Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen ꝛc. von Rabe; in dem Potsdamer Regierungs Amtsblatte, und in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung von Kamptz.

Stämpelkammer, s. Stämpelamt, und unter Kammerkollegium, Th. 33.

Stämpelkasse, Stämpelcasse, s. unter Kammercollegium, Th. 33.

Stämpellüfter, beim Nadler, ein Werkzeug, womit zum Theil die Grube und Rinne des Stämpels in der

Wippe gebildet wird. S. unter Nadel, Th. 100, S. 479.

Stämpelmagazin, s. Stämpelamt. Man nennt auch die Verkaufslokale von Stämpelmaterialien, Stämpelmagazine, auch Stämpelniederlagen.

Stämpelmaterialien, uneigentlich, das mit einem Stämpel versehene Papier, die Spielkarten ꝛc., das heißt, in Quantitäten als eine Verkaufswaare, also das zum Verkaufe bestimmte Stämpelpapier ꝛc. ꝛc.

Stämpelmaterialien-Distributeur, s. unter Stämpelamt.

Stämpelmaterialien-Distribution, s. daselbst, und den folgenden Artikel.

Stämpelmaterialienhandel, der Handel mit Stämpelpapier, Spielkarten ꝛc. Der Verkauf der Stämpelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die schon oben, unter Stämpelamt, angeführten Stämpeldistributeur oder Stämpelvertheiler in den großen Städten. Stämpelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden auf jedesmaliges Ansuchen von den Regierungen ausgefertiget, und den betreffenden Hauptsteuerämtern zum Verkaufe an die Ansucher übermacht. Das Gesuch kann auch an die Hauptsteuerämter gerichtet werden, und muß die bestimmte Angabe, wozu der Stämpel dienen soll, enthalten; also die Bezeichnung der Contrahenten und des Gegenstandes des Vertrages, so wie Bemerkung des Datums des Letzteren; Namhaftmachung der prozeßführenden Partheyen ꝛc. ꝛc. Wie auch schon oben angeführt worden, ist bei den Gerichten jedesmal ein Beamter autorisirt worden, einen verhältnißmäßigen Vorrath an Stämpelpapier zum Verkaufe zu halten, wofür diesen gerichtlichen Stämpelvertheilern oder Distributeuren für ihre Mühwaltung eine Tantième von 2 Prozent von dem

bei dem Gerichte abzusetzenden Stämpelpapiere zugestanden worden. Auch erhalten die übrigen oben angeführten Distributeur zwei Prozent vom Hundert. Sonst darf bei den Gerichten von einzuziehenden Stämpelgeldern keine Kassenquote erhoben werden; nur der Inquirent oder Secretarius causae erhält für das Liquidiren und Einziehen des Erkenntnißstämpels in Kriminal- und Fiskalischen Untersuchungen ein Viertel des Stämpelbetrages.

Stämpelmeister, wird in einigen Staaten der Direktor der Stämpelkammer genannt.

Stämpeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einem Stämpel versehen, das ist, mit einem eingegrabenen Zeichen. So werden mehrere Arten von Zeugen zum Beweise der Güte von einer obrigkeitlichen Anstalt gestämpelt, welches entweder vermittelst eines mit Farbe aufgedruckten Zeichens des Stämpels geschieht, oder es wird auch der Stämpel auf ein Stückchen Blech geschlagen, und dieses an den Zeug befestiget. So werden die zu einem gewissen Behufe bestimmten Schreibpapiere, die Spielkarten, die Kalender, öffentlichen Zeitungen ꝛc. zum Beweise, daß die darauf gelegte Abgabe oder Steuer entrichtet worden, in vielen Staaten gleichfalls gestämpelt, daher gestämpeltes Papier oder Stämpelpapier, gestämpelte Spielkarten ꝛc. S. Stämpelpapier.

Stämpelniederlage, s. Stämpelmagazin.

Stämpelpapier, Fr. Formule, Papier timbré, Engl. Stamped Paper, das mit einem Landesherrlichen Stämpel gezeichnete oder bedruckte Papier, dessen sich die Einwohner vieler Staaten Europas bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen schriftlichen Handlungen, welche öffentlichen Glauben haben sollen, bedienen müssen. In einigen Staaten haben nur Verhandlungen auf Stämpelpapier Rechtskraft, in andern, wo auch diese Steuer eingeführt worden, verlieren sie da-

durch, daß sie nicht auf einem Stämpelbogen geschrieben worden, nichts von ihrer Rechtskraft, wie bei uns, in Preußen, nur muß die Stämpelstrafe bezahlt, und der Stämpelbogen in einem gewissen gesetzlich bestimmten Termine nachgeliefert, und dann gerichtlich cassirt werden, das heißt, er wird annullirt, wie oben, S. 406, angeführt worden, wodurch er dann zu jedem andern Geschäfte unbrauchbar gemacht wird. — Die Steuer des Stämpelpapiers oder die Stämpelpapiersteuer ist eine von den mannigfaltigen Steuern, die man erfunden hat, um die vermehrten Bedürfnisse eines Landes oder Staats, und die des Hofes zu befriedigen, als die Domainen, Regalien und Geldstrafen nicht mehr dazu hinreichen wollten, denn nach Genovesi*) haben die Domainen und Regalien die ältesten Staatseinnahmen ausgemacht, aber bei vielen Völkern sind auch die Geldstrafen zur Vermehrung derselben stark angewendet, bei mehrerer Aufklärung aber wieder eingeschränkt worden. Man will diese Steuer für sehr alt ausgeben; denn ein Französischer Gelehrter, de Baville (auch Basville geschrieben), in seinen Memoires pour servir à l'histoire de Languedoc, behauptet, daß bereits der Kaiser Justinian im Jahre 537 das Stämpelpapier eingeführt habe. Das Werk dieses Verfassers, der Intendant von Languedoc war, und es zum Unterrichte des Herzogs von Bourgogne im Jahre 1697 verfaßt hat, ist im Jahre 1734 zu Marseille (nicht in Amsterdam, wie der Titel angiebt) in Octav gedruckt erschienen, aber gleich von Seiten der Regierung unterdrückt worden, weshalb es auch selbst in Frankreich selten ist. Nach diesem Schriftsteller haben auch andere dessen Meinung gebilliget, so auch der Verfasser eines Aufsatzes in den Variétés historiques, physiques et litteraires **),

*) Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Leipzig, 1772, Th. 1, S. 356.

**) Paris, 1752. Vol. 1, p. 247.

welcher auch im zweiten Theil des allgemeinen Magazins der Natur, Kunst und Wissenschaften, S. 14, übersetzt steht; allein die Angabe wegen des Kaisers Justinian ist nach der Meinung anderer Schriftsteller von Gewicht falsch; denn die Novelle *), welche zum Beweise dienen soll, verlangt nur, daß die Gerichtsschreiber die Dokumente allein auf solches Papier schreiben sollten, wo zu Anfange (welches man das Protokoll nannte) der Name des Intendanten der Finanzen, und die Zeit, wenn das Papier gemacht worden, aufgedruckt worden, und zwar bloß in der Absicht, um alle Verwechselung und Verfälschung solcher Akten zu verhüten. Wenn also gestämpeltes Papier damals eingeführt worden, so war es nicht dasjenige, was wir jetzt haben, dessen Stämpel gar nichts zur Sicherheit der Schrift beiträgt, sondern nur dadurch, daß er nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, wozu das Papier angewendet wird, bezahlt werden muß, eine öffentliche Einnahme bewirkt, und eine wahre Steuer ausmacht. Der Stämpel dient

---

*) Novell. coll. 4, tit. 23, cap. 2, nov. 44: Illud quoque praesenti adiicimus legi, ut tabelliones non in alia charta pura scribant documenta, nisi in illa quae in initio (quod vocatur protocollum) per temporo gloriosissimi comitis sacrarum nostrarum largitionum habeat appellationem et tempus, quo charta facta est, et quaecunque in talibus scribuntur; et ut protocollum non incidant, sed insertum relinquant; novimus enim multas falsitates ex talibus chartis ostensas et prius et nunc; ideoque licet aliqua sit charta (nam et hoc sancimus) nabens protocollum non ita conscriptum, sed aliam quandam scripturam gerens. neque illam suscipiant, tanquam adulteram et ad talia non opportunam, sed in sola tali charta qualem dudum diximus, documenta scribant. Haec itaque quae de qualitate talium chartarum a nobis decreta sunt, et de incisione erum quae vocantur protocolla, valere in hac feilicissima solum civitate volumus, ubi plurima quidem contrahentium multitudo, multa quoque chartarum abundantia est, et licet legali modo interesse negotiis, et non dare occasionem quibusdam falsitatem committere, cui se obnoxios existere demonstrabunt, qui praeter haec aliquid agere praesumpserint.

daher hier als eine Quittung, daß diese Steuer erlegt worden, und diese dient, wie Beckmann sich ausdrückt, eben so wenig zur Verminderung der Prozeßsucht, als die Stämpelung der Spielkarten zur Verminderung der Spielsucht beitragen. Dieses Stämpelpapier tritt daher in die Reihe der Steuern oder Abgaben, jenes von Justinian aber nicht. Die Angabe von mehreren Schriftstellern, so auch von dem schon oben genannten Beckmann, daß diese Erfindung nicht sehr alt seyn könne, weil sie dazu zu künstlich wäre, hat also das größte Gewicht; denn vor der Erfindung unseres jetzigen Papiers, würde sie auch keine ergiebe Quelle, als Steuer, gewesen seyn; denn als noch Papier und Pergament kostbar waren, als noch bei den natürlichen und unverdorbenen Sitten mehr Treue und Glauben galt, als noch Kerbstöcke oder Kerbhölzer die Stelle der Quittungen vertraten, da waren auch nicht so viele geschriebene Kontrakte, Rechnungen, Quittungen, Belege und andere Schreibereyen dieser Art nöthig und üblich. Ein Paar Buch Papier zusammengenähet dienten damals dem Kämmerer zu einem Contobuche, worein er einige Jahresrechnungen der ganzen Kämmerey eintragen konnte, da jetzt die mannigfaltigen Rechnungen und Register mit ihren zahlreichen Belegen in einem Jahre viele Ballen Papier erfordern. Man glaubt daher in Beziehung auf das Stämpelpapier, wie wir es jetzt besitzen, daß die Holländer die Erfinder desselben sind, da in Holland fast Alles, was Menschen brauchen, versteuert worden, und noch wird. Nach dem Boxhorn*) versprachen die Stände Hollands demjenigen eine ansehnliche Belohnung, welcher eine neue Steuer, die den Einwohnern unschädlich, und dem Staate ergiebig wäre, angeben würde. Da trat endlich Jemand mit

*) Boxhornii disquisition. polit. casus 59.

der Erfindung des Stämpelpapiers hervor, de impost van bezegelde brieven genannt, die auch bei den Generalstaaten beliebt ward. Der genannte Schriftsteller billiget gleichfalls diese Steuer, und meinte, daß sie bald Nachahmer auch in andern Ländern finden würde, welches auch bald nach dem Tode Boxhorn's (1653) geschehen ist. — Die Stämpelsteuer ward in Holland im Jahre 1624 durch eine Verordnung vom 13ten August eingeführt, welche die Nothwendigkeit und die guten Eigenschaften der neuen Steuer vorstellte. Sie sollte zur Vermeidung unnöthiger Prozesse dienen, und sich auch dadurch empfehlen, daß schon benachbarte Könige und Fürsten dieselbe gewählt hätten; allein hieran zweifeln mehrere Schriftsteller, daß nämlich das Stämpelpapier schon damals eine Finanzoperation gewesen sey; denn hierzu sollen sie erst die Holländer erhoben haben. Die erste Stämpelpapierordnung findet man in Groot placaet-boeck, 1, p. 1994, und hiernach zu urtheilen, ist es gewiß unrichtig, was einige Schriftsteller behaupten, daß das Stämpelpapier in Spanien und Holland schon ums Jahr 1555 angefangen habe; indessen ist es wohl möglich, daß die Spanier die ersten Nachahmer der Holländer gewesen sind; denn der Verfasser des Aufsatzes in den Variétés historiques versichert, eine von den Notarien zu Brüssel 1668 ausgestellte Akte gesehen zu haben, welche gestämpelt gewesen. Auch konnte die Einführung leichter in solchen Ländern geschehen, wo schon die juristische Stämpelung der Akten üblich war, die durch einen erhöheten Preis eine kameralistische Stämpelung werden mußte, welches in Frankreich ums Jahr 1673 gesehen zu seyn scheint. In Deutschland führte bei uns in Brandenburg der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große diese Steuer im Jahre 1681 am 15ten August ein, nach einigen Schriftstellern soll

es ein Jahr später, 1682, am 15ten July geschehen seyn, und in Churſachſen geſchah es in dem zuletzt genannten Jahre, 1682, am 22ſten März. Nach Bartholdus ſoll ſie ſchon vor dieſem Jahre in Dänemark, in Florenz und in Schleſien gebräuchlich geweſen ſeyn, doch ohne Beibringung eines Beweiſes. In Hannover ſoll ſie erſt im Jahre 1709 am 20ſten Februar eingeführt worden ſeyn, welches aus dem chronologiſchen Regiſter, S. 34, das hinter dem dritten Bande des Willichſchen Auszugs aus den Hannöverſchen Landesgeſetzen ſteht, erſichtlich iſt; denn in der 1706 erneuerten Lizent-Ordnung iſt des Stämpelpapiers noch nicht gedacht worden. — Was nun das Stämpelpapier ſelbſt betrifft, ſo hat ſolches die gewöhnliche Größe des andern Schreibpapiers, oder vielmehr es iſt daſſelbe Papier, oder kann es vielmehr ſeyn, nur der darauf gedruckte Stämpel giebt ihm ſeinen Namen und ſeinen Werth. Man findet aber auch, daß dieſes Papier das Zeichen des Stämpels, der aufgedrückt worden iſt, hat, z. B. nach dem Wappen eines Staats einen Adler, Doppeladler, Löwen ꝛc. Ein jeder Bogen erhält einen Stämpel, der oben in der Mitte des einmal zuſammengelegten Bogens oder auch an der Seite ſchwarz aufgedrückt iſt, und das Zeichen, ſo wie den Werth enthält, z. B. bei uns in Preußen das Adlerzeichen, und in der Umſchrift mit großen Römiſchen oder Lateiniſchen Buchſtaben den Werth oder die Steuer: zwei, vier, ſechs, acht, zwölf ꝛc. Groſchen, und ſo hinauf; ſ. unter Stämpelgeſetz. Der Werthſtämpel iſt in dem Preußiſchen Staate oben auf der rechten Seite des Bogens aufgedruckt, und darunter befindet ſich ein trockner Stämpel. Auch dieſes Stämpelpapier hat die gewöhnliche Bogengröße, Ausnahmen davon ſind: 1) das Papier zu Quittungen, welches aus einem Quartbogen beſteht, und 2) das Wechſelpapier, des-

gleichen das Papier zu Handelsbilletts, Schuldscheinen, Assignationen, welches $7\frac{1}{2}$ Zoll lang und $4\frac{1}{2}$ Zoll breit und von feinerem Briefpapier ist, je nachdem es gebraucht wird. Nach dem neuesten Stämpelgesetze vom Jahre 1822 hat jeder zum gerichtlichen Gebrauche bestimmte Stämpelbogen auf der ersten Seite oben links den schwarz aufgedruckten Stämpel, welcher das Adlerzeichen, und bei Stämpeln bis Einhundert Thaler die Angabe des dafür gezahlten Betrags enthält. Unter dem schwarzen Stämpel befindet sich ein trockner Stämpel, dessen Zeichen nach dem Gebrauche des Stämpelpapiers verschieden ist; denn in dieser Beziehung giebt es drei verschiedene Arten von Stämpelpapier: 1) das Stämpelpapier zu Verträgen, von denen 1 Prozent an Stämpelsteuer entrichtet wird. Hier führt der trockene Stämpel die Figur der Borussia. Dieses Stämpelpapier dient nur allein zu den Hauptexemplaren gedachter Verträge. 2) Das Stämpelpapier zu Erkenntnissen, Urteln, Agnitionsresolutionen, Vergleichen und andern Verhandlungen, wodurch ein Prozeß geschlossen wird, hat den trocknen Stämpel mit der Inschrift: „Prozeß-Stämpel." Dieses Stämpelpapier ist nur zu den Akten-Exemplaren jener Verhandlungen bestimmt, nicht aber zu den Ausfertigungen. 3) Das Stämpelpapier zu allen übrigen Verhandlungen hat einen trocknen Stämpel mit dem verzierten Helme, aus dem großen Preußischen Wappen, mit der Königskrone. Stämpelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, tragen unter dem schwarzen, mit keiner Werthsangabe versehenen Stämpel den trocknen Stämpel mit der Figur der Borussia. Was die Preise des angeführten Stämpelpapiers betrifft, so sehe man solche oben, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung, S. 404 u. f., nach. Der Spielkartenstämpel

ist blau, hat den Preußischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltend, und der Umschrift des Preises oder Werthes des Stämpels. Der Zeitungsstämpel hat denselben angeführten Adler in schwarz, mit der Umschrift: „Zeitungs-Stämpel," und der Kalenderstämpel mit demselben Adler, schwarz, mit der Umschrift: „Kalenderstämpel." Der Kalenderstämpel der Taschen- und kleinen Etuiskalender hat denselben Adler in einem Felde, darüber die Königliche Krone. S. auch das Register zu Stämpel, oben S. 383 u. f. Man sehe übrigens wegen des Stämpelpapiers, auch den Art. Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung nach.

Stämpelpapierhandel, s. den Artikel Stämpelmaterialien-Handel.

Stämpelpapierkammer, s. Stämpelkammer.

Stämpelpapiersteuer, s. Stämpelsteuer.

Stämpelrecht, Fr. Droit de timbrer, Engl. Right to stamp, das Recht eines Staatsoberhauptes, einer Regierung, die Stämpeltaxe oder Stämpelsteuer einzuführen. Dieses Recht fließt aus dem gewöhnlichen Staatsrechte, das Vermögen der Unterthanen oder Staatsbürger in allen den Fällen, wo der Staat desselben bedarf, zu beschatzen, geschehe es nun durch direkte oder indirekte Steuern; denn es heißt hier: die Staatsbewohner müssen ihre Güter und ihr Vermögen zur Erlangung eines Endzwecks, ohne welchen sie weder Güter, noch Vermögen erwerben, oder erhalten können, einsetzen; denn die Natur der Sache bringt es mit sich, daß der Privatnutzen dem Staatsnutzen, und das Privateigenthum dem Staatseigenthume weichen muß. Da nun das Staatseigenthum dem Privateigenthume nicht entgegen steht, sondern Letzteres dem Ersteren zu seiner eigenen Beschützung

und Erhaltung, so wie zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staats untergeordnet ist, hierzu aber hinlängliche Kräfte erfordert werden, so folgt daraus unter vielen andern Rechten, auch das Besteuerungsrecht des Rgenten. Aus diesem Rechte nun des Landesherren, Steuern zu erheben, fließt auch das Recht: die Stämpelsteuer einzuführen, wenn sie zum Zwecke des Staats, zum Aufwande der Staatsausgaben, für nothwendig befunden wird, ohne daß dadurch der Handel und die Gewerbe gelähmt, sie in ihrem Betriebe gehemmt werden, welches auch bei der Einführung einer jeden Steuer berücksichtiget werden muß, indem ihre Einwirkung auf die Gewerbsamkeit der Einwohner nie von der Art seyn darf, daß sie Armuth erzeugt. Daß man mit dem Rechte: die Stämpelsteuer als eine Vermehrung der Staatseinkünfte einzuführen, auch zugleich eine andere Absicht ihres Zweckes als den genannten, mit in Anschlag brachte, war natürlich, weil sie dadurch um so williger Eingang fand; denn sie sollte nicht allein dazu dienen, die Prozeßsucht zu vermindern, sondern auch die Spielsucht, indem sie auch auf die Spielkarten gelegt ward. Da nun die Prozeßsucht ein Uebel ist, welches schon manches Individium in den Abgrund gezogen hat, und die Spielsucht, außer ihrer Verderblichkeit, auch so eigentlich dem Luxus angehört, so ist eine Steuer, die Beides zu verhindern beabsichtiget, dem Staate zugleich wohlthätig, und so fand sie auch, ohne besondere Opposition, in vielen Staaten von Europa Eingang. S. auch den Artikel Steuer und Steuerrecht.

Stämpelschneidekunst, Fr. l'Art de graver en acier ou de graver de poinçons, Engl. Art to cut Stamps, die Kunst, Bildnisse und andere Figuren, Wappen, Laubwerk, Schrift ꝛc. ꝛc. in Metall zu stechen oder zu graben, welches nach der darauf entworfenen Zeichnung mit verschiedenen Instrumenten, als mit Grab-

und andern Sticheln ꝛc. geschieht, s. weiter unten. Die Kunst des Stämpelschneidens soll schon sehr alt seyn; denn nach der Meinung einiger Rabbinen und verschiedener Gelehrten sollen die Assyrer eine Münze gehabt haben, deren eine Seite die Figur eines Bogenschützen, und die andere ein Lamm als Münzzeichen dargestellt hätten. Abraham habe diese Münze, Kesitah genannt, nach Kanaan gebracht. Da nun Abraham in dem ein bis zwei und zwanzigsten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung gelebt hat, so wäre die daraus hervorgehende Stämpelschneidekunst schon sehr alt. Nach Faber, in den Anmerkungen zu Hamars Beobachtungen über den Orient (Th. 2, S. 15 u. f.), soll Kesitah ein silbernes Gefäß gewesen seyn, welches nicht bloß als Geräth und Maaß gebraucht worden, sondern auch die Stelle des Geldes vertreten habe. Ist nun dieses der Fall gewesen, so kann man es doch nur von großen Summen annehmen, die zu irgend einer Ausgleichung beim Tauschhandel oder sonst einem Geschäfte dienten, wohl aber nicht, wie wir unsere Münzen gebrauchen, und sie auch schon die Israeliten, Perser, Griechen und Römer gebraucht haben, das heißt, beim täglichen Verkehre im Einzelnen, um sich die nöthigen Bedürfnisse dafür anzuschaffen. Auch ist es ungewiß oder unbestimmt, ob diese Kesitah ein solches erhabenes Gepräge gehabt haben, um daraus die Erfindung der Stämpelschneidekunst von den Assyrern herzuleiten; denn die sich noch vorfindenden Jüdischen Münzen in großen Münzkabinetten, reichen nur bis zu den Zeiten der Maccabäer hinauf; ältere hat man nicht, um darnach zu beurtheilen, wie die Zeichen darauf beschaffen gewesen. Wenn man aber über das, was in der Bibel, im zweiten Buche Mos., Kap. 31, steht, eine Auslegung versuchen will, so könnte man annehmen, daß die Israeliten zu Moses Zeiten schon die

Kunst in Erz und Stein zu schneiden verstanden, und solches von den Aegyptern erlernt hätten; allein hier frägt es sich, ob durch die angeführte Stelle nicht das Steinschneiden und Schleifen verstanden wird, da es blos heißt: „Stein künstlich zu schneiden und einzusetzen," also hier nicht nur von einem Schneiden der Steine in gewisse Formen, wie man jetzt noch große Steine (Granit-, Sand- und andere Steine) zu Bauwerken, als Säulen, Treppen, Denkmälern ꝛc. schneidet und behauet, oder bemeißelt, und so Edel- und andere kleine werthvolle Steine zu Ringen, Busennadeln, und anderem Schmucke schneidet und schleift, um sie dann zu fassen; auch ist die Stelle daselbst: „künstlich zu arbeiten an Gold, Silber und Erz," wohl so zu verstehen; das heißt, daß sich auch dieses hier mehr auf die äußere Form von Gefäßen ꝛc. aus Metallen bezieht, aber nicht auf die Gravirung und Stämpelschneidekunst, welche nicht nur einen höhern Grad von Zeichenkunst, sondern auch von Kunstfertigkeit im Schneiden, also schon einen ausgebildeteren Kunstsinn, wie er sich späterhin bei den Griechen zeigt, erfordert, welches aber bei den damaligen Israelitischen Völkern, bei ihrer Art zu leben und in den Ländern umherzuziehen, nicht zu erwarten ist; denn so wie Abraham und Loth in Kanaan umherzogen, so zogen auch Esau und Jakob, nach 1 Mos., Kap. 36, 6, 7, mit ihren Angehörigen als Nomaden in Kanaan umher; da aber bei dem Anwuchse ihrer Familien und Herden die dortigen Weiden nicht mehr hinreichten, so begab sich Esau aus Kanaan weg, und ging nach Edom. Moses berichtet dies an dem angeführten Orte, wie folgt: „Esau nahm seine Weiber, Söhne und Töchter, und alle Seelen seines Hauses, seine Habe und alles Vieh, mit allen Gütern, so er im Lande Kanaan erworben hatte, und zog in ein Land von seinem Bruder Jakob; denn ihre Habe war zu groß, daß sie

nicht beieinander wohnen konnten, und das Land, darin sie Fremdlinge waren, mochte sie nicht ertragen, vor der Menge ihres Viehes." Hieraus wird man nun gewahren, daß die Israeliten, als ein Nomadenvolk, welches sich nur mit der Viehzucht beschäftigete, wohl von den in Rede stehenden Künsten nicht viel verstanden haben können; denn eine solche Erfindung kann nur bei einem Volke hervorgehen und Wurzel fassen, welches feste Wohnplätze hat, und Gewerbe und Handel treibt, nicht aber bei einem umherziehenden. Man will es daher leiten, daß die Israeliten sich allerlei Geräthe und des Schmuckes von Gold und Silber als Geld bedient hätten, weil man noch jetzt in mehreren Staaten Asiens verschiedene geformte oder gestaltete Münzen antrifft, die von unseren geprägten Münzen sehr abweichen. So z. B. hat ganz China keine geschlagene Münze, sondern kleine Stückchen Silber, welche die Gestalt von Schiffchen haben. Die Japaner gebrauchen statt der Münzen Silberstücke in Gestalt der Türkischen Bohnen von verschiedener Größe, welche mit kleinen Wappen geziert sind. So sind die Pagoden in Indien Goldstücke, welche die Gestalt eines kleinen Westenknopfs haben. Die platte Seite stellt einen Götzentempel dieser Länder dar, und die runde Seite ist voll kleiner Körner. Der König von Azem läßt silberne Geldstücke in achteckiger Gestalt prägen ꝛc. Allein dieses ist immer kein Geräth oder Schmuck; denn auf die Form kommt es bei den Münzen nicht an, mithin läßt sich auch hiervon keinen Schluß auf die Kesitah der Israeliten machen. Um nun wieder auf dieses Volk zurückzukommen, so kann man annehmen, daß die Israeliten die Schmelzkunst verstanden, wie das gegossene goldene Kalb beweiset, und die Bildhauerkunst oder vielmehr Bildschnitzkunst, soweit diese Künste damals in Aegypten vorgerückt waren, wo

sie solche erlernt und mit nach Kanaan gebracht haben; allein von der in Rede stehenden Kunst, der Stämpelschneidekunst, scheinen sie, nach allen den Berichten aus der heiligen Schrift, wohl nichts verstanden zu haben; denn selbst das Geld, welches die Söhne Jakobs mit nach Aegypten nahmen, um dafür dort Getreide zu kaufen, scheint wohl ganz anderer Natur gewesen zu seyn, als das späterhin bei ihnen im Gebrauche gewesene, weil darüber gar nichts Näheres bestimmt wird. Eben so bleibt es ungewiß, ob die alten Aegypter Münzen mit einem Gepräge gehabt haben, da man gar keine Münzen aus jener Zeit vorfindet; auch alle Nachforschungen, die Reisende in neuerer und neuester Zeit in diesem Lande darnach gethan haben, erfolglos geblieben sind; denn die bekannten Aegyptischen Münzen fangen erst nach der Herrschaft Alexanders des Großen in Aegypten an. Nach dem Herodot und Xenophon sollen die Lydier die Ersten gewesen seyn, welche goldne und silberne Münzen geschlagen und gebraucht haben, da aber aus einer andern Stelle des Herodots hervorgeht, daß der letzte Lydische König Crösus noch keine Münzen gehabt habe, so will man diese Erfindung der Lydier in die Zeiten setzen, da sie unter der Botmäßigkeit der Perser standen, und so hätten die Lydier die goldnen Münzen, welche Darius, des Hystaspes Sohn, schlagen ließ, entweder selbst geschlagen, oder die Perser zu schlagen gelehrt; indessen läßt sich über alle diese Münzen des Alterthums, vor der Ausbildung der Griechen und Römer, nichts Gewisses sagen, da uns keine Münze aus jenen Zeiten mehr vorliegt, keine mehr bis auf unsere Zeiten gekommen ist, und auch nähere Beschreibungen davon aus alten Schriftstellern ganz fehlen. Die Münzen der Phönizier, von denen man noch einige ächte aufgefunden hat,

welche Swinton und Dütens beschrieben haben*), haben nichts Empfehlendes, obgleich sie schon von der Zeit herrühren, wo dieses Volk unter Persischer Oberherrschaft gestanden hat, zu welcher Zeit die Künste in Griechenland schon einen hohen Grad der Vollendung erreicht hatten; nur diejenigen sollen schön gezeichnet seyn, die in dem Punischen Theile Siziliens, und von Griechischen Künstlern in Phönizien verfertiget worden. — Was nun die Griechen betrifft, so scheinen sie zu der Zeit der Eroberung Trojas, ja selbst zur Zeit des Homers und Hesiodus noch keine Münzen gehabt zu haben, weil keiner von diesen beiden Dichtern einer Münze erwähnt, welches doch gewiß geschehen wäre, wenn sie damals schon üblich waren. Nach dem Lucanus soll der erste Beherrscher Thessaliens Iton, Sohn Deucalions, der Erfinder der Münzen gewesen seyn, welcher sowohl silberne, als goldene habe schlagen lassen, und daß das Erz dazu in unermeßlichen Oefen geschmolzen worden sey**); dieses gehört aber zu den Fabeln. Nach dem Aglosthenes beim Pollux soll die Erfindung der Münzen von den Einwohnern der Insel Naxos herrühren. Nach dem Strabo hat Phido oder Pheidon, König zu Argos, von den Nachkommen des Herkules, silberne und andere Münzen schlagen

---

*) Ersterer in den Philosophical Transactions. Vol. 61, für Jahr 1772, Part. II., und Letzterer in dem Werke: Explication de quelques Medailles de peuples, de villes et de rois grecques et phéniciens. Londres, 1773; auch in der Explication de quelques Medailles phéniciennes. London, 1774. Auch kann man darüber nachsehen, was in der orientalischen und exegetischen Bibliothek von Joh. Dav. Michaelis, Th. 8, S. 7 u. f. gesagt worden ist; so auch Th. 10, S. 129 u. f.

**) Primus Thessalicae rector telluris Itonos
in formam calidae percussit pondera massae,
fudit et argentum flammis, aurumque moneta
fregit, et immensis coxit fornacibus aera.
De bello civili l. 6. v. 402.

lassen, und weiterhin führt er aus dem Ephorus an, daß der genannte König auf der Insel Aegina zuerst habe Silbermünzen schlagen lassen, womit auch Pollux übereinstimmt. Das Alter der noch vorhandenen ältesten Griechischen Münzen reicht weit über zwei tausend Jahre hinaus, sie gehören den Städten an, und ihnen folgen die Königlichen. Nach Winkelmann, in seiner Geschichte des Alterthums, soll man keine ältere und zuverläßigere Denkmäler des älteren Styls der Griechischen Kunst anführen können, als einige Münzen, von deren hohem Alter das Gepräge und ihre Inschrift Zeugniß geben; denn da solche unter den Augen ihrer Städte geprägt worden, so soll man auch um so sicherer auf die Kunst ihrer Zeit schließen können; mithin wäre wohl die Stämpelschneidekunst bei den alten Griechen zu suchen. Die Inschriften sollen auf diesen Münzen rückwärts gehen, das heißt, von der Rechten zur Linken, welche Art zu schreiben schon lange vor dem Herodot aufgehört haben soll. Unter den alten Städten in Groß-Griechenland, welche Münzen geprägt haben, sind besonders Sybaris, Croton, Caulonia und Posidonia oder Pästum in Lucanien bemerkenswerth, weil man noch Münzen von denselben in großen Münzkabinetten vorfindet, deren Alter man aber nicht genau anzugeben vermag. In dem Königlichen Münzkabinette zu Berlin, kommen drei Münzen von Croton vor, welche auf der einen Seite den Delphischen Dreifuß zeigen. Nicht nur das Gepräge, sondern auch die Schrift zeugen von dem hohen Alter derselben, und da die Stadt Sybaris nach der zweiundsiebzigsten Olympiade, also im fünfunddreißigsten Jahrhunderte von den Crotonern zerstört worden ist, so ist daraus das hohe Alter ihrer vor der Zerstörung geschlagenen Münzen zu ersehen, welches auch die Schrift und der ziemlich unförmliche Ochs darauf zeigt; dieses ist auch

der Fall mit dem Gepräge eines Hirsches auf der Münze von Caulonia, deren Schrift auch ziemlich ungleich ist, und daher auf das Alter der Münze und den Ursprung der Stämpelschneidekunst zeigt. Ein Jupiter auf Münzen der genannten Stadt, so wie Neptunus mit dem Dreizack auf einer Münze von Posidonia, haben ein schöneres Gepräge, wenn gleich die Schrift auch altmodisch ist. Das Gepräge dieser Münzen ist auf der einen Seite hohl, und auf der andern erhaben. Nach Winkelmann nicht wie es einige Kaiserliche Münzen, und diejenigen von Römischen Familien haben, wo das hohle Gepräge der einen Seite ein Versehen seyn soll; denn auf jenen Münzen zeigen sich offenbar zwei verschiedene Stämpel, welches der genannte Alterthumsforscher dadurch deutlich darzuthun sucht, daß der Neptun, wo er erhaben ist, einen Bart und krause Haare hat, dagegen wo er hohl geprägt ist, fehlt der Bart, und das Haar ist schlicht herabgehend, oder gleich; auch hängt dort das Gewand vorwärts über den Arm, und hier hinterwärts; dort geht am Rande umher ein Zierrath wie von zweien weitläuftig geflochtenen Stricken, und hier ist derselbe einem Kranze aus Aehren ähnlich. Die ältesten Münzen, welche in Sizilien geschlagen worden, haben nicht nur Figuren von schlechter Form, sondern auch eine Schrift, die von der Rechten zur Linken geht, und zuweilen umgekehrte Buchstaben. Besonders ist dieses der Fall bei den alten und seltenen Sizilianischen Münzen von Leontinum, Messina, Segesta und Syrakus, die Winkelmann in dem ehemaligen Stoschischen Museum untersuchte. Die Bildung der Köpfe bei den Figuren in Form und Ausdruck zeigt den Aegyptischen und Hetrurischen Styl, so daß diese drei Völker, Aegypter, Hetrurier und Griechen in den ältesten Zeiten nach einem Style wenn nicht in Erz geschnitten, doch ihre Figuren

(Bildhauerarbeit) gefertiget haben; denn man kennt, wie schon oben bemerkt worden, keine Aegyptischen Münzen, und eben so wenig Hetrurische aus den ältesten Zeiten, da man keine hat auffinden können. Mithin ist es in der Stämpelschneidekunst ungewiß, von welchem Volke die Erfindung dieser Kunst ausgeht. Alles, was bis jetzt darüber entdeckt worden ist, spricht diese Erfindung den Griechen zu, weil zu dieser Kunst, wie auch schon oben bemerkt worden, eine besondere Kunstfertigkeit und ein reger Kunstsinn gehören; denn wenn auch das Abformen von Gegenständen leichter geschah und man auch leichter darauf geführt wurde, so ist doch das Eingraben mit Instrumenten in Erz schwierig, und erforderte schon Anstrengung und Nachdenken. Dieses gewahrt man auch im sieben und dreißigsten Jahrhunderte, der schönsten Zeit der Kunst unter den Griechen, wo Alles auf den Münzen im schönsten Ebenmaaße und Ausdrucke erscheint, wo man also in der Stämpelschneidekunst schon einen hohen Grad von Fertigkeit erreicht hatte; denn die schönsten Griechischen Münzen zeigen sowohl in der Form, als im Ausdrucke des Gepräges viel Erfindung und Geschmack; auch sind sie erhaben gearbeitet, da sie in den älteren Zeiten mehr flach gearbeitet wurden, welche Flachheit man jedoch auch noch in der Blüthe der Kunst findet. Auch die Münzen der Macedonischen Könige Philipp und Alexander, und ihrer Nachfolger Demetrius, Pyrrhus, Lysimachus, ingleichen des Antigonus beweisen dieses; lange währte jedoch diese Periode des Geschmacks nicht, obgleich noch zu der Zeit des Könige Agathokles in Sizilien schöne Stämpel zu goldnen und silbernen Münzen von verschiedener Größe geschnitten worden sind. Die Stämpel zu den Münzen des letzten Syrischen, Aegyptischen und Parthischen Reichs sind zwar auch von Griechischen Künstlern geschnitten worden, aber

größtentheils schlecht; denn sowohl in Hinsicht der Zeichnung, als auch des Gepräges reichen sie nicht an jene oben angeführten Griechischen; indessen hat man doch einige von ziemlicher Schönheit darunter entdeckt, besonders von dem Syrischen Könige Antiochus dem Vierten, mit dem Beinamen Epiphanes. Von dem schon oben erwähnten Könige Lysimachus hat man in neuerer Zeit eine goldene Münze, zehn Dukaten schwer, entdeckt, die um so merkwürdiger ist, weil die vorher bekannt gewesenen Griechischen goldenen Münzen nur höchstens acht Dukaten wiegen. — Auch zu den Römern ist die Stämpelschneidekunst der Griechen gekommen; allein ehe die Römer zu münzen angefangen haben, sollen schon die alten Einwohner Italiens Münzen haben prägen lassen, und wenn gleich die von Winkelmann für alt Hetruscisch oder Etrurisch ausgegebenen Münzen nicht ächt seyn sollen, so hat man doch ächte alte Münzen von den Städten Apur, jetzt Terracina, Kapua und Tiano. Die Münzen der beiden letztern Städte sollen sehr schön seyn. Nach Plinius Bericht soll Servius Tullius, der sechste König Roms, zuerst eherne Münzen haben prägen lassen, welches im hundert und sieben und achtzigsten Jahre der Stadt geschehen ist. Das Gepräge darauf bestand in einem zahmen Hausthiere, entweder einem Ochsen oder einem Schweine, von welchen Zeichen auch die Münze den Namen pecunia (von pecus, Vieh) erhielt. Silbermünzen hat man im Jahre 485, und goldene Münzen um's Jahr 547 zu prägen angefangen. Die ältesten Römischen Münzen sind gar nicht erhaben, und von sehr mittelmäßiger Zeichnung und Arbeit; allein nach dem sechsten Jahrhunderte der Stadt wird das Gepräge erhabener, die Zeichnung richtiger, und die Arbeit zierlicher. Man gewahrt in der Vorstellung der Gegenstände Erfindung, und in der Anordnung Ge-

schmack, welches durch die vielen nach Rom gebrachten Griechischen Kunstwerke (Bildsäulen, Münzen und geschnittenen Steine) hervorgebracht worden; denn jetzt bildeten sich die Römischen Stämpelschneider nach den Vorbildern der Griechen. Man theilt die Römischen Münzen in Consular- oder Familienmünzen, und in Kaisermünzen. Zu den Ersteren gehören diejenigen, welche während der Republikanischen Verfassung der Stadt geprägt worden. Je flacher und kunstloser diese Münzen sind, je älter sind sie, je schöner aber das Gepräge, und je sinnreicher die Sinnbilder sind, je mehr nähern sie sich den Zeiten des Sylla und Cäsar, zu welchen die Stämpelschneidekunst am höchsten bei den Römern gestanden hat. Es soll jedoch eine große Kennerschaft und ein sehr geübtes Auge verrathen, wenn man durch Vergleichung der kunstvollen Arbeiten auf den verschiedenen Münzen die Zeit der Prägung derselben bestimmen wollte, weil dieses doch nur oft in der größern oder geringern Geschicklichkeit des Künstlers liegt, in welcher nur die Arbeiten abweichen können, die in einer und derselben Zeitperiode gemacht worden, wie es auch noch jetzt bei uns der Fall ist; und daß in einer Periode mehrere Stämpel von verschiedenem Werthe geschnitten worden, also auch das Gepräge verschiedentlich ausfallen mußte, ist erwiesen, mithin läßt sich darnach nicht immer die Zeit der Prägung einer Münze bestimmen, besonders in der Zeit der Republik; aber auch selbst zur Zeit der Kaiser, wo größtentheils das Bildniß derselben auf den Münzen, das heißt, ihre Köpfe, die Zeit entscheidet, in welcher die Münzen geprägt worden, so läßt sich auch hier nicht immer der Stand der Stämpelschneidekunst daraus entnehmen, um darnach auch die Zeit der Prägung zu bestimmen, da auch viele falsche Münzen, besonders bei den werthvollen, mitunter laufen. Die Nebenzeichen, die man auf

vielen Römischen Familienmünzen auf beiden Seiten gewahrt, scheinen wohl Zeichen der Stämpelschneider zu seyn, um ihre Arbeit daran kenntlich zu machen. Auch unter den Kaisern stand die Stämpelschneidekunst noch sehr hoch, jedoch nur von dem Kaiser Nero an bis zum Kaiser Septimus Severus; besonders zeigen die Münzen mit den Köpfen des Domitian und Nerva, daß zu der Zeit dieser Kaiser sehr geschickte Stämpelschneider im Römischen Reiche gelebt haben, da deren Köpfe mit bewunderungswürdiger Schärfe und Sicherheit geschnitten worden. Auch die Münzen mit Hadrians Kopfe haben, außer dem schönen Gepräge, auch Sinnbilder von glücklicher Erfindung, eben so die Medaillen, welche die Provinzen und Städte des Römischen Reiches auf den Kaiser Hadrian haben prägen lassen. Das Prägen der Medaillen soll, nach Winkelmann, erst mit diesem Kaiser angefangen haben, und alle Medaillen von den vorhergehenden Kaisern sollen erst unter Hadrian gemacht worden seyn; allein andere Alterthumsforscher geben dieses nicht zu; denn da die Römer die Griechischen Medaillen schon lange gekannt haben müssen, und auch geschickte Griechische Stämpelschneider unter ihnen lebten, so sey es auch wahrscheinlicher, daß die ächten großen Medaillen von Erz von den frühern Kaisern vor Hadrian, auch zu den Zeiten dieser Kaiser geprägt worden; so viel könne man aber mit Gewißheit annehmen, daß die größten Medaillen erst von der Zeit des genannten Kaisers an, anfangen. Nach dem Kaiser Septimus Severus sank die Stämpelschneidekunst; denn sowohl die Zeichnung, als auch das Gepräge, Schrift und Inschrift werden immer schlechter, und nach dem Kaiser Theodosius sind die Münzen und Medaillen, in Beziehung auf die Kunst, ganz werthlos. Daß man übrigens in den Bildnissen der Kaiser auf den Münzen und Medaillen eine

so große Aehnlichkeit und Uebereinstimmung in der Gesichtsbildung ꝛc. findet, die Münzen mochten in Rom, oder in den entlegensten Provinzen des Reichs geprägt worden seyn, rührt daher, daß von einem jeden Kaiser beim Antritte seiner Regierung ein gut getroffenes Bildniß verfertiget, abgeformt und gegossen, und dann nach allen Provinzen zu den Proconsulen, Legionen und Münzstätten geschickt, und nach demselben die Stämpel geschnitten und die Münzen ausgeprägt wurden, wie man aus verschiedenen Stellen des Suetonius, Tacitus und Ammianus Marcellinus ersieht. — In dem Mittelalter war nur noch ein Schatten von der Stämpelschneidekunst der Griechen und Römer übrig; denn mit dem Verfalle der zeichnenden Künste, mußte auch diese Kunst herabsinken, welches man besonders an den schlechten Münzen der Griechischen Kaiser der letzten Jahrhunderte gewahrt; denn die Goldmünzen der genannten Kaiser, der Byzantinen, cursirten auch in Italien, Frankreich, Deutschland und in den Niederlanden, und besonders zu der Zeit, als es in diesen Ländern nicht mehr gebräuchlich war, goldene Münzen zu prägen; sie konnten aber den Stämpelschneidern dieser Länder keine Vorbilder abgeben, weil das Gepräge schlecht war. — In Deutschland waren die ältesten Silbermünzen seit dem eilften Jahrhunderte die Brakteaten oder sogenannten Blech- und Hohlpfennige, mit einem sehr schlechten Gepräge. Das feine Silber wurde nämlich in dünne Bleche geschlagen, dann ausgeschnitten und abgewogen. Die unförmlichen Stämpel waren aus Holz geschnitzt, und enthielten das Bild des Herrschers theils stehend, theils reitend, bald mit, bald ohne Namen und mit dem Wappen versehen in schlechter Zeichnung, und ziemlich roh geschnitten. Man legte nun das runde Silberblech auf Leder oder Fils, und prägte diesen Stämpel darauf, wodurch die Münze

eine hohle oder eingebogene Gestalt erhielt. Die Stämpelschneidekunst konnte in diesem Zeitraume in Deutschland gar keine Fortschritte machen, weil es den Deutschen auch an allem Kunstsinne mangelte; man legte nur Werth auf Silber und Gold nach dem Gewichte, wie es freilich auch noch jetzt geschieht, und immer geschehen wird, da nicht das Gepräge dem Gelde den Werth giebt, sondern das Metall, woraus es geprägt worden; allein es gewinnt doch dadurch an äußerem Ansehen, sobald sich die Kunst mit dem Werthe im Metalle vereiniget, und das Geld auch noch dadurch etwas Gefälliges erhält, daß das Bildniß des Regenten, und die Sinnbilder, die sich auf den Staat oder eine Stadt beziehen, Wappen, Schrift ꝛc., sich durch schöne Zeichnung, Geschmack in der Wahl, und Stellung oder Anordnung, Zierlichkeit, correkten Schnitt auszeichnen. Auf den meisten ältesten Münzen in Deutschland findet man auf der einen Seite den Namen und das Bildniß des Kaisers oder Landesherrn, und auf der andern den Namen der Stadt, oder das Stadtthor. Bei manchen gewahrt man auch auf der einen Seite den Namen des Kaisers, und auf der andern den Namen des Erzbischofes oder eines andern Münzherren; so z. B. sind die Kölnischen Münzen vom Jahre 1020. Die Ursache, warum die Hochstifter und Klöster das Münzrecht so häufig erhielten, war, daß sie wegen ihrer Hochämter und Wallfahrten die meiste Gelegenheit zu Jahrmärkten darboten. Bei jeder Ausmünzung mußte die Vergünstigung vom Kaiser, der noch in jeder bischöflichen Stadt während des Reichstages die Münz- und Zolleinkünfte bezog, mittelst Zusendung eines Handschuhes erhalten, und deshalb auch auf die neue Münze ein Handschuh geprägt werden. Da nun auch die Ausmünzung des Geldes auf einzelne Städte überging, und diese wieder dieses Recht ihren angesehensten Bürgern erblich über-

trugen, wodurch die Münzbürger und Münzjunker entstanden, welche jedesmal für die Aechtheit des ausgemünzten Geldes Bürgschaft leisten mußten, so ward hier mehr auf das Geld selbst, als auf dessen Gepräge gesehen, welches man nur als einen Gültigkeitsstämpel betrachtete, so wie man Waaren ꝛc. stämpelt, ihrer Aechtheit, Güte oder sonst einer Ursache wegen, und so auch mit dem Gelde, daß es dadurch gangbar wurde, oder Cours erhielt. Auch geht es schon daraus hervor, daß man auf den Stämpel gar keinen Werth weiter legte, ihn gar nicht als ein Kunstprodukt höherer Art betrachtete (welches er auch nach dem, was oben davon angezeigt worden, gar nicht seyn konnte), weil das Geld alle Jahre neu geprägt wurde, und nach dem Beispiele des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg an einigen Orten sogar zweimal des Jahres. Das Sächsische Landrecht schreibt aber diese Erneuerung in jener Zeit nur bei dem Regierungsantritte eines Regenten ꝛc. vor. Man führte die Blechmünzen in steifen Geldtaschen oder sogenannten Bocksbeuteln, auch in großen Hörnern mit herum, und bei Summen die zu Lothen, Halbpfunden, Pfunden und Marken ausgezahlt wurden, legte man sie schichtweiß aufeinander und bog sie am Rande etwas ein. Unter solchem Gehalte der Münzen, kann man sich auch das Gepräge denken. Man sah auch in der Folge bald die Unbequemlichkeit der Blechmünzen ein, indem sie sich wegen ihrer Dünnheit sehr bald abnutzten und unkenntlich wurden, und führte daher statt derselben eine dichtere Gattung ein, welche man Dickpfennige (Denarii) nannte; sie waren anfangs von feinem Silber, wie jene, erhielten aber bald einen Zusatz, um ihr Gewicht zu vermindern. Auch diese Münzen zeigen noch kein viel besseres Gepräge, als die vorhergehenden. — In Italien, dem Lande der Künste, fängt auch die Stämpelschneidekunst im vierzehnten, hauptsächlich aber

funfzehnten Jahrhunderte wieder an aufzublühen, wozu wahrscheinlich die vielen Denkmäler der Griechischen und Römischen Kunst, sowohl an Bildsäulen, Basreliefs und geschnittenen Steinen, als auch an Münzen, welche theils aufgehoben waren, theils auch in der Erde gefunden worden, und deren Schönheit, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, man wieder zu empfinden anfing. Hierzu kam noch die Ermunterung und Unterstützung, welche einige Päbste, Italienische Fürsten, und die Familie Medici zu Florenz den Künstlern angedeihen ließen, wodurch der Eifer: es den Alten wieder nachzuthun, mächtig angespornt wurde. Hauptsächlich waren es Medaillen auf ausgezeichnete Personen und merkwürdige Begebenheiten, womit die Stämpelschneidekunst wieder anfing in Italien aufzublühen. Man hält den Maler Vittore Pisano oder Pisanello von St. Vigilio, im Gebiet von Verona, gebürtig, der ungefähr zwischen den Jahren 1429 und 1448 arbeitete, für den Erfinder der neuern Medaillen. Er modellirte die Bildnisse großer Herren medaillenförmig, goß sie theils in Bley, theils in sogenanntes Metall, und verfertigte Revers von historischem, allegorischem und satyrischem Inhalte. Er ist der Erste, welcher einen guten Geschmack in der Zeichnung und in der Allegorie der Münzen eingeführt hat. Es sollen aber schon Medaillen vor seiner Zeit, sowohl in Italien, als auch in Deutschland verfertiget worden seyn, wohin eine Medaille auf Johann Huß gehört, die schon 1415, wahrscheinlich in Böhmen, verfertiget worden. Mit dem Pabste Martin dem Fünften, der von 1417 bis 1431 regierte, fängt die Reihe der Medaillen mit den Bildnissen der Päbste an, nicht aber, wie Einige vorgeben, mit dem Pabste Paul dem Zweiten, dessen Medaille auf sein öffentliches Konsistorium die Erste in den Münzsamm-

lungen zu seyn pflegt. Bis auf den Pabst Sixtus den Vierten sind sie gegossen worden. Der schon oben erwähnte Pisano hat die erste dieser Medaillen mit dem Bildniß Martins des Fünften und dessen Familienwappen gegossen, und solches ungefähr ums Jahr 1429, in welches Jahr man also den Anfang der Päbstlichen Medaillen setzen kann, auf welche nachher noch von andern Fürsten dergleichen gefolgt sind. Zu den Medaillen auf die Päbste sind auch die ersten Stämpel geschnitten worden, und so fuhr man fort, auch die größeren Päbstlichen Münzen medaillenförmig zu schneiden. Der erste Stämpelschneider für Medaillen, der zugleich die Kunst wieder zu einiger Vollkommenheit gebracht hat, war, nach Moehsen, Victor Gambelli aus Vicenza, oder wie er sich selbst auf seinen gegossenen und geprägten Münzen nennt, Victor Camelio, der verschiedene Münzen zur Zeit des Pabstes Sixtus des Vierten, der von 1471 bis 84 regierte, verfertigte. — Auch in Deutschland fing die Stämpelschneidekunst in den gedachten Jahrhunderten, nachdem die Blechmünzen verschwunden waren, sich mehr und mehr an herauszubilden, wozu die Italiener Veranlassung gaben, indem sich Italienische Stämpelschneider in Deutschland, wenn auch nicht förmlich niederließen, doch aufhielten; denn die ersten Groschen, die in Böhmen im Jahre 1325 unter dem Könige Wenzeslaus dem Zweiten erschienen, sind von einem Italiener gemünzt worden. Außer diesen Böhmischen Groschen, waren auch die Turnosen oder Turonischen Silbergroschen in Deutschland im Gebrauche, welche sich auch mehrere Jahrhunderte darin erhalten haben. Sie sollen ihren Ursprung vom Könige Ludwig dem Neunten von Frankreich haben, welcher dergleichen Groschen gleich nach seiner Rückkehr von Jerusalem in der Stadt Tours mit der Umschrift: Turonis ci-

vitas, habe schlagen lassen. In der Folge wäre nun diese Münzsorte auch in andern Münzstädten unter derselben Aufschrift nachgeprägt worden. Hieraus geht hervor, daß entweder fremde Stämpelschneider die Stämpel zu den Münzen in Deutschland schnitten, oder daß die Deutschen bloß die fremden Künstler nachahmten, welches auch bei den ersten im Jahre 1340 in Deutschland geprägten Goldgulden der Fall gewesen, wo man die im Jahre 1252 zu Florenz zuerst geschlagenen Goldgulden nachgeahmt hat. Kaiser Ludwig der Vierte befahl nämlich in dem zuerst gedachten (1340) Jahre der Stadt Lübeck, bei dem ihr ertheilten Rechte, Goldmünzen zu schlagen, die Goldgulden von gleichem Schrote und Korne, wie die Goldflorenen von Florenz auszuprägen. Nach Markward Frehers sollen in Deutschland die ersten Gulden aus dem Rheingolde geprägt worden seyn. Im sechzehnten Jahrhunderte erreichte die Stämpelschneidekunst in Italien nach dem Urtheile Michael Angelos beinahe den Gipfel ihrer Vollkommenheit in der neuern Zeit. Es zeichneten sich darin als Stämpelschneider Giov. Cavino aus Padua, Benvenuto Cellini aus Florenz, und Alessandro Cesari, il Greco genannt, weil er in Griechenland geboren war, besonders aus. Der Erstere besaß eine besondere Geschicklichkeit in der genannten Kunst, er verfertigte Kaisermünzen, die den alten Medaillons sehr ähnlich sind, und die auch von ungeübten Münzsammlern dafür gehalten und gekauft werden. Cellini, der unter den Päbsten Clemens dem Siebenten und Paolo dem Dritten gearbeitet hat, hat auch in seiner Lebensbeschreibung die Handgriffe und Vortheile beschrieben, deren er sich bei seinen Münzen bedient hat. Die Schaumünze des Cesari, welche auf der Hauptseite den Pabst Paolo den Dritten vorstellt, und auf der Kehrseite den König

Alexander, wie er den Hohenpriester zu Jerusalem verehret, gefiel dem Michael Angelo so sehr, daß er zu Vasari sagte: die Stämpelschneidekunst sey auf das Höchste gestiegen, daher sey zu besorgen, daß sie wieder zurückgehen werde. Cesari machte auch den ersten Versuch in zweierlei Metall zu prägen, wovon seine Schaumünze mit dem Bildnisse des Kardinals Alessandro Farnese einen Beweis giebt; denn der Grund dieser Schaumünze ist Silber, und das erhabene Brustbild ist in Gold gesetzt. Unter den übrigen Stämpelschneidern der genannten Zeit zeichneten sich noch aus: Leone Aretino, Jacobo di Trezzo aus Mailand, dessen Schaumünze auf Juan de Herrera, Baudirektor der Königl. Spanischen Gebäude, welche im Jahre 1578 gemacht worden, eine seiner schönsten Arbeiten ist; Froppa, mit dem Zunamen Caradosso, Giov. Bernardi di Castel Bolognese, von welchem man vortrefflich geschnittene Bildnisse des Pabstes Clemens des Siebenten, Kaiser Karls des Fünften, und Herzogs Alfonso von Ferrara hat; Giovanni Jacobo Caraglio, mit dem Zunamen Caralius, aus Verona, der von dem Könige Sigismund nach Polen berufen ward; Valerio Vicentino, oder de Belli, welcher Griechische und Römische Münzen sehr geschickt nachschnitt; Fed. Bonzagna, bekannter unter dem Namen Friedrich von Parma, der viele Münzen der Päbste Paolo des Dritten und Pio des Vierten und Fünften geschnitten hat. In Frankreich scheint die Stämpelschneidekunst in Hinsicht ihrer Ausbildung mit der in Italien gleichen Schritt gehalten zu haben; denn auch hier hat sie im sechzehnten Jahrhunderte vorzüglich geblühet, wovon die Stämpelschneider Jean Goujon und Abraham und Wilhelm Dupré in ihren Werken uns Zeugnisse hinterlassen haben. Von dem Ersten,

Abraham, hat man Medaillen auf die Königin Maria von Medici, den Herzog Epernon, die Kardinäle Richelien und Barberini ꝛc., der zweite, Wilhelm, hat eine Medaille auf den Charles de Lorme gegossen. Die ersten Münzen mit des Königs Bildniß, erschienen erst im funfzehnten Jahrhunderte unter dem Könige Karl dem Achten; früher erschienen die Münzen nur mit Sinnbildern, die sich auf die Stadt bezogen, wo sie geprägt wurden. — Daß Michael Angelos Prophezeihung in Erfüllung gehen und die Stämpelschneidekunst in Italien wieder sinken würde, weil sie ihren Höhepunkt zu seiner Zeit erreicht hatte, glaubte man gewiß in jener Zeit nicht, wo das Kunstleben in so reger Thätigkeit war; allein er hatte es richtig geahnet; denn im siebzehnten Jahrhunderte waren es nur Deutsche die diese Kunst in Italien noch mit einigem Erfolge ausübten; denn die einheimischen Künstler erhoben sich nicht über das Mittelmäßige; nur die Söhne eines Deutschen, des Albert Hamerani aus Hermannskirchen, der sich zu Rom als Stämpelschneider niedergelassen hatte, zeigen noch in den Arbeiten, die sie verfertigten, besonders in den Medaillen auf die Päbste Alexander den Siebenten, Clemens den Zehnten, Innocenz den Eilften, Alexander den Achten und Innocenz den Zwölften, gute Zeichnung, und Schärfe und Bestimmtheit in den Umrissen. Sie heißen Giovanni oder Johann, Beatrix, Hermenegildus und Otto, die sämmtlich noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gelebt, und ihre Kunst ausgeübt haben, ja Otto, der 1694 geboren ward, starb erst 1768. — In Frankreich wurde dagegen die Stämpelschneidekunst in dem genannten Jahrhunderte durch Johann Warin oder Varin zu hoher Vollkommenheit gebracht; er war zwar ein Lütticher von Geburt, allein er ist von Jugend auf in

Frankreich gewesen, und hat auch daselbst die Stämpelschneidekunst bei Dupré erlernt. Er hat die Stämpel zu allen Münzen mit dem Bildnisse König Ludwig des Dreizehnten, und auch diejenigen, welche während der Minderjährigkeit Ludwigs des Vierzehnten geprägt worden, geschnitten, und die schönsten Griechischen Münzen zu übertreffen gesucht; auch soll er sie wirklich, nach dem Urtheile der Kenner, übertroffen haben. Der Akademie der Inschriften zu Paris soll besonders unter der Regierung König Ludwigs des Vierzehnten das Verdienst gebühren, die Künstler in diesem Zweige der Kunst auf die edle Einfachheit der Griechen nicht bloß aufmerksam gemacht, sondern auch selbst viele Muster der glücklichsten Nachahmung derselben gegeben zu haben; dieserhalb hat auch die Medaillenkunst, was Zeichnung, Geschmack in der Wahl und Anordnung, und schönen Schnitt betrifft, nie und nirgends höher gestanden, als zu der genannten Zeit in Frankreich. Die genannte Akademie hat die Bilder und Schriften oft von alten Münzen entlehnt, welches man derselben als besonders verdienstvoll anrechnet, nur wäre zu wünschen gewesen, daß sie bei den Inschriften auch die gehörige Gleichförmigkeit beobachtet hätte oder wenigstens, daß die Künstler es gethan hätten, wenn von ihnen der Entwurf oder die Erfindung ausging; allein so gewahrt man bei schön geschnittenen Medaillen von Warin, daß sie auf der Hauptseite eine Französische und auf der Kehrseite eine Lateinische Aufschrift haben. Außer dem eben genannten Künstler haben auch Claude Ballin, ein sehr geschickter Goldschmid, und Charles Jean Franc. Cheron, aus Lothringen, sich um die Stämpelschneidekunst in der genannten Periode in Frankreich große Verdienste erworben. Der Erste stand dem Münzwesen bis zu Ende des Januars 1678

vor, und der Letztere schnitt sehr schöne Stämpel zu Medaillen, und ward auch wegen seiner Geschicklichkeit lange Zeit in Rom festgehalten. — In den Niederlanden stand die Stämpelschneidekunst in der genannten Zeit weit unter der Französischen; indessen haben sich doch einige Künstler, wie z. B. Johann Smelzing aus Nimwegen, Joh. Boskam, aus Holland, und die Gebrüder Johann Joseph und Joseph Karl Roettiers, darin ausgezeichnet. Von den zuletzt genannten beiden Brüdern hat der Erstere sowohl zu London, als zu Paris gearbeitet, und in letzterer Stadt viele von den Schaumünzen auf Ludwig den Vierzehnten geschnitten. Auch will man ihm die Erfindung des erhabenen Stämpels zuschreiben, welcher, nach Lochner, leichter und sicherer, als der tiefe seyn soll; denn wenn der Letztere entweder im Härten oder im Prägen springt, so kann man vermittelst des Ersteren leicht und bald wieder einen tiefen prägen. — Von den Deutschen Stämpelschneidern in dieser Periode sind nur wenige ihrem Vaterlande treu geblieben; denn der schon oben, S. 501, erwähnte Albert Hamerani ließ sich in Italien häuslich nieder, und seine Nachkommen machten sich in ihrem neuen Vaterlande durch ihre Kunst in Stämpelschneiden berühmt. Anton Meybusch schnitt zu Stockholm und Kopenhagen Medaillenstämpel, und Joh. Croker aus Dresden schnitt in England Medaillenstämpel, so z. B. auch einen auf den Ryswickschen Frieden. Seine meisten Stämpel sind im achtzehnten Jahrhunderte geschnitten worden. Nur Philipp Heinrich Müller aus Augsburg hat viele schöne Medaillen in seinem Vaterlande geschnitten, wie man aus von Stettens Kunstgeschichte der Reichsstadt Augsburg ersehen kann. Dagegen hat sich ein Schwede, Raymund Falz aus Stockholm, in Berlin unter der Regierung des Chur-

fürsten Friedrich Wilhelms des Dritten, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm des Ersten niedergelassen, und daselbst die besten Churbrandenburgischen und Königlich Preußischen Medaillenstämpel geschnitten. Da dieser Künstler auch einige Zeit bei Cheron in Paris arbeitete, so soll er auch daselbst die Kunst des erhabenen Stämpels und die dazu gehörige Maschine dem Roettier abgesehen haben, die er mit nach Deutschland brachte. Schweden hat in der genannten Zeit auch noch einen Künstler in dieser Arbeit aufzuweisen, der seinem Vaterlande Ruhm gebracht hat; es war Arwed oder Arfvid Karlsteen von Karlskoga in Wermeland, welcher die Kunst bei Warin erlernte, als sich dieser Künstler zu Stockholm aufhielt; auch war er eine Zeitlang zu Paris und zu London, um sich in jener Kunst zu vervollkommnen, in welcher letztern Stadt er auch, allem Vermuthen nach, den erhabenen Stämpel von Jean Roettier erlernt hat, den er in Schweden einführte. Er hat nicht nur für sein Vaterland, sondern auch für Dänemark und für die Herzogthümer Braunschweig und Holstein viele Medaillen geschnitten. Auch England hat in dem genannten Jahrhunderte an Thomas Simon einen sehr geschickten Stämpelschneider gehabt, dessen geschnittene Schaumünzen in einem besondern Werke, welches G. Vertüe im Jahre 1753 in Quart herausgegeben hat, abgebildet sind. — In dem achtzehnten Jahrhunderte ist für das Medaillenstämpelschneiden in Italien nur wenig geschehen, nur wird Raphael Mengs Erfindung für die Medaille beim Antritt des vierten Jahres der Regierung des Pabstes Clemens des Vierzehnten gerühmt. Diese Medaille zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Pabstes, auf der Hinterseite die drei verschwisterten Künste, in den edelsten Stellungen, mit den ihnen beigelegten Eigenschaften,

mitten unter prachtvollen Bogen eines großen Gebäudes, und mit der Inschrift: artibus restitutis, welches eine Anspielung auf dasjenige ist, was dieser Pabst auf die Erhaltung schöner Alterthümer verwandte. — Auch in Frankreich fing diese Kunst noch unter König Ludwig des Vierzehnten Regierung an zu sinken; denn die Zahl der mittelmäßigen Medaillenstämpel, die geschnitten wurden, übertrifft bei weitem diejenige der kunstvollen, und diese Letzteren haben noch überdies Ausländer geschnitten, wie z. B. Jean du Vivier aus Lüttich, welcher einer der größten Stämpelschneider gewesen, die beiden Genfer Jean und Jacques Antoine Dassier, Vater und Sohn, und Johann Karl Hedlinger, gleichfalls ein Schweizer aus Schwyz, in dem Kanton gleichen Namens, der sich besonders in der Stämpelschneidekunst ausgezeichnet hat, welches die zahlreichen Medaillen beweisen, die er in verschiedenen Europäischen Staaten verfertiget hat, welches man aus dem Werke von Christian von Mecheln ersehen kann, das dieser Kupferstecher im Jahre 1776 zu Basel in Folio auf zwei und vierzig Kupfertafeln unter dem Titel: Oeuvre du Chevalier Hedlinger, herausgab, worin aber mehrere Medaillen schöner gestochen worden sind, als sie Hedlinger geschnitten hat; auch Holzhain, ein Schweizer, hat schöne Medaillen geschnitten. — In Deutschland arbeitete nicht nur der schon oben erwähnte Jean du Vivier aus Lüttich, sondern auch Franz Andreas Schega aus Rudolphswerth oder Neustädtel in Krain, hat sich als ein großer Stämpelschneider schon in der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts berühmt gemacht; selbst der schon oben erwähnte Hedlinger erklärte ihn für den ersten Stämpelschneider in Europa, ohne damals die schöne Folge der Bayerschen Landesfürsten in achtzehn Medaillen, noch andere von dessen Hand gesehen

zu haben, die er als Churbayerscher Hofstämpelschneider, wozu er im Jahre 1738 berufen ward, gefertiget hat. Er war auch zugleich ein guter Pastellmaler und Kupferstecher, und da er auch sehr schöne Siegel oder Pettschafte schnitt, so verdrängte er dadurch die geschmacklosen Siegelschnitte aus Bayern und andern benachbarten Ländern. Auch bildete er seinen Bruder, den Bartholomäus Schega, in Wien zu einem großen Siegelschneider. Ferner hat Deutschland bis auf die neueste Zeit an berühmten und ausgezeichneten Stämpelschneidern noch aufzuweisen: den Philipp Christopher von Becker aus Koblenz, der besonders zu Wien und St. Petersburg Münzen und Medaillen, auch Siegel und Edelsteine geschnitten hat; Georg Wilhelm Vestner aus Schweinfurt; der schon oben, S. 503, erwähnte Johann Croker, welcher besonders sehr gute Köpfe geschnitten hat; Lorenz Natter, der auch im Haag und zu London Stämpel und Medaillen geschnitten hat; A. Widemann zu Wien; Engelhart und Johann Kittel in Breslau, Abramson und dessen Sohn, so wie Loos zu Berlin, welche sich sowohl in Schneidung der Münzstämpel, als in Schneidung der Medaillen berühmt gemacht haben; dann auch noch Brandt und Andere; s. unter Medaille, Th. 86, S. 466. In Dänemark haben Peter Berg, P. C. Winslow, und M. G. Arbien, gute, Joh. Heinrich Wolf, von Kopenhagen, noch schönere, und Daniel Jensen Adzer, aus derselben Residenz, die schönsten Stämpel zu Medaillen geschnitten, welche den besten Griechischen, Römischen, Italienischen, Französischen und Deutschen Medaillen nicht bloß an die Seite gesetzt werden können, sondern sie haben solche selbst übertroffen. Die gebornen Schweden, Nic. Georgi und J. F. Bauer, arbeiteten als geschickte Stämpelschneider zu Medaillen, der Erste in Berlin,

und der Andere zu Kopenhagen; dann zu Stockholm Lundberg und C. Feermann. Seit der Regierung des Czaars Peter des Ersten hat man auch in Rußland angefangen Medaillen zu prägen, welches dann unter allen folgenden Regierungen fortgesetzt wurde. Auch ward schon im Jahre 1756 von dem dirigirenden Senate befohlen, die Schaumünzen auf Peter den Ersten so zu ergänzen, daß auf alle wichtigen Begebenheiten dieses Fürsten dergleichen geprägt wurden. Diesen Befehl erneuerte nicht nur die Kaiserin Catharina die Zweite, sondern setzte auch eine eigene Kommission zur Erfindung, Zeichnung und Verfertigung der Gedächtnißmünzen nieder. Auch die Anzahl der Medaillen auf die Kaiserin Elisabeth und Katharina die Zweite ist sehr ansehnlich, auch finden sich darunter viele schöne Stücke. Nicht bloß Ausländer, als Georg Christoph Wächter und Johann Georg Wächter, beide aus Heidelberg, Jäger, J. B. Gaß, und du Vernier, haben die Stämpel zu denselben geschnitten, sondern auch Russen, unter welchen besonders Timofe Iwanow berühmt geworden ist. In Polen hat König Stanislaus Augustus eine Münzkommission niedergesetzt, die im Jahre 1765 eine Münze errichtet hat, in welcher sowohl schönes Geld, als auch schöne Medaillen geprägt wurden. Der Stämpelschneider war Johann Philipp Holzhäuser, ein Deutscher. Auch in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte hat sich die Stämpelschneidekunst, besonders bei uns in Deutschland, wie oben, S. 506, erwähnt worden, noch in gleichem Werthe erhalten, und mehrere der genannten Künstler des vorigen Jahrhunderts sind nicht nur in dieses übergegangen, sondern auch auf dieses zu beziehen, wie Loos, Brandt ꝛc. ꝛc.

Was nun diese Kunst selbst betrifft, das heißt, die Ausübung derselben, so kommt hierbei Alles auf

eine gute, richtige Zeichnung, und auf eine geübte und geschickte Hand in Führung des Instrumentes zum Schneiden oder Graben in Eisen oder Stahl an, das heißt, um die Züge der Zeichnung nachzugraben, da die Figuren zu den Stämpeln der Münzen und Medaillen sowohl erhaben, als auch vertieft eingeschnitten oder gegraben werden, weil das Gepräge auf den Münzen und Medaillen erhaben steht. Die Römer, deren Münzen, vorzüglich diejenigen mit den Köpfen der Kaiser, sehr erhaben und schön geprägt sind, machten, ehe sie die Münzstämpel schnitten, ein Modell in Wachs, wenn nicht von beiden Seiten, doch wenigstens von der Bildseite, welches noch jetzt bei Verfertigung der Stämpel zu den Medaillen, nicht aber bei denen zu den cursirenden Münzen gebräuchlich ist. Sowohl die Figuren, als auch die Schriften wurden in den Stämpeln tief eingegraben, statt daß man jetzt die auf Bunzen erhaben geschnittenen Buchstaben, zur Erleichterung der Arbeit, in die Stämpel einschlägt. Sie bedienten sich der Formen von einem weißlichen Thone, worin das aus Wachs gearbeitete Modell des Künstlers, oder vielmehr ein Thonabschlag vom Stämpel, eingedrückt ward. Diese Formen waren gebrannt, und das geschmolzene Metall ward in die Formen gegossen, wodurch es die Größe der Münze und die Erhabenheit des Bildnisses erhielt, und dann erst wurde die abgegossene Münze, die viel dicker als die neueren cursirenden Münzen war, mit der Bildseite auf dem Stämpel des Avers, der auf einem Amboß oder Prägestocke fest gemacht war, eingepaßt. Das Prägeeisen, in welchem der Stämpel des Revers oder der Gegenseite, Rückseite, befestiget war, ward darauf gesetzt, und mit dem Hammer darauf geschlagen, wodurch dann die Köpfe erhaben und sehr deutlich ausfielen. Dem Anscheine nach wurden die Münzen, unter dieser letzten Bearbeitung, oft geglühet. In dem Mittel-

alter war die Kunst zu modelliren und Formen zu machen, ganz unbekannt geworden; denn man goß das Metall zu den Münzen in Zaine, trieb es sehr dünn unter dem Hammer, schnitt es mit der Scheere zu Platten, und prägte es mit flachen Stämpeln auf dem Amboße; daher findet man die Münzen jener Zeit sehr dünn, und um ihnen späterhin ein deutlicheres Gepräge zu geben, verfiel man auf die schon oben, S. 494, erwähnten schlechten Hohlmünzen; nur erst im vierzehnten Jahrhunderte kam die Kunst Medaillen zu gießen, wieder auf, um welche der schon oben, S. 497, erwähnte Maler Victor Pisani oder Pisanello, der im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts arbeitete, große Verdienste gehabt hat. — Da nun eine jede ordentliche Münze und Medaille zwei Seiten hat, so werden diese in der Stämpelschneidekunst auch besonders berücksichtiget. Die erste oder die Hauptseite (Pars adversa, antica, Fr. l'Avers) enthält gewöhnlich das Bild des Regenten oder desjenigen, der die Münze prägen läßt, also das Recht zu münzen oder Münzen schlagen und prägen zu lassen hat; sie wird daher auch die Bildseite genannt. Dieses Bild besteht nun in einem bloßen Kopfe, oder in einem Brustbilde (Protome, Fr. Buste), oder in ganzer und halber Figur oder Gestalt. Oft ist auch die Hauptseite mit dem Stadtwappen bezeichnet, wenn eine Stadt das Münzrecht hat, besonders die freien Städte in Deutschland, ehemals auch viele der freien Reichsstädte ꝛc. Die zweite, auch die Rück- oder Kehrseite genannt (Pars aversa, postica, Fr. le Revers), enthält mythologische oder symbolische Gegenstände mancherlei Art, die sich auf die Vorstellung der Hauptseite beziehen, bei neueren Münzen auch das Wappen des Fürsten oder Regenten, auch Inschriften (Inscriptions), mit welcher Benennung die Schrift in der Mitte der Münze bezeichnet wird; die Schrift rings

umher am Rande heißt die Legende oder Umschrift. Der untere Theil einer Münze, der durch einen Strich von den übrigen Figuren und Inschriften getrennt wird, heißt die Basis oder Exergue, das Nebenwerk. Dasselbe findet auch bei den Medaillen Statt. Bei den Münzen, um den Avers- und Reversstämpel zu schneiden, gebraucht jetzt der Stämpelschneider zu den Münzstämpeln gutes Schwedisches Eisen, welches rings herum mit einem guten Stahle (Steyermärkischem) umgeben ist, weil die Schläge des Hammers oder die große Presse des Anwurfs Stahl bald zersprengen würden, besonders wenn der Stahl nicht gut gehärtet oder mit dem Eisen nicht gehörig zusammengeschweißt ist. Der obere Münzstämpel ist eine halbe Elle oder 13 Zoll Rheinl. Maaß lang, der andere halb so lang. Beide werden nun nach ihrer äußerlichen Figur geschmiedet, und in die Figurfelder derselben der Kopf des Bildes mit Grabsticheln erhaben geschnitten. Hierauf wird der weiche Stämpel in einem Cemente von gebranntem Schuhleder eingesetzt, und glühend von oben bis unten abgelöscht oder gehärtet. Da man nun wegen der mühsam zu verfolgenden Farben das Nachlassen unterläßt, so zerspringen oft die Münzstämpel. Ein jeder als ein Basrelief oder erhaben geschnittene Münzstämpel wird der Bunze oder Punze genannt; er ist die Patrone oder das Original zu vielen Kopien; denn man senkt nur diese geschnittene Stämpel in eben solche, am Kopffelde gerade gefeilte Stämpel, deren Figur eine abgestumpfte vierseitige Pyramide hat, wobei der untere kleinere, dikker und stärker ist, weil er die ganze Gewalt oder Kraft des obern auffängt. Alle sind in der Mitte Eisen und mit dem Stahlringe eingefaßt, weil die Mitte am ersten Sprünge erhält, und also nachgeben muß. Wenn der Bunzen im Feuer erweicht worden, so preßt man ihn auf der Prägemaschine, Anwurf genannnt, in

die künftigen Stämpel links und mit tiefen Zügen ein, welches man das Einsenken nennt. Jetzt wird die Schrift, welche dem Barelief der Bunzen mangelt, auf dem Ober- und Unterstämpel mit den Buchstabenbunzen und Gegenbunzen tief eingeschlagen. Zu diesem Geschäfte setzt der Stämpelschneider die bereits eingesenkten zwei Stämpel in den Stämpelstock, oder in den beweglichen Hut eines hölzernen Pfeilers mit Keilen befestiget ein, und so wird der Schriftbunze, auf dessen Spitze ein Buchstabe geschnitten ist, mit dem Hammer einer nach dem andern zur Schrift um das Bild herum aufgeschlagen. — Bei den Medaillen, die nicht wie die Münzen millionenweise abgeprägt werden, schneidet man die Stämpel gewöhnlich aus freier Hand, der größten Genauigkeit wegen, die man ihnen, als Urkunden der Geschichte, schuldig ist. Der Stämpel ist hier ebenfalls gutes Eisen, mit Stahl umlegt, links und in die Tiefe geschnitten. Gewöhnlich macht der Stämpelschneider zu der Avers- oder Bildseite sich ein Modell in Wachs, das heißt, die Figur oder das Bildniß wird vorher sehr correkt gezeichnet, dann nach der Zeichnung in Wachs modellirt, und nach diesem Modelle wird der Stämpel mit dem Grabstichel geschnitten. Man gebraucht zu dem Schneiden auch noch andere Werkzeuge oder Instrumente, als Hohlmeißel, Kratzer, und andere, die keinen bestimmten Namen haben, zum Schneiden, Aushöhlen des Geschnittenen ꝛc., und die hiernach auch verschiedene Gestalten haben, als gerade, zackig, gebogen ꝛc.; dann gebraucht man kleine Schriftbunzen, Verzierbunzen ꝛc. Das Abprägen der Medaillen geschieht ebenfalls auf dem Münzanwurfe. Ueber die Medaillen, sehe man den Art. Medaille, Th. 86, S. 459 u. f., und den Art. Medailleur, daselbst, S. 512, nach. — Zur Stämpelschneidekunst gehört auch die Petschirstecher- oder Sie-

gelgrabekunst; hier werden die Schriften eben so mit dem Hammer und den verschiedenen Bunzen, und so auch die Laubwerke der Siegel und Wappen eingesenkt. Bei unwichtigen Sachen werden die Züge mit den Grabsticheln in dem drehbaren Stämpelstocke auf allerlei Metall ausgestochen. S. den Art Petschaft, Th. 109, S. 335 u. f. — Hierher gehört eigentlich auch das Wappenschneiden in Stein, das heißt, in Edel- und andern Steinen, als Karniol, Topasen, Rubin, Granat, Saphier und Krystall ꝛc. ꝛc., welches aber auf eine ganz andere Art, mit ganz andern Handwerkszeugen oder Instrumenten geschieht; denn hier erhält der Steinschneider erst von dem Steinschleifer die geschliffenen Steine in der Form und mit den Flächen, wie sie in der Mode sind oder gewünscht werden, das heißt, der Steinschleifer giebt den Edel- und andern Steinen die äußere Gestalt, und der Steinschneider gräbt oder dreht die Figuren oder Bildnisse, Wappenzüge ꝛc., hinein, welches mit den feinen Scheiben seiner Spillen geschieht, welches Kegel von Bley, Eisen, Messing oder Kupfer sind, mit welchen er auf seiner Drehmaschiene die Wappenzüge zwischen den Fingern eindreht. Die Maschine besteht hauptsächlich in einem kleinen stählernen Rade, welches in ein größeres hölzernes eingezahnt ist, das mit dem Fuße in Schwung gebracht wird. Das stählerne Rad setzt nun nach Erforderniß die verschiedenen kleinen Werkzeuge von weichem, nicht gehärtetem, Eisen, Messing, oder sonst einem Metalle, wie schon angeführt worden, die in einer Arte Büchse eingefaßt sind, in Bewegung. Von diesen feinen Werkzeugen oder kleinen Spillen haben einige an der Spitze die Form eines Nagelknopfes, dessen Rand schneidend ist, und werden Sägen genannt. Die andern haben einen vollkommenen runden Kopf, wie die Stecknadeln. Hier-

mit werden nun die feinen Wappenzüge ꝛc. gemacht. S. den Art. Steinschneidekunst. Ueber die Fortschritte der Stämpelschneidekunst, aus den alten Münzen und Medaillen ꝛc. geschöpft, sehe man nach:

Recherches sur l'Antiquité de la Monnoye frappée au coin, par August. Calmet, in dessen commentaire literal, T. I., p. 59—74 der Pariser Ausgabe in Quart.

Bochert, in dem Hierozoico, P. I, l, 11, c. 43, p. 433—437 der Londoner Ausgabe. — Peletier, in dem Journal de Trevoux von 1704, Monat May; und Calmet l. c. p. 668—672.

Faber, in Hamars Beobachtungen über den Orient, Th. 2, S. 15—18. — Winkelmanns Geschichte der Kunst, S. 67, 68, 213.

Explication de quelques Medailles de peuples, de villes et de Rois grecques et phéniciens. Londres, 1773, in 4. — Joh. Dav. Michaelis orientalische und exegetische Bibliothek, Th. 8, S. 7 u. f. — Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, 1775, S. 1107 u. f.

Explication de quelques Medailles phéniciennes. Londres, 1774, in 4. — Michaelis, in der schon angeführten Bibliothek, Th. 10, S. 129 u. f. — Götting. Anzeigen, 1775, S. 1110.

Ueber eine Münze des Phido, Königs zu Argos. — Berger, im Thesauro brand. select. T. I, p. 279 (in welchem Werke man auch noch über andere Griechische Münzen Auskunft erhält, z. B. p. 332, 334, 347 etc.) — Barthelemy, in den Memoires de l'Académie des inscriptions, T. 16, p. 542.

Vaillant, Historiam regum Syriae, p. 194, 195.

Joh. Fried. Wacker, in seinem Sendschreiben von einigen seltenen und einzigen griechischen Münzen. Dresden, 1767.

Joh. Jac. Luckii' Syllogen Numismatum elegantiorum. Strasb., 1620. Fol.

Münzbuch, darin zu besehen, die besten und schönsten, sowohl alte, als neue Geldmünzen ꝛc. Hamburg, 1636. 4. Mit acht Bogen Holzschnitten.

Ernst Wilh. Tenzels Sächsisches Medaillenkabinett,

welches sowohl in Deutscher, als Lateinischer Sprache herausgekommen. Die Buchstaben L. A. bedeuten die Albertinische, und die Buchstaben L. E. die Ernestinische Linie.

Jac. von Mellen, curiöses Thalerkabinett. Lübeck, 1697, in 4.

Christian Schlegels Biblia in Nummis, Jena, 1703, in Quart.

Médailles sur les principaux évenements du regne de Louis le Grand, avec des explications historiques par l'Académie Royale des médailles et des inscriptions. In Folio und in groß Quart, Paris, 1702.

Jobert, la science des médailles, Paris, 1715, II, 12, Die erste Ausgabe dieses in viele Sprachen übersetzten Werkchens erschien 1692. Die Ausgabe von 1739 ist mit Anmerk. von J. de Bimard la Bastie versehen; und Deutsch, mit neuen Verbesserungen von J. C. Rasche, Nürnb., 1778, 79. III.

Médailles du regne de Louis XV. à Paris, 1727, Fol.

Joh. Dav. Köhlers historische Münzbelustigungen, 22 Thle. in Quart. Nürnberg, seit dem Jahre 1729. Wozu Joh. Gottf. Bernhold, Prof. zu Altdorf, ein vollständiges Register herausgegeben hat. Nürnberg, 1764, in 4.

Gerard van Loon, Histoire métallique des XVII Provinces des Pays-bas, depuis l'Abdication de Charles quint jusqu'a 1716, à la Haye, 1732—37. Fol. V. Vol.

Joh. Hieronymus Lochner, Sammlung merkwürdiger Medaillen ꝛc. Nürnberg, 1736 ꝛc., 9 Theile in 4.

Fried. Wilh. Jacobs Sammlung verschiedener merkwürdiger, rarer und anderer Thaler, auch einiger theils Thalerförmiger, theils größerer silbernen Medaillen. Gotha, 1735.

Georg Andr. Septimus von Praun, das vollständige Braunschweig-Lüneburgische Münz- und Medaillen-Kabinett ꝛc. Helmstedt, 1747, in 4.

Georg Heinr. Sander, Sammlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, historisch und kritisch beschrieben. Leipzig, 1751—54. 3 Thle. 4.

Joh. Paul Langermanns Hamburgisches Münz- und Medaillenvergnügen. Hamburg, 1753, in 4.

Monnoies en argent, qui composent une des differentes parties du Cabinet de S. M. l'Empereur (Franz des Ersten), depuis les plus grandes pieces, jusqu'au florin inclusivement. Vienne, 1756, in Royalfolio, mit schönen Kupfern.

von Hagen, Beschreibung der Thaler des Gräflichen und Fürstlichen Hauses Mansfeld. Nürnberg, 1758, in 4.

Christ. Hirsch, Bibliotheca numismatica exhibens catalogum auctorum, qui de re monetaria scripsere. Norimb. 1760. Fol.

Joh. Fried. Joachims neu eröffnetes Münzkabinett, Nürnb., 1761—64. 2 Thle., und die Fortsetzung.

Dav. Samuel Madai, vollständiges Thaler-Cabinett. 3 Thle. Königsberg, 1765—67; und 3 Fortsetzungen dieses Werkes. Königsberg, 1768—1774.

Moehsen, Beschreibung einer Berlinischen Medaillensammlung.

Catalogue raisonné d'une Collection de Medailles. — Vincent memoire sur les médailles de Marseille, 1771.

Dûtens Explication de quelques Médailles etc. 1773.

Jos. Eckhel kurzgefaßte Anfangsgründe der alten Numismatik. Wien, 1786. — Dessen doctrina nummorum veterum. P. I, Voll. 1—4; P. II, Voll. 5—8, 1792—98. 4.

F. C. Rasche, Lexicon universae rei nummariae veterum. Lips., 1785. 6 Bde.

G. Zoega nummi Aegyptii imperatorii prostantes in Museo Borgiano Velitris, adjectis praeterae quotquot reliqua hujus classis numismata ex variis museis atque libris colligere obtigit. Romae 1787. 4.

G. L. Principis Turris Mutiae Siciliae populorum et urbium, regum quoque ac tyrannorum veteres numi Saracenorum epocham antecedentes. Panormi, 1781. Supplem. 1789 und 1791.

Sylvestre de Sacy, memoires sur diverses antiquités de la Perse, et sur les médailles des rois de la Dynastie des Sassanides, Par., 1793. 4.

Ramus om Brakteaterne og i Besynderlighed om deres foregivne Oprindisle fra Norden. Im Skandinavisk Museum for aaret 1803 I, 1, S. 117 u. f.

Ch. Krug zur Münzkunde Rußlands. Herausgegeben

von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Petersburg, 1805.

G. B. Loos, General-Wardein, die Kunst, falsche Münzen zu erkennen; ein Buch für alle, die damit nicht betrogen werden wollen, also auch für Numismatiker und Sammler von antiken und modernen Münzen. Mit einer Kupfertafel. Berlin, 1828.

J. Leitzmann, Abriß einer Geschichte der gesammten Münzkunde, oder Nachrichten von dem Münzwesen und Münzen aller Völker, Fürsten und Städte der mittlern, ältern und neuern Zeit. Erfurt, 1828.

Uebrigens sehe man auch noch das Verzeichniß der Schriften unter: Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 476 u. f., und unter Medaille, Th. 85, S. 512, nach. Zu einer gründlichen Einsicht der Fortschritte der Stämpelschneidekunst kann man nur durch die Ansicht vieler Münzen in den Münzkabinetten gelangen, wovon die vorzüglichsten Deutschlands und anderer Länder unter Münzkabinett, Th. 98, S. 4 u. f., angeführt worden sind.

Stämpelschneider, ein Künstler, welcher die Stämpel zu den Münzen und Medaillen schneidet oder gräbt, welches mit Grab- und andern Sticheln geschieht; s. den vorhergehenden Artikel. Die Stempelschneidekunst ist eine freie Kunst, und daher ist das Erlernen derselben an keine bestimmte Lehrzeit gebunden, sondern es hängt von der Uebereinkunft beider Theile ab, das heißt, des Künstlers oder Meisters in dieser Kunst, und des Lernenden und dessen Angehörigen, die ihn diese Kunst lehren lassen.

Stämpelstange, beim Nadler, diejenige Stange an der Wippe, worin mit seinem vierkantigen Zapfen der Oberstämpel in einer vierkantigen Hülse befestiget ist. Diesen richten und befestigen entweder eine Schraube in der gedachten Hülse, oder kleine Keile neben dem Zapfen des Oberstämpels. Durch ein oder das andere Mittel kann man den Oberstämpel so lange richten, bis sich aus Versuchen ergiebt, daß seine Grube die

Grube des Unterstämpels genau deckt. Die Stämpelstange ist vermittelst einer Achse, worein der Haken einer kleinen Kette greift, verbunden, und damit sie auch eine senkrechte Richtung bei der Bewegung der Wippe behalte, und nicht wanke, so ist sie in die Hülse der Wipparme eingepaßt. S. den Art. Nadel, Th. 100, S. 480.

Stämpelsteuer, Stämpelabgabe, Stämpeltaxe, diejenige Steuer oder Abgabe, welche von den Regierungen durch das Stämpelpapier oder gestämpelte Papier, welches zu allen gerichtlichen Verhandlungen und den freien Verträgen in den Privatgeschäftskreisen genommen werden muß, wenn der Nichtgebrauch nicht die Stämpelstrafe nach sich ziehen soll, erhoben wird. Die Stämpelsteuer kann als eine vielfache Steuer angesehen werden; denn indem sie theils auf den Handlungen des bürgerlichen Verkehrs ruhet, das heißt, daß sie bei allen Verträgen, den kaufmännischen Wechseln, Spielkarten, Kalendern, Zeitungen ꝛc. angewendet wird, ist sie Erwerbssteuer; in Anwendung zu den Quittungsstämpeln, Besoldungssteuer; im Prozeßstämpel, gehört sie zur Kategorie der Gerichtsgebühren; in dem Erbschaftsstämpel wird sie zu einer nur einmal erhobenen Vermögenssteuer ꝛc. Man nimmt den Betrag dieser Steuer jährlich zu $3\frac{1}{2}$ Millionen an, mithin würde auf den Kopf, bei 14 Millionen Menschen, die Bewohner des ganzen Preußischen Staats angenommen, $7\frac{1}{2}$ Sgr. kommen. S. den Art. Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

Stämpelstrafe, s. oben, unter Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung, S. 459 u. f.

Stämpeltaxe, s. Stämpelsteuer.

Stämpelverordnung, Stämpelverordnungen, Stämpeledikte, Stämpelrescripte; s. oben, unter Stämpelgesetz u. Stämpelverwaltung.

Stämpelvertheiler, Stämpeldistributeur, s. unt. Stämpelamt und Stämpelverwaltung.

Stämpelvertheilung, Stämpeldistribution, s. unter Stämpelamt.

Stämpelverwaltung, die Verwaltung des ganzen Stämpelwesens. Sie wird theils von dem Finanzministerium, theils auch von besonderen Steuerbehörden, der General-Steuerdirektion, geführt. In den Preußischen Staaten wird sie unter Leitung des Finanzministeriums von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeygewalt anvertrauet ist, die besondere Verpflichtung auf Befolgung der Stämpelgesetze und nachträglichen Verordnungen zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stämpelcontraventionen von Amtswegen zu rügen; und in so fern sie befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Beschlüsse festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die Stämpelstrafe in Anwendung zu bringen und einzuziehen, sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Contravention Anzeige zu machen. Der Verkauf des Stämpelpapiers, der gestämpelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten, geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, bei den Gerichten durch die dazu bestallten Beamten, und dann durch dazu besonders beauftragte Stämpeldistributeur oder Vertheiler, welche 2 Prozent Rabatt genießen. Der unbefugte Handel mit Stämpelpapier, überhaupt mit den eben angezeigten Stämpelmaterialien, wird mit der Confiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 50 Rthlrn. bestraft; dann bleibt auch noch die Untersuchung und

Ahndung wegen der damit verbundenen Verkürzung des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten. Die Stämpelfiskäle haben, wie schon oben, S. 396, angeführt worden, die Aufsicht über die Beobachtung der Stämpelgesetze bei den Behörden; aber auch Privatpersonen können von den Stämpelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stämpelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Ueber diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stämpelfiskäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verbürgte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen. S. auch den Artikel Stämpelgesetz und Stämpelverwaltung.

Stämpen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens für stampfen, Niedersächs. stampen üblich ist. So z. B. stämpen die Grobschmiede u. Hufschmiede die Löcher in die Hufeisen, Radschienen ein, wenn sie solche mit dem Stämpel einschlagen, und sie dann noch mit dem Spitzhammer völlig ausarbeiten. — Beim Nadler das Vereinigen und Befestigen der Stecknadelschäfte mit den Nadelknöpfen auf der Wippe, welches man auch anstampen, anstämpen nennt. Wie nun dieses geschieht, sehe man unter Nadel, Th. 100, S. 497 u. f., nach.

Stampen, Stampfen, in der Schifffahrt, eine heftige schwankende Bewegung des Schiffes in hoher See nach der Richtung seiner Länge. Fallen die Schiffe bei dieser Bewegung gewöhnlich vorn tiefer in die See, als hinten, so ist die Schwankung eigentlich diejenige, welche man das Stampfen nennt; fallen sie aber mit dem Hintertheile gewöhnlich tiefer, als mit

dem Vordertheile, so sagt man: sie stampfen auf das Gat. Ein Schiff, welches schwer oder heftig stampft, heißt ein Stampfer.

Stamper, Stämper, auch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens für Stämpel oder Stampfe. So z. B. haben die Hutmacher einen Stamper, s. unter Hut; Th. 27. S. 108; und bei den Nadlern werden die Stämpel in der Wippe in einigen Gegenden Stämper genannt. Auch wird der Nadler, der vor der Wippe sitzt, und die Nadelschäfte mit dem Nadelknopfe vereiniget, selbst Stämper genannt. Im Bergwerke ist der Stamper ein eisernes Instrument, womit das Pulver im Schießloche vermittelst des Grandes und Thones fest verrammelt und gestampft wird, oder die Höhlung, zwischen dem Röhrchen und Bohrloche, durch den Grand und Thon ausgefüllt wird, damit man das Röhrchen nicht zerstoßen kann.

Stampf, ein Wort, welches in einigen Fällen des gemeinen Lebens für Stämpel oder Stampfe gebraucht wird, und vorkommt. So ist bei den Goldschmieden der Stampf eine Art Stämpel von Eisen, um damit den silbernen Löffeln ihre Vertiefung zu geben; daher der Löffelstampf. Ein solches Vertiefungswerkzeug ist auch der Bleystampf, eine bleyerne Platte, in deren Vertiefung das zu einem Löffel bestimmte Blech gelegt wird. So giebt es bei den Goldschmieden auch Degenstampfe, Dosenstampfe ꝛc. Bei dem Fronsberg heißt der Mörser der Stampf. Bei Andern heißen diese Werkzeuge richtiger im weiblichen Geschlechte die Stampfen, also die Löffelstampfe, die Bleystampfe ꝛc.

Stampfe, von dem Zeitworte stampfen, in sehr vielen Fällen. 1. Die Bearbeitung durch das Stampfen, ohne Mehrheit, und im gemeinen Leben. Die Hirse in die Stampfe schicken, sie stampfen lassen. Noch häufiger bezeichnet es aber ein Werkzeug zum Stam-

pfen, welches in einigen andern der Stämpel, Stamper, Stampfer, Stampf heißt, im Oberdeutschen Stampfel. Die Krautstampfe ist in der Hauswirthschaft ein in Gestalt eines Lateinischen S gebogenes scharfes Eisen mit einem Stiele, das Kraut zum Futter für das Vieh damit zu stampfen, oder es stampfend zu zerschneiden. In vielen andern Fällen bleibt der Nebenbegriff des Schneides weg, und nur der eigentliche Begriff des dumpfigen Stoßens übrig. So heißen die Stämpel oder Stöcke in den Loh-, Walk-, Papier- und Oelmühlen, welche durch ihr Erheben und Fallen das Stampfen verrichten, die Stampfen. In den Mühlen sind es 12 bis 14 Fuß lange, und 5 oder 6 Zoll breite Hölzer, von hartem Holze, unten mit einem eisernen Schuhe beschlagen, Fr. Pilons de Moulin. Auch die schweren Hämmer in den Papiermühlen, womit das Papier geschlagen wird, führen diesen Namen. Auch die Form, worin etwas gestampft wird, heißt zuweilen die Stampfe, dergleichen die Bleystampfe oder der Bleystampf bei den Goldschmieden ist. — Im Mühlenbaue versteht man unter Stampfe überhaupt dasjenige Stück, welches eine Sache bearbeiten muß. Hierzu gehören vorzüglich die Stampfen in den Papier- und Walkmühlen, welches entweder senkrechte Ständer, oder horizontale, wie Hämmer gestaltete Hölzer sind, deren Grundfläche manchmal, nachdem sie zu diesem oder jenem Gebrauche bestimmt werden, auch wohl mit Eisen beschlagen sind. Dergleichen Stampfen, wenn sie durch einen Mechanismus in Bewegung gesetzt worden, werden durch die Hebel der Welle eines Wasserrades oder Mühlenrades in die Höhe gehoben, fallen durch ihre eigene Schwere in den Stock, und zermalmen oder bearbeiten die in dem Stocke oder Troge befindliche Sache. So ist zum Beispiel in einer Pulvermühle eine Stampfe ein starker hölzerner

Hammer, dessen Helm eine Schwinge genannt wird. Jede solche Stampfe ist zwischen zwei senkrechten Ständern oder Hinterstauden mit einem Bolzen befestiget, und damit die Stampfe nicht rechts oder links vorrücken kann, so läuft sie vorne zwischen zwei Latten, den Vorderstauden. Vor diesen Vorderstauden liegt der Löcherbaum. In ein Loch desselben fällt die Stampfe, u. zu jedem Loche im Löcherbaume gehören vier Stampfen. In einer Walkmühle sind die Stampfen entweder auch solche Hammer, oder es sind senkrechte Ständer. S. auch weiter unten, unter Stampfer u. Stampfmühle. — Bei den Uhrgehäusenmachern, ein Werkzeug, worin die Schalen zu den Gehäusen der Taschenuhren geschlagen werden. Es gleicht vollkommen einem starken Einsatzgewichte zu einer Wage; denn es ist ein abgestutzter kegelartiger hohler Körper von Stahl. Das zugeschnittene Silberblech zum Gehäuse einer Uhr wird auf die Stampfe gelegt, und mit einer hölzernen Stämpe fest hineingetrieben. So viele Arten von Schalen zu den Uhrgehäusen es der Größe nach giebt, eben so viele Stampfen müssen auch vorhanden seyn. — Bei den Steinsetzern, die Handramme, welche auch den Namen Jungfer führt; siehe unter Jungfer, Th. 31. S. 721. — In den Materialien- u. Farbenhandlungen ein großer hölzerner Stämpel mit einem Stiele, um damit die rohe Kreide, auch andere grobe Farben, als Ocher, Umbra ꝛc., zu zerkleinern, welches in einem besonders dazu bestimmten, mit Eisen beschlagenen, Kasten geschieht. Auch ist die Stampfe rings herum an ihrer Bahn mit Eisen beschlagen, damit das Holz nicht spalten kann. Aehnliche Stampfen braucht man auch in einigen Fabriken zum Zerkleinern anderer Materialien. S. auch den Art. Stampfer.

Stampfe (Bley-), Bleystampf, s. oben, S. 520 und 521.

— (Degen-), Degenstampf, s. daselbst, S. 520.

Stampfe (Dosen-), Dosenstampf, s. oben, S. 520.
—, in den Fabriken, s. das., S. 522.
— (Kraut-), s. oben, S. 521.
— (Löffel-), Löffelstampf, s. das., S. 520.
—, in den Materialien- und Farbenhandlungen, s. das., S. 522.
—, im Mühlenbaue, s. das., S. 521 ꝛc.
— (Schlag-), s. unten, unter Stampfer.
—, beim Steinsetzer, s. oben, S. 522.
—, beim Uhrgehäusenmacher, s. daselbst.

Stampfen, Ital. Stampare; Fr. Estamper; Engl. Stamp; ein regelmäßiges thätiges, und ein Zeitwort der Mittelgattung, oder ein nichtzielendes, welches im letztern Falle das Hülfswort haben bekommt, mit einem dicken und schweren Körper, oder auch mit Heftigkeit stoßen, so daß der dumpfige Laut erfolgt, welchen dieses Zeitwort zunächst ausdrückt, und welcher dasselbe von dem allgemeineren Stoßen unterscheidet; z. B. mit dem Fuße auf die Erde stampfen, mit den Füßen stampfen. Zornig stampfte der Flußgott wider die Erde, und wo er stampfte, da sprudelte ein Quell an seinem Fuße auf. (Geß.) Die muthigen Pferde wiehern, und stampfen die Erde mit ihren Hufen. Dann auch durch solches Stampfen bearbeiten, also zerstoßen, zerkleinern. So werden in den Loh-, Walk-, Papier-, Oel- und Graupenmühlen die Rinde, der Zeug, der Samen, das Getreide ꝛc. gestampft. Graupen, Hirse stampfen, mit den Stampfen in der Stampfmühle die Hülsen abstoßen. So stampft man Rüben, Kartoffeln, Kraut ꝛc. für's Vieh mit der oben angeführeten Stampfe, so auch die Kreide ꝛc. mit der Stampfe. Im Oberdeutschen braucht man es auch von dem Stoßen im Mörser, wofür im Hochdeutschen stoßen üblicher ist; eben daselbst ist es auch so viel als prägen. In der Haus-

haltung wird das Kraut gestampft, wenn es, wie schon bemerkt worden, mit der Krautstampfe in dem Stampftroge zerschnitten wird. Die Nadler stampfen, wenn sie den Stecknadeln vermittelst der Stämpel in der Wippe den Kopf aufsetzen. Die Goldschmiede stampfen, z. B. einen Löffel, wenn sie dem platten Bleche in der Bleystampfe mit der Löffelstampfe die nöthige Vertiefung geben. Das Stampfen in der Schifffahrt, s. oben, S. 519. Das Stampfen des Papiers, beim Papiermacher, die Art das fertige Papier zu glätten, indem man einen Stoß desselben auf die eiserne Platte des Klotzes unter der Schlagstampfe legt, und denselben beständig auf der Platte herumdreht, so daß der Hammer der Schlagstampfe dasselbe an allen Stellen treffen kann. Nachdem nun dieses Schlagen, wodurch das fertige Papier geglättet wird, ein Paarmal wiederholt worden ist, so wird solches bogenweise gefalzt und in Büchern zusammengelegt. S. unter Papier, Th. 106.

Stampfer, eine männliche Person, welche stampft, das heißt, vermittelst der Stampfe etwas zerkleinert, zerstückelt oder zerstößt, also den Gegenstand durch Stampfen bearbeitet. In den Krappwerken führt diejenige Person, welche bei dem Stoßen der Färberröthe oder des Krapps stets gegenwärtig seyn muß, den Namen des Stampfers oder Stößers. Sie dirigirt und ordnet gleichsam das Stampfen, damit es gehörig geschieht. Bei dem Stampfen selbst hat der Stampfer eine dazu eingerichtete Schaufel, die genau in die Höhlung des Stampfloches paßt, womit er die Röthe von Zeit zu Zeit umrührt, wodurch er bewirkt, daß solche beständig unter die Stampfen kommt. — Stampfer nennt man auch diejenigen Papiermacher, welche das Papier mit einem an das Wasser gebaueten eisernen Planierhammer glatt machen. S. oben. — 2) Ein Werkzeug zum

Stampfen, nur in einigen Fällen, indem in den meisten Stämpel und Stampfe üblicher sind. Der Stampfer ist hier mit Stampe ziemlich gleichbedeutend, und nur in einigen Fällen scheint ein Unterschied in den damit bezeichneten Werkzeugen zu liegen. Da nun in dem Art. Stampfe auch auf Stampfer verwiesen worden ist, so kann hier noch Einiges über dieses Werkzeug gesagt werden. Die Stampfer oder Stämpel dienen, wie schon oben bemerkt worden, zum Zerstampfen, Zerstoßen, also auch zum Zerschlagen, Zerdrücken der ihnen unterworfenen Materialien, und verrichten dieses weit besser, als die Hämmer, weil sie kräftiger in der Arbeit wirken, ein volles Gewicht haben, indem sie niedergestoßen werden. Mit ihrem untern Ende verrichten sie das Zerschlagen oder Zerkleinern der Materialien; sie haben daher unten eine ebene glatte Bahn, oder diese geht etwas nach der Breite gekrümmt, und ist mit Eisen beschlagen. Man hat Handstampfer und Maschinenstampfer. Die Ersteren sind viel leichter und kleiner als die Maschinenstampfer, und daher auch den Kräften eines Menschen angemessen. Die Handstampfer werden auf gleiche Weise, wie die Keulen, auf und nieder bewegt. Sie dienen aber nicht bloß zum Zerstampfen mancher Materialien, sondern auch zum Dichtstampfen, wie z. B. beim Erd- und Piseebau der Erde in gewissen Formen. Hier hat indessen der Stampfer mehr die Form einer Keule oder eines Schlegels; denn er besteht in einem glatten Klotze mit Stiele. Auch das Stampfen der Weintrauben geschieht in einigen Weinländern mit dergleichen Stampfer, statt des gewöhnlichen Tretens. So nennt man in der Artillerie den Setzkolben oder Setzer, womit die Ladung fest gestoßen wird, den Stampfer. Im Bergbaue oder den Bergwerken, führt ein $\frac{3}{4}$ bis 1 Zoll dickes Eisen, welches

fast so lang, als ein Bohrer ist, den Namen Stampfer; es wird mit demselben das Pulver in dem Schießloche mit Thon festgestampft. Dieses Instrument ist bis beinahe an das Ende, aber nur bis auf die halbe Dicke der Räumnadel, auf der einen Seite ausgehöhlt, und unten auf der gehöhlten Grundfläche mit Stahl belegt. Wenn nun die Patrone mit der Räumnadel in das Bohrloch gesteckt ist, so stößt man erst ein wenig Letten, hernach aber nach und nach kleingeschlagene Wände mit diesem Stampfer auf die Patrone, die man dann durch Hülfe des Fäustels, womit man auf den Stampfer schlägt, so lange fest zusammenschlägt, bis das Loch voll und besetzt ist. S. auch Stamper, oben, S. 520. — Die Maschinenstampfer, welche zwischen Scheidelatten perpendikulär auf und nieder beweglich sind, werden an der Heblatte durch die Däumlinge einer umlaufenden Welle emporgehoben, und fallen durch ihr eigenes Gewicht auf die zu bearbeitenden in den Gruben liegenden Materialien. Sie sind, nur bei Pulvermühlen ausgenommen, unten mit Eisen beschlagen, so wie auch die kugelförmigen oder oval gewölbten Gruben mit Eisenplatten oder andern Metallplatten belegt sind, mit Ausnahme derjenigen in den Pulvermühlen. Dergleichen, meistens durch Wasserräder betriebene Stampfwerke sind nun die meisten Erzpochmühlen, die Kalk- und Gypsstampfmühlen, die Stampfwerke in Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken zum Zerstampfen der harten Materialien, die Pulvermühlen, die Lohstampfmühlen, die Tabaksstampfmühlen, die Krappmühlen, Oelstampfmühlen, die Stampfwerke in gewissen Grützmühlen ꝛc. In den Pochmühlen oder Pochwerken zum Zerkleinern der Erze und Steine haben die weißbuchenen Stampfer derselben gewöhnlich eine Länge von 12 Fuß, eine Dicke von 6 Zoll, und wegen des 70 bis 115 Pfund schweren Eisenbeschla-

ges bei jedem, ein Gewicht von 180 bis 225 Pfund. Sie arbeiten von den Däumlingen der umlaufenden Welle in Thätigkeit gesetzt, in dem Pochtroge, einem langen, sehr fest gebaueten Behältnisse mit zwei oder drei Abtheilungen oder Fächern. In jedem solchen Fache arbeiten drei bis fünf Stampfer. Auch die Stampfer in den Kalk- und Gypsmühlen zum Zermalmen der gebrannten Kalk- und Gypssteine, so wie diejenigen in den Stampfwerken der Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken zum Zerschlagen der vorher gerösteten oder mürbe gebrannten Kiesel, der Feuersteine, des Quarzes, der Scherben ꝛc. müssen besonders gut mit Eisen beschlagen seyn. — In den Pulvermühlen sind die Stampfer, welche Salpeter, Kohlen und Schwefel (Schießpulvermaterialien) nicht bloß zermalmen, sondern auch aufs Innigste untereinander arbeiten, gar nicht mit Eisen beschlagen, höchstens sind sie unten, zur Verhütung des Aufreißens, mit einem messingenen Ringe belegt. Da aber jene Materialien dennoch ziemlich hart sind, und gerade deswegen der untere Theil der Stampfer sehr bald abgenutzt wird, so ist es gut, ihm, mittelst einer tüchtigen Holzschraube, einen trennbaren Fuß von hartem Holze zu geben; und ist dieser abgenutzt, so kann er leicht durch einen neuen ersetzt werden. Eben so giebt man hier dem Boden einer jeden Grube ein hölzernes Futter, statt des metallenen bei andern Stampfmühlen, um es, sobald es schadhaft geworden ist, leicht mit einem neuen vertauschen zu können. In den Lohmühlen oder Gerbermühlen sind die Unterflächen der Stampfer mit scharfem Eisen beschlagen, welche die für die Rothgerber unter ihnen in den Gruben liegende Eichenrinde, so wie die Rinde anderer Bäume, welche Lohstoff enthält, zerkleinern. In den Tabaksstampfmühlen zerstoßen solche Stampfer den Abfall von den Tabaksblättern, so wie die Rippen und Stängel der Tabakspflanzen

zu Schnupftabak. In den Krappmühlen zerreiben sie zu Pulver die gedörrten Röthe- oder Krappwurzeln, welche die Färber zu dem schönen Krapproth gebrauchen, und die Maler zur Gouache- und Oelmalerey. In den Oelmühlen zerquetschen sie die Samenkörner der Oelpflanzen (Mohn, Leinsamen, Hanfsamen, Bucheckern, Nüsse), wodurch sie diese Körper zum nachmaligen Auspressen des Oels geschickt machen. In den Grützmühlen stampfen sie bloß die Hülsen von den Getreidekörnern. — Der Stampfer in der Schiffahrt, s. oben unter Stampen. — Auch eine Art Schlupfwespen, Ichneumon inculcator, führt den Namen Stampfer, s. unter Wespe, in W.

Stampfer, in der Artillerie, s. oben, S. 525.
—, im Bergwerke, s. daselbst.
—, beim Erd- und Piseebaue, s. das.
—, in den Fabriken, den Steingut-, Porzellan- und Glasfabriken, s. das., S. 526.
— (Hand-), s. das., S. 525.
—, ein Individuum, welches stampft, s. das., S. 524.
—, in den Krappfabriken, s. oben.
— (Maschinen-), s. oben, S. 525.
— (Mühlen-), der Stampfer in den Erzpoch-, Kalk- und Gypsstampf-, Lohstampf-, Tabaksstampf-, Oelstampf-, Pulver-, Krapp- und Grützmühlen; s. das. S. 526.
—, in der Schifffahrt, s. das., S. 519.
—, eine Schlupfwespe, s. oben.
— (Weintrauben-), s. das., S. 525.

Stampffaß, im Zinnpochwerke, eine viereckige 4 Fuß tiefe, 6 Fuß lange, und 3 Fuß breite Grube. Man sehe den Art. Zinnpochmühle unter Z. Eine etwas abgeänderte Art nennt man auch ein Ziehfaß.

Stampfgang, beim Müller in einer Mühle, ein

Gang, womit nicht gemahlen wird, sondern Oel, Graupen ꝛc. gestampft werden; er ist also von dem Mahlgange verschieden; werden in einer solchen Mühle die Früchte in dem Gange nur abgeschält, wie z. B. Hirse, Gerste und Graupen, so heißt er auch ein Schälgang.

Stampfhammer, bei dem Gürtler, ein schwerer Hammer, um damit die zu den Knöpfen rund geschnittenen Scheiben in der Anke damit zu kleinen Kesseln zu stampfen oder zu schlagen.

Stampfhaufen, in den Papiermühlen, Alles, was mit einem Male der volle Stein der Zertheilungskübel in sich faßt, und von Lumpen darin zerfetzt wird.

Stampfhaus, Stampfmühle, in den Krapp- oder Röthefabriken, diejenige Mühle, oder vielmehr das Gebäude, worin die Röthewurzeln, oder Wurzeln der Färberröthe gestampt werden. S. unter Röthe, Th. 126, S. 236 u. f.

Stampfklotz, der Name, den oft der Bär oder der schwere Klotz der Ramme erhält.

Stampfmühle, s. Stampfhaus. Da unter Mühle Th. 96, S. 625, Stampfmühle hierher verwiesen worden, so muß hier über diese Art Mühlen das Nöthige gesagt werden. Die Stampfmühlen, sind Mühlen, worin die sogenannten Stampfer oder Stämpel (s. oben, unter Stampfer), das heißt, perpendikular stehende Balken von irgend einer bewegenden Kraft in die Höhe gehoben werden, damit sie gleich hinterher durch ihr eigenes Gewicht wieder niederfallen, und auf die unter ihnen in eigenen Gruben liegenden Materialien wirken, das heißt, sie zerkleinern oder zerstampfen können. Die Oel-, Loh-, Pulver-, Erzpoch- auch andere, oben, S. 526, schon angeführten Mühlen sind meistens solche Stampfwerke. In einer Stampfmühle besteht jeder Stampfer aus

einem Balken a. b. Fig. 8898, der sich in einer lothrechten Linie auf- und niederbewegt. Damit er nun dieses könne, ohne zu schwanken, so ist er oben und unten bei b und a von Scheidelatten eingeschlossen, die ihm nur den zu seiner Bewegung nöthigen Spielraum lassen. Der Stampfer reibt sich zwar an den Wänden dieser Latten; man kann aber diese Reibung dadurch verringern, daß man an den Scheidelatten kleine Röllchen anbringt, die sich um ihre Achse drehen. An der Peripherie dieser Röllchen streift dann der Stampfer heraus. An einem Zapfen k, die Hebelatte, wird der Stampfer von den Däumlingen, Füßen oder Zapfen einer Welle c emporgehoben. Jeder Däumling streift unter der Heblatte k hin, und hebt solche mit dem Stampfer empor. Wenn er unter der Latte hingegangen ist, so fällt der Stampfer vermöge seines eigenen Gewichts wieder nieder, und zerarbeitet diejenigen Materien, welche unter ihm in einer Grube c c liegen. Die Daumwelle c, worauf die Däumlinge vertheilt sind, ist entweder die Wasserradwelle selbst, oder eine andere horizontal liegende Welle. Die Länge der von Weißbuchen- oder Ahornholz verfertigten Stampfer geht von 10 bis 24 Pariser Fuß. Bei Oelmühlen ist ihre Breite gewöhnlich 5 Pariser Zoll, und ihre Dicke 4 Zoll. An Pulvermühlen macht man sie gewöhnlich 4 Zoll breit und dick. Die Stampfer der Oelmühlen sind unten glatt, diejenigen der Lohmühlen scharf mit Eisen beschlagen (beschuhet), die Stampfer der Pulvermühlen sind hingegen unten gewöhnlich so mit Messing beschlagen, daß das Holz daselbst noch hervorragt. Bei den Oelmühlen und in manchen andern Stampfmühlen ist jede Grube auf ihrem Boden mit einer eisernen, bei den Pulvermühlen hingegen mit einer messingenen Platte belegt, oder mit einem Klötzchen von Hainbuchenholz, dem sogenannten Spiegel, versehen. Die Grube selbst ist im-

mer kugelförmig oder eyförmig gewölbt. Mehrere solcher Gruben befinden sich in einem sehr starken parallel mit der Daumwelle gelegten Baume, dem Grubenstocke oder Löcherbaume. In jeder Grube arbeiten zwei abwechselnd gehobene Stampfer. Pochwerke erhalten keinen Löcherbaum mit runden Gruben, sondern einen Pochtrog, das heißt, ein Behältniß mit zwei oder drei Abtheilungen. Das Eisen, womit ein Pochstämpel oder Stampfwerk im Pochwerke beschuhet ist, wiegt 70 bis 115 Pfd. Ein ganzer Pochstämpel von 12 Fuß Länge, 6 Zoll Breite und Dicke, hat, sammt dem Eisen, 180 bis 225 Pfd. an Gewicht. Für Pulvermühlen ist es am besten die Stämpel gar nicht mit Metall zu beschlagen; man giebt ihnen einen hölzernen, unten durch hölzerne Schrauben befestigten Schuh, den man jedesmal leicht mit einem neuen vertauscht, wenn er abgenutzt ist. — Zur Ersparniß von Kraft, zu einer gleichförmigen Ueberwältigung der Last oder des Widerstandes der zu verarbeitenden Körper, und zur Verhütung des zu frühen Abnutzens der Maschinentheile, ist es durchaus nothwendig, daß immer nur ein Stampfer zu gleicher Zeit anfängt in die Höhe zu gehen, daß immer nur einer nach dem andern emporsteigt, und daß stets nur einerlei Anzahl Stampfer im wirklichen Steigen begriffen ist. Man muß aber besonders verhüten, daß mehr wie ein Däumling auf der Welle in einer und derselben mit der Achse der Welle parallelen Linie sich befindet, weil sonst die Welle zu sehr von den Stampfer belastet werden würde. Man trifft deswegen zur Vertheilung der Däumlinge folgende Maßregel. Man theilt an beiden Enden der Welle den Umkreis (360 Grade) in so viele gleiche Theile ein, als die Welle Däumlinge bekommen soll. Der Quotient bestimmt dann begreiflich den Winkel, den zwei zunächst liegende Däumlinge mit einander machen, oder

den Bogen des an der Wellachse gebildeten Winkels. Multiplicirt man die Anzahl der Stampfer, welche die Mühle enthalten soll, mit der Zahl der Hebungen jedes Stampfers bei einem Umlaufe der Welle, so zeigt das Produkt die Anzahl der auf die Welle zu setzenden Däumlinge an. Wenn z. B. die Mühle 12 Stampfer bekommen und jeder Stampfer während einer Umdrehung der Welle einmal gehoben werden soll, so muß die Anzahl der Däumlinge $2 . 12 = 24$ seyn; alsdann ist der Winkel zweier zunächst liegenden Däumlinge $\frac{360^{o}}{24} = 15$ Grade. — Man theilt an jedem Ende der Welle zwei Umkreise derselben in vierundzwanzig gleiche Theile, und läßt diese Theile auf den beiden Umkreisen so mit einander correspondiren, daß eine gerade Linie von einem Theilungspunkte des einen Kreises bis zu einem gegenüber liegenden Theilungspunkte des andern Kreises parallel mit der Wellachse ist. Man zieht an der Welle heraus durch die zusammengehörigen Theilungspunkte von einem Umkreise zum anderen die geraden Linien, welche man nach der Reihe durch 1, 2, 3 ꝛc.; bezeichnen kann. Quer durch diese Linien zieht man auf dem Umfange der Welle so viele unter sich parallele Kreise, als die Anzahl der Stampfer beträgt; hier also zwölf. Die Entfernung dieser Kreise von einander macht man dem Abstande der Mittellinien der Stampfer von einander gleich. Nennt man nun die Kreise nach einander, a, b, c, d ꝛc., so geben die Durchschnittspunkte des ersten Kreises mit der ersten geraden Linie a 1, des zweiten, mit der zweiten geraden Linie a 2, des dritten, mit der dritten geraden Linie a 3 ꝛc. die Stellen an, wo man die Däumlinge auf die Oberfläche der Welle hinsetzen muß. Von der Größe des Erhebungswinkels f c d, Fig. 8898, hängt es ab, wie viele Stampfer von Däumlingen der Welle zugleich gehoben werden sollen.

Man bestimmt diese Größe des Winkels durch die Länge des Däumlings, oder vielmehr seiner Eingreifung i d an der Hebelatte f, durch den Quersinus (sinus versus) des Erhebungswinkels. Selten macht man diese Winkel größer als 60 Grade. Gesetzt er betrüge 45 Grade, dividirt man ihn nun durch denjenigen Winkel, welchen die Däumlinge zweier zunächstliegenden Stampfer mit einander machen, so giebt der Quotient $\frac{45}{15} = 3$ die Zahl der Stampfer an, welche von der Welle zugleich in Bewegung gesetzt werden. Der zweite Stampfer wird hier also von der Welle ergriffen, wenn der erste schon 15 Grad gehoben ist; der dritte wird ergriffen, wenn der erste um 30 Grade, der vierte, wenn der erste um 45 Grade gehoben ist; alsdann verläßt der erste den Däumling wieder, und fällt durch sein eigenes Gewicht herab. Wenn ein Stampfer während einer Umdrehung der Welle mehrmals gehoben worden, folglich in einen und denselben Umkreis der Welle mehr als ein Däumling zu stehen kommen soll, so darf der Erhebungswinkel nicht größer seyn, als daß der Stampfer durch die Höhe i i wieder herabfallen kann, ehe der nächste Däumling g die Stelle i f erreicht. Gesetzt nun, der Däumling ergreift die Hebelatte zuerst in der horizontalen Lage i d, alsdann ruht die ganze Last des Stampfers a b, die hier Q genannt werden soll, auf dem Däumlinge, und die Richtung der Kraft fällt mit der Richtung der Last in eine und dieselbe lothrechte Linie. Der Däumling schiebt nun die Hebelatte sammt dem Stampfer allmählig höher, und bildet dann mit der Horizontallinie c i den Erhebungswinkel, der immer größer wird. Jemehr nun dieser Winkel wächst, desto mehr weichen die Richtungen der Kraft und Last von einander ab. Die Last bleibt dabei stets lothrecht, die Kraft aber nähert sich immer mehr und mehr der waagerechten Richtung. Begreiflich drückt der Bogen d f den Weg

der Kraft, der Sinus if den Weg der Last aus. Da nun die Sinusse um immer kleinere Theile wachsen, wenn die Winkel oder Bögen um gleiche Theile zunehmen, Kraft und Last aber sich umgekehrt, wie ihre in gleichen Zeiten beschriebenen Wege verhalten, so folgt hieraus, daß der Moment der Last, oder die Gewalt, womit die Last der Kraft widersteht, mit der zunehmenden Erhebung des Stampfers immer geringer wird. Auch dies ist ein Grund, den Erhebungswinkel nicht zu groß zu machen, und die Däumlinge auf der Welle so zu vertheilen, daß, wenn sie mehrere Stampfer zugleich heben müssen, sie dieses doch unter verschiedenen Erhebungswinkeln thun. Gleichförmigkeit und Leichtigkeit der Bewegung wird dadurch ungemein befördert. Das mittlere Verhältniß zwischen Kraft und Last

$$\text{wäre} = fd : fi = \frac{fi}{fd}$$

$$\text{oder} = \text{Bog. } z : \text{Sin. } z$$

$$= \frac{\text{Sin. } z}{\text{Bog. } z},$$

wenn z den Erhebungswinkel des Stampfers bedeutet. Setzt man ferner die an dem Halbmesser der Däumlinge beschäftigte Kraft = P, und die Zahl der zugleich gehobenen Däumlinge = n, so ist

$$P = n\,Q \cdot \frac{\text{Sin. } z}{\text{Bog. } z}.$$

Setzt man $z = 45^0$, $Q = 150$, $n = 3$, so ist

$$P = 3 \cdot 150 \cdot \frac{0{,}707}{0{,}785};$$

weil für den Halbmesser 1 der Sinus von 45 Graden = 0,707 . . .; der Bogen von $45^0 = 0{,}785$.

Der Stoß der Stampfer hängt immer von dem Gewichte derselben, und von der Höhe ab, von welcher sie herabfallen. Die lothrechte Linie fi stellt diese

Höhe vor; aber immer ist es vortheilhafter, wenn man zur Verstärkung des Stoßes lieber das Gewicht des Stampfers, als seine Fallhöhe vermehrt. Setzt man bei einer alten gut angelegten Mühle (einer Mustermühle) die Stärke des Stoßes = V, die Fallhöhe des Stampfes = H, das Gewicht des Stampfers = Q, und drückt man dieselben Größen für eine neu zu erbauende Stampfmühle mit den kleinen Buchstaben v, h und q aus, so ist

$$v : V = q \cdot \sqrt{h} : Q \cdot \sqrt{H},$$

das heißt, die Stärke der Stöße verhalten sich zu einander, wie die Produkte aus den Gewichten q und Q mit den Quadratwurzeln der Höhen h und H. — So kann nun nach obiger Proportion das Gewicht q des Stampfers für die neu zu erbauende Mühle gefunden werden, wenn man die Größen Q u. H bestimmt hat. Wäre z. B. bei einer alten Mühle Q = 80 Pfd., H = 16 Zoll, und bei der neuen Mühle sollte h kleiner, etwa 9 Zoll seyn, so setze man

$$v : V = q \sqrt{9} : 80. \sqrt{16}$$
$$= 3q : 80. 4$$
$$= 3q : 320.$$

Hat man nun in der Erfahrung die Stärke V des Stoßes bei der alten Mühle hinreichend wirksam gefunden, so kann man sie für die neue Mühle v = V setzen; alsdann wäre 3q = 320, folglich $q = \frac{320}{3} = 106\frac{2}{3}$. Es übt demnach ein $106\frac{2}{3}$ Pfund schwerer Stampfer, der aus einer Höhe von 9 Zoll herabfällt, einen eben so starken Stoß aus, als ein Stampfer von 80 Pfd., dessen Fallhöhe nur 16 Zoll beträgt; aber der Stampfer von $106\frac{2}{3}$ Pfd. wird auf die Höhe von 9 Zoll mit viel geringerem Verluste von Kraft aufgehoben, als der 80 Pfund schwere auf die Höhe von 16 Zoll. Die Zahl der Stöße, welche jeder Stampfer in einer Minute machen soll, kann man auch von einer gut angelegten alten Mühle entlehnen. Kennt

man diese Zahl und weiß man, wie viele Umdrehungen das Wasserrad in einer gewissen Zeit, also auch in einer Minute, macht, so kann man darnach leicht die erforderliche Geschwindigkeit der Daumwelle einrichten, und die Däumlinge auf der Welle vertheilen. Man gewinnt merklich an Kraft, wenn man die Däumlinge nach der Epicykloide abründet; noch mehr, wenn man zugleich statt der gewöhnlichen Heblatte F, Fig. 8898, eine kleine um ihre Achse laufende Rolle oder Walze mit dem Stampfer verbindet.

Aeltere Art einer Stampfmühle, von welcher Gattung sie auch ist, zu berechnen. Zuerst sind folgende Stücke dieser Mühle zu berücksichtigen: a. die Anzahl, Länge und Stärke der Stampfer; — b. der lothrechte Raum zwischen den obern und untern Scheiden; — c. die Länge der Hebelatten; — d. der Halbmesser der Daumenwelle, die Däumlinge mit eingerechnet, nämlich vom Mittelpunkte der Welle an bis an die äußerste Linie des Däumlings; — e. die Lage und Stärke der Daumwelle ohne die Däumlinge; — f. der Halbmesser des Wellzapfens an dieser Welle. — g. derselbe des an dieser Welle befindlichen Trillings; — h. derselbe des Stirnrades; — i. derselbe des Wasserrades; — k. derselbe des Wasserradswellzapfens; — l. die Länge der Wasserradswelle; — m. die Länge der Stirnradswelle. Weiß man nun dieses, so ist in Erfahrung zu bringen: 1. die Schwere der zu gleicher Zeit auf den Däumlingen liegenden Stampfer, wobei zu bemerken ist, daß gemeiniglich vier Stampfer zu gleicher Zeit auf den Däumlingen liegen. Die Schwere der Stampfer kann man aus ihrem Kubikinhalte erfahren. Nimmt man nun an, daß jeder Stampfer 4 Fuß lang, 4 Zoll breit, und 5 Zoll dick ist, so beträgt ihr Kubikinhalt $1\frac{1}{3}$ Fuß, welches, da ein Kubikfuß Eichenholz gewöhnlich 60 Pfund schwer ist, 100 Pfund beträgt, mithin ist die Schwere der vier Stampfer 400 Pfund, welche sich zugleich auf den Däum-

lingen befinden. — 2. Muß man die Friktion, welche die Stampfer an den Scheiben verursachen, ausfindig machen. Dieses geschieht am besten, wenn man sich die gedachten vier Stampfer in einen einzigen vereinbart vorstellt, wo dann die ihnen zustimmende vier Hebelarme auch nur einen einzigen ausmachen. Da nun in dem Augenblicke, wo der vierte Stampfer zum Herabfallen bereit steht, derjenige Däumling, der solchen in die Höhe hält, mit dem Horizonte einen Winkel von 60 Graden macht, so macht der dritte Däumling einen Winkel von 45 Graden, der zweite einen Winkel von 30, und der erste von 15 Graden, man muß daher die Sinus von 75, 60, 45 u. 30 Graden in den Sinustafeln aufschlagen, solche zusammen addiren, und von der Summe den vierten Theil für den mittlern Proportionalhebelarm annehmen.

Log. S. 75° = 9,9849438
60 ° = 9,9375306
45 ° = 9,8494850
30 ° = 9,6989700
4, 39,4709794
9,8677448½

Man muß nun schließen, daß wie sich verhält der Sinus totus zu dem vierten Theile der vier Winkel, so verhält sich die Daumwelle von 20 Zoll mit Inbegriff des Däumlings, nämlich vom Mittelpunkte der Welle bis zum äußersten Rührungspunkte des Däumlings, zum gesuchten mittlern Proportionalhebelarm = 15 Zoll, den man so annehmen kann, als gehöre er für einen einzigen Stampfer allein.

10,0000000 — 9,8677448 — 20″
1,3010300
9,8677448
11,1687748
10,0000000
1,1687748 = 15″

Wenn man nun die Weite von der Mitte des Stampfers bis zum Mittelpunkte der Daumwelle 24 Zoll annimmt, und von diesen 24 Zoll, 15 Zoll für den mittleren Proportionalhebelarm abzieht, so bleiben 9 Zoll für denjenigen Theil der Hebelatte, welcher die Weite von der Achse des Stampfers bis an denjenigen Punkt bemerkt, in welchem man diejenige Kraft, die den Stampfer in die Höhe heben soll, beständig oder unveränderlich angebracht zu seyn, zum Grunde setzen kann. — 3. Man stelle sich nun den Stampfer und die daran befindliche Hebelatte als einen Hebel vor, an welchem der Ruhepunkt in dem Berührungspunkte des Däumlings an der Hebelatte, die Last in der Achse des Stampfers, und die Kraft an der Scheibe befindlich ist, so muß man schließen: wie sich verhält die Entfernung der Kraft zur Entfernung der Last, so verhält sich auch die Last zur Kraft; die gefundene Kraft zeigt also die Stärke der Friktion an der Scheide an, welches sowohl an der untersten, als obersten Scheide gesucht wird. Diese gefundene doppelte Friktion muß man nun zur Last der Stampfer addiren, so zeigt die Summe die ganze Last an, welche der Däumling zu überwältigen hat; und nimmt man nun an, daß ferner bei der Erhebung des Stampfers auch eine Friktion an dem Däumling und der Hebelatte entsteht, welche überwunden werden muß, so muß die vorgedachte Summe mit $\frac{19}{18}$ multiplicirt werden. Weil nun die Wirkung des Däumlings gegen die Hebelatte nicht senkrecht, sondern schräg geschieht, und also zwei Winkel, der eine von 18 Graden 26 M., und der zweite von 49 Graden 22 Minuten, entstehen, so folgt daraus, daß man obiges Produkt noch einmal mit $\frac{13}{14}$ multipliciren muß. Das letzte Produkt zeigt dann den ganzen Widerstand, oder die Last an, welche auf den Däumlingen liegt, und von denselben überwältiget werden muß. Da nun der Däumling und der an der Daumwelle befindliche

Trilling, einen Hebel ausmachen, dessen Ruhepunkt in dem Mittelpunkte des an der Daumwelle befindlichen Zapfens, und die Last am äußersten Ende des Däumlings, die Kraft aber am Trillingsstecken befindlich ist, so muß man 4. die Entfernung der Last und die Entfernung der Kraft ausfindig machen und schließen: Wie sich verhält die Entfernung der Kraft oder die Weite vom Trillingsstecken bis zum Ruhepunkte, zur Entfernung der Last oder der Weite vom Berührungspunkte des Däumlings bis zum Ruhepunkte, so verhält sich auch die Last zu der an dem Trillingsstecken applicirten Kraft. Diese gefundene todte Kraft muß man nun als eine Last ansehen, welche die Kämme des in den Trilling greifenden Stirnrades am Trillingsstekken antreffen und zu überwältigen haben. Hiernächst muß man auch auf die Friktion derjenigen Lagerzapfen sehen, welche an den äußersten Theilen der Daumwelle befindlich sind, und muß also die Halbschied von der Last und Kraft zusammen genommen, welche an dem äußersten Ende des Däumlings und Trillingsstekens wirken, nehmen, und solche zur Hälfte der Schwere der Daumwelle addiren, die Summe dieser beiden Theile durch den Radium des Wellzapfens multipliciren, und das Produkt mit dem Radio des Trillings dividiren, so zeigt der Quotient den Widerstand, den die Kämme des Stirnrades antreffen, wenn sie das Getriebe herumdrehen wollen. Hierzu kommt nun wieder diejenige Friktion, welche an den Trillingsstecken und an den Kämmen des Stirnrades sich ereignet; man muß daher den oben gefundenen letzten Quotienten mit $\frac{1}{18}$ multipliciren, so zeigt das Produkt die gesammte Last, welche die Kämme des Stirnrades, indem sie den Trilling bewegen wollen, zu überwältigen haben. — 5. Diese gesammte Last muß mit dem Radio des Wasserrades dividirt werden, so zeigt der Quotient die todte Kraft am Wasserrade, welche mit der Last am

Stirnrade im Gleichgewichte steht. Da nun aber die Lagerzapfen am Wasserrade wieder eine neue Friktion bekommen, so muß man 6. die Last am Stirnrade und die Kraft am Wasserrade zusammen addiren, und die Summen halbiren, dann $\frac{1}{3}$ der Schwere des Wasserrades, Stirnrades, und der gemeinschaftlichen Welle addiren, und hernach die letzte Summe mit dem Radio des Zapfens multipliciren, und mit dem Radio des Wasserrades dividiren, so zeigt der Quotient die Friktion der Lager- oder Wellzapfen, welche zur todten Kraft am Wasserrade hinzu addirt werden muß. Diese letzte Summe giebt dann die todte Kraft am Wasserrade zu erkennen, welche mit der gesammten Last und den Friktionen im Gleichgewichte steht. Wenn man nun 7. diese todte Kraft mit 9 multiplicirt und mit 4 dividirt, so zeigt der Quotient die lebendige Kraft, welche zu dem möglichst vortheilhaften Gange dieser Maschine Statt haben muß.

Betrachtet man nun die einzelnen Theile der Stampfmühle, so sind die Däumlinge und Daumen bei den Stampfmühlen gleichbedeutende Benennungen, es sind die Hebezapfen der Welle. Ihre Benennung rührt daher, weil sie ungefähr die Gestalt eines umgekehrten Daumens unserer Hand haben, und daher nennt man auch die Welle, woran sie befestiget sind, die Daumenwelle. Sollen nun die Stampfer, wie a. b, Fig. 8898, zeigt, lothrecht auf- und niederspielen, ohne zur Seite umzusinken, so müssen sie auch oben und unten von besonderen Theilen, den Scheidelatten ab, umschlossen seyn, zwischen welchen sie mit dem erforderlichen Spielraume auf- und niedergehen. Wenn nun die Däumlinge einer unlaufenden Welle c. sie empor heben sollen, so müssen sie nach unten zu eine Hervorragung, die Hebelatte d enthalten, welche die Däumlinge von unten fassen, aber auch bald nach dem Emporheben wieder verlassen,

wenn sie nämlich darunter hinweggegangen sind. Pochwerke besitzen die schwersten Stampfer, und daher arbeiten diese in Trögen, und zwar in jedem Troge mehrere zugleich, bei den übrigen Stampfwerken arbeiten sie in Gruben in einem langen dicken Baume, dem Löcherbaume, Grubenbaume, Grubenstocke, wie oben angeführt worden, deren Wände kugelförmig oder eyförmig gewölbt sind, und in jeder Grube gewöhnlich zwei bis vier. Die Welle, worin die Däumlinge befestiget sind, kann eine Wasserradswelle seyn, wenn diese aber zu langsam umgehen sollte, so dient eine Getriebwelle dazu, in deren Trilling das Stirnrad der Wasserradswelle eingreift. Denkt man sich nun vor jeder Hebelatte d eines Stampfers um die Daumwelle rings herum eine Kreisperipherie gezogen, und in dieser Peripherie zwei Däumlinge in gehöriger Entfernung von einander befestiget, so wird jeder Stampfer bei einer Umdrehung der Welle zweimal emporgehoben. Wenn nun zwölf Stampfer da wären, so müßte die Dammenwelle vier und zwanzig Däumlinge enthalten, und arbeiten zwei Stampfer in einer Grube, so müßte der Grubenbaum sechs Gruben haben. Wenn wenige Stampfer zu heben sind, so kann man die Däumlinge auf ihrer Welle so vertheilen, daß immer nur ein Däumling das Heben eines Stampfers verrichtet, weil solches für die Kraft weit vortheilhafter ist, als wenn zwei oder wohl mehr als zwei zugleich gehoben werden, weil diese unnöthiger Weise die Welle zu gleicher Zeit belasten, folglich die Wellzapfen zu stark auf ihre Lager drücken, eine zu große Reibung oder Abnutzung bewirken, und mehr Kraft zur Ueberwältigung des Widerstandes erfordern. Bei vielen Däumlingen der Welle, z. B. bei vier und zwanzig, ist es aber unmöglich, die Vertheilung derselben auf der Welle so zu Stande zu bringen, daß immer nur ein Däumling zugleich das Heben eines

Stampfers verrichtet; indessen muß man doch die Vertheilung so machen, daß nur immer ein Däumling zugleich den Anfang des Hebens verrichtet, daß der zweite Däumling erst dann einen zweiten Stampfer an der Latte d ergreift, wenn jener Däumling den seinigen schon eine Strecke emporgehoben hat, und daß ein dritter Däumling erst dann einen dritten Stampfer an der Latte d zu ergreifen anfängt, wenn der erste Däumling so eben seinen Stampfer loszulassen im Begriff ist. Wie nun dieses zu veranstalten ist, das heißt, wie die Däumlinge gehörig vertheilt werden müssen, um dieses zu bewirken, sehe man oben, S. 531. u. f. nach. — Die hölzernen Däumlinge nützen sich bald ab, wenn man ihnen auch gleich vom Anfange an die beste Abrundung giebt; daher verdienen eiserne den Vorzug. Diese Däumlinge sitzen an einem eisernen Ringe fest, welcher um die Welle gelegt wird; dadurch verhütet man zugleich die Schwächung der Welle, wie es bei den hölzernen Däumlingen geschieht, wo die Welle, zur Befestigung der Däumlinge, so viele Löcher haben muß, als sie Däumlinge haben soll. Was nun das Holz der Stampfer, woraus sie bestehen, ihr Gewicht, ihre Länge, Breite und Dicke, den Eisen- oder Messing-Beschlag, der darum gelegt ist, betrifft; so ist solches bereits schon oben erwähnt worden. S. auch den Art. Stampfer, oben, S. 526 u. f. Das Wasserrad einer Stampfmühle, kann sowohl ein oberschlächtiges, als unterschlächtiges Rad seyn.— Was nun die verschiedenen Arten von Stampfmühlen betrifft, so sehe man das folgende Register darüber nach.

Stampfmühle (Erz-), Pochmühle, Pochwerk, s. unter Pochen, Th. 113, S. 501 u. f.

— — (Dresch-), s. unter Dreschen, Th. 9.

— —, (Gerber-), Lohstampfmühle, Lohmühle, s. unter Leder, Th. 68, S. 126 u. f.

Stampfmühle(Graupen·),eineStampfmühle,worauf das Getreide zu den Graupen u. auch zur Grütze enthülset wird, besonders die Gerste und der Hafer. Die Mühle hat dann ganz die oben unter Stampfmühle beschriebene Einrichtung. Die Stampfer, die in der Mühle durch die Däumlinge einer umlaufenden Welle in Thätigkeit gesetzt werden, stoßen oder drücken die Hülsen desjenigen Getreides ab, womit unter ihnen die Gruben gefüllt sind. Das Vollseyn der nicht mit Metall belegten Grube verhütet das Zerquetschen des Getreides, weil dann die Stampfer nicht zu Boden fallen können. Windräder und Blasebälge, gleichfalls von der Mühle getrieben, müssen durch den Wind, den sie machen, die abgelöseten Hülsen und sonstige Unreinigkeiten von den schweren Getreidekörnern hinwegtreiben. S. auch unter Graupe, Th. 19, S. 798, 804.

— — (Grütz=), s. den vorhergehenden Artikel.

— — (Gyps=), s. unter Gyps, Th. 20, S. 432 u. f.

— — (Hirse=), s. unter Hirse, Th. 23, S. 787.

— — (Kalk=), s. oben, unter Stampfer, S. 526, und unter Gyps.

— — (Krapp=), Röthestampfmühle, s. unter Röthe, Th. 126, S. 442. u. f.

— — (Loh=), s. Stampfmühle (Gerber·).

— — (Oel=), s. unter Oel, Th. 104, S. 460.

— — (Papier=), s. unter Papier, Th. 106, S. 791 u. f., und Th. 107, S. 214; auch oben, S. 521.

— — (Poch·), s. Stampfmühle (Erz=).

— — (Porzellan=), s. unter Porzellan, Th. 115, S. 500 u. f.

— — (Präge=), eine Art Prägewerk in den Münzen; s. unter Münze und Münzwissenschaft, Th. 97.

— — (Pulver·) s. unter Schießpulver, Th. 142, S. 653 u. f., und oben, S. 526, 527 u. 529.

Stampfmühle (Röthe=), s. Stampfmühle (Krapp=).

— — (Steingut=), s. diesen Artikel, und oben, S. 526.

— — (Tabaks=), s. unt. Tabak, in T., u. oben, S. 526.

— — (Walk=), s. unter Walkmühle, in W.

Stampfperlen, s. Samenperlen, unter Austern.

Stampftrog, ein starker von Eichenholz ausgehauener Trog, worin Kraut, Rüben ꝛc. ꝛc. für das Vieh mit der Krautstampfe klein gestoßen werden.

Stammwellen, beim Förster, das Reisholz, oder die Wellen, welche von dem Stammholze gemacht werden.

Stand, Status; Fr. Etat; Engl. Staud, Stond; im Schwed. Ständ; im Poln. Stan, von dem Zeitworte stehen. 1, Das Stehen, die Handlung des Stehens, ohne Mehrheit. (1) Eigentlich, jedoch nur in einigen Fällen üblich. Keinen festen Stand haben, nicht fest stehen können, wo aber auch die dritte Bedeutung des Orts Statt finden kann. Am üblichsten ist es hier in den Zusammensetzungen Stillstand, Aufstand ꝛc.; dann wird es auch in manchen Fällen von leblosen Dingen gebraucht, der höchste Stand des Wassers, der niedrigste Wasserstand eines Flusses. — (2) In engerer Bedeutung. (a) Im Gegensatze der Bewegung, jedoch nur in einigen figürlichen Redensarten. Stand halten, stehen bleiben, nicht fliehen. Aus Scham mußte ich Stand halten. Besonders im Felde von Kriegsvölkern, Armeen, Truppen, wenn sie in einem Gefecht, einer Schlacht ꝛc. Stand halten, nicht weichen, durch alles auf sie einwirkende Geschoß nicht aus der Position oder Stellung zu bringen sind. Ingleichen figürlich: Noch hat sie ziemlich Stand gehalten, ist sie so ziemlich standhaft geblieben, sagt man von einem Mädchen, wenn sie nicht schnell mit ihren Liebschaften wechselt. Besonders bezieht es sich hier auf kokette, flatterhafte Mädchen. Auch sagt man im Ehestande und in andern Verhältnissen des

Lebens: Er oder sie hat in allen Widerwärtigkeiten, allen Stürmen des Schicksals Stand gehalten, sie muthig ertragen. Wer ihn, den Herrn, liebt, bei diesen hält er Stand (Opitz, Ps. 97), denen steht er künftig bei, verläßt sie nicht. — (b) Im Gegensatze des Liegens, auch nur in einigen figürlichen Arten des Ausdruckes. Zu Stande kommen, den gehörigen Grad der Vollkommenheit erlangen. Etwas zu Stande bringen, es zu den gehörigen Grad der Vollkommenheit bringen. Viel anfangen und nichts zu Stande bringen. Auf diese Art werden wir niemals zu Stande kommen. — 2. Die Art und Weise, wie man steht. (1) Eigentlich und ohne Mehrheit, nur in einigen Redensarten. Ich habe hier keinen guten Stand, stehe hier nicht gut. (2) Figürlich der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen eines Dinges. (a) Im weitesten Verstande, ohne Mehrheit, wo es oft mit Zustand gleichbedeutend ist, mehrentheils aber, wie auch schon Stosch bemerkt hat, eine mehrere Dauer und Beständigkeit dieser zufälligen Bestimmung ausdrückt, wie das Letztere, welches vermöge der Partikel zu etwas mehr Vorübergehendes zu bezeichnen scheint. Der Umstand ist eine dieser zufälligen Bestimmungen selbst. Du wirst einen schweren Stand bekommen, wirst viel zu leiden viele Hindernisse zu überwinden bekommen. Das war ein herber Stand. Er schien den Stand meines Herzens zu wissen, den Zustand. Die Sache befindet sich noch in dem vorigen Stande. Etwas wieder in den vorigen Stand setzen. Etwas im Stande erhalten, in dem gegenwärtigen, oder auch im gehörigen Stande. Ein Haus im baulichen Stande erhalten. Im Stande seyn, etwas zu thun, die nöthigen Kräfte, das Vermögen, den Willen dazu haben.

Ich bin es nicht im Stande, bin nicht im Stande es zu thun. Er setzt mich durch seine gar zu große Sparsamkeit außer Stande Jemanden Gutes zu thun. Die Finsterniß des Verstandes ist der Stand der Abwesenheit der zur Beurtheilung unserer Umstände unentbehrlichen Wahrheiten. — (b) Im engern Verstande, wegen besonderer Arten solcher zufälligen Bestimmungen, da dann von mehreren Einrichtungen einer Art auch die Mehrheit die Stände üblich ist. Der Nymphen- oder Puppenstand eines Insekts, im Gegensatze des Standes seiner Vollkommenheit. — Besonders: 1. In der Theologie werden die ausserordentlichen Verhältnisse und Veränderungen Christi, die zur Verrichtuug seines Mittleramtes nöthig waren, Stände genannt. Der Stand der Erniedrigung Christi, im Gegensatze des Standes der Erhöhung. Von Menschen aber gebraucht, bezeichnet es die Einrichtung der zufälligen Beschaffenheit oder außer wesentlichen Umstände in Absicht auf Gott. Der Stand der Unschuld, der Sünde, der Gnade, der Knechtschaft, der herrschenden Sicherheit und so weiter. — 2. In Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft ist der Stand überhanpt der Inbegriff der zufälligen Bestimmungen in Ansehung des gesellschaftlichen Lebens, welche dann wieder von verschiedener Art sind, der ledige Stand, im Gegensatz des Ehestandes. In den Stand der heiligen Ehe treten. Der Jungfernstand, Innggesellenstand, Wittwenstand. Mit seinem Stande zufrieden seyn. Hierher gehört auch der Stand der Kultur, die Höhe, worauf die Bildung einer Gesellschaft, eines Volkes, eines Staates steht. Dieses Land hat einen hohen Stand der Kultur, einen hohen Grad der Bildung seiner Bewohner, so

auch umgekehrt einen niedern Stand, einen geringen Grad. Der nackte Stand des Menschen, der erste, rohe Zustond desselben, auch der hülflose. Im Stande der Natur leben, im natürlichen, das heißt, ohne Kunst und Kultur. Der Stand der Wilden, der Zustand der rohen, noch nicht kultivirten Menschen. Der Stand des Ackerbaues, der Künste und Wissenschaften, der Gewerbe ꝛc., ihre Ausbildung, die Höhe, worauf sie stehen. — In engerer Bedeutung sind die Stände die verschiedenen Arten von Verhältnissen gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft, wo es aber auch eine Figur der folgenden Bedeutung des Orts seyn kann. Niemand ist mit seinem Stande vergnügt. Von vornehmen, von geringem Stande seyn. Das läßt nicht für meinen Stand. Im Mittelstande leben. Die drei Stände der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt, der Adel-, Bürger- u. Bauernstand. Ein Mann von Stande, elliptisch für: von vornehmen Stande, eine Redensart, welche Gottsched tadelte, jedoch ohne Noth, weil es tausend ähnlichen Ellipsen giebt. Der Hausstand oder Nährstand, der bürgerliche Stand, der Stand der Gewerbsamkeit, der geistliche Stand oder Lehrstand, der Kriegsstand oder Wehrstand; der obrigkeitliche Stand, der Bauernstand; der Civilstand, der Militairstand. Der Fürstenstand, Grafenstand, Ritterstand, Adelstand, Herrenstand, der dienende Stand, der obere, der untere Stand, eben so viel als der oben angeführte geringe und vornehme Stand; der Federstand, der Waffenstand, nämlich der Stand der Beamten und Gelehrten, und der Soldatenstand, daher sagt man auch, ein Mann von der Feder, und ein Mann vom Degen; der Kaufmanns- oder

Handelsstand, der Gewerksstand, der Künstlerstand ꝛc. ꝛc. Hier bezeichnet es dann zuweilen den Inbegriff der Pflichten und Befugnisse im gesellschaftlichen Leben; noch häufiger aber als ein Concretum oder Collektivum, alle zu einem gewissen Stande gehörigen Personen zu bezeichnen. Siehe die folgende vierte Haupt-Bedeutung dessen, was steht. — 3. Der bestimmte Ort, wo man steht, mit der Mehrheit. Der Stand in der Kirche, der Kirchenstand. Seinen Stand auf dem Chore haben, der Stand eines Krämers auf dem Markte. Siehe Standgeld. Die Stände für die Pferde, in einem Pferdestalle, die abgetheilten Räume. Bei dem Scheibenschießen ist der Stand, der bestimmte Ort, wo man sich zum Schießen anstellt, oder von wo aus man nach der Scheibe schießt, der Anstand, daher der Stand auf der Jagd, der Anstand, von wo aus man auf das herangetriebene Wild schießt. Bei den Jägern werden die Orte im Walde, wo sich das Wild gern streckt, und wo sich das Raubgeflügel des Abends einstellt oder einfindet, dessen Stände genannt. In weiterer Bedeutung bezeichnet es auch den Ort, wo ein Thier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daher das Standwild, dasjenige Wild, welches nach gewissen Walddistrikten stets zurückkehrt und da eigentlich einheimisch ist. Der Hirschstand, Rehstand, Schweinstein, der Herbst- und Frühlingsstand des Wildes, dessen Aufenthalt im Herbste und Winter, und Frühjahr und Sommer. So sagt man auch der Gerichtsstand, welches figürlich dasjenige Gericht bedeutet, vor welchem Jemand zu Recht stehen muß, oder dessen Gerichtsbarkeit er unterworfen ist. Daher sagt man, er hat seinen Gerichtsstand beim Kammergerichte, Stadtgericht, Landgericht ꝛc. ꝛc. — 4. Dasjenige, was steht. (1) Im weitesten Verstande, jedoch nur in den Zu-

sammensetzungen Rückstand, Gegenstand, Beystand, Vorstand ꝛc. ꝛc. (2) In einigen besondern Fällen (a) der Viehstand, als ein Collectivum, eine Anzahl zu einem Grundstücke gehörigen Viehes, wofür auch Viehstamm üblich ist. Einen ansehnlichen Viehstand haben, besonders, wenn es als ein Inventarium zu dem Grundstücke gehört. Der Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehstand. Der Stand der Kühe, der Stand der Zugochsen; der Gänse-, Enten-, Hühner und Taubenstand. Der Stand des Zugviehes. — (b) In dem Staatsrechte ist ein Stand, eine Person, welche in den Versammlungen der Häupter eines Landes, Sitz und Stimme hat, eine wahrscheinlich aus den ältesten Zeiten herrührende Bedeutung, wo die Berathschlagungen in dergleichen Versammlungen stehend gehalten wurden. Ein Landstand, eine Person, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat, und auch nur ein Stand schlechthin genannt wird. Auch eine ganze Gemeinheit, z. B. eine Stadt, wenn sie den Landtagen durch Abgeordnete beiwohnt, heißt dann ein Stand oder Landstand. Der Stand eines Reichs oder Reichsstand, eine Person oder Gemeinheit, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme hat, und gleichfalls nur schlechthin ein Stand genannt wird. In dem Deutschen Reiche waren bis zu seiner Auflösung 1806 die Stände oder Reichsstände im eigentlichsten Verstande unmittelbare Reichsglieder, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hergebracht hatten; dagegen im weiteren Verstande auch solche unmittelbare Reichsglieder diesen Namen führten, welche nicht mit Sitz und Stimme versehen waren. Der Name ist in diesem Verstande in dem Deutschen Staatsrechte nicht alt, sondern erst unter dem Kaiser Friedrich dem Vierten üblich geworden, da man anfänglich nur die niedern unmit-

telbaren Reichsglieder mit diesem Namen belegte; daher kommt noch bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Redensart vor: Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs. Der katholische Reichstheil behauptete einmal, daß unter dem Namen der Stände, blöß etliche unmittelbare Reichsglieder verstanden würden, welches große Streitigkeiten veranlaßte. Wo Landstände in einem Staate noch bestehen oder erst eingeführt worden sind, da erhalten die Mitglieder derselben noch jetzt den Namen Stand, Landstand, sonst führen jetzt die Mitglieder auf den Landtagen, und in constitutionellen Staaten auf den Generalversammlungen, Nationalversammlungen, und in den Pairs- und Deputirtenkammern den Namen Repräsentanten oder Vorsteher der Nation, Mitglieder der Kammern, Abgeordnete oder Deputirte des Volkes ꝛc. ꝛc. — 5. Derjenige Theil, worauf man steht, in welchem Verstande nur die Füße der Auerhähne und Reiher bei den Jägern Stände heißen, bei andern werden sie Ständer genannt. S. das Letztere. — 6. Ein kurze Musik, welche man am Abend oder in der Nacht vor einem Hause oder dessen Fenster stehend bringt, eine Nachtmusik, Serenade, ist im Diminutivum unter dem Namen des Ständchens bekannt; in Ober- oder dem südlichen Deutschland Ständerlein. Jemanden ein Ständchen bringen. Seiner Geliebten, seiner Braut ein Ständchen bringen. Er bringt seinem Mädchen ein Ständchen ꝛc. ꝛc.

In Hinsicht des Standes oder der Stände in der Mehrheit, oben unter 2., sagt Adam Smith, in seiner Theory of Moral Sentiments, p. 83 sq.

Weil die Menschen geneigter sind, an unserer Freude, als an unserem Kummer, unserer Betrübniß eine

Mitleidenschaft zu fühlen, so prahlen wir auch mit unsern Reichthümern, und suchen unsere Armuth zu verbergen. Nichts ist für uns kränkender, als wenn wir uns genöthiget sehen, unser Elend den Augen der Welt zu eröffnen, es darzustellen, und zu fühlen, daß, obgleich alle Menschen unsere Umstände sehen, dennoch keiner die Hälfte von dem, was wir leiden, für uns empfindet. Ja bloß in Betracht dieser Gesinnung der Menschen suchen wir die Reichthümer, und scheuen und fliehen die Armuth. Was soll nun alle diese Arbeit und Unruhe in der Welt? Was ist der Zweck des Geizes und der Ehrsucht, der eifrigen Bemühung um Reichthümer, Gewalt, Ansehen und Vorzug? Sucht man sie, um die Bedürfnisse der Natur zu befriedigen? Hierzu wäre der Verdienst des geringen Arbeiters hinreichend; denn wir sehen, daß er dadurch Nahrung und Kleider, den Unterhalt eines Hauses und einer Familie erwirbt; und wenn man seine Oekonomie genau untersucht, so findet man, daß er auch noch einen Theil des Erworbenen auf Gegenstände verwendet, die so eigentlich zum Luxus gehören, und als überflüssig angesehen werden können, ja, daß er bei außerordentlichen Gelegenheiten, auch noch etwas auf Pracht und Eitelkeit verwenden kann. Worin liegt nun die Ursache der Abneigung, die man vor seiner Lage hat, und warum sollten diejenigen, welche in einem höheren Stande erzogen sind, es für schlimmer als den Tod selbst halten, wenn sie genöthiget seyn sollten, auch ohne Arbeit, auf eine gleiche einfache Art mit ihm zu leben, unter eben dem niedrigen Dache zu wohnen, und auf eine eben so einfache prunklose Art gekleidet zu seyn? Glauben sie etwa, daß sich in einem Pallaste ihr Magen besser befindet, und ihr Schlaf gesunder seyn werde, als in einer Hütte? Das Gegentheil ist so oft angemerkt worden, und wenn es auch nicht angemerkt wäre, so fällt es doch so sehr in die Augen, daß kein Mensch ist, der es nicht wissen sollte. Woher entsteht nun diese Nacheiferung, die sich durch alle verschiedenen Stände unter den Menschen erstreckt, und welches sind nun die Vortheile, die man sich bei dem großen Zwecke des menschlichen Lebens, den wir die Verbesserung unserer Umstände nennen, vorstellt? Daß

wir bemerkt werden, daß man Achtung auf uns habe, daß man mit Sympathie, Wohlwollen und Beifall sich nach uns erkundige, dieses sind die Vortheile, die wir davon erwarten können. Nicht bloß die Bequemlichkeit und das Vergnügen, sondern die Eitelkeit interessirt uns. Die Eitelkeit gründet sich aber immer auf die Einbildung, daß wir ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Beifalls sind. Der Reiche ist stolz auf sein Vermögen, weil er fühlt, daß natürlicher Weise dadurch die Augen der Welt auf ihn gezogen werden, und daß die Menschen geneigt sind, an allen angenehmen Empfindungen, die ihm die Vortheile seiner Umstände einflößen, Theil zu nehmen. Der Gedanke hieran schwellt sein Herz, und alle Vortheile, die ihm sein Reichthum gewähren, machen ihn weniger verliebt in sein Vermögen, als bloß diese Ursache. Der Arme dagegen schämt sich seiner Armuth; denn er fühlt, daß diese ihn entweder vor den Augen der Menschen verbirgt, oder daß sie, wenn er auch von ihnen bemerkt wird, dennoch kaum einiges Mitgefühl bei dem Elende und der Noth, die er leidet, empfinden. Beides kränkt ihn. Es ist zwar ein großer Unterschied unter übersehen und nicht geachtet zu werden; da aber doch die Dunkelheit uns vor dem Tagesliche der Ehre und des Beifalls verbirgt, so unterdrückt das Gefühl, daß man sich nicht um uns bekümmert, auch die angenehme Hoffnung, und läßt die heftigste Begierde der menschlichen Natur unbefriediget. Der Arme geht aus und kommt zurück, ohne daß man ihn bemerkt, und wenn er sich mitten unter einer großen Menge von Leuten befindet, so lebt er doch in eben der Dunkelheit, als wenn er in seiner eigenen Hütte eingeschlossen wäre. Die ängstlichen Sorgen und mühsamen Verrichtungen, welche diejenigen beschäftiget, die in solcher Lage leben, können dem Zerstreuung Suchenden, so wie dem Fröhlichen keine Belustigung gewähren; sie wenden die Augen von ihm weg, und wenn ja die Größe seines Elends, sie zwingt, solche auf ihn zu werfen, so geschieht es nur, um einen so unangenehmen Gegenstand von sich zu entfernen. Der Glückliche und der Stolze wundern sich, daß das menschliche Elend so frech, ja so kühn seyn kann, sich ihnen zu

zeigen, und mit dem zerreißenden Anblicke seines Jammers die Heiterkeit ihres Glücks zu unterbrechen. Der Mann, der einen Rang und Vorzug hat, wird dagegen von der ganzen Welt bemerkt. Ein Jeder sieht wohlwollend auf ihn, und seine Handlungen sind ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Keinem bleibt ein Wort, oder eine Bewegung des Körpers, die er macht, unbemerkt. In einer großen Versammlung ist er die einzige Person, auf welche Alle die Augen richten; auf ihn scheinen alle ihre Leidenschaften mit Verlangen zu warten, um schnell die Bewegung und Richtung anzunehmen, die er ihnen geben will; und wenn sein Betragen nicht zu launig, oder wunderlich ist, so hat er fast jeden Augenblick Gelegenheit sich die Menschen zu verbinden, und sich bei einem Jeden, der um ihn ist, zu einem Gegenstande der Achtung und des theilnehmenden Gefühls zu machen. — Dieses macht die Größe, bei allem Zwange, den sie auflegt, und dem Verluste der Freiheit, welcher damit verbunden ist, zu einem Gegenstande des Neides, und vergilt, nach der Meinung der Menschen, alle die Arbeit, alle die bangen Sorgen, alle die Kränkungen, welche man bei der Bemühung um dieselbe erdulden muß, und welches noch wichtiger ist, die Muße, die Bequemlichkeit, und die sorglose Sicherheit, die man auf immer verliert, wenn man jene erwirbt. — Wenn wir den Stand der Großen in allen den betrüglichen Farben, mit welchen die Phantasie ihn malt, ansehen, so scheint er beinahe die abstrakte Idee eines vollkommenen und glücklichen Zustandes zu seyn. Es ist gerade der Zustand, den wir uns in allen unsern vorhandenen Träumen und eitlen Hirngespinnsten als den letzten Gegenstand aller unserer Wünsche entwerfen. Wir empfinden daher eine besondere Neigung mit der Zufriedenheit derer, die sich darin befinden. Wir begünstigen alle ihre Neigungen, und kommen ihren Wünschen zuvor. Wie betrübend, denken wir, muß es nicht seyn, wenn etwas einen so angenehmen Zustand vernichten oder verderben sollte. Wir möchten ihnen sogar die Unsterblichkeit wünschen, und es scheint uns hart, daß der Tod einen so vollkommenen Genuß endigen soll. Es ist etwas grausames in der

Natur, indem wir sie von ihrer erhabenen Stufe zu der niedrigen, aber wirthbaren Wohnung, die sie allen ihren Kindern zubereitet hat, hinunter steigen sehen. Großer Herr, lebe ewig! Dieses Kompliment möchten wir ihnen gern nach morgenländischer Art machen, wenn die Erfahrung uns nicht belehrte, daß es ungereimt sey. Jedes Unglück, das ihnen begegnet, ein jedes Unrecht, das ihnen zugefügt wird, erregt in der Brust des Zuschauers weit mehr Mitleiden und Rührung, als er gefühlt haben würde, wenn eben dieses Andern widerfahren wäre. Nur die Unglücksfälle der Großen bieten einen schicklichen Gegenstand zu Trauerspielen dar. Sie gleichen von dieser Seite den Unglücksfällen der Liebenden. Diese beiden Vorstellungen sind die vornehmsten, woran wir auf dem Theater Theil nehmen, weil die Vorurtheile der Einbildungskraft trotz allem, was Vernunft und Erfahrung uns zum Beweise vom Gegentheile vorhalten können, doch immer eine überwiegende Glückseligkeit damit verbinden. Der Verräther, welcher sich gegen das Leben seines Fürsten verschwört, wird für ein weit schrecklicheres Ungeheuer gehalten, als irgend ein anderer Mörder. Alles unschuldige Blut, welches in den bürgerlichen Kriegen vergossen worden, erregte nicht so vielen Abscheu, als der Tod Karls des Ersten. Wenn ein Fremdling in der Kenntniß des menschlichen Herzens bemerkte, mit welcher Gleichgültigkeit die Menschen das Elend derjenigen, die unter ihnen stehen betrachten, und welche Betrübniß und Mitleiden sie hingegen bei dem Unglücke und den Leiden derer empfinden, die über ihnen stehen, so würde er glauben, daß Leuten von höherem Stande bei weitem die Pein schmerzhafter und die Todesangst schrecklicher sey, als den Geringeren. — Auf diese Gemüthsbeschaffenheit der Menschen, nach welcher sie an allen Leidenschaften der Reichen und Mächtigen Antheil nehmen, gründet sich der Unterschied der Stände, und die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, der bürgerlichen Verfassung. Die Folgsamkeit gegen unsere Oberen entsteht häufiger aus der Bewunderung, welche die Vorzüge ihres Zustandes bei uns erregen, als von der besonderen Erwartung ihrer Gunstbezeugungen. Ihre Wohlthaten können sich nur auf Wenige

erstrecken, aber ihre Glücksumstände interessiren fast einen Jeden. Man leistet ihnen gern Beistand, um ein Gebäude der Glückseligkeit zu vollenden, welches der Vollkommenheit schon so nahe kommt, und man wünscht ihnen, um ihrer selbst willen, zu dienen, ohne eine andere Belohnung zu erwarten, als die Eitelkeit und die Ehre, sie uns verbindlich zu machen. Unsere Bereitwilligkeit, ihren Neigungen zu folgen, gründet sich auch nicht bloß oder gänzlich auf die Betrachtung des Vortheils, den uns diese Unterwürfigkeit bringen werde, oder auf die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, welche dadurch am besten erhalten wird. Selbst wenn die Ordnung der Gesellschaft es von uns zu fordern scheint, uns ihnen zu widersetzen, so können wir uns doch nicht ohne Mühe dazu entschließen.

Scheinen die Großen gegen den geringen Preis, um welchen sie die öffentliche Bewunderung erwerben können, unempfindlich zu seyn, oder scheinen sie zu glauben, daß sie dieselben eben so, wie andere Menschen durch Anstrengungen erwerben müssen? Welches sind die Vollkommenheiten, mit welchen der junge Edelmann ausgerüstet ist, um die Würde seines Ranges würdig zu behaupten, und sich selbst dieses Vorzugs vor seinen Mitbürgern, wozu ihn die Verdienste seiner Vorfahren erhoben haben, würdig zu machen? Thut er es durch Wissenschaft, Fleiß, Geduld, Selbstverläugnung, oder sonst eine Tugend? Alle seine Worte, alle seine Handlungen werden bemerkt, er erwirbt sich eine Fertigkeit auf jeden Umstand des gewöhnlichen Lebens zu achten, und bemühet sich alle diese kleinen Pflichten mit der genauesten Schicklichkeit auszuüben. Da er nun weiß, wie sehr er beobachtet wird, und wie geneigt die Menschen sind, seine Vorzüge zu begünstigen, so handelt er bei der gleichgültigsten Gelegenheit mit der Freimüthigkeit und Hoheit, die ihm dieser Gedanke natürlicher Weise einflößt. Sein Anstand, sein Wesen, sein Betragen zeugen alle von der feinen, und Anmuth gebenden Empfindung seiner Größe, welche diejenigen, die im geringen Stande geboren sind, schwerlich sich recht erwerben können. Dies sind die Mittel, womit er es unternimmt, die Menschen dahin zu bringen, daß sie sich seinem Ansehen desto williger un-

terwerfen, und ihre Neigungen nach seinem Gefallen zu lenken, und selten verfehlt er hierin seinen Zweck. Diese Künste, wenn sie durch Rang und Vorzug unterstützt werden, sind bei gewöhnlichen Vorfällen hinreichend, die Welt zu regieren. König Ludwig der Vierzehnte ward, während des größten Theils seiner Regierung, nicht allein in Frankreich, sondern auch in ganz Europa, als das vollkommenste Vorbild eines großen Fürsten angesehen. Durch welche Naturanlagen, durch welche Tugenden erwarb er diesen Ruf? Etwa durch die strenge und unbeugsame Gerechtigkeit aller seiner Unternehmungen, durch die unsäglichen Gefahren und Schwierigkeiten, womit diese umgeben waren, oder durch die unermüdete und nie nachgebende Anstrengung, womit er sie ausführte? Etwa durch seine ausgedehntesten Einsichten, seine vorzügliche Beurtheilungskraft, oder heldenmäßige Tapferkeit? Nein, nicht hierdurch, sondern durch seine Königlichen Eigenschaften, und hauptsächlich, daß er der mächtigste Fürst in Europa war, und daher den vornehmsten Platz unter den Königen einnahm. Sein Geschichtschreiber sagt: „Er übertraf alle seine Hofleute in der Annehmlichkeit seiner Bildung, in der majestätischen Schönheit seiner Gesichtszüge. Der edle und rührende Ton seiner Stimme gewannen die Herzen, die seine Gegenwart in Furcht setzte. Er hatte eine Art des Ganges und des Betragens, welches sich allein für ihn und seinen Rang schickte, und bei jedem andern unpassend gewesen seyn würde. Die Verwirrung, worin diejenigen geriethen, die mit ihm sprachen, schmeichelten diesem geheimen Vergnügen, welches er an seiner eigenen Größe fand. Der alte Offizier, welcher vor ihm in seinem Vortrage, worin er ihn um eine Gnade bat, sich verwirrte, stotterte, und nicht im Stande war, seine Rede zu endigen, und nur damit schloß: Sire, ich hoffe Ew. Majestät werden überzeugt seyn, daß ich nicht so vor ihren Feinden zittere; erhielt die Bewilligung seines Gesuchs ohne Schwierigkeit.“ — Diese Vollkommenheiten, die durch den Rang, und durch ein gewisses Maaß anderer Naturgaben und Verdienste unterstützt wurden, erwarben diesem Fürsten die Achtung seines Zeitalters, und haben ihm einen großen Theil der Ehrerbietungen selbst

von der Nachwelt zugezogen. Kein Verdienst schien einigen Werth zu haben, wenn man es zu seiner Zeit und in seiner Gegenwart mit diesen in Vergleichung stellte. Einsichten, Fleiß, Tapferkeit und Güte zitterten, erröthetеn und verloren gegen sie alle ihre Würde. Ein Mann von geringerem Stande darf nicht hoffen, daß er sich durch ähnliche Vollkommenheiten hervorthun werde. Die Politesse ist so sehr eine Eigenschaft der Großen, daß sie einem Andern wenig Ehre bringt. Der Geringe, der ihre Sitten nachahmt und sich durch eine verbindende Höflichkeit in seinem gewöhnlichen Betragen in Ansehen setzen will, erhält für seine Thorheiten, für seinen Hochmuth, nur ein doppeltes Maaß der Verachtung zum Lohne. Warum sollte wohl ein Mann, auf den sich keine Blicke heften, ängstlich darauf denken, wie er seinen Kopf tragen, oder indem er durch ein Zimmer gehe, seine Arme halten müsse? Er würde sich gewiß mit einer sehr unnützen Sorge beladen, die zugleich seine Eigenliebe zur Schau stellte. Die größte Einfachheit und Sittsamkeit, verbunden mit so vieler Nachläßigkeit, als die Achtung, die man den Anwesenden schuldig ist, erlaubt, muß den Hauptzug in dem Betragen des Privatmannes ausmachen. Will er hoffen, sich hervorzuthun, so kann es doch nur durch seine Verdienste geschehen, durch Fleiß und Geschicklichkeit in seinem Fache. Er muß geduldig bei der Arbeit, entschlossen in Gefahren, und standhaft im Unglücke seyn. Diese guten Eigenschaften muß er durch die Schwierigkeit, Wichtigkeit und Beurtheilung seiner Unternehmungen, und durch die standhafte, nie nachlassende Anstrengung bei deren Ausführung den Augen der Welt vorlegen; damit müssen Freimüthigkeit und Klugheit, Großmuth und Frömmigkeit den Charakter seines Betragens bei allen Gelegenheiten ausmachen, und er muß auch zu gleicher Zeit bereit seyn, sich in alle Verhältnisse zu begeben, zu welchen die größten Naturgaben und Tugenden erfordert werden, und mit Geschick darin handeln, wodurch der meiste Ruhm zu erlangen ist. — Mit welchem Eifer sucht nicht derjenige, welcher Muth und Ehrgeiz besitzt, aber durch die Lage, worin er sich befindet, niedergedrückt wird, eine Gelegenheit

sich zu zeigen? Er läßt keine Gelegenheit um sich auszuzeichnen unbenutzt, keine scheint ihm seines Wunsches unwürdig, sogar bürgerliche Unruhen sagen seinen Planen zu, weil sich hier um so eher eine Gelegenheit findet, bei welcher er die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Menge auf sich ziehen kann. Der Mann von Stande hingegen, dessen Ruhm in der Schicklichkeit seines gewöhnlichen Betragens besteht, der mit der geringen Ehre, die ihm dieses verschaffen kann, zufrieden ist, und dem die Eigenschaften fehlen, mehr zu erwerben, läßt sich nicht gern in Dinge ein, die mit mannigfaltigen Gefahren verknüpft sind, und ihm Vernichtung drohen. Selten findet man hier die Eigenschaften der Ausdauer und Geduld, des Fleißes und der Anstrengung des Geistes, die bei denjenigen gefunden werden, die durch eigenen Fleiß und Geschicklichkeit sich empor geschwungen haben, ob sie gleich von denjenigen, die durch die Geburt ihre Obern waren, zurückgehalten wurden, und vor denen die Großen, nachdem sie solchen zuerst mit Verachtung begegnet, dann mit Neid angesehen, sich zuletzt mit eben der Kriecherei bücken, welche sie von dem übrigen Theile der Staatsgesellschaft verlangen. Diese bekleiden aber dennoch in allen Regierungsformen, ja selbst in den Monarchien die höchsten Bedienungen, und alle Staatsgeschäfte gehen durch ihre Hände. Der Verlust dieser leichten Herrschaft über die Neigung der Menschen macht den Fall von der Größe so unerträglich; denn als Paulus Aemilius die Familie des Macedonischen Königs im Triumphe aufführte, theilte diese, nach der Geschichte, wegen ihres Unglückes mit dem Ueberwinder die Aufmerksamkeit des Römischen Volks, der Anblick der Königlichen Kinder, deren zartes Alter sie vielleicht ihren Zustand nicht fühlen ließ, erfüllte die Zuschauer mitten unter den öffentlichen Freudensbezeugungen mit Betrübniß und Mitleiden. Der König, der ihnen in diesem Aufzuge folgte, schien bei der Größe seines Unglücks aller Empfindung beraubt, und seine Freunde und Räthe, die ihm folgten, warfen, indem sie fortgingen, oft ihren Blick auf ihren gefallenen Monarchen, und konnten sich der Thränen nicht erwehren. Sie zeigten also dadurch, daß sie

nicht an ihr eigenes Unglück, sondern an das unermeßliche ihres Herren dachten, sie nur dieses beschäftigte. Die Römer hingegen betrachteten ihn mit Verachtung und Unwillen, und hielten den Mann alles Mitleids unwürdig, der unter solcher Schmach noch leben könne. Rochefaucault sagt: „Auf die Liebe folgt gemeiniglich der Ehrgeiz, aber auf den Ehrgeiz folgt selten die Liebe.“ — Wenn diese Leidenschaft einmal von dem Gemüth Besitz genommen hat, so läßt sie weder einen Nebenbuhler, noch einen Nachfolger zu. Vor den Augen derer, die sich einmal an den Besitz oder die Erwartung der öffentlichen Bewunderung gewöhnt haben, verwelken alle andern Freuden, und fallen ab. Wie Wenige von den in Ungnade gefallenen Staatsleuten, die sich ihrer eigenen Ruhe wegen bemühet haben, den Ehrgeiz zu besiegen, und die ihnen angethane Ehre, deren sie nun beraubt worden, zu vergessen, haben ihren Entschluß ins Werk setzen können oder sind Herr ihres Ehrgeizes geworden? Die mehrsten unter ihnen verlebten ihre Zeit in einer sehr gleichgültigen Trägheit, gekränkt von dem Gedanken ihrer Entbehrlichkeit und ihrer eigenen Unerheblichkeit, unfähig an den Beschäftigungen des Privatlebens Geschmack zu finden, leer an Vergnügungen, außer wenn sie von ihrer vormaligen Größe reden konnten, und ohne Zufriedenheit, außer wenn sie sich mit dem eitlen Entwurfe, jene wieder zu erlangen, beschäftigten. — Wer im Ernste entschlossen ist, frei, furchtlos und unabhängig zu leben, für den giebt es nur ein Mittel, diesen Entschluß zu befestigen, nämlich: Man meide den Ort, von welchem so wenige haben zurückkehren können; man vermeide den Wirbel des Ehrgeiz's, oder setze sich nie mit den Herren der Erde, die schon lange vorher die Aufmerksamkeit der Hälfte des menschlichen Geschlechts auf sich gezogen haben und sie beschäftigen, in Vergleichung. — Von so großer Wichtigkeit scheint nach der Einbildung der Menschen der Rang und Stand in der Welt zu seyn, weil er die Aufmerksamkeit der meisten Menschen auf sich zieht. Der Rang und Stand also, dieser große Gegenstand, worüber sich die Frauen der Aldermänner entzweien, ist das Ziel der Hälfte aller Arbeiten im menschlichen

Leben; er ist die Endursache alles Aufruhrs und aller Verwirrung, aller Räubereien und Ungerechtigkeiten, die Geiz und Ehrsucht in die Welt gebracht haben. Vernünftige Leute, sagt man, achten nicht auf die Stelle, das heißt, verlangen nicht am Tische obenan zu sitzen, und es ist ihnen gleichgültig, wer durch diesen nichtsbedeutenden Umstand, dem der geringste Vortheil das Uebergewicht halten kann, in der Gesellschaft hervorgezogen wird. Aber Rang und Stand, Ansehen und Vorzüge verachtet kein Mensch, wenn er nicht über die gewöhnliche menschliche Denkungsart sehr erhaben, oder sehr darunter erniedriget ist; wenn er nicht in der wahren Lebensweisheit so stark ist, oder ihre Wahrheit so empfunden hat, daß er vollkommen überzeugt ist, es habe wenig zu bedeuten, wenn er weder geachtet, noch gelobt werde, so lange nur die Schicklichkeit seines Betragens ihn mit Recht zum Gegenstande des Beifalls macht; oder so an die Idee seiner eigenen Niedrigkeit gewöhnt, so sehr in einer trägen Gleichgültigkeit versunken ist, daß er die Begierde, ja sogar den Wunsch nach Vorzügen gänzlich vergessen hat. —

Begriff und Entwickelung der Stände (nach oben 2., S. 547) der bürgerlichen oder Staatsgesellschaft. Ohne auf den Ursprung der menschlichen Gesellschaft nach der Bibel zurückgehen zu wollen, um hier in der natürlichen Freiheit des Menschen nach der Schöpfung bei dem heranwachsenden Menschengeschlechte die Entwickelung der Stände aufzusuchen; sey es genug ihre Entstehung in dem ersten gesellschaftlichen Zustande, im Nomadenleben, dem Familienleben der wandernden Völker zu finden, indem hier schon die Familienväter, als der ordnungsgebietende und gesetzgebende Stand, wenn auch nur für die Familienmitglieder erscheint. Hier tritt also schon der gebietende und der gehorchende Stand hervor. Die Familien, so eng sie auch anfänglich beschränkt seyn mochten,

wurden doch bald mit Mitgliedern anderer Familien vermehrt, deren Dürftigkeitszustand es nicht zuließ, alle ihre Mitglieder zu ernähren, hierdurch entstand nun der dienende Stand, der Stand der Knechte, den man aber hier wohl von dem der Sklaven zu unterscheiden hat, der erst späterhin durch die Befehdungen entstand, als sich die Horden gewisse Weideplätze streitig machten. Die Gefangenen bei diesen Befehdungen wurden dann als Sklaven mitgeführt; sie waren also von den Knechten verschieden, die um Lohn dienten, und bei der Verbesserung ihres Zustandes, die Familie oder Horde auch verlassen konnten, so bald sie die Zeit nach der Uebereinkunft ausgedient hatten, nicht so die Sklaven, die ihre Lebenszeit hindurch zum Dienste verpflichtet waren, und denen nur das Familien-Oberhaupt oder das Oberhaupt der Horde nach eigenem Gefallen oder Belieben die Freiheit schenken, oder sie in die Reihe der Knechte versetzen konnte; denn sie waren Leibeigene, nicht aber die Knechte, oder sie mußten sich dazu verkauft haben. Dieses Familien-, Nomaden- oder Hordenleben, war nun schon als der Grund der bürgerlichen Gesellschaft des Staatsvereins zu betrachten, wenn gleich die Willkühr der Familienglieder noch ungebunden, noch durch kein Gesetz weiter eingeschränkt war, als was der Familienvater, das Oberhaupt der Familie, anzuordnen für gut fand. Durch den Zuwachs der Dienenden oder Knechte bei der Vergrößerung der Familien, sowohl durch die herangewachsenen, schon eigene Viehzucht treibenden Söhne, als auch durch die Verbindung der Söhne und Töchter mit anderen Familien durch Heirathen, und dann durch die Behauptung, Festsetzung und Bebauung einer großen Strecke Landes, als die Weiden für das Vieh nicht mehr bei der Vermehrung desselben hinreichende Nahrung boten, begründeten den Ackerstaat,

der dem Hirtenstaate entgegen stand; denn in dem Letzteren bildete der oben anstehende Familien- oder Hausvater mit den Mitgliedern seiner Familie und den Knechten eine herumziehende Horde, die auch zugleich zur Selbstvertheidigung gerüstet war, und bei dem Ersteren reiheten sich mehrere befreundete Familien aneinander, und behaupteten eine gewisse Strecke Landes als Eigenthum, welches sie gemeinschaftlich gegen alle Angriffe der herumziehenden Horden, der Nomaden, zu vertheidigen sich entschlossen. Hier tritt also schon der Staat ins Leben, mit drei Ständen. Beim Oberhaupte, welches die Familien zum Ordner und Schlichter ihrer häuslichen Einrichtungen wählten, fiel die Wahl gewöhnlich auf den Aeltesten der Familie, dem man schon des Alters wegen diese Ehre erwies, da das Alter bei den alten Völkern besonders in Ehren gehalten wurde. Die Klügsten und Tapfersten aus dem Familienvereine wählte man nun zu Beisitzern in den Versammlungen, die man zur Einrichtung und Beschützung des Vereines zu gewissen Zeiten zusammenberief, und hiermit constituirten sich die drei Stände in dem neuen Vereine: der Herrscherstand, der berathende, auch der Anführerstand, wozu alle Familien-Mitglieder gerechnet wurden, und der dienende oder Knechtstand, der keine Stimme in der Versammlung hatte. Späterhin bei den Kriegen, welche diese Familien-Vereine mit den Horden oder herumstreifenden Nomaden zu führen hatten, die ihnen die Besitzungen streitig machten, wurde die Bevölkerung dieser Vereine auch durch die zu Gefangenen gemachten Feinde als Sklaven vermehrt. Der Sklavenstand, der in den ältesten Zeiten durch den Krieg entstand, wird in jener Zeit dadurch gerechtfertiget, daß man die gefangen genommenen Feinde früher tödtete, aber hier schon das Gefühl der Menschlichkeit, das Gefühl bei diesen Vereinen

eines edlern Zweckes des Menschenlebens, als bei den rohen, noch dem Thierreiche näher stehenden Horden, vorwaltete, indem man dadurch die grausamen Aufopferungen gefangener Feinde verhinderte. Man verurtheilte sie zu einem ewigen Dienste, der auch auf ihre Nachkommen überging. Hier ist nun nicht der Ort, dieses weiter auszuführen, da hier bloß von den verschiedenen Ständen und ihrer Einwirkung auf die Gesellschaft, den Staat, gehandelt werden soll. Betrachtet man nun die Stände in diesen Ackerbau und Viehzucht treibenden Vereinen näher, so tritt, außer dem Herrscherstande, der Ackerbau treibende Stand, der Bauernstand, Stand der Landleute, sichtbar als ein freier Stand hervor; denn die Mitglieder der Familien, die sich zu einem Staatsvereine verbunden hatten, waren Ackerbauer, betrieben den Ackerbau und die Viehzucht mit Hülfe ihrer Knechte und Sklaven. Es waren also alle Freien des Vereines Ackerbauer, und zu allen Zeiten hindurch ist dieser Stand als der wichtigste betrachtet worden; denn es giebt nur wenige Länder, wo die Fabriken und Manufakturen, und dann der Handel ein Uebergewicht haben. Diesem Stande gebührt daher auch die erste Betrachtung. In politischer Beziehung auf die Verhältnisse der verschiedenen Stände, tritt daher der Bauernstand, als der wichtigste hervor, man betrachte die Staaten wie man wolle, als Hervorbringer oder Selbsterzeuger der rohen Produkte, oder als Einführer derselben aus andern Ländern. Bringen die Staaten die Produkte selbst hervor, so ist der Stand des Landmannes der Grund, nicht allein der Menge an Einwohnern, sondern auch des Reichthums der anderen Stände; holen sie solche von anderen Ländern, so beruht die Macht eines solchen Staates auf so vielen zufälligen Ursachen, daß kein Volk in der Welt seine Sicherheit und seinen Wohl-

stand auf einen schwächeren Grund bauen kann, insofern ihm nicht die Natur selbst andere Nahrungszweige versagt hat. Die Versäumniß des Ackerbaues, so wie Alles, was auf den Bauernstand drückt, ist daher einer der größten Staatsfehler in allen den Ländern, die zum Ackerbaue geschickt sind, selbst auch da, wo dieser Fehler unter einer blühenden Kunstindustrie und eines weit ausgebreiteten Handels begangen wird; denn diese können sich nur eine Zeitlang durch die Nachlässigkeit, auch oft Unwissenheit, falsche Politik anderer Völker erhalten, sinken aber, sobald diese ihre begangenen Fehler einsehen, und dann auf gleiche Weise operiren. Wenn dergleichen Länder zugleich sehr fruchtbar sind, und das Klima so günstig, daß die Bewohner derselben nicht viel zu ihrem Unterhalte bedürfen, und folglich der Charakter der Einwohner oder des Volks genügsam oder zufrieden ist, so kann dieser Fehler lange versteckt bleiben; in andern Ländern dagegen, wo die Natur nicht so ergiebig ist, und doch die Bedürfnisse groß sind, wo es viele Mühe kostet, das zu erwerben, was man nöthig hat, sich wider eine kalte und rauhe Luft zu schützen, und die Kräfte zu behalten, die zu den schweren Arbeiten, welche der Erwerb verlangt, nöthig sind; in einem solchen Lande kann es nicht lange währen, daß nicht beträchtliche Fehler in der Landesverfassung die schädlichsten Folgen, als Mangel an Menschen, Armuth und Unlust zur Arbeit nach sich ziehen sollten. Kommt nun noch dazu, daß in einem solchen Lande die Industrie und der Handel neu sind, so ist es ganz unmöglich, daß ein solches Land mit andern Ländern in ein Gleichgewicht treten kann, ohne nicht seine Produkte zu vermehren, welches doch nur durch den Bauernstand geschehen kann. Dieser Stand ist nun nicht bloß auf den Ackerbau und die Viehzucht allein beschränkt, sondern er umfaßt auch noch die Fischerei, den Forstbau,

die Jägerei und den Bergbau. Jeder Fehler in der Staatsverwaltung, wodurch die Vermehrung und Wirksamkeit des Bauernstandes eingeschränkt wird, hat auch in solchen Ländern größere und geschwindere Folgen, als in andern. Versäumung des Landbaues und Mangel an Waaren, sowohl zum Lebensunterhalte, als zu den Gewerben, zum Handel, sind nicht die einzigen Folgen, die einen solchen Staat treffen; sondern es entsteht auch ein allgemeines Verderben des Charakters der Nation; denn nicht bloß Handwerker und Soldaten werden aus dem Bauerstande genommen, sondern dieser Stand verbreitet sich unvermerkt auch über die andern Stände, und je mehr er dadurch unterdrückt wird, je mehr die Leute ihn zu verlassen gezwungen werden, um so mehr drängen sie sich aus diesem nützlichen Stande in die andern Stände, wo sie mehr Bequemlichkeit suchen, und tragen die Verstimmung, die Unlust, die eine so natürliche Folge eines Zustandes ist, wo man kein Eigenthum, keinen Erwerbsquell hat, mit sich in die andern Stände, und stecken diese damit an. Je größer in einem solchen Lande die natürlichen Bedürfnisse sind, um so mehr wird das Volk durch die Unmöglichkeit, sie auch durch die größte Arbeitsamkeit zu erlangen, und durch eine beständige Unsicherheit, sowohl selbst unthätig werden, als eine solche Unthätigkeit und Schlaffheit auch auf ihre Nachkommen verpflanzen. Beweise davon geben uns noch so manche Völker, die im Alterthume, wegen ihres Ackerbaues und ihrer sich darauf beziehenden Gewerbe glänzten. Ein Schriftsteller sagt: „Die Gesetze müssen auch dem geringsten Arbeiter etwas geben, das er Sein nennen kann: eben das Recht es zu fordern, eben die Freiheit es zu brauchen, und eben so sichere Mittel es zu bewahren, als dem größten Herren. Dieses sind die Grundsätze, die Anwendung derselben kann verschieden seyn. Man hat zur Verbesserung des Bauern-

standes mehrere Vorschläge gethan, und hierunter sind gewiß diejenigen die besten, die diesem Stande das meiste geben; aber es ist nicht zu glauben, daß sie alle in gleichem Grade nöthig sind. Die persönliche Freiheit könnte eingeschränkt seyn, Grund und Boden kann selbst Andern zugehören; allein die Pflichten und Abgaben müssen bestimmt seyn, und einmal so, daß ein fleißiger Arbeiter seinen nöthigen Unterhalt behält, welches unumgänglich nöthig ist. Man mag hier noch so viel Gerechtigkeiten und Privilegien anführen, wenn die Folgen davon für das Ganze so nachtheilig sind, so beweiset dieses hinlänglich, daß dergleichen Rechte nicht Statt finden dürfen. Es kann dann niemals die Frage seyn: ob es billig ist, ein solches Vorrecht abzuschaffen? sondern nur auf welche Weise es am besten geschehen kann, und welches die wenigste Schwierigkeiten hat. Wenn aber auch dieses geschieht, so ist damit noch nicht Alles gethan; denn es ist nicht genug, etwas durch Gesetze einmal festzusetzen, sondern es müssen auch neue Gesetze da seyn, es zu unterstützen. Wie haben die Menschen zuerst Freiheit und Eigenthum verloren, auch in den Ländern, wo kein Feind sie beraubte? Einige haben ihre Gerechtigkeit versäumt, andere verkauft oder vergeben. Der eine that es aus Noth, der andere aus Faulheit; und nun müssen die Nachkommen das Unglück und die Fehler ihrer Vorfahren büßen. Um diesen auf die Nachwelt sich erstreckenden Folgen vorzubeugen, muß der Staat nicht allein für das gegenwärtige Geschlecht sorgen, sondern er muß auch des zukünftigen Vormund seyn. An den alten Gesetzen haben wir vortreffliche Muster der Vertheilung der Aecker und Güter; allein die neuen Römischen Gesetze wurden zu einer Zeit gesammelt, die verderbt, und von Juristen, die in Hinsicht der Rechtsverwaltung auch nicht die besten waren. Nach so manchen Verfügungen blieb doch noch immer etwas

zu bessern übrig, ehe man Nutzen sah. Nicht alle diese Folgen einer langen Verderbniß hören sogleich auf, wenn man die Ursache hebt; denn sie sind zur Gewohnheit und dadurch zur andern Natur geworden. Daher ist es nöthig, den Bauernstand auf jede nur mögliche Weise zu heben, damit er seinen Stand um so mehr lieb gewinnt, sich ungern von ihm trennt, sich nicht nach dem Stadtleben sehnt, nach andern Gewerben, andern Beschäftigungen. Ausnahmen bleiben doch immer, und daher erhalten die Städte dennoch den nöthigen Zuwachs vom Lande (hierzu bietet sich in neuester Zeit Gelegenheit genug dar), ohne daß besondere Veranlassungen die Landbewohner zwingt sich nach den Städten zu drängen. Wahrlich das natürliche Leben auf dem Lande, wenn gleich mit mehreren Plackereien verbunden, läßt den, der auf dem Lande geboren und erzogen worden, den Zwang des Stadtlebens bald fühlen. Man kann nur in der Eitelkeit einer großen Stadt erzogen seyn, oder große Noth auf dem Lande leiden, oder einen besondern Charakter haben, wenn man mehr Geschmack an einer Lebensart nach Phantasie und Mode, als an der, welche den Menschen natürlich ist, findet. Wenn ja noch Länder sind, wo eine solche Thorheit den Menschen angeboren ist, so wären es etwa die südlichen. Man frage einmal einen Schweizerischen Bauer an der Grenze von Frankreich, ob etwas anderes, als die Noth ihn bewegen kann, seinen Stand oder sein Vaterland zu verlassen? Wenn nicht etwas in dem Menschen selbst läge, welches ihn so fest an sein Vaterland knüpfte, so müßte es ganze Gegenden auf der Erde geben, wo man ganze Städte leer fände, ja ganze verödete Gegenden. Denn was sollte lebende Menschen hindern können, wegzugehen, wenn man die Einfuhr der todten Waaren nicht verhindern kann.“ Wie wichtig der Stand des Landmannes, der Bauernstand

ist, darüber herrscht bei allen civilisirten Völkern des Erdbodens nur eine Stimme, nämlich die der vollkommensten Anerkennung als Hauptstütze des Staats. Aber bei keinem Volke steht der Stand des Landmannes, die Kaste der Ackerbauer höher, als in China, woselbst der Kaiser einmal jährlich beim Ackerfeste den Pflug ergreift und pflügt, um seinen Unterthanen zu beweisen, wie hoch er den Ackerbau, also den Stand des Landmannes schätzt; so wie die Könige in Spanien noch bis auf die neueste Zeit, das heißt, bis zu der Invasion der Franzosen zu Anfange dieses Jahrhunderts, in ihren Verordnungen die Schafzucht das kostbarste Kleinod ihrer Krone nannten, also der Hirtenstand die größte Ehre genoß. Es ist in China gebräuchlich, daß die Mandarinen des Ackerbaues bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei dem schon erwähnten Ackerfeste, oder bei dem Anfange eines neuen Jahres, öffentliche Reden an die Versammlung der Würdigsten unter den Landleuten halten, ihnen darin im Namen des Kaisers die verdienten Lobsprüche für ihren Fleiß ertheilen und sie zur fernern freudigen Ausübung ihrer Pflichten, von denen sie an die wichtigsten erinnert werden, freundschaftlich aufmuntern. Hier mag nun eine dieser Reden, welche der Mandarin Kiang-tse an die Landleute seiner Provinz (Nanking) hielt, einen Platz finden, da sie das Zeugniß von dem giebt, wie der Bauernstand in China geschätzt wird, und welcher Auszeichnung und Aufmunterungen er sich zu erfreuen hat*).

*) Der Uebersetzer dieser Rede aus dem Chinesischen hat die schwülstigen Asiatischen Wendungen und Ausdrucke, so viel als möglich, in der Uebertragung zu ändern gesucht, und einige Stellen, die auf besondere Gebräuche und Gewohnheiten dieser Nation gehen, weggelassen. Es sollen zwar dadurch viele von den Zügen, welche die Rede lokal machen, und einige Schonheiten verloren gegangen seyn; allein man hat kein Bedenken getragen, dieses Alles dem unter uns Verständlicheren aufzuopfern. Diese Rede ward an einem Neujahrstage, nach der Chinesischen Jahresrechnung, in einem Theile der Provinz Nanking ge-

Dieser Tag, meine theueren Freunde, an dem ich, nach der weisen Einrichtung unserer Vorfahren, die Versammlung der würdigsten Ackerleute meiner Provinz um mich sehe, die von mir Belehrung, Erinnerung und Aufmunterung zur Ausübung ihrer Pflichten mit der edelsten Wißbegierde erwarten, die sie ihren Brüdern, Freunden und Kindern nachmals wieder mittheilen, um Wohlstand und Glückseligkeit über die Bewohner der Dörfer verbreiten zu können, wird mir bei jedem neuen Zeitabschnitte unserer Zeitrechnung immer desto wichtiger und feierlicher, je lebhafter die Erfahrung mein graues Alter von der Wahrheit überzeugt, daß das Wohlseyn und die Glückseligkeit des Standes der Ackerleute, der vornehmste, ja in gewissem Betrachte, der einzige Grund der wahren Glückseligkeit aller übrigen Stände und unseres ganzen Reichs seyn. Ich würde Unrecht thun, wenn ich Euch, Ihr würdigen Hausväter unter den Ackerleuten, diese Wahrheit von der Wichtigkeit Eueres Standes verheelen wollte. Nein, mit der stärksten Ueberzeugung wiederhole ich es Euch, daß Ihr diejenigen seyd, von denen die Erhaltung, die Stärke, und der Reichthum des Landes hauptsächlich abhängt. Ihr wißt aber auch, daß je wichtiger der Stand eines Menschen ist, desto treuer und genauer er in der Ausübung seiner Pflichten sey müsse. Der Zustand, in den ihr gesetzt seyd, bedarf nicht der Ausübung sehr vieler, sondern nur der treuen Ausübung weniger Pflichten. Ihr wünscht glücklich zu seyn, Ihr verdient es zu seyn, Ihr seyd es, oder es hängt nur von Euch, von jener treuen Ausübung der Pflichten ab, es zu werden. Alles, was die väterlichste, wachsamste Sorgfalt und Güte für Euer Bestes und für Eure Glückseligkeit thun kann, das wird gethan. Unterstützungen und Belohnungen helfen Euch Eure nützlichen Anschläge

---

halten. Es soll in dieser Rede merkwürdig seyn, daß die gewöhnlichen Lobsprüche über den bisher gezeigten Fleiß sich nicht darin finden, sondern die Ermahnungen dazu um so stärker sind. Nach den Berichten von einigen Reisebeschreibern sollen die Einwohner dieser Provinz nicht so fleißig seyn, als die in andern Provinzen des Kaiserthums, und auf sie könnte man auch die Ermahnungen und Aufforderungen zum Fleiße in der Rede beziehen.

ausführen, oder beweisen Euch den Beifall dessen, für den jedes Herz in seinem weiten Reiche voll Ehrfurcht und Liebe schlägt; die gelindeste, gnädigste Beherrschung läßt unter ihren gütigen Einflüssen, jede Bemühung des Fleißes jederzeit zum Vortheil dessen, der ihn ausübt, aufkeimen, und vertauscht oft bei Vorschlägen zur Verbesserung Eures Zustandes, das Recht zu gebieten, mit der Ermahnung eines Vaters, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt. Ihr erkennt Eure Glückseligkeit in diesem Stücke. Die Thränen der Dankbarkeit, die ich in Euren Augen erblicke, beweisen mir, wie sehr Ihr davon überzeugt seyd. Allein Alles ist umsonst, wenn Ihr selbst nichts für Euch thun wollt. Doppelt aber werden die Vortheile für Eure eigene Glückseligkeit seyn, wenn Ihr der väterlichen Gnade unseres Beherrschers des Vielgeliebten, und den ruhmvollen Bemühungen seiner obersten Madarinen, emsig die Hand bietet, und mit edler Kühnheit es wagt, Euren Zustand verbessern zu wollen. Ich will Euch jetzt an einige von den Vorurtheilen, die Ihr wegräumen, und an einige der wichtigsten von den Pflichten, die Ihr ausüben müßt, wenn Ihr zu dieser Glückseligkeit gelangen wollt, erinnern. Mein Eifer für Euer Bestes, meine Freunde, sey dabei allein der Schmuck meiner Rede. Wenn Ihr mich versteht, wenn Ihr mir glaubt, wenn nur Einige von Euch sich entschließen, mir zu folgen, so werde ich mich dünken, gut geredet zu haben. Einige von Euch, meine Freunde, besitzen Aecker, die entweder durch Ihre natürliche Fruchtbarkeit, oder durch die Arbeit und den Schweiß Eurer Voráltern sich in so gutem Zustande befinden, daß sie Euch Alles, was Ihr bedürft, reichlich und in solchem Ueberflusse gewähren, daß Ihr einen Theil desselben an Eure Mitbürger in den Städten, gegen andere Dinge, die zur Bequemlichkeit des Lebens gereichen, vertauschen könnt. Andern sind Felder zu Theil geworden, deren Boden weder die Natur, noch der Fleiß der Vorfahren in so glückliche Umstände gesetzt hat, und die jetzt von Euren Händen eine Verbesserung erwarten, welche Euch selbst und Eure Nachkommen reicher und glücklicher machen muß. Ihr alle aber bewohnet ein Land, daß eines Grades der Fruchtbarkeit und des Reichthums fähig ist, der Euch und Eure

Weiber und Kindern, auch bei einer großen Vermehrung, reichlich und im Wohlstande erhalten kann. Allein der Erdboden ist geizig mit seinen Schätzen gegen Alle, die mit ihrer Arbeit gegen ihn sparsam sind. Es würde ungegründet seyn, wenn man dem größten Theile von Euch den Vorwurf machen wollte, daß Ihr Eure Arme zu sehr geschont. Nein, ich bin vom Gegentheile überzeugt; allein Ihr wißt auch, daß nicht die harte Arbeit allein, alle die gewünschten guten Wirkungen hervorbringe, sondern, daß nur die Arbeit, die mit Verstand und Ueberlegung unternommen wird, uns am sichersten und leichtesten zu dem Ziele führt. Um eine Arbeit mit Ueberlegung anstellen zu können, muß man Kenntnisse besitzen. Die unentbehrlichsten von diesen Kenntnissen werdet Ihr erlangen können, wenn Ihr gelehrig seyd, Lust zum Nachsinnen bezeigt, und ein gewisses Mißtrauen, das überhaupt Eurem Herzen keine Ehre macht, und vorzüglich gegen die sich äußert, deren Pflicht es ist, Euch das Beste zu rathen, fahren lassen wollt. Versuche, die sich weiter erstrecken, als auf Euer eigenes Land, könnt Ihr nicht machen, und müßt Ihr nicht machen. Es ist auch kein Vorwurf für Niemanden, wenn er gar keine Versuche macht. Allein wenn Ihr den Versuchen, die von andern glaubwürdigen Mitbürgern Eurer Provinz gemacht, durch viele Erfahrungen bewährt, und für die Beschaffenheit Eures Bodens passend befunden sind, nicht folgen wollt, oft aus bloßem Eigensinne, aus ungegründeten Vorurtheilen, aus bösem Mißtrauen, oder auch deswegen, weil Ihr es von Jugend auf nicht gewöhnt seyd, nicht folgen wollt; wenn ihr zuweilen sogar Alles anwendet, um ihre guten Wirkungen zu hintertreiben; könnt Ihr da verlangen, daß man Euren Klagen leicht Gehör geben solle? wird man da nicht durch Euch selbst gezwungen zu glauben, daß Ihr nicht glücklich werden wollt, indem Ihr Alles, was nur vorgenommen werden kann, um Euren Zustand zu verbessern, mit Unwillen und gemeiniglich ohne Eure Gegengründe und Bedenklichkeiten anzugeben, von Euch stoßt? Ich weiß, Ihr versammelten Väter der Ackerleute, daß Jedem von Euch hier Beispiele einfallen werden, die in den Dorfschaften leider! nur allzu einheimisch sind. Ihr, meine Freunde, die

Ihr hier gegenwärtig seyd, Ihr habt den Verstand, die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, einzusehen, Ihr habt Ansehen und Liebe bei Euren Miteinwohnern, Eure Verdienste haben Euch bereits einen Platz in dieser feierlichen Versammlung der würdigsten Leute aus der Provinz erworben, an Euch wende ich mich, Euch bitte ich in des Vaterlandes Namen, im Namen unseres theuersten Beherrschers, um Eurer eigenen Glückseligkeit willen, helft alle diese Vorurtheile, alle diese Hindernisse des größeren Wohlstandes auf immer aus unsern Dörfern verbannen, und die vernünftige und überlegte Arbeitsamkeit durch Euer Zureden, noch mehr aber durch Euer Beispiel befördern. Wir werden zwar diese Verbesserung des Herzens und des Willens unserer lieben Landleute schwerlich erleben. Die lange Gewohnheit ist zur andern Natur geworden, und die Natur läßt sich nicht leicht ändern. Um desto mehr seyd deswegen, wenn Ihr Euch Verdienste erwerben wollt, für die Erziehung Eurer Kinder, die nach uns in diesem Lande glücklich seyn, und uns ihr größeres Glück zu verdanken haben sollen, besorgt. Sie sind zu einer Arbeit bestimmt, die einen gesunden, starken und dauerhaften Körper erfordert. Der Körper wird eben so, wie die Seele, vornehmlich durch die Erziehung in den ersten Jahren, zu dem gebildet und fähig gemacht, wozu er nachmals Lust und Kräfte haben soll. In dem, was diese Erziehung des Körpers betrifft, seyd Ihr, meine Freunde, größtentheils auf einem besseren Wege, als die meisten Bewohner der Städte. Wenn Euch im Frühlinge Eure Arbeit auf das Feld ruft, und Eure fleißigen Weiber den lächelnden Säugling ins Gras legen, wo er die Stärke seiner Beine und Hände allmählig versucht und gebrauchen lernt; indem Ihr den jungen muthigen Knaben in der Kälte eines heiteren Wintermorgens mit Euch in die Stadt oder in den Wald nehmt, und sein lokkiges Haar so bereift ist, als der Bart seines Vaters; indem Ihr seiner natürlichen Neigung, weder Kälte, noch Hitze, weder Sturm, noch Regen zu scheuen, mit seinen Gespielen in die Wette zu laufen, zu springen, Bäume zu erklettern, zu baden, zu schwimmen, ihren Lauf läßt; indem Ihr dem erwachsenen Sohne die

Sorgfalt für die Herde, für den Garten, und für andere häusliche Geschäfte, welche Arbeit des Körpers erfordern, anvertrauet, und Eure Kinder überhaupt mit schlechter, aber gesunder und reichlicher Kost ernährt, und ihre Körper nicht durch zu viele warme Kleider verzärtelt und zu Krankheiten geneigt macht; indem Ihr dieses thut, sage ich, beobachtet Ihr die meisten und wichtigsten von den Regeln, welche die gesunde Vernunft und die Natur selbst den Eltern vorschreibt, welche ihren Kindern einen gesunden und dauerhaften Körper, ein Glück, das unendlich mehr werth ist, als alle Schätze der Erde, verschaffen wollen. Wie lebhaft müßt Ihr Euch freuen, wenn Ihr Eure blühenden starken Kinder mit den verzärtelten Puppen der Städte vergleicht! Hier seht Ihr auf das Deutlichste, wie glückliche Folgen es habe, wenn man die Regeln der Vernunft und Natur befolgt, und gehorcht. Sollte es möglich seyn, daß ein so starker Beweis dennoch zu schwach wäre, Euch zu überzeugen, wie nothwendig es sey, diesen vernünftigen und von der Natur vorgeschriebenen Regeln in allen Stücken zu folgen, wenn man in allen glücklich seyn will? Die frühe Arbeit schwächt und erschöpft den Körper der Kinder ohnfehlbar, wenn sie den Kräften desselben nicht angemessen, sondern zu schwer für ihn ist. Starke Getränke, vorzüglich der Branntwein, ersetzen niemals die verlornen Kräfte, Samsu (eine Art Branntwein in China), wenn er mäßig getrunken wird, ist dem völlig erwachsenen Landmanne nicht sehr schädlich, aber ein reines Gift ist er seinen Kindern und der Jugend überhaupt. Den Greisen unter Euch, meine Freude, ist es noch bekannt, wie eine unserer reichsten Dorfschaften viele ihrer besten Jugend durch Abzehrung und Schwachheiten verlor, weil man den Kindern zur Stärkung der Kräfte von den ersten Jahren an Branntwein gegeben. Die weinenden Eltern, die, aus Unwissenheit, unschuldig die Mörder ihrer eigenen Kinder wurden, suchten ein Mittel gegen die Abnahme der Kräfte in dem Uebel selbst, davon sie veranlaßt worden, und der Tod, oder was noch schlimmer ist, eine auf immer verdorbene Gesundheit, waren die Folgen ihrer Vorurtheile. Vergebens sagte ein verständiger Arzt

ihnen die wahre Ursache der Krankheit, vergebens sagten es ihnen die Tugendlehrer ihres Orts; deren Ermahnungen und Bitten waren umsonst, sie glaubten ihrem eignen Wahne und den Lügen eines elenden Quacksalbers (Gaut-hym, welches Wort einen sehr weitläuftigen Begriff hat, und zuweilen ein altes Weib, einen Afterarzt, einen Meuchelmörder ꝛc. bedeutet), dem keiner von ihnen sein schlechtes Stück Vieh in die Kur gegeben hätte, mehr, als den rechtschaffensten Leuten, die von Jugend auf sich der wahren Weisheit beflissen, und deren Pflicht es war, für ihre Glückseligkeit zu wachen. Endlich ward die Obrigkeit gezwungen, die Freiheit dieser Leute, die einen so üblen Gebrauch davon machten, auf das genaueste einzuschränken. Es ward bei schwerer Strafe verboten, den Kindern Branntwein zu geben. Die Krankheiten hörten auf, und nun fingen einige von den Klügsten an, einzusehen, daß sie doch wohl unrichtig geurtheilt haben könnten. — Ich habe Euch, meine Freunde, dieses Exempel so weitläuftig erzählt, weil mir die Sache sehr am Herzen liegt, weil Ihr verständig seyd, und Euch durch traurige Beispiele für ähnlichen Schaden hüten lernt.

Es ist oben gesagt worden, daß nicht die harte Arbeit allein, sondern eine mit Ueberlegung und Nachsinnen unternommene Arbeit, den Wohlstand des Bauernstandes befördere. Es würde also nicht genug seyn, wenn Ihr Eure Kinder nur bloß geschickt machen wolltet, eine schwere Arbeit ertragen zu können. Nein, Ihr müßt sie auch zu einigem Nachsinnen und zur Ueberlegung geschickt zu machen suchen, wenn sie recht glücklich werden sollen. Viel Kopfbrechens bedarf es da nicht, nur so viel, damit sie von dem, was sie nachmals bei ihrem Ackerbaue thun, oder nicht thun wollen, einige Ursachen, einige Gründe anzugeben, oder die ihnen angeführten zu begreifen und zu beurtheilen wissen. Wären die Eltern in dem angeführten Dorfe zu einiger Ueberlegung geschickt gewesen, oder hätten sie Lust dazu gehabt, gewiß sie hätten nicht so viel ihrer Kinder verloren; hätten Eure Voreltern mit Nachsinnen zu arbeiten gewußt, gewiß die Aecker vieler von Euch, würden jetzt fruchtbarer und besser geartet

seyn; wären die jetzt lebenden Einwohner Eurer Dörfer zu einigem Nachsinnen gewöhnt worden, gewiß, es würde schon weit mehr Gutes ausgerichtet worden seyn, und Mancher von Euch würde schon ein eigenes Stück Landes mit fleißiger Hand bearbeiten, das er jetzt liegen läßt, weil mehrere das Miteigenthum daran haben, und das am Ende alle wenig genutzt liegen lassen, weil keiner für den Andern seinen Fleiß anwenden will oder kann, wenn er auch wollte *). Ich will für dieses Mal mich darauf einschränken, wie die Kinder durch die Anführung, den Unterricht, und die Erfahrung der Eltern gewöhnt werden, mit Nachsinnen, Ueberlegung und Munterkeit arbeitsam, wie Menschen, nicht wie Thiere, arbeitsam zu seyn. Der Unterricht von den in den Darfschaften bestellten Lehrern der Tugend, bedarf noch großer Verbesserungen, und vielleicht — mit wie großer Freude sage ich Euch dieses! — vielleicht ist der erwünschte Zeitpunkt nicht mehr fern, wo die wichtigsten von den vielen vorgeschlagenen Verbesserungen ins Werk gesetzt werden. — Ein Vater, der den rühmlichen Entschluß hat, wackerere und brave Bauern aus seinen Kindern zu ziehen, muß vorzüglich darauf bedacht seyn, daß er denselben zuerst alle Kenntnisse von wirthschaftlichen Dingen, die er nur selbst hat, frühzeitig beibringe, und ihnen das, was er aus seiner längern Erfahrung weiß, treulich erzähle. Dieses kann ein Jeder. Die wenigsten wissen zwar die Ursachen, warum man in gewissen Fällen so und nicht anders verfahren müsse; allein Alle haben so viel Gedächtniß, daß sie wissen, was die Folgen davon gewesen sind, wenn sie diesen Acker auf diese Art, jenen auf eine andere Art bestellt haben. Soll nun der Vater warten, bis sein Sohn die Bestellung auf eben die langsame Art durch Erfahrung lernt, oder soll er nicht vielmehr seine Erfahrung dem Sohne frühzeitig mittheilen? Ihr, meine Freunde, werdet auf diese Frage leicht antworten, und leicht einsehen können,

*) Der Uebersetzer gesteht hier, daß ihm diese Stelle dunkel ist, es scheint aber, daß sie auf eine Einrichtung zielt, die man zum Besten der Landleute in Nanking hat vornehmen wollen, die aber aus Vorurtheil und Mißtrauen vielen Widerspruch gefunden hat.

daß es, wenn man weiter kommen will, nothwendig sey, daß nicht ein jeder wieder von vorne, sondern, daß der Letztere da anfange, wo der, der vor ihm gewesen, aufgehört hat. Solche Nachrichten von den Erfahrungen des Vaters, müssen dem Sohne angenehm seyn, weil er sie verstehen kann, und wichtig, weil sie seinen eigenen Vortheil unmittelbar betreffen. Solche Erzählungen sind zugleich das beste Mittel, die Kinder zum Nachsinnen zu gewöhnen, weil sie das, was ihnen erzählt wird, nicht vor Augen sehen, sondern mit ihrem Verstande begreifen müssen. Hieraus seht Ihr, daß es möglich sey, daß Eltern, die selbst nicht zur Ueberlegung und zum Nachsinnen geschickt sind, dennoch bei ihren Kindern die Lust und die Anlage dazu hervorbringen können. Haben sie nur dieses erst, so ist schon viel gewonnen. Dann könnte es von großem Nutzen seyn, wenn der erwachsene Sohn den Herd seines Vaters und die Felder seines Dorfes auf einige Jahre verließe, um etwa in einer anderen Provinz seines Vaterlandes, oder auf nur einige Meilen von seinem Geburtsorte zu dienen, und dadurch etwas Neues zu sehen und zu lernen. Man hat nicht überall dieselben Gewohnheiten. Von einem Gebrauche, der an einem Orte Vortheil stiftet, kann oft auch an einem andern, etwas sehr nützlich angewendet werden. Gesetzt, es hört ein Landmann, daß man in einem andern Orte das Feld anders, als in seinem Dorfe, bestelle, und dort reiche Erndten habe; daß man daselbst verschiedene neue Gewächse baue, Obst und andere Bäume zu großem Vortheile der Einwohner anpflanze; wird ein Vater da nicht sehr klug handeln, wenn er seinen lehrbegierigen Sohn dahin schickt, um dieses Alles zu lernen, und seinen Hof nachmals dadurch zu verbessern? Der Vater könnte einen Sohn von dem Bauer aus einem andern Dorfe zu sich nehmen, und den seinigen dafür dem Auswärtigen auf eine bestimmte Zeit überlassen. Aus solchen Reisen und Tauschen, würde noch der Vortheil entstehen, daß sie die von ihren Voreltern her ererbte Meinung ablegten, daß nur das, was sie von ihrem Vater, und dieser wieder von seinem Vater gesehen, nützlich und gut, das Andere aber alles ohne Untersuchung zu verwerfen sey. Eben so gern, als diese Reisen,

würde ich es sehen, wenn der Bauerssohn sich mit einem arbeitsamen, wohlerzogenen Mädchen aus einer andern Provinz verheirathete. Sie würde oft die Kenntniß von vielen neuen wirthschaftlichen Dingen mitbringen, und sie als Verbesserung in ihrem Hofe einführen. — Ihr alle, meine Freunde, wißt die weisen Sittensprüche des größten Lehrers unseres Volkes. Nur an einen derselben, welcher bei der Erziehung der Jugend zur Arbeitsamkeit von dem größten Nutzen ist, will ich Euch noch erinnern: Jung gewohnt, alt gethan. Diesem ewig wahren Satze zu Folge, sucht Eure Kinder von den frühesten Jahren an, zu gewöhnen, mit Munterkeit arbeitsam zu seyn. Das meiste, was die Kinder lernen, lernen sie aus Begierde, denen die älter und größer sind, nachzuahmen. Sie sind Eure schärfsten Beobachter. Wie vielen Schaden müssen folglich diejenigen Eltern ihren Kindern thun, welche die Arbeit als eine verdrießliche und beschwerliche Last, und die Gelegenheit zu faullenzen, als etwas Erwünschtes ansehen. Wenn die Kinder solche Beispiele im Hause sehen, so sind alle besseren Lehren vergebens. Sie glauben ihnen nicht. Wenn aber in den glücklichen Hütten, wo der muntere Fleiß, und mit ihm offenbar der Segen des Himmels, süßer Friede und Ruhe des Herzens wohnen, die Kinder, welche schon in ihren Spielen den angenehmen häuslichen Beschäftigungen nachzuahmen angefangen, nur einigermaßen zu einer kleinen Arbeit erwachsen genug sind, so entzieht ihnen die Freude nicht, etwas Nützliches im Hause ausgerichtet zu haben, sucht, so viel Ihr könnt, sie immer zu beschäftigen, und das sey Euer liebstes Kind, welches die Arbeit am meisten liebt, und bei der Arbeit das fröhlichste ist. Eine solche Arbeitsamkeit wird der beste Brautschatz Eurer Töchter, und das beste Gut Eurer Söhne seyn. Es ist nur noch übrig, Ihr versammelten Väter der Ackerleute, daß ich Euch die mir von dem obersten Mandarinen des Ackerbaues zugesandten Lobsprüche und Belohnungen für diejenigen, welche sich durch ihren Fleiß und ihre Einsichten besonders hervorgethan haben, bekannt mache ꝛc. (Hier folgt eine weitläuftige Anzeige von den Namen und den Wohnungen der-

jenigen, welchen die Lobsprüche und Belohnungen zu Theil geworden, die aber hier weggelassen werden müssen, weil doch bei uns Niemand diese braven Leute, die in ihrem Lande gewiß viele Verdienste haben, kennt). Gehabt Euch wohl, meine theuersten Freunde! Tugend und fröhlicher Muth erfülle Eure Herzen, Gesundheit stärke Euren Leib, Fruchtbarkeit und Fülle sey auf Euren Aeckern, und Friede und Glückseligkeit in Euren Wohnungen! Befördert die Ausübung und Ausbreitung von dem, was ich Euch gesagt habe, mit Muth und Eifer. Euch fordert Alles, Vortheile, Belohnung, Ruhm und Liebe zu Euren Kindern, dazu auf. Mich und die übrigen Greise in dieser Versammlung begeistert der entzückende Gedanke, daß wir den Abend unserer Tage für die Nachkommenschaft durchlebt, und daß unsere glücklichen Enkel, wenn sie dereinst reichlichere Erndten in größere Scheuern führen, unser Andenken segnen sollen, weil wir sie lehrten arbeitsam, weise und glücklich zu seyn.

Wenn den Chinesen so oft von den Europäern vorgerückt wird, daß sie in den Wissenschaften und Künsten stehen, ja gegen sie um einige Jahrhunderte zurückgeblieben sind, so gewahrt man doch aus dieser Rede, der es gewiß auch nicht an Consequenz fehlt, daß sie einem Gewerbe oder einer Kunst (Ackerbau) ihre ganze Aufmerksamkeit, in Ehrung des Standes dessen Betreiber, schenken, das in jedem Staate als das nützlichste anerkannt wird, und daß sie mehr denjenigen Wissenschaften und Künsten treu geblieben sind, worin sie sich von der Natur oder dem Natürlichen so wenig als möglich zu entfernen nöthig hatten, und daß sie Vieles in der Erziehung und in der Ausbildung auf einem ganz einfachen Wege zu erreichen suchen, wozu wir der Anstalten und Vereine bedürfen, und daß das, was bei ihnen Jahrhunderte hindurch einen natürlichen Bestand hatte, erst bei uns in neuester Zeit Anerkennung auf künstlichem Wege

gefunden hat, wie z. B. die Ackerbau-Akademien, Institute oder Schulen, und die Turnanstalten, so auch die Mäßigkeits-Vereine. Die Chinesen besprechen diese Gegenstände in ihren jährlichen landwirthschaftlichen Versammlungen und auf ihren Ackerfesten, und die Mitglieder dieser Versammlungen suchen dasjenige, was hier vorgetragen worden, auszuüben und in ihren Bezirken zu verbreiten; so erwächst dem Staate hierdurch oder hieraus das Gute, oder der Nutzen, auf dem natürlichsten Wege, ohne besondere Anstalten, weil ein jeder sich bestrebt, die Lehren der Mandarinen, die bei der Beobachtung und Ausübung in einem vorzüglichen Grade auch noch die öffentliche Anerkennung und Belohnungen nach sich ziehen, auszuüben, seinen Zweck zu erreichen. — So viel von den Chinesen in Beziehung auf ihre Art, den Stand der Landleute zu heben, ihm die allgemeine Anerkennung seines nützlichen Wirkens zu verschaffen. — Betrachtet man nun den Bauernstand von einer andern Seite, so waren die Mitglieder desselben ursprünglich die Freien des Volks, oder der Vereine bürgerlicher Gesellschaften, wie oben aus dem Ursprunge der Staaten hervorgeht; denn sie waren die Mitglieder der vereinten Familien, oder der Familien, die sich zu einem Staatsbunde vereinigten. Jedes derselben besaß seine eigene Hauswirthschaft, sein Ackerland, seine Herden, und Knechte und Sklaven, um das Land zu bearbeiten und die Herden zu hüten. Man will hier einen Unterschied machen, zwischen einem Landmanne und einem Bauer, indem man nur dem Ersteren das Prädikat eines Freien beilegt, den Letzteren aber abhängig von dem Gutsbesitzer macht; allein dieses bezieht sich dann nicht mehr auf den Ursprung dieses Standes, sondern auf eine spätere Zeit, wo Knechte und Freigelassene den Boden für ihren Her-

ren gegen eine gewisse Vergütigung an Land und Vieh zu bearbeiten anfingen. Bei der Vergrößerung der Staaten, der Ausdehnung des Ackerbaues und der Viehzucht, wo es jedem Inhaber eines Stück Landes oder eines Gutes unmöglich ward, die Knechte und die ihm zugefallenen Sklaven nach einem Kriege ꝛc. zu ernähren, erhielt er sie auf diese Weise in seiner Abhängigkeit, daß er einer gewissen Anzahl derselben Land und Vieh gab, wodurch sie sich ihren Unterhalt selbst gewinnen mußten, im Uebrigen ihm aber dafür dienstpflichtig waren, in seiner Abhängigkeit blieben, Ein Unterschied war also damals zwischen Landmann und Bauer nicht; denn unter der letzten Benennung verstand man Jemanden, der das Feld bebauete, den Ackerbau trieb, also eben so gut Landmann, als Bauer seyn konnte. Wenn man späterhin diese beiden Benennungen so klassificirte: daß ein Landmann eben sowohl ein Edelmann, als ein Beamter und Bürger seyn könne, der Bauer aber nur zu der niedrigsten Volksklasse gezählt werde, auf dem platten Lande wohne, und den Ackerbau treibe, so ist dieses nur auf die eben auseinandergesetzte oder erklärte Weise zu verstehen, keinesweges aber folgt daraus, daß die Bauern vom Anfange an dienstbar und Leibeigne waren. Die verschiedenen Klassen von Bauern, die sich späterhin in den Staaten herausgestellt haben, als sie sich förmlich mit ihren verschiedenen Ständen constituirt hatten, also sowohl in Deutschland, als auch in andern Ländern, gehören nicht hierher; nämlich, die Eintheilung in Freibauern, denen in Deutschland noch die Reichsbauern vor der Aufhebung der alten Deutschen Reichsverfassung vorangingen, in Zins- und Dienstpflichtige Bauern, die theils für ihre und der Ihrigen Person eine völlige Freiheit genießen, denen auch theils alle wesentlichen Stücke des Eigenthumsrechts an ihren Gütern zusteht, nur die

Ausübung derselben auf mancherlei Weise eingeschränkt ist, welches aber nicht hindert, sie als freie Eigenthümer derselben zu betrachten; in Bauern, die für ihre Person zwar frei sind, aber gar kein freies Eigenthum an den Gütern, die sie bebauen oder cultiviren, besitzen, oder doch nicht alle wesentliche Bestandtheile derselben, indem sie als Besitzer von Gütern gegen den Grund- und Gutsherren in einem solchem Verhältnisse stehen, das einer wahren Knechtschaft nicht ungleich ist, und in Leibeigene die vollkommen dem Grundherren unterworfen sind. Man theilt nun in Deutschland auch noch die Bauern in Mediat- und Immediatbauern. Die Letzteren sind unmittelbar den Landesherren unterworfen, und ihnen allein Dienst- und Zinspflichtig. Man nennt sie auch hier und da Königs- oder Fiskalleute, herrschaftliche Bauern, auch Amts- und Kammerbauern. Jene sind den Gutsherren zu Zins und Diensten verpflichtet, und heißen deshalb auch Patrimonialbauern, Junkern-Meyer, Gutsleute, adeliche Hintersassen ꝛc. Dann sind die Bauern der weltlichen und geistlichen Herrschaft unterworfen, da nämlich durch die fromme Freigebigkeit in mittlern Zeiten oft ganze Gegenden der Geistlichkeit zu Theil wurden, so wurden auch die darin wohnenden Bauern denselben Dienst- und Zinspflichtig. In vielen Gegenden war auch die Geistlichkeit durch ihre Fürsprache den Bauern zu ihrer Freiheit beförderlich, und aus Dankbarkeit erhielten sie das Versprechen gewisser Dienst- und Zinsleistungen. Diese Klasse von Bauern bekam in beiden Fällen entweder allgemeine Namen, als Dotalbauern, Pfarrbauern, Wiedemuthsbauern, Gotteshausleute, Klosterleute, oder sie erhielten den Namen von dem Heiligen oder Schutzpatrone des Klosters oder der Kirche, dahin sie dienstpflich-

tig geworden waren, also nannte man sie z. B. Peterlinge, Petersleute, Ulrichsleute, heilige Kreuzleute, Pirmanskinder oder Leute ꝛc. Dann erhalten auch die Bauern nach der Zahl ihrer Aecker und dem darauf zu haltenden Zugvieh ihren Namen, als Anspänner, Vollspänner, auch Vollmeyer und Ackerleute genannt, Halbspänner, Halbmeyer, die nur einen halben Hof besitzen, Kothsassen, Groß- und Kleinköther, auch Kossäten, Brimsitzer, Häuslinge, Einläuflinge ꝛc., welche nach ihren besondern Umständen entweder gar keinen, oder doch nur eine geringe, obschon nicht immer gleiche Anzahl Aecker besitzen, und überhaupt sich nach den verschiedenen Provinzen Deutschlands sich auch in verschiedenen Umständen befanden, und auch noch finden; obgleich in den meisten Deutschen Staaten die Landleute oder Bauern in neuester Zeit eine ganz andere Stellung wie früher erworben haben, und sie mehr auf ihren frühesten Zustand zurückgeführt worden sind, das heißt, zu dem Zustande, wo sich die Staaten frei constituirten, also der Landmann frei war, frei sein Gut besaß, und nur dienende Knechte hatte, die aber auch bei guter Aufführung und langer Dienstzeit in den Stand der Freien treten konnten. In der Verwirrung des Mittelalters, besonders vor dem zwölften Jahrhunderte, kommen zwar auch schon Deutsche Bauern in einem Zustande, der an vollkommene Knechtschaft grenzt, vor; allein dieses lag an den damaligen Usurpationen, die durch die Kriege nach dem Falle des Römerreichs sich wegen der Herrschaft und Knechtschaft überall erzeugten, mithin mußte der Stand der Landleute gerade bei dieser Sichtung zwischen dem Bestehenden und Neuhinzugekommenen, zwischen Roheit und aufkeimender Kultur, Dämmerung und Licht, auch seinen früheren Standpunkt verlieren, und in der

allgemeinen Verwirrung auch Freie mit den Knechten und Sklaven in eine Kategorie von den Ueberwindern geworfen werden. Ein solcher Zustand konnte nun damals sobald keine Aenderung erleiden, und bei der Sichtung der Stände nach einer eingetretenen langen Ruhe, gelang es doch nur den Wohlhabenden und Reichen dieses Standes sich aus dem allgemeinen Chaos als frei heraus zu arbeiten, woraus dann der Adel entstand. Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte weiß man von Spanien und Frankreich, daß von den Königen in diesen Reichen durch allgemeine Gesetze den Bauern in ganzen Provinzen mit einem Male die Freiheit geschenkt wurde, wozu man als vornehmste Ursache angeben will, um die damals wachsende Macht der vornehmen Stände, vorzüglich der Reichsstände, welche der unbeschränkten Macht der Fürsten entgegen traten, zu demüthigen, sie in die Schranken der Unterwürfigkeit zurückzuführen, welches auch gelang, indem sich jene Freien fester an den Thron anschlossen. Bei den Deutschen entsprang anfangs die Freiheit eines großen Theiles des Bauernstandes nicht aus der eben angeführten Ursache, obgleich man auch in der Deutschen Geschichte einige wenige Beispiele davon findet, die aber nicht hinreichen, um daraus denselben Grund herzuleiten, vielmehr fanden diese Beispiele keine Nachahmung. Man will hier die erste Veranlassung der Befreiung in den Kreuzzügen finden; denn in ein Land zu ziehen, wo nach dem Predigen der Geistlichen, Milch und Honig fließen sollte, um daselbst als Freier ein Landgut zu besitzen, und für dessen Befreiung aus den Händen der ungläubigen Saracenen sich dazu den Ablaß von einer Sünde und den Himmel zu verdienen, konnte wohl nicht anlockender für einen in Deutschlands bruchigen und rauhen Gegenden, unter dem Joche der Leibeigenschaft sich befin-

den Bauer sey. Daher ließen Viele sich mit dem Kreuze bezeichnen und zogen mit Weib und Kind von dannen nach dem gelobten Lande. Der Gutsherr konnte, ja durfte sie nicht einmal zurückhalten, ohne nicht den Bannfluch auf sich zu laden; wollte er also die Bauernhöfe auf seinen Gütern nicht ganz verlassen und verödet stehen sehen, so war er genöthiget, den gegenwärtigen Besitzern durch Ertheilung, wenn nicht der gänzlichen, doch persönlichen Freiheit und Erlassung eines großen Theils ihrer Zwang- und Dienstpflichten, die Vorstellung von jenem angenehmen Traume des irdischen Paradieses, welches Peter der Einsiedler den Kreuzführenden versprach, zum Theil in ihrer Heimath zur Wirklichkeit zu bringen, sie wieder durch diese Vergünstigung an den heimathlichen Herd zu fesseln, und wenn dieses nicht möglich war, und nicht wirkte, so war er genöthiget, die Höfe mit andern freien Leuten zu besetzen, die sich nur auf billige Bedingungen annehmen ließen, da sie sonst auch dem Kreuze folgten. Dieses zeigte nun die erste Veranlassung zur Verbesserung des Deutschen Bauerstandes, welche aber nicht auf der Anerkennung seines Werthes, sondern nur auf der Nothwendigkeit beruhete. — Eine zweite Ursache der Verbesserung ihres Zustandes setzt man in die Brechung der uneingeschränkten Macht der Gutsherren über ihre Bauern durch die Landesfürsten; denn weil hierdurch die Ersteren, die Gutsherren, ein bedeutendes Ansehen erhielten, so suchten die Letzteren, die Fürsten, auf jede mögliche Weise die Freiheit der Bauern zu begünstigen, um ihnen hierdurch dieses Ansehen, welches oft gegen sie gemißbraucht wurde, zu entziehen, und als bald darauf die Einführung der Steuern und Contributionen, und dann wieder die des stehenden Heeres erfolgte, so erhielten hierdurch die Landesherren ein neues Interesse, die Bauern gegen alle Bedrückungen ihrer Gutsherren zu schützen,

ihnen ein Erbrecht an den Gütern zu verschaffen oder zu sichern, und die Dienst- und Zinspflichtigkeit derselben an gewisse Regeln zu binden, damit hierdurch der Steuerbarkeit keinen Eintrag geschehe. — Eine dritte Ursache leitet man von der Einführung des Römischen Rechtes in Deutschland her, indem man hier die Lehre von den Kolonien und der Glebae adscriptis einführte, und hiernach die Streitigkeiten zwischen den Deutschen Leibeigenen und ihren Herren beurtheilte, hierdurch wurden nun die Ersteren solchen Personen gleichgesetzt, die, ihrem Stande nach, persönlich frei waren. Späterhin wurde zwar nach andern Quellen Recht gesprochen, und dergleichen Streitigkeiten entschieden, allein was sich einmal durch das erste Verfahren festgesetzt hatte, war auch schwer wieder zu entfernen oder in Vergessenheit zu bringen. Die Rechtsgelehrten trugen also mit zu größerer Würdigung dieses Standes bei, indem sie nicht die Deutschen Bauern mit den Römischen Sklaven in eine Klasse stellen wollten. — Eine vierte Ursache liegt in der Würdigung dieses Standes nach den Grundsätzen der christlichen Lehre, indem die Geistlichkeit schon im Mittelalter, die Leibeigenschaft, wie sie bei barbarischen Völkern besteht, mit dem Christenthume unvereinbar vorstellte, wodurch viele Gutsbesitzer veranlaßt wurden, ihre Leibeigenen unter gewissen Bedingungen persönlich frei zu geben. Dieser Eifer der Geistlichkeit dauerte auch späterhin fort, und um hier eher oder sicherer an das Ziel zu gelangen, suchte man die Herren und Leibeigenen zu überreden, so, daß Letztere daher zum Heile der Seelen ihrer ehemaligen Herren, so wie ihrer selbst, diesem oder jenem Heiligen als Schutzpatron eines Klosters oder einer Kirche zinsbar wurden. Dann wurde auch der Eintritt in den geistlichen Stand, als ein Weg zur Freiheit betrachtet und benutzt, da keine Leibeigenen zur Priesterwürde gelangen konnten. Dann

konnten auch die Leibeigenen sich loskaufen, und wenn dieser Loskauf auch nicht für ihre Person geschah, doch für ihre Kinder. Wer dieses also beabsichtigte, der suchte sich so viel zu ersparen, daß er den Loskauf bewirken konnte. Auch geschah es an vielen Orten durch die Nachsicht oder Nachlässigkeit der Gutsbesitzer, daß viele Bauern oft ohne Loskauf ihre Söhne in die Stadt brachten und Handwerke lernen ließen, wodurch sie oft unvermerkt frei wurden. Eine besondere Ursache, die man wohl zu einer größeren Würdigung des Bauernstandes ansehen kann, liegt wohl in den Unruhen, die dieser Stand zu Ende des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland erregte, und die aus dem harten Drucke, den dieser Stand durch mancherlei auf ihn einwirkende Ursachen erfahren mußte, hervorgegangen seyn sollen, und wo unter den Forderungen und Beschwerden zur Rechtfertigung ihres Aufstandes, welchem sie in einer eigenen Schrift hatten aufsetzen lassen, mehrere höchst billige, aber auch viele ungereimt waren, die sich mit dem Zustande der Staatsverfassungen und des gesellschaftlichen Lebens nicht vertrugen; indessen gaben alle diese Unruhen des Deutschen Bauerstandes doch Veranlassung, dessen Zustand genauer zu untersuchen, und da abzuhelfen, wo ihm zu viel geschehen war, und wo man seine Beschwerden gerecht fand, und seit dieser Zeit hat sich immer mehr und mehr die persönliche Freiheit des Bauerstandes und seine Würdigung als ein so höchst nützlicher Stand, wofür er auch schon bei den älteren Völkern gehalten und deshalb hochgeschätzt wurde, herausgestellt, was in andern Staaten schon längst geschehen war, wo sie schon längst eine persönliche Freiheit genossen, und wo man nicht mehr in dem Wahne stand, daß der Ackerbau das niedrigste Geschäft sey, und seine Betreiber daher zu der niedrigsten Klasse der Einwohner gehörten. Welche geringe Würdigung dieses Standes daher kam, daß

man glaubte, seine Arbeit sei ganz mechanisch, und bedürfe der Anstrengung der Geisteskräfte nicht, es sey so eigentlich eine Arbeit für Knechte. Auch in den früheren Zeiten gab es Leute, die so urtheilten; allein Columella wies sie schon durch Gründe zu rechte, die auch in der neuesten Zeit, ihre überzeugende und überwiegende Kraft behalten haben, ja die erst jetzt so recht durch die Ackerbaulehren in allen kultivirten Staaten hervortreten. Die Landwirthschaft ist so umfassend, daß es unmöglich ist, ihr Studium jemals zu begrenzen, da sie es mit den lebenden Kräften der Natur zu thun hat; denn hierauf gründet sich das Gelingen der landwirthschaftlichen Arbeiten; auch haben die Kräfte der Natur in der Größe und Mannigfaltigkeit ihrer Wirkungen keine Grenzen. Um jeder Pflanzenart den besten Boden zu verschaffen, um für dieselbe und für jeden Boden die angemessenste Düngung zu brauchen, um den Reichthum, der in jedem Samenkorne steckt, der sich in jeder Pflanze entwickelt, in größerem Maaße, als es gemeiniglich geschieht, zu gewinnen, dazu gehören deutliche und gründliche Einsichten in die Naturlehre, in die Natur des Bodens, in den Schuß der Aecker gegen die Einwirkungen des Klimas, und in die Art der Früchte, welche hier und da gedeihen und ausgezeichnet oder minder ausgezeichnet in Hinsicht ihres Gehaltes, ihrer Eigenschaften werden; dazu gehört Ueberlegung, und kein geringer Scharfblick; denn wenn die Landwirthschaft, überhaupt die Kultur des Bodens, auf Ackerwirthschaft, Gartenbau und Forstwirthschaft bezogen, vollkommener werden soll, so muß ein anhaltendes Studium der Natur, also gerade das Studium, wozu die meiste Anstrengung der Geisteskräfte erfordert wird, den Weg dazu bahnen, und hierin besteht in neuester Zeit die Würdigung des Bauernstandes, wenn auch nicht auf dieses Studium in wissenschaftlicher

Beziehung, denn dieses gehört nur einem kleinen Kreise von Landleuten an, aber auf die natürliche Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die von Jugend auf erlangte Erfahrung im Ackerbaue, besser entwickelt und angewendet durch einen sich darauf beziehenden Schulunterricht, der nur so weit geht, daß er den natürlichen Verstand nicht verwirrt, und Veranlassung zu nutzlosen Experimenten und Spekulationen giebt, die für den schlichten Landmann nicht gehören, indem sie ihn von der Hauptbeschäftigung abziehen, und ihm seine Zeit und sein Geld verbringen lassen würden. Die Würdigung des Bauernstandes in neuer und neuester Zeit haben auch zu verschiedenen Betrachtungen in Beziehung auf denselben, seine Stellung zu den übrigen Ständen, und in Verbesserung seiner Lage, Veranlassung gegeben. Die Betrachtung des wahren Verhältnisses des Bauernstandes gegen die übrigen Stände oder Klassen der Einwohner eines Staates, ist in sofern nicht unwichtig, weil dadurch sich dessen Wohlstand am besten entwickeln läßt; denn nach der Vermehrung oder Verminderung der Landleute in einem Staate läßt sich deren glücklicher oder minder glücklicher Zustand erklären; denn wo eine Abnahme der Bevölkerung auf dem Lande Statt findet, wenn nämlich nicht Klimatische Verhältnisse, Seuchen ꝛc. einwirken, da muß es schlecht um die Ackerwirthschaft stehen, muß die Produktion des Bodens nur geringe seyn, oder die gegen den Ertrag des Bodens unverhältnißmäßigen Abgaben, die auf dem Landmanne lasten, ihn, oder vielmehr seine Nachkommen, bewegen, nach den Städten zu ziehen, um hier andere Gewerbe zu ergreifen, da dieser Stand sonst nur seinen Ueberschuß an die Städte abgiebt, das heißt, sie mit bevölkert, ohne dadurch sich auf dem Lande zu vermindern. In England kamen nach der Berechnung des berühmten King zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts

drei Landleute auf einen Einwohner der Städte und Marktflecken, und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, dem neunzehnten, kommen auf hundert Acker- oder Landbebauer, zweihundert Nichtackerbautreibende. Das Verhältniß hat sich also hier zum Nachtheile des Ackerbaues schon in dem verwichenen und in diesem Jahrhunderte gestellt, die Gewerbe der Städte, Manufakturen und Fabriken, und der Handel dominiren oder herrschen also hier über den Ackerbau, obgleich auch hier in der eben genannten Zeit viel für den Ackerbau gethan und der Stand des Landmannes durch Aufmunterungen aller Art zu heben gesucht wurde und wird. In Frankreich kommen dagegen auf hundert Landbautreibende funfzig sich nicht damit Beschäftigende, hier hat also der Bauernstand das Uebergewicht, obgleich Ackerbau und Viehzucht nach dieser Bevölkerung noch nicht die Höhe erreicht haben, die sie nach dem Boden und Klima dieses fruchtbaren Landes haben können. In Italien kommen auf hundert Ackerleute ein und dreißig nicht Ackerbautreibende, hiernach müßte also hier der Ackerbau gegen die beiden vorher genannten Staaten am höchsten stehen, und der Bauerstand am geschätzten seyn, einen hohen Werth haben; allein beides ist nicht der Fall; denn hier thut Boden und Klima unendlich viel, und die Bebauer desselben nur wenig, und hierin liegt auch die nur geringe Würdigung dieses Standes in dem genannten Lande, da er größtentheils für Andere arbeitet und wenig für sich, obgleich sich dieses in neuester Zeit um Vieles geändert hat. In Deutschland, hier namentlich in Preußen, kamen in der ersten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts in einigen Provinzen auf hundert Ackerbauer drei und dreißig Nichtackerbautreibende, in andern Provinzen funfzig und darunter. Dieses letztere Verhältniß ist auch jetzt geblieben, bei der höheren Stellung des Bauernstandes. Daß das Verhältniß bei der Erhebung dieses Standes zu dem der Städter oder der

Nichtackerbautreibenden nicht zugenommen hat, liegt in der Befreiung der Gewerbe, in der Aufhebung des Zunftzwanges in Preußen, und auch in andern Staaten, wodurch die Vermehrung in den Städten sehr zugenommen hat, und diese Befreiung auch selbst auf den Landmann wirkt, und viele derselben nach den Städten lockt, aber auch umgekehrt, manchen Städter auf das Land, um es mit der Landwirthschaft zu versuchen. Wie nun diese Versuche der Erstern, auch der Letzteren abgelaufen sind, gehört nicht hierher näher zu beleuchten. Daß sich übrigens der Bauernstand nur dadurch heben kann, daß sein Grundbesitz vergrößert wird, dieses haben erfahrene Oekonomen und Kameralisten in ihren Schriften darzulegen gesucht, aber auch von der andern Seite bewiesen, daß da, wo die Bauern nur kleine Theile Land haben, und noch dabei die Gewerbe und der Handel beschränkt sind, sie in dem Verhältnisse zu den andern Ständen eines Staats an Zahl stärker seyn müssen; haben aber die Bauern große Güter, daß sie darauf das ganze Jahr hindurch Arbeit genug finden, dabei einen reichlichen Ertrag davon ziehen, von welchem sie Vieles an die übrigen Einwohner des Staats abgeben können, so werden sich bei der Freiheit der Gewerbe und des Handels die Städter vermehren, und sie dagegen in der Minderzahl bleiben, weil sich dann ein großer Theil der Bevölkerung auf Fabriken, Manufakturen und Handel legt, mithin muß sich auch der Bürgerstand in der Anzahl seiner Mitglieder bedeutend vermehren. Bei Einführung einer guten Kulturordnung auf dem Lande können von vier und zwanzig Morgen Land sechzehn Menschen erhalten werden, und zur Kultur selbst bedarf es nur einer einzigen Bauernfamilie, die mit Knecht und Magd höchstens aus sieben Personen besteht, und diese Anzahl ist nicht einmal nöthig, wenn die Kinder schon erwachsen sind und die landwirth-

schaftlichen Arbeiten mit verrichten können. Es können daher bei guter Kultur von vier und zwanzig Morgen Land sieben Landleute und acht bis neun andere Menschen leben. Es versteht sich übrigens hier, daß dieses Verhältniß nicht überall einerlei seyn kann, sondern sich verschiedentlich modificirt. — Nach dem Zustande des Bauernstandes, wie wir ihn in seiner jetzigen Würdigung finden, wo er in vielen Ländern seine Repräsentanten zu den Landtagen, Reichsversammlungen, Deputirten-Kammern ꝛc. schickt, muß natürlich auch der Ackerbau einen höheren Aufschwung erhalten, wozu noch in vielen Ländern, so auch bei uns in Preußen, die jetzige Regulirung seiner Verhältnisse mit den Gutsherrschaften kommt, wodurch er freier Eigenthümer seiner Besitzungen werden, und also einen freien Stand, insoweit es sich auf Erbunterthänigkeit ꝛc. früher bezog, bilden soll. Daß übrigens dieser Stand nach seiner jetzigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zwar in demselben Rangverhältnisse, nämlich der vierte und letzte Stand zu seyn, bleibt, ist natürlich, da sich für ihn kein anderes Rangverhältniß schaffen läßt, und keine Ueberhebung hier Statt findet; allein sein Verhältniß und seine Stellung zu den übrigen Ständen als Freier und Eigenthumsbesitzer, ist jetzt ganz anders, als früher, wo er noch Erbunterthan war, und in dieser Beziehung keinen Rang, keine weitere Vertretung erhielt, als die seines Gutsherren, der zwar nicht sein Richter war, aber doch über seine Zeit und seine Oekonomie gebieten konnte. So viel über diesen Stand, nicht nur selbst als Stand, sondern auch als wirkender Theil des Staatenvereins, weil, unter Bauer, Th. 3, S. 765 u. f., und Bauern-Güter, daselbst, S. 768 u. f., dem damaligen Plane der Encyklopädie gemäß, nur wenig hierüber gesagt werden konnte.

Aus dem früheren Stande der freien Landleute, wie

wir sie in den frühesten Zeiten finden, also aus den Familiengliedern, wie oben, S. 561, angeführt worden, sonderten sich nach und nach die übrigen Stände ab, sowohl der Fürstenstand oder der erste Stand des Adels, als auch der Adelstand oder der Stand der Freien, und späterhin der Bürgerstand, als der zweite freie Stand, jedoch noch mit manchen Beschränkungen als Burgmänner, Vertheidiger der Burgen und Städte, woher auch der Name Bürger gekommen ist. Nach allen diesen verschiedenen Sichtungen wurde nun der ursprüngliche freie Stand, der Stand der Ackerleute, durch Kriege ꝛc., wie auch schon oben angeführt worist, von der ersten, nimmt man die Oberhäupter der Familien aus, sonst von der zweiten Rangsstufe zur letzten herabgesetzt, und gerieth zuletzt, da man Alles untereinander mischte, Freie, Knechte und Sklaven, in den Stand der Leibeigenen, mit mehr oder weniger Beschränkung, nach den gewonnenen Regierungsansichten der Ueberwinder, Usurpatoren und Herrscher. — Der erste Stand, der Fürsten- oder Herrscherstand, der vornehmste Stand des Adels, war schon bei dem Ursprunge der Staaten, wie oben angeführt worden, als das Oberhaupt der Familien vorhanden, aber ohne bestimmte Rechte, als die natürlichen Rechte des Alters, der Verwandtschaft, und der Wahl bei dem Vereine mehrerer Familien zu einem Ganzen. Dieser Stand erschien aber späterhin mit bestimmten Rechten, theils durch Uebereinkunft mit den sich constituirten Staatsgesellschaften, theils durch Usurpation, als Recht des Stärkeren, theils durch freie Wahl der Staatsvereine. Sowohl über diesen Stand, als den höchsten in einem jeden Staate, als auch über den zweiten Stand, den Adelstand, der sich aus den noch übrig gebliebenen begüterten freien Landleuten, und aus den Anführern und Vornehmsten der

Krieger, späterhin auch aus dem Gefolge der Oberhäupter, aus den Beamten und Gesetzentwerfern ꝛc. bildete, ist das Nöthige schon unter Staat, Th. 162, S. 434 u. f., S. 503 u. f., 506 u. f., und die daselbst, S. 530, nachgewiesenen Stellen in der Encyklopädie, wo man das Nöthige über die eben angeführten beiden Stände unter besonderen Namen oder Benennungen, als Kaiser, König, Fürst, Herzog ꝛc. ꝛc., findet. — Ueber den Bürgerstand, der sich, wie schon angeführt worden, erst späterhin aus den Freien bildete, und dessen Entstehen, wie es scheint, in Deutschland mit der Stiftung der Städte zu König Heinrichs des Ersten Zeiten anfängt, und der späterhin, außer der Vertheidigung der Städte und Burgen darum besonders befördert wurde, der wachsenden Macht des Adels ein Gleichgewicht zu halten, und so die Throne auch von dieser Seite gegen Anmaßungen zu schützen, weshalb auch der Bürgerstand mancherlei Privilegien und Rechte erhielt, die sein Ansehen sehr bald herausstellten, und ein sicheres Gleichgewicht boten, ist hier noch Einiges zu sagen. Der Bürgerstand, als der dritte Stand, hat sein Entstehen, außer dem schon oben Angeführten, auf Deutschland insbesondere sich Beziehenden, überall der Anlegung von Städten und Treibung der Gewerbe, Wissenschaften und Künste darin zu verdanken. Dieses finden wir bei den ältesten Völkern, oder vielmehr in den ältesten Staaten, als auch in den neuern. In Deutschland waren gewisse Klassen der Bürger anfänglich noch beschränkt, nur die freigeborenen Geschlechter in den Städten, die nicht vom Lande aus dahin versetzt worden waren, machten die eigentliche höhere Stadtbürgerschaft aus. Aus ihnen wurden die Schöppenstühle und übrigen Stadtämter besetzt. Man findet daher, daß die Mitglieder dieser Geschlechter auch dann noch fortfuhren, dem Herkommen gemäß, die obrigkeitlichen Würden

zu bekleiden, nachdem die Handwerker vom Kaiser Heinrich dem Fünften für frei erklärt worden, nur erst, nachdem diese ihre Gilden errichtet, und mehreres Vermögen erworben hatten, und der Handel sich auszubreiten anfing, geriethen sie mit denselben darüber in Streitigkeit. In Frankreich erhielt der Bürgerstand in mehreren Städten des Reichs im eilften Jahrhunderte, unter dem Könige Philipp dem Ersten, die sogenannten Gemeinheitsprivilegien, Chartae communitatis, um durch diese Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehns sich derselben gegen die Uebermacht der Reichsherren um so besser bedienen zu können; dieserhalb waren auch Ludwig der Dicke und Philipp August mit dergleichen Vergünstigungen immer freigebiger und begnadigten damit eine Menge Städte. Die Französischen Reichsbarone sahen sich daher, nachdem sie sich dieser Einrichtung lange vergeblich widersetzt hatten, am Ende selbst genöthiget, dem Beispiele des Königs zu folgen. Auf diese Weise wurden die nur einzelnen Verleihungen oder aus der älteren Verfassung herrührenden Städtischen Gerechtsame erweitert und bestätiget. Einige Französische Gelehrte suchen den Ursprung der Kammern in Frankreich von den Zeiten der Römer abzuleiten, wozu auch der Abt du Bos gehört; allein andere haben auf das zuverläßigste erwiesen, daß sie allein in dem Fränkischen Herkommen ihren Grund habe. Der Ursprung aller städtischen Vorrechte beruht theils auf den einzelnen Verleihungen, theils auf dem Herkommen. Bei der Untersuchung dieses Gegenstandes hat man gefunden, daß sowohl in Frankreich, als auch in Italien bei der Errichtung der bürgerlichen Gemeinheiten, die ersten Magistratspersonen, der Prevot, Podesta und die Konsuln, beständig aus der Kaufmannschaft genommen wurden, und daß diese die bürgerlichen Vorrechte hauptsächlich emporgebracht und aufrecht erhalten habe,

und daß allein durch den Handel die Aufnahme des Stadtwesens bewirkt worden ist. — Die ersten freien Stadtgeschlechter sind in Deutschland von gleichem Ursprunge mit dem niederen Adel, und daher bildete sich auch aus ihnen das Patrizíat, wozu sich dann noch aus dem Mittelalter der Briefadel gesellte, der auch zum Theil in den Städten seinen Sitz nahm, oder ihn vielmehr meistentheils in den Städten hatte, da es reich gewordene Bürgerfamilien waren. Man erhielt das Patrizíat durch die Abstammung von den alten Geschlechtern oder durch die Aufnahme in solchen, und Gelangung in den Rath. Die Patrizíatrechte bestanden theils in dem ausschließlichen Besitze aller Bürgermeister- und Rathswürden und anderer hoher Stadtbedienungen, theils in der alleinigen Gelangung zu den höchsten Stadtämtern, theils in der bloßen Theilnehmung an der Besetzung der Stadtämter. Bis zur Auflösung des Deutschen Kaiserreichs 1806, theilten sich die Patrizier in den Reichs- und andern alten Städten, wie z. B. zu Nürnberg, Frankfurt am Main, Ulm, Augsburg, Lübeck, Memmingen, Bibrach, Ravensburg, Lüneburg, Straßfurt und Salze, in Adeliche, Rathsfähige und nicht Rathsfähige Geschlechter. Nach der neuen Deutschen Verfassung haben sie ihre ehemaligen Rechte ganz verloren und genießen nur noch den Vorzug der Geburt. Der Bürgerstand erhielt auch noch eine Vermehrung oder vielmehr Beihülfe durch die Glevenbürger, welches Edelleute waren, die, in ihren Vermögensumständen heruntergekommen, sich im Mittelalter nach den Städten begaben, und darin beim Magistrate Dienste nahmen. Sie besorgten das städtische Kriegswesen, und befehligten die Stadtmiliz. Sie hießen von ihrer Waffe edle Gleven, Glevenbürger, und genossen einige Freiheiten. Und auch noch in neuerer Zeit findet man, daß der Landadel mit den benachbarten Städten

Verträge gemacht hat, nach welchen ihm das Bürgerrecht zum Behufe des Besitzes der Stadtgüter, mit Befreiung von den persönlichen, zuweilen auch von den dinglichen bürgerlichen Lasten und Beschwerden ertheilt ward, welches auch noch jetzt Statt findet, wenn der Adel in den Städten Grundstücke besitzen will; er muß dann auch zugleich die bürgerlichen Lasten tragen, ist aber von den persönlichen Leistungen befreiet. Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an erlauchte und adeliche Personen von angesehenen und großen Städten, Residenz-, Haupt- und Handelsstädten, ist ein Geschenk, welches diese Städte als Auszeichnung ertheilen. Diese Ehrenbürger haben aber weder an den Vortheilen und Rechten, noch an den Lasten und Beschwerden der Stadt Antheil. Diesen Honoratioren des Bürgerstandes, denen in neuester Zeit auch diejenigen Fürstlichen Beamten, Gelehrten, Künstler ꝛc. zugesellt wurden, die in den Städten Eigenthum erwarben, indem sie gleichfalls, wie die Adelichen, alle Lasten tragen müssen, und nur vom persönlichen Dienste befreiet sind, folgt dann der eigentliche Bürgerstand, der Gewerbetreibende Stand, der auch ohne Eigenthumsbesitz, bloß auf sein Gewerbe, seine Kunst als geborner Städter, oder auch als Eingewanderter, sey es nun vom Lande, aus den Dörfern, oder aus fremden Ländern das Bürgerrecht erhält. Letztere müssen sich in mehreren Staaten erst das Indigenatrecht erwerben, welches nach einer bestimmten Zeit, nach zehn, zwölf ꝛc. Jahren, erworben wird, das heißt, nachdem sie die angeführte Zeit in einer Stadt sich aufgehalten, und sich daselbst moralisch gut betragen haben. Alle diese Personen genießen das volle Bürgerrecht, müssen aber auch sämmtliche Lasten tragen, und den persönlichen Dienst, wo solcher gefordert wird, entweder selbst tragen oder ihn durch tüchtige Stellvertreter verrichten lassen. Wo Städte-

ordnungen eingeführt sind, wie bei uns in Preußen, sind sie zu den Stadtämtern wahlfähig; sie wählen aus ihrer Mitte die Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Stellvertreter. S. auch den Art. Stadtverwaltung und Stadtwirthschaft, Th. 167 und 168. Auch gab und giebt es noch in einigen Städten kleine Bürger und Beisassen, welchen nicht alle bürgerlichen Gerechtsame, als die öffentlichen Stadtämter, die Gemeingüter, Hut und Weide ꝛc. zustanden und stehen, sie können aber bürgerliche Nahrung treiben und Grundstücke besitzen, die aber zuweilen noch eingeschränkt sind. Die Beisitzer oder Beisassen müssen da, wo sie noch bestehen, das Beisitzgeld, und auch wohl noch ein gewisses Schutz- und Schirmgeld für den Genuß gewisser allgemeiner bürgerlicher Wohlthaten, Wasser, Weide ꝛc. entrichten. Die Hof- und amtsitzenden Bürger hatten nur das kleine Bürgerrecht, und standen nicht unter dem Stadtrathe, sondern unter dem Amte. Im Mittelalter entstanden auch die sogenannten Pfahlbürger. Es waren Unterthanen der Landherren, die sich an den Mauern und um die Planken einer Stadt anbaueten, um den städtischen Schutz und die Stadtfreiheiten zu genießen, welches aber, da es zu unendlichen Streitigkeiten und Kriegen Veranlassung gab, zuletzt durch Reichsgesetze und Verträge aufgehoben und verboten worden ist. Zu diesen Pfahlbürgern, s. Th. 109, S. 374, kamen zu derselben Zeit die Ausbürger, welche in einer andern Stadt zugleich, ohne Veränderung des Wohnorts, das Bürgerrecht annahmen. Sie hießen dieserhalb auch Ausleute, ausgesessene Leute, und wurden in neuerer Zeit gleichfalls abgeschafft. Man ist der Meinung, daß die Städte diese Leute selbst eingeladen haben, um dadurch ihre Mannschaft zu vermehren, weil sie durch gewisse Kaiserliche Privilegien berechtiget waren, Allen und Jedem ihr

Bürgerrecht mitzutheilen, und dann wurden durch dieselben Privilegien die in andern Ländern befindlichen Güter der Bürger von allen Abgaben befreit. Diese Privilegien, die manchen Einschränkungen unterworfen waren, wurden aber ganz anders gedeutet. Der hohe Adel glaubte sich daher auch berechtiget, sich solchen Eingriffen in seine Landesherrlichen Gerechtsame ernstlich zu widersetzen, da ihm dieses durch die Verbindung der Reichsstädte mit den landsäßigen Städten sehr nachtheilig hätte werden, und er auch zuletzt sein Land durch eine Revolution hätte verlieren können, da eine Menge Fremder, und sogar der benachbarte Landadel in den Reichsstädten das Bürgerrecht annahmen, indem sie dafür ein nur geringes Bürgergeld, und jährlich eine kleine Schatzung bezahlten. Sie wurden dadurch nicht nur aller Freiheiten und Gerechtigkeiten der Städte theilhaftig, sondern sie genoßen auch ihr Schutzrecht, und hatten ihnen bloß bei ihren Kriegen und Befehdungen Beistand zu leisten. Auf wiederholte Beschwerden schaffte endlich der junge König Heinrich der Siebente im Jahre 1232 die Pfahlbürger ab, welches Kaiser Friedrich der Zweite im Mainzer Reichsabschiede bestätigte. In dem darauf gefolgten Zwischenreiche erboten sich die Städte freiwillig zu ihrer Abdankung; allein das immer währende Mißverständniß zwischen ihnen und dem Adel hinderte die Erfüllung dieser Entschließungen. Gleiche Zwistigkeiten entstanden über die Aufnahme der Leibeigenen in die Städte, welche diese nach dem Sprichworte: Keine Henne fliegt über die Mauern, geradezu für frei erklärten. Auch erhielt jeder Leibeigene durch das Bürgerrecht die Freiheit, weil sich nämlich die Leibeigenschaft in Jahr und Tag verjährte, und jeder städtische Einwohner nach dem Gesetze Kaiser Heinrichs des Fünften an die Freiheit Ansprüche zu machen hatte. Dieser Vortheil trug sehr viel zum

schnellen Wachsthume der Städtischen Bevölkerung bei; allein von der andern Seite erlitten dadurch die Landherren einen großen Verlust an Unterthanen, worüber sie endlich Gewalt brauchten und die Reichsstädte befehdeten. Einige Kaiser, wie Heinrich der Sechste und Heinrich der Siebente, suchten anfangs den Streit dahin zu vergleichen, daß sie den Landherren ihre Rechte vorbehielten, u. Kaiser Friedrich der Zweite verbot es gänzlich, den Leibeigenen anderer Stände das Bürgerrecht mitzutheilen; indessen dauerte das Unwesen mittelst Annehmung der Pfahlbürger immer noch fort; denn die Reichsstädte kehrten sich weder an ihre eigene Zusage, noch an die wiederholten Verordnungen in den Reichsabschieden von 1287 und 1291, bis endlich ernste Maaßregeln dagegen gebraucht wurden. — Die Vorstädter wurden nur in sofern als volle Stadtbürger gerechnet, wenn sie eine vollkommene bürgerliche Verfassung hatten, diese mochte nun für sich bestehen, oder mit dem Stadtmagistrate vereiniget seyn; wo aber die Vorstädte durch die Anbauung der Pfahlbürger und anderer Leute entfernter waren, da hatten sie auch nicht gleiches Bürgerrecht, nach dem Sprüchworte: Bürger und Bauern scheidet nichts als die Mauern. Sie wurden nicht als Stadtbürger betrachtet, sondern mußten darüber entweder Vergünstigung oder Observanz aufweisen. Sie wurden sodann mit höheren Abgaben belegt. In neuester Zeit haben die Vorstädter in den meisten Städten gleiches Recht mit den Städtern, besonders wenn sie innerhalb der Ringmauer einer Stadt liegen, wo nämlich die Städte mit Mauern versehen sind, und liegen sie außerhalb derselben, so herrscht höchstens in Hinsicht der Abgaben eine Verschiedenheit, indem sie dann öfters nach dem flachen Lande beschatzt werden, weil ihre Nahrungsquelle doch nicht für so bedeutend angesehen wird, als in der Stadt. — Dann ge-

hört zum Bürgerstande die zahlreiche Klasse der Eximirten. — In neuester Zeit fallen die verschiedenen Unterschiede des Bürgerstandes, außer dem Ehrenbürgerstande, in den meisten Staaten fort, und nur der Unterschied des begüterten, wohlhabenden und armen Bürgerstandes kann hier hervortreten. Zu dem Ersteren rechnet man die großen Kaufleute, (Engroisten) großen Manufakturisten und Fabrikanten ꝛc. Zu dem Zweiten alle Bürger, die ansehnliche Gewerbe treiben, deren Geschäfte sich aber nicht bis zu einer Manufaktur oder Fabrik erhebt, und zur Letztern die geringen Bürger, die ihr Gewerbe im Kleinen treiben. — Was die Klassifikation der Eximirten oder des höheren Bürgerstandes betrifft, wozu man alle Königlichen Beamten, die nicht dem Adelstande angehören, Gelehrte, Wissenschafter, Künstler ꝛc. rechnet, so ist darüber schon das Nöthige unter Staat, Th. 162, S. 513, und unter Stadtwirthschaft, Th. 168, S. 115, gesagt worden. Ueberhaupt zählt man aber zum Bürgerstande einen Jeden, der von bürgerlichen Eltern geboren worden, und städtische Gewerbe treibt, treibt er sie nun für eigene Rechnung, oder als Gehülfe, Geselle ꝛc.

Betrachtet man nun den Bürgerstand nach dieser Klassifikation auch nach seiner Stellung und Wirksamkeit, so nimmt er natürlich nach dem Bauernstande die zweite Stelle ein, weil er sich unmittelbar darauf gründet, da nämlich der Bauernstand die rohen Produkte liefert, und der Bürgerstand sie verarbeitet, sie an Werth verdoppelt, verdreifacht, verzehnfacht, ja verhundertfacht, und sie dann überall hin durch den Handel verbreitet. Dieses ist die erste Abtheilung des Bürgerstandes, die Gewerbtreibende. Die zweite Abtheilung enthält die Betreiber der Wissenschaften und Künste, und diejenigen, welche zu den niedrigen häuslichen Handleistungen gebraucht wer-

den; alle zusammen machen den Privatbürgerstand aus. Der Bürgerstand zu den öffentlichen Arbeiten läßt sich in vier Zweige ordnen, in den Kriegsstand, den gerichtlichen, den der Kirche, und den der öffentlichen Verwaltung. Er theilt zwar diese Verrichtungen mit dem Adelstande; allein nach seiner Mehrzahl darin, macht er im Ganzen durch die vier Ordnungen neunzehn Zwanzigtheile aus; seine Stellung ist daher für das öffentliche Wohl in allen civilisirten Staaten eben so wichtig, als die des Landmannes; und wollte man diese beiden Stände, Bürger- und Bauernstand, in Hinsicht ihrer Wirksamkeit auf einander in eine bestimmte Stellung oder in ein bestimmtes Verhältniß zu einander bringen, da sie unmerklich in einander übergehen, so wäre die Benennung Städter und Dörfer (Stadt- und Landbewohner) am bezeichnetsten, weil sie sich auf ihre Wohnung oder vielmehr auf ihren Wohnort beziehen; denn Bürger und Bauer haben nach ihrer Benennung keine Beziehung auf oder zu einander, da Bürger bloß ein Burgbewohner, also den Ort, und Bauer die Handthierung, die Bebauung des Landes anzeigt, hier wäre also gleichsam eine Scheidewand gezogen, bei der ersteren Benennung aber nicht. In Hinsicht seiner Wirksamkeit verdient der Bürgerstand eben die Aufmunterung, als der Bauernstand, wenn er gleich eher im Stande ist, sich zu helfen, als jener, dem so manche natürliche Hindernisse im Wege stehen, wie z. B. das Klima, die Witterung, der Boden ꝛc., welches bei den Betreibern der Gewerbe oder der Veredelung der rohen Produkte nicht so der Fall ist; denn hier kann Alles freier und besser wirken, weil es nur wenige natürliche Hemmungen giebt, sondern diese nur in den Staatseinrichtungen liegen können. Da man jetzt aber anfängt in mehreren Staaten so viel für die Gewerbe zu thun, die Künste aufzumuntern, so erblickt man auch wieder ein reges Streben in den

Gewerben und Künsten, und in der Kunstproduktion an Geschmack und schönen Formen, und was wir so oft bei den Alten bewunderten, ist uns nun nicht mehr unmöglich. Wir glaubten, viele Künste und Handwerke seyen uns förmlich verloren gegangen, die jetzt zum Theil wieder aufleben; andere erblickte man nur in einem Zustande der Ohnmacht oder der Geschmacklosigkeit, auch diese haben sich wieder herausgestellt, und wo es noch nicht geschehen ist, da liegt es bloß an Aufmunterung, an Gelegenheit, dergleichen Arbeiten anzufertigen, wie z. B. die künstlichen Schlosser- und Schmiedearbeiten auf den Chören und an den Altären der Kirchen einiger großen Städte, die noch vor funfzig Jahren die besten Deutschen Eisenarbeiter für unnachahmlich hielten, und welche Werke die niederen Volksklassen zu den Werken des Teufels zählten; so entdeckte man eben so viele Lücken in der Steinschneidekunst, der Bildhauer- und Bildschnitzkunst, der Baukunst, und in so vielen andern Künsten u. Gewerben, die nur bloß durch Aufmunterung dazu wieder ihre vorige Höhe erreichen können, welches die neueste Zeit in mehreren Staaten beweiset. Eine Auszeichnung und Hebung des Bürgerstandes von dieser Seite kann daher nur wohlthätig auf einen Staat wirken, sein Ansehen erhöhen. Der Grund in der glücklichen Veränderung der Künste und Gewerbe in der neuesten Zeit, ist einzig und allein in der Aufmerksamkeit zu suchen, womit man jetzt den Bürgerstand betrachtet, in der Aufmunterung von den Thronen herab, in der Unterstützung von den Großen u. Reichen der Nationen, und in der Würdigung seiner selbst, welche ehemals wenig in Betrachtung kam. Dieses hat die Revolution in den Künsten u. Gewerben hervorgebracht, und Staaten, in welchen die Künstler ehemals dem Verhungern nahe waren, geben ihnen jetzt vollkommnes Auskommen, ja Reichthum. „Es ist nothwendig, sagt

ein Schriftsteller, daß wir im Bürgerstande bemittelte und reiche Mitglieder haben, und daß sie in allen Rechten geschützt werden, besonders auf ihre auf eine rechtmäßige Art erworbenen Reichthümer. Es ist ein Hirngespinnst in der Staatskunst, eine Gleichheit der Stände in Beziehung auf Rang und Vermögen herausstellen zu wollen, das heißt, Rang und Vermögen so theilen zu wollen, daß Jeder davon seine eigene Portion erhält, also Keiner dem Andern hierin zu nahe treten, sich Keiner überheben kann. Ein solches System ist undenkbar, und müßte den Fleiß gänzlich unterdrücken, die bürgerliche Sicherheit aufheben, die Stände verwirren, die unteren Volksklassen stolz, neidisch, und eitel machen, und den Reichen Lust und Eifer, dem allgemeinen Besten zu dienen, ganz benehmen. Denn wenn man sich ein Volk im Stande der Natur und in der vollkommensten Gleichheit der Besitzthümer denken sollte, so müßte man entweder alle Lust, mehr als die unentbehrlichsten täglichen Bedürfnisse zu erwerben, unterdrücken, oder es würde nicht lange währen, daß nicht Ungleichheit bei diesem Volke Platz nehmen sollte, in sofern nicht die Natur ihm allen Ueberfluß versagt hat; es wird nicht lange währen, daß nicht ein Unterschied im Vermögen, und folglich Reiche und Arme entstehen sollten. Die Kinder oder Erben müßten das Vermögen und die Rechte, die ihre Eltern erworben haben, entweder behalten oder nicht. Angenommen, daß sie sie nicht behalten sollten, weil es die Gleichheit nicht erlaubte; so würde man alle Betriebsamkeit und alle Lust zum Gewinnst, die auf die natürliche Liebe gegründet ist, aufheben, und diesen eingebildeten Stand der Gleichheit in eben einen solchen verwandeln, dergleichen man in den morgenländischen despotischen Staaten findet. Nimmt man hingegen an, daß die Nachkommen das, was ihre Väter auf eine rechtmäßige Art erworben

haben, behalten sollten, insofern es nicht dem ganzen Staate zur Last wird, so wird immer in der Folge eine merkliche Ungleichheit entstehen, man mag diese Ungleichheit der Stände nun nennen, wie man will, Reiche und Arme, oder Adel und Bürger, oder Gutsherr und Bauer, die Namen thun nichts zur Sache, es bleibt dasselbe; und in allen Staatsverfassungen, wenn man nur die beiden Extreme: Anarchie und Despotie ausnimmt, wird eine solche Ungleichheit der Stände Statt finden. Dem Zweifler hieran, kann man nur die Geschichte eines jeden Staats, von der ersten Demokratie, bis zu der letzten Monarchie, vorhalten, und er wird sehen, ob er irgendwo eine solche Gleichheit findet; denn außer den Wilden und Sklaven, das heißt, da, wo Alle Alles seyn wollen, oder auch Alle nichts sind, möchte man schwerlich eine vollkommene Gleichheit antreffen, selbst nicht in den Nord-Amerikanischen Freistaaten; denn wenn hier weiter kein Stand, von den in anderen Staaten so sichtbar hervortretenden drei Ständen: Adel-, Bürger- und Bauernstand, sichtbar hervortritt, so ist es doch der Stand der Reichen und Armen, ja sogar der Stand der Sklaven spielt hier in einigen Provinzen eine sichtbare Rolle, und so theilen sich auch hier drei Stände ab, der Stand der Reichen, der Armen und der Sklaven. — Da nun in Monarchien die Stände hervortreten, und sich mannigfaltig klassificiren, und dieses auch im Bürgerstande der Fall ist, so muß hier auch der Staat reiche Privatleute in diesem Stande durch irgend eine Auszeichnung zu fesseln suchen, damit sie die erworbenen Schätze zum besten desselben anwenden; sey es nun durch Errichtung von Fabriken und Manufakturen, durch den Handel, durch Bauten, durch Vorstreckung von Kapitalien zu nützlichen Unternehmungen zum Besten des Staats ꝛc. — Familien, die im Besitze großer Reichthümer sind, können daher immer

gewisse bürgerliche Vortheile ohne Nachtheil der übrigen Staatsbürger erhalten, da diese Vortheile nur in der Ehre, in gewissen Auszeichnungen durch Titel, Ordensverleihungen ꝛc. bestehen. Es ist hier nothwendig dieses Gefühl von Ehre zu unterhalten, weil nur dadurch die Nutzanwendung der Reichthümer möglich wird. Man wird hier aber einwenden, werden dergleichen Auszeichnungen auch wirklich die erwünschten Wirkungen thun? Werden sie ihr Vermögen zum Nutzen des Staats anwenden? Hat man nicht Beispiele genug von dem Gegentheile? Dieses ist wahr! allein die Geschichte zeigt auch eben so viele Beispiele von ganzen Familien, die, wenigstens in einigen Gliedern, den Grundsätzen ihrer Voreltern treulich beibehielten, und sich der erhaltenen Auszeichnung in ihren Handlungen würdig gezeigt haben; daher bleibt es immer nöthig, sich dieses Mittels zu bedienen, um sie mehr an den Staat zu fesseln. Man kann zwar annehmen, daß so leicht kein Bürger, der sich Reichthümer in seinem Vaterlande erworben hat, dasselbe mit den Schätzen verlassen wird; denn schon das Gefühl für den Staat, worin man geboren und erzogen worden, und dann die Anhänglichkeit zu Verwandten, Freunden und Bekannten sind Fesseln, die sich so leicht nicht lösen, weil sie angenehm zu tragen sind, und um so mehr bei Reichthum, bei allen Genüssen, welche dieser gewährt, und die man eben so gut in seinem Vaterlande erhalten kann, als anderswo. Indessen giebt es doch Ausnahmen; es giebt Menschen, denen es sehr gleichgültig ist, in welchem Lande sie leben, und um so mehr, wenn sie Vermögen besitzen; sie erwählen dasjenige Land, in welchem sie die meiste Freiheit genießen, und wo man ihrem Reichthume durch Ehrenbezeigungen mancherlei Art huldiget, wo man ihnen Ehrenstellen anträgt, in einen höheren Stand versetzt, um sie mit ihrem Gelde zu fesseln; und so leicht wider-

steht kein Reicher diesen Reizungen. Dieserhalb ist es nöthig, daß der Staat, worin sie sich die Reichthümer erworben haben, sie selbst durch diese Mittel zu fesseln sucht. In den mehrsten Staaten ist der Mittelstand, der Gewerbetreibende Stand, schon gleichgültig gegen Auszeichnungen, wenn er in seinem Gewerbe sein Auskommen findet, weil er dadurch ganz unabhängig lebt, dem Zwange nicht so unterworfen ist, wie diejenigen, welche dem Staate dienen, im öffentlichen Staatsdienste stehen, und dieses muß noch größer seyn bei denjenigen, welche Vermögen besitzen, und ganz nach ihrer Neigung leben können. Daher ist es im Staate nöthig auch bei der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend auf die Ehre zu wirken, nicht aber Ehrsucht zu wecken; denn diese ist dem Staate verderblich. Wird die Ehre geweckt, so bleibt der Mensch nicht gleichgültig bei der Betreibung seines Gewerbes, sondern er strebt sich auszuzeichnen, eine gewisse Vollkommenheit zu erlangen, und so wird er denn auch empfänglich für die äußere Ehre, welches dann, bei jeder Auszeichnung, die er erhält, unbeschadet seiner Mitbürger geschieht. — Wenn aber ein Land von geschickten Lehrern, Künstlern, Fabrikanten und Kaufleuten entblößt ist, wenn Wissenschaften, Industrie und Handel gering geschätzt werden, und nur rangsüchtige Bürger, stolz, ohne Reichthum und Verdienste zu besitzen, deren Stellen einnehmen; dann werden die untern Klassen des Bürgerstandes, überhaupt des Volks, die aus Mangel an guten Lehrern und Richtern Unterricht und Schutz vergeblich suchten, aus Mangel an guten inländischen Handwerkern ihr Geld an Fremde hingeben müssen, und zuletzt wegen des Mangels an Kaufleuten, die eigenen Landesprodukte nicht zu Gelde machen könnten, Ursache haben, sich über eine dem Staate wirklich zur Last fallende Ungleichheit zu beklagen."

Betrachtet man nun die untern Klassen des Bürgerstandes, überhaupt des Volkes, die gleichsam mehr zur Hülfe der andern Klassen oder Abtheilungen der Stände, auch zu Haus- und Handdiensten gebraucht werden, so verdienen sie eine gleiche Würdigung in Beziehung auf ihre Stellung zu dem Staate, und zu den übrigen Ständen nach ihrer Erziehung und Ausbildung, als auch in Rücksicht ihrer Lage; denn diese untern Volksklassen machen einen sehr wichtigen Theil der Staatsgesellschaft aus, ohne dessen Beihülfe, die andern Klassen wenig fördern, ja viele Stockungen in den Gewerben und im Handel, so wie in allen Privat- und öffentlichen Geschäften entstehen würden. — „Es ist zu bewundern, sagt ein Schriftsteller, daß man noch nicht früher auf die zahlreichen untern Stände in der bürgerlichen Gesellschaft recht geachtet hat, und dieses erst so recht in neuester Zeit geschehen ist; denn früher hat man sie immer den unkultivirten oder Naturvölkern so ziemlich gleich gestellt, weil man bei ihnen diejenigen Tugenden antrifft, die man jenen zuschreibt, das heißt, die Tugenden barbarischer Völker nach der alten Sprache sind von jeher ein Gegenstand derjenigen Lobeserhebungen gewesen, wodurch man die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft u. die durch Ueberfluß und Künste verfeinerten Sitten und Empfindungen herabsetzen wollte. Man darf wohl nicht zweifeln, daß ein Theil der Lobsprüche, die Tacitus und Justin unsern Vorfahren und den übrigen Europäischen unkultivirten Völkern, sogenannte Barbaren, ertheilt haben, so wie dasjenige, was von der gesunden Vernunft und Rechtschaffenheit der Amerikaner und anderer Naturvölker, von denen La Hontan und Rousseau in der Uebertreibung zu viel sagen, aus dieser Quelle seinen Ursprung herleitet. Dieser Gegenstand hat in besondern Betrachtungen mehr als eine Seite, wo er wichtig wird, aber auch mehr als

eine Täuschung zuläßt. Ein Fehler, der bei dieser Vergleichung der Naturvölker gewöhnlich, und von Bedeutung ist, besteht darin, daß man sie nach einzelnen Punkten, und gerade nach denjenigen, wo sie am weitesten von einander entfernt sind, vergleicht, auf das Uebrige wenig oder gar nicht achtet, und doch darauf, ohne genaue Bestimmung, den Ausspruch über das Verhältniß derselben gründet. Man stelle einen vornehmen Städter, einen Französischen Höfling, nach der Sitte des Hofs Ludwigs des Vierzehnten, oder einen Engländischen Aldermann neben den aufrichtigen und genügsamen Sohn der Natur aus einem unkultivirten Volke, oder nehme einen Nestor der Irokesen, einen Mann, der eine glückliche Organisation seiner Sinneswerke von der Natur empfangen hat, oder den die erste noch nicht verkünstelte Anstalt der Klugheit zu einem Muster schlichter oder natürlicher Weisheit und bedachtsamer Redlichkeit gemacht haben, und stelle ihm gegenüber, als Gegenbild den geübten Verstand eines sophistischen und pedantischen Gelehrten, so wird man natürlich in der Schätzung des Werthes nach der eigentlichen Lebensaufgabe, gewiß keinen falschen Schluß machen, wenn man hier die schlichte Natur vorzieht. Indessen hiernach den Werth oder Unwerth der niederen Stände vergleichen oder abschätzen zu wollen, wenn sie so ziemlich auf einer gleichen Stufe der Naturkinder in Hinsicht ihrer Sitten und Tugenden stehn, ist sehr unrichtig; denn wenn auch die Naturvölker noch so sehr von der bessern Seite vorgestellt werden, so kann doch nie geläugnet werden, daß sie höchst rachsüchtig und bei der Ausübung ihrer Rache äußerst grausam sind, daß die Triebe der ehelichen und väterlichen Liebe nicht selten unter ihren wenigern, aber desto stürmischern selbstsüchtigen Neigungen, bis zu der kältesten Unbarmherzigkeit erstickt werden. Hierdurch wird die Behauptung auch

aus psychologischen Gründen von der Nothwendigkeit der höheren Erkenntnisse, und hier nicht bei jedem einzelnen Menschen auf einmal, sondern nur bei den bürgerlichen Vereinen, den Staatsgesellschaften, nach und nach möglichen Ausbildung zur Erweckung solcher Gesinnungen, wie bei dem Betragen guter Menschen aus den untern Ständen zum Grunde liegen, völlig gerechtfertiget oder außer Zweifel gesetzt. Vergleiche man nun diese unteren Stände mit den höheren, stelle man sie diesen gegenüber, um zu erfahren, ob hier oder dort mehr moralische Schönheit und mehr Vortheile der Erkenntniß sich zeigen. Auch hier ist es leicht, nach einzelnen und einseitigen Bemerkungen Lob und Tadel deklamatorisch zu übertreiben. Ohne dieses zu thun, ohne die Würde der aufgeklärten (in ihren weit um sich her verbreitenden Wirkungen) wahrhaft großer Männer, denen Wohlwollen und Menschenliebe beiwohnt, außer Acht zu lassen, und ohne die Wirkungen mancher Bösewichter aus dem niedrigsten Haufen zu übersehen, frägt es sich: wo offenbare, wenigstens mit Geduld ertragene, Aufopferung fürs Ganze, unverstellte Redlichkeit und wirksame Gottesfurcht am meisten; Neid, Bosheit, träge Weichlichkeit, Wollust u. Ueppigkeit, Ehrgeiz und Herrschsucht, und gewaltsame oder den Schein des Rechts mißbrauchende Habsucht am wenigsten sich zeigen? Eine genaue Schätzung ist hierbei nicht möglich, aber auch nicht nöthig, um einzusehen, das das Maaß höherer Erkenntniß, und der von der Religion und einer weisen Gesetzgebung in dem Staate bewirkten Bildung der Menschheit, welche die unteren Stände empfangen, solche Eigenschaften erzeugen, welche sie auf eine Stufe stellen, wodurch sie uns bei ihrer Unentbehrlichkeit zugleich achtbar erscheinen. Es gab und giebt Schriftsteller, welche es für eine große Thorheit hielten, und halten, sich um die sittliche Ausbildung der niederen Stände zu bekümmern, und die

Ausbildung einer höheren Erkenntniß unter ihnen zu befördern. Ihre Gründe sind folgende: Weil die Unwissenheit die Mutter der Frömmigkeit ist, und weil die zum Wohlstande der Begüterten, und zu den Gewerben und zum Handel nöthigen Handarbeiter zu theuer werden oder gar fehlen würden. Diese Gründe haben etwas für sich, um bei Vielen Eindruck zu machen; allein bei einer genaueren Untersuchung derselben, wird man bald ihre Unrichtigkeit entdecken. Ohne den Grundsatz: daß die Unwissenheit die Mutter der Frömmigkeit sey, hier näher erläutern zu wollen, ist es nur nöthig, den Satz zu prüfen: daß die Beförderung einer besseren Ausbildung der niederen Stände, darum für das Gemeinwesen schädlich sey, weil Mangel an den nöthigen Handarbeitern zu den niedrigen Beschäftigungen die Folge davon seyn würde. Das niedere Volk, ohne alle weiteren Rücksichten, nicht den nöthigen Unterricht zu gewähren, um dadurch jenes zu erreichen, würde den gewünschten Zweck dennoch nicht hervorbringen; den von Natur hat der Mensch Neigungen, vermöge deren er lieber Wohlleben und wenig saure Arbeit, als herbe Arbeit und kümmerliches Auskommen haben mag. Und wenn die Niedrigen durch unser Beispiel erst Schwelgerey kennen lernen, so wird die Unwissenheit in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen gewiß nicht das Mittel seyn, ihre Neigung zu dem anscheinenden Wohlleben der begüterten Stände zurückzuhalten, oder sie geneigter machen, um einen geringeren Preis zu dienen, und ungerechte Erwerbsmittel sich aus dem Sinne zu schlagen. Der größere Theil von denjenigen, die sich dem Rauben und Stehlen ergeben, sind doch gewiß nicht Personen, die einen für ihre Geburt zu ausgedehnten Unterricht erhalten haben; auch findet man es bei barbarischen Völkern oder unkultivirten Horden, und hier schon von jeher für

erlaubt angesehenes Geschäft, die doch von keinem Unterrichte etwas wissen. Und als die Bauern, wie schon oben angeführt worden, sich in Deutschland im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte empörten, wußten sie gewiß von keiner Aufklärung, wie man sie jetzt hat, konnten sie weder lesen, noch schreiben; und wenn Negersklaven einmal über das andere den Anschlag fassen, sich ihrer gewaltsamen Bande zu entledigen, so ist dieses doch gewiß ihrer zu weit getriebenen sittlichen Ausbildung nicht zuzuschreiben, und besonders, da dieses mehrere Male zu einer Zeit geschehen ist, wo man an eine Verbesserung des Zustandes der Neger noch nicht dachte. Die Ausbildung der Seelenkräfte, so weit als es nöthig für jeden Stand ist, hat hierauf gewiß keinen Einfluß; im Gegentheil, ist eine gewisse Erkenntniß sogar nöthig, um die Gesetze, so wie die Verordnungen zu verstehen, und sie beobachten zu können. Die Noth wird immer einen Theil der Menschen dazu bringen, dem andern zu dienen, und der Preis der Lebensmittel wird immer den Lohn dieser Dienste bestimmen. In Staaten, wo keine Gewerbefreiheit herrscht, geschieht dieses von der Polizey, welche dafür zu sorgen hat, daß die Lebensmittel in dem Preise erhalten werden, daß der Dienst für einen geringen Lohn geschehen kann, und in Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, regulirt er sich meistens von selbst. Auch ist der Lohn schon in vielen Staaten in jetziger Zeit so regulirt worden, daß der Arbeiter dabei bestehen kann. Zur Bestimmung der Grenze und der richtigen Art und Weise, wie weit hier gegangen wird, um den niedrigen Stand zur wahren sittlichen Besserung und zum gemeinen Besten zu erziehen, mag Folgendes dienen: Erstlich müssen demselben mit Behutsamkeit die Begriffe von dem vornehmen und niedrigen Beschäftigungen und Lebensarten beigebracht werden. Statt verächtlich von Letzteren zu sprechen, müs-

sen sie vielmehr belehrt werden, daß man bei jeder ehrlichen und dem Staate nützlichen Lebensart werth geachtet und glücklich seyn könne. Die Ehrerbietung gegen die höheren Stände, wozu sie angewiesen werden sollen, muß entweder auf die Gesetze oder auf die schweren Pflichten, die jenen Ständen obliegen, gegründet werden. Zufolge dieses Grundsatzes ist es denn auch recht und billig, und geht ohne Vernachlässigung ihres sittlichen Lebens an, daß man diejenigen Kinder von geringer Geburt, über deren Bestimmung man freie Gewalt hat, zu derjenigen Lebensart anführt, bei welcher der Staat sie am meisten nutzen kann; und eben deshalb, weil die sittliche Ausbildung den niedern Ständen auch mitgetheilt werden soll, ist es recht, wenn Kinder von vorzüglichen Talenten und feinern Empfindungen, für solche durch die Geburt bestimmt, auch für sie erzogen werden. So lange aber kein Mangel an guten Köpfen bei den höheren Ständen, noch auch zur Erweckung der Nacheiferung die Hervorziehung derjenigen von geringer Geburt nöthig ist, so wäre es nicht gerathen, sie Lust zu einer andern Lebensart zu machen, als worin sie sich befinden, und worin sie gleichfalls dem Staate sehr nützlich sind; allein gleich grausam und ungerecht würde es seyn, wenn man diese Lebensart für sich und seine Kinder usurpiren, und die arm gebornen schlechterdings davon ausschließen wollte. Ein zweiter Satz bei der politischen Erziehung dieser Stände ist dieser: daß man bei deren Erziehung keine unzeitige Sprünge mache. Ein gewisser Grad der Einsicht und Erhebung des Gefühls könnte bei einer gewissen Stufe der Entwickelung und Ausbildung, bei gewissen, noch nicht gehobenen Bedürfnissen und Unfähigkeiten einen sehr widrigen Effekt hervorbringen. Einseitige Vorstellungen von der Würde der Menschheit und der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen, metaphysische Entwicke-

lung der Begriffe von Gott, und der Beweise seiner Existenz, und viele andere Dinge sind dasjenige nicht, was sich dem gemeinnützigen Unterrichte des großen Haufens nur einmal nähern darf. Die plötzliche Erhebung zu einem solchen Lichte, würde allerdings Nachtheil bringen. Wenn moralische Erkenntniß bei den geringern Ständen Nutzen stiften soll, so muß das durch sie mitgetheilte Licht mehr das Herz erwärmen, als den Verstand erleuchten; denn nur auf diese Weise ist es möglich, gute Grundsätze, auch unter den niedern Ständen, geltend zu machen."

Stand (Ackerbau-), Stand des Ackerbaues, s. oben, S. 547, 563 u. f.

— (Adel-), s. oben, S. 547, 592.

— (An-), s. oben, S. 548, und Th. 2, S. 249.

— (Auf-), s. daselbst, S. 544, und den Art. Revolution, Th. 123, S. 187. Bei den zunftmäßigen Handwerkern oder in den Staaten, wo noch der Zunftzwang existirt, gehört der Aufstand unter diejenigen Verbrechen, wodurch sich ein Handwerker unredliche Handlungen erlaubt, und sich dadurch der Zunft-Gerechtsamkeit verlustig macht. Man rechnet aber zum Aufstande der Handwerker nicht bloß wirkliche Empörung der Meister gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, sondern auch wenn die Gesellen sich gegen ihre Meister empören und aus der Arbeit gehen, welches nicht nur bei einem Meister einer Stadt, sondern bei allen geschieht, und gewöhnlich eine Erhöhung des Arbeitslohnes zum Grunde hat, oder auch wohl das Vorgeben, daß sich solche, nämlich die Meister, durch Verletzung der Handwerksgewohnheiten unredlich gemacht hätten, oder sonst der Gesellen Rechte gekränkt wären. Das Aufstehen ganzer Zünfte sollte, nach den ehemaligen Reichsgesetzen, mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungsbau, Galeerenstrafe, ja wohl gar nach Befinden der Umstände am Leben gestraft werden, das heißt, bei den

Rädelsführern, und keine solche aufstehende und ausgetretene Gesellen an andern Orten in Zünften geduldet werden. Unter der alten Verfassung des Deutschen Reichs sollten die Kreisausschreibe-Aemter und Kreisobersten nach dem Reichsschluß von 1731, Art. 2, 5, dagegen ihre Hülfe auf Erfordern der Obrigkeit eines Ortes beweisen. — Unter Aufstand versteht man ferner bei den Handwerkern, die ihre Arbeit sitzend verrichten, wie die Schuhmacher, Schneider ꝛc., den Abgang eines Gesellen von seinem Meister. Man sagt daher, der Geselle sey aufgestanden, wenn er die Werkstätte seines bisherigen Meisters verlassen hat. — In den Bergwerken heißt der Aufstand, ein Bericht von dem gegenwärtigen Zustande und der Beschaffenheit eines Bergwerks, welcher mit dem Ablaufe eines jeden Quartals geschehen soll, und wobei vorzüglich bemerkt werden muß, wie viele Lachter seit dem letzten Aufstande wieder aufgefahren, welche Arbeit außerdem geschehen, und in welchem Stande überhaupt das Werk sey.

Stand (Bauern-), Stand der Landleute, s. oben, S. 547, 563 u. f.

— (Beamten=), hierunter versteht man alle Staatsbeamten ohne Unterschied des Ranges, also alle öffentlichen Beamten in einer Monarchie, Republik ꝛc., welche zusammen diesen Stand bilden.

— (Bei=), s. oben, S. 549, und unter Hülfe, Th. 26, S. 298.

— (Bürger-), bürgerlicher Stand, s. oben, S. 547, 593 u. f., und Th. 7, S. 377 u. f.

— (Chor-), in den Kirchen, s. das., S. 548.

— (Civil-), s. das., S. 547, und unter Staat, Th. 162.

—, dienender, s. oben, S. 568.

— (dritter), der Bürgerstand, s. oben, S. 593.

— (Ehe-), s. das., S. 546, und unter Ehe, Th. 10, S. 181.

Stand (Feder-), s. oben, S. 547.
— (Federvieh-), s. daselbst, S. 549.
— (Frauen-), hierunter versteht man den Stand der verheiratheten Frauenzimmer, zum Unterschiede des Jungfernstandes, des Standes der unverheiratheten Mädchen. S. auch Th. 31, S. 737.
— (Frei=), der Stand der Freien, im Gegensatze des Standes der Leibeignen, der Leibeignenstand, s. oben, S. 579.
— (Freiherren-), s. Th. 15, S. 58.
— (Frühlings-), s. oben, S. 548.
— (Fürsten=), s. das., S. 547, und Th. 15, S. 456.
— (gebietender), s. oben, S. 560.
— (Gegen-), dieses Wort wird im Deutschen gebraucht, um dasjenige anzuzeigen, welches man im Lateinischen durch objectum ausdrückt, ein Gegenstand, auf welchen eine Veränderung gerichtet ist, womit man sich beschäftiget, von welchem man etwas sagt. Auch bezeichnet man damit oft das andere Geschlecht; z. B. ein schöner Gegenstand, um damit ein schönes Mädchen zu bezeichnen. Was haben sie für einen schönen Gegenstand vis-à-vis, das heißt, ein hübsches, schönes Mädchen gegen sich über wohnen. Man nimmt auch Gegenstand oft für Opposition, und dann auch für Gegenschein in der Sternkunde, nämlich den Abstand eines Sternes oder Planeten von andern der Lage nach um den halben Himmel, oder der Unterschied ihrer Länge um 180 Grade.
— (gehorchender), s. oben, S. 560.
— (Gelehrten-), s. oben, S. 547, und den Art. Gelehrte, Th. 17, S. 77 u. f.
— (geistlicher), s. oben, S. 547, u. Th. 16, S. 701.
— (Gerichts=), s. oben, S. 548, u. Th. 17, S. 388.
— (geringer), niederer Stand, s. oben, S. 547, und 607 u. f.
— (gesetzgebender), s. das., S. 560.

Stand (Gewerks-), s. Stand (Handwerks-).
— (Grafen-), s. oben, S. 547, und unter Graf, Th. 19, S. 697.
— (Handels=), Kaufmannsstand, s. oben, S. 547, 548, und unter Handel, Th. 21.
— (Handwerks-), Gewerksstand, s. oben, S. 548, und unter Handwerk, Th. 21.
— (Haus-), s. oben, S. 547, und Th. 22, S. 409.
— (Herbst-), s. oben, S. 548.
— (Herren-), s. daselbst, S. 547.
— (Herrscher-), s. das., S. 592.
— (Hirsch-), s. das., S. 548.
— (Jungfern-), s. oben, S. 546, und Th. 31, S. 737.
— (Junggesellen-), s. oben, S. 546, und Junggesell, Th. 31, S. 784.
— (Kaufmanns-), s. Stand (Handels=).
— (Kirchen=), s. oben, S. 548.
— (Knecht-), s. oben, S. 561, und unter Knecht, Th. 41, S. 272 u. f.
— (Kreis-), s. Th. 48, S. 513.
— (Kriegs-), s. Th. 52, S. 272 u. f.
— (Kultur=), s. oben, S. 546.
—, der Künste und Wissenschaften, s. oben, S. 547.
— (Künstler=), s. oben, S. 548.
— (Land=), s. Th. 62, S. 233, und oben, S. 550.
— (lediger), s. oben, S. 546.
— (Lehr-), s. oben, S. 547, und Th. 70, S. 366.
—, der Leibeignen, s. oben, S. 581, und Th. 70, S. 449 u. f.
— (Militair-), s. oben, S. 547, und Militairstand, Th. 90, S. 698.
— (Mittel=), s. oben, S. 547, und Th. 92, S. 195 u. f.

Stand (Nähr=), s. oben, S. 547, und Th. 101, S. 19.
— (Natur=), s. oben, S. 547, u. Th. 101, S. 660.
— (niederer), s. Stand (geringer).
— (Nomaden=), der Stand der Hirtenvölker, s. Th. 102, S. 634.
— (Noth=), der bedrängte Zustand, worin sich Jemand befindet, sowohl in Hinsicht seiner hülfslosen Lage in Beziehung auf seinen Vermögenszustand, seinen Hausstand, oder auch in Beziehung auf die Gefahr, worin er sich befindet; daher der Nothstand in Feuers- und Wassers-Gefahr ꝛc.
— (Nymphen=), s. oben, S. 546.
— (obrigkeitlicher), s. daselbst, S. 547.
— (Officier=), hierunter werden alle Officiere einer Armee, ohne Unterschied, von welchem Range sie sind, begriffen. Ueberhaupt dieser Stand, ohne Beziehung auf eine gewisse oder bestimmte Armee oder ein Heer. S. auch Officier, Th. 104.
— (Puppen=), s. oben, S. 546.
— (Reh=), s. das., S. 548.
— (Reichs=), s. das., S. 549, u. Th. 121, S. 762.
— (Rindvieh=), s. oben, S. 549, und unter Rindviehzucht, Th. 124.
— (Ritter=), s. oben, S. 547, u. den Art. Ritter, Th. 125.
— (Rück=), s. Th. 128, S. 412.
—, im Schiffsbaue, das spitze und gekrümmte Hintertheil des Elbkahns, welches 14 Fuß lang ist.
— (Schwein=), s. oben, S. 548.
— (Sklaven=), s. unter Sklave, Th. 154, S. 599.
— (Soldaten=), s. oben, S. 547, und unter Soldat, Th. 155.
— (Still=), s. oben, S. 544.
—, der Unschuld, s. oben, S. 546, und unter Unschuld.

Stand (Vieh-), s. oben, S. 549, und unter Vieh.
— (Vor-), s. oben, S. 549.
— (vornehmer), s. daselbst, S. 547.
— (Waffen=), s. das., S. 547, und unter Waffen, in W.
— (Wasser=), s. oben, S. 544, und unter Wasserstand.
— (Wehr-), s. daselbst, S. 547.
— (Wild-), s. das., S. 548, und unter Wild.
— (Wittwen-), s. das., S. 546, u. unter Wittwe.

Standarte, Standardum, Ital. Standardo, Stendardo, Franz. Etendart, Schwed. Standar, im Angelsächs. Standard, in der niederen Sprechart die Standare, im Kriegeswesen, bei der Kavallerie oder Reiterei, eine kleine gestickte Fahne mit einer starken Stange, der Standartenstange. Ein jedes Kavallerie-Regiment hat eine solche Standarte, um die sich im Felde das Regiment versammelt; sie ist gleichsam das Palladium des Regiments, welches dasselbe heilig bewahren muß. Dem Namen nach kommt dieses Feldzeichen von den Italienern her, und wahrscheinlich von dem Fähnlein, welches das Zeichen eines Banners war, wenn ein solches aufgeboten wurde. Der untere Theil der Standarte hat eine Scheide, eine Art Schuh, der Standartenschuh, die Standarte im Tragen auf dem Pferde darein zu stecken. Der Standartenjunker ist ein Unterofficier, welcher die Standarte sowohl in den Garnisonen bei Paraden ꝛc., als auch auf den Märschen führt. S. auch Th. 53, S. 338 u. f. — Figürlich ist bei den Jägern der Schwanz des Wolfs und des Fuchses unter dem Namen der Standarte bekannt.

Standartenfutteral, Standartenüberzug, ein Futteral von schwarzer Glanzleinwand mit einer Messingblechspitze, welches über das gestickte Fähnlein

gezogen wird, um es auf Märschen ꝛc. vor Schmutz, Staub ꝛc. zu verwahren.

Standartenjunker, Standartenträger, s. unter Standarte.

Standartenschuh, s. daselbst.

Standartenstange, s. daselbst.

Standartenträger, s. Standartenjunker.

Standartenüberzug, s. Standartenfutteral.

Standartenwache, in Lägern und Bivuaks, dasselbe, was die Fahnenwache daselbst ist, nur ist sie näher an der Fronte. Die abgesessene Wache hat die Pferde abgezäumt und koppelt sie an Pfählen aneinander; die Posten sind zu Pferde, mit dem geladenen Pistol oder Karabiner in der Hand.

Standbaum, in Pferdeställen, s. Th. 57, S. 445.

Standblock, im Schiffsbaue, große, viereckige, senkrecht stehende Blöcke oder Ständer, Bäume, welche am Fuße der Masten auf dem Kielschwein stehen, und bis an das Verdeck reichen. Es sind stets zwei, welche von den Masten, an welchen sie sich befinden, genannt werden, und auch Knechte heißen. Der große Standblock oder Knecht an dem großen Maste, und der Fockknecht oder Standblock an dem Fockmaste; beide haben oben starke Rollen, vermittelst derselben die Segel aufzuziehen, oder einen Mast aufzurichten; s. auch den Art. Knecht auf den Schiffen, Th. 41.

Standbudenzins, s. Th. 33, S. 549, 550 u. f.

Standdiele, s. Steuerruder.

Stande, beim Böttcher, ein hölzernes Gefäß, welches drei Füße hat, die aus verlängerten drei Stäben bestehen, die mit den andern Stäben das Faß bilden, und auch zugleich die Füße vorstellen. Nachdem eine solche Stande zum Gebrauche bestimmt ist, nachdem erhält sie auch mancherlei Beinamen, als Sahnstande, Wasserstande, Spülstande, Badestande ꝛc.

In einigen Gegenden der Ständer, vermuthlich von stehen, ein auf seinen Füßen stehendes Gefäß, oder ein Gefäß, worin man etwas stehen hat, zu bezeichnen. — In den Schmelzhütten heißt Stände der Raum in dem Erzhause, wohin man jede Post Erz, welche der Schichtmeister liefert, stürzen läßt.

Standele, s. Steuerruder.

Stander, eine mittelmäßig große Flagge, welche das Unterscheidungszeichen eines Kommandeurs oder eines Kapitains ist, der ein Geschwader führt.

Ständer, Ständerlein, ein stehendes Ding, in manchen Fällen auch ein Ding, worin man etwas stehen hat, in welcher Bedeutung es in verschiedenen Fällen vorkommt. 1) Das fest angeschlagene Ende eines laufenden Tauwerks wird im Schiffswesen der Ständer genannt. 2) Ein Gefäß. S. den Art. Stande. So haben die Materialisten im Detaillehandel Oelständer, welche von Zinn oder Blech sind, worin sie verschiedene Oele zum Verkaufe stehen haben. Bei den Papiermachern ist es ein Faß mit kaltem Alaunwasser, worin das Papier alaunt wird. — 3) Ein auf einem Grundstücke stehendes Kapital, wenn es auf demselben beständig haften und verzinset werden muß, heißt in manchen Gegender ein Ständer; es ist gleichsam ein eisernes Kapital. — 4) In der Bienenzucht sind die Ständer oder Ständerstöcke, die in den Bienenhäusern beständig stehenden Bienenstöcke, zum Unterschiede der Lagerstöcke. — 5) In der Oeconomie führt ein kleiner Fischteich, in welchem man die Fische zum täglichen Gebrauche stehen hat, diesen Namen; so auch die aufrechtstehende Rinne an einem Teiche, vermittelst welcher derselbe abgelassen werden kann. Der Teich heißt auch der Hälter. — 6) In der Baukunst und der Zimmermannskunst, bei hölzernen Gebäuden und Wänden, das senkrecht stehende Holz, welches

viereckig ist. Wenn der Ständer an die Ecke eines Gebäudes zu stehen kommt, wird er Eckständer genannt. Man theilt daher die Ständer oder aufrechtstehenden Säulen von Holz in Eck- u. gemeine Ständer ein. Die Erstern sind stärker, als die Letztern; diese richten sich nicht allein nach dem Verhältnisse dieser Eckständer in der Stärke, sondern auch nach der Last, die sie tragen müssen. 7) Bei einem Teiche ist der Ständer die aufrechtstehende Rinne, wodurch derselbe vermittelst des Vorsatzbrettchens angespannt und abgelassen werden kann. — 8) Auch die Füße der Auerhähne führen den Namen Ständer. — 9) Beim Schlosser, die Ständer der Gatter, die Haupttheile oder Stützen eines Gatters. Es sind entweder viereckige oder in einem Gesenke rund geschmiedete Stangen. Sie haben zur Zierrath gemeiniglich in den Gesenken auf verschiedene Art gebildete Köpfe. An diese Ständer werden alle andern Theile des Gitters oder Sprengwerks befestigt.

Ständer (Bade=), s. oben, unter Stande.
—, in der Bienenzucht, s. das., S. 620.
—, beim Böttcher, s. das., S. 619, Stande.
— (Eck=), s. oben.
— (Fisch=), s. das., S. 620.
— (gemeiner), s. oben.
—, ein Kapital, s. das., S. 620.
—, beim Materialisten, s. daselbst.
—, in der Oeconomie, s. das.
— (Oel=), s. das.
—, beim Papiermacher, s. das.
— (Sahn=), s. das., S. 619, Stande.
—, im Schiffwesen, s. das., S. 620.
—, in den Schmelzhütten, s. das., unter Stande.
—, beim Schlosser, s. oben.
— (Spül=), s. das., S. 619, Stande.
—, beim Teiche, s. oben.

Ständer (Waſſer-), ſ. oben, S. 619.

—, beim Zimmermann, ſ. daſ., S. 620.

Ständerſtock, ſ. oben, unter Ständer.

Ständerwerk, beim Zimmermann, dasjenige Zimmerwerk, woraus die hölzernen Wände oder das Fachwerk eines Gebäudes abgebunden wird. Die Ständer werden nämlich auf eine Schwelle aufgerichtet, und ſolche mit Bändern und Riegeln zuſammengehangen, verbunden, und mit einem langen Stücke, welches das Plattſtück genannt wird, oben bedeckt, worauf wieder die Ständer eines zweiten Stockwerkes aufgeſetzt werden.

Standgebühr, ſ. Standgeld; dann auch dasjenige, was jedem nach ſeinem Stande an Vorzug gebührt; die Standes Gebühr, von oben, Stand 2, S. 546.

Standgericht, ſ. Standrecht.

Standeserhöhung, ſ. unter Würden.

Standesherr, ein nur in einigen Provinzen, z. B. in Schleſien und der Lauſitz übliches Wort, einen Freiherrn, Baron, zu bezeichnen. Daher die Standesherrſchaft, die Herrſchaft, das Gebiet eines ſolchen Standesherren, worauf dieſe Würde haftet. Nach Adelung, ſowohl oben von Stand 4, ſofern eine ſolche Herrſchaft und deren Beſitzer das Recht haben, ein Landſtand ihrer Provinz zu ſeyn, oder auch von Stand, in ſofern es ehemals in engerer Bedeutung den Stand des höheren Adels bezeichnet haben kann. S. Standesperſon.

Standesmäßig, Bei- und Nebenwort, von Stand, ſeinem Stande, ſeinem Verhältniſſe und Range in der bürgerlichen Geſellſchaft gemäß.

Standesperſon, eine Perſon von Stande, von vornehmer Geburt. In der eigentlichſten Bedeutung gehören dahin nur Perſonen von dem höheren Adel, in weiterer aber auch ſolche, welche ihnen an Würde nahe

kommen. Man pflegt auch wohl in noch weiterem Verstande, oft jede Person von Range so zu bezeichnen.

Standeswappen, ein Wappen, welches Jemand vermöge seines Standes führt, zum Unterschiede von einem Geschlechtswappen, Heirathswappen, Gnadenwappen; s. unter Wappen.

Standgeld, Marktgeld, Platzgeld, Stätegeld, Standgebühr, Bodenzins, dasjenige Geld, welches diejenigen, die auf einem Markte eine Bude oder Stand halten und feil haben, an den Magistrat oder sonst eine Behörde, welche die Gerichtsbarkeit über den Platz hat, entrichten müssen.

Standhaft, Bei- und Nebenwort. 1) Dauerhaft, geschickt, lange zu stehen und zu dauern, besonders von Gebäuden, doch nur in einigen Gegenden Deutschlands. Ein standhafter, dauerhafter Bau. — 2) Im Bergbaue brechen die Erze standhaft, wenn sie sich in einer beträchtlichen Weite erstrecken, und nicht bloß in kurzen Nestern oder Nieren vorkommen. Am üblichsten ist es 3) im figürlichen Verstande, gegen alle Reizungen zum Gegentheil, besonders gegen alle Vorstellungen des Scheinguten und Scheinbösen anhaltenden Widerstand leistend. Die Fertigkeit dieses Widerstandes besitzend, und darin begründet. Ein standhafter Mann. In seiner Entschließung standhaft seyn. Standhaft in den Schmerzen, wenn man sich durch die Schmerzen nicht aus seiner Gemüthsfassung bringen läßt. Der unschuldig Leidende, der allen seinen widrigen Schicksalen eine standhafte Geduld entgegensetzt (Dusch).

Standhaftigkeit, die Eigenschaft einer Sache, da sie standhaft ist. Besonders in der letzten figürlichen Bedeutung, die Fertigkeit gegen alle Hindernisse, gegen alle Reizungen zum Gegentheil, und besonders gegen alle Vorstellungen des Scheinguten und Scheinbösen anhaltenden Widerstand zu leisten.

Ständig, Bei- und Nebenwort, was steht, ein für sich allein nur in einigen Fällen übliches Wort. Ständige Spanndienste, beständige, welche das ganze Jahr zur bestimmten Zeit fortdauern, gemessene. Ständige Gefälle, beständige, im Gegensatze der unständigen, das ist, zufälligen oder veränderlichen. Im Niedersächsischen gebraucht man es auch für geständig. Einem etwas ständig seyn, geständig. Am gangbarsten ist es in den Zusammensetzungen beständig, anständig, geständig, inständig, rückständig, verständig ꝛc.

Ständisch, Bei- und Nebenwort, welches nur von Stand, ein Land- oder Reichsstand, aber auch hier nur in den Kanzleyen üblich war: den Land- oder Reichsständen gehörig, ihnen zukommend, die ständischen Gerechtsame, besser die Gerechtsame der Stände.

Standlager, s. Th. 51, S. 88.

Standlazareth, stehendes Lazareth, s. Th. 51, S. 168 u. f.

Standlinie, in der Feldmeßkunst, die Linie, auf deren beiden Enden man entweder eine Höhe oder Breite zu messen pflegt, oder auch eine Figur in den Grund legt. Bei Annehmung dergleichen Linien hat ein Feldmesser darauf zu sehen, daß er sie nicht zu kurz nimmt; denn je länger diese Linie oder die Entfernung der beiden Stände ist, desto schärfer schneiden sich die Linien, wodurch die Operation ihre Richtigkeit erhält.

Standort, derjenige Ort, wo man steht, oder wo man gewöhnlich steht, besonders in Rücksicht auf ein aus demselben vollbrachtes Geschäft, oder auch in Rücksicht auf das Verhältniß gegen andere Dinge. So ist der Standort diejenige Stelle, von wo aus man auf das Wild, oder von wo aus man nach dem Ziele schießt.

Standpunkt, derjenige Punkt, in welchem man steht, aus welchem man einen Gegenstand betrachtet, oder

das Verhältniß eines andern Dinges bestimmt. In der Mathematik ist es der Punkt, aus welchem man eine Entfernung mißt.

Standquartier, in der Kriegskunst, derjenige Ort, wo ein Kriegsheer, oder eine einzelne Abtheilung Truppen, ein Regiment oder eine Abtheilung desselben, auf einige Zeit im Quartiere steht, seinen Aufenthalt hat. Die Standquartiere sind theils nur auf eine gewisse Zeitlang dauernde Quartiere, theils auch im Allgemeinen Kantonnirungs-Quartiere.

Standrecht, Kriegsrecht, Judicium statarium s. pedareum, in dem Kriegswesen, dasjenige gerichtliche Verfahren, nach welchem Soldaten sogleich nach dem Verhöre und kurzer Untersuchung verurtheilt werden; s. unter Kriegsrecht, Gerichtsbarkeit u. Prozeß, Th. 50, S. 482 u. f. Das kriegsrechtliche Verfahren bei der Preußischen Armee in neuester Zeit, besteht in Folgendem: Sobald sich ein Unterofficier oder Gemeiner eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches ein Kriegs- oder Standrecht nach sich zieht, so wird er im Verwahrungsarreste behalten bis zur Bestätigung des Erkenntnisses und zur Vollziehung der Strafe. Officiere können nur bei groben Verbrechen während der Untersuchung arretirt werden. Das Untersuchungsgericht oder Verhör besteht, außer dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Officiere, aus folgenden Individuen: 1) Bei einem Generale oder Kommandeur bestimmt der Monarch das Untersuchungsgericht; 2) bei dem Verhöre eines Stabsofficiers wird ein anderer Staabsofficier kommandirt; 3) bei einem Hauptmanne oder Rittmeister, ein Stabsofficier und ein Hauptmann; 4) bei einem Lieutenant, ein Kapitain und ein Lieutenant; 5) bei einem Unterofficiere, ein Premier- und ein Seconde-Lieutenant; bei einem Gemeinen, ein Lieutenant. Die Führung der Untersuchung selbst richtet sich nach den allgemeinen Landes-

gesetzen, und sobald solche geschlossen ist, welches so rasch, als möglich, geschehen muß, wird über den Beschuldigten Standrecht oder Kriegsrecht gehalten. Dem zum Verhöre kommandirten Officier gebührt während der Untersuchung eine gewisse Direktion, insofern dabei Verfügungen nothwendig sind, welche das äußere Verhalten der zu verhörenden Militairpersonen, und die Disciplin und Subordination betreffen. Es ist außerdem seine Pflicht darauf zu halten, daß der Verhörende mit Glimpf und auf keine gesetzwidrige Art behandelt, daß ferner seine Aussagen getreulich zu Protokoll genommen, und Letzteres nach geschehener deutlicher Vorlesung und Genehmigung des ganzen Inhalts, von demselben unterschrieben oder unterzeichnet werde. Der kommandirte Officier unterschreibt endlich die aufgenommenen Verhandlungen zu ihrer Legalisirung mit dem Auditeur; dagegen muß diesem die Führung der Untersuchung, insofern es dabei lediglich auf Rechts- und Gesetzkenntniß ankommt, überlassen werden. Wenn indessen der zum Verhöre kommandirte Officier, nach seiner Einsicht und Erfahrung, die Verfahrungsart des Auditeurs nicht zweckmäßig oder für fehlerhaft erachtet, so muß derselbe dieses dem Regiments-Kommandeur anzeigen, sobald sich beide nicht vorher einigen können. Ein Standrecht erstreckt sich nur über Unterofficiere und Soldaten, und zwar insofern das Verbrechen keine höhere Strafe, als einen sechswöchentlichen strengen Arrest nach sich zieht. Bei Festungs- und allen härteren Leibesstrafen muß über Gemeine und Unteroffiziere Kriegsrecht gehalten werden; über Officiere aber kann nur Kriegsrecht gehalten werden. Zur Besetzung eines Standrechts gehören: ein Kapitain oder Hauptmann, Rittmeister, als Vorsitzender, zwei Premier- u. zwei Seconde-Lieutenants, zwei Sergeanten, zwei Unterofficiere, zwei Gefreite, und zwei Gemeine, als Beisitzer; über einen Ser-

geanten oder Unterofficier fallen die Klassen des Gefreiten und Gemeinen weg. Die Besetzung eines Kriegsrechts über einen General hängt von den Befehlen des Monarchen ab; über einen Stabsofficier wird solches mit einem Generalmajor, als Vorsitzender, zwei Obersten, zwei Oberst-Lieutenants, zwei Majors und zwei Hauptleuten oder Kapitains; über einen Kapitain oder Rittmeister, in geringen Sachen, mit einem Oberst-Lieutenant, als Vorsitzer, zwei Majors, zwei Kapitains, zwei Premier- und Seconde-Lieutenants; in schweren Leib und Leben betreffenden Strafen aber mit einem Obersten, zwei Oberst-Lieutenants, zwei Majors, drei Premier- und drei Seconde-Lieutenants; über einen Lieutenant, bei leichten Vergehungen, mit einem Major, zwei Kapitains, zwei Premier- und zwei Seconde-Lieutenants; bei schweren Verbrechen aber mit einem Oberst-Lieutenant, zwei Majors, drei Kapitains, drei Premier- und drei Seconde-Lieutenants, besetzt. — Zu einem Kriegsrechte über einen Unterofficier und Gemeinen werden, ohne Unterschied, ein Major, als Vorsitzer, drei Kapitains, drei Premier-Lieutenants, drei Seconde-Lieutenants, drei Sergeanten, drei Unteroffiziere, drei Gefreite und drei Gemeinen kommandirt, nur daß bei einem Unterofficiere die Klasse der Gemeinen und Gefreiten wegfallen. — Bei der Abhaltung des Stand- oder Kriegsrechts wird zuerst der Beschuldigte befragt, ob er gegen die Besetzung des vor ihm versammelten Gerichts etwas einzuwenden habe. Hat nun derselbe einen gegründeten Einwand, so ist dieses auf der Stelle abzuändern. Die Beisitzer werden nun zur Unpartheiligkeit und zu einem gewissenhaften Spruche ermahnt; bei einem Kriegsrechte aber besonders dazu vereidiget. Hierauf werden die Untersuchungsakten von dem Auditeure vorgelesen und der Beschuldigte befragt: ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe, welches zu Protokoll zu nehmen ist;

der Beschuldigte wird dann entfernt. Der Auditeur hält nun seinen Vortrag, indem er den Hergang der Sache nochmals kürzlich darstellt, die darauf anwendbaren Kriegsartikel oder andere Gesetzstellen vorliest, und dann sein Gutachten über die Art der Strafe abgiebt. Alles dieses ist nun zu Protokoll zu nehmen. Die Beisitzer besprechen sich hierauf klassenweise über die Strafe; die unterste Klasse giebt ihre Stimme zuerst. Die Beisitzer jeder Klasse unterschreiben sich mit ihrer abgegebenen Stimme namentlich. Nach beendigter Stimmengebung wird das Protokoll geschlossen, und das Gericht mit der Ermahnung entlassen, das strenste und gewissenhafteste Stillschweigen über alle gepflogenen Unterhandlungen zu beobachten. Das Erkenntniß selbst wird nach der Mehrzahl der Stimmen, unter Beifügung der gesetzlichen Entscheidungsgründe, abgefaßt; sind die Stimmen getheilt, so behält diejenige, welcher der Vorsitzer des Gerichts beigetreten ist, das Uebergewicht. Ein kriegsrechtliches Erkenntniß unterschreiben auch sämmtliche dazu kommandirten Officiere, nebst dem Auditeur, und drücken ihre Pettschafte bei; ein standrechtliches Erkenntniß aber bloß der Vorsitzer mit dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier. Ein Kriegsrecht über einen Officier oder über einen Feldwebel, dem dadurch das Port d'Epēe abgesprochen wird, muß jedes Mal dem Monarchen durch das General-Auditoriat zur Bestätigung eingereicht werden, eben so alle Strafen der Gemeinen und Unterofficiere, welche sich über dreijährige Festungsstrafe erstrecken. Bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe eingeschlossen steht die Bestätigung eines Kriegsrechts über einen Gemeinen oder Unterofficier dem Divisions-Kommandeur zu, bis zu dreijähriger Festungsstrafe eingeschlossen aber dem Kriegs-Ministerium nach dem Gutachten des Generals-Auditoriats. Ein Standrecht bestätiget der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur,

der solches angeordnet hat. Durch die Bestätigung wird jedes Erkenntniß rechtskräftig und an dem Beschuldigten vollzogen; eine Appellation dagegen findet nicht Statt.

Rumpfs Kriegswörterbuch, 2r Bd, S. 492 u. f.

Standrede, kurze Rede, welche stehend gehalten und stehend angehört wird. Man hält sie bei verschiedenen Feierlichkeiten. Der Inhalt derselben muß gedrängt und ohne Schmuck, ohne redneriſche Blumen seyn, sondern mehr natürlich, schlicht, mit besonderer Heraushebung derjenigen Stellen durch Nachdruck in Erhebung der Stimme, welche sich auf besondere Verhältnisse des Gegenstandes beziehen, worüber oder worauf die Rede gehalten wird. Man hält dergleichen Reden auch aus dem Stegereife. Geschieht nun dieses, so sammelt sich der Redner einige Augenblicke, um einzelne Hauptmomente des Inhalts seiner Rede zu überdenken, und trägt dann die Rede vor.

Standriß, ein Riß, welcher einen Körper, und besonders ein Gebäude stehend abbildet, das heißt, so, wie es sich von außen darstellt, wenn man vor demselben steht; der Aufriß, zum Unterschiede von einem Grundrisse, Durchschnitte ꝛc.; s. unter Riß, Th. 125, S. 86 u. f.

Standrohr, bei den Feuerspritzen, das Rohr an einer großen Feuerspritze, welches das Wasser von sich treibt. Es besteht eigentlich aus zwei Theilen, dem untersten, welcher aus dem Kessel der Spritze schief hinaufgeht, und von Kupfer ist, und dem obersten, oder sogenannten Wenderohr, welches wieder aus drei Theilen besteht, damit solches seinem Zwecke zu Folge überall herum gedreht werden kann. S. den Artikel Feuerspritze unter Feueranstalten, Th. 13, S. 40 u. f., und unter Spritze, Th. 162.

Standrohrspritze, s. den vorhergehenden Artikel.

Standstaken, Grundlagehölzer, s. Lagerholz, Th. 58, S. 744.

Standthier, bei den Jägern, ein Wild, welches seinen gewöhnlichen Stand an einem Orte und in einer Gegend hat, und sich nicht weit verwechselt.

Standuhren, s. unter Uhr.

Standvögel, im Gegensatz der Zugvögel, Vögel, welche sich an einem Orte beständig aufhalten. In engerer Bedeutung sind die Standvögel diejenigen Schnarren und Drosseln, welche sich gewöhnlich in einem Forste aufhalten, und nicht mit dem Striche kommen und wieder abgehen. S. auch den Art. Vögel.

Standwild, Wild, welches nach gewissen Walddistrikten stets zurückkehrt und da heimisch geworden ist.

Stange, ein jeder in die Länge ausgedehnter Körper ohne beträchtliche Breite und Dicke, in welchem weitesten oder allgemeinen Verstande es doch nur in einigen einzelnen Fällen üblich ist, wo dergleichen Körper mit keinem eigenen Namen versehen sind, der ihre Bestimmung näher ausdrückt. So werden die beiden langen Theile eines Hirschgeweihes, welche unten die Rose, oben die Krone, und dazwischen die Enden tragen, die Stangen genannt. Ein Hirsch hat gemeinlich zwei, selten drei oder vier solcher Stangen. — An einem Pferdegebisse sind die Stangen zwei auf besondere Art gekrümmte Stücke Eisen, welche mit dem einen Ende an dem Hauptgestelle, mit dem andern aber an dem Zügel befestiget sind, und das Mundstück, das Kettchen und die Kinnkette zwischen sich haben. S. Stangenzaum. — Bei den Handwerkern und Künstlern führen viele, entweder gerade oder gekrümmte Körper, auch wenn sie noch so klein sind, den Namen der Stangen oder Stänglein. Von der Art ist die Stange in einem Büchsenschlosse, beim Büchsenmacher. Es ist ein gekrümmtes starkes Eisen an der Stundel, das mit einer Schraube inwendig an dem Schloßbleche angeschraubt

ist. Sie hat an dem vordern Ende einen stark hervorragenden Zapfen, der von der Stangenfeder, wenn der Hahn in die Ruhe gebracht ist, gehalten wird, und hindert, daß die Stange die Mittelrast nicht wieder verlassen kann. Zieht man den Hahn noch weiter zurück, so fällt die Spitze der Stange in die Hinterrast, und hält solche fest, der Hahn ist alsdann gespannt. Bei dem Abziehen einer Flinte oder Büchse aber, sobald man den Abzug anfaßt und nach sich zieht, drückt die Spitze dieses Abzuges, die sich an den Zapfen der Stange gelehnt hat, hinab, die Stange verläßt die Hinterrast, und das Gewehr geht los. S. Stangenfeder. — Beim Messerschmidt an den Scheeren heißt der lange gerade Theil zwischen dem Ringe und dem Schilde die Stange. — Im engsten und gewöhnlichsten Verstande ist die Stange ein solcher Körper von beträchtlicher, aber doch unbestimmter Länge, ein langer glatter Körper, ohne beträchtliche Breite und Dicke, der größer und stärker ist, als ein Stock oder Stecken, aber doch kleiner und schwächer als ein Baum. Die Stange an einem Spieße, welche man aber lieber den Schaft nennt. Die Hopfenstange, Bohnenstange, Segelstange ꝛc. Eine Stange, etwas darauf zu tragen. Eisen in Stangen, Stangeneisen. Gold, Silber in Stangen. Jemanden die Stange halten, figürlich, ihm beistehen, Hülfe leisten, ihn vertheidigen; eine noch von den alten Kampf- und Ritterspielen übrig gebliebene Redensart, da der Grießwärtel (Kreiswärter) die Grießstange unterschießen mußte, wenn die Kämpfer zu hitzig geworden waren, oder auch über den, der zu Boden gefallen war, die Stange hielt, um ihn dadurch vor aller weitern Beleidigung zu schützen. Bei der Stange halten oder bleiben, standhaft ausharren, nicht fliehen, Jemanden nicht verlassen; eine vermuthlich auch daher entlehnte Redensart. Ehedem sagte man auch der Stange begehren,

das ist, Hülfe begehren. — Im Wasserbaue sind die Stangen oder Stiele, Fr. Ajguilles, runde oder gevierte Holzstücke, welche an den Schutzbrettern der kleinen Schleusen in den großen Schleusenthoren angebracht sind. Sie haben Löcher, damit man einen eisernen Nagel durchstecken kann, und dienen daher die Schutzbretter aufzuziehen und niederzulassen. — Im Forstwesen werden junge, gerade aufgeschossene Bäume Stangen genannt. Auch schwache Bäume, welche 4 Zoll im Durchmesser dick und 15 bis 20 Ellen lang sind, führen im Holzhandel den Namen der Stangen; aber auch sehr starke und lange Körper, welche sonst gewöhnlich Bäume heißen, werden Stangen genannt, von welcher Art z. B. die Vogelstange ist, dagegen führen oft auch Stangen den Namen der Bäume, z. B. der Hebebaum. Die auf oder in den Schlägen oder Hauungen in den Buschhölzern stehen gebliebenen Hägereiser, werden auch Stangen genannt. Diejenigen Hölzer oder Stangen, womit bei hohen Jagden die hohen Tücher gerichtet werden, führen den Namen der Stellstangen. — Im Bergbaue führen die Schachtstangen, Zugstangen, Kolbenstangen, Kunststangen ꝛc., also überhaupt das Gestänge diesen Namen. — Beim Bleyarbeiter giebt man dem Bleye diesen Namen, das man aus den Stangenformen zieht. — Bei dem Stellmacher oder Wagenbauer wird das Deichselholz die Stangen genannt. — Auf den Schiffen ist die Stänge oder Stenge der obere verlängerte Theil des Mastbaumes. — Figürlich heißt bei den Jägern der Schwanz des Fuchses, sowohl die Stange, als die Standarte.

Stange (Ableitungs-), Gewitterableitungsstange, s. unter Gewitter, Th. 18, S. 273 u. f.

— (Auffassungs-), s. daselbst, S. 274.

— (Balancier-), in der Turn- u. Voltigirkunst,

eine etwa 12 Fuß lange hölzerne Stange, die in der Mitte die zum Anfassen nöthige Dicke hat, an den beiden Enden aber mit zwei schweren Kugeln oder auch birnförmigen Kolben versehen ist. Der Gebrauch und Nutzen dieser Stange ist schon unter Seiltänzer, Th. 153, S. 21 u. f. beschrieben worden.

Stange, im Bergbaue, s. oben, S. 632.

— beim Bleyarbeiter, s. daselbst.

— (Bock-), an dem Untergestelle einer Kutsche, s. Th. 57, S. 285.

— (Bohnen-), s. oben, S. 631.

— beim Büchsenmacher, s. daselbst, S. 630.

— (Druck=) s. unter Kolbe, Th. 43, S. 280.

— (Eisen-), s. unter Eisen, Th. 10, S. 619.

— (Fach-), s. Fachholz, Th. 12, S. 7, u. Th. 70, S. 44.

—, in dem Forstwesen, s. oben, S. 632.

— (Gewitter-Ableitungs=), s. Stange (Ableitungs=).

— (Gitter), s. unter Gitterwerk, Th. 18.

— (Grieß-), s. oben, S. 631.

— am Hirschgeweihe, s. daselbst, S. 630.

— (Hopfen=) s. oben, S. 631.

— (Hühner-), die Stangen in den Hühnerställen, s. unter Huhn, Th. 26, S. 28.

— im Jagdwesen oder in der Jägerey, s. oben, S. 632. Hierher gehören auch die Stangen am Hirschgeweihe, s. oben, S. 630.

—, in der Jägerey, s. den vorhergehenden Artikel.

— (Jalousien-), Marquisenstangen, A bas-jour-Stangen, ungefähr 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß lange runde Stangen, welche etwas über 1 Zoll Durchmesser haben, also ungefähr die Größe, in ihrem Umkreise, ihrer Rundung, eines Preußischen Viergroschenstücks. Sie sind an den Jalousien eines jeden Fensters, wenn nämlich mehrere Fenster dergleichen bekommen, mit eisernen Oesen befestiget. Jede Jalousie, Marquise

ꝛc. hat natürlich unten zwei dergleichen Stangen, von gleicher Länge und auf gleiche Weise an jedem Ende der Jalousie befestiget, die an dem unbefestigten Ende einen eisernen Haken haben, der in eine der beiden Oesen greift, die an der hölzernen Einfassung der Jalousie, dem äußern Fensterfutter, zu beiden Seiten zur Aufnahme der Haken der Jalousiestangen befestiget worden, wenn nämlich die Jalousie aufgestellt werden soll, welches durch die beiden daran befestigten Stangen geschieht, wodurch sie dann nach der Länge der Stangen von dem Fenster abgestellt wird. Bei Jalousien, die gewöhnlich grün angestrichen sind, bekommen auch die Stangen diese Farbe, bei Marquisen ꝛc. werden sie weiß angestrichen, oder behalten die natürliche Farbe des Holzes. S. auch Jalousie, Th. 28, S. 713.

Stange, in Kampf- oder Ritterspielen, s. Stange (Grieß-).

— (Kletter-), s. Th. 40, S. 499 u. f., und Th. 71, S. 564.

— (Kolben-), s. Th. 43, S. 280.

— (Klopf-), der Köhler, s. Th. 43, S. 252.

— (Kunst-), s. Th. 55, S. 252.

— (Lack-), Siegellack-Stange, s. den Artikel Siegellack.

— (Lärm-), s. Th. 53, S. 294 u. f.

— (Lehn-), in der Turnkunst, eine hölzerne Stange oder vielmehr hölzerne Stangen, die in einem Winkel zwischen 45 bis 70 Graden fest angelehnt sind, das heißt, sie lehnen an dem Lehnmaste, wie Fig. 8899 zeigt. An der Oberseite dienen sie zum Reitklettern, an der Unterseite zum Hangklettern. Das Klettern selbst richtet sich hier nach diesen Stangen, nämlich je nachdem die Stange wenig oder viel Neigung hat, dünn oder dick ist, ist auch das Klettern verschieden. S. auch den Art. Turnkunst, in T.

— (Marquisen-), s. Stange (Jalousien-).

Stange (Meß=), in der Geometrie, s. Th. 60, S. 655.
— , beim Messerschmidt, s. oben, S. 631.
— am Pferdegebiß, s. das., S. 630.
— , in Ritterspielen, s. Stange (Grieß=).
— (Rouleaux=), runde hölzerne Stangen, 3 Fuß u. darüber lang, nach der Breite der Fenster, vor denen Rouleaux angebracht werden sollen; sie haben einen stärkeren Durchmesser als die Jalousienstangen, ungefähr $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll, also ungefähr die Größe eines Preußischen Achtgroschenstückes; sie werden mit der Leinwand umnähet, woraus das Rouleaux besteht, und besteht solches aus Papier, so wird solches darum geklebt.
— (Schacht=), s. unter Schacht, Th. 138, S. 456.
— (Segel=), s. Th. 152, S. 8, und unter Schiffbaukunst, Th. 143.
— , beim Sporer, s. Stangenzaum, und Stange am Pferdegebisse, oben, S. 630.
— (Spring=) in der Turnkunst, s. unter Leibesübungen, Th. 72, S. 858 u. f.
— (Stell=), s. diesen Artikel und oben, S. 632.
— beim Stellmacher, s. unter Stellmacher.
— (Stör=), s. Frisch=Trampe, Th. 13, S. 793.
— (Strebe=), an den Kutschen, s. Th. 57, S. 402.
— (Streich=), s. unter Streich.
— (Trage), s. unter T. Von dem Tragen der Körper an einer Stange, s. Th. 72, S. 416 u. f.
— (Vogel), s. diesen Artikel, u. oben, S. 632.
— , im Wasserbaue, s. oben, S. 632.
— (Zaums), s. Stangenzaum.
— (Zelt=), s. unter Zelt.
— (Zug=), s. unter Z.

Stänge, im Schiffsbaue, s. Stenge.

Stängel, Stengel, Stängelchen, ein mit Stange von einem und eben demselben Stamme gebildetes Wort, nur daß es einen kleinern, in Länge ausgedehnten Körper bezeichnet. Am üblichsten ist es im engern Verstande von demjenigen in die

Länge ausgedehnten Theile der eigentlichen Pflanzen, welcher sich über der Erde befindet, die übrigen Theile der Pflanze trägt, und bei den Bäumen der Stamm genannt wird. Nach der Verschiedenheit der Pflanzen-Familien und der Vegetationsweise der Gattung hat der Stängel, Stipes, jederzeit zwar ein zweckmäßiges, das heißt, der ganzen Pflanze gemäßes, aber doch verschiedenes Ansehen. Der Stängel einer Rose, Tulpe, Lilie, Nelke, einer Malve, einer Ranunkel, Aurikel ꝛc. Die Benennung Stängel ist größtentheils bei denjenigen Pflanzeu üblich, welche schöne Blumen tragen, wie die genannten, auch bei andern, wo dieses eben nicht so der Fall ist, weil hier keine genaue Klassifikation in dieser Beziehung möglich ist, da auch der genannte Theil bei andern Pflanzen, die so eigentlich keine Blumen, was man eigentlich im gewöhnlichen Leben unter Blumen versteht, sondern bloß Blüten tragen, wie die Grasarten, in einigen Gegenden Stängel genannt wird, wofür man im Hochdeutschen lieber Halm gebraucht, welches Wort jedoch auch nicht auf alle Grasarten paßt, mehr auf die Getreidearten, so wie auf alle diejenigen Pflanzen, welche einen langen biegsamen Stiel haben, der mehr dem Strohe und Rohre ähnlich ist, aber nicht auf die kürzeren Grasarten, deren aus der Wurzel hervorschießenden Theile gewiß auch Stängel genannt werden müssen. Der Stängel ist hier gleichsam das Mittel zwischen dem Stamme und dem Halme und Strunke; er ist zum Theil holzartig und biegsam, und wenn er gleich gekrümmt ist, so leidet er doch nur eine geringe Biegung, weil er sehr angespannt ist, und daher leicht zerbricht. Ueberhaupt läßt sich hier schwer eine Grenzlinie zwischen Stängel, Stiel, Halm, Strunk und Schafft ziehen, noch eher zwischen dem Erstern und den beiden Letzteren; es läßt sich nur fühlen, was man eigentlich Stängel nennt, und die oben angeführten Blumen geben einen ungefähren, wenn gleich nicht bestimmten Maaßstab in

dieser Beziehung. Adelung sagt: von den Grasarten ist dieses Wort zwar auch üblich, besonders in Niederdeutschland, jedoch nennt man im Hochdeutschen hier den Stängel lieber Halm, wie auch schon oben angeführt worden, so wie bei einigen andern Gewächsarten die Namen Schaft, Stiel und Strunk üblicher sind. Im nördlichen Deutschland ist es gewöhnlich, daß man auch diejenigen Theile einer Pflanze, wodurch die Blumen, Blätter und Früchte an dem Stängel oder Stamme befestiget sind, Stängel nennt; allein im Hochdeutschen ist diese Benennung ungewöhnlich, indem man hier durchgängig das Wort Stiel gebraucht. Der Stiel einer Pflaume, einer Kirsche, eines Apfels, einer Birne ꝛc. Man hält dieses Wort gemeiniglich für ein Diminutivum von Stange, in welchem Falle, sagt Adelung, es sehr alt seyn müßte, weil es das den Verkleinerungswörtern ungewisse Geschlecht verloren und dafür das männliche angenommen hat. Man sieht es daher richtiger als ein mit Stange von ein und demselben nunmehr veralteten Zeitworte stangen, sich in die Länge ausdehnen, abstammendes Wort an, welches vermittelst des Suffixi-el, ein Subjekt, Ding, davon gebildet worden.

Stängelblume, eine Blume, welche noch an dem Stängel sitzt, nachdem sie abgeschnitten oder abgepflückt worden, wie z. B. eine Rose, Nelke, Tulpe ꝛc.

Stängelerbsen, im Gartenbaue, Erbsen, welche gestängelt werden, welche man an Stangen oder Stäben ranken läßt. Im südlichen Deutschland Stabelerbsen.

Stängeln, ein regelmäßiges thätiges, und ein nichtzielendes Zeitwort (Aktivum und Neutrum). Als ein nicht thätiges Zeitwort: Stängel bekommen, in der Landwirthschaft einiger Gegenden. Das Korn stängelt, wenn es einen Stängel oder Halm treibt.

Als ein thätiges Zeitwort, wo es ein Factitivum von Stange ist, mit Stangen oder Stänglein versehen. Der Hopfen, die Bohnen, die Erbsen stängeln.

Stangeneisen, zu Stangen geschmiedetes Eisen. Es sind lange viereckige Stangen, die bald mehr flach, bald mehr dick oder stark sind; s. Stabeisen. — Im Bergwerke, eine Spindel oder Spille am Kreuze einer zerbrochenen Stangenkunst, womit die Kunststangen, welche in den Schacht schieben, an das Kreuz befestiget sind. — Bei den Jägern ist das Stangeneisen ein Fangeisen für die Wölfe, Füchse, Luchse, Fischottern, Marder ꝛc. S. unter Fuchs, Th. 15, S. 382, woselbst dieses Eisen auch Fig. 812 abgebildet ist. Auch unter Marder, Th. 84, S. 320. Dieses Eisen besteht aus zwei Stangen mit Zähnen und einer Feder und hat große Aehnlichkeit mit einem Tellereisen, nur daß dieses rund ist, woher es auch den Namen führt.

Stangenfeder, in den Gewehrfabriken und beim Büchsenmacher, eine lange zusammengekrümmte elastische Feder, vorne mit einer rundlich gebogenen Spitze, welche in dem Schlosse liegt, und mit der Spitze die Stange festhält, damit sie nicht die Rast verlassen kann.

Stangengebiß, s. Stangenzaum, weiter unten, und unter Zaum, in Z.

Stangengewehr, Stielgewehr, werden in der Kriegskunst alle diejenigen Waffen genannt, die eine Stange oder Stiel haben, als Hellebarden, Lanzen oder Piken, Spontons, Sensen, Kurzgewehre ꝛc. ꝛc.

Stangengitter, ein durch Stangen zusammengesetztes Gitter, bestehe es nun aus hölzernen oder eisernen Stangen oder Stäben. S. den Art. Gitter, Th. 18, S. 549 u. f.

Stangengold, s. unter Gold, Th. 19, S. 335.

Stangengraupen, eine Art Kupferschiefer, s. Th. 50, S. 540.

Stangengußform, beim Bleyarbeiter, Gefäße, gemeiniglich von gegossenem Eisen, länger, als breit, welche diese Arbeiter ans Ende der leinwandnen Formen hängen, um die Graben zu ersetzen, die sie in ihren Sandformen öffnen.

Stangenhaken, s. Th. 55, S. 286.

Stangenhammer, beim Windenmacher, ein schief abgehauener Hammer, die Zähne an der Stange der Winde damit auszuhauen. S. auch unter Hammer, Th. 21, S. 341.

Stangenharmonika, s. Musikalische Instrumente, Th. 98.

Stangenholz, im Forstwesen oder der Forstwirthschaft, zu Stangen erwachsene junge Bäume, ingleichen ein mit solchen jungen Bäumen bewachsener Schlag. Als Nutzholz ist das Stangenholz die vierte Gattung desselben. S. unter Holz, Th. 24.

Stangenkäfig, uneigentlich, beim Nadler, die kleinen drähternen Vogelbauer zur Einsperrung der Gesangvögel. S. unter Nadel, Th. 100, S. 523 u. f. Den Namen Stangenkäfig führen sie von den Drahtstiften oder Drahtstängchen, woraus sie bestehen.

Stangenkuchen, s. Baumkuchen, Th. 4, S. 24.

Stangenkugel, Stangenkugeln, in der Geschützkunst, ganze oder halbe Kugeln, welche durch Stangen mit einander verbunden sind, und hauptsächlich in dem Seekriegen gebraucht werden, die Wände, das Tauwerk und die Segel zu zerreißen. In den Landkriegen gebraucht man sie auch die Pallisaden und anderes Holzwerk zu verderben, weshalb man sie auch Pallisadenkugeln nennt.

Stangenkunst, in der Bergwerks-Wissenschaft, s. unter Kunst-Gezeug, Th. 55, S. 290 u. f.

Stangenlack, s. unter Lack, Th. 58.

Stangenlack-Viole, s. Lackviole, Th. 58.

Stangenlaterne, Stocklaterne, s. unter Laterne, Th. 65.

Stangenleinwand, eine besondere Art fassionirter Leinwand mit überschlagenen Fäden, welche aber nicht so dicht ist, als der Zwillig. Man macht daraus gewöhnlich Tischtücher, Servietten, Handtücher, Vorhänge und dergleichen weißes Hausgeräth.

Stangenmaaß, bei den Windenmachern, ein mit einem Einschnitte versehenes Blech, die Stärke der Stange in der Winde bei dem Schmieden derselben damit zu messen. Nach Maaßgabe der verschiedenen Größen der Windenstangen hat dieses Stangenmaaß auch mehr oder weniger tiefere Einschnitte.

Stangenpferd, bei dem Fuhrwesen diejenigen Pferde, welche gleich vor dem Wagen an die Stange oder Deichsel gespannt werden. Die Deichselpferde, zum Unterschiede von den Riemenpferden.

Stangenquarz, in der Mineralogie, Quarz, welcher in Gestalt der Stangen auf einer Druse befindlich ist.

Stangenrecht, in einigen Gegenden, z. B. im Hennebergischen, das Recht, die dem Schuldner abgepfändeten Dinge öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen; im südlichen Deutschland das Gantrecht. Nach Adelungs Vermuthungen eine buchstäbliche Uebersetzung des Lateinischen Jus Subhastationis, von der alten Art, etwas bei einem aufgesteckten Spieße zu verauktioniren.

Stangenrege, bei den Vogelstellern, eine Rege, vermittelst welcher der Lockvogel durch zwei lange Stangen auf- und niedergezogen wird; die hohe Rege.

Stangensalpeter, Salpeter, welcher aus großen Krystallen in Gestalt der Stangen besteht. S. unter Salpeter, Th. 131.

Stangenschlagholz, Stangenschlaghölzer, Unterhölzer, in der Forstwirthschaft, dasjenige Holz in den Forstrevieren, welches zu gespaltenes und Schnittnutzholz gebraucht wird. Wenn auch die Fragen, sagt der Professor Leonhardi: Ob Baumholzwirthschaft vortheilhafter ist, als Stangenschlagholzwirthschaft *); ob Stangenschlagholzreviere vortheilhafter, als die Unterholz- oder Buschholzreviere sind? Ob die Unterholzreviere sich vortheilhafter bewirthschaften lassen, als die beiden vorigen? und ob endlich die aus Baumholz und Unterholz bestehenden Reviere alle vorigen Bewirthschaftungsarten an Nutzbarkeit übertreffen? niemals allgemein entschieden werden können, indem bei der Wahl dieser oder jener Bewirthschaftungsarten die Ortsumstände jedesmal die Entscheidungsgründe bestimmen, so ist man doch im Stande, allgemeine auf mehrjährige Erfahrungen gegründete Regeln zur besseren Benutzung der Stangenschlag- und Unterhölzer festzusetzen. Allein ehe diese Regeln mitgetheilt werden können, müssen noch verschiedene Bemerkungen für angehende Forstmänner und Forstwirthe (die Veteranen brauchen sie hier freilich nicht zu lesen) vorausgeschickt werden, welche theils den Boden und die Lage, theils die Holzarten selbst, theils ihren geschlossenen oder mit Blößen durchwebten Stand betreffen. Kein Umstand hat auf die Kultur und Bewirthschaftung der Holzarten so großen Einfluß, als die Lage der Reviere, und ihr Grund und Boden, welcher in Rücksicht auf seine Lage, entweder bergig oder eben ist. So wie nun die ebenen Gegenden, theils trockene, theils feuchte, theils nasse, theils tiefliegende, sumpfige und moraslige Gegenden sind, so bestehen auch die Gebirgsgegenden entweder aus bloßen Hü-

*) Diana, Zeitschrift, herausgegeben vom Herrn Bergrath Bechstein, Bd. 1.

geln oder aus niedrigen Land- und Vorgebirgen, oder aus hohen Gebirgen, deren jede ihre eigenthümlichen Holzarten erfordert, z. B. auf Gebirgen nicht Weiden, Erlen ꝛc., und auf tief liegenden Gegenden nicht Buchen, Lerchenbäume ꝛc., und nur wenig Holzarten gedeihen gut, so wie die weiße Eller fast in jedem Boden und in jeder Lage. In Ansehung des Grund und Bodens hat der Forstmann nur mit gemischten Erdarten zu thun, welche entweder fruchtbare, das heißt, solche, wo die Bäume gut und üppig wachsen, oder unfruchtbare sind. Zu jenen rechnet man die aus verwesetem Laube und andern Pflanzentheilen entstandene Erde, die Moorerde, der Lehm, Thon, Mergel und Sand, die aber immer untereinander vermengt liegen, und bloß nach den Hauptbestandtheilen ihren Namen erhalten. Ihre Eintheilung in gut, mittelmäßig und schlecht, in trocken, frisch, feucht und naß, hängt theils von der Mischung, theils von der Lage ab; denn je mehr Sand beigemischt ist, desto schlechter wird die Erdart, und wenn Lehmboden, z. B. im Gebirge liegt, so heißt er trocken; liegt z. B. Sand in der Ebene, so nennt man ihn frisch. Zu diesen oder den unfruchtbaren, gehören der reine graue Sand, fester Thon, fester Mergel, schieferartige Lager und alle eisenhaltigen Erden, und ihre Unfruchtbarkeit nimmt in eben dem Grade zu, in welchem sie in der Lage noch höher in den Gebirgen und auf der Mittagsseite sich befinden. Die meisten Abwechselungen der Erdarten finden sich allemal in den ebenen, nur mit niedrigen Hügeln durchschnittenen Forstgegenden oder in den sogenannten Landforsten, die auch ausschließend die nassen und morastigen Forsten enthalten, und überhaupt immer eine warme und milde Lage haben. In diesen Landforsten gedeihet alles Stangenschlagholz und alle Unterhölzer vorzüglich gut; allein noch weit besser und schneller

wachsen Stangenschlag- und Unterhölzer in den sogenannten Land- oder Mittelgebirgen, das heißt, in Gegenden, wo Hügel mit niedrigen, mehr kugel- als kegelförmigen Bergen abwechseln, weil der Boden an sich durch die jährlichen Auflösungen von Granit, Kalk, Mergel, Thon und Porphir immer fruchtbarer wird, und weil die zwischen den Hügeln und Bergen liegenden Thäler und Gründe den besten und tiefsten Boden haben, indessen die Abhänge selbst auch die schönsten Bäume und Sträucher liefern. Wenn also der Boden gut ist, so muß der Forstwirth in seinen Stangenschlag- und Unterholzrevieren besondere Rücksicht auf den Anbau oder auf die Vermehrung der besseren Holzarten nehmen, weil ihr Nutzen mannigfaltiger und daher einträglicher ist; denn in Ansehung des Nutzens rechnet man gegenwärtig nur immer nach Gelde, je mehr Geld also aus einem Gehaue bezogen werden kann, um so größeren Nutzen hat der Eigenthümer. Bekanntlich lassen sich, außer den gewöhnlichen ganzen und halben Sträuchern, auch alle Baumhölzer als Stangenschlag- und Unterholz benutzen, wenn sie vor ihrem vierzigsten Jahre abgetrieben werden, und gerade die als Stangenschlag- und Unterholz benutzten Baumhölzer liefern nicht nur das beste Holz, sondern auch den meisten Ertrag. Die vorzüglichsten derselben für guten und mittelern Boden sind nachstehende, als: die Eiche, die Roth- oder Mastbuche, der Ahorn, die Ulmen oder Rüstern, der Hornbaum, die Esche, die Birke, die gemeine Eller, und die weiße nordische Eller, alle baumartig wachsenden Weidenarten in feuchten und nassen Gegenden, der Ebreschen- oder Vogelbeerbaum, der Traubenkirschbaum (Prunus padus Linn.) ꝛc., als gespaltenes und Schnittnutzholz zu Bottich-, Kufen-, Faß- und Tonnenreifen, zu Dach- und Zaunlatten, und das von Natur krumm gewachsene, theils zu Kahn- und Schiffbau auf großen Flüs-

sen, theils zu allerhand ökonomischen Bedürfnissen, z.B. zu Jochen für Ochsen, Grassensenbäumen, Schlittenkufen ꝛc., alles gerade gewachsene aber, zu Wagendeichseln, Wagen- und Karrenbäumen, Wagen- und Pflugochsen-Gründel, geraden Schlittenkufen für Schleppschlitten, Hebebäumen, Spannreiteln, Weinpfählen, z. B. von Eichen, Akazien ꝛc., zu Klapperstöcken für Gebirgsfuhrleute, Pflugsterzen, Peitschenstöcken, Wagenbrücken, Rungenschemeln, Leisten ꝛc., gebrauchen. Am meisten verdienen aber diejenigen Stangenschlag- und Unterholzgehaue eine bessere Bewirthschaftung, in welchen die Eichen, Buchen, Ahorne, Rüstern, Eschen, Erlen und Birken die herrschenden Holzarten ausmachen. Eine Hauptbenutzung der Eichen-, Birken- und Ellern-Stangenschlag- und Unterhölzer zu Gerberlohe, die doch von Tage zu Tage seltener wird, ist bisher fast überall, die Königl. Hannöverschen Forsten und einige Gegenden in Hessen und bei Rhein ausgenommen, vernachläßiget worden, obgleich diese Holzarten gerade die beste Gerberlohe liefern, und, außer den genannten Provinzen, hauptsächlich im Lüttichschen, in Frankreich und in England dazu verwendet werden, daher auch diese Gerbereyen die besten Ledersorten liefern. Da es bei dem Abtreiben der Stangenschlag- und Unterholzgehaue vorzüglich auf den Wiederausschlag aus der Wurzel ankommt, und besonders die Eichen nur in der Saftzeit kurz vor und während des Ausbruchs des Laubes sich bequem abschälen oder abborken lassen, so können und dürfen die zum Abborken bestimmten Eichenstangen- und Unterholzgehaue entweder nur erst im März abgetrieben werden, oder man muß sie, wie in England und im Lüttichschen, bereits das Jahr vorher beim zweiten Safttriebe auf dem Stamme abschälen, und im folgenden Jahre im Monat Februar abtreiben, wenn ein glücklicher Wiederausschlag aus der Wurzel erfolgen soll.

Man fürchte keineswegs hierbei, daß die Güte der zu Nutzholz und zu Kohlenholze bestimmten Stangen- und Unterhölzer durch dieses Abschälen auf dem Stamme verringert wird, sondern lange Erfahrungen haben im Gegentheil bewiesen und bestätiget, daß dergleichen auf dem Stamme abgeschälte Hölzer weit fester und dauerhafter, als die im Winter gefällten sind, und daß die hier und da an solchen Hölzern erfolgte frühzeitige Fäulniß des Holzes auch der Wurmfraß, von andern mitwirkenden Ursachen herrührt; denn wenn die Güte des Holzes wirklich verloren ginge, sobald man es in der Saftzeit abtriebe oder auf dem Stamme abschälte, so würden die Stabholz- und Schiffbauholzhändler, welche in allem Betrachte gewiß mit der größten Genauigkeit auf die bestmöglichste Vollkommenheit des Holzes Rücksicht nehmen, nicht den größten Theil ihrer Hölzer ohne alles Bedenken im Safte abhauen lassen. Die einzige Unbequemlichkeit, welche das Abhauen im Safte verursacht, ist das starke Aufreißen der abgeschälten Hölzer, die alsdann von Stell- oder Rademachern ꝛc. nicht gern gekauft werden; aber auch dieses kann man verhindern, sobald die abgeschälten Stämme entweder nicht sogleich ihrer belaubten Aeste und Zweige beraubt werden, damit diese die Säfte schnell ausdünsten, oder wenn man die abgeschälten Stangen schichtweise gelegt, an einem schattigen, von der Sonne befreitem Orte austrocknen läßt. Hingegen bei dem schon auf dem Stamme abgeschälten Nutzholze hat man das Aufreißen gar nicht nöthig, oder äußerst selten zu befürchten. Bei den Birken und Erlen hingegen, welche ebenfalls Gerberlohe für leichter und geringere Lederarten liefern, kann man das Abschälen auf dem Stamme nicht mit der Sicherheit ausüben, weil die Wurzelstöcke sich verbluten, und dann nur wenige und schwache Sommerloden treiben, die meistentheils im nächsten Winter wieder vertrocknen, man muß daher der-

gleichen Gehaue im Februar und im Anfange des März abtreiben, und bis zu den ersten warmen Frühlingstagen liegen lassen, wo die Knospen an den abgehauenen Stangen sich aufblättern, und alsdann schnell hintereinander abborken. Wenn nur allein diese einzige Nebennutzung der Stangenschlag- und Unterhölzer in den Deutschen Provinzen eingeführt würde, so könnte man den Geldertrag eines jeden Gehaues wenigstens um den achten Theil dadurch erhöhen, indem das Bedürfniß der Gerberlohe so beträchtlich ist. Denn z. B. nur allein die Gerbereyen der beiden Städte, Braunschweig und Leipzig, brauchen jährlich für ungefähr zehn tausend Thaler Gerberlohe, die sie, besonders in Leipzig, für die Zukunft kaum mehr aufzutreiben wissen. Man müßte denn auch hier zu Lande, wie in einigen Gegenden am Neckar, Mayn u. Rhein gewöhnlich geschieht, auf jedem Reviere jährlich verschiedene Acker Landes mit Eicheln besäen, dergleichen Eichelkämpe alsdann nach zehn bis funfzehn Jahren ausroden, die Rinde abschälen ꝛc., wo dann der Boden selbst wieder als Feld oder Wiese benutzt wird. Ein großer Theil der Güte des in den Frankfurter Gerbereyen verfertigten Leders, rührt von dieser jungen Rinde her, weil dieselbe weit mehr Gerbestoff enthält, als die alte, wovon überdies noch weit mehr zu einer und eben derselben Menge Leder genommen werden muß. — Uebrigens ist wohl kaum zu erinnern nöthig, daß auch die meisten ganzen und halben Sträucher in den Stangenschlag- und Unterholzgehauen mit Annahme der Gerberlohe sehr viel kleine Nutz- u. Schirrhölzer liefern; z. B. die Haselnußsträucher, Schwarzdornen, Weißdornen, Kreuzdornen, Hartriegel, Schwalkenbeersträucher, Faulbäume oder Pulverhölzer, Berberizzen, Liguster oder Rheinweiden ꝛc., und besonders alle unsere Weidenarten, sie mögen nun als Unterhölzer, als Kopfweiden, oder als Uferweiden zu allerhand Flacharbeiten angewendet werden.

Eine vorzügliche Benutzung läßt sich von dem Schwarzdorne in Gegenden, wo Salzwerke sind, machen, weil er zum Gradiren der Soole das beste Reisigholz liefert, welches aber nicht älter als fünf Jahre seyn darf. Hierbei muß noch einer Erfahrung gedacht werden, die ein Forstmann über den Wiederausschlag der Wurzel beim Schwarzdorne gemacht hat, und welche darin besteht, daß man diesen auch als Brennholz nützlichen Strauch nie älter als funfzehn Jahre alt werden lassen sollte, weil er in zwanzigjährigen Gehauen gleichsam auf der Wurzel vertrocknet, und nur wenig Wurzelausschlag liefert.

Nach diesen Wirthschaftsgrundsätzen, welche man schon in vielen Privatforsten Deutschlands findet, werden die Gehaue überhaupt ohne Nachtheil des Feuerbedürfnisses um den dritten Theil höher, als vorher, benutzt. Denn so wurde z. B. ein aus zwanzigjährigem Alter bestehendes Gehau fast nur auf 266 Rthl. 16 Gr. benutzt, indem dasselbe 800 Schock Reisigholz à 8 Gr. lieferte, welches man bloß zur Feuerung bestimmte, und gegenwärtig werden aus demselben Gehaue 406 Rthlr. 16 Gr. gelöset, und zwar:

1) Für 600 Schock Reisigholz zur Feuerung à 12 Gr. . . .	300	Rthlr.	— Gr.
2) Für das aus den Gehaue ausgelesene Nutz-, Schirr- u. Böttcherholz	80	„	— „
3) Für einen viermaligen Umtrieb der im Gehaue befindlichen Schwarzdornen zum Gradiren der Soole, jedesmal 10 Schock à 16 Gr. zusammen 40 Schock	26	„	16 „
	406	Rthlr.	16 Gr.

Da man nun in diesen Gehauen seit zwanzig Jahren angefangen hat, auf den darin befindlichen Blößen Eicheln nach dem jedesmaligen Abtriebe zu säen, so

wird die Benutzung in der Folge durch das Abschälen der zwanzig und vier und zwanzig Stangen um Vieles noch erhöhet werden. In Ansehung des verringerten Reisigholzes zur Feuerung bei der besseren Forstwirthschaftsart, hat man sich damit geholfen, daß die Oefen und alle wirthschaftlichen Feuerungseinrichtungen so gemacht worden sind, daß mit der Hälfte der Feuerungsmaterialien eben dasselbe geleistet wird. Da nur die Holzersparniß auf dem Lande überhaupt ein Hauptmittel zur Erhaltung unserer Forsten ausmacht, so sollte im Ganzen genommen weit mehr von Seiten der Eigenthümer gethan werden, als es bisher geschehen ist, und die hohe Forstpolizey sollte durch die zweckmäßigsten Verordnungen für die Verbesserung der ländlichen Feuerungsanstalten, z. B. in Wirthschaftsgebäuden, Gesindestuben, in Ansehung der noch immer nicht überall abgeschafften Dorfbackösen ꝛc. aufs Ernsthafteste nicht nur sorgen, sondern auch auf die strengste Befolgung ihrer Verordnungen halten.

Stangenschlagholzrevier, im Forstwesen, ein Revier, zu welchem diejenigen Laubhölzer genommen werden, die sämmtlich wieder aus der Wurzel ausschlagen, und von denen man weiß, daß sie zu Bäumen oder ansehnlichen Stämmen anwachsen. Die Fortdauer dieser Reviere gründet sich auf das Wiederausschlagen aus dem Stocke und den Wurzeln; s. den vorhergehenden Artikel.

Stangenschlepper (Holzfloß), ist ein Arbeiter, welcher die Stangen und das Bindezeug vom Flosse aus der Elbe auf das Land ziehet, und zusammen stockweise schaffet, bis solcher mit dem Schiffe abgeholt werden kann.

Stangenschwefel, Sulphur in baculis, der gereinigte Schwefel in walzenförmigen Stücken, der, nachdem er aus den Formen von Buchenholz in den Schwefelreinigungsanstalten, Schwefelhütten, herausgenom-

men worden, in Fässer gepackt und verschickt wird. S. auch unter Schwefel, Th. 150, S. 567.

Stangensilber, Fr. Argent en barres, en lingot, s. Th. 154, S. 216.

Stangenspaltholz, die zweite Gattung des spaltigen Nutzholzes. Die gespaltenen Stangen werden von Eichen- und anderen festen Laubhölzern im Schlagholze zu Bottich-, Kufen-, Faß- und Tonnenreifen, Dach- und Zaunlatten benutzt, so wie zum letzteren Behufe die Nadelholzarten besonders angewendet werden. Beide Arten sind außer der Saftzeit zu hauen.

Stangenspath, weißer Schörl, der auf seiner Oberfläche öfters gestreift und die Gestalt einer rundlichen Säule ohne Ecken, oder eines Cylinders hat.

Stangenstahl, in den Stahlhütten, der zu vier Ellen langen viereckigen Stäben, ungefähr 1 Zoll stark, geschmiedete Stahl. S. unter Stahl, Th. 168.

Stangentabak, Rolltabak, s. unter Tabak, in T.

Stangenviole, s. Lackviole, Th. 58, S. 508 u. f.

Stangenwagen, s. unter Wagen, in W.

Stangenwerk, s. Feldgestänge, Th. 12, S. 518.

Stangenzaum, beim Sporer, eine Art Pferdezäume mit zwei zu beiden Seiten des Mundstückes befestigte Stangen, woran die Zügel befestiget sind. Die Stangen haben an diesem Zaume die Gestalt eines Lateinischen S, welche mit dem einen Ende an dem Hauptgestelle des Reitzeuges, mit dem andern aber an dem Zügel befestiget sind, und das Mundstück, das Kettchen und die Kinnkette zwischen sich haben. Man theilt die Stangen in drei Stücke, als 1) den Theil, wo das Mundstück eingemacht ist; 2) den Theil, welcher oberhalb des Mundstücks hinauf geht, und worein der Hauptheil eingeschnallt wird, und 3) den Theil, welcher unterhalb des Mundstücks ist, wo die Zügel angemacht sind. Die obern Augen oder Löcher, darein man das Hauptgestelle schnallt, müssen ziemlich

weit und rund ausgefeilt seyn, daß die Riemen darin Raum haben, auch die Haken an den Kinnreifen recht liegen können, und an ihren gehörigen Ort kommen mögen. Dann müssen die Stangen oben, wenn sie hoch sind, von des Pferdes Kopf ein wenig auswärts gebogen seyn, damit sie das Pferd oberhalb dem Maule an dem Backen nicht wund machen; auch dient solches Auswärtsbiegen noch dazu, daß sich die Stangen unten nicht so leicht übereinander schränken. Die geschränkten Stangen sind zwar gut, daß man, wenn ein Mundstück untauglich geworden, bald ein anderes und besseres einschrauben kann; wenn aber die Schrauben nicht sehr gut gemacht und verwahrt sind, so giebt es im Reiten Unordnung und Verhinderung; dagegen sind die ungeschraubten Stangen viel sicherer. Die Länge der Stangen muß nach des Pferdes Hals und Kopf verhältnißmäßig seyn. Wenn man nämlich das Pferd recht in Positur stellt, und von dem Orte an, wo das Mundstück liegt, bis dahin, wo sich Hals und Brust scheidet, mit einem Zollstocke mißt, so wird man gemeiniglich die rechte Länge haben, hat man aber eine Ueberzäumung zu befürchten, so macht man das Untertheil eine Querhand kürzer.

Stangenzehente, s. Stabzehente.

Stangenzinn, Engländisches Zinn, aus England in Stangen in der Dicke eines Fingers und 1 Elle lang kommendes Zinn in Fässern zu 120 Pfd.

Stangenzirkel, ein Instrument, womit auf dem Papiere oder auf einer Tafel große Kreise oder auch nur Stücke von ihrer Peripherie beschrieben werden können. Dieser Zirkel besteht aus einer eisernen oder messingenen viereckigen Stange, die höchstens 4 Fuß lang ist, und an welcher zwei Hülsen mit Spitzen versehen, befindlich sind. Eine davon läßt sich an der Stange hin und her schieben, und durch eine Stellschraube befestigen; auch kann man die Spitzen von den

Hülsen abschrauben, und mit andern besonders zum Vorreissen dienlichen Stiften, wie bei einem Reißzirkel, verwechseln. Die andere meist am Ende der Stange befindliche Spitze, damit sie auf das Schärfste gestellt werden kann, wird durch eine in die Stange hineingehende Schraube, wie die Spitze eines Haarzirkels, von der andern, um das kleinste Gemerk nahe und weit gestellt. Hierher kann man auch diejenigen Instrumente rechnen, welche zur Beschreibung verschiedener Arten von krummen Linien erfunden worden, dergleichen die Ellipsis ꝛc. Hierher gehören auch Perraults beide Erfindungen große Zirkelstücke zu beschreiben, die eine besteht aus zweien an einer Stange beweglichen Rädern von verschiedenen Durchmessern, die andere aus zwei Schenkeln eines Triangels und eines Parallelogramma. S. auch den Art. Zirkel, in Z.

Stank, ein im Hochdeutschen größtentheils veralterter Ausdruck. Er bedeutete überhaupt und ursprünglich 1) einen jeden Geruch, der aus Körpern ausgeht, sey es nun durch die Ausdünstung der Körper in ihrem lebendigen natürlichen Zustande, oder bei todten durch die Fäulung, sobald derselbe durch die Nase empfunden wird, ohne Rücksicht auf seinen angenehmen oder unangenehmen Geruch, oder seine erweckende angenehme oder unangenehme Empfindung. In dieser Bedeutung ist Stank veraltet. 2) In engerer Bedeutung. (1) Ein angenehmer Geruch, ein Wohlgeruch, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, die bei mehreren alten Schriftstellern vorkommt. Der Stank dinero salbon der ist uber alle stank unurze, Willer. Suoffen Stang tuoe dir min gebet, Notker. (2) Ein übler widerwärtiger oder unangenehmer Geruch, in welchem Verstande es noch im gemeinen Leben für das übliche Gestank vorkommt. Es wird Stank für guten Geruch seyn. Es. 3, 24. Er verkauft Stank für gute Waare. Die Butter ist wahrer

Stank. Stank rauchen, schlechten Tabak, der einen übelen Geruch hat; Stanktabak. Daher auch der Stankhering im Handel, der nur einen geringen Werth hat, ja oft gar nichts taugt.

Stänker, 1) eine stinkende Person oder Sache. So nennt man einen stinkenden oder Stank, Gestank, machenden Menschen, einen Stänker. Man versteht gewöhnlich darunter einen Menschen, der sehr schmutzig und unrein ist, und eine wegen dieses Schmutzes sehr übelriechende Ausdünstung hat. Auch Jemand, der seinen Blähungen, den Magen und Gedärmwinden, freien Lauf, sie zur Oeffentlichkeit kommen läßt, erhält diesen Namen. In einigen Gegenden, z. B. in Meissen, ist der Theer oder der Wagenschmier unter dem Namen des Stänkers bekannt. Auch eine sehr eingeschmirgelte Tabakspfeife erhält diesen Namen, so wie auch der Iltis, gleichfalls wegen seines Gestankes, hin und wieder diesen Namen führt. — 2) Eine Person, welche aus Vorwitz alles durchsucht, durchstänkert, wird im gemeinen Leben ein Stänker genannt. 3) Eine Person, welche gern unnütze Streitigkeiten anfängt, ein Zänker, und dann auch derjenige, welcher durch Verhetzungen Uneinigkeiten unter Andern stiftet, werden gleichfalls mit diesem Namen belegt.

Stänkerey, 1) ein erregter Gestank im gemeinen Leben und ohne Mehrheit; 2) die vorwitzige Durchsuchung fremder Sachen, ohne Mehrheit, und nur in den niedrigen Sprecharten; 3) ein Zank, unnützer Streit, besonders ein unter andern ohne Noth verursachtes Gezänk; auch nur im gemeinen Leben.

Stänkern, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, welches nur im gemeinen Leben und in den niedrigen Sprecharten üblich ist. Als das Iterativum oder Intensivum von dem thätigen Zeitworte stinken, in so fern es ehemals auch riechen, den Geruch zu empfinden

suchen, bedeutete, ist stänkern eigentlich den Geruch mit mehrmaliger und heftiger Einziehung in die Nase zu empfinden und dadurch zu entdecken suchen, wofür im gemeinen Leben auch schnobbern üblich ist. Man braucht es nur figürlich in der niederen Sprechart, für aus Vorwitz durchsuchen. Im Hause herum stänkern. Ein Buch durchstänkern, durchsuchen. Was aufstänkern, aufsuchen. In Meissen lautet es in dieser Bedeutung, und nach Adelungs Meinung auch wohl richtiger stankern. 2) Als das Factitivum von stänkern, einen Gestank verursachen. So auch in den Zusammensetzungen einstänkern, durchstänkern. 3) Einen Zank, Streit, Handel anfangen, ingleichen Andere zu unnöthigen Händeln reitzen, alles nur in den niedrigen Sprecharten. Nach Adelung im Niedersächsischen, dem nördlichen Deutschland, gleichfalls stönkern. Die erste Bedeutung soll man füglich von Stank, stinken, ableiten können. Man soll dasselbe aber auch von dem Niedersächsischen staken, aufsuchen, stöchern, stören herleiten können, wovon man daselbst auch stakern, stochern oder stöchern hat. Wenigstens soll die dritte Bedeutung auf jeden Fall von diesem Worte abstammen, da im Niedersächsischen Quadstaker und Stakebrand, ein Mensch ist, der durch Verhetzung, Zank, Streit und Händel stiftet, und upstakern, aufhetzen, verhetzen bedeutet.

Stanniol, Stagnol, Zinnfolie, s. auch Stagnol, Th. 167, ganz dünn geschlagenes Zinn in viereckige dünne Blättchen, gleich dem geschlagenen Golde und Silber, welches als Folie unter die Spiegel gelegt wird. Das Stanniolschlagen geschieht auf folgende Weise: Man nimmt hierzu feines Malackerzinn, welches zu ganz dünnen Platten gegossen wird, und schlägt es nachher mit einem starken eisernen Hammer, der eine glattpolirte und verstählte Bahn hat, auf einer starken und glatten Marmortafel zu dünnen Blättchen,

wenn er es nicht vorziehen sollte, das Verdünnen mit einer Streckwalze vorzunehmen. Das Stanniolwerk ist meistens ein Hammerwerk, dessen Hammer durch Däumlinge einer vom Wasserrade getriebenen Welle in Thätigkeit gesetzt wird. Zu Blättern von $\frac{1}{1000}$ Zoll Dicke läßt sich das Zinn ausdehnen. Noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts wurde die Kunst Stanniol zu schlagen geheimnißvoll betrieben, so daß man davon nichts erfahren konnte. Es gab nur wenige dergleichen Künstler. In Berlin zu Ende des verwichenen Jahrhunderts betrieben ein paar Zinngießer von der Französischen Kolonie diese Kunst; und auch in neuester Zeit findet man nur wenige Stanniolschläger in dieser Residenz. Die meisten Stanniolschläger findet man in England, und bei uns in Deutschland zu Wien, Nürnberg und Fürth. Man betreibt jetzt, besonders in England, die Stanniolbereitung sehr im Großen, und hat Fabriken mit großen Walzwerken zu dessen Bearbeitung. Die schon oben angeführte Walze, das Walzwerk, besteht aus Stahl. Die Walzen a u. b, Fig. 8900. liegen über einander und bewegen sich nahe an einander heraus, wenn sie um ihre Achse getrieben werden. Durch Stellschrauben kann man sie einander etwas näher bringen, oder etwas von einander entfernen. Das Nähern geschieht, wenn das Metall zum zweiten Male, dritten Male ꝛc. hindurch geführt wird. Man legt das vorher durch Ausglühen weicher gemachte Metall zwischen sie, und durch den Druck, welchen die Walzen dann darauf ausüben, vergrößern sie die Länge und Breite desselben, folglich verdünnen sie es auch sehr gleichförmig, wenn der Zwischenraum zwischen ihnen, mittelst der Stellschrauben, recht gleichförmig eingerichtet war. Durch Hülfe von eingreifenden Rädern, die an dem einen Ende ihrer Achse sitzen, kann man die Walzen von Menschen (an Kurbeln) oder von Pferden, oder von Wasserrädern,

oder von Dampfmaschinen in Umdrehung setzen lassen. — Diesen Stanniol gebraucht man nun, wie schon oben angeführt worden, zur Belegung der einen Seite der zu Spiegeln bestimmten Glastafeln, wodurch der Spiegel entsteht. Die dünnen Stanniolblätter, werden mit der Scheere, als wenn es Papier wäre, so viel gekürzt, als die Größe der Glastafel beträgt. Man breitet es auf einen ganz glatten ebenen horizontalen Tisch aus, der rings herum einen Rand hat; gießt an verschiedenen Stellen Queckſilber auf den Stanniol, und reibt dieses mit einem weichen Körper, z. B. einem Stücke Pelz nach allen Stellen hin, so, daß der Stanniol überall naß davon wird. Man gießt bald darauf noch mehr Queckſilber über den Stanniol, damit er reichlich damit bedeckt wird. Man legt nun mit aller Vorsicht die sorgfältig vom Staube gereinigte und von aller Feuchtigkeit befreiete Glastafel hinein, und dann auf die Tafel viereckige, unten mit Filz oder weichem Wollenzeuge überzogene Stein- oder Eisenplatten, zum Andrücken und Festhalten der Tafeln auf dem Amalgama. In diesem Zustande läßt man die Glastafel ungefähr 24 Stunden lang liegen, während welcher Zeit sich das Amalgama überall genau und fest an die Glastafel anhängt, und darauf zu dem erforderlichen Grade erhärtet. Ein Mehreres über die Fabrikation der Spiegel findet man unter Spiegel, Th. 157, S. 299. Man färbt auch den Stanniol weiß, roth, gelb, schwarz, blau, grün ꝛc.; er wird dann zu andern Verzierungen und Unterlagen gebraucht, wie die Kupferfolie. Die Blätter vom besten Stanniol müssen dicht, glatt und vollkommen rund gerollt seyn. S. auch den Artikel Folie, Th. 14, S. 440 u. f.

Stanniolfabrik, diejenige Fabrik, worin der Stanniol bereitet wird; s. den vorhergeh. Artikel. Man findet dergleichen Fabriken in Deutschland, England, Frankreich ꝛc.

Stanniolschlagen. Die Kunst, aus Zinn sehr dünne Blätter zu schlagen, oder vielmehr das Zinn in sehr dünne Blätter zuschlagen; s. d. vorhergehenden Artikel.

Stanniolschläger, derjenige Künstler, der das Zinn in sehr dünne Blättchen schlägt, womit die Spiegel ihre undurchsichtige Unterlage erhalten. Daß diese Kunst oder dieses Gewerbe früher von Zinngießern als ein großes Geheimniß bewahrt wurde, eben sowohl, daß man es jetzt als kein Geheimniß mehr betrachtet, oder daß es kein Geheimniß mehr ist, und auch von Andern betrieben wird, ist auch schon oben angeführt worden. Die Geheimnißhaltung des Stanniolschlagens rührt wohl daher, daß nicht andere Leute sich darauf legen, und diese Kunst von den Zinngießern lernen, es als ein besonderes Handwerk treiben sollten, obgleich solches doch in Nürnberg und in andern Städten geschehen ist, wo man es als eine freie Kunst trieb, und noch treibt. Bei der Freiheit der Gewerbe, in mehreren Staaten, ist auch diese Kunst an keine Zunft mehr gebunden, die auch sonst zu den freien Künsten und Gewerben gehörte, das heißt, zu denjenigen, die an keinen Zunftzwang gebunden, nicht zünftig waren, wenn man sie gleich dazu machen wollte.

Stanze, Stanzen, beim Gürtler, dicke, kurze messingene oder stählerne Platten mit einer Vertiefung in der Mitte, in welcher diejenige Figur gegraben ist, welche ein Stück Arbeit, so darin getrieben oder geschlagen wird, bekommen soll; daher sagt man etwas mit Stanzen oder in der Stanze treiben, im Gegensatze des Treibens aus freier Hand. Die Knopfstanzen beim Gürtler sind starke Stücke Stahl, die äußerlich völlig das Ansehen der Anken haben, nur daß sie, anstatt der runden Aushöhlungen, allerhand Muster zu den Knopfplatten vertieft eingeschnitten haben. Die Vertiefung richtet sich immer nach der Größe der Knopfplatte, und nach der Figur, die der-

selbe erhalten soll, ob sie rund oder platt seyn soll. Die Vertiefung auf deren Boden das Muster steht, ist dergestalt ausgehöhlt, daß sich um das Muster ein schmaler runder Reif befindet, wodurch bei Vertiefung der Knopfplatten in der Stanze derjenige Theil entsteht, welcher zur Befestigung der Platte um den hölzernen oder knöchernen Knopfboden geschlagen wird. So viele Muster es also giebt, so viele müssen auch Stanzen vorhanden seyn, worin die Knopfplatten getrieben werden. — Bei den Metallarbeitern viereckige oder runde Daumensdicke, ein paar Zoll breite Eisen, deren Mitte wie ein runder Kessel vertieft, und mit Figuren, die auf ein anderes Metall, z. B. eine Knopfplatte, geprägt werden sollen, ausgeschnitten ist. Die kesselförmige Mitte der Stanze ist stählern. Nachdem der Stahl mit dem Eisen von dem Zirkelschmid zusammengeschweift worden, so läßt man die stählerne zirkelrunde Mitte der Stanze zu einer tiefen Höhlung ausdrechseln. In diese tiefe Rundung werden hernach mit dem Grabstichel die Figuren eingeschnitten oder auch mit den Stanzenbunzen eingetrieben. Nachher drückt man ein wenig naßgemachtes Wachs hinein, oder schlägt ein Bischen Bley mit einem Stämpel hinein, um die Figur damit abzudrucken, um nachzusehen, welche Stellen noch fehlerhaft sind, die man dann mit dem Grabstichel oder Bunzen noch nachhilft. Dieses Instrument wird auch der Stanzenstämpel genannt. S. unter Knopf, Th. 41, S. 619. — In den Blumenfabriken oder Manufakturen sind die Stanzen kurze eiserne Walzen, welche an derjenigen Grundfläche, die etwas bilden soll, verstählt sind. Auf dieser Grundfläche steht eine Schneide, die eine eingeschnittene Figur eines Blumenblattes, z. B. eines Veilchens, einer Nelke ꝛc. hat, und der Stahl ist innerhalb neben der Schneide von dem Stämpelschneider weggeschnitten; folglich springt diese

Schneide vor der Stanze vor. Eine Blumenfabrik muß daher eine Menge von allerlei Figurenstanzen haben, um die Blumenblätter in der größten Schnelligkeit zu bilden. Die Stanze wird beim Gebrauche in ein Loch eines Brettes (Stanzenbrettes, s. unten) gelegt, welches der bildenden Person auf dem Schoße liegt. Auf die Schneide der Stanze legt dieselbe etwa zwölf Coconshäute übereinander, und wenn das Blatt, welches sie bilden will, nur klein ist, so legt sie die Coconshäute gut ein, das heißt, ein paarmal zusammen, und auf die sämmtlich aufgelegten Häute, schlägt sie mit einem bleyernen Hammer, welcher die Schneide der Stanze nicht beschädiget, und diese Schneide schneidet aus jeder Coconshaut ein Blumenblatt, und folglich so viele Blätter, als Häute aufgelegt worden sind, mit einem Male. Die mit der Stanze auf diese Weise gebildeten Blätter werden von einander getrennt und zu fernerer Behandlung übergeben. — Bei den Goldschmieden heißt die Stanze Stampfe. „Es scheint sagt Adelung, daß auch Stanze von eben der Bedeutung ist, da es dann vermöge des Zischlautes von dem alten Oberdeutschen tunsen, tinsen, deinsen, schlagen, stampfen, tundere, abstammen könnte, wenn nicht vielmehr die kurze abgestumpfte Gestalt der Stammbegriff ist. In Niederdeutschland ist Stunzel ein kurzer dicker Mensch, und im Schwedischen heißt Stunt, abgestutzt."

Stanze, in den Blumenfabriken oder Manufakturen, s. oben, S. 657.

—, beim Gürtler, s. daselbst, S. 656.

— (Knopf-), s. daselbst, und unter Knopf, Th. 41, S. 619.

—, beim Metallarbeiter, s. oben, S. 657.

Stanzenbrett, in den Blumenfabriken, ein Brett, worin Löcher von verschiedener Größe gebohrt sind, und worein das dünne Ende der Stanze, womit die Blumenblätter gebildet werden, eingesteckt wird.

Stanzenbunzen, bei den Metallarbeitern, Bunzen, die auf ihren Spitzen verschiedene geschnittene Figuren erhalten haben, womit man die Stanzen bildet.

Stanzenhammer, in den Blumenfabriken, ein bleyerner Hammer, womit die Coconhäute auf den Stanzen durchgeschlagen werden. — Bei den Gürtlern, ein starker Hammer, womit auf das platte Ende des Stanzenstämpels geschlagen wird, wenn die Knopfplatten in die Stanzen getrieben werden. S. unter Knopf, Th. 41.

Stanzenstämpel, s. oben, S. 657, und unter Knopf, Th. 41, S. 619.

Stapel, ein Wort, welches vorzüglich in der Niederdeutschen Mundart heimisch und üblich, und aus derselben auch in das Hochdeutsche aufgenommen worden ist, in der Oberdeutschen aber Staffel lautet. Es kommt in doppelter Hauptbedutung vor. 1) Ein Pfahl, eine Stütze, eine nur in einigen Fällen u. Gegenden gangbare Bedeutung. So werden in den Salzwerken in die Erde gegrabene Pfähle, worauf die Sogbäume gelegt werden, welche die Pfanne tragen, Stabeln, Stapeln, oder richtiger Stapel genannt, an deren Statt man sich auch der gemauerten Pfeiler bedient. Auch wenn man die Pfanne reiniget, werden sie niedergelegt, und an einer Seite ein Stapel, das ist, eine Stütze, untergesetzt. Der Heckpfahl oder derjenige Pfahl, woran das Heck oder die niedrige Gartenthür in den Zäunen ꝛc. befestiget ist, heißt in einigen Gegenden des nördlichen Deutschlands häufig der Heckstapel. — Ein Haufe mehrerer Gegenstände. (1) Eigentlich, in welchem Verstande es vorzüglich im nördlichen Deutschland üblich oder gangbar ist. Stapel, Engl. Staple, Schwed. Stapel, und schon im Salischen Gesetze Staplus. Ein Stapel Holz, ein Holzstapel, ein Haufen ordentlich auf einander gelegtes Holz. Ein Heustapel, ein auf einander gelegter Stoß Heu, wie man sie

auf den Wiesen findet. Ein Thalerstapel, ein Haufe auf einander gesetzter Thaler. Auf einen Stapel legen, auf einen Haufen. Ein Stapel Volks, ein Haufe Volks. Im Hochdeutschen, in der Umgangssprache, hört man es in dieser Bedeutung selten, außer etwa im gemeinen Leben. So setzen die Gerber ihre Häute in Stapel, wenn sie selbige in Haufen legen. So stapeln die Böttcher ihre Stäbe auf, wenn sie solche Schichtweise übereinander legen. Waaren aufstapeln, sie in den Niederlagen aufschütten oder übereinander packen. — (2) In engerer und zum Theil figürlicher Bedeutung. a) eine Unterlage, ein Gestell, Gerüst, worauf etwas ruhet, vorzüglich auch im Nieder- oder Plattdeutschen. Hierher können auch die oben aus den Salzwerken angeführten Arten des Gebrauchs gerechnet werden. Im Schiffbaue ist es die Grundlage oder das Gerüst, worauf der Kiel oder Boden eines Schiffes, so lange daran gebauet wird, ruhet. Daher die Redensart ein Schiff auf den Stapel setzen, anfangen daran zu bauen, den Grund dazu legen. Es vom Stapel lassen, es in das Wasser lassen, welches geschieht, wenn der ganze Bau gezimmert und bis auf die dritte Planke verkleidet ist. In weiterer Bedeutung wird auch wohl der ganze Platz, wo Schiffe gebauet werden, der Stapel genannt. Im Schwedischen heißt auch ein hölzerner Glockenthurm ein Stapel. — b) Ein Ort, wo man etwas auf eine Zeitlang in Haufen niederlegt. Daher war Holzstapel im Niedersächsischen ehemals so viel als ein Holzstall. Figürlich wurde ehemals in den nördlichen Gegenden Deutschlands eine Messe, ein Jahrmarkt, häufig ein Stapel genannt, weil dann die Waaren in Menge an einem solchen Orte niedergelegt werden. Schwed. Stapel. Daher war Stapelstadt ehemals eine jede mit einem Jahrmarkte versehene Stadt. In engerer, noch jetzt gangbarer Bedeutung ist der Stapel

ohne Mehrheit, die gesetzliche Niederlage gewisser Waaren an einem Orte, und das Recht, welches gewisse Handelsstädte haben, nach welchem alle durchgehenden Waaren daselbst auf eine gewisse Zeit zum Verkaufe niedergelegt werden müssen, das Stapelrecht, und diejenigen Plätze oder Städte, welche dieses Recht genießen, Stapelplätze, Stapelstädte genannt werden. Auch die Ober- oder Süddeutschen haben dieses Wort in derselben Bedeutung, sprechen es aber Staffel aus, Engl. Staple, Ital. Stapola, Fr. Etape, im mittleren Latein Estapula. — c) Auf der Insel Rügen führt das zu Bergen befindliche Landgericht den Namen des Stapels; vielleicht, nach Adelung, von Stapel, ein Jahrmarkt, weil es ursprünglich nur an den feierlichen Jahrmärkten gehalten worden. — Die Bedeutung eines Pfahls, einer Stütze und eines Haufen sind in ihrem Ursprunge nahe mit einander verwandt. S. Stab, Staffel, Stufe, Stift ꝛc. Im Lateinischen ist stipare aufhäufen, u. Stipes ein Pfahl. In der Bedeutung von der gesetzlichen Niederlage der Waaren leiten es Frisch und Ihre von dem Lateinischen Stabulum, ein Stall, eine Bude, ein Magazin her; allein man soll mit Wachtern besser bei der Bedeutung eines Haufens verweilen. Das in einigen Gegenden gebräuchliche Stapel, eine Heuschrecke, gehört zu stapfen, schreiten, springen.

Stapel, beim Böttcher, s. oben, S. 660.
—, beim Gerber, s. daselbst.
—, im Handel, s. das., und oben.
— (Heck-), s. daselbst, S. 659.
— (Heu-), s. daselbst.
— (Holz-), s. das.
—, ein Insekt, s. oben.
— in den Rechten, s. daselbst.
— in den Salzwerken, s. daselbst, S. 659, 660.

Stapel, im Schiffbaue, s. daselbst, S. 660. Die Stapel sind in den verschiedenen Ländern, wo der Schiffbau getrieben wird, auch verschieden. In den Schiffsarsenälen oder Kriegshäfen ist der Stapel mit einer Docke gleichbedeutend. In Holland werden die Schiffe anders als in Frankreich auf den Stapel gestellt. Die Portugiesen stellen das Hintertheil niedriger, da sonst das Vordertheil herunterhängt, und folglich erst ins Wasser gelassen wird. Ueberall müssen die Wiederlagen, sie mögen seyn wie sie wollen, weggestoßen, die Stützen, welche als Strebepfeiler gegen das Gebäude stehen, abgehauen, die Taue, womit das Schiff an einem starken Pfahle befestiget ist, gekappt, und dann durch Winden das Ganzen, sobald nur die Unterlagen vom Kiele los sind, geschwinde in Bewegung gesetzt werden. Weil man sonst zu befürchten hat, daß der Rumpf, wenn er etwa auf dem Kiele allein ruhen sollte, umschlagen könnte. Die Unterlagen, die Bettung, und Alles, worüber das Schiff läuft, muß gut mit Talg und Seife geschmiert seyn, um alles Holzwerk gegen das Erhitzen vom starken Reiben zu sichern.

—, in Schweden, s. oben, S. 660.

— (Thaler-), s. daselbst.

— (Volks-), s. daselbst.

— (Waaren-), der Ort, wo die Waaren ausgelegt oder aufgeschüttet und feilgeboten werden. Das heißt, sowohl die Niederlagen, wo die Waaren niedergelegt, aufgespeichert, aufgestapelt werden, als auch der Markt, wo die Waaren ausgelegt werden, ehe man sie weiter transportirt.

— in den Wollmanufakturen, hat die Wolle einen guten Stapel, wenn sie sich gut ausziehen läßt. Durch diese Eigenschaft läßt sie sich gut und fest spinnen. Das Wollige auf der Oberfläche eines gerauheten Tuches, welches durch die Karden bei dem Rauhen hervorgebracht wird, ohne daß man das Tuch angreift,

wird gleichfalls mit dem Namen Stapel belegt. Dieses verursacht, daß das Tuch gut geschoren werden kann, und nach dem Scheeren die rauhe Oberfläche das Tuch oder den Faden des Tuchs gut bedeckt.

Stapelbar, Bei- u. Nebenwort, dem Stapelrechte unterworfen. Stapelbar, Waaren, welche bei ihrem Durchgange durch einen Stapelplatz und dessen Bezirk auf eine gewisse Zeit zum Verkaufe niedergelegt werden müssen. Stapelgüter, Stapelwaaren.

Stapelgerechtigkeit, Stapelrecht, Jus Stapulae, dasjenige Recht einer Handelsstadt, daß alle oder doch gewisse durchgehende Waaren eine Zeitlang daselbst niedergelegt und zum Verkaufe ausgestellt werden müssen, ehe sie weiter gehen können. Man nennt dergleichen mit der Stapelgerechtigkeit versehenen Städte Stapelstädte. Dieses Recht oder diese Privilegien erstrecken sich auch öfters weiter, indem an solchen Orten oder auf solchen Plätzen alle auf Schiffen oder Wagen ankommenden Waaren ausgeladen werden, um auf einheimischen Fahrzeugen weiter transportirt zu werden. So z. B. wurde Alles, was von Hamburg die Elbe hinaufgeht, in Magdeburg umgeladen, weil die Altstadt Magdeburg von alten Zeiten her diese Niederlags- und Stapelgerechtigkeit gehabt hat. Einige dieser Städte hatten auch die Freiheit, Kaufhäuser aufzurichten, Schiffer und Cargadore anzunehmen, Krahnmeister und Kaufhausknechte zu halten, und ihre Kaufhausverordneten konnten über ausgeladene und niedergelegte Stapelwaaren, ob sie gut oder nicht gut sind, erkennen, und den Schiffern und Fuhrleuten eine Ordnung und Taxe vorschreiben. Man theilt auch das Stapelrecht in ein vollkommenes, unumschränktes, und in ein unvollkommenes und beschränktes. Nach dem Ersteren müssen die Sta-

pelgüter auch auf den Niederlagen verkauft werden, nach dem Niederlagsrechte; nach dem Letzteren aber können sie, wenn sie eine gewisse Zeit zum Verkaufe ausgestanden haben, weiter verführt oder transportirt werden. Nicht alle Güter sind stapelbar, so z. B. sind diejenigen, welche auf Messen und Jahrmärkte gebracht werden, davon ausgenommen. In Deutschland erhielten zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Niederrheinischen Städte Köln, Mainz und Speyer das Stapelrecht vom Kaiser Friedrich dem Zweiten; denn die Rheinschifffahrt nahm seit dem Anfange des gedachten Jahrhunderts täglich so zu, und der Niederländische Waarenzug vermehrte sich in kurzer Zeit so sehr, daß diese drei Stapelstädte an dem genannten Strome nothwendig wurden. Jedes Schiff, welches den Rhein mit stapelbaren Gütern herauf kam, mußte bei jedem dieser drei Orte anlegen, die Güter ausladen, auf den Packhof schaffen, und dort einsetzen. Erst nach der Entrichtung der damit verbundenen Abgaben, konnten sie überschlagen, das heißt, entweder auf andere Schiffe gebracht, oder zur Achse in die Oberrheinischen Länder verführt werden. Nur die Speyerschen Bürger durften seit dem Kaiser Heinrich dem Fünften von ihren Gütern, die sie auf eigenen oder fremden Schiffen führten, an die beiden Stapelstädte Mainz und Köln keine Accise und Ueberschlag bezahlen. Man erkennt die damalige Beschaffenheit der Speyerschen Rheinschifffahrt und die Gattung der Waaren, die sie in Oberdeutschland aufzukaufen und nach den Niederlanden zu verschiffen pflegten, aus einem Vergleiche des Pfalzgrafen Ludwigs des Strengen mit dem Erzbischofe von Mainz. Im 26sten Artikel dieses Vergleichs wird nämlich gesagt: daß die Speyerschen Schiffsleute nach der Eroberung der Stadt Mainz beständig mit Fordelu, Rötheſäcken, Wein, Früchten und andern Sachen bis Köln, ohne

Entrichtung irgend eines Ueberschlages oder einer Stapelabgabe, geschifft hätten; und Art. 27, daß die Speyerschen Kaufleute und Schiffer mit ihren trockenen Waaren, Salz, Heringen und anderm, nach bezahltem Zolle beständig bei Mainz ohne allen Stapel und Ueberschlag mit aufgerecktem Maste vorbei gefahren wären. Dieses wird durch das Beispiel eines gewissen Burkhards, Schiffers von Speyer, bestätiget, der immer mit seinem schwarzen Schiffe und einem angehängten Dänenschiffe mit Färberröthe, Fordeln und andern den Niederlanden vortheilhaften Waaren nach abgegebenem Zolle ohne weiteren Aufenthalt fortzusegeln gewohnt gewesen wäre. Auf gleiche Art sollen nach Art. 30. verschiedene Speyerische Schiffer mehrere Male den Neckar herunter bis Bingen gekommen seyn, hier Heringe, Salz, Eisen ꝛc., desgleichen Wein aus dem Rheingaue aufgeladen haben, und wieder zurückgefahren seyn; dagegen übte Speyer sein Stapelrecht gegen Andere sehr strenge aus. Alle diejenigen, welche Salz, gesalzene Sachen, oder stapelbare Waaren und Stapelgüter den Rhein hinauf schifften, und damit an dem Speyerschen Ufer ankamen, mußten hier einlegen, ausladen, Stapelrecht halten, dem Kaufhause seine Gebühr entrichten, und den Ueberschlag bezahlen. Es waren von diesem Zwangsrechte nur die Meßgüter befreiet, die unaufgehalten vorbeigehen durften. Dieser Handel auf dem Rheinstrome, der durch die starke Verschiffung des Rheinweins immer beträchtlicher wurde, scheint nicht allein in den Händen der Oberdeutschen Städte sich befunden zu haben, sondern zugleich ein Antheil der Niederdeutschen Städte gewesen zu seyn. Man muß dieses theils aus einer vollständigen Zollbefreiung auf dem Rheinstrome schließen, die der Römische König Rudolph der Erste der Stadt Lübeck, deren Handlung sich sonst auf dieser Seite nur bis Brügge erstreckte, auf etliche Jahre

ertheilt hat, theils aus der Theilnehmung von Bremen, Münster und sechzig andern westphälischen Städten an dem ersten Rheinischen Bunde von 1255, welchen Möser in seinen patriotischen Phantasien, Th. 1, S. 259, für eine dem Hansebunde entgegengesetzte Südseekompagnie zur Führung des Levantischen Handels erklärt hat; allein Fischer, in seiner Geschichte des Teutschen Handels, Bd. 2, S. 66, findet über diesen letztern Umstand keine historischen Zeugnisse, sondern nach ihm sollen die Levantischen Waaren damals von Brügge, wohin sie theils durch die Hanse, und theils durch die Italiener gebracht wurden, den Rheinstrom herauf nach Oberdeutschland gegangen seyn. Indessen soll mehr Wahrheit in der andern Behauptung Mösers liegen, daß die Oberdeutschen Handelsstädte aus den Italienischen Seehäfen den mittelländischen Seehandel geführt, und dadurch selbst mit zu der nachherigen Größe der Städte Genua, Florenz und Venedig beigetragen haben.

Nach Fischers Erklärung des Stapelrechts, soll Stapel im Anfange so viel als Stabile Emporium gewesen seyn, und ursprünglich die Handelsniederlage bedeutet haben, als mit welchem Worte es oft synonymisch gebraucht ward. Denn die Waaren mußten in gewisse Städte geführt, daselbst zum Verkaufe aufbehalten, und wirklich verkauft werden. Nachher aber bekam dieses Wort erst einen uneigentlichen Sinn und bedeutete die bei einer zufälligen Durchfuhr durch gewisse Städte nothwendige Feilbietung an die Bürgerschaften. Nach Leuber heißt sehr oft aus unrichtiger oder irriger Vermischung der an sich ganz verschiedene Gegenstände die große Niederlage oder der Stapel, verbunden mit dem Krahnrechte und dem Straßenzwange das Jus Emporii. Man gebraucht aber auch diesen Ausdruck von einer Hansestadt, einem Handelsorte, oder einer Stapelstadt,

wo die Auswärtigen und Einheimischen beständig miteinander Gewerbe treiben dürfen, und jene genöthiget waren, beständige Niederlagen zu halten. Dergleichen große Handelsstädte oder Emporia waren um diese Zeit, nach Leuber, unter den Hansegenossinnen Lübeck, Hamburg, Bremen, Emden, Stavern, Rostock, Stettin, Wismar, Danzig, Riga, Bergen, Amsterdam, Brügge, Antwerpen, Wisby und Stockholm. Hieraus geht hervor, daß nur gewisse Seestädte dergleichen Emporia oder große Seehandlungsplätze waren, wohin die Waaren über See zum Verkaufe gebracht, in den öffentlichen Magazinen aufgestapelt, und zu jeder Zeit, ohne Abwartung der öffentlichen Messe, an Einheimische und Auswärtige verkauft wurden. Das Stapelrecht soll durch weise Handelsgrundsätze erzeugt worden seyn, daß nämlich Niemand, weder Einheimische, noch weit weniger Fremde, die Produkte u. Waaren einzeln auf dem Lande aufkaufen durften, sondern der Handwerker u. der Landmann mußte seinen Vorrath auf den öffentlichen Marktplatz und in die hierzu bestimmten Kaufhäuser liefern, und dort feil bieten. Nirgends auf dem Lande war es dem Fremden erlaubt, seine eingebrachten Güter zu verkaufen, noch auch dieselben irgendwo im Einzelnen, Ellenweise, zu Pfunden und Lothen, und dergleichen in vermindertem Gewichte u. Maaße zu debitiren, sondern Alles mußte von ihm zu ganzen Frachten, Ballen, Centnern, Tonnen ꝛc. abgesetzt werden. Hierzu kam zuweilen das Verbot, daß der Fremde nicht mit dem Fremden kontrahiren durfte, sondern zu einem solchen Handel die Dazwischenkunft eines einheimischen Bürgers erforderlich war. Es mußte sich anfangs die Hanse selbst diesen strengen Handelsprinzipien in den meisten Europäischen Staaten unterwerfen. Es war ungeachtet aller Freiheiten, die sie sich erworben hatte, ihr eben so wenig vergönnt, die Güter einzeln im geringen Gewichte und Maaße zu verkaufen, noch durfte

sie anderswo als an den angewiesenen Stapelörtern Handlung treiben, und mußte alle ihre mitgebrachten Waaren bloß an die Einwohner überlassen. Nur langsam konnte sie sich durch mehrere Privilegien von diesem Zwangsrechte los machen. Das alte Stapelrecht, das allein in der Zufuhr und in der Niederlage der Waaren bestand, hatte nun eine größere Ausdehnung erhalten, und zugleich neben der nothwendigen Feilbietung das Vorkaufsrecht der einheimischen Bürger vor allen Fremden eingeführt. Da einige Städte nicht mit zureichendem Vorrathe an Lebensmitteln und an ähnlichen Nothwendigkeiten versehen waren, so schien sie das Völkerrecht zu rechtfertigen, wenn sie die Lieferungen, die bei ihnen vorbeigingen, anhielten, und um die Bezahlung für sich behielten. Sie erwarben sich in der Folge darüber eigene Privilegien und eine Ausdehnung, die bald auf mehrere, und bald auf alle Waaren ging. Jetzt bestand der Stapel nicht mehr allein in der Niederlagsgerechtigkeit, sondern er war jetzt eine zwangsmäßige Feilbietung der durchgeführten Waaren, womit andere Gerechtigkeiten verbunden wurden, als ein öffentliches Kaufhaus, einen Krahn, eigene Schiffer und Fuhrleute, deren Frachtwagen und Transportschiffe sich die fremden Kaufleute bedienen mußten, zu halten, darüber besondere Polizeybediente und Aufseher zu setzen, Schiffer und Fuhrmannsordnungen zu machen, und die Waaren schätzen und besichtigen zu lassen, wie auch schon oben, S. 663, erwähnt worden. Er heißt in den Urkunden oft Stapel, und Umschlag oder Niederlage und Ladung (Pausa communis, quae vulgo die Niederlage dicitur), welches die Urkunde König Johanns von Böhmen von 1325 erklärt *),

*) Quodque mercium exoneratio ac earum oneracio, quae vulgariter Niederlage et Laduug dicuntur, in ipsa civitate nostra Pirna juxta consuetudinem huc usque servatam remanere de-

worin der Stadt Pirna dieses Recht ertheilt wird, und noch deutlicher die Urkunde Markgraf Friedrichs von Meißen vom Jahre 1318. Außer den schon oben angeführten drei Stapelstädten am Rheine, wozu auch noch Strasburg zu zählen ist, waren noch folgende an den übrigen Hauptströmen Deutschlands. Am Mainstrome zu Frankfurt, welche Stadt ihr Recht aber nicht von den Kaisern Friedrich dem Zweiten und Ludwig dem Vierten, sondern erst nachher empfangen hat; ferner an der Mosel Trier, an der Donau Ingolstadt, Regensburg, Passau und Wien; an der Oder Breslau, Frankfurt und Stettin; an der Elbe Pirna, Magdeburg und Hamburg; an der Weser Bremen und Minden; an der Saale Halle, und an der Yssel Dordrecht. — Was nun bei diesen Städten die Stapelgerechtigkeit nützte, das bewirkte an andern Orten, die nicht an schiffreichen Wassern lagen, der Straßenzwang, welchen Naumburg, Lüneburg, Erfurt, Braunschweig, Freiberg und andere, vorzüglich aber die Deutschen Gränzstädte gegen Italien, als Kempten, Buchhorn, Kur und Botzen erhielten, deshalb wurden alle Güter, die sowohl aus Italien nach den Niederlanden, als aus Deutschland nach Italien gingen, bei ihnen durchgeführt. Alle Weine, welche die Kaufleute Frankreichs auf der Achse nach den Niederlanden schickten, mußten in der Stadt Artois niedergelegt, und dort einige Zeit feilgeboten werden; hernach durfte man sie erst weiter fortschaffen.

Der Stapel, welcher eigentlich die Aufnahme des Handels zur Absicht haben sollte, wurde in der Folge

---

beant et perpetuo haberi etc. — In dem Dipl. Frid. March. Misn. de 1318 ap. Horn. p. 742. Volumus ut nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam nisi per nostram civitatem Friberg habeantur, exoneraciones etiam seu depositiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et divisiones salis, quae vulgariter stramen nuncupantur, nusquam nisi in dicta civitate fiant seu existant.

demselben sehr nachtheilig, da sowohl die Kaiser hierin kein Maaß hielten, und ihn einer Menge Städte verliehen, als auch die Landesherren dem Kaiserlichen Beispiele folgten, und ebenfalls ihren Städten ein solches Vorrecht ertheilten, wie z. B. der Markgraf Friedrich mit der gebissenen Wange der Stadt Freiberg im Jahre 1312, und 1312 und 1369 die Herzoge Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich der Stadt Wien, u. 1316 der Landgraf Otto v. Hessen der Stadt Kassel. Alle Mindischen Schiffe, die bei Kassel auf der Fulde mit Fracht vorbeifuhren, konnte diese Stadt nöthigen, die Hälfte der Waaren in derselben zu verkaufen, dagegen die Kasselschen Salzschiffe bei ihrer Fahrt auf der Weser eben dasselbe zu Minden beobachten mußten. Dieses Stapelrecht dehnte Kaiser Ludwig der Vierte endlich auf alle Schiffe und Güter aus, die sämmtlich drei Tage, ehe sie weiter geführt werden durften, den Bürgern feil geboten werden mußten. Auf diese Weise wurde der Lauf der Gewerbe gehemmt und aufgehalten, weil die Waaren unterweges alle Augenblicke einige Tage liegen bleiben mußten, wodurch sie nicht nur später an dem Orte ihrer Bestimmung anlangten, sondern auch größere Transportkosten verursachten. Zuweilen übten die Städte dabei ein ähnliches Vorkaufsrecht aus, wie solches ihr Salzkauf beweiset. Sie nahmen den Schiffern und Fuhrleuten die ganzen Frachten ab, und verführten sie hernach weiter, welches den Preis der Waarēn, da sie nun durch mehrere Hände gingen, noch mehr erhöhete. Durch das häufige Ein- und Ausladen geschah viel Schaden und Abgang, und der häufige Aufenthalt vermehrte die Zehrung. Daher befreiete im Jahre 1317 der Markgraf Waldemar von Brandenburg die Bürger von Berlin und Köln vom Stapelrechte zu Oderberg. In verschiedenen Privilegien, welche 1346, 1354 und 1376 das Erzstift

Trier von den Kaisern erhielt, wurde das Heimfallsrecht aufgehoben, welches die Landesherren ehemals ausübten, wenn ein Güterwagen oder ein Maulthier mit seiner Fracht auf der öffentlichen Straße umfiel, indem sie bei einer solchen Gelegenheit sich der ganzen Fracht bemächtigten, und sie für sich behielten. Fischer macht hier die Bemerkung: daß man über die Stapelgerechtigkeit, über die Niederlage, über den Straßenzwang, und über die Meßfreiheiten förmliche Akten aufzeigen könne, woraus man ihre Erklärung zu beurkunden vermöge; das Jus Emporii aber komme weder in den Diplomen, noch bei den Schriftstellern des Mittelalters vor, sondern sey bloß von den spätern Rechtsgelehrten gebraucht worden; allein unter einer so verschiedenen Bestimmung, und in einem solchen ungewissen Sinne, daß man oft nicht sicher behaupten könne, was sie damit sagen wollen.

In England oder Großbritannien wurde eine Stapelgesellschaft von der Hanse in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts errichtet; auch sollen andere fremde Kaufleute daran Theil genommen haben, welches man aus der Verordnung König Heinrichs des Vierten ersieht, wodurch der Hanse bei Verlust ihrer Privilegien verboten wurde, fremde Kaufleute in England in ihren Schutz zu nehmen, weil ihm dadurch an den Zöllen Schaden geschähe. Die Stapelgesellschaft hatte sowohl den Aufkauf aller einheimischen Produkte des Reichs, an Wolle, Leder, Zinn und Bley, als deren Verschickung außer Landes, besonders der Wolle und des Tuchs nach den Niederlanden. Sie besorgte nicht allein die Ausfuhr der Landesprodukte, sondern versorgte auch den Staat mit fremden Waaren. Dieserhalb befand sie sich in einer öffentlich bestätigten Gilde, hatte einen Mayor und gewisse Aldermänner, und erhielt im Jahre 1267 vom Könige Heinrich dem Dritten, 1319 von

Eduard dem Zweiten, 1391 von Richard dem Zweiten, 1410 von Heinrich dem Fünften, und 1422 von Heinrich dem Sechsten Privilegien. Einige ihrer Glieder mußten überall im Innern des Reichs die Wolle, die gefärbten und ungefärbten, geschorenen und ungeschorenen Tücher aufsammeln und sie zum Verkaufe niederlegen. Andere besorgten hernach die Ablieferung dieser Waaren an die angewiesenen Seehäfen, und führten einen Handel zwischen jenen und den auswärtigen Tuchmachern. Diese Letztern waren die eigentlichen Stapler. Auch noch im Jahre 1404 fuhr die Stapelgesellschaft in England fort, ganze Geschwader Schiffe mit roher Wolle nach den Niederlanden abgehen zu lassen, und tauschte dagegen Flandrische Tücher ein. Ueberhaupt brachte damals Flandern, außer den feinen Tüchern, viele Pferde, Vieh, Butter, Käse, Heringe und andere Seefische, Leinwand, Tapeten und Gemälde hervor. So wurden z. B. zu Neuß viel Scharlach und gefärbte Tücher gemacht, und im Jahre 1400 zogen sich die Wollmanufakturen von Ypern nach Leiden, und erhielten hier eine größere Vollkommenheit. Philipp des Comines, der in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts gelebt und die meisten Europäischen Staaten bereiset hat, versichert, daß er in Europa kein Land angetroffen hätte, welches an Schönheit, Reichthum und Fruchtbarkeit den Niederlanden gleich gekommen wäre. Die Unterthanen des Burgundischen Hauses waren damals nach ihm mit Reichthümern versehen, und lebten in der Fülle eines langen Friedens. Man konnte zu der Zeit kein Land unter der Sonne glücklicher schätzen; denn es war reich, und die sanfte Ruhe des Friedens ließ die Einwohner ihre Reichthümer bequem genießen. Der Stapel der Hanse u. der fremden Kaufleute in London erreichte mit dem Verfalle des Stahlhofs daselbst, s. Th. 168, sein Ende. — In den

Niederlanden zu Dordrecht machte Herzog Philipp von Burgund im Jahre 1446 folgende Stapelgesetze: 1) Alle auf der Mereveda und dem Leck auf- und niederfahrende, und mit stapelbaren Gütern befrachtete Schiffe müssen ohne Anstand den Stapel zu Dordrecht halten. 2) Zu den stapelbaren Gütern gehören: Getreide, Erbsen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalk, Mühlensteine, Hopfen, Schmelztiegel, Dachschindeln ꝛc.; 3) zu den stapelfreien das den Kirchen und Geistlichen angehörende Holz; desgleichen 4) alle Schiffe der Holländer und Seeländer, die auf der Yssel schiffen, wenn sie nur nicht Salz außer Landes führen, als womit sie vorher zu Dordrecht aufkehren müssen. Dieselben Schiffe genießen 5) für ihre eigenen Güter, die sie aus der Maaß bringen, eine gleiche Freiheit; wenn ihre Schiffe aber mit fremden Waaren befrachtet sind, so sollen sie mit vollem Segel nach Dordrecht fahren. 6) Soll es Niemanden vergönnt seyn, die bei der Gildenburgischen Schleuse eingeführten Stapelgüter in Holland und Seeland zu verkaufen, ehe man sie zu Dordrecht feil geboten habe. — Im Jahre 1477 errichteten die beiden Städte Dordrecht und Gouda mit einander einen Handelsvergleich, worin die Einwohner von Gouda versprachen, alle ihre stapelbaren Güter, die sie auf der Yssel, dem Leck und der Mereveda hinabführten, oder auf dem Leck und der Mereveda heraufbrächten, auf den Markt nach Dordrecht zu liefern, dagegen sollen das Getreide und die anderen Güter, die aus den unteren Gegenden auf der Yssel heraufkämen, ohne alle Feilbietung in Dordrecht gerade an den Ort ihrer Bestimmung gefahren werden. Nur sollten sich dabei die Goudäer der eigenen Schiffe bedienen. Auf den Fall, daß sie aber keine hätten, so sollten sie welche auf vorherige Anzeige von Dordrecht um einen billigen Preis geborgt erhalten. Erst wenn die Dordrechter sie nicht damit versehen könnten,

durften sie von andern Orten Schiffe nehmen; aber dann mußten sie dem Zolleinnehmer die Anzeige machen, daß sie ganz mit ihren eigenen Waaren befrachtet wären; denn wenn sich nur etwas Weniges von fremden Gütern im Schiffe fand, so mußte es mit der ganzen Ladung zu Dordrecht aufkehren. Ferner versprachen die Goudäer, alle Rheinweine zu Dordrecht zu verkaufen, und sich mit den Nordholländischen Städten wegen des Stapelrechts in keine Verbindung einzulassen. Es war auch erst in diesem Jahrhunderte, daß die Niederländer den Grundsatz des alten mittelländischen Seerechts, daß feindliche Waaren und Güter auch in neutralen Schiffen verfallen sind, in ihre Handelstraktate aufnahmen. Ein Vergleich Herzog Johannes von Burgund mit dem Könige Heinrich dem Fünften von England von 1417 verbietet allen Kaufleuten und Schiffern die Güter oder Waaren, die den Feinden eines oder des andern Theiles angehörten, auf der See fortzubringen, und befiehlt, sobald sie darüber von den Freibeutern angesprochen werden sollten, ihnen unverzüglich davon genaue Anzeige zu machen. Diese Verordnung wird in den Verträgen der Herzoge Maximilian und Maria mit König Eduard dem Vierten von 1478, und des Erzherzog Philipps mit Heinrich dem Siebenten von 1496 wiederholt, und dabei jede Verheimlichung mit dem Ersatze bestraft. In dem letzten Traktate wurde zugleich das Strandrecht aufgehoben, und den Schiffbrüchigen ihre Güter binnen Jahr und Tag gegen Bezahlung des Bergegeldes zurückzugeben versprochen. Brügge wurde der Stapelplatz der Spanischen Wolle; es kamen des Jahres 40 tausend Säcke dieser Wolle nach der genannten Stadt. Besonders nahm der Handel dieser Stadt durch das im Jahre 1420 vom Könige Johann dem Zweiten von Kastilien erlassene Verbot für fremde Schiffe, die Spanische

Küste nicht zu besuchen, sehr zu, weil die Hanse nun alle Spanischen Produkte, die von Spanischen Schiffen selbst dahin gebracht wurden, hier abholen mußte, und nicht mehr, wie sie es seit der Eroberung Lissabons zu thun gewohnt war, die Spanischen Seehäfen besuchen durfte. Die Engländer nahmen einmal sieben dergleichen Schiffe hinweg, die mit Wolle, Eisen, Baumfrüchten und Weinen befrachtet waren. Die Hanse wollte sich anfangs die Schifffahrt nach Spanien nicht nehmen lassen, und schickte eine Anzahl Schiffe unter dem Geleite einer Kriegsflotte dahin, die dort ihre mitgebrachten Produkte gegen Spanische Waaren umsetzte; allein Johann bot seine ganze Seemacht auf, überwand sie nach einem hartnäckigen Gefechte, und erbeutete acht und vierzig reich beladene Schiffe; indessen holten sie doch schon wieder im Jahre 1430 Salz in Biscaja. Die Zwistigkeiten, die sich in den Niederlanden im Jahre 1451 mit den Hanseaten und den Brüggern erhoben, bestimmten die Erstere, die Brüggische Niederlage ganz zu verlassen, und sie theils nach Antwerpen, und theils nach Middelburg zu verlegen. An dem erstern Orte sollte der Stapel der feinen, und am Letztern der der gröberen und fetten Waaren an Potasche, Pech, Theer, Holz ꝛc. seyn. Der Herzog von Burgund, der die entstandenen Zwistigkeiten gern beilegen wollte, kam in Person mit den Abgeordneten der vier Flandrischen Städte auf den Hansetag nach Lübeck, konnte aber doch die Rückkehr des Komptoirs nicht früher, als im Jahre 1457 bewirken. In dem neuen Vergleiche wurde den Hanseischen Aldermännern eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Kaufmannschaft zugestanden. Von der Zeit an bis 1487 befanden sich Brügge, welches mit Hamburg auf der Niederlage zu London alle Preise der Waaren bestimmte, nebst den übrigen Flandrischen Seestädten auf dem Gipfel ihrer Macht, und in dem blühendsten Handels-

zustande; dagegen nahm das Hanseatische Mißverständniß mit den Holländern immer mehr zu; denn im Jahre 1472 erging ein Verbot von der Deutschen Hanse, welches den Holländischen Handel in den Bundesstädten verbot; auch sollten keine Hanseatischen Güter nach Holland ausgeführt, noch mit dessen Einwohnern Gewerbe getrieben werden; dagegen erhielt die Stadt Kampveere in Seeland den freien Handel nach allen Brittischen und Irländischen Seehäfen, wovon bloß die Stapelwaaren von Calais: Zinn, Bley, Wolle u. Leder, ausgenommen waren. Im Jahre 1479 kam es zwischen Amsterdam, welche Stadt damals weit und breit zu Wasser und zu Lande Handlung trieb, nebst den Holländischen Städten und der ganze Hanse zu Münster zu einem allgemeinen Vergleiche, worin die den Frieden schließenden Städte einander ein wechselseitiges freies und ungehindertes Gewerbe eingestanden. Der Handelswohlstand der beiden Provinzen Flandern und Brabant vermehrte sich täglich, wozu die Handelsverbindungen mit beitrugen, die sie mit den Staaten Großbritanniens errichtet hatten; denn König Heinrich der Vierte von England schickte im Jahre 1404 Gesandte an die Landesherrschaft und die Stände von Flandern mit dem Auftrage, eine Staatsunterhandlung zur Wegräumung aller Hindernisse des wechselseitigen Handels zu beginnen, welche Absicht durch den Traktat vom Jahre 1407 erreicht wurde, der den Engländischen Kaufleuten durch alle befestigten Städte des Herzogs von Burgund einen freien Durchzug und den Fischern beider Nationen die ungehinderte Fischerey in den benachbarten Gewässern, desgleichen den Kaufleuten von Holland, Seeland und Italien die ungestörte Besuchung des Englischen Wollstapels zu Calais bewilliget. Der Herzog Johann v. Brabant ertheilte in demselben Jahren den Schottischen Kaufleuten, die nach seinen Landen zu handeln

gewohnt waren, neue Privilegien. Brügge blieb jedoch der Stapelort für die meisten Schottischen Waaren und Schiffe. Die neu ausgebrochenen Unruhen zwischen England und Flandern wurden 1408 vom Könige Heinrich dem Vierten beigelegt, und der Wollhandel mit Flandern, weil der Wohlstand dieses Landes ganz auf dem Tuchhandel beruhete, ebenfalls wieder hergestellt. Erst im Jahre 1471 geschah die vollkommene Aussöhnung der Stadt Brügge mit der Deutschen Hanse, wobei ausgemacht wurde, daß alle Güter und Waaren, die für die Niederlande und das süd- und westliche Deutschland bestimmt seyen, auf den Stapel nach Brügge gebracht werden sollten. Man wollte dieserhalb zu Hamburg und Sluys stets gewisse stark bewaffnete Schiffe halten, wodurch die wechselseitige Ueberführung der Frachten geschehen, und die in den gedachten zwei Häfen ihren Standort haben sollten. Der Luxus und die ausschweifende Ueppigkeit der Einwohner, brachte Brügge zuletzt in Verfall, und der Handel zog sich theils nach Antwerpen, und theils nach Amsterdam. Seit dem Jahre 1482, wo der Hafen zu Sluys wegen des Krieges des Herzogs Maximilian lange Zeit gesperrt blieb, wurde Antwerpen der allgemeine Handelsplatz der Welt, uud erwarb sich fast größere Reichthümer als Brügge, dessen Messen nun auch die Brabanter, Holländer und Seeländer völlig zu vernachlässigen anfingen. Maximilian wollte die Stadt wieder in Aufnahme bringen, und unterhandelte dieserhalb mit der Hanse; auch hatte er es schon so weit gebracht, daß ihm diese ein Verzeichniß der Waaren zustellte, die sie dahin zum Stapel führen wollte, und wobei Danzig bloß in Ansehung der Kleinigkeiten Ausnahme machte, als die unglückliche Belagerung und Eroberung der Stadt vom Kaiser Friedrich, der ihren Hafen verstopfen, sie selbst ausplündern, und die Hanseatische Niederlage sehr beschädigen ließ,

sie ganz zu Grunde richtete. Die Hanse hielt im Jahre 1491 zu Antwerpen einen feierlichen Bundestag, und berathschlagte sich viel über die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den Engländern und Niederländern, und in den Jahren 1495 u. 1497 erneuerten diese Völker unter sich ihre Handelsverträge; es wurde der Einkauf u. Verkauf der Wolle, des Leders, der Waffen, Pferde, Edelgesteine und Lebensmittel zwischen den beiden Ländern frei gegeben. Hierauf folgte im Jahre 1499 ein anderer Vertrag, nach welchem dem Niederländer auf dem Stapel zu Calais, der zur Zeit Philipps des Comines an Zoll jährlich 50 tausend Dukaten einbrachte, vom Sack Wolle eine halbe Mark, und dagegen dem Engländer in den Niederlanden vom Ballen Tuch einen Gulden an Zoll nachgelassen werden sollte. Die Engländischen Tücher durften nicht mehr zu Brügge und Antwerpen gestämpelt, sondern konnten überall, nur Flandern ausgenommen, frei eingeführt werden. Der Handelsgeist wurde unter diesen Völkern endlich so allgemein, daß Einer ihrer gleichlebenden Schriftsteller, wenn er einen Handelsvertrag Kaiser Maximilians des Ersten anzeigt, ihn mit der Anmerkung begleitet, daß ohne Handel und ohne Umtausch der Waaren, Königreiche und Städte nicht lange bestehen, und unmöglich glücklich seyn können. — Der Stapel der Russischen Waaren befand sich zu Ende des funfzehnten und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in den Livischen Städten zu Reval und Dörpat. Die Mißhelligkeiten der Hanse mit den Russen verursachte, daß im Jahre 1507 allen Hanseatischen Kaufleuten der Handel nach Rußland, und besonders nach Moskwa untersagt wurde, und damit auch die Fremden, vorzüglich die Holländer, diesen Handelszweig nicht benutzen sollten, so erlaubte man keinem Außerhansen, die Russische Sprache zu erlernen. Der 1509 erfolgte Friede mit Liefland stellte zwar den Handel mit den

Städten Nowgorod und Pleskow wieder her; die Hanse konnte aber doch nicht die Erneuerung ihrer alten Handelstraktate, und die Wiederherstellung des Neugardischen Komptoirs erhalten, weil die oben genannten Städte ihren Stapel der Russischen Waaren behalten wollten, und dieserhalb der Hanse selbst entgegen waren; denn nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Ränke den Gang der Hanseatischen Unterhandlungen gehindert, und seither über funfzig Jahre den Stapel der genannten Waaren behalten hatten, als wodurch sie in vortheilhaftere Vermögensumstände kamen, so daß sie in dem Innern von Deutschland und in den Niederlanden einen Aktivhandel führen konnten, und sich dieserhalb im Jahre 1505 sowohl zu Mecheln von dem Oesterreichischen Hause, als am Rheinstrome von den vier Rheinischen Churfürsten Zollbefreiung bewilligen ließen sondern sie fingen auch an, ihre Bundesgenossin, die Hanse, von der Theilnehmung am Moskwaischen und Russischen Handel auszuschließen, und machten dieserhalb ein Gesetz, daß kein Russe unmittelbar mit einem Deutschen, oder auch umgekehrt, ein Deutscher mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könnte. Hierdurch suchten sie ausschließungsweise den Besitz des Russischen Handels, so wie alles Verkehrs mit dieser Nation zu behaupten, und ihre Verträge mit der Hanse aufzuheben. Aus einzelnen Handelsvorkehrungen, wie z. B. die Erneuerung der alten Neugardischen Komptoirschragen i. J. 1514 scheint aber hervorzugehen, daß die Hanse zu Nowgorod ihren Handel mit Rußland fortgesetzt habe. Auch kam 1522 ein neuer Handelsvertrag mit dem Czaare Wasili Iwanowitsch zu Stande, dem drei u. siebenzig Hansestädte unterzeichneten; einen ähnlichen Vertrag schloß man auch mit Pleskow; indessen genügten der Hanse diese Traktate nicht ganz, weil die Städte Reval und Dörpat einige Ar-

tikel eingerückt hatten, die einige Hemmungen in den Handel legten. In der genannten Zeit war Moskwa der Stapelort für die Waaren der beiden Welttheile, Europa und Asien. Denn aus Asien wurden dahin geliefert oder gingen über Moskwa: Seide, Seidenzeuge, Edelsteine, Perlen, besonders aus Persien, Gold- und Silberstoffe, Goldfäden, und alle Arten von edlen und andern Metallen und Mineralien; dann Pfeffer, Cochenille, Safran, Ingwer oder Ingber und andere Specereywaaren. Aus Europa, besonders aus Deutschland und andern westlichen Staaten, Kleider, Tücher, Spiegel, Messer, Aexte, Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, Sättel, Pferdezäume, Steigbügel, Bogen und dergleichen Waaren, auch Gold und Silber. Zur Ausgleichung der Handelsbilanz gab Rußland von eigenen Produkten kostbares Pelzwerk, so wie überhaupt Pelzwerke aller Art, Leinwand, Wachs, Leder ꝛc., welche Produkte sowohl nach Asien, als nach Europa über Moskwa gingen. Der größte Theil der Waaren von dem Moskwaischen Stapel brachten die Deutschen Seestädte, die Liefländer und die Schweden nach Neugard, von wo aus dann die Rauchwaaren, der Wachs ꝛc. in die verschiedenen Staaten Europas geführt wurden. Bei den Tüchern, die aus Deutschland nach Rußland gingen, mußten sie bei der Russischen Besichtigung auf dem Stapel ihre volle Länge und Breite, vollen Siegel und Loth haben, an den vier Ecken unversehrt und in gehöriger Güte verfertiget seyn. Im Falle irgend etwas hieran abgehe, und die Tücher in Deutschland auf Kredit gegeben und über See nach Rußland gebracht worden, so könne der Kaufmann sie wieder nach Deutschland zurücksenden, und sich seines Schadens wegen am Verkäufer erhohlen; er sey aber nicht schuldig, vor geschlossenem Kaufe den Russen Tücher und andere Waaren nach Hause zu geben. Alle Manufaktur-Waaren, Seiden-

und Wollenzeuge, die nach Rußland geführt werden, sollten gerecht und aufrichtig seyn ꝛc.; überhaupt aber sollten sich die Deutschen mit den Russen bei entdeckten Waaren-Verfälschungen ꝛc. vergleichen. Seit dem Jahre 1532 machte auch die Hanse einige Versuche, ihren Stapel, das Komptoir und den Packhof zu Pleskow wieder herzustellen. Nicht nur die Kaufleute von Lübeck, sondern auch diejenigen von Riga und Reval, und selbst einige Bürger von Dörpat reiseten häufig mit großen Kosten dahin, legten ihre Güter in dem ihnen von den Russen einigeräumten Hof nieder, und suchten dadurch den Ort nach und nach wieder zur allgemeinen Niederlage und zum Stapel des Deutschen Waarenhandels zu machen; allein die Stadt Dörpat ließ darüber in der Versammlung der Livischen Städte große Beschwerden führen, und behauptete, daß dieses zum größten Nachtheile des ganzen Livischen Handels gereiche, ja ihre Stadt zu Grunde richten würde. Dieserhalb vereinigten sich im Jahre 1536 Riga, Dörpat und Reval, dem bevorstehenden Unglücke auf jede Art und Weise zu begegnen; man setzte fest, daß kein Kaufmann aus den genannten drei Städten nach Pleskow reisen und dort Handlung treiben sollte. Allein drei Jahre darauf, 1539, sah sich Reval doch genöthiget, bei den übrigen Städten anzufragen, ob sie diesen Beschluß wirklich zu halten gedächten, indem ihm allein dessen Beobachtung nicht zugemuthet werden könnte? Da sich nun Dörpat mit Eifer dafür erklärte, und eine Strafe auf die Nichtbeobachtung setzte, so wurde das Verbot erneuert. — Bei der neuen Invasion der Russen in Liefland, mußte die Hanse sich einen andern Handelsplatz erwählen, und so zog sich der Stapel bei der fortwährenden Verwüstung des Landes nach Narwa, wo aber gleich beim ersten Auftreten schlechte Geschäfte gemacht wurden, weil auch die Holländer, Engländer

und Franzosen ihre Waaren dahin brachten, und dadurch die Preise herabdrückten. Diesen neuen Handelsweg sahen weder die Liefländer, noch die Preußen, noch die Schweden gern, und Reval wünschte sehr einen Theil der nördlichen Russischen Waarenniederlage beizubehalten. Noch mehr verlor die Stadt Dörpat, die vorher den Stapel und Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskwa nach Deutschland und nach Holland gingen, und jetzt einen andern Weg dahin nahmen. Beide Städte veranlaßten den Landmeister von Liefland und den Erzbischof von Reval beim Kaiser Ferdinand dem Ersten über die Hanse Klage zu führen; allein weder dieser, noch die Macht König Erichs des Vierzehnten von Schweden, konnte die sogenannte Narwafahrt stören, wozu die Russen selbst die Deutschen Kaufleute durch die größten Schmeicheleien und durch eine wöchentliche zweimalige Bewirthung einladeten. Es fehlte nun auch nicht an Versuchen den Handel zu Neugard wieder zu beginnen. Bei den Berathschlagungen, die dieserhalb im Jahre 1540 auf den Hansetag zu Lübeck angestellt wurden, zeigte Dörpat in einer ausführlichen Schrift, wie, unter wem, und auf welche Art das Neugard'sche Komptoir seinen Anfang genommen hätte, und daß es bloß durch die Gewaltthätigkeit der Russen zu Grunde gegangen sey; allein Reval trat hier entgegen, und bewies, daß die Quelle alles Unglücks, der Eigennützigkeit und dem schlechten Betragen der Deutschen Kaufleute zuzuschreiben sey; und Riga behauptete die Unmöglichkeit, die Neugard'sche Niederlage wieder in ihren alten Stand herzustellen, und versagte zu jedem Versuche seinen Beitrag; dessen ungeachtet wurde dieses Komptoir für die beste Schule zur Erlernung der Pelterey und für die Grundlage aller andern Stapeln angesehen, und man beschloß daher allgemein, daß eine Gesandtschaft nach Mos-

kwa geschickt, und zur Bestreitung der Unkosten in Liefland ein Pfundzoll angelegt werden sollte. Es kam aber nicht zu Stande, sondern es blieb bei der Narwaischen Niederlage, dessen Handel zuerst den Lubeckschen Kaufleuten vom Deutschen Kaiser erlaubt worden. Nach der Erhebung von Narwa bestätigte der Czaar Iwan Wasiliewitsch im Jahre 1558 diese Vergünstigung, und sie wurde 1579 im Stettiner Frieden mit Schweden genehmiget. Die damit verknüpften Handelsvortheile waren eben nicht sehr groß; denn seit dem Jahre 1554 stellten die Engländer die nordöstliche Fahrt nach dem Hafen Colmgard an, und erhielten, durch die größten Handelsfreiheiten aufgemuntert, alle Russischen Waaren nicht nur aus erster Hand, sondern auch in den wohlfeilsten Preisen; dagegen kam in der Folge die Hanse zu Narwa alle Augenblicke mit den Antwerpnern, Brabantern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen, die alle ihre Waaren ebenfalls dahin führten, in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Waaren verringern mußte. Als sich Franz Nyenstädt im Jahre 1570 zu Narwa aufhielt, so bezahlte man daselbst das Pfund Unzengold mit zehn Thalern, welches selbst in Deutschland funfzehn Thaler gekostet hatte. Ganze Ballen Damaste gingen nach der Brabanter Elle für einen Thaler weg, die für 2 Rthlr. gekauft worden. Englische Tücher, deren Preis 45 Thaler gewesen, schlug man für 30 und 36 Thaler los. Die Last Salz kostete 1 Rthlr., und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen. — Auch Dänemark blieb nicht gleichgültig bei diesem Stapelwesen; denn König Christian der Zweite faßte in dem genannten sechzehnten Jahrhunderte den Vorsatz die Hansestädte am Baltischen Meere zu vernichten, und daher machte er Kopenhagen zum Mittelpunkte des Handels auf der Ostsee. Er erklärte diese Stadt

zur allgemeinen Stapelstadt seines Reichs und aller auswärtigen Staaten, und befahl alle Waaren und Produkte dahin zu liefern. Diese Verordnung setzte Lübeck und die andern Nordischen Seestädte in ein nicht geringes Schrecken, und es kam zu einem langwierigen Kriege, welchen die Hanse mit Hülfe Schwedens gegen Dännemark führte; nur Danzig mußte dabei wegen des Polnischen Vertrages von 1510 neutral bleiben; auch Hamburg sonderte sich ebenfalls aus Eigennutz ab, und unterhielt lange Zeit hindurch einen vortheilhaften Alleinhandel nach Dänemark, es wurde aber doch in der Folge wegen der Oberherrschaft des Elbstroms mit ihm in einen Krieg verwickelt, wodurch der König Christian im Jahre 1517 genöthiget ward, das Verbot der Hanseatischen Waaren in seinen Staaten wieder aufzuheben, da auch seine Unterthanen ihm vorstellten, daß sie dadurch außer Stande gesetzt würden, ihm die gehörigen Steuern und Abgaben zu entrichten. Gleich nach der geschehenen Aufhebung kamen binnen zwei Tagen zwei hundert Dänische Fahrzeuge zu Lübeck an. Im Jahre 1519 ließ Christian ein reichbeladenes Lubisches Schiff auf dem Rückwege von Riga wegnehmen und zu Kopenhagen aufbringen. Die Hanse unterstützte dagegen den Schwedischen Reichsverweser Gustav Wasa, kündigte im Jahre 1523 dem Könige Christian wieder den Krieg an, und schickten dem Reichsverweser Schwedens eine Flotte von vier und zwanzig Segeln zu Hülfe, befestigte ihn auf dem Schwedischen Throne, und nöthigte Christian sein eigenes Reich zu verlassen. Dieser wandte sich an Kaiser Karln den Fünften und reizte den Reformator Martin Luther zu einer heftigen Schrift gegen die Hanse. Allein die Lübecker blieben die Antwort nicht schuldig, sondern bewiesen, daß ihre Stadt die allgemeine Niederlage des Römischen Reichs sey, also auch der Stapelort von ganz Deutschland,

worauf die Kaufleute von den meisten Weltgegenden ihren Handel dem Gemeinwesen zum Besten zu Wasser und zu Lande trieben, und worüber sie von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und allen Herren der Welt Privilegien erhalten hätten. Es wäre daher der Königlichen Zusage ganz entgegen, eine Anzahl Schiffe auf freier Fahrt nach Stralsund, Reval, Riga, Königsberg und Amsterdam, so auch nach Dänemark und in andern Gegenden, insbesondere zwei aus Reval zurückkehrende Lübische Schiffe auf der hohen See von den Dänischen Ausliegern angegriffen, und andere aus den Häfen weggenommen und zu Kopenhagen aufgebracht zu sehen. Auch wären dem Hanseatischen Handel allerlei Hindernisse gemacht, und große Beschwerden durch Auflegung unmäßiger Zölle und ungewöhnlicher Accise erregt worden. Die beiden Städte Lübeck und Danzig erhielten im Jahre 1523 für die Hanse ein wichtiges Privilegium von dem Könige Gustav Erichsen von Schweden, nach welchem sie zu Stockholm, Calmar, Nyeköping und Aböe gleich den eingebornen Bürgern ohne Bezahlung irgend eines Zolles mit Gold, Silber, Edelgesteinen, Perlen, goldenen Ringen und Scharlach Handel treiben durften, und außer den Hansestädten war allen fremden Nationen der Handel in Schweden verboten. Kaum hatte König Friedrich der Erste von Dänemark den Thron bestiegen, so ließ auch er sich mit der Hanse in Traktate ein, und schloß mit derselben 1524 einen Frieden, wodurch diese nicht nur alle ihre alten Handelsfreiheiten bestätiget, sondern auch sehr erweitert erhielt. Die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig durften das ganze Jahr hindurch in den Dänischen Staaten handeln, die übrigen Hansenstädte aber nur in den Landstädten bis Martini, und in den Reichsstädten bis Dionisii. Alle Mitglieder der Hanse konnten während des Herbstmarktes die Thierhäute, das

Pelzwerk und Fellwerk, den Talg und das Salz zu Stücken und Tonnen von den Bürgern und Bauern aufkaufen, und waren nicht schuldig, die Häute und Felle zu ganzen Deckern, den Talg zu Schiffspfunden und das Salz zu ganzen und halben Lasten einzuhandeln. Die Privilegien, welche die Hanse in Schonen erworben hatte, sollten auch zu Aborh, Moene, Laland, Ellebogen, Malmoe und an andern Orten, wo der Heringsfang sey, gelten. Ueber die Bieraccise wollte man sich nach dem Recesse von 1513 noch vergleichen. Hanseatische Kaufleute, die in Gothland wohnten, und in Dänemark handelten, sollten nur überhaupt einen Gulden geben, und sogar für das ganze Jahr von aller Abgabe befreit seyn, Schiffer und Bootsleute hätten für ihre Lebensmittel nirgends Zoll zu bezahlen. Wenn eine Wendische Seestadt der andern ihre Güter in ihren Schiffen verfahren würde, so sollte sie auf geschehene Beglaubigung zu Helsingör die Zollfreiheit genießen, ihre Güter aber, die in unfreien Schiffen wären, müßten das Herkömmliche bezahlen. Die Königlichen Zolleinnehmer hätten die Einsalzungen zu Falsterboe so zu besorgen, daß die Kaufleute an ihren Fischereyen nicht gestört würden. Die Fischer der Hansestädte mußten beim Heringsfange zu Gezor von der Last Heringe einen Schilling zum Zolle geben, und von jeglicher Bude eine Tonne Heringe, nebst einem Walle derselben zum Schaugelde abreichen; dagegen sollten alle natürlichen Zölle in dem Belte, Schager-, Rak- und Stübberaum abgeschafft seyn, und die Segelung von Osten nach Westen, Süden und Westen, nach altem Gebrauche und nach Ordnung der alten Rezesse gänzlich freistehen. Es scheint nicht, daß die übrigen Hansestädte diesen Friedensschluß, der nur den Vortheil jener sieben Städte zur Absicht hatte, genehmiget haben; denn bald darauf brach der Krieg aufs

Neue aus, besonders da die Hanse dem Könige Heinrich dem Achten von England das Wort gegeben hatte, einen ihm gefälligen Prinzen auf den Dänischen Thron zu setzen; aber sie war so wenig vermögend ihr Wort zu erfüllen, daß die Lübecker vielmehr im Jahre 1535 von dem neuen Könige von Dänemark, Christian dem Dritten, bei Hölsinburg geschlagen wurden, und dieser Monarch in einem andern Seetreffen die ganze Hanseatische Flotte zu Grunde richtete. Bloß zu Lande waren sie im Stande, ihm noch einigen Schaden zu thun. Durch den Vergleich mit König Friedrich dem Zweiten von 1560 erhielten die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Danzig und Lüneburg die unentgeldliche Durchfahrt durch den Oresund, und hatten bloß zu Nyborg und Helsingör ein gewisses Schiffs- und Tonnengeld zu bezahlen, daß ihnen dabei jedoch nicht der mindeste Aufenthalt verursacht werden durfte. Dieser Traktat stellte sowohl den hanseatischen Verkehr mit Bergen, als die Getreideschifffahrt durch den Sund wieder her; denn beides hatte seit einiger Zeit völlig aufgehört, da vorher die Dänen die alte Abgabe, von jedem Segel einen Rosenobel, auf ein wirkliches Segel gedeutet und daneben noch einen besondern Zoll von jeder Last oder Tonne des Getreides oder der Waaren erpreßt hatten. Die Holländer zogen während der Zeit das Verführen des Getreides aus Polen und Liefland nach den westlichen Staaten ganz an sich, und obgleich die Hanse diesen Oekonomiehandel wieder an sich gebracht hatte, so war er doch nicht mehr von so großer Bedeutung, weil jetzt der Dänische Reichsadel sich mit dem Handel zu beschäftigen anfing, unter sich Handelsgesellschaften errichtete, und Manufakturen im Lande einführte. Auch scheint die Schifffahrt nach Hithland dem Bergischen Komptoire einigen Nachtheil gebracht zu haben. — Das ganze sechzehnte Jahrhun-

dert hindurch erhielt sich das Stapelrecht sowohl bei der Deutschen Hanse, als auch bei den oben genannten andern Nationen noch so ziemlich aufrecht, wenn es gleich zu verschiedenen Mißhelligkeiten Veranlassung gab. Selbst die Stadt Brügge in den Niederlanden behielt, ungeachtet ihres Verfalls in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts, dennoch den Stapel der Spanischen Wolle, wovon jährlich 60,000 Säcke dahin geschafft wurden; und nach dem Verluste von Kalais im Jahre 1558 bekamen sie auch von den Engländern den Stapel ihrer Wolle, welches Veranlassung gab, daß sich eine Menge Manufakturisten und Handwerker daselbst aufhielten, die in acht und sechzig Zünfte abgetheilt waren, und vorzüglich viele halbseidene, seidene und baumwollene Zeuge, wollene Tücher und Teppiche verarbeiteten. Der Verfall von Brügge und Gent bewirkte die Aufnahme von Antwerpen, welche Stadt sich schon seit dem Anfange des oben genannten Jahrhunderts zu erheben anfing. Sie hatte lange Zeit den Stapel der Morgenländischen und Abendländischen Waaren, und der Letztern am längsten, bis in das achtzehnte Jahrhundert, obgleich Unruhen und Kriege im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte große Störungen in ihrem Handel hervorbrachten. Besonders trugen zu der Aufnahme dieser Stadt, außer dem genannten Waarenstapel, auch die Freimessen bei, auf welchen jeder fremde Kaufmann die Zollfreiheit genoß, und daher fanden sich eine große Anzahl Kaufleute aus allen Gegenden Europas hier zusammen. Ihr Gewerbe bestand theils in Waaren, theils im Geldumtausche, der Letztere war so bedeutend, daß ihre Wechselbriefe durch die ganze Welt Cours hatten. Die Portugiesen brachten aus Lissabon ihre Ostindischen Schätze an Edelsteinen, Spezerey- und Droguerey-Waaren auf den Stapel von Antwerpen, besonders Gewürze, Ambra, Moschus, Zibeth, Weih-

rauch, Myrrhen, Aloe, Rhabarber, Chinchina, Guajac, Baumwolle, Zucker, Brasilienholz, Maderawein, Arzneien von der Künste von Guinea und Malagetta ꝛc. — Die Italiener brachten sowohl ihre eigenen Produkte, als auch die Morgenländischen gleich den Portugiesen auf diesen Stapel. Die Genueser lieferten Sammet, Taffent, Atlas, Korallen, Theriak ꝛc. Besonders lieferte Venedig viele Stapelwaaren nach Antwerpen. Die Spanier führten ihre Westindischen Güter ein, und nahmen dagegen Niederländische Manufaktur- und Fabrikwaaren, indem sie damals schon ihre eigenen Fabriken und Manufakturen vernachlässigten. Die Deutsche Hanse lieferte größtentheils nordische Produkte aus Niederdeutschland, Dänemark, Liefland, Norwegen, Polen und Rußland, als Rocken, Weizen, wovon allein in Holland jährlich 60,000 Lasten eingeführt wurden, die eine Summe von 60,000 Pfd. Flämisch ausmachten, ferner Eisen, Messing, Kupfer, Salpeter, Waid, Vitriol, Färberröthe, gute Oesterreichische Wolle, Linnen, Honig, Theer, Pech, Wachs, Schwefel, Potasche, kostbares Pelzwerk, als Zobel, Marder, Hermeline, desgleichen Luchse, Panther, Wiesel, weiße, braune und schwarze Füchse, weiße und gewöhnliche Wölfe, Büffel und Bärenhäute, andere Thierfelle, Fischhäute, Schiffsbauholz, Stabholz und anderes Holz, und eine große Menge gewöhnlicher Waaren; Bier, eingesalzenes Fleisch, gesalzene, geräucherte und gedörrte Fische, Bernstein; dagegen gingen aus Antwerpen nach der Ostsee: Perlen, Spezereyen, Apothekerwaaren, Cochenille, Edelsteine, Engländische und Niederländische Tücher, Serge, Parchend, feine Leinwand, Seidenzeuge, Kamelotte, Goldstoffe, Tapeten, Spanische Weine, Safran, Alaun, Brasilienholz, Zucker, Salz, kurze Waaren und Hausgeräthe. Wenn man das ganze Waarenverzeichniß, das Guicciardini über den Stapel von

Antwerpen verfertiget hat, mit diesen Nachrichten vergleicht, so muß man erstaunen und zugeben, daß in der gegenwärtigen Zeit selbst London mit seinen fast 1½ Millionen Menschen und seinen unermeßlichen Waarenvorräthen, besonders Kolonialwaaren, kaum dieser Handelsstadt in ihrer Blütezeit jetzt gleich kömmt. Antwerpen hatte Einmalhunderttausend Einwohner. In seinem Hafen sah man oft auf einmal 250 Schiffe. Kein Tag ging vorüber, an welchem nicht wenigstens fünfhundert Schiffe aus- oder eingelaufen wären. An den Markttagen belief sich die Anzahl auf acht- und neunhundert, die zuweilen 75,000 frische Fische lieferten. Gewöhnlich kamen des Tages zweihundert Kutschen an, und die ganze Woche über zweitausend Frachtwagen aus Deutschland, Frankreich und Lothringen, ohne die Bauerwagen und Fruchtwagen zu rechnen, deren zehntausend wöchentlich gezählt wurden. Es sollen hier in einem Monate mehrere und wichtigere Geschäfte gemacht worden seyn, als zu Venedig während seiner glänzenden Periode in zwei Jahren geschahen. Der Zoll, die Accise und die Markabgaben betrugen jährlich eine Million siebenmalhundert und sechs und zwanzigtausend Gulden. An Englischen Tüchern und Zeugen wurden jährlich 200,000 Ballen hingeschafft; und allein die Gesellschaft der wagenden Kaufleute unterhielt und beschäftigte an dreißigtausend Menschen, in den übrigen Niederlanden nur zwanzigtausend. Seit dem Jahre 1503, nachdem die Portugiesen Kalekut erobert hatten, lieferten sie die Ostindischen Waaren hierher, welches die reichen Fugger und Welser aus Augsburg veranlaßte, sich dahin zu begeben, um an dem Ostindischen Handel Antheil zu nehmen. Ihrem Beispiele folgten die Spinola aus Genua, und verschiedene der angesehensten Handelshäuser aus Florenz und Lucca; dann ließ sich auch die Engländische Stapelgesellschaft da-

selbst nieder, und erst im Jahre 1544 entschloß sich die Deutsche Hanse, ihren Stapel von Dordrecht dahin zu verlegen, obgleich sie schon mit Antwerpen seit 1516 dieserhalb Unterhandlungen gepflogen hatte. Man räumte derselben die glänzendsten Vorrechte ein, und König Philipp der Zweite bestätigte 1561 dieselben neben den alten Handelsfreiheiten. Ihr Ruf verbreitete sich in der ganzen Welt, denn selbst im Jahre 1582 baten achtzehn Türkische Kaufleute um die Erlaubniß, sich zu Antwerpen niederlassen zu dürfen, indem sie versprachen, die Morgenländischen Waaren aus Griechenland und Asien auf dem Mittelländischen Meere nach Marseille zu liefern, aus dieser Stadt sollten sie zur Achse nach Bourdeaux geschafft, und dann zur See vollends nach Antwerpen gebracht werden. Den Engländischen Tuchhandel besaß in den Niederlanden größtentheils die Hanse; allein in einem Vergleiche wurde ausdrücklich alle Hanseatische Ausfuhr der Engländischen Tücher nach Antwerpen und in andere Seestädte von Flandern, Holland, Brabant und Seeland aufgehoben. Auf diese Art kam die Hanse um diesen einträglichen Handelszweig, um dessen ausschließenden Besitz sie sich vergeblich bemühet hatte; eben so mußte sie auch die Ostfriesen und Holländer beim Nordischen Handel neben sich dulden, die sich um diese Zeit durch ihre Hülfsleistungen der Nordischen Könige bei ihren Kriegen mit der Hanse eingeschlichen hatten. Die schon oben erwähnten Unruhen, welche in den Niederlanden ausbrachen, und die Strenge, womit der Herzog Alba sie zu unterdrücken versuchte, verheerten das Land, zerstörten die Industrie in demselben, und vernichteten gänzlich den Handel. Dieses Loos theilte nun auch Antwerpen in seiner ganzen Schwere; denn neunzehntausend Familien verließen die Stadt und flüchteten sich theils nach Holland, theils nach England und Deutschland. Der Stapel der

fremden Kaufleute hörte auf, und zog sich späterhin nach Amsterdam, wohin auch die Hanse ihren Stapel aus Antwerpen verlegte, und mit zu dem nachherigen Flore Amsterdams beitrug. Der größte Theil der Niederländischen Manufakturisten schiffte nach England über, und bauete daselbst verschiedene verödete Städte, als Norwich, Colchester, Maidstone, Sandwich, Hampton und andere wieder auf. Sie führten darin die vortrefflichen Zeugmanufakturen ꝛc. ein, die in den Spanischen Niederlanden gänzlich verloren gingen, und wenn sich auch nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Deutschland und dem Abschlusse des Westphälischen Friedens die Niederlande, und mit ihnen Antwerpen wieder zu erholen anfingen, so waren doch die Stapel für die genannte Stadt verloren gegangen. — Von den Kaisern erhielten auch einzelne freie Reichsstädte das Recht, einen freien Stapel ihrer Waaren in Wien zu halten. So ertheilte z. B. der Kaiser Maximilian im J. 1515 dieses Recht den Städten Augsburg, Nürnberg, Memmingen und Ravensburg, weil deren Kaufleute ihm im Jahre 1507 die Summe zum Römerzuge vorgeschossen hatten. Sie hielten in Wien freie Niederlagen von ihren Produkten. Diesem Beispiele folgten auch andere Deutsche Fürsten, wenn auch nicht in der Ausdehnung in ihren Ländern; so z. B. ertheilte der Herzog von Würtemberg seiner Stadt Kalw, die eine bedeutende Industrie und Handel hatte, das freie Stapelrecht in Stuttgard; die Manufakturisten und Kaufleuten der genannten Städte hatte daselbst eine große Niederlage, und ihre Leinwaaren gingen in großen Parthien nach der Schweiz, nach Frankreich, Italien, und über St. Eustach und St. Thomas nach Westindien. Ein Theil ihrer Waaren ging nach Frankfurt am Mayn, wo der Erlöß daraus noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts in jeder Messe 30,000 Gulden betrug. Die Industrie in Wür-

temberg war zu einer Zeit so bedeutend, daß man keinen Bettler im ganzen Lande antraf; denn Alles war mit Spinnen und Weben beschäftiget. Der schon oben genannte Kaiser Maximilian der Erste bestätigte nicht nur von Neuem der Stadt Leipzig ihre Meß- und Stapelgerechtigkeit, sondern erweiterte diese Bestätigung noch dahin, daß sie in ihrer Stadt die Niederlage und den Stapel dergestalt halten sollte, daß künftig rund um die Stadt an funfzehn Meilen, oder vielmehr an funfzehn Meilen Entfernung von der Stadt im Umkreise kein Jahrmarkt, keine Messe, noch Niederlage aufgerichtet und gehalten werden sollte, und allen dahin reisenden fremden und einheimischen Kaufleuten ertheilte er den Reichsschutz, und befahl alle Straßen dahin frey zu lassen, und nicht zu sperren, noch weniger die Reisenden aufzuhalten, zu beschädigen, oder in Verhaft zu nehmen. Maximilian hatte erst kurz vorher der Stadt Erfurt über ihre alte Meß- und Stapelgerechtigkeit eine Bestätigung ertheilt, die aber dadurch wieder aufgehoben wurde. Es heißt in dem Bestätigungsbriefe der Leipziger Privilegien von dem gedachten Kaiser: „Ob hievor von Uns der Stadt Erfurt irgend etwas gegeben, oder derselben zu gut irgend etwas ausgegangen wäre, oder hinfüro von Uns und Unseren Nachkommen am Reiche der gemeldeten Stadt Erfurt oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zum Abbruche, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldeten Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freiheiten gereichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so dagegen existiren, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab, und vernichtigen dieses alles jezo alsdann, und alsdann als jezo.“ Erfurt befand sich um diese Zeit noch in guten Handelsumständen, erzeugte viel Getreide und Wein, und führte

eine große Menge Waid und Safran aus, womit die meisten Deutschen Färbereyen versorgt wurden. Sie wollte sich daher anfangs dieser Verfügung nicht unterwerfen, allein ihre inneren Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft hinderte sie an der Verfolgung ihrer Befugnisse, und Churfürst Friedrich der Dritte von Sachsen, der 1514 ihre Streitigkeiten beilegte, suchte sie auf andere Weise zu beruhigen. Naumburg wollte in eben dem Jahre zum Schaden der Leipziger Michaelismesse seinen Osterjahrmarkt auf acht Tage vor Dionisius verlegen; allein auf die Gegenvorstellungen wurde das bereits ausgestellte Kaiserliche Diplom wieder vernichtet, und da Leipzig befürchtete, Naumburg möchte sich zur Behauptung seines Rechts des Schutzes der geistlichen Gewalt bedienen, so wirkte es vom Papste Leo dem Zehnten eine Bestätigungsbulle des Kaiserlichen Privilegiums von 1507 aus. Die Aufnahme des Leipziger Handels that hauptsächlich der Märkischen Industrie vielen Schaden, und hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf die beiden Stapelstädte an der Oder Breslau und Frankfurt; daher suchte der Churfürst Joachim, der sich alle Mühe gab, die in Verfall gekommenen Nahrungszweige seiner Unterthanen wieder empor zu bringen, und so auch der genannten beiden Stapelstädte, Alles zu hindern, was hierauf Einfluß haben konnte. Er ließ also in den Jahren 1511 und 1512 verschiedene nach Leipzig gegangene, oder von da zurückgekehrte Kaufleute nebst ihren Waaren und Gütern in Verhaft nehmen. Auch die Grafen von Mansfeld suchten im Jahre 1521 durch Kaiserliche Dekrete ihre Unterthanen bei ihren Marktgerechtigkeiten zu schützen. Alle diese Vorkehrungen hinderten jedoch nicht Leipzigs Flor; denn auch Kaiser Karl der Fünfte ertheilte im Jahre 1521 und dann auch 1547, in welchem Jahe auch Halle seine alten Privilegien und Gerecht-

same bestätiget erhielt, eine erneuerte Bestätigung des Privilegiums seines Großvaters von 1507. Hierzu kamen nun noch die Kapitalien vieler Antwerpener Kaufleute, welche sich wegen Bedrückung des Herzogs von Alba mit ihren Schätzen nach Leipzig begeben hatten, und dadurch diese Stadt mit den Niederländischen Gewerben nicht nur in Verbindung brachten, sondern auch eine Menge Tuchmacher und andere Manufakturisten aus ihrem Vaterlande nach Sachsen zogen, und ihnen Fabriken anlegten. Diese Betriebsamkeit wurde in der Folge mit Hülfe des ehemaligen Kammerdirektors Bernd von Arnim durch die beiden Churfürsten August und Christian von Sachsen sehr befördert. Die Brandenburgischen Fürsten zogen immer mehr Niederländische Tuchweber und Wollarbeiter in ihre Staaten, und verschrieben auch welche aus Thorn und Polnisch Lissa. Sowohl dieses, als auch der durch die eingeführte Cochenille verursachte Verfall der Kermespflanzungen gaben dem Tuchhandel in der Mark einen großen Stoß, der ungeachtet der eifrigsten Gegenbemühungen des Churfürsten Joachims durch das Vorkaufsrecht der Märkischen Ritterschaft, die hernach die Wolle den Sachsen zuführte, immer mehr in Verfall gerieth. Der Sächsischen Bemühungen, dem Manufakturwesen Brandenburgs zu schaden, und dadurch das eigene in einen größeren Flor zu bringen, ungeachtet, mußte dennoch der Churfürst Joachim der Zweite eine Anzahl Manufakturisten in den Marken zu erhalten, und man findet noch in dem Privilegium des Churfürsten Joachim Siegmunds von 1611 an viertausend Leinweber in der Mark. Die Stadt Magdeburg war besonders aufmerksam sich in dem ausschließenden Besitze des Kornstapels auf der Elbe zu erhalten, und es fielen deshalb in den Jahren 1525, 1526, 1529, 1530 und 1550 verschiedene Staatsunterhandlungen vor. Zur

Beförderung der Elbschifffahrt und ihres wechselseitigen Verkehrs errichtete Magdeburg und Hamburg miteinander im Jahre 1538 einen Vertrag, nach welchem sie diejenigen Landesherren, welche Ländereyen an der Elbe besitzen, veranlassen wollten, alle Hindernisse beim Ausführen der Kaufmannsgüter oder Waaren hinwegzuräumen, und keine Erhöhung und Aufschlagung der Zölle vorzunehmen. Die Kaufleute beider Städte sollten besondere Faktoren, die aber Bürger oder Verwandte, oder wenigstens Handlungsdiener bei Hamburgischen oder Magdeburgischen Kaufleuten wären, halten, an welche alle Waaren zur Niederlage, die aber nur in den beiden Städten, aber an keinem Zwischenorte gehalten werden durfte, versendet werden könnten. Da unter den damaligen Zeitumständen von Magdeburg mehr Korn als früher nach Hamburg verladen wurde, so ward zu mehrerer Beförderung dieser Verschiffung folgende Verordnung gemacht, welche die ausgedehnte Gerechtigkeit des Kornstapels der genannten Stadt und ihr ehemaliges Ansehen dadurch beweiset. Wenn ein Magdeburgischer Bürger Korn nach Hamburg bringen würde, so sollte der Verkauf desselben vor dem dortigen Rathhause nicht aufgehalten und erschwert, sondern auf jede mögliche Weise befördert werden. Sobald aber derselbe in der Zeit sein Korn nach dem festgesetzten Preise nicht verkaufen könnte, so sollte es ihm erlaubt seyn, dasselbe aufzuschütten, und nach Bequemlichkeit zu verkaufen, jedoch daß vom Weizen und Rocken jedesmal die Hälfte in der Stadt für die Eingebornen verbliebe, und nur die übrige Hälfte davon Seewärts ausgeführt würde. Auf eben die Weise sollte man es mit dem Mehle, mit dem Malze aber, wie mit der Gerste halten. Die Bürger beider Städte konnten mit einander in fremden Staaten gemeinschaftliche Handthierung und Maskopeyhandel treiben, und Handelsgesellschaften errichten. Alles Korn,

das von Magdeburg ausgeschifft würde, sollte schlechterdings nach Hamburg zur Niederlage geführt, und sonst nirgends wohin geliefert werden. Dieses bedeutenden Kornhandels wegen, suchten auch die Prälaten und die Ritterschaft in den Marken Brandenburgs bei dem Churfürsten Joachim nach, ihr Getreide auszuführen, welches ihnen auch im Jahre 1535 erlaubt ward, jedoch beschränkte sich diese Erlaubniß nur auf ihr eigenes auf ihren Gütern gewonnenes Getreide, besonders Rocken, und dasjenige ihrer Pachter, den Bauern wurde aber die Ausfuhr des Ihrigen untersagt, und sie angewiesen, ihr Getreide nach den nächsten Städten auf den Markt zu bringen. Durch die Monopolien, heimliche Verkäufe, falsches Gewicht und Maaß, so wie durch eine Menge anderer Mißbräuche, war der Handel in den Marken sehr in Verfall gekommen, und es war daher nöthig, ihn auf jede mögliche Weise wieder in Aufnahme zu bringen, daher wurden unter dem gedachten Churfürsten im Landtagsabschiede vom Jahre 1534 sowohl einem gewissen Thomas Happin, dem er zu Kotbus den Verkauf von Zwillich und Leinwand auf zwei Jahre ertheilt hatte, als andern Monopolisten die Monopolien wieder aufgekündiget. Kaiser Karl der Fünfte ertheilte auch während der Achtserklärung der Stadt Magdeburg ihre Jahrmärkte, Niederlagsgerechtigkeit, Stapel auf der Elbe im Jahre 1547 dem Churfürsten Joachim dem Zweiten von Brandenburg, um sie nach Stendal, Brandenburg oder Tangermünde zu verlegen, und der Churfürst war anfangs Willens, diese Gerechtigkeiten nach Tangermünde zu verlegen; allein die beiden Churfürsten von Sachsen, Moritz und August, vermittelten es dahin, daß sich Joachim seines Rechts nicht bediente, sondern sich darüber mit Magdeburg verglich, und ihr dieselben wieder abtrat. Wie strenge damals die Städte auf ihre Stapelgerechtigkeit, Niederlags-

recht ꝛc. hielten, beweisen die Städte Halle und Lüneburg, welche nicht zugaben, daß fremdes Salz auf der Elbe und Saale verschifft werden durfte; denn als der Kaiser Ferdinand der Erste und der Churfürst August von Sachsen Baysalz aus Hamburg nach Dresden und in Böhmen kommen ließen, widersetzten sich diese beiden Städte nebst den Magdeburgischen Ständen so lange, bis es unterblieb. Auch wurden öftere Zusammenkünfte zwischen den Stapelstädten und den abgeschickten Deputirten oder Kommissarien des Kaisers und den verschiedenen Deutschen Fürsten abgehalten, die gewöhnlich die Beförderung der Schiffahrt und des Landstraßenzuges zum Grunde hatten. So z. B. hielten im Jahre 1545 und in den folgenden Jahren, die Kaiserlichen, Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen und Lauenburgischen Kommissarien mit den Deputirten der Städte Hamburg, Magdeburg und Lüneburg, zu Stendal, Frankfurt an der Oder und zu Magdeburg viele Zusammenkünfte, um die Elbschifffahrt zu befördern, und sie von Böhmen bis Hamburg von den vielen Abgaben zu befreien.

So lange sich nun die Hanse in Deutschland erhielt, so lange wurde auch die Stapelgerechtigkeit mit allen Nebenrechten, als Niederlags-, Vorkaufs- ꝛc. Rechten noch in möglichster Strenge von den Stapelstädten aufrecht erhalten, als aber die Verbindung der Hansestädte oder der Hansebund, vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sein Ende erreichte, wozu wahrscheinlich der dreißigjährige Krieg das Seinige beigetragen hatte, so verlor sich aus die strenge Ausübung des Stapelrechts, so wie überhaupt der Stapel in mehreren Städten, worin er theils ein Recht usurpirt hatte, theils auch von vielen Fürsten hingezogen worden war, um dadurch den Handel und die Industrie ihres Landes zu heben. Nicht allein die Mißbräuche, die mit

diesem Rechte oder dieser Gerechtigkeit hier und da in den Stapelstädten getrieben wurden, sondern auch der sich ganz anders gestaltete Handel durch die vielen Entdeckungen der Portugiesen, Engländer, Holländer, Franzosen ꝛc. in den andern Welttheilen, die Menge von neuen Produkten und Waaren, die dadurch auf die Europäischen Märkte gelangten, die Errichtung der Handelsgesellschaften in den verschiedenen Handels- und Seestädten, um den Kolonialhandel zu befördern, die Errichtung des stehenden Heeres nach dem dreißigjährigen Kriege, welches neue Finanzoperationen erforderte, um die Truppen unterhalten zu können, wodurch man jetzt genöthiget wurde, mehr auf die eigene Industrie des Landes zu sehen, um solche auf jede mögliche Weise zu befördern, so auch den Handel, da hierin die genannten Rechte der Stapelstädte oft hinderlich waren, indem sie zum Theil die Industrie und den Handel durch den Aufenthalt, den sie verursachten, hemmten, besonders da die Waaren daselbst einige Zeit liegen bleiben mußten, und wenn sie auch gleich feil standen, so kam es doch darauf an, ob sie Abnahme fanden, und so war die Zeit, da sie nicht weiter transportirt werden konnten, nicht nur verloren, sondern auch der Absatz derselben verzögert, wodurch auch mancher Kaufmann wegen des ihm fehlenden baaren Geldes, welches er zu einer bestimmten Zeit zu erhalten hoffte, in Verlegenheit gesetzt wurde, veränderten das Ganze; denn da hieraus der Streitigkeiten so viele entstanden, besonders im siebzehnten Jahrhunderte, so wurde im achtzehnten in der Wahlkapitulation Kaiser Karls des Sechsten festgesetzt, daß dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, nicht ohne die einmüthige Beistimmung aller Churfürsten des Deutschen Reichs ferner ertheilt werden sollten. Diese Bestimmung hob nun alle weitere Streitigkeiten auf, und verschaffte den Fürsten des Deutschen Reiches mehr Freiheit in ihren Staaten zu

handeln, da sich sonst immer die Stapelstädte bei jeder Kleinigkeit, wo sie sich in ihren Rechten gekränkt glaubten, an den Kaiser wandten, und um Schutz ihrer erhaltenen Privilegien baten, der dann natürlich auch gewährt werden mußte, da sie ihre Privilegien größtentheils von den Kaisern erhalten hatten; mithin gab es stets Verdruß und Mißhelligkeiten zwischen den Städten und Fürsten. Der dreißigjährige Krieg hatte übrigens, wie schon oben angeführt worden, den größten Antheil, daß sowohl die Privilegien des Stapelrechts, als des Straßenrechts in den damit versehenen Städten Deutschlands nicht mehr in dem Grade ausgeübt wurden, als vor demselben; denn auch die Regierungen benutzten zum Theil den erschöpften Zustand, und die Verarmungen vieler Provinzen, um Manches zu unterdrücken und abzubestellen, was vorher durch alte Privilegien und Gewohnheitsrechte lästig und den verschiedenen Deutschen Ländern nachtheilig geworden war. Was indessen bei den Reichs- und anderen privilegirten oder mit Privilegien versehenen Städten durch den genannten Krieg in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an Rechten eingeschlummert war, oder nicht in Ausübung kam, das suchten die Städte, als sie sich von ihrer Erschöpfung erholt hatten, im achtzehnten Jahrhunderte auszuführen oder wieder in Anregung zu bringen. So z. B. suchte Leipzig noch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, besonders aber zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs des Großen in Preußen sein schon oben angeführtes Stapelrecht und den Straßenzwang wieder ganz in der Strenge auszuüben, als es sein vom Kaiser Maximilian dem Ersten ihm ertheiltes Privilegium besagte, das heißt, funfzehn Meilen in der Runde. Gegen diesen unbefugten Straßenzwang traf nicht nur der genannte Monarch in seinem Lande im Jahre 1743 Vorkehrungen, sondern auch Magde-

burg protestirte gegen diesen Straßenzwang, und brachte dagegen sein eigenes Stapelrecht in Anregung, das es jetzt auch zu behaupten anfing, und so lebten überall die alten Privilegien wieder auf, indessen konnten sie doch nicht wieder zu der Ausdehnung gelangen, als sie früher ausgeführt wurden, da sich seit dem sechzehnten Jahrhunderte sowohl durch die Reformation, als durch die Veränderung des Handels, dann späterhin durch das neue Königreich Preußen auch Vieles in dieser Beziehung verändert hatte, indem jetzt jeder Fürst auf sein eigenes Land anfing Bedacht zu nehmen, und diesem so viele Vortheile, als es nur möglich war, zuzuwenden. Auch waren viele der nachherigen Stapelanstalten in den See- ꝛc. Städten Europäischer Staaten nicht Zwangsanstalten, womit gleichsam ein Zwangsrecht verbunden war, die Waaren auszubieten und auf eine gewisse Zeit zum Verkaufe in den Niederlagen und auf den Waarenmärkten feil zu halten, wie in Deutschland, sondern nur Niederlagsörter, die man darum zum Stapel ersehen hatte, weil ihre Lage sie bequem zum Verladen der Waaren, sowohl zu Schiffe, als zu Lande machte, hauptsächlich aber das Erstere, und dann vorzüglich durch das politische Uebergewicht und die Handelsmacht. So waren Venedig und Genua lange Zeit der Stapel Levantischer Waaren, so Lissabon der Ost- und Westindischen Waaren, so Amsterdam der Indischen und Amerikanischen Waaren ꝛc., und so jetzt England fast aller Außereuropäischen Waaren. Bei der Auflösung des Deutschen Kaiserreiches 1806 hörten auch die Privilegien der ehemaligen Reichsstädte ꝛc. auf, und die Rechte der andern Städte wurden durch die Landesherren, denen sie gehörten, theils gemildert, theils aufgehoben, außer denjenigen Gerechtigkeiten, welche den Staaten selbst vortheilhaft waren, Handel und Industrie beförderten, wie die Messen, Jahrmärkte ꝛc.

Diese gingen auch in den neuen Zustand der Staatsverfassungen nach dem Befreiungskriege 1813—15 über, jedoch nach der Ansicht einer jeden Regierung zum Vortheile ihres Staats. — Eine andere Art der Stapelgerechtigkeit besteht nun darin, daß Güter nur durch Fuhrleute oder Schiffer einer gewissen Stadt dürften weiter transportirt werden; im Großen ausgedehnt gehört hierher auch die Navigationsakte der Engländer, den Handel nur mit eigenen Schiffen zu treiben oder alle Waaren nur mit eigenen Schiffen zu verladen, und das keine Güter mit andern Schiffen ausgeführt werden dürfen, als mit Englandischen oder in England gebaueten. S. Navigationsakte, Th. 102, S. 674 u. f. So z. B. gewannen die Holländer selbst bei dem Stapel der Spanischen Wolle in Brügge und Antwerpen, weil diese Städte nicht im Stande waren, die Spanische Wolle auf Schiffen, die ihnen allein zugehörten, zu laden, und wenn sie es hätten unternehmen wollen, diese Schifffahrt selbst zu verrichten, so würden sie zu ihrer Hinfahrt nach Spanien nicht die rechte Ladung für ihre Schiffe gehabt haben, wobei sie auf ihre Kosten gekommen wären; sie mußten sich daher der Holländischen Schiffe bedienen und diesen die Fracht gewinnen lassen. — Der Stapel der Holländer in Amsterdam und Rotterdam war so wichtig, daß bloß die Handlung auf dem Rheine alle Jahre mehr als hundert Millionen Gulden den Holländern eintrug; denn außer dem Gewinne, den die Holländer in den Niederlagen an dem Verkauf und Einkaufe der ein- und ausgehenden Waaren zu genießen hatten, verschaffte ihnen derselbe noch drei Arten des Gewinnes, nämlich die Fracht in der Schifffahrt aus Holland nach Köln, und aus Köln nach Holland, die Kommission und der Umlauf der vorgeschossenen Gelder, welche diejenigen, die den Auftrag annahmen, denen gaben, die ihnen ihre Ge-

schäfte auftrugen, welches immer mit einer Vergeltung für die Besorgung, ohne das geringste dabei zu wagen, verbunden war. Wenn man diese drei Arten, die mit Waaren für mehr als hundert Millionen an Werthe zu thun hatten, in Betrachtung zieht, so kann man sich hier leicht von den bedeutenden Vortheilen, welche Holland bloß von der Schifffahrt auf dem Rheine erwarb, einen Begriff machen, daher auch, was der Stapel einbringt, wenn er zugleich mit einer beschränkten Schifffahrt für diejenigen Nationen verbunden ist, die ihre Waaren von einem solchen Stapel nehmen.

Stapelgut, Stapelgüter, Staffelgüter, stapelbare Güter, Stapelwaaren, im Handel, diejenigen Güter oder Waaren, welche dem Stapel- oder Niederlagsrechte unterworfen sind, wovon jedoch diejenigen Waaren, welche nach den Messen u. Jahrmärkten bestimmt, oder sonst verschrieben oder bestellt worden sind, eine Ausnahme machen, und also in den Stapelstädten auf vorgelegte Bescheinigung und nach Erlangung des gebührenden Zolles unaufgehalten und unausgeladen durch oder vorübergeführt werden können. S. auch Stapelgerechtigkeit.

Stapelholz, Stapelhölzer, Stapelkeile, Fr. Tins, im Schiffsbaue, die starken Hölzer, welche man auf die Erde legt, um den Kiel und die Bauchstücke bei dem Erbauen eines Schiffes auf den Schiffswerften zu unterstützen.

Stapelia, s. den folgenden Artikel.

Stapelie, Aaspflanze, Wurzelschwelke, nach Oken, Stapelia, eine Pflanzengattung, welche in die zweite Ordnung der fünften Klasse (Pentandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und sich besonders dadurch auszeichnet, daß alle Arten dieser Pflanze oder dieses Gewächses aus fleischigen, eckigen, gezähnten Gliedern bestehen. Die Blumen zeigen sich an den verschiedenen Arten bald mehr an den un-

teren, bald mehr an den oberen Theilen. Das Vaterland der Stapelien ist Südafrika, wo man sie besonders auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wildwachsend antrifft. Bei uns werden mehrere Arten wegen ihren schönen Blumen in den Treibhäusern und Zimmern gezogen. Folgende Arten empfehlen sich durch ihre schönen Blumen: 1) Die bunte Stapelie, Stapelia variegata. Die Blumen sind gelb und braun gefleckt, und gewähren bei einem ungewöhnlichen Bau ein schönes Ansehen, nur schade, daß ihr übler Geruch, der dem des verfaulten Fleisches nahe kommt, sich aber bald nach dem Aufblühen der Blumen wieder verliert, ihren Genuß weniger angenehm macht. Daß der faulige oder Aasgeruch wirklich sehr stark ist, geht daraus hervor, daß Aasfliegen ihre Eyer darauf legen; dieserhalb führt sie auch den Namen der Aaspflanze. — 2) Die gegliederte Stapelie, Stapelia articulata, mit schwarzrothen Blumen. Die Glieder dieser Pflanze werden entweder in Essig eingelegt oder auch roh genossen. — 3) Die gefranzte Stapelie, Stapelia ciliata, mit gelber Blume. — 4) Die zurückgebogene Stapelie, Stapelia revoluta, mit blaßvioletten Blumen. — 5) Die haarige Stapelie, Stapelia hirsuta, mit schwarzer Blume. — 6) Die großblüthige Stapelie, Stapelia grandiflora, mit keulenförmigen viereckigen Zweigen, und entfernt einwärts gebogenen Zähnen. Die dunkelrothen Blumen erscheinen am untern Theile der Pflanze. — 7) Die kleinblüthige Stapelie, Stapelia parviflora, blühet gelblichgrün. — 8) Die netzblüthige Stapelie, Stapelia reticulata, mit dunkelpurpurrothen Blumen. — 9) Die Rasenstapelie, Stapelia caespitosa, mit gelbgefleckten Blumen. — 10) Die ausgebreitete Stapelie, Stapelia divaricata, mit kleinen rothen Blumen ꝛc. — Alle die hier angeführten Stapelienarten verlangen, wenn sie

gut gedeihen, und schöne Blumen tragen sollen, eine leichte und lockere Erde, und obgleich ihre Zweige sehr saftreich sind, so bedürfen sie doch nur wenig Wassers zu ihrem Fortkommen. Man muß diese Pflanzen das ganze Jahr hindurch im Hause erhalten, und im Winter bei einer Wärme von 10 bis 16 Graden. Die Blüthezeit fällt größtentheils in den Monaten July und August. Man hat nun noch mehrere Arten als die hier angeführten, sie müssen aber übergangen werden, da sie nur in botanischen Gärten und Treibhäusern vorkommen, nicht aber in unsern Gärten im Freien im Sommer gut fortkommen.

Stapelkeil, s. Stapelholz, und unter Keil, Th. 36.

Stapeln, ein regelmäßiges Zeitwort, welches als ein Aktivum und als ein Neutrum vorkommt, also in doppelter Gestalt gebraucht wird. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, mit langen hoch aufgehobenen Beinen langsam daher schreiten. Sehr ernsthaft daher stapeln. Gestapelt kommen. Noch gut stapeln können. Es gehört hier zunächst zu Stapfe und stapfen, ist aber doch mit dem Folgenden nahe verwandt. — Als ein Aktivum und zunächst von Stapel, ein Hause, ordentlich in Haufen legen, aufeinander legen. Schwed. stapla. Holz aufeinander stapeln; es wegstapeln, es an einen andern Ort aufeinander schichten, damit es wegkomme. Aufstapeln, aufhäufen.

Stapelort, s. Stapelstadt.

Stapelplatz, s. daselbst.

Stapelrecht, s. Stapelgerechtigkeit.

Stapelstadt, Stapelplatz, Stapelort; 1) von Stapel, Jahrmarkt, Messe, ein jeder Handelsplatz oder Hafen, in welchem Handlung getrieben wird, in welchem Verstande es besonders in den nördlichen Gegenden Deutschlands und Europa's üblich ist. Besonders werden in Schweden die vier und zwanzig

Städte, welche das Recht haben, mit ihren eigenen Schiffen zur Ein- und Ausführung der Waaren nach fremden Orten oder ausländischen Staaten zu fahren, Stapelplätze oder Stapelstädte genannt. Da Stapel im Oberdeutschen Staffel lautet, welches mit dem verwandten Staffel, Stufe, leicht verwechselt werden kann, so soll es nach Adelung sehr wahrscheinlich seyn, daß die Französischen Echelle, ein Handelsplatz in der Levante, und Escale, ein Handelsplatz in Afrika, ungeschickte Uebersetzungen des Deutschen Stapels sind, von welchen Wörtern die Französischen Wortforscher so viele ungereimte Ableitungen träumen. Auch im Italienischen wird Stapel, Handlung, Niederlage, häufig durch Scala übersetzt. — 2) In engerer und auch im Hochdeutschen bekannten Bedeutung ist der Stapelplatz, und wenn es eine Stadt ist, die Stapelstadt, der Stapelort, ein Platz, welcher mit dem Stapelrechte in engerer Bedeutung versehen ist. Im südlichen Deuschland Staffelplatz, Staffelstadt ꝛc. Die Stapelstädte in Deutschland und auch in andern Staaten sind schon oben, unter Stapelgerechtigkeit, angeführt worden. Unter den Stapelstädten Deutschlands erhielt Frankfurt am Main die Stapelgerechtigkeit durch die Privilegien von Kaiser Friedrich dem Zweiten, Ludwig dem Bayer, und Karln dem Vierten; Straßburg durch ein Privilegium vom Kaiser Siegismund; Leipzig erhielt es vom Kaiser Maximilian dem Ersten, dessen Enkel Karl der Fünfte es noch mehr erweiterte. Die Stadt Buchhorn hatte die Stapelgerechtigkeit über die Güter, welche von St. Gallen über den Bodensee nach Schwaben oder Würtemberg, und die Stadt Kempten über die Güter, welche aus Italien in die Niederlande, und über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweiz geführt wurde.

Stapelwaare, s. Stapelgut.

Stapfen, ein regelmäßiges nicht zielendes Zeitwort, welches mit dem Hülfsworte haben gebraucht wird, im Gehen fest auftreten, und im weiteren Verstande, gehen, steigen, springen ꝛc., ein im Hochdeutschen veraltetes, ehemals aber sehr gangbares Wort. S. Fußstapfen, welches noch davon übrig ist. Es ist eine Onomatopöie des dumpfen Lautes, welcher mit dem festen Auftreten beim Gehen und andern ähnlichen Bewegungen verbunden ist, und soll als ein Verwandter von Staffel, Stampfen, Tupfen, Tappen, Stumpf, Stufe angesehen werden.

Staphylea, s. Pimpernuß, Th. 113, S. 66 u. f.

Star, Krankheit der Augen, und Vogel, s. unter Staar, Th. 162. Auch ist Star, Stara, ein Getreidemaaß in Floreenz, Kalabrien und Apulien, welches drei Barili, ein Barili aber zwanzig Fiasche beträgt.

Stär, auch Star, in einigen Süddeutschen Gegenden ein Wort, welches ein Maaß und ein Gewicht bezeichnet. Als ein Maaß soll es $1\frac{1}{2}$ Simmer enthalten, und als ein Gewicht soll es hauptsächlich in den Tyroler Bergwerken üblich seyn, wo es mit unserm Centner übereinkömmt, gemeiniglich Star lautet, und 108 bis 110 Pfd. hält. Nach andern Schriftstellern soll es hier der Kübel seyn, womit sie Erz und Salz ausfördern, nach dessen Anzahl die Tyroler rechnen.

Stara, s. Star.

Starbord, im Schiffsbaue, die rechte Seite des Schiffs, wenn man von hinten nach dem vordern Theile sieht.

Starello, ein Getreidemaaß, welches in Pariser Kubikzollen in Mailand 436 und in Sardinien 2471 Zoll enthält.

Stären, Steren, beim Zuckersieder, wenn der in den Zuckerformen schon erkaltete Zucker zu drei verschiedenen Malen vorsichtig umgerührt wird. S. auch Stähren, oben, S. 156.

Stark, Bei- und Nebenwort, im Gegensatze des schwach, eine feste Verbindung gewisser Theile und der daraus erfolgenden Härte, Unbiegsamkeit und Unbeweglichkeit, und erfolgt auch die Biegsamkeit und die Beweglichkeit, ist beides vorhanden, dann immer mit einer gewissen Federkraft oder Elasticität. Bei stark ist daher immer eine gewisse Festigkeit, auch bei aller Biegsamkeit, vorhanden, es zeigt immer Spannkraft. Dieses Wort wird verschiedentlich gebraucht. 1) Eigentlich, wo es ehemals für hart und das nahe verwandte starr gebraucht wurde, im Gegensatze des weich oder schwach in der ersten veralteten Bedeutung. Stark so so Stein, Ottfried, so hart wie ein Stein. Im Schwedischen ist stark, starr, unbeweglich. Sowohl das Griechische στερρος, starr, als auch das Lateinische durus, hart, dem nur der Zischlaut fehlt, sind nahe damit verwandt. — 2. Figürlich, wo es von verschiedenen Eigenschaften der Gegenstände der Körper gebraucht wird, welche die Härte und Unbiegsamkeit gemeiniglich zu begleiten pflegen. (1) Von der körperlichen Größe, einen Umfang der Masse, und solches nach allen Richtungen, besonders aber der Dicke, habend, wo es oft als ein anständiger oder zierlicher Ausdruck für dick gebraucht wird, ohne doch den folgenden Begriff der damit verbundenen Kraft auszuschließen. Stark von Gliedern seyn. Dick und stark werden. Ein großer starker Mann. Alle Tage stärker werden, korpulenter, an Masse oder Umfang zunehmen, besonders in der Dicke. Ein starker Baum, im Gegensatze eines schwachen. Ein starkes Reis. Ein starker Strohm. — (2) In Ansehung der Zahl oder Menge der Theile,

aus vielen Theilen oder einzelnen Individuen bestehend. Ein starkes Kriegesheer, ein zahlreiches. Die Armee ist hunderttausend Mann stark, zählt so viel Mann. Ein starkes Regiment, was über die gewöhnliche Mannschaft eines Regiments noch an Ueberzähligen enthält; auch wenn einzelne Regimenter, besonders der Reiterey, hauptsächlich bei der Garde, mehr Mannschaft enthalten, die Eskadronen über die gewöhnliche Anzahl Leute enthalten. Ein starkes Musikkorps, ein zahlreiches. So auch eine starke Gesellschaft; ein starkes Gefolge; eine starke Familie, zahlreich an Kindern, auch an Verwandten. Einen starken Anhang haben, viele Leute, die einem zugethan sind, gern mit einem umgehen, sich für einen interessiren. Sich einen starken Anhang machen, entweder durch seine Freigebigkeit, oder durch sonst eine Eigenschaft. Starke Ausgaben haben, viele; so auch eine starke Einnahme, ein starkes Einkommen. — 3) In Ansehung der Zeit und des Raumes. Eine starke Meile, eine starke Stunde. — 4) In Ansehung der Kraft, viele Kraft, das ist viel Vermögen haben, Widerstand zu überwinden, sowohl von der körperlichen Stärke, körperlichen Widerstand zu überwinden, als auch von andere Arten des Widerstandes. Ein starker Mann. Stark seyn, stark werden. Das Recht des Stärkeren, das einzige, allgemeine und uneingeschränkte Recht der Natur. Eine starke Natur haben; einen starken Magen. Starke Speisen, welche schwer zu verdauen sind. Ein starkes Seil, eine starke Leinewand, ein starkes Tuch, ein starkes Leder. Eine starke Brücke, eine starke Festung, ein starkes Gebäude, ein starker Thurm. Das Schiff ist stark gebauet. Eine starke Mauer, ein starker Zaun, eine starke Hecke. Ein starker Geist, eigentlich, wel-

cher allen Reizungen zum Gegentheil, und im engeren Verstande, welcher allen Vorurtheilen Widerstand leistet. Ein starker Verstand, welcher ungeachtet aller Hindernisse tief in einen Gegenstand eindringt, ihn durchforscht. Ein starkes Gedächtniß, welches nicht nur alle Gegenstände leicht aufnimmt und behält, sondern sich auch von Anfang her die geringsten Kleinigkeiten erinnert. Ein starker Beweis, welcher alle Gegengründe entkräftet. Stark in einer Kunst oder einer Wissenschaft seyn, viel Festigkeit oder Einsicht in derselben besitzen. — In einigen engeren Bedeutungen, nennt man gewisse Arten von Flüssigkeiten, welche schnell und sehr merklich auf die Nerven wirken, stark. Starke Getränke, z. B. ein starker Branntwein, starker Wein, starker Essig, ein starkes Bier, eine starke Arzney, wenn sie kräftig wirkt. Starke Ausdrücke, welche merklich auf das Gemüth wirken. Ein starkes Gemälde, welches lebhafte Empfindungen hervorbringt. Dieser von Adelung angeführte Ausdruck kommt jedoch selten jetzt vor, und möchte auch wohl in jeder Beziehung unpassend seyn, da hier das Wort kräftig stehen muß, ein kräftiges Gemälde, welches aber dann nur Beziehung auf die Farbengebung hat, keinesweges auf die Empfindung, die es hervorbringt, oder durch seinen Inhalt, glückliche Darstellung, Gruppirung der Figuren ꝛc., hervorbringen soll. Eben so ist es mit der Musik; denn für eine starke Musik, muß auch kräftig gesagt werden, um das gute in einander wirken der Instrumente zu bezeichnen. — 5) Eine Intension ausdrückend, einen hohen Grad der innern Kraft, für heftig. Ein starker Rauch, ein starker Geruch, ein starker Wind, ein starker Regen. Der Hunger ward stark, 2. Kön. 25, 3. Stark schellen, stark schreien, stark rufen. Eine starke Stimme, ein starker Donner,

ein starkes Gewitter, ein starker Schlag. Starke Leidenschaften. Ein starkes Fieber. Es sind starke Anzeigen davon vorhanden. Ein starker Schlaf, ein starkes Feuer, ein starker Brand, ein starker Frost, eine starke Kälte. Ein starker Glaube, ein starkes Vertrauen, eine starke Hoffnung. Durch das Gesträuch reißt sich das Roß mit starkem Ungestüme, Weiße. Stark laufen, gehen, reden, singen, sieden, ziehen, fechten, weinen, anklopfen, zweifeln, brechen oder vomiren, purgiren, Ader lassen ꝛc. ꝛc. Man redet stark davon. Sich etwas stark einbilden. Stark an etwas denken. Nimm es Dir nicht so stark zu Herzen, so sehr. In den gemeinen Sprecharten ist es hier in vielen Fällen gebräuchlich, wo die edle und anständige Sprechart es nicht kennt. Ueberhaupt kommt es hier, so wie bei den meisten ähnlichen intensiven Wörtern auf den Gebrauch an, ob er dieses oder ein anderes in jedem einzelnen Falle hergebracht hat. — 6) Im engsten Verstande ist stark, jedoch nur in einigen Süd- und Westdeutschen Gegenden, so viel als ranzig, von Fett und fetten Sachen. Starke Butter, ranzige. Der Speck ist stark. Ohne Zweifel von der starken widerwärtigen Empfindung, die diese Eigenschaft verursacht.

Bei den Orgelbauern ist stark ein Beiwort der Orgelpfeifen, man sagt: Starkgedackt, Starkposaun, Starkregal, Starksubbas ꝛc., es bedeutet eine Pfeife von starkem Tone. — In der Forstwirthschaft ist stark beholzt, wenn die Forstreviere stark mit Holz besetzt sind, einen starken Holzstand haben.

Stärkblau, mehrere blaue Farben, welche mit der Stärke oder dem Kraftmehle vermischt, und so zum Blauen der Wäsche gebraucht werden, wozu die

Smalte oder Schmate, das Lackmus, das Wasch- oder Neublau, und mehrere andere blaue Farben gehören. Dieses Blau wird nach dem Verhältnisse zu der eingeweichten Stärke hinzu gethan, als man der Wäsche einen etwas bläulichen Schimmer geben will. Gewöhnlich thut man das Waschblau, besonders Neublau, in ein reines weißes Stück feiner Leinwand, welches man dann so zusammenlegt und mit einem Zwirnfaden umwindet, daß es die Gestalt eines Kinderlutschbeutels erhält. Das Blau wird vorher gepulvert oder zerdrückt hineingethan, und dann wird mit diesem Beutel in dem Stärkewasser so lange hin und her gefahren, bis daß das Wasser die gehörige Farbe erhalten hat. Man hat auch blaue Tinkturen, von denen man etwas Weniges in das Stärkewasser tröpfelt.

Starke oder Stärke, ein hauptsächlich in Niederdeutschland übliches Wort, eine junge, gemeiniglich zweijährige Kuh zu bezeichnen, welche noch nicht getragen hat, oder erst zum ersten Male trägt. In Meißen die Färse und Mosche, im Hannöverschen Quene, in anderen Gegenden die Schelbe, Kalbe, bei dem Alberus Stollin.

Stärke, das Abstraktum von dem Bei- und Nebenworte stark, welches der Schwäche entgegensteht. 1. Als ein eigentliches Abstraktum, die Eigenschaft eines Dinges, da es stark ist, wo es in allen Bedeutungen dieses Wortes, außer der veralteten, gebraucht wird. (1) Von dem körperlichen Umfange, besonders als ein anständiger Ausdruck für Dicke, ohne jedoch den Begriff eines beträchtlichen Grades der Kraft auszuschließen. Die Stärke der Glieder, des Leibes. Der Baum hält 20 Zoll in der Stärke. (2) Von der Zahl und Menge. Die Stärke eines Kriegsheeres, eines Haufens, einer Familie ꝛc. (3) Von der Zeit und dem Raume, obgleich seltener. Die Stärke der Stunde, einer Meile. (4) Am häufigsten von

einem beträchlichen Grade der Kraft, oder einem beträchlichen Grade des Vermögens, Widerstand zu überwinden, wieder in allen den Fällen, in welchen das Beiwort gangbar ist. Leibesstärke, Riesenstärke. An Stärke zunehmen. Eine große Stärke in den Armen haben. Die Stärke der Seele, des Gedächtnisses, des Verstandes, der Beurtheilungskraft ꝛc. Laß diesen Verlust deine Stärke nicht beugen, die Stärke deiner Seele. Die Gelassenheit zieht ihre Stärke aus dem Bewußtseyn höherer Güter, als die sind, die wir entbehren. Gell. Ingleichen die Stärke einer Festung, einer Mauer, eines Zuges, des Weines. Daes denn(5) eben so oft als eine bloße Intension, einen hohen Grad der innern Kraft eines Dinges ausdrückt. Die Stärke der Leidenschaft, des Schmerzes, des Verlustes ꝛc. Ehemals wurde Stärke auch für die Tapferkeit gebraucht. 2) Der Ort, wo ein Ding seine vorzügliche Stärke hat, auch im Gegensatz der Schwäche. So wird bei vielen Künstlern und Handwerkern der dickste und stärkste Theil eines Gegenstandes dessen Stärke genannt. An den Degen- und Rappierklingen heißt in der Fechtkunst der Theil von dem Stichblatte bis zur Mitte der Klinge, die Stärke, weil die Klinge hier mit der größten Kraft wirkt, welcher Theil dann wieder in die ganze und halbe Stärke getheilt wird. In der Ringekunst hat man sowohl am Kopfe, als an den Armen und am Leibe die ganze und halbe Stärke. In der Kochkunst nennt man die Fingersdicke Sehne im Stör Stärke, welche vom Kopfe an durch den Rücken bis an den Schwanz hingeht, und zur größeren Stärke des Fisches dient, daher sie auch ihren Namen bekommen hat. Die Köche pflegen sie beim Zurichten des Fisches herauszunehmen. — In der Malerey sagt man, ein Gemälde hat sehr viel Stärke (besser

Kraft), wenn die Schatten und Lichter darin sehr kräftig sind, obgleich der Uebergang oder Verschmelz gut beobachtet und nichts Hartes in demselben seyn darf. — 3) Was stark ist, das heißt, steif macht, jedoch nur in einigen Fällen. So ist die Stärke oder weiße Stärke, Amylum, Fr. Amidon, das von seinen glutinösen Theilen geschiedene und getrocknete Weitzenmehl, womit man, im Wasser aufgelöset, die Wäsche zu stärken, das heißt, steif zu machen pflegt. Was die blaue Stärke betrifft, so sehe man darüber oben den Artikel Stärkblau nach.

Was nun die Erfindung der oben erwähnten Stärke, nämlich aus Weitzenmehl, und deren Fabrikation betrifft, so läßt sich über Erstere wenig hier sagen; so viel kann man aber mit Gewißheit annehmen, daß sie sehr alt ist. Man will die Kunst, Stärke zu bereiten, den Einwohnern der Insel Scio (Chios) zuschreiben, obgleich dieselben nur wenig Getreide haben bauen können, indessen kaufte man von ihnen zu Plinius Zeiten die beste Stärke, und wenn man hieraus auf die Erfindung schließen kann, wo sich ein Fabrikat in der höchsten Vollkommenheit befindet, so mögen die genannten Bewohner Scios wohl als die Erfinder dieses Fabrikats angesehen werden können. In Halle, in der Provinz Sachsen des Preußischen Staats, ist die Stärkefabrikation schon ein sehr altes Gewerbe, dagegen ward diese Kunst erst im Jahre 1643 in Schweden eingeführt, so lange hatte man sich daselbst der fremden Stärke zum Stärken der Wäsche und zu allen andern Verrichtungen bedient. Zu welcher Zeit die Kunst Stärke zu bereiten in andern Ländern eingeführt worden, findet man in technologischen und andern darauf Bezug habenden Schriften nicht angeführt. — Bei der Stärkebereitung kommt das Weitzenmehl, als der Bestandtheil derselben, vorzüglich in Betrachtung, und wenn man gleich aus

mehreren andern Produkten, als aus Kartoffeln, wilden Kastanien oder Roßkastanien, den Wurzeln der Zaunrüben (Bryonia alba), den getrockneten Marke der ausgepreßten Buchnüsse ꝛc. (s. weiter unten) Stärke bereiten kann, so hat sich bis jetzt immer noch Weitzenmehl als das vorzüglichste Produkt dazu empfohlen. Das Weitzenmehl besteht in einem gewissen Quantum aus drei Vierteln Stärkemehl oder Amidon, das Uebrige besteht aus Pflanzenleim, Kleber genannt, nebst etwas Gummi und Schleimzucker. Das Stärkemehl oder Satzmehl besteht in Pulverform aus geruchlosen, fade schmeckenden, silberweißen Körnchen, die der Zunge und dem Gaumen ankleben. Durch Destillation giebt dieses Mehl ein mit Schleimsäure geschwängertes Wasser, ein braunes Oel, und eine beträchtliche Menge Kohlensäure und gekohltes Wasserstoffgas. Die in der Retorte rückständige leichte Kohle läßt sich ohne Mühe einäschern, und zeigt einige Spuren von kohlensaurer Potasche und phosphorsaurer Kalkerde. Das Stärkemehl zieht die Feuchtigkeit der Luft an sich, wird in der Länge der Zeit fett und klebrig, erhält einen sauren Geruch und schmeckt ranzig. Im Wasser verdünnt, bildet dieses Mehl einen nur unzusammenhängenden Teig, der keine Dehnbarkeit besitzt, während er trocken zerbricht. Eine große Menge davon ertheilt dem Wasser ein milchweißes Ansehen. Dieses Gemenge erhitzt und säuert sich von selbst bei einer Temperatur, die 15 Grad Reaumür übersteigt. Es soll sich dabei Essigsäure bilden. Das kochende Wasser löset das Satzmehl vollkommen auf, und liefert damit eine durchsichtige Gallerte, die getrocknet dem Gummi ähnlich ist; sie verhält sich auch vollkommen wie dieses, und giebt dieselben Produkte. Die Schwefelsäure und Salpetersäure wirken auf das Satzmehl wie auf den Schleim, das heißt, die Schwefelsäure zersetzt das

Mehl, nimmt den Wasserstoff und Sauerstoff des Wassers auf, und es verbindet sich, wenn ihre Wirkung in dieser Hinsicht erschöpft ist, der übrige Sauerstoff, der nicht Wasser bilden geholfen, mit dem Wasserstoffe und Kohlenstoffe, die vereiniget geblieben. Sie setzen den in der Chemie unter dem Namen Essigsäure bekannten Essig zusammen. Bei der Salpetersäure lösen zwei Theile in der Wärme einen Theil des Gummi auf, nur mit dem Unterschiede, daß die Salpetersäure keine Schleimsäure davon absondert. Es wird durch die Metalloxide, die ihren Sauerstoff an dasselbe abgeben, verbrannt. Hiernach ist also das Stärkemehl eine Gattung trockener, die Pulverform anzunehmen fähiger Schleim, der von dem eigentlichen Schleime durch seine Unauflöslichkeit im kalten Wasser, und dadurch, daß er mit Salpetersäure behandelt, keine Schleimsäure liefert, sich unterscheidet. — Der Stärke gebende Theil des Weitzenmehls ist daher das eben genannte Satzmehl, welches auch unter dem Namen des Stärkemehls, Kraftmehls, Ammelmehls, Amedams, Amlungs, Amidons vorkommt, und wenn dieses Mehl nun nach der Kunst weiter bereitet wird, so heißt es Stärke. Der andere Theil, der, wenn das Satzmehl aus dem Weitzen geschieden worden, zurückbleibt, enthält den schon oben angeführten Kleber oder Leim ꝛc., dessen chemische Bestandtheile hier weiter nicht zu untersuchen sind, da er zur Stärke nicht gehört. Da nun also der Weitzen die Stärke giebt, so ist es auch nöthig, auf dessen Beschaffenheit zu sehen, je reiner, größer, reifer, weißer und dünnhülsiger der zur Stärkefabrikation bestimmte Weitzen ist, um so bessere Stärke liefert derselbe. Es kommt dann nur darauf an, daß man aus dem Getreide die Stärke vollkommen von der Kleie, von dem Kleber und von den übrigen Bestandtheilen des Mehls absondert. Bei der Bereitung der Stärke, wäscht man

den Weitzen zuerst in einem reinen, eigends dazu bestimmten Bottich mit reinem Wasser, um ihn von sandigen, erdigen und andern Schmutztheilen, so wie von tauben Körnern und fremden Samenkörnern zu befreien. Dann wird er eine Zeitlang in vielem Wasser eingeweicht, um ihn leichter zerquetschen zu können. Man glaubt die Scheidung der oben genannten Theile geht leichter von Statten, wenn man den Weitzen gröblich Schroten läßt. Das Schrot wird mit reinem kalten Wasser zu einem sehr dünnen Teige gerührt, den man so lange stehen läßt, bis ein Versuch die Möglichkeit der Scheidung anzeigt. Dieses Schroten ist aber keinesweges nothwendig, vielmehr erhält man die meiste und beste Stärke, wenn man die ganzen Körner so lange einweicht, bis die Hülse den Kern fahren läßt. Auf diese Weise verfuhren die Alten bei der Bereitung der Stärke, daher der Name ἄμυλον, non molitum, entstanden ist. Plinius sagt: daß man dasjenige Stärke nennt, welches ohne Mühle bereitet worden. Um die Körner leicht zerquetschen zu können, bedienen sich einige Fabrikanten dazu der glatten, horizontal und parallel neben einander liegenden, hölzernen, oder besser metallenen Walzen, welche über ihrer Vereinigungslinie zum Aufschütten des Getreides einen Rumpf, und unter sich zur Aufnahme des zerdrückten Getreides eine Butte oder ein anderes ähnliches Gefäß haben. Die Walzen können hierzu von hartem Holze seyn, namentlich bei den bloß mit der Hand getriebenen Stärkemaschinen. Sie sind aber meistens, vorzüglich bei den größeren, durch Pferde, Wasserräder ꝛc. getriebene Maschinen von Metall, und zwar entweder von Messing, oder von Glockenmetall, weil eiserne und stählerne, wegen der Nässe des Getreides immer Rost ansetzen würden. Solche Walzen brauchen nur etwa 4 Zoll dick und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß lang zu seyn. Wenn Pferde sie dadurch umtreiben

sollen, daß sie an den Hebel a eines vertikalen Wellbaumes, Fig. 8901, angespannt werden, und dann im Kreise herumgehen, so braucht dieser Wellbaum nur ein horizontales Kammrad b zu enthalten, welches in ein liegendes Getriebe c eingreift, dessen Welle etwa durch die Wand in eine andere Stube hineinreicht, und daselbst eine der beiden Walzen trägt. Die andere wird mit dieser durch den Eingriff der beiden kleinen an den Achsen der Walzen befestigten Stirnräder verbunden. Bei der Anwendung eines Wasserrades eines Lauf- oder Tretrades ꝛc. müßte die Welle des einen oder des andern dieser Räder ein großes Stirnrad enthalten, welches in ein liegendes Getriebe griffe, worin die horizontale Welle, wie bei c, Fig. 8901, zu derselben Verbindung mit den Walzen, wie vorhin bestimmt wäre. Man kann auch mit dem Quetschwerke oder Walzenwerke durch ein Stirnrad, welches in ein stehendes Mühlengetriebe greift, leicht noch ein Mahlwerk in Verbindung bringen, um die fertige Stärke zu Puder oder Biscuitmehl zermalmen zu lassen; dann muß aber die Stärkemühle mit Abrücklagern oder Vorrichtungen versehen seyn, wodurch man, wenn nur das eine Werk allein, entweder das Quetschwerk oder das Mahlwerk, gehen soll, eine Trennung des einen von dem andern, schnell zu bewerkstelligen vermag. Dieses geschieht nun, indem man dasjenige Rad oder Getriebe des zweiten Werkes, welches die Verbindung desselben durch den Eingriff in ein Getriebe oder Rad des ersten Werkes bewirkt, schnell aus diesem Eingriffe herausbringt. In dieser Absicht muß das Lager für die Wellzapfen jenes Rades oder Getriebes verrückbar seyn, nämlich mittelst eines Hebels oder Keils so viel zur Seite geschoben werden können, daß der erwähnte Eingriff nicht mehr Statt findet. Eben so schnell muß man aber auch das Wiedereinrücken zu vollbringen im Stande seyn, wenn es erfor-

derlich ist. Die Beutel in dem Beutelkasten solcher Pudermühlen sind sehr fein und gewöhnlich von Seidenflor.— Zu der in der Butte befindlichen zerquetschten Getreidemasse gießt man nun so viel kaltes Wasser, daß daraus ein dünner Brey entsteht, den man an einem warmen Orte etwa acht Tage lang stehen läßt. Hierdurch kommt die Masse in eine saure Gährung, wodurch der Kleber und der gummiartige Schleim von dem Stärkemehle sich absondert. Diese Gährung ist aber nicht, wie man gewohnlich glaubt, eine sauere, sondern vielmehr eine weinhafte, wie denn auch das sogenannte Sauerwasser wahren Branntwein giebt. Nach Beckmann goß ein erfahrener und glücklicher Arbeiter, dem er oft zugesehen, das Wasser ab, ehe es den geringsten Grad der Säure verrieth, und so machte man es auch auf Chios, nach dem Plinius*). Auch Dioscorides warnt vor der Gährung, indessen findet man sie doch in unserer Zeit fast überall angerathen, ja man läßt das Wasser ganz sauer werden. Diese Gährung entsteht durch den zuckerartigen Antheil des Getreides, welcher dabei zersetzt wird. Man legt nun ein schmales Brett oder ein Paar dünne Stäbe über die Butte, setzt ein kupfernes Sieb darauf, schöpft die Stärkemasse hinein, und drückt sie in dem Siebe kräftig mit den Händen aus. Die ausgedrückte Stärke läuft dann mit dem Wasser durch die Löcher des Siebes in die Butte zurück; die ausgedrückten Ballen läßt man noch einmal zwischen den Walzen hindurch gehen, drückt sie hierauf zum zweiten Male aus, und legt sie dann, als Viehfutter, zur Seite. Das ausgedrückte Stärkemehl fällt in der Butte bald zu Boden. Wenn es sich nun auf diesem Boden ordentlich gelagert hat, so schöpft oder zapft man das darüber stehende saure Wasser ab, gießt frisches darauf,

*) Emollitum priusquam acescat, linteo aut sportis saccatur.

rührt damit den Bodensatz um, und läßt die ganze Masse noch einmal während des Umrührens mit Maischhölzern oder Krücken durch ein Sieb in eine andere Butte laufen, um die noch übrigen hülsigen Theile gleichfalls davon zu trennen. Auch in dieser Butte muß das Stärkemehl oder Satzmehl sich wieder zu Boden setzen, und wenn solches ordentlich geschehen ist, so entfernt man das darüber stehende Wasser auch wieder, bringt wieder frisches darauf, und fährt mit diesem Aufgießen und Ablassen so lange fort, bis dasselbe von den durch obige Gährung erregte Säuretheilchen, und von andern fremdartigen Stoffen hinreichend befreit worden ist. Hat man nun zum letzten Male das Wasser vom Bodensatze hinweggeschafft, so legt man das Satzmehl in grobe Leinwandsäcke und mit denselben unter eine gewöhnliche Presse, um das Wasser, so viel als möglich, heraus zu pressen. Das aus den Säcken herausgenommene Gepreßte kann man dann, wie Seife, in backsteinförmige Stücke schneiden, die man auf ein Flechtwerk von Weidenruthen legt, und auf luftigen Böden trocknet. Hernach wird diese Stärke in kleine Stücke zerschlagen. Man bringt in einigen Fabriken, wo noch nach alter Art gearbeitet wird, die Satzmehlmasse oder den Teig, nachdem sie in den Sack gethan worden, in Tretfässer, und läßt sie hier so lange austreten, bis keine Stärke weiter erfolgt. Das Stärkwasser setzt dann seine Theile in der Absüßwanne ab, und fremde Theile, die etwa zugleich durch den Sack gedrungen, oder durch andere Wege hinzugekommen sind, lassen sich dann leicht abspülen oder abheben. Da man aber dieses beschwerliche, selbst ungesunde Treten jetzt eingesehen hat, so gebraucht man in vielen, ja in den meisten Stärkefabriken jetzt die Presse, die auch schon längst in Frankreich angewendet worden ist, wo man das Tretfaß gar nicht kennt, sondern früher die Stärke aus dem eingeweichten Schrote durch feine

Siebe über einer Wanne reibt, und sie dann noch oft durch feinere Siebe von Wolle und Seide laufen läßt. Hier wird nun die Stärke, so auch bei uns hin und wieder in Deutschland, um sie vom Wasser zu befreien, auf eine mit grobem Tuche und Leinwand bedeckte, und mit einem dergleichen Rahmen versehene Horde gebracht, und dann nach einiger Abtrocknung in ziegelförmige Stücke zerschnitten, die man im Sommer an einem luftigen, schattigen Orte, im Winter aber in geheizten Zimmern trocknen läßt, und packt sie dann zerkleinert in Fässer. — Wenn das letzte Absüßen verrichtet, und das Wasser von dem Satzmehle hinweggeschafft worden, so kann man, vor dem Pressen, die oberste Schicht des Satzmehls von dem übrigen hinwegnehmen, und sie noch einmal besonders waschen; dann ist sie so blendend weiß, als das übrige darunter Befindliche. Man könnte sie aber auch als eine geringere Sorte Stärke besonders verkaufen. Selbst die reine Stärke unter jener graulichten Schicht, wird, wenn es dem Fabrikanten um die Bereitung einer sehr schönen Stärke zu thun ist, noch einmal mit reinem Wasser aufgerührt; die Flüssigkeit wird dann wieder durch ein feines Haarsieb geleitet, und auf einen andern Absüßbottich gebracht, der mehr weit, als tief, auch mit Leinwand ausgelegt ist. Auf dieser Leinwand setzt sich die Stärke, und in derselben wird sie gepreßt, wenn das Wasser zum letzten Male davon abgezogen ist. In mäßig große Stücke zerschnitten, wird sie auf dem Trockenboden getrocknet. Hier legt man sie erst mit ihrer breiten Fläche auf leinene Tücher, die auf Horden (Flechtwerke von Weidenruthen) sich befinden. Wenn die Stücke halb trocken geworden sind, so stellt man sie auf die hohe Kante, wendet sie von Zeit zu Zeit um, und trocknet sie im Schatten vollends so weit aus, bis sich auf ihrer Oberfläche eine mit dem Messer lösbare Schale erzeugt. Diese ist wieder nicht so weiß,

als der innere Kern. Man trennt sie daher gewöhnlich davon, um eine geringere Sorte Biscuitmehl daraus zu verfertigen. Der Kern ist dann zu der feinsten Sorte Stärke bestimmt. Folgende neue Einrichtung der Stärkemühlen ist von Wichtigkeit; denn da bei der gewöhnlichen Bereitungsart der Stärke zum Ausdrücken des Stärkemehls aus dem zerquetschten Getreide eigene Menschen gehören, die bei dieser Arbeit ihre Kräfte erschöpfen, so hat man seit wenigen Jahren in einigen wohl eingerichteten Stärkefabriken das Zerquetschen des Getreides und das Ausdrücken des Stärkemehls in einem einzigen Akt zu vereinigen gesucht, den bloß die Mühle verrichtet. Man denke sich einen kreisförmigen Kanal, worin ein Paar dichte, glatte, steinerne (marmorne oder granitne) Walzen an einem Hebel, welcher in einer lothrechten Welle steckt, um ihre Achse und zugleich in dem Kanale umlaufen, wie Fig. 8902, zeigt. Hier ist a der vertikale Wellbaum, an dessen horizontalem Hebel b ein Pferd angespannt ist, um im Kreise herumzugehen und dadurch den Wellbaum um seine Achse zu drehen. Geht nun der Wellbaum durch die Decke e eines obern Stocks, und enthält er da an zwei einander gerade gegenüber liegenden Armen m u. n zwei cylindrische Steine oder Scheiben c und d, welche um die Arme eben so herumrollen, als Wagenräder um ihre Achse, auch vorn eben so gegen das Abfliegen von den Armen mit Vorsteckнägeln versehen sind, so können diese zugleich in einem kreisförmigen Kanale herumrollen, in welchen man vorher das eingeweichte Getreide mit einer Quantität Wasser geschüttet hat. Wenn nun die Walzen darin umlaufen, so zerquetschen sie nicht bloß das Getreide, sondern sie drücken auch zugleich das Stärkemehl aus demselben heraus, welches sich mit dem Wasser zu einer milchichten Flüssigkeit vermischt oder verbindet. Hinter den Walzen her schleifen sich ein Paar an dem Hebel be-

festigte, schräg in die Ecken des Kanals gestellte Stöcke oder Schaufeln, welche das Getreide immer wieder in die Bahn der Läufersteine hineinstreichen. Nach mehreren Umläufen der Walzen kann man durch Oeffnung eines Schiebers oder Zapfens in den Boden des Kanals, das Stärkewasser zu einer Rinne herauslaufen lassen, und in einer Butte ansammeln, wo man es mehrere Tage gähren läßt, dann wäscht, absüßt, und eben so damit verfährt, wie bei der schon beschriebenen Bereitung. Die Welle kann durch ein Pferd, wie eine Roßmühle, oder, vermöge eines Räderwerks, von einem Wasserrade umgedrehet werden. — Das Mittel, die Stärke über einer Horde auszuwässern oder abzutrocknen, ist bequemer, als wenn man es in den Absüßwannen vornehmen soll, wie solches in mehrere Fabriken üblich ist; denn in dem letztern Falle kann man nur selten, und nie ohne Mühe, die zerschnittenen Stücke, sonderlich das Erste, unzerbröckelt herausnehmen. — Man glaubte früher, daß im Winter keine Stärke gemacht werden könnte; allein jetzt hat man sich davon überzeugt, daß es eben so gut geschehen kann, als im Sommer, und in mancher Hinsicht noch leichter; denn die Gährung erfolgt nicht so bald, und der Frost macht die Stärke, so wie Papier und Leinwand, weißer und schöner; auch braucht man wenig Feuerung, und nur so viel, als nöthig ist, um das Eis abzuhalten, und dies Produkt allmählig zu trocknen, oder man läßt sie den Winter über gefroren stehen, und trocknet sie erst im Sommer. Wenn die Stärke weit verschickt werden soll, so muß sie nach dem Trocknen im Ofen gedörrt werden. Statt des unsicheren Backofens, soll eine Darre oder ein von Brettern zusammengeschlagenes Kämmerchen, mit Büchergestellen und einem Ofen, der von außen geheizt wird, dienen, wie es in Paris üblich ist. Was nach dem Ausscheiden der Stärke übrig bleibt, z. B. die Kleye, das Sauer-

wasser ꝛc., dient zur Nahrung der Schweine und des Rindviehs. Es vermehrt den Vortheil der Stärkefabrikation. — Nächst dem Weitzen geben Dinkel und Gerste die beste Stärke; aber auch sehr gut und weiß ist die Kartoffelstärke, die in neuester Zeit erst recht empor gekommen ist. Bei der Fabrikation der Weitzenstärke geht immer etwas Kleber und Faser mit an die Stärke über, in den Kartoffeln ist aber die Stärke weniger fest, als in dem Getreide gebunden, und deshalb kann man auch aus den Kartoffeln eigentlich noch leichter eine reine Stärke darstellen. Man wäscht die Kartoffeln erst sorgfältig, zerstampft sie dann im Mörser, oder zermalmt sie unter Mühlensteinen, oder was noch besser ist, man zerreißt sie mit Raspeln oder Reibeeisen, im Großen auch wohl auf einer Reibemaschine, und das Geriebene verdünnt man mit einigen Pfunden Wasser, und rührt es durch ein feines Haarsieb. Den Rückstand reibt man noch einmal mit Wasser auf, und arbeitet ihn abermals durch das Sieb. Getrocknet giebt der Rückstand den Faserstoff der Kartoffeln; in der durch das Sieb gedrungenen Materie, findet man aber eine Quantität Satzmehl und eine darüber stehende Flüssigkeit, welche man von dem Satzmehle trennt. Man wäscht nun das Satzmehl zu wiederholten Malen aus, bis es ganz rein geworden ist, und läßt es dann trocknen. Man erhält auf diese Weise eine Kartoffelstärke in feinen, weißen, glänzenden, krystallinischen Körnern. S. auch unter Kartoffel, Th. 35. — Die schon oben erwähnten Roßkastanien geben zwar auch eine Stärke, die sehr leicht zu bereiten ist, sie fällt aber etwas schwer aus, wie dieses auch bei dieser Frucht zu erwarten steht. Die leichtere Bereitung rührt daher, weil die wilden Kastanien lange nicht so viele schleimigen Theile enthalten, als der Weitzen. Um Stärke aus diesen Kastanien zu machen, so stampft man sie in einem Troge oder Mörser, thut die gröblich gestampfte Masse in

ein hölzernes Gefäß, füllt dasselbe mit kaltem Fluß- oder Regenwasser, und rührt sie damit untereinander. Man läßt nun die Masse so lange ruhig stehen, bis sie wieder zu Boden gefallen, und die Brühe darüber, welche nach einiger Zeit einen sauern Geschmack erhält, hell und klar geworden ist. Man gießt nun die Brühe vorsichtig ab, schöpft den Bodensatz in einen groben Sack, und läßt diesen in einem andern Gefäße mit bloßen Füßen treten. Man erhält dann milchichtes Stärkewasser, welches man, wie bei anderer Stärke, ausfüßt und trocknet. Der Rückstand in dem Sacke dient zu Schweinefutter. S. auch unter Kastanie, Th. 35. Ueber die Stärke aus dem getrockneten Marke der ausgepreßten Buchnüsse, s. unter Büche, Th. 7, S. 307. Man kann nun noch Stärke bereiten aus den weißen Bohnen, dem Mais oder Türkischem Weitzen, welche Stärke aber matt und schwer ausfällt. Besser ist die Stärke aus der Gichtrübenwurzel, oder der Zaunrübe (Bryonia alba), aus dem Gartenkümmel (Carum carvi), den Knollen der Schwertlilie (Iris Persica), den Zwiebeln der Zeitlosen (Colchicum), der Märzglocken (Leucojum bulbosum), der Schneeglöckchen (Galanthus nivalis), und aus einigen andern Pflanzen. Die Stärke, die aber aus den Früchten, Wurzeln, Knollen und Zwiebeln dieser Gewächse gewonnen wird, soll mehr Arbeit und weniger Vortheil gewähren, als diejenige aus dem Weitzen, den Kartoffeln ꝛc. ꝛc. — Wie schon oben angeführt worden, finden verschiedene Fabrikationsweisen der Stärke Statt, die jedoch nur in Kleinigkeiten von einander abweichen. So z. B. wird der Weitzen in einigen Fabriken geschrotet eingemeischt oder eingeweicht, in andern ungeschrotet, welches in beiden Fällen in Butten oder Kufen geschieht. Das Einmeischen des ungeschroteten Weitzens

soll am besten Theilweise geschehen, das heißt, daß man nur immer einzelne Theile des Weitzens in die Butte schüttet, ihn mit Wasser begießt, so, daß dasselbe darüber steht, und dann so mit jedem Theile unter beständigem Umrühren mit Meischhölzern oder Krücken fortfährt, bis aller Weitzen in der Butte ist, und das Wasser darüber steht. Mit dem geschroteten Weitzen macht man es beinahe eben so. Das Schrot wird in drei Theile getheilt, hintereinander in die Butte geschüttet, mit Wasser begossen, und jedesmal dergestalt umgerührt, daß man mit dem Meischholze ungehindert bis auf den Boden des Bottichs stoßen kann, und der Meisch von dem Meischholze abfließt, wenn man nach vier und zwanzig Stunden des Einweichens mit demselben etwas aus dem Bottich nimmt; so steht der Meisch ungehindert bis zur Gährung, außer daß man ihn niederdrückt, wenn sich in seiner Mitte ein Berg erhebt, damit der ausgequollene Meisch nicht in der Luft austrockne. Die Gährung hört sowohl bei dem geschrotenen, als ungeschrotenen Weitzen wieder auf, und der aufbrausende Meisch sinkt wieder nieder; jetzt ist es Zeit, denselben auszupressen, damit er nicht in Fäulniß übergehe und verderbe. Um sich zu überzeugen, daß das Eingeweichte zum Auspressen gut ist, nimmt man eine Handvoll davon aus der Butte, und preßt das Stärkewasser mit der Hand aus, wenn es nun nach dreimaligem Auspressen keine Feuchtigkeit mehr von sich giebt, so ist es zu dieser Prozedur gut. Das von geschrotenem Weitzen kann in diesem Zustande ohne weitere Umstände ausgepreßt oder ausgetreten werden; ist es aber ungeschrotet, so wird es in mehreren Fabriken, wo das Treten üblich ist, vorläufig in derselben Butte getreten, in welcher das Einweichen geschah. Es steigen daher einige Personen in den Einrührungsbottich und treten den Weitzen mit gewaschenen Füßen, wodurch die Hülsen zerplatzen,

die Masse weicher wird, und das Stärkewasser mit leichter Mühe und besserem Fortgange ausgepreßt und ausgetreten werden kann Das Tretfaß, worin die Masse in einigen Fabriken noch getreten wird, steht auf drei Füßen, so daß ein Eymer darunter stehen kann. Das Faß hat in seinem Boden entweder verschiedene Löcher, oder auch nur eines mit einem Zapfen. Es hält einige Eymer Wasser, und steht in einem großen Waschfasse. Wie das Treten geschieht, ist oben angeführt worden. Das Treten geschieht hier von einer Person, welche mit reinen Füßen aus dem Waschfasse in das Tretfaß steigt, und auf den Beutel an allen Orten herum tritt, auch wohl den Beutel umkehrt, damit das ausgepreßte Stärkewasser in das untergesetzte Gefäß laufen kann, woraus es dann wieder in den eichenen Ausfüßbottich gegossen wird. Bei dem zweiten und dritten Treten wird das Wasser auf den Beutel im Tretfasse gegossen, so, daß solches den Beutel bedeckt. Dann wird die Masse in einem Tretfasse mit Loch und Zapfen getreten, damit das Wasser nicht zu früh ablaufe. Da das Absüßen weiter keinen Zweck hat, als die Stärke von allen fremdartigen Theilen ganz rein zu waschen, und derselben eine weiße Farbe zu geben, so bedient man sich in einigen Fabriken auch der feinen Haarsiebe, wie auch schon oben S. 721 angeführt worden, die man auf zwei Stangen stellt, die über den Ausfüßbottich gelegt werden; hierdurch gießt man nun jeden Eymer Stärkewasser in den Absüßbottich, der in einigen Fabriken mit Hähnen und Zapfen versehen ist, womit man das Wasser abzapfen kann. Wenn dieses aber nicht der Fall ist, so wird das oben stehende Wasser mit einer Mulde so lange abgeschöpft, bis man an den Bodensatz der Stärke, oder bis zum Stärkemehle kommt. Jedesmal, nachdem Wasser abgeschöpft oder abgezapft worden, wird der Bodensatz, das Satzmehl, aufgerührt, und der Bottich

wieder mit Wasser gefüllt. Auf diese Weise kann man die Stärke drei- bis viermal absüßen, oder so oft, als man es nöthig findet. Nach jedem Absüßen muß sich aber das Satzmehl völlig gesetzt haben, ehe man wieder frisches Wasser aufgießt. Nach anderer Art zu verfahren, wird nach dem zweiten Absüßen der Schlamm abgenommen, der sich auf dem Bodensatze setzt, das Stärkewasser wird wiederum durch ein Haarsieb geschlagen, und in mehrere Absüßbottiche vertheilt. Nach dem Absüßen setzt sich die feine Stärke in einer ziemlich dichten Masse auf dem Boden des Absüßbottichs, die gröbere Stärke aber schwimmt flüssiger oben auf. Diese Letztere schöpft der Stärkemacher ab, und vertheilt sie in Beutel von grober Leinwand, und legt sie unter eine Presse, um dadurch die wässrigen Theile abzuscheiden, und ihr Dichtigkeit zu geben. Andere legen den Beutel mit der Stärke in einen in seinem Boden durchlöcherten Kasten, über welchem eine senkrechtstehende Schraubenspindel, wie bei einer gewöhnlichen Zugpresse, angelegt ist. Auf dem Beutel in dem Kasten wird ein Brett gelegt, u. die Schraubenspindel angezogen. Noch Andere pressen die Stärke zwischen zwei schweren, aber weichen Steinen, z. B. zwischen Back- oder Sandsteinen, weil diese Steine zugleich nach ihrer Schwere pressen, und das Wasser einsaugen; aber es hält schwer, die Steine wieder zu trocknen und brauchbar zu machen. Diese Arten die Stärke auszusüßen und zu pressen, kommen nur noch in sehr wenigen Fabriken vor, und sind hier nur angeführt worden, um auch die verschiedenen ältern Verfahrungsarten nicht zu übergehen. — Auch bei dem Trocknen existiren mehrere Verfahrungsarten, sie kommen aber alle darin überein, daß man dazu trockne, luftige Zimmer oder Kammern wählen soll, an deren Wände man Gerüste von Latten aufrichtet, und darauf die Stärke auf ausgespannten Leinwandsrahmen, oder besser auf mit Leinwand über-

zogenen Rahmen legt, und sie nach einiger Zeit darauf umkehrt, damit sie von allen Seiten gehörig betrocknen können. — In einem oder ein Paar Tagen, nach Beschaffenheit der Witterung, soll sich auf den Stärkestücken eine Rinde setzen, die man aber nicht eher abnehmen muß, bis sie sich völlig mit einem Messer oder mit dem Nagel des Fingers abziehen läßt. Sobald nun ein Stück Stärke von dieser Rinde oder Haut befreiet worden, so wird dasselbe in kleinere Stücke in einer Mulde zerbrochen, wie sie in dem Handel vorkommt. Diese zerstückelte Stärke wird nun wieder auf die Leinwand der Rahmen gelegt, allein die grobe und feine Stärke besonders. Diese zerbröckelte Stärke ist dann hinlänglich getrocknet, wenn man einige der größten Stücke zerbricht, und darin keine Nässe mehr bemerkt. Die abgezogene Rinde wird gleichfalls getrocknet, und kann zu Puder ꝛc. verbraucht werden. Der Sonne darf man die Stärke im Trocknen gar nicht aussetzen, weil sie gelb anlauft, und zu schimmeln pflegt; eben so wird sie auch an einem feuchten Orte schimmlicht. — Von drei Theilen eingelegten Weitzen erhält man zum wenigsten, das Wasser abgerechnet, einen Theil brauchbare Stärke, und es muß schon schlechter Weitzen gewesen, oder etwas bei dem Verfahren versehen seyn, wenn der Gewinnst so geringe seyn soll. Noch ist Folgendes bei dem Stärkewesen zu bemerken, daß es sich zuweilen trifft, daß die völlig abgesüßte Stärke voll von Blasen ist; dann ist etwas bei dem Absüßen versehen. Der beste Rath ist dann, daß man eine solche Stärke noch einmal durch das Haarsieb schlägt und absüßt. Im Winter soll man die Stärke in solchen geheizten Zimmern vornehmen, welche eine solche Temperatur haben, als im Sommer, so wird die Stärke eben so gut, wie im Sommer, welches auch schon oben, S. 723, angeführt worden ist. Im Winter gut durchgefrorene Stärke

wird im Frühjahre aufgethauet, in der Absüßwanne von Neuem mit Wasser aufgelöset, ausgesüßt, und so weiter damit verfahren, wie oben angeführt worden. Man bewahrt die Stärke in großen Standkisten, auch in großen Fässern, vor Feuchtigkeit und Staub auf. Wo gute trockne Niederlagen vorhanden sind, da kann man sie auch in den Gebinden aufbewahren, worin sie verschickt wird, und die einige Centner enthalten. Gewöhnlich hebt man die Stärke in großen Stücken in mit gut schließenden Deckeln versehenen Standkisten in den Fabriken des Winters über auf, und zerkleinert sie im Frühjahre, wenn sie verschickt werden soll, um sie dann in die dazu bestimmten Fässer zu packen. S. auch den Art. Stärkefabrik.

Ueber die Veränderung der Stärke durch Rösten. In England und in andern Ländern hat man in neuester Zeit vorgeschlagen, eine Art Gummi durch gelindes Rösten der Stärke zu bereiten. Und auch Deutsche Chemiker, unter diesen besonders der Prof. Döbereiner, haben über diesen Gegenstand Versuche angestellt, und gefunden, daß wenn man die Stärke so lange röstet, bis sie weißgrau gefärbt ist, ungefähr der sechste Theil derselben in kaltem Wasser auflöslich ist. Die Auflösung ist schwach gelb gefärbt, schmeckt wie eine Gummiauflösung, und giebt durchs Verdunsten eine braungelbe, sehr spröde, bruchige und durchscheinende Masse, welche an der Luft trocken bleibt, und sich in kaltem und warmen Wasser auflöset. Diese Masse unterscheidet sich vom Gummi hauptsächlich dadurch, daß sie durch Kochen mit Schwefelsäure nicht zuckerig und überhaupt nicht verändert wird. Röstet man die Stärke stark und so lange, bis sie anfängt Dämpfe auszustoßen und braungelb zu werden, so löset sie sich ohne Rückstand im Wasser auf. Die Auflösung ist jedoch brauner und nicht so klebrig, als die der schwach gerö-

steten Stärke. Durch diese Versuche u. Betrachtungen wurde der genannte Chemiker veranlaßt, Versuche über das Stärkemehl aus gemalztem Getreide anzustellen. Dieses gleicht in allem dem gewöhnlichen Stärkemehle, und unterscheidet sich von demselben nur, daß es sich in weniger warmen Wasser auflöset, schneller zu Kleister gerinnt, und durch Schwefelsäure augenblicklich dünnflüssig, und schon nach einstündigem Kochen zuckerig wird, während die Stärke erst nach drei- bis vierstündigem Kochen süß wird. Auch gährt die Letztere leichter mit Hefen. Diese Verschiedenheiten zeigen hinreichend, daß während des Keimens oder Malzens der Samen nicht bloß ein Theil des Stärkemehls derselben verändert wird, sondern daß sich die ganze Stärkemehlmasse verändert.

Die Stärke ist weiß, weißer als Mehl, und schöne Stärke muß schneeweiß, und weißer wie das schönste Mehl seyn. Wenn man die Stärke von einander bricht, darf sie nicht schimmligt, sondern von innen, wie von außen schön weiß, und nicht hart seyn. Man erkennt gute Stärke auch daran, daß sie leicht ist, und beim Zerbrechen gleichsam einen Klang giebt. So lange sie feucht ist, hat sie eine gewisse Zähigkeit und eine Art von Durchsichtigkeit; im trockenen Zustande bildet sie beim Zerdrücken ein feines Pulver, das einen knarrenden Laut beim Drücken giebt, welches man besonders hört, wenn aus der Stärke Puder gemacht wird, welches mit einer hölzernen Walze geschieht, auch auf andere Art. S. den Art. Puder, Th. 118, wo auch noch Manches über die Bereitung der Stärke vorkommt. Das aus der Stärke bereitete Pulver bäckt nicht zusammen, giebt aber durch Kochen mit Wasser den Kleister, der bei reiner Stärke geschmacklos ist, oder doch nur einen feinen Mehlgeschmack hat. In kaltem Wasser ist sie nicht auflöslich, eben so wenig in Alkohol. Durch Kochen mit

verdünnten Säuren, besonders mit verdünnter Schwefelsäure verwandelt sich die Stärke in Zuckerstoff, weshalb sie auch schon zur Zuckerfabrikation benutzt worden ist, und noch wird; s. Stärkezucker. Man bereitet aus der Stärke, außer ihrer Benutzung zum Stärken der Wäsche und Steifen des Zeuges, zur Bereitung des Puders (s. diese Artikel), zum Kleister der Buchbinder und Papparbeiter, der Tapetenfabrikanten und Tapezierer, Spielkartenfabrikanten ꝛc. (s. d. Art. Kleister, Th. 40, S. 399 u. f.), auf Bleichen und Färbereyen ꝛc., die feinsten Oblaten, sowohl die figurirten Kirchenoblaten, als auch die glatten Mund- oder Briefoblaten, ingleichen die Tafeloblaten der Conditor, welche aus einem dünnen Teige von Stärke und Wasser in Formen gebacken, und Erstere mit einem Stecheisen ausgestochen werden. S. den Art. Oblate, Th. 103, S. 161 u. f., wo man die Bereitungsart aller verschiedenen Oblaten findet, auch ihre Benutzung bei den Conditoren. — In der Kochkunst wird sie zu feinen Backwerken gebraucht, in den Nudelfabriken zu den Italienischen Nudeln, s. Th. 102, S. 784 u. f. Auch gebrauchen die Kattundrucker und Leinen- und Baumwollenmanufakturisten diesen Artikel. — Der Handel mit Stärke ist sehr bedeutend, und war noch bedeutender, als noch der Puder in der Mode war. Die meiste Stärke liefert in Deutschland Halle, Weissenfels, Breslau, Frankenstein, die Gegend um Dresden ꝛc. ꝛc., und dann noch mehrere Orte in Holland ꝛc. S. unter Holländische Handlung. Halle schickt jährlich viele tausend Centner in leichten Gebinden (Fässern) über Hamburg, Stettin und Bremen in das Ausland, und seine Stärke wird ganz vorzüglich geschätzt, weil sie alle Eigenschaften besitzt, die man von einer guten

Stärke, sowohl zum Steifmachen der leinenen und baumwollenen Zeuge, der Wäsche ꝛc., als auch und vorzüglich zu allen feinen Backwerken verlangt; denn sie ist sehr weiß, leicht und auflösbar, und dient daher auch sehr gut zum Kleister.

Den größten Vortheil gewährt eine Stärkefabrik, wenn damit, wie auch schon oben angeführt worden, eine Viehmästung verbunden werden kann, besonders Schweinemästung, wozu die aus den Tret- oder Preßsäcken zurückgebliebenen Träber, das Sauerwasser, sowohl aus dem Meischbottich, als den Aussüßwannen, und die übrigen beim Reinigen der Stärke erhaltenen Unreinigkeiten angewendet werden, welche zusammen genommen wenigstens zwei Drittel der ganzen Masse betragen, und das kräftigste und nahrhafteste Viehfutter ausmachen. Daher ist es sehr gut, wenn Stärkefabriken in kleinen Städten oder auf kleineren Oertern angelegt werden, wo man gleich diese Fabrikation mit der Viehzucht verbinden kann. S. auch den Artikel Stärkefabrik und Stärkezucker-Fabrikation. Die Schriften über die Stärkefabrikation werden unter Stärkefabrik angezeigt werden.

Stärke (blaue), eine Benennung des Stärkblaues, s. oben, S. 711.

—, in der Fechtkunst, s. oben, S. 732.

— (Hallische-), s. oben, S. 713.

—, bei den Handwerkern, s. daselbst, S. 713.

— (Holländische), s. daselbst, S. 732.

— (Kartoffel-), s. das., S. 724.

— (Kastanien-), s. daselbst.

—, in der Kochkunst, s. das., S. 713 und 732.

—, bei den Künstlern, s. daselbst.

— (Leibes-), s. Th. 72, S. 252 u. f.

—, in der Malerey, s. oben, S. 713.

—, in der Ringekunst, s. daselbst.

Stärke, in der Viehzucht, s. das., S. 712.
— (Wasch-), eine Benennung der weißen oder Weitzen-, Kartoffel- ꝛc. Stärke, die zur Wäsche gebraucht wird.
— (weiße), s. oben, S. 714 u. f.
— (Weitzen-), s. daselbst.

Ende des Hundert und neun und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause, in Berlin.

Fig. 8898 S. 530.

Fig. 8899 S. 634.

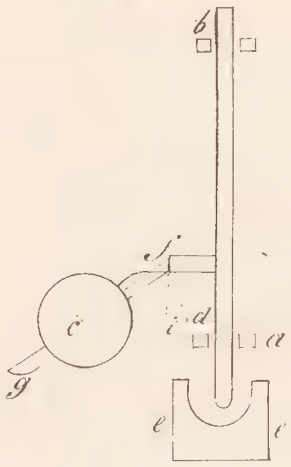

Fig. 8900. S. 654.

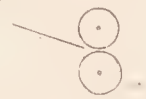

Krünitz Enc. Th. LXIX.

Fig. 8902. S. 722.

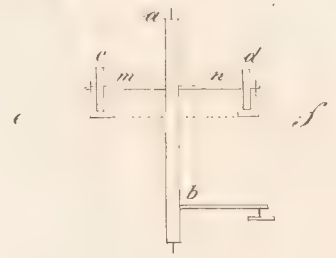

Fig. 8901. S. 718.

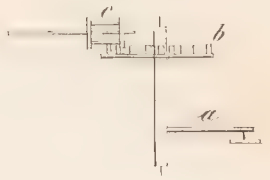

Krünitz Enc. Th. LXIX.

- 2. FEB. 1994

Kop. Tikelbl., S. 303 ff.
SB Baumltg dienstl.